

Der Autor:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Forschungsschwerpunkte: System strafrechtlicher Sanktionen, Strafzumessung, Betäubungsmittelstrafrecht und -kriminalität, kriminologische Grundlagenfragen, Jugendkriminalität, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Organisierte Kriminalität, Hasskriminalität sowie Strafrechtsreformen in Übergangsgesellschaften.
h.j.albrecht@iuscriptum.mpg.de



Zum Inhalt:

Die vorliegende Sekundäranalyse erfasst fast 15 Jahre empirische Strafverfahrensforschung und greift Fragestellungen auf, die bis heute weitgehend vernachlässigt worden sind. Es geht darum, Grundlagen für eine zusammenfassende und übergreifende Bewertung der empirischen Untersuchungen zum Strafverfahren zu schaffen, auf einer solchen Grundlage eine Bewertung des Standes der empirischen Forschung in methodischer und inhaltlicher Hinsicht durchzuführen, damit der Stand der Forschung angemessen in Strafverfahrensreformen Eingang finden kann, und dabei auch solche Bereiche des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie Fragestellungen zu identifizieren, die bislang keine Aufmerksamkeit empirischer Strafverfahrensforschung erfahren haben.

Die Ergebnisse der Sekundäranalyse verweisen auf gut erforschte Bereiche des Strafverfahrens, so insbesondere die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, gerichtliche Entscheidungen oder das Sachverständigengutachten, belegen allerdings erhebliche Defizite in methodisch zuverlässig angelegten Untersuchungen zur Effizienz, vor allem zur Kosteneffizienz des Strafverfahrens und zur Implementation und Evaluation polizeilicher Ermittlungen.

www.luchterhand-fachverlag.de

ISBN: 3-472-06163-4



9 783472 061632

Albrecht **Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren**



Bundeskriminalamt

Hans-Jörg Albrecht

Rechtstatsachen- forschung zum Strafverfahren



Luchterhand

Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren

Polizei + Forschung
Bd. 29
herausgegeben vom
Bundeskriminalamt (BKA)
Kriminalistisches Institut

Beirat:

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Konstanz

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Waldemar Kindler
Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Franz-Hellmut Schürholz
Präsident des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg



Bundeskriminalamt

Hans-Jörg Albrecht

Rechtstatsachen- forschung zum Strafverfahren

**Empirische Untersuchungen zu
Fragestellungen des Strafverfahrens
zwischen 1990 und 2003**

BKA

Luchterhand

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Publikationen der BKA-Reihe *Polizei + Forschung*
(ausgenommen VS-NfD-eingestufte Bände)
sind im Internet im PDF-Format unter:
Kriminalwissenschaften/Kriminalistisches Institut
eingestellt.

Redaktion:

Heinrich Schielke

Bundeskriminalamt
Kriminalistisches Institut

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, München.

Luchterhand – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Umschlaggestaltung: arttec grafik simon & wagner, St. Goar
Satz: Satz Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn
Druck: Druckerei Wilhelm & Adam, Heusenstamm
Printed in Germany, Februar 2005

∞ Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier

Vorwort

Die 1994 im Bundeskriminalamt eingerichtete Rechtstatsachensammelstelle (RETASAST) hat sich mittlerweile als ein äußerst nützliches Instrument zur Gewinnung und Aufbereitung von Rechtstatsachen entwickelt. Primäres Ziel der RETASAST ist die Unterstützung politischer Entscheidungsträger in Form einer beratenden Funktion durch die Bereitstellung von Rechtstatsachen, insbesondere durch konkrete Sachverhaltsschilderungen mit defizitärer Rechtslage aus dem Polizeibereich des Bundes und der Länder. Diese aufbereiteten Rechtstatsachen dienen schwerpunktmäßig der Untermauerung rechtspolitischer Forderungen und belegen einen tatsächlichen Handlungsbedarf bei angestrebten Rechtsänderungen.

Aus wissenschaftlicher Sicht wurde bislang der Thematik der „Rechtstatsachen“ nur wenig Beachtung geschenkt. Die Studie zur „Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren“ des Max-Planck-Institutes für Nationales und Internationales Strafrecht arbeitet erstmalig diesen Bereich umfassend für das Strafverfahren auf und setzt sich wissenschaftlich fundiert mit dem Begriff der „Rechtstatsache“ auseinander. Die Studie stellt somit nicht nur für die RETASAST des Bundeskriminalamtes, sondern auch für die rechtspolitische und wissenschaftliche Seite schlechthin ein Basiswerk dar.

Dr. Ahlf

Leiter der Gruppe Kriminalstrategie
im Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung wurde durch das Bundeskriminalamt angeregt und gefördert. Damit hat das Bundeskriminalamt eine Fragestellung aufgegriffen, die bislang in Deutschland und auch darüber hinaus wenig Beachtung fand. Es geht um Sekundäranalysen und Zusammenfassungen empirischer Rechtstatsachenforschung, die in dieser Untersuchung auf das Strafverfahren bezogen sind. Es steht außer Frage, dass sekundäranalytische Betrachtungen großen Nutzen nicht nur für die Kriminalpolitik und die Ermittlungs- und Strafrechtspraxis abwerfen, sondern auch für die wissenschaftlichen Disziplinen unerlässlich sind. Denn nur so kann es gelingen, verlässliches Wissen aufzubereiten, Forschungslücken zu identifizieren und Grundlagen sowie Anregungen für zukünftige empirische Forschung zu schaffen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Kollegen Ahlf, der die Untersuchung sachverständig und mit großer Geduld begleitet hat.

Hans-Jörg Albrecht

Freiburg, Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung: Fragestellungen und Ausgangspunkte der Sekundäranalyse	1
2	Empirische Forschung und Konzepte der Rechtstatsachenforschung	8
2.1	Empirie, Beschreibung und Theorieprüfung	8
2.2	Prozessproduzierte Empirie.	13
2.3	Zusammenhänge zwischen Rechtstatsachenforschung, Kriminalpolitik und Gesetzgebung	15
2.4	Datenschutz, Datenzugänge und Beschränkungen der Rechtstatsachenforschung	19
3	Zu den Untersuchungsmethoden	21
3.1	Fragebogen	21
3.2	Untersuchungsgegenstand in inhaltlicher Hinsicht	21
3.3	Untersuchungsgegenstand in zeitlicher/räumlicher Hinsicht.	26
3.4	Erfassungsprogramm.	26
3.5	Die Quellen strafverfahrensrechtlicher Rechtstatsachenforschung	27
3.6	Die Erfassung von Forschungsinstituten und laufender strafverfahrensbezogener Rechtstatsachenforschung	28
4	Zum Ablauf der Untersuchung	29
4.1	Erstellung von Konzept und Fragebogen.	29
4.2	Identifizierung der Untersuchungseinheiten und Eingabe der Daten.	29
4.3	Auswertung der Daten und Erstellung des Berichts	29
5	Strukturelle Kennzeichen veröffentlichter Rechtstatsachenforschung	31
5.1	Allgemeine Verteilungen.	31
5.2	Fragestellungen.	36
5.3	Methoden, Datenzugänge und Forschungsdesigns	38
5.4	Institutionen- und Rollenbezug der Untersuchungsgegenstände.	40
5.5	Grundlagen- und angewandte Forschung	40
6	Inhaltliche Schwerpunkte der auf das Strafverfahren bezogenen empirischen Rechtstatsachenforschung	42
6.1	Verfahrensbezogene Untersuchungsgegenstände: ein Überblick.	42
6.2	Die Institutionen des Strafverfahrens	42
6.2.1	Gerichte und Richter.	43
6.2.2	Laienrichter.	44

6.2.3	Staatsanwälte	46
6.2.4	Polizei und Polizisten	49
6.2.5	Strafverteidigung	62
6.2.6	Gerichtshilfe	67
6.2.7	Bewährungshilfe	69
6.2.8	Sachverständige	69
6.2.9	Jugendgerichtshilfe	71
6.3	Untersuchungen zum Vorfeld sowie zum Ermittlungsverfahren . .	71
6.3.1	Das Vorfeld des Ermittlungsverfahrens	71
6.3.2	Anzeige, Verdacht und Vernehmung	80
6.3.3	Diversion und Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft	89
6.3.4	Ermittlungsmethoden und Ermittlungseffizienz	106
6.3.5	Besondere Ermittlungsmethoden	115
6.3.5.1	Einleitung	115
6.3.5.2	Telefonüberwachung	117
6.3.5.3	Wohnraumüberwachung	123
6.3.5.4	Verdeckte Ermittler	129
6.3.5.5	V-Personen	130
6.3.5.6	Neue Ermittlungsmethoden allgemein	132
6.3.5.7	Neue Technologien (DNA)	134
6.3.6	Zeugen und (Opfer-)Zeugenschutz	135
6.3.6.1	Zeugen allgemein	135
6.3.6.2	Der (Opfer)Zeugenschutz (allgemein)	140
6.4	Die Untersuchungshaft	150
6.5	Vorläufige Maßnahmen im Strafverfahren	156
6.6	Die Hauptverhandlung	158
6.6.1	Entscheidungen	158
6.6.2	Der Beweis im Strafverfahren	169
6.6.2.1	Allgemeines	169
6.6.2.2	Zeugen vor Gericht	172
6.6.2.3	Der Kronzeuge	176
6.6.3	Absprachen	177
6.6.4	Kommunikation (und Hauptverhandlung)	180
6.7	Rechtsmittelverfahren	186
6.7.1	Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Revision	186
6.7.2	Berufung und Revision	186
6.8	Besondere Verfahrensarten	192
6.9	Empirische Untersuchungen zum Gesamtverfahren	198
6.9.1	Die Dauer des Strafverfahrens	198
6.9.2	Veränderungen des Strafverfahrens	204
6.9.3	Kooperation und Verfahren	205
6.9.4	Verfahren und Prävention/Rückfall	208
6.9.5	Verfahren und Ungleichbehandlung	210

6.10	Fragen der Strafvollstreckung	211
7	Laufende Rechtstatsachenforschung	219
7.1	Forschungspräferenzen aus der Sicht der Forschungs- einrichtungen.	219
7.2	Personelle Ressourcen der Rechtstatsachenforschung in Deutschland.	222
7.3	Finanzierungsstrukturen	222
7.4	Zum Gebrauch von Rechtstatsachenforschung in der Kriminal- politik bzw. Gesetzgebung	223
8	Forschungslücken: Feststellungen und Sichtweisen	226
9	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	228
9.1	Zusammenfassung	228
9.2	Schlussfolgerungen	229
10	Literatur zur Rechtstatsachenforschung	233

1 Einleitung: Fragestellungen und Ausgangspunkte der Sekundäranalyse

Die vorliegende Untersuchung zielt zum einen auf die systematische Erfassung von Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren im deutschsprachigen Raum in den neunziger Jahren, auf deren Analyse und Darstellung sowie auf eine ergänzende Befragung der Forschungseinrichtungen und Wissenschaftler, von denen strafrechtliche Rechtstatsachenforschung betrieben wird. Zum anderen geht es um die Entwicklung eines Instrumentes, mit dem Befunde strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung ausgewertet und aufbereitet werden können. Mit einer solchen Untersuchung sollen Aussagen über gegenwärtige Forschungsschwerpunkte und Forschungstendenzen strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung in inhaltlicher, methodischer und institutioneller Hinsicht ermöglicht werden. Ferner ist die Sekundäranalyse an der Identifizierung von Forschungslücken interessiert, aus denen heraus dann ggfs. verdeutlicht werden kann, an welchen Themen sich in Zukunft strafrechtliche Rechtstatsachenforschung orientieren sollte, wenn die erkennbaren Schwerpunkte mit rechtspolitischen Entwicklungen und offenen Fragen kontrastiert werden.

Sekundäranalytische Untersuchungen dieser Art stehen derzeit im deutschsprachigen Raum für die neunziger Jahre nicht zur Verfügung. Derartige Untersuchungen sind allerdings auch international bis heute nicht durchgeführt worden. Die Untersuchung von Dessecker/Geissler-Frank zum Stand empirischer Forschung zum Strafverfahren erfasste den Zeitraum bis zum Oktober des Jahres 1990 und zielte im Übrigen auf die Vorbereitung der damals noch geplanten „Großen Strafverfahrensreform“¹, die freilich im Zuge der deutschen Wiedervereinigung nicht zuletzt aus Kosten- und Kapazitätsgründen vertagt worden und in „weite Ferne gerückt“ ist.² Die Notwendigkeit einer solchen Reform wie auch die Herstellung ihrer Grundlagen in Form von rechtstatsächlichen Erhebungen sind jedoch weiterhin unumstritten.

Im Übrigen ist die Notwendigkeit von empirischen Forschungen zum Strafverfahren auch ohne das Ziel einer systematischen und umfassenden Reform der gesamten Strafprozessordnung offenkundig. Der Bedarf an Rechtstatsachenforschung ergibt sich bereits aus den zahlreichen Einzelreformen, denen die Strafprozessordnung in den letzten Jahrzehnten unterworfen war und die den deutschen Strafprozess in verschiedenen Bereichen erheblichen Veränderungen ausgesetzt haben. So war die Entwicklung des Strafverfahrensrechts in den letzten zehn Jahren – nicht nur in Deutschland – auf die Eingliederung solcher Ermittlungsmaßnahmen in das System der Ermittlungsmethoden konzentriert, die proaktiver Natur und ganz wesentlich mit Effizienz Gesichtspunkten begründet worden sind. Ver-

1 Dessecker, A., Geissler-Frank, I.: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg 1995, S. 1.

2 Rieß, P.: Möglichkeiten und Grenzen einer Reform des Rechts der Wiederaufnahme im Strafverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht 14 (1994), S. 153–159, S. 154.

folgt man nämlich den Verlauf der Strafprozessreformen der 90er Jahre in Deutschland, so lässt sich unschwer feststellen, dass wesentliche Teile der Reformen mit Bedürfnissen begründet worden sind, die sich auf neue Kriminalitätsformen und hiermit zusammenhängende neue Gefahren sowie neue Ermittlungsprobleme beziehen. Hierbei geht es im Kern um die Organisierte Kriminalität sowie um die grenzüberschreitende oder transnationale Kriminalität und hieraus resultierende besondere Anforderungen an strafrechtliche Ermittlungen.³ Es treten Fragestellungen hinzu, die aus der justiziellen Bewältigung großer und komplexer Verfahren der Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie letztlich auch solcher Verfahren resultieren, die den (internationalen) Terrorismus zum Gegenstand haben. Gerade Entwicklungen des internationalen Terrorismus verweisen auf Forschungsfragestellungen und Sachverhalte, die bislang von der Rechtstat-sachenforschung und der Kriminologie nicht aufgegriffen worden sind.⁴ Es geht dabei auch um Fragestellungen europäischer und internationaler Zusammenarbeit, die vom Vorfeld des Ermittlungsverfahrens (das im Übrigen vor allem im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus sowie der transnationalen organisierten Kriminalität herausragende Bedeutung hat und sich mit den Tätigkeitsfeldern der Geheimdienste überlappt⁵) über die Hauptverhandlung bis hin zur Vollstreckung strafrichterlicher Erkenntnisse reicht.

Zu den neuen Kriminalitätsphänomenen, die unter dem Begriff und Konzept der organisierten Kriminalität zusammengefasst werden, zählen verschiedene Formen der transnationalen oder grenzüberschreitenden Kriminalität – wie beispw. der Drogenhandel – sowie der Wirtschafts- bzw. Umweltkriminalität, ferner der Menschenhandel in seinen Ausprägungen der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, der Einschleusung von Immigranten sowie des Frauen- und Kinderhandels, organisierter Betrug und die Geldwäsche, schließlich der internationale Terrorismus. So sind vor allem das Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Formen organisierter Kriminalität (OrgKG) 1992, das Geldwäschegesetz 1993, das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994, die Einführung der Wohnraumüberwachung 1998 sowie die Reformen der Landespolizeigesetze mit besonderen Bedürfnissen der Bekämpfung organisierter Kriminalität legitimiert worden.⁶ Auch die laufenden Debatten zur Reformbedürftigkeit des Strafprozessrechts⁷ beziehen sich wesentlich auf die Perspektive der Bekämpfung organisierter Kri-

3 Albrecht, H.-J.: Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde. In: Albrecht, H.-J. u. a.: Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Heidelberg 1998, S. 1–40.

4 Albrecht, H.-J.: Terrorismus und kriminologische Forschung – Eine Bestandsaufnahme. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 1 (2002), S. 5–17.

5 Albrecht, H.-J.: Antworten der Gesetzgeber auf den 11. September – eine Analyse internationaler Entwicklungen. Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 4 (2002), S. 46–76.

6 Kanther, M.: Eröffnungsansprache. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 19. bis 22. November 1996. Wiesbaden 1997, S. 39–51, S. 45 f.

7 Vgl. hierzu auch Satzger, H.: Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Gutachten C zum 65. Deutschen Juristentag. München 2004.

minalität oder der Transaktionskriminalität⁸, wobei der Telekommunikationsüberwachung und der elektronischen Überwachung von Wohnungen⁹ in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre und im neuen Jahrtausend nicht zuletzt auf Grund verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen erhebliche Bedeutung zugekommen ist.¹⁰ Die Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, die dem 11. September 2001 folgte, greift im Wesentlichen verschiedene Linien in der Reform des formellen und materiellen Strafrechts auf, die seit den achtziger Jahren in den gesetzgeberischen Antworten auf (transnationale) organisierte Kriminalität gesetzt worden sind.¹¹

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität steht im Übrigen auch im Vordergrund der Bemühungen um eine europäische Sicherheitspolitik¹²; schließlich ist die organisierte Kriminalität in ihren verschiedenen Ausprägungen wie Drogenhandel, Menschen- und Frauenhandel Kernpunkt der im Dezember 2000 in Palermo aufgelegten UN-Konvention zur Bekämpfung der transnationalen Kriminalität.¹³ Im Mittelpunkt der europäischen Strategien stehen die Schengenverträge, die in den Bestand der Europäischen Union übernommen worden sind, der europäische Haftbefehl und Erleichterungen bzw. Vereinfachungen der europäischen Rechtshilfe aus deren Zusammenhang heraus sich gerade in strafprozessualer Hinsicht eine Vielzahl von Fragestellungen und Problemen ergeben, die wiederum auf Bedarf an empirischen Forschungen einmal zu grenzüberschreitender Kriminalität, zum anderen an Untersuchungen zu den Strukturen und Verteilungen von solchen prozessualen Problemen hinweisen, die sich aus der Kooperation selbst sowie aus dem grenzüberschreitenden Charakter von Straftaten ergeben.¹⁴ Im Hinblick auf „neue Ermittlungsmethoden“ hat die deutsche Strafprozessreform bislang in Europa sicher eine gewisse „Vorreiterstellung“ eingenommen.¹⁵

8 Kanther, M.: a. a. O. 1997, S. 46 f.; Wolter, J.: Kriminalpolitik und Strafprozessrechtssystem. In: Schünemann, B. u. a.: Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag. Berlin, New York 2001, S. 1141–1171; Kaiser, G.: Kriminalpolitik in der Zeitenwende. Wandlungen der Kriminalpolitik seit der Großen Strafrechtsreform. In: Schünemann, B. u. a. (Hrsg.): Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag. Berlin, New York 2001, S. 989–1000.

9 Kanther, M.: a. a. O. 1997, S. 47.

10 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. 3. 2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 zur akustischen Wohnraumüberwachung.

11 Albrecht, H.-J.: Antworten der Gesetzgeber auf den 11. September – eine Analyse internationaler Entwicklungen. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 4 (2002), S. 46–76.

12 Fijnaut, C.: Policing international organized crime in the European Union. In: Fijnaut et al. (Hrsg.): *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe. Volume II. International Organised and Corporate Crime*. Antwerpen 1995, S. 181–194; Petri, T. B.: *Europol. Grenzüberschreitende polizeiliche Tätigkeit in Europa*. Baden-Baden 2001.

13 Albrecht, H.-J., Fijnaut, C. (Eds.): *The Containment of Transnational Organized Crime. Comments on the UN-Convention of December 2000*. Freiburg: Edition iuscrim 2002.

14 Gleß, S., Nelles, U.: *Grenzenlose Strafverfolgung. Neue Kriminalpolitik* 12 (2000), S. 22–25; Gleß, S., Grote, R., Heine, G. (Hrsg.): *Justitielle Einbindung und Kontrolle von Europol*. Bd. 1, Freiburg i. Br. 2001.

15 Vgl. die Darstellung von Bernasconi, P.: *La criminalité organisée et d' affaires internationale*. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe*. Antwerpen 1995, S. III-II.16, II.11 ff.

Denn das Gesetz zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels und anderer Formen organisierter Kriminalität aus dem Jahre 1992 stellte in Europa eine der ersten Gesetzgebungen dar, mit denen eine fast umfassende Normierung solcher „neuer Ermittlungsmethoden“, die sich als Antwort auf das neuen Kriminalitätsphänomenen innewohnende Bedrohungspotenzial verstehen¹⁶, vorgenommen wurde. Auch das Corpus Juris, mit dem ein Grundbestand materiellrechtlicher und prozessualer Regeln als Kernstück eines europäischen Strafrechts erarbeitet worden ist¹⁷, ist ebenso Ausdruck eines Bedarfs an empirischem Wissen über die Implementation des Strafverfahrensrechts in Europa wie das Green Paper der Europäischen Union zur gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen.¹⁸ Denn nur auf der Basis empirischen Wissens kann es gelingen, Grundbestände von Regeln festzulegen, die dann in den einzelnen lokalen Systemen auch aufgegriffen werden können und dafür sorgen, dass jedenfalls rechtliche Strukturen nicht mehr als überflüssige Hindernisse in der Verfolgung von Straftaten erscheinen.¹⁹

Im Übrigen ergibt sich empirischer Forschungsbedarf aus dem in der Praxis selbst zum Ausdruck kommenden Wandel. Die Praxis reagiert bekanntermaßen auf neue Herausforderungen mit solchen Veränderungen in den Handlungs- und Entscheidungsmustern, die leicht den Stellenwert gesetzgeberischer Reformen erlangen. So hat das Phänomen der „Absprachen im Strafverfahren“, mithin die deutsche Variante des „plea bargaining“, in den neunziger Jahren theoretisch und praktisch erhebliche Beachtung erfahren.²⁰ Die Diversions- und Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, die sich auf die in reichem Maße durch §§ 153, 153 a StPO (bzw. §§ 45, 47 JGG) eingeräumte Opportunität stützt, hat sich zum Regelfall der Erledigung von Verfahren entwickelt und war verschiedentlich Konflikten ausgesetzt, die zwischen Justiz und Polizei entstanden sind²¹ und nach empirisch begründeten Antworten verlangen.

Während aber die in Gang gesetzten Reformen das Strafverfahren, vor allem aber das Ermittlungsverfahren, beträchtlichen und deutlich sichtbaren Änderungen unterzogen haben, ist andererseits weitgehend nicht nur ungeklärt, was Organi-

16 Vgl. hierzu eingehend den Boer, M. (Hrsg.): *Undercover Policing and Accountability from an International Perspective*. Maastricht 1997.

17 Delmas-Marty, M., Vervaele, J. A. E. (Hrsg.): *The Implementation of the Corpus Juris in the Member States*. Antwerpen, Groningen, Oxford 2000.

18 Commission of the European Union: *Green Paper on the approximation, mutual recognition and enforcement of criminal sanctions in the European Union*. Brussels, 30. 4. 2004, COM(2004) 334 final.

19 Delmas-Marty, M., Vervaele, J. A. E. (Hrsg.): *The Implementation of the Corpus Juris in the Member States*. Antwerpen, Groningen, Oxford 2000.

20 Weigend, Th.: Eine Prozessordnung für abgesprochene Urteile? *NSZ* 19 (1999), S. 57–63.

21 Vgl. beispw. Braasch, H.-J., Köhn, K., Kommoß, K., Winkelmann, O.-H.: *Der Gesetzesungehorsam der Justiz. Eine kriminologische Untersuchung zur Problematik von Verfahrenserledigungen im Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswirkung auf kriminal- und gesellschaftspolitische Prozesse*. bdk Bund Deutscher Kriminalbeamter, Lübeck, Berlin, Essen, Wiesbaden 1997 sowie den Widerspruch von Weber, V.: *Gesetzesungehorsam der Justiz?* *DriZ* 76 (1998), S. 302–305.

sierte Kriminalität im einzelnen bedeutet, aus welchen Handlungen sie sich zusammensetzt, wie sich Organisierte Kriminalität entwickelt und welches Gefährdungspotenzial dieser Kriminalität tatsächlich innewohnt.²² Der Streit betrifft vor allem die von organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren für die Innere Sicherheit, ja für die demokratisch verfasste Gesellschaft insgesamt.²³ In einer polarisierten Debatte stehen sich Vorwürfe, mit Phantomen Kriminalpolitik zu begründen, der Kritik gegenüber, gefährliche Kriminalitätsphänomene nicht ernst zu nehmen und auf Prinzipien zu beharren, die den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz die Möglichkeit nähmen, den neuen Kriminalitätsphänomenen effizient zu begegnen. In den Auseinandersetzungen um die Praxis der Telekommunikationsüberwachung²⁴ und um die Verhältnismäßigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung²⁵ wird besonders sichtbar, dass ohne sichere Tatsachengrundlage eine Beurteilung nicht möglich ist. Ungeklärt ist ferner, wie die Veränderungen der Strafprozessordnung auf die strafrechtliche Verarbeitung neuer Formen der Kriminalität wirken und welchen Erfolg sie in Anspruch nehmen können. Noch weniger geklärt ist freilich, ob und inwieweit das erweiterte Ermittlungsinstrumentarium Auswirkungen auf den Umfang und das Potenzial transnationaler organisierter Kriminalität hat. Damit ist eines sicher: Offensichtlich wurde für die Strafprozessreformen der neunziger Jahre Begründungskredit in Anspruch genommen, der immer noch der Einlösung harrt.

Die Debatten um „neue (verdeckte) Ermittlungsmethoden“ und die strafrechtlich organisierte Bekämpfung organisierter Kriminalität stellen freilich nur einen, wenn auch recht zentralen Bereich dar, aus dem heraus sich der Bedarf an sehr spezifisch orientierter Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren ergibt. Die neuen Ermittlungsmethoden sind dabei einerseits eingriffsintensiver im Vergleich zu konventionellen Ermittlungen, andererseits haben sie auch dazu beigetragen, den Charakter des Strafprozesses insoweit zu verändern, als nunmehr eine weite und von vornherein kaum begrenzbar Erhebung von personenbezogenen Informationen im Vordergrund steht.²⁶ Deshalb entstehen neue Fragestellungen, wie beispw. die Behandlung der Begleit- oder Zufallsfunde²⁷ oder die Frage

22 Vgl. hierzu die Klassifikation von Schüler-Springorum, H.: *The Evolution of Criminal Justice Systems*. Report presented to the Fifth Conference on Crime Policy. Strasbourg, 27–29 November 1995 sowie neuerdings insbesondere Kinzig, J.: *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*. Berlin 2004.

23 Vgl. hierzu beispielhaft Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Organisierte Kriminalität*. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 19. bis 22. November 1996. Wiesbaden 1997.

24 Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: *Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen*. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.

25 BverfG, Urteil vom 3. 3. 2004, 1 BvR 2378/98, 1BvR 1084/99.

26 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 787 ff.

27 Lindner, N.: *Der Begleitfund*. Zu den Grenzen strafverfahrensrechtlicher Informationsverwertung beiläufig erlangter Informationen im Rahmen präventiv-polizeilicher Tätigkeit. Berlin 1998.

der Abgrenzung zwischen präventiven und gefahrabwehrenden Strategien einerseits sowie repressiven Ansätzen andererseits.

Im Mittelpunkt steht aber die Effizienzfrage und damit eine Frage, die auch andere Schwerpunkte der Reform des Strafverfahrensrechts sowie die Auseinandersetzungen um die grundsätzliche künftige Orientierung der Reform des Strafverfahrensrechts kennzeichnet.²⁸ Die Opferperspektive beispielsweise, die seit den achtziger Jahren ebenfalls zu beträchtlichen Veränderungen des Strafprozessrechts beigetragen hat²⁹, wird von Überlegungen einmal zu den Folgen des Strafverfahrens für das Opfer der Straftat (in Form einer Sekundärtraumatisierung) getragen, zum anderen von der Richtung und dem Inhalt der Erwartungen der Opfer an das Strafverfahren sowie an das Ergebnis der justiziellen Bearbeitung der Straftat für die Opferbelange.

Zu denken ist dann an die seit den sechziger Jahren die rechtspolitische Diskussion insbesondere des Jugendstrafrechts treibenden Vorstellungen über die Auswirkungen formeller Erledigungen von Straftaten auf die Person des jugendlichen Straftäters in Form von Stigmatisierung und Etikettierung ebenso wie an die theoretischen Entwürfe der Nicht-Intervention und der Diversion sowie ihre Umsetzung in Gesetzgebung und Praxis.³⁰ Insgesamt ist aus diesen theoretischen Linien der Kriminologie und aus den entsprechenden Entwürfen der Rechtspolitik zu Opfer und Täter unschwer ein Konzept negativer Neben- oder gar Hauptwirkungen des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu entnehmen, das freilich nicht nur in Begriffen von Kosten und Nutzen (und damit der Kosten- sowie Kosten-Nutzen-Effizienz) übersetzt, sondern auch in Verbindung gebracht werden kann mit Überlegungen, die sich auf außerstrafrechtliche Alternativen in der Kontrolle und im Umgang mit Kriminalität beziehen. Konzepte der „Restorative Justice“, aus der Idee der Wiedergutmachung und der Mediation entwickelt, und Bezug nehmend auf die Gedanken des Abolitionismus, bieten selbstverständlich eine ganze Reihe von Fragestellungen, die nicht bloß dem materiellen Strafrecht (und dort der Straftheorie und den strafrechtlichen Sanktionen), sondern dem Strafverfahrensrecht zuzuordnen sind.³¹

Schließlich ist Forschungsbedarf verbunden mit der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der zum Beispiel in DNA-Datenbanken und deren zunehmenden Nutzung in Ermittlungsverfahren³², allerdings auch in damit

28 Eser, A.: Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa. Orientierung an polizeilicher Effektivität oder an rechtsstaatlichen Grundsätzen? ZStW 108 (1996), S. 86–127.

29 Vgl. hierzu die Opferschutzgesetzgebung 1986 sowie vor allem die Zeugenschutzgesetzgebung der späten neunziger Jahre.

30 Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? München: Beck 2002.

31 Braithwaite, J.: Restorative Justice: Assessing Optimistic and Pessimistic Accounts. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime and Justice: A Review of Research, Bd. 25, Chicago, London 1999, S. 1–127.

32 Graalmann-Scheerer, K.: DNA-Massentest de lege lata und de lege ferenda. NStZ 24 (2004), S. 298–301.

zusammenhängenden Problemen des Transfers von Wissen zwischen empirischen und normativen Wissenschaften zum Ausdruck kommt.³³ Die Umwälzungen in der Informationstechnologie sind gleichfalls als gegenwärtige Herausforderung für das Strafverfahrensrecht zu nennen.³⁴ Dabei geht es freilich nicht nur um die technischen Einzelheiten (die gleichwohl in empirischer Hinsicht beispw. für strategische Planungen erhebliche Bedeutung haben³⁵), sondern auch um die Frage, wie sich derartige Entwicklungen auf die Durchführung von Strafverfahren auswirken, welche neuen Fehlerquellen hierbei entstehen können und welche Anwendungsmuster die Praxis in unterschiedlichen Anwendungsbereichen entwickelt. Besondere Bedeutung haben auch hier Evaluationsfragestellungen, vor allem in Gestalt von Kosten-Nutzen-Analysen.

33 Vgl. zum Beispiel den Transfer von Wahrscheinlichkeitsaussagen in den Prozess und damit zusammenhängende Verständnisfragen Gigerenzer, G.: Psychological Challenges for Normative Models. In: Gabbay, D. M., Smets, P. (Hrsg.): Handbook of defeasible reasoning and uncertainty management systems. Dordrecht 1998, S. 513–542.

34 Vgl. beispw. Diemer, H.: Zur Bedeutung der Videoaufzeichnung im Revisionsverfahren. NSStZ 22 (2002), S. 16–20.

35 Julie E., Samuels, J. E., Asplen, Ch.: The Future of Forensic DNA Testing: Predictions of the Research and Development Working Group. National Institute of Justice, Washington, November 2000.

2 Empirische Forschung und Konzepte der Rechtstatsachenforschung

2.1 Empirie, Beschreibung und Theorieprüfung

Die Ziele einer systematischen Erfassung von empirischer Forschung zum Strafverfahren und der Sekundäranalyse von Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren setzen die Klärung der Begriffe und Konzepte voraus. Insbesondere bedarf es der Operationalisierung der „empirischen Forschung zum Strafverfahren“ bzw. der „Rechtstatsachenforschung“. Die Koppelung mit der Rechtspraxis, die im Begriff der Rechtstatsachenforschung gesehen wird, führt unmittelbar zu den Konzepten der Rechtstatsachenforschung und damit in das Zentrum des hier zu bearbeitenden Themas. Eine Koppelung mit der Rechtspraxis ist nämlich eng verbunden mit angewandter und der Praxis dienlicher Forschung. Tatsächlich lassen sich ja in der Entwicklung der empirischen Forschung zum Recht zwei Forschungsrichtungen ausmachen, nämlich eine soziologische, bei der es um eine „empirisch abgesicherte Analyse und Erklärung gesellschaftlicher Phänomene geht“, zu denen natürlich auch das Recht gehört, und eine eher am Recht und an der Rechtsanwendung orientierte Linie, für die Untersuchungen im Vordergrund stehen, deren Ziel darauf gerichtet ist, den Realitätsbezug (und damit die Effizienz einerseits sowie die Reflexionskapazität andererseits) im Recht zu erhöhen.³⁶ Die Lösung von konkreten Rechtsgestaltungs- und Rechtsanwendungsfragen ist es deshalb, die für die Rechtstatsachenforschung eine ausschlaggebende und strukturierende Rolle spielt.³⁷ Insoweit sind es Untersuchungen

- ▶ zu den Ausgangslagen von Strafrechtsreformen in Form der Feststellung von aktuellem Bedarf an veränderter Gesetzgebung (sei dieser Bedarf verfahrensrechtlicher oder materiellechtlicher Art),
- ▶ zur Implementation der Gesetzgebung (vor allem im Hinblick auf Vollzugsdefizite und deren Ursachen),
- ▶ zur Evaluation der Gesetzgebung im Hinblick auf das Eintreten beabsichtigter und unbeabsichtigter Folgen,
- ▶ zur Ökonomie der Gesetzgebung bzw. der Gesetzgebungsanwendung samt Kosten-Nutzen-Analysen,
- ▶ zum Transfer von empirischem Wissen in die Politik, Gesetzgebung und Rechtspraxis (und dessen Folgen),

die im Zusammenhang mit strafverfahrensrechtlicher empirischer Forschung im Vordergrund zu stehen haben.

³⁶ Vgl. Voßkuhle, A.: *Verwaltungsdogmatik und Rechtstatsachenforschung*. *VerwArch* 1985, S. 569 f.

³⁷ Vgl. Voßkuhle, A.: a. a. O., 1985, S. 569.

Fragt man nun nach den Konzepten, mit Hilfe derer empirische Strafverfahrens-forschung identifiziert werden kann, so muss selbstverständlich der Begriff der Empirie im Mittelpunkt stehen, somit auch ein Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Methoden. Letztlich geht es mit empirischer Strafverfahrens-forschung um den Versuch, zum einen empirische Grundinformationen zur Beschreibung der Vorgänge und Abläufe im Strafverfahren zu beschaffen, zum anderen geht es darum, theoretisch (oder kriminalpolitisch) geleitete Vorstellungen über Zusammenhänge (in der Regel kausaler Art) an Hand empirischer Informationen der Widerlegung auszusetzen. Hier liegt ein wesentliches Kriterium von Rechtstatsachenforschung: Empirische Forschung enthält jedenfalls den ernstgemeinten Versuch, eine Annahme zur Wirklichkeit zu widerlegen. Zur empirischen Strafverfahrens-forschung gehören dann insbesondere solche Ansätze, mittels derer Verbindungen zwischen Forschung und Praxis, die den Transfer von Wissen und Befunden gewährleisten und dafür sorgen, dass die Forschungserträge in gesetzgeberische bzw. praktische Prozesse der Entscheidungsfindung überhaupt Eingang finden, nachgewiesen werden.

Konzeptuell kann empirische Strafverfahrens-forschung aber zunächst in Grundlagenforschung und angewandte Forschung zerlegt werden.³⁸ Rechtstatsachenforschung als Grundlagenforschung scheint zwar der starken Praxisorientierung zu widersprechen. Doch ist leicht nachweisbar, dass auch ganz eng an praktischer Verwertbarkeit orientierte Forschung typische Grundlagenelemente enthalten kann, ja gar enthalten muss. Hier spielen die theoretischen Grundlagen des einzelnen Forschungsvorhabens eine entscheidende Rolle. Denn auch für Rechtstatsachen gilt natürlich, dass sie sich nicht selbst interpretieren, sondern erst im Lichte einer Theorie brauchbare Informationen hergeben. Insoweit enthält der Begriff der Rechtstatsachenforschung freilich eine jedenfalls oberflächlich persistierende Naivität. Zum anderen kann Rechtstatsachenforschung wie die Grundlagenforschung an Forschung langfristiger Art und nicht bloß an Tagesbedürfnissen dienenden Erkenntnissen interessiert sein. Hier sind systematische Rückfall- und Verlaufsuntersuchungen zu nennen; ferner ist auf die Evaluationsforschung im Allgemeinen zu verweisen, die nur im Rahmen von Längsschnittuntersuchungen angemessen betrieben werden kann, da jedenfalls kausale Beziehungen im Zeitverlauf unterstellt werden.

Im Rahmen der angewandten Forschung geht es dann um die weitere Aufspaltung in systematische und auf Dauer angelegte Evaluation von rechtlich organisierten Steuerungsinstrumenten einerseits und in solche Rechtstatsachenforschung, die Reformen des Strafrechts vorausgeht und den Bedarf an Reformen des Rechts überhaupt erst belegt und begründet. Ferner wird an dieser Stelle der Bedarf an Risikoanalysen sichtbar. Denn Gesetzgebung hat auch darauf zu achten, ob und inwieweit durch Gesetze und ihre Anwendung neue Risiken ge-

38 Dies kommt beispw. deutlich zum Ausdruck in den Aufgabenstellungen des National Institute of Justice, vgl. hierzu Omnibus Crime Control and Safe Streets Act 1968, (42 USC § 3721–3722).

schaffen werden.³⁹ Evaluation und Kontrolle des Gesetzesvollzugs, eine Zielsetzung, die sich partiell überlappt mit den Gegenstandsbereichen der sog. Implementationsforschung⁴⁰, ist umso wichtiger, je stärker die Gesetzgeber mit bestimmten Gesetzesvorhaben Steuerungsansprüche erheben und Eingriffe in Individualrechte mit einem bestimmten empirisch fassbaren Nutzen begründen. Zwar ist das Bundesverfassungsgericht immer noch recht großzügig in der Einräumung von Beurteilungsspielräumen und in der Hinnahme von Unsicherheit in der Beurteilung von angenommenen Gefahrpotenzialen und vermutetem Nutzen strafrechtlicher Regulierung.⁴¹ Doch verweist z. B. die Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch mit großem Nachdruck auf die Bedeutung von Verhältnismäßigkeitserwägungen in der Setzung von Strafrecht wie in seiner Anwendung.⁴² Gerade Verhältnismäßigkeitsprüfungen sind aber maßgeblich abhängig von empirischem Wissen, einmal zur Einschätzung der bestimmten Handlungen innewohnenden Risiken bzw. der von bestimmten Handlungen ausgehenden Gefahren, zum anderen zur Prüfung, ob Strafrecht erforderlich und im engeren verhältnismäßig zur Abwendung der festgestellten Gefahren ist.

Hier lässt sich im Übrigen eine weitere Differenzierung einfügen. Rechtstatsachenforschung ist auch vorstellbar als prozessbegleitende (verwaltungs-)interne Erhebung von empirischen Daten. Beispielhaft soll auf die US-amerikanische Gesetzgebung zur elektronischen Überwachung, sei es von Telefonen, sei es von Wohnungen, verwiesen werden. Die amerikanische Gesetzgebung verknüpft die Gestattung einer Abhöraktion mit der Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, ohne Ausnahme und präzise die durch die Abhörmaßnahme entstandenen Kosten, die Dauer der Maßnahme, die Anzahl von Gesprächen etc., die abgehört wurden, die Anzahl belastender Gespräche sowie die Ergebnisse des Ermittlungs- und Strafverfahrens in Form von Festnahme, Einstellung, Freispruch oder Verurteilung, im Übrigen auch der Anzahl der Anträge belastendes Material, das

39 Albrecht, H.-J., Kilchling, M., Braun, A. (Hrsg.): *Crime Risk Assessment, Legislation and the Prevention of Serious Crime*. Freiburg 2002; Krier, J.: *Risk and the Legal System*. In: *Annals* 545 (1996), S. 176–183; vergleichbare Konzepte sind der Technikfolgenabschätzung zu entnehmen, vgl. hierzu Hennen, L.: *Technikkontroversen. Technikfolgenabschätzung als öffentlicher Diskurs*. *Soziale Welt* 45 (1994), S. 454–479.

40 Grundlegend zur Implementationsforschung Mayntz, R.: *Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung zur Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes*. Wiesbaden 1978.

41 Vgl. hierzu die Cannabisentscheidung BVerfG NJW 1994, S. 1577, wo trotz mehrerer Jahrzehnte empirischer Forschung zu den Folgen von Cannabiskonsum und trotz erheblicher empirischer Grundlagen für eine sachgemäße Beurteilung negativer und riskanter Konsequenzen des Konsums davon ausgegangen wird, es sei immerhin möglich, dass die Zukunft weitere und insbesondere andere Ergebnisse hervorbringen werde. Dem kann nicht widersprochen werden, denn empirische Forschung ist ja gerade dadurch ausgezeichnet, dass sie von grundsätzlich widerlegungsfähigen Hypothesen auszugehen hat. Andererseits lässt sich aus dieser grundsätzlichen Offenheit natürlich normativ nicht eine ebenso grundsätzliche gesetzgeberische Freiheit herleiten, beständig von der trotz gescheiterter Widerlegungsversuche immer möglichen wissenschaftlichen und empirischen Korrektur in der Zukunft auszugehen.

42 BVerfG NJW 1994, S. 1577.

auf Telefonüberwachung beruht, in der Hauptverhandlung nicht zuzulassen, aufzuzeichnen und einer zentralen Stelle mitzuteilen, die diese Informationen aufbereitet und der wissenschaftlichen (und anderen) Öffentlichkeit zugänglich macht.⁴³ So lässt sich dem Abhörbericht der amerikanischen Bundesgerichtsverwaltung für das Jahr 2002 entnehmen, dass 1273 Abhörmaßnahmen mit 3060 Verhaftungen (arrests) sowie 493 Verurteilungen endeten.⁴⁴ Die Entwicklung der Häufigkeit der Anordnung elektronischer Kontrolle von Kommunikation zeigt zwischen 1969 und 2002 keine besonders spektakulären Verläufe. Vielmehr schwankt die Zahl der Anordnungen zwischen etwa 500 und 1000, freilich bei einem Trend zur Zunahme ab Ende der 80er Jahre.⁴⁵ Fast vier Fünftel der Anordnungen begründen sich mit der Verfolgung von Drogendelikten, der Rest ist fast ausschließlich bezogen auf traditionell dem Organisierten Verbrechen zugeordnete Straftatenbereiche (Glücksspiel, Schutzgelderpressung, Korruption).⁴⁶ Derartige, durch die Praxis selbst erzeugte Befunde stehen aber in Deutschland nicht zur Verfügung.⁴⁷ Hier lassen sich verfahrensbezogene Informationen bislang lediglich aus Staatsanwaltschafts- und Strafverfolgungsstatistiken entnehmen; auch die Polizeilichen Kriminalstatistiken enthalten natürlich Daten, die auf das Strafrecht und dessen Anwendung bezogen sind. Ferner sind rudimentäre Daten zur Häufigkeit von Telekommunikationsüberwachung sowie zur Wohnraumüberwachung vorhanden.⁴⁸ Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Abhören in Wohnungen hat in Deutschland allerdings erstmals auch eine Verpflichtung geschaffen, die auf der Basis empirischer Informationen auf die Evaluation oder Bewertung der Praxis der Anwendung des elektronischen Abhörens in regelmäßigen Abständen zielt. Denn § 100 e verpflichtet nicht nur die Staatsanwaltschaft zu einer differenzierten Berichterstattung an die zuständige oberste Justizbehörde, sondern auch die Bundesregierung zu einer jährlichen Unterrichtung des Bundestages auf der Basis von Länderermittlungen über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO. Freilich sind weitere wesentliche Voraussetzungen für eine angemessene empirische Evaluation in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. So wird vor allem

43 Auszugsweise abrufbar unter www.albany.edu/sourcebook; vgl. auch Administrative Office of the United States Courts: 2002 Wiretap Report (Washington, DC: Administrative Office of the United States Courts, 2003).

44 Administrative Office of the United States Courts: 2002 Wiretap Report. Washington D. C. 2003, S. 27.

45 Administrative Office of the United States Courts: 2002 Wiretap Report. Washington D. C. 2003, S. 27; Sourcebook of Criminal Justice Statistics 2000, Washington D. C. 2001, S. 409.

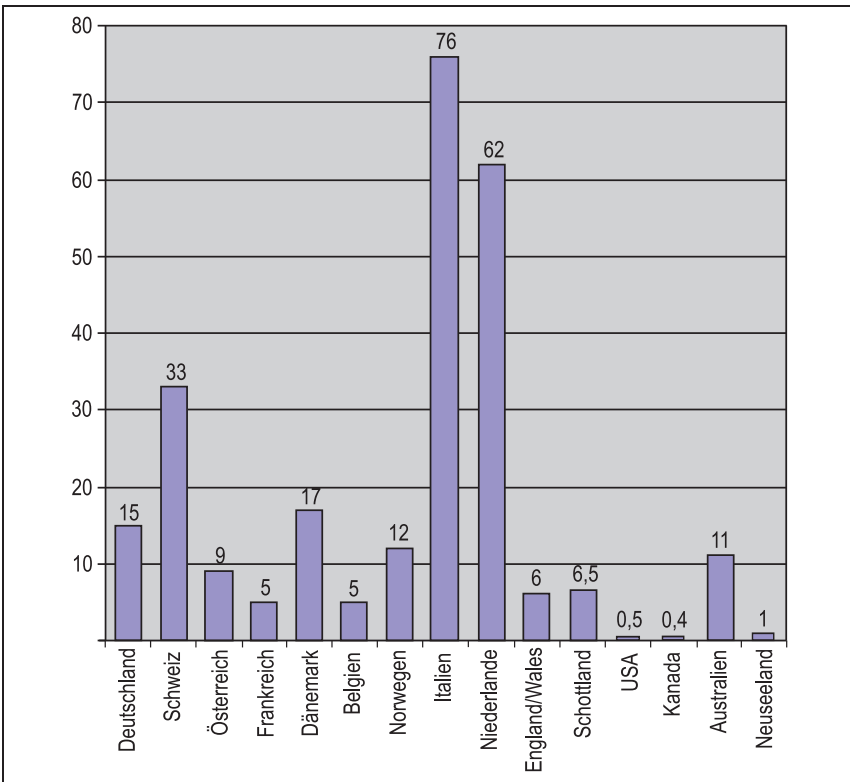
46 Administrative Office of the United States Courts: 2002 Wiretap Report. Washington D. C. 2003, S. 18.

47 Vgl. dazu auch Böttger, A., Pfeiffer, Ch.: Der Lauschangriff in den USA und in Deutschland. ZRP 1994, S. 7–17, S. 14; Welp, J.: Kriminalpolitik in der Krise. Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Strafverteidiger 1994, S. 161–168; Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.

48 Zusammenfassend Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003.

die finanzielle Grundlage der in Aussicht genommenen Rechtstatsachenforschung (und der Evaluation) nicht sichergestellt, noch wird eine Struktur der Erhebungen gewährleistet, die im Prozess solche Daten produziert, die dann für eine Routinebewertung der strafprozessualen Maßnahme tatsächlich erfolgversprechend eingesetzt werden können.

Die Bedeutung prozessproduzierter Daten zeigt sich nicht nur aus einer internen und damit nationalstaatlichen Betrachtungsweise. Vielmehr sind derartige Informationen auch für eine komparative Betrachtung von erheblicher Relevanz, insbesondere aber für eine europäische vergleichende Analyse, wie die nachfolgende Grafik (1) anzeigt. Denn nur eine kontinuierliche und detaillierte Erfassung von beispielsweise der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung erlaubt eine vergleichende Einordnung nationaler Verwendungsmuster und damit auch eine rechtspolitische Einschätzung, die sich ja zunehmend auch auf internationale und insbesondere europäische Parameter stützen sollte.



Grafik 1: Anordnungen von Überwachungen der Telekommunikation im Vergleich (pro 100 000 der Wohnbevölkerung)

Quelle: Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch., Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.

Freilich wurden auch nach der Setzung des Ziels, einen einheitlichen Raum des Rechts zu schaffen, noch keine Anstrengungen unternommen, innerhalb der Europäischen Union einheitliche Erfassungsmuster für strafprozessual und präventiv-polizeilich begründete Grundrechtseingriffe zu entwerfen. Dies wäre allerdings gerade vor dem Hintergrund einer Europäischen Verfassung, und selbstverständlich auch im Hinblick auf die in der Europäischen Konvention über Menschenrechte enthaltenen Grundrechte, von erheblicher Bedeutung.

2.2 Prozessproduzierte Empirie

Jedoch entspricht eine solche routinemäßige und organisatorisch sowie finanziell in Verwaltungsabläufe eingebundene Erhebung von Daten zu rechtlich relevanten Tatsachen Vorschlägen, die wie beispw. von Rupprecht vorgetragen⁴⁹, auf die systematische Sammlung und Auswertung von Rechtstatsachen zur Feststellung von Gesetzeslücken und Gesetzesänderungsnotwendigkeiten sowie auf die Erweiterung und Detaillierung (Optimierung) von Statistiken und auf die gesetzliche Verankerung von Evaluationspflichten oder eine flächendeckende und permanente Sammlung von Rechtstatsachen und beim Gesetzesvollzug aufscheinender Problempunkte zielen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Vorschlag zu, im Gesetz selbst dessen Evaluierung vorzuschreiben und alle mit dem Gesetzesvollzug betrauten Stellen zu verpflichten, Probleme bei der Rechtsanwendung zu erfassen und zu dokumentieren.⁵⁰ Die Einführung des „Großen Lauschangriffs“ ist, wie oben dargestellt, mit einem solchen Evaluationsmechanismus gekoppelt.⁵¹ Der Gesetzgeber hat damit zur Auflage gemacht, die empirischen Folgen des „Großen Lauschangriffs“ daraufhin zu untersuchen, ob die Erwartungen (mit denen die Einführung begründet worden ist) tatsächlich eingetreten sind.⁵² Gerade an solchen Punkten erweist sich dann die Frage als bedeutsam, wem die Analyse und Bewertung der empirischen Informationen anvertraut werden soll. Die Antwort darauf ist abhängig davon zu machen, mit welchem Ziel die Auswertung erfolgen soll. Ist Ziel der Auswertung die Kontrolle und ggfs. die Korrektur der Gesetzgebung und Rechtsanwendung, so bedarf es hierfür einer von den grundsätzlich profitierenden Institutionen unabhängigen Einrichtung. Denn es geht bei der rechtstatsächlichen Forschung zu den Folgen einer solchen Maßnahme wie dem des „Großen Lauschangriffs“ um die Herstellung von Legitimation und Akzeptanz, im Übrigen auch von Transparenz. Legitimation freilich ist nur dann zu er-

49 Rupprecht, R.: Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. BKA-Arbeitstagung 1996, Wiesbaden 1997, S. 81 ff.

50 Vgl. Rupprecht, R.: Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. a. a. O., 1997, S. 82.

51 Vgl. hierzu auch Kanther, M.: Eröffnungsansprache. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 19. bis 22. November 1996. Wiesbaden 1997, S. 39–51.

52 Vgl. hierzu zusammenfassend Meyer-Wieck, H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO. Freiburg 2004.

zielen, wenn die Öffentlichkeit letztlich davon überzeugt werden kann, dass die Evaluation neutral und nicht interessengeleitet durchgeführt wurde. Hiervon ist zu unterscheiden eine wissenschaftliche Analyse von „prozessproduzierten“ Daten, die nicht primär von der Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung einer politischen Entwicklung geleitet wird, sondern in Form der begleitenden Forschung eine beständige Korrektur und Verbesserung praktischer Umsetzung der Kriminalpolitik sucht. Freilich kann auch hier Nordamerika als Vorbild für weitere Verbesserungen dienen. Dort wird nicht nur auf die Durchführung von Evaluationsforschung gedrängt, sondern insbesondere auch das Problem der Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Durchführung von Evaluationsforschung nachhaltig diskutiert. Anhaltspunkte für die Größenordnung der hierfür als angemessen betrachteten Mittel ergeben sich beispw. aus dem Crime Act 1994, wodurch das Justizministerium autorisiert wurde, bis zu 3 % der für die Implementation von kriminalpolitischen Programmen bzw. Gesetzen aufgewendeten Mittel für die wissenschaftliche Evaluation einzusetzen.⁵³

Die Differenzierung in staatlich organisierte und freie Rechtstatsachenforschung hat – wie bekannt – in den siebziger Jahren eine erregte Debatte ausgelöst, in der vor allem von freien Forschungseinrichtungen auf Probleme der sog. Staatsforschung verwiesen wurde.⁵⁴ Die Kritik bezog sich insbesondere auf die Befürchtung der Produktion bloßer Legitimationsforschung. Freilich stand dahinter auch die nicht vorschnell abweisbare Befürchtung, dass sich Zugänge freier Forschung zu den von Verwaltungen betreuten Datenquellen verschließen würden, wenn staatlich organisierte Rechtstatsachenforschung sich in großem Ausmaß der Untersuchung kriminalpolitischer Fragestellungen hinwenden würde. Andererseits haben die europäischen Erfahrungen auch mit staatlich getragenen Großforschungseinrichtungen (Home Office Research and Planning Unit, WODC, CESDIP, Scandinavian Research Council) gezeigt, dass die von solchen Einrichtungen durchgeführten Untersuchungen dieselbe Anerkennung in der Wissenschaft finden wie Untersuchungen freier Forschungseinrichtungen. Die nordamerikanischen Erfahrungen gehen in dieselbe Richtung, wobei gerade das National Institute of Justice ein sehr gutes Beispiel dafür bietet, wie eine gelungene Integration von Rechtspolitik, Programmatik und Forschungsförderung zu systematischer und gut verwertbarer Forschung führen kann.⁵⁵ Im Übrigen verweisen die deutschen Beispiele von staatlich veranlasster und initiiertes, partiell von staatlichen Einrichtungen selbst durchgeführter Forschung ebenfalls auf Ergebnisse, die für einen weiteren Ausbau dieser Forschungslinie sprechen. Wie sich

53 Sherman, L. W.: Preventing Crime: An Overview. In: Sherman, L. W., Gottfredson, D., MacKenzie, D., Eck, J., Reuter, P., Bushway, S. (Hrsg.): Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress. Prepared for the National Institute of Justice. Washington 1997 (www.ncjrs.org/works/wholedoc.htm).

54 Vgl. beispw. Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln u. a. 1985.

55 Vgl. zusammenfassend Ashcroft, J.: Office of Justice Programs. Resource Guide. Washington, 3rd Ed., 2001.

derartige Differenzierungen aber angesichts der Privatisierungsdebatten und angesichts der Erwartungen an einen „schlanken Staat“ entwickeln werden, muss sich freilich erst noch zeigen.

2.3 Zusammenhänge zwischen Rechtstatsachenforschung, Kriminalpolitik und Gesetzgebung

Was weder für Staatsforschung noch für freie Forschung als gelöstes Problem bezeichnet werden kann, ist freilich der Transfer von Wissen in die Kriminalpolitik und in die Gesetzgebung hinein. Dies verweist allemal darauf, dass hier eine entscheidende Fragestellung angesiedelt ist, die insbesondere die Begründung von Strafrechtssetzung betrifft. Zwar ist akzeptiert, dass durch Rechtstatsachen Regelungslücken und Effektivitätsmängel schneller erkannt, und deshalb Änderungen schneller vorgenommen werden können. Doch heißt dies gewiss nicht, dass Gesetzgebungsaktivitäten wesentlich durch empirische Analysen und gesichertes empirisches Wissen getragen sein müssten.

Beredtes Zeugnis hierzu legen verschiedene Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsgesetzgebung und der Justizentlastung ab, die vor allem die 90er Jahren prägten. Ganz offensichtlich hat sich der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des OrgKG⁵⁶, des Verbrechensbekämpfungsgesetzes⁵⁷, des Justizentlastungsgesetzes⁵⁸, und schließlich auch weiterer Reformen⁵⁹, insbesondere aber bei den neuerlichen Reformen des Sexualstrafrechts⁶⁰ nicht mehr genau der Lehren erinnert, aus denen heraus Arthur Nußbaum die Notwendigkeit der Begründung und der nachdrücklichen Institutionalisierung dieser Forschungsdisziplin betonte.⁶¹ Denn ausschlaggebend für die Forderungen von Arthur Nußbaum nach Rechtstatsachenforschung war doch der bereits Anfang des Jahrhunderts als schmerzlich

56 Möhrensclager, M.: Das OrgKG – eine Übersicht nach amtlichen Materialien. wistra 1992, S. 281 ff. und S. 326 ff.

57 Vgl. zur Diskussion des Verbrechensbekämpfungsgesetzes Dahs, H.: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 – ein Produkt des Superwahljahres. NJW 1995, 553 ff.; Fezer, G.: Das vereinfachte Verfahren im Strafprozess. GA 1994, S. 1 ff.; Hassemer, W.: Innere Sicherheit im Rechtsstaat. StV 1993, S. 664; Institut für Anwaltsrecht: Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994. AnwBl. 1994, S. 407 ff.; König/Seitz: Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes. NStZ 1995, S. 1 ff.; Vahle, J.: Das so genannte Verbrechensbekämpfungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Neuregelungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. DuD 1996, S. 335 ff.

58 Zusammenfassend zum Rechtspflegeentlastungsgesetz Meyer-Goßner, L.: Änderungen der Strafprozessordnung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz. NJW 1993, S. 498 ff.

59 Korte, M.: Bekämpfung der Korruption und Schutz des Wettbewerbs mit den Mitteln des Strafrechts. NStZ 17 (1997), S. 513–519; Gesetz zur Änderung der StPO vom 17. 6. 1997, BGBl. I, 1822; vgl. auch BT-Dr 13, S. 2576.

60 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998, BGBl 1998, Teil I, 30. 1. 1998.

61 Siehe Nußbaum, A.: Die Rechtstatsachenforschung: Ihre Bedeutung und Unterricht. Tübingen 1914.

empfundene Missstand des Auseinanderlebens von Rechtswirklichkeit einerseits und Rechtswissenschaft und Rechtspolitik bzw. Gesetzgebung andererseits.

Nimmt man als Beispiele das OrgKG, das Justizentlastungsgesetz sowie die Reform des Sexualstrafrechts, so lässt sich schnell feststellen, dass diese Gesetzgebungsaktivitäten

1. partiell nicht auf Rechtstatsachenforschung beruhen, sondern auf Annahmen, die einer realistischen Grundlage teilweise entbehren,
2. empirische Forschung nicht in die Erwägungen aufnehmen dort, wo empirische Befunde vorhanden sind,
3. Folgen haben oder haben werden, die offensichtlich bei der Gesetzgebung nicht in Betracht gezogen worden sind.

So beruhen die neuen Strategien der Gewinnabschöpfung, die durch den Geldwäschestrafatbestand abgesichert werden, auf Überlegungen zur Gewinnentstehung und der Rolle von Gewinnen im Prozess der Verbrechenentstehung, die sich mit den bekannten theoretischen und empirischen Befunden zu diesen Fragestellungen nicht vertragen.⁶² Weder ist die Aussicht, den Gewinn im Nachhinein abgenommen zu bekommen, für denjenigen, der eine Straftat beabsichtigt, ein wichtiges Motiv, eine Straftat nicht zu begehen⁶³, noch haben bisherige, auch sehr scharfe Maßnahmen der Konfiskation und Gewinnabschöpfung international (wie beispw. in England und in den USA) zur Reduzierung von Schwarzmärkten geführt.⁶⁴ Dass der Geldwäschestrafatbestand wenig praktikabel sein würde, war bereits vor seinem Inkrafttreten bekannt. Dies hat sein Inkrafttreten aber nicht verhindert. Das sich hieran anschließende Vollzugsdefizit wurde sofort erkannt und beklagt⁶⁵ und hat natürlich bereits zu Veränderungen im Gesetz geführt.⁶⁶

62 Albrecht, H.-J.: Money Laundering and the Confiscation of the Proceeds of Crime – A comparative view on different models of the control of money laundering and confiscation. In: W, T. (Hrsg.): The Europeanisation of Law. United Kingdom Comparative Law Series, Bd. 18. Oxford 1998, S. 166–207.

63 Smettan, J.: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Freiburg 1992.

64 Wagstaff, A., Maynard, A.: Economic Aspects of the Illicit Drug Market and Drug Enforcement Policies in the United Kingdom. London 1988, S. 98, S. 117; Dessecker, A.: Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg 1991.

65 Oswald, K.: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche – eine kriminologisch-empirische Untersuchung. wistra 1997, S. 328 ff.

66 Vgl. hierzu Meyer, J.: Organized Crime: Recent German Legislation and the Prospects for a Coordinated European Approach. The Columbia Journal of European Law 3 (1997), S. 243–255; Kanther, M.: Eröffnungsansprache. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Deutschland. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 19. bis 22. November 1996. Wiesbaden 1997, S. 39–51; zusammenfassend Kilchling, M. (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität. Freiburg 2002.

Mit dem Justizentlastungsgesetz des Jahres 1993 wurde mittels drastischer Ausweitung des Opportunitätsprinzips (§ 153 a StPO) sowie des Strafverfehlsverfahrens und einer Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten versucht, über hieraus folgende Stelleneinsparungen den schnelleren Auf- und Ausbau des Rechtsstaats in den neuen Bundesländern zu finanzieren. Neben dem Paradox, durch rechtsstaatlichen Abbau rechtsstaatlichen Aufbau zu betreiben, ist zu vermerken, dass der Abbau tatsächlich gelang; Entlastung scheint freilich kaum eingetreten zu sein⁶⁷ (was im Übrigen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vorhergesagt wurde⁶⁸). Einem zweiten Justizentlastungsgesetz⁶⁹ wird mutmaßlich ein ähnliches Schicksal beschieden sein.

Die Sexualstrafrechtsreform von 1997, die im Jahre 1998 in Kraft getreten ist⁷⁰, war maßgeblich bestimmt durch zwei Sexualmorde an Kindern im Jahre 1996, getrieben freilich auch durch die gesteigerte Aufmerksamkeit in Fällen sexuellen Missbrauchs.⁷¹ Die Inhalte dieser Reform betreffen eine Erhöhung der Straffrahmen bei verschiedenen Sexualstraftatbeständen, die Erschwerung der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug, die leichtere Anordnung der Sicherungsverwahrung⁷² und Verpflichtungen zur Therapie.⁷³ Der Reform von 1997 folgten weitere Reformen, die vor allem die vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung betreffen.⁷⁴ Leicht vorhersagen lässt sich, dass sich durch diese Maßnahmen die Zahl der Sexualmorde an Kindern mittel- und langfristig nicht verrin-

67 Vgl. Das Rechtspflegeentlastungsgesetz hat sein Ziel verfehlt. – Aus einem Bericht der Bundesjustizministerin. DRiZ 1995, S. 362 f.

68 Albrecht, H.-J.: Rechtsstaatliche Möglichkeiten der Vereinfachung des Strafverfahrens. In: Eser, A., Kaiser, G., Weigend, E. (Hrsg.): Von totalitärem zu rechtsstaatlichem Strafrecht. Kriminalpolitische Reformtendenzen im Strafrecht osteuropäischer Länder. Freiburg 1993, S. 557–578.

69 BT- Drs. 13/4541; dazu DRiZ 1996, S. 153; Bertram, G.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege. ZRP 1996, S. 46 ff.; kritisch Frister, H.: Die Einschränkung von Verteidigungsrechten im Bundesratsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege“. StV 1997, S. 150 ff.; Herzog, F.: Schlanke Justiz. StV 1995, S. 372 ff.; zur überwiegenden Ablehnung durch einen Arbeitskreis von Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrern vgl. Freund, G.: ZRP 1995, S. 268 ff.; zur Ablehnung vgl. auch 20. Strafverteidigertag StV 1996, S. 293 f.

70 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998, BGBl 1998, Teil I, 30. 1. 1998.

71 Rütther, W.: Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81 (1998), S. 246–262.

72 Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg 1996; zu den Weiterungen, die sich durch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sowie die Landesregelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung ergeben haben vgl. Kinzig, J.: Schrankenlose Sicherheit? – Das Bundesverfassungsgericht vor der Entscheidung über die Geltung des Rückwirkungsverbots im Maßregelrecht. Strafverteidiger 2000, S. 330–335 sowie

Kinzig, J.: Neues von der Sicherungsverwahrung – ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung. Strafverteidiger 2002, S. 500–504 sowie die Entscheidungen des BVerG vom 10. 2. 2004, 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02 und vom 5. 2. 2004, 2 BvR 2029/01.

73 Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. ZStW 111 (1999), S. 863–888.

74 Kinzig, J.: Neues von der Sicherungsverwahrung – ein Überblick über den Stand der Gesetzgebung. Strafverteidiger 2002, S. 500–504; vgl. auch die Entscheidungen des Bundesverfas-

gern wird. Diese bewegen sich seit Jahrzehnten zwischen drei und sieben pro Jahr, unberührt von allen Veränderungen im Strafrecht oder in der Strafrechtspraxis. Was sich freilich verändern wird, das sind die Kosten für den Strafvollzug, einmal durch die neu eingeführten Behandlungselemente (für deren Umsetzung freilich entsprechend ausgebildetes Personal nicht vorhanden ist) und dann durch den bereits belegten Anstieg in der Zahl der Strafgefangenen und Verwahrten.⁷⁵

Die Schlussfolgerungen, die aus diesen Beispielen gezogen werden können, betreffen auch fast Selbstverständliches. Strafrechtssetzung ist nicht ein Unternehmen, das allein oder vielleicht auch nur überwiegend durch Rationalität und empirisch abgesicherte Befunde gesteuert wäre.⁷⁶ Strafrecht dient nicht allein vernünftig und ökonomisch rational angelegten Versuchen der Beeinflussung kriminellen Verhaltens.⁷⁷ Strafrecht wendet sich natürlich mit den in ihm enthaltenen Botschaften auch an die Öffentlichkeit und an die Bevölkerung.⁷⁸ Strafrecht enthält, auch in seiner Anwendung, moralische Appelle. Darüber hinaus ist die Eigenschaft der Strafrechtssetzung, symbolisch zu wirken, bekannt.⁷⁹

Nun brauchte man sich eigentlich nicht darüber verständigen, dass ein folgenorientiertes Strafrecht empirischer Informationen über Ist-Zustände bedarf. Denn dieser Bedarf gilt doch nachgerade als Selbstverständlichkeit. Freilich lassen die praktische Politik und die Setzung von allgemeinen, weiter oben bereits erwähnten Rahmenbedingungen des öfteren und nicht bloß am Rande durchscheinen, dass sich die Forschung doch nicht allzu sehr auf solche Selbstverständlichkeit verlassen sollte.

Rechtstatsachenforschung ist zwar von den Methoden her gesehen nicht bloß auf solche prozessproduzierte Daten angewiesen, die sich aus der praktischen Strafverfolgungstätigkeit und hier beobachtbaren Entscheidungen in Form von Akten und Statistiken ergeben. Doch ist angesichts der Zielsetzungen von strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung einerseits und angesichts der Forschungspraxis andererseits sehr klar, dass der Zugang zu Daten der Ermittlungs- und Strafverfolgungs- sowie Strafvollstreckungsbehörden eine ganz entscheidende Bedingung für die Durchführbarkeit angemessener, systematischer und vor allem auch längsschnittlich angelegter Rechtstatsachenforschung mit sich bringt. Vor allem die Erfassung von Längsschnitten und damit die dauerhafte Beobachtung von relevan-

sungsgerichts vom 10. 2. 2004, 2 BvR 834/02; 2 BvR 1588/02 sowie vom 5. 2. 2004, 2 BvR 2029/01.

75 Vgl. hierzu Nedopil, N.: Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderung vom 26. 1. 1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist. *MschKrim* 85 (2002), S. 208–215.

76 Beckett, K.: Political Preoccupation with Crime. *Overcrowded Times* 8 (1997), S. 1, 8–11; Garland, D.: The Culture of High Crime Societies: Some Preconditions of Recent „Law and Order“ Policies. *British Journal of Criminology* 40 (2000), S. 347–375.

77 Hefendehl, R.: Wie steht es mit der Kriminalitätsfurcht und was hat der Staat damit zu tun? *Kritische Justiz* 33 (2000), S. 174–187.

78 Pratt, J.: The Return of the Wheelbarrow Men; or, the Arrival of Postmodern Penalty? *BritJCrim* 40 (2000), S. 127–145.

79 Albrecht, H.-J.: a. a. O., 1998.

ten Veränderungen ist angesichts der Kostenfrage nur denkbar, wenn die Praxis selbst in Routinen empirische Informationen zu zentralen Bereichen des Verfahrens erhebt.

2.4 Datenschutz, Datenzugänge und Beschränkungen der Rechtstatsachenforschung

Die Rahmenbedingungen für sozialwissenschaftliche Forschung in Form der Zugangsmöglichkeiten zu Daten im Bereich strafbaren Verhaltens, der Strafverfolgung und der Strafjustiz haben sich jedenfalls nicht verbessert, nicht zuletzt aufgrund lang andauernder Untätigkeit des Gesetzgebers. Immerhin waren seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers in Form der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die wissenschaftliche Nutzung von Strafaktendaten zwei Jahrzehnte vergangen.⁸⁰ Eine gesetzliche Grundlage, wie erforderlich und seit langer Zeit gefordert⁸¹, ist für den Zugang zu Strafakten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsdokumenten nunmehr vorhanden (vgl. § 476 StPO). Doch sind damit offensichtlich bei weitem nicht alle Probleme ausgeräumt. Dort, wo gesetzliche Grundlagen seit längerer Zeit vorhanden sind, wird der Zugang aus anderen Gründen immer schwerer. Einmal sind gewisse Neigungen, sich zu Forschungszwecken eben nicht zu offenbaren, nicht zu übersehen. Zum anderen führt das Zeitalter der „economic correctness“ offensichtlich zu immer weiter um sich greifenden Versuchen, den Zugang zu Informationen von teils drastischen Gebührenforderungen abhängig zu machen. Rechtstatsachenforschung ist aber bei der Datenerhebung auf die Kooperationsbereitschaft von Behörden angewiesen und bedarf des systematischen und im Wesentlichen auch unbeschränkten Zugangs zu Dokumenten. Ohne einen solchen Zugang sind die beschriebenen und insbesondere auch aus der Sicht des Strafgesetzgebers unverzichtbaren Aufgaben nicht zu erfüllen. Die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, auch in der Form von Forschungsklauseln eröffnen zwar ein Ermessen der informationsverwaltenden Stellen, ein entsprechender Anspruch, etwa aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit besteht aber nach ganz h. M. nicht.⁸² Eine stärkere behördeninterne Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Behörden und Wissenschaft könnten zwar die Situation verbessern. Doch würde dies wohl zu stark zu Lasten der unabhängigen Forschung gehen. Hier dürfte allein ein Informationszugangsgesetz Abhilfe schaffen, das ähnlich dem amerikanischen Freedom of Information Act einen durchsetzbaren Anspruch auf Informationszugang verschafft und zu administrativen und rechtlichen Rahmenbedingun-

80 BVerfG NJW 1984, S. 419 ff.

81 Heinz, W.: Datenschutz in der kriminologischen Forschung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, S. 82 ff; Kaiser, G.: Brauchen Kriminologen eine Forschungsethik? MschrKrim 1991, S. 1 ff.

82 Siehe mit weiteren Nachweisen Voßkuhle, A.: a. a. O., 1985, S. 583.

gen führt, die empirische Forschung zur Strafjustiz sowie den freien Zugang zu Daten für wissenschaftliche Forschung als Selbstverständlichkeiten ausweisen.

Die Reformentwicklungen der letzten 20 Jahre zeigen insbesondere erheblichen Bedarf an Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Denn gerade die grundrechtsintensiven Eingriffe sind im Bereich des Ermittlungsverfahrens erfolgt. Hierzu gehören vor allem die neuen Ermittlungsmethoden, die ja auf der festen Überzeugung basieren, dass sie die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erleichtern werden, und die damit auf empirisch überprüfbare Annahmen verweisen.⁸³

83 Vgl. hierzu auch Lisken, H.: Befugnis zum Lauschen? ZRP 26 (1993), S. 121–126.

3 Zu den Untersuchungsmethoden

3.1 Fragebogen

Grundlage der Sekundäranalyse war ein Fragebogen, anhand dessen empirische Untersuchungen dokumentiert und einer Auswertung zugänglich gemacht wurden. Der Fragebogen enthielt neben den herkömmlichen bibliographischen Angaben insbesondere solche Variable, die die Untersuchung selbst im Hinblick auf Fragestellungen, Methoden und Hypothesen beschreiben. Die Struktur des Fragebogens sieht wie folgt aus:

- Bibliographische Angaben (Autoren, Titel, Fundort)
- Fragestellung(en) der Untersuchung
- Ergebnisse
- Untersuchungsraum und Untersuchungszeitraum
- Verwendete Methoden (Einzelfall, Interviews, Fragenbogen, Akten, Statistik etc.)
- Untersuchungsdesign (Experiment, natürliches Experiment, theoretische/statistische Kontrolle, unkontrolliert, Längsschnitt, Querschnitt etc.)

Im Einzelnen wurden darüber hinaus Untersuchungsgegenstand, Ergebnisse der Untersuchungen (als Zusammenfassung), Finanzierungsmodalitäten und Auftraggeber erfasst (soweit dies den Studien bzw. Veröffentlichungen entnommen werden konnte). Sodann wurden die Studien danach eingeordnet, ob sie auf der Basis von Primärdaten, also durch die Forscher selbst erhobene Daten oder unter Verwendung von Sekundärdatenmaterial, also Statistiken und prozessproduziertes Datenmaterial der Praxis, das keinem eigenständigen Datenerhebungszugang entstammt oder Fremddatenerhebungen zuzuordnen ist, entstanden sind. Eingeordnet wurden die Studien ferner im Hinblick auf ihre allgemeine Zuordnung zu den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens, dies betrifft das Vorfeld, das Ermittlungsverfahren, die Hauptverhandlung, das Rechtsmittelverfahren, besondere Verfahrensarten (wie Strafverfehlsverfahren, Adhäsionsverfahren, beschleunigtes Verfahren) und schließlich die Strafvollstreckung. Desgleichen wurde der Schwerpunkt der Studien vermerkt. Demgegenüber wurden (straf-) vollzugsbezogene Untersuchungen nicht erfasst. Notiert wurde dann, ob es sich um eine Mehrfachverwertung desselben Datensatzes handelt. Hinsichtlich jeder Studie wurden im Übrigen Stichworte erfasst, die den Untersuchungsgegenstand und die Fragestellungen charakterisieren.

3.2 Untersuchungsgegenstand in inhaltlicher Hinsicht

Gegenstand der Untersuchung ist auf das Strafverfahren und hierbei insbesondere das Ermittlungsverfahren bezogene Rechtstatsachenforschung, mithin empiri-

sche Forschung. Hieraus resultiert das Problem der Abgrenzung empirischer von sonstiger – theoretischer oder normativer bzw. dogmatischer – Forschung und rechtspolitisch orientierten Veröffentlichungen. Damit entsteht zunächst in der Festlegung dessen, was als theoretisch oder beschreibend angelegte empirische Forschung bezeichnet werden kann, das Problem der Auswahl. Der Begriff der Rechtstatsachenforschung vermag im Prozess der Auswahl allerdings keine besondere Hilfestellung zu bieten, ebenso wenig wie dies unter Heranziehung der weiter oben erörterten Differenzierungen der Fall ist.⁸⁴ Denn der Begriff der Rechtstatsachenforschung verweist auf eine spezifisch deutsche Entwicklung. In keinem anderen europäischen Land hat sich eine entsprechende Begriffsbildung durchgesetzt. Rechtstatsachenforschung, so weist die deutsche Literatur aus, soll ein Zweig der Rechtssoziologie sein, der sich mit der Rechtswirklichkeit beschäftigt.⁸⁵ Als „Erfinder“ des Begriffs der Rechtstatsachenforschung gilt Nußbaum. Mit der Nußbaumschen Schrift „Die Rechtstatsachenforschung“ ist die Erforschung der tatsächlichen Anwendung und Wirkung von rechtlichen Normen, der Abweichungen von ursprünglichen Zielen und solcher Lebenssachverhalte, deren Kenntnis für eine adäquate rechtliche Regelung oder Problemlösung unabdingbar sei, zu einem Programm ausgebildet worden, das auch heute wenig von seiner damaligen Aktualität und Bedeutung verloren hat. In der Sichtweise notwendiger Einbeziehung der Rechtswirklichkeit in die normativen Analysen des Rechts und in die Rechtspolitik war er sich mit zeitgenössischen Rechtssoziologen wie beispw. Eugen Ehrlich – einer der Väter der deutschen Rechtssoziologie – einig, hatte dieser doch bereits etwas früher zur Erforschung des „lebenden“ Rechtes aufgerufen und die schließlich ebenfalls Programmatik verheißende Differenzierung zwischen „law in the books“ und „law in action“ aufgegriffen. Die damals erhobenen Forderungen blieben freilich lange Zeit bloß Rhetorik. Erst in den sechziger Jahren setzte dann mit großem Nachdruck ein Prozess der Institutionalisierung von Rechtstatsachenforschung ein. Es entwickelte sich im Übrigen auch neben und unabhängig von der Kriminologie das Forschungsgebiet einer Rechtstatsachen- und Justizforschung⁸⁶, das insbesondere aus der Rechtssoziologie heraus entstand und in dem neben den klassischen Themen der Richtersozio- logie und der Entscheidungsforschung vor allem zivil- und verwaltungsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen wurden.⁸⁷ Im Verlauf kam es dann zur Gründung mehrerer Forschungsinstitute sowie zur Einrichtung von Referaten an Justiz- ministerien, Landeskriminalämtern und am Bundeskriminalamt, die sich mit Rechtssoziologie, Rechtstatsachenforschung und empirischer Kriminologie be-

84 Vgl. hierzu vor allem Dessecker, A., Geissler-Frank, I.: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg 1995.

85 Siehe Rupprecht, R.: Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Organisierte Kriminalität, BKA-Arbeitstagung 1996, Wiesbaden 1997, S. 69.

86 Siehe Heinz, W.: Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie. In: Heinz, W. (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung heute. Konstanz 1986 S. 42.

87 Die Entwicklung wird vor allem dokumentiert in der Zeitschrift für Rechtssoziologie.

schäftigen.⁸⁸ Zu nennen ist hier insbesondere das 1982 gegründete Institut für Rechtstatsachenforschung an der Universität Konstanz, das die Aufgabe hat, solche Forschungsvorhaben durchzuführen, mit denen – durchaus in der Tradition des Nußbaumschen Programms – die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen von bestehenden und geplanten rechtlichen Regelungen und ihre Ursachen aufgezeigt werden sollen, bei Einbeziehung der „Erkenntnisse und Methoden der sozialwissenschaftlichen Nachbarfächer“⁸⁹. Zu nennen ist freilich auch die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden, mit der eine Dokumentations- und Forschungsstelle geschaffen wurde, die ja insbesondere dem Gesetzgeber ein gewichtiges Anliegen ist, wie beispw. dem Strafvollzugsgesetz entnommen werden kann, aber auch der Evaluationsklausel in den Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung.

Gleichwohl gibt es bis heute keine anerkannte Begriffsbestimmung von Rechtstatsachenforschung. Geht man von Nußbaum aus, dann ist es die „systematische Untersuchung der sozialen, politischen und anderen tatsächlichen Bedingungen, aufgrund derer einzelne rechtliche Regelungen entstehen, und die Prüfung der sozialen, politischen und sonstigen Wirkungen jener Normen“⁹⁰, mithin die Erforschung von Rechtstatsachen, mit der sich Rechtstatsachenforschung konstituiert. Nach der sehr allgemein gefassten Definition von Rupprecht, der eine nähere Abgrenzung weder für möglich noch für nötig hält, sind Rechtstatsachen alle für das Recht (oder die Rechtspolitik) in irgendeinem Zusammenhang relevanten Tatsachen.⁹¹ Demnach können Rechtstatsachen auch Einstellungen und Überzeugungen sein. Der Begriff könne von seinem Sinn her, nämlich die Rechtsentscheidungen und Normen zu begründen, gar nicht weit genug gefasst werden, so lässt sich Rupprecht vernehmen. Eine weite Auffassung hat ganz sicher den Vorzug, auch den sich neuerdings entwickelnden Zweig der Rechtspsychologie einzubeziehen, mit dem die Psychologie der Normanwender und der Normanwendung thematisiert wird; im Übrigen ist in diesem Zusammenhang natürlich an die forensischen Wissenschaften zu denken, die traditionell damit befasst sind, dem Recht und ins-

88 Zu den einzelnen Instituten vgl. Heinz, W.: Rechtstatsachenforschung – wozu? Forschungsaufgaben und Forschungsziele des Instituts für Rechtstatsachenforschung an der Universität Konstanz. Konstanzer Blätter für Hochschulfragen. 24 (1986), S. 30–43, S. 31 ff.; Heinz, W.: Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Aufgaben und Zielsetzung, Organisation und Struktur. In: Heinz, W. (Hrsg.): a. a. O. 1986, S. 25–37, S. 26 ff.

89 Vgl. Heinz, W.: Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie. In: Heinz, W. (Hrsg.): a. a. O., 1986, S. 39–81, S. 13.

90 Nußbaum, A.: Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung und Unterricht. Tübingen, 1914, S. 67.

91 Als Beispiele im Zusammenhang mit Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Polizei- und Ordnungsrecht nennt Rupprecht Tatbegehungsweisen, soziale, wirtschaftliche Bedingungen, Kriminalitätsentwicklungen, statistische Erhebungen, Beweisschwierigkeiten, empirisch feststellbare Akzeptanz einer Norm, Wertewandel oder ein absinkendes Rechtsbewusstsein. Vgl. dazu im einzelnen Rupprecht, R.: Rechtstatsachen als Basis der OK-Gesetzgebung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): a. a. O., 1997, S. 69 f.

besondere den Rechtsanwendern Erfahrungswissen auch über das Recht und seine Funktionsweisen zur Verfügung zu stellen.

Schließlich hat auch die Satzung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz auf eine klare Definition von Rechtstatsachen und der Rechtstatsachenforschung verzichtet.⁹² Nach Heinz kann aber aus der allgemeinen Aufgabenbeschreibung, die in der Institutssatzung entworfen wurde, geschlossen werden, dass die Rechtstatsachenforschung „eine empirische, interdisziplinäre Sozialwissenschaft“ ist, die sich mit den Lebenssachverhalten beschäftigt, die „Gegenstand bestehender oder geplanter rechtlicher Regelungen sind, sowie mit der Anwendung, Durchführung, Wirkung und mit dem Erfolg dieser rechtlichen Regelungen“ zusammenhängen.⁹³ Rechtstatsachenforschung soll die für die Setzung und Evaluation der rechtlichen Regelungen notwendige Empirie beisteuern und sich nicht nur auf die Beschreibung der Lebenswirklichkeit beschränken. Vielmehr ist es ihre Aufgabe, auch durch Erklärungen und Prognose zur Erkenntnissteigerung beizutragen, da Rechtstatsachen die Qualität von rechtspolitischen Diskussionen, juristischen Entscheidungen und Normen bestimmen.⁹⁴ Aufgrund der Einbeziehung von Fragestellungen, die sich auf Verbrechen, Verbrecher und strafrechtliche Sozialkontrolle konzentrieren, ist für Heinz eine Trennung von Kriminologie und strafrechtlicher Tatsachenforschung kaum mehr zu erkennen und wohl auch nicht sinnvoll.⁹⁵ Dies ist sicher eine gewichtige Argumentation, denn auch die Kriminologie umfasst eben die genannten Forschungsgegenstände und erklärt sich zur interdisziplinären und empirischen, das heißt grundsätzlich auf sozialwissenschaftliche Methoden verpflichtete, Wissenschaft. Freilich muss diese Position hinterfragt werden, da dann die Rechtstatsachenforschung, jedenfalls soweit die Forschungen zum Strafrecht und dessen Nebengebiete betroffen sind, in der Kriminologie aufgehen würde. Umgekehrt bestünde eine Konsequenz ggfs. darin, die Kriminologie in der Rechtstatsachenforschung aufgehen (oder untergehen) zu lassen. Kritische Stimmen verweisen denn auch auf die Gefahr einer Verkürzung der empirischen Kriminologie auf reine Tatsachenforschung.⁹⁶

Zugrundegelegt wurde für die vorliegende Sekundäranalyse eine weite Definition empirischer Untersuchungen. Jede Untersuchung wurde als empirische Untersuchung behandelt, deren Fragestellung (auch) auf die Rechtswirklichkeit abhebt, sei es in Form bloßer Beschreibungen, sei es in Form der Wirkungen oder Auswirkungen von Recht auf soziale oder individuelle Prozesse und die diese Rechtswirklichkeit an Hand von empirischen Daten zu beschreiben und zu analysieren

92 Vgl. Heinz, W.: Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. In: Heinz, W. (Hrsg.): a. a. O., 1986, S. 31.

93 Vgl. Heinz, W.: Rechtstatsachenforschung – wozu? In Heinz, W. (Hrsg.): a. a. O., 1986, S. 34.

94 Vgl. Heinz, W.: Rechtstatsachenforschung – wozu? In: Heinz, W. (Hrsg.): a. a. O., 1986, S. 34.

95 Vgl. Heinz, W.: Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie – Divergenzen und Konvergenzen. In: Heinz, W.: (Hrsg.): a. a. O., 1986, S. 45.

96 Vgl. Göppinger, H.: Kriminologie. München 1997, S. 27.

sucht. Deshalb wurden teilweise auch solche Untersuchungen einbezogen, die der Einzelfallanalyse zuzuordnen sind, im Übrigen wurde auch dann von empirischer Forschung ausgegangen, wenn keine Primärdatenerhebung stattgefunden hat, sondern prozessproduzierte Daten bzw. Statistiken oder Fremdstudien (die wiederum empirischer Natur sind) ausgewertet wurden. Freilich war Voraussetzung für die Einstufung als empirische Forschung die Analyse und Aufbereitung von (primären oder sekundären) empirischen Daten. So wurden beispw. Untersuchungen wie von Werner zum Geldwäschegesetz nicht aufgenommen⁹⁷, obschon dort, wie ausgeführt wird, Interviews zur Aufbereitung der Problemlagen mit Vertretern der Banken, der Bankenaufsicht und der Polizei durchgeführt worden sind.⁹⁸ Freilich werden weder Datenerhebung beschrieben noch eine zusammenfassende Analyse dieser Daten vorgelegt.

Die Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes erfolgte inhaltlich am Gegenstandsbereich des Strafverfahrens (unter Einschluss des formellen Strafrechts sowie der Instanzen bzw. Träger strafrechtlicher Sozialkontrolle) und unter besonderer Berücksichtigung des Ermittlungsverfahrens bei Einbeziehung der auf das Polizeirecht ausgreifenden Rechtstatsachenforschung. Von diesem Ausgangspunkt wurde das Strafverfahren (und die hier einzuordnende empirische Forschung) in fünf Phasen unterteilt:

- Das Vorfeld (in dessen Zusammenhang vor allem präventive Orientierungen, die Konvergenz des Strafverfahrensrechts und des allgemeinen, gefahrabwehrenden Polizeirechts sowie neue technische Ermittlungsmethoden sichtbar werden können),
- das Ermittlungsverfahren,
- das Hauptverfahren bzw. die Hauptverhandlung,
- das Rechtsmittelverfahren sowie
- das Vollstreckungsverfahren.

Auf die besondere Berücksichtigung des Zwischenverfahrens, dessen Kern in der Zulassung der Anklage besteht, wurde schon deshalb verzichtet, weil keine Untersuchung identifiziert wurde, die im Schwerpunkt Fragestellungen des Zwischenverfahrens zugeordnet werden konnte. Im Fragebogen kommt die Unterteilung der Phasen in Zuordnungen zu den genannten Phasen zuzüglich der Einordnung als das gesamte Strafverfahren betreffend zum Ausdruck.

Sodann entsteht das Problem der Bewertung der Güte der Forschung bzw. Untersuchung. Auf eine solche Bewertung wurde verzichtet. Freilich sind Schlussfolgerungen auf die Aussagekraft der Untersuchungen durchaus möglich. Denn die Erfassung der Fragestellungen, der verwendeten Methoden sowie die Zusam-

97 Werner, G.: Bekämpfung der Geldwäsche in der Kreditwirtschaft. Freiburg 1997.

98 Werner, G.: a. a. O., 1997, S. 5.

menfassung der Ergebnisse lässt natürlich eine Bewertung grundsätzlich zu, in der festgestellt wird, ob und inwieweit mit dem gewählten Ansatz die gestellten Fragen beantwortbar sind und wie sich der Erkenntnisstand in dem betreffenden Bereich auf Grund der vorgelegten empirischen Untersuchung verändert hat.

3.3 Untersuchungsgegenstand in zeitlicher/räumlicher Hinsicht

In die Untersuchung wurde der Zeitraum 1990–2003 einbezogen. Ferner wurden durch Fragebogen auch laufende empirische Forschungen zum Strafverfahren erfasst, deren Ergebnisse bzw. Ansätze noch nicht veröffentlicht bzw. dokumentiert sind. Die Untersuchung beschränkt sich auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz). Mit Zeitraum und der geographischen Reichweite wird unmittelbar angeschlossen an die Untersuchung von Dessecker/Geisler-Frank, deren Erhebung empirische Untersuchungen bis etwa 1989/1990 berücksichtigte und die ebenfalls auf den deutschsprachigen Raum bezogen war.⁹⁹

3.4 Erfassungsprogramm

Die strafverfahrensrechtliche Rechtstatsachenforschung wurde mit dem Datenbanksystem LIDOS erhoben. Das Programm LIDOS erlaubt eine flexible Indizierung innerhalb einzelner Datensätze und somit eine differenzierte Auswertung der einbezogenen Untersuchungen. Zwar sind mit dem Datenbanksystem im Übrigen lediglich Verteilungen darzustellen; eine statistische Auswertung leistet das Programm nicht. Doch würde letzteres nur dann als relevant erachtet werden können, wenn das Ziel der Untersuchung in einer Meta-Analyse bestehen würde.¹⁰⁰ Freilich werden die erfassbaren Untersuchungen meta-analytisch, das heißt quantitativ, nicht auswertbar sein. Denn es liegen keine ausreichenden Fallzahlen (im Sinne gleich oder ähnlich vorgehender quantitativer Forschungen) im Hinblick auf spezifische Fragestellungen vor. Dies ist freilich Voraussetzung für die Berechnung von Effektstärken. Jedoch erlaubt das Datenbankprogramm den Datenexport, sodass auf weitergehende Untersuchungen jedenfalls nicht verzichtet werden muss. Das Programm ermöglicht ferner eine präzise Suche in den erfassten Untersuchungen und erlaubt schließlich auch eine Fortsetzung der Erfassung empirischer Untersuchungen über den einbezogenen Zeitrahmen hinaus.

99 Dessecker, A., Geisler-Frank, I.: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg 1995.

100 Vgl. zum Konzept der Meta-Analyse Egg, R. u. a.: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In Rehn, G. u. a. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Herbolzheim 2001, S. 321–347.

3.5 Die Quellen strafverfahrensrechtlicher Rechtstatsachenforschung

Die vorhandene Rechtstatsachenforschung wurde zunächst aus Veröffentlichungen entnommen und damit aus dem vorhandenen Bestand an Monographien, wissenschaftlichen Zeitschriften sowie Sammelbänden. Dieser Bestand war fast vollständig in der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht enthalten. Zur Ergänzung und Absicherung erfolgten Suchläufe in solchen Informationssystemen, die auch strafverfahrensrelevante empirische Literatur enthalten (beispw. KrimDok). Ferner wurde über herkömmliche Zugänge nach grauer Literatur gesucht. Ergänzend wurde mit Suchroutinen (anhand von Schlüsselbegriffen) das WWW ausgeleuchtet.

Folgende Zeitschriften wurden mit den Jahrgängen 1990–2003 in die Auswertung einbezogen:

- Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,
- Kriminologisches Journal,
- Kriminalistik,
- der kriminalist,
- Deutsche Polizei,
- Zeitschrift für Rechtssoziologie,
- Bewährungshilfe,
- Cilip,
- Zeitschrift für Strafvollzug,
- NStZ,
- Strafverteidiger,
- Österreichische Zeitschrift für Strafrecht,
- Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht,
- Kriminologisches Bulletin,
- Zeitschrift für Rechtssoziologie,
- KZfSS,
- DVJJ.

Mit diesen Zeitschriften sind alle (deutschsprachigen) wissenschaftlichen und praktisch orientierten Zeitschriften erfasst, in denen grundsätzlich für die vorliegende Untersuchung einschlägige Forschung enthalten sein kann.

3.6 Die Erfassung von Forschungsinstituten und laufender strafverfahrenbezogener Rechtstatsachenforschung

In der Erfassung und Befragung von Forschungsinstituten und Forschern lag die Zielsetzung in der Aufbereitung auch der Ressourcen, die in die strafrechtliche Rechtstatsachenforschung im deutschsprachigen Raum investiert werden, sowie in der Identifizierung laufender und geplanter rechtstatsächlicher Forschung. Angefragt wurden mittels eines standardisierten Fragebogens 62 Forschungsinstitute, Universitätsinstitute, Lehrstühle sowie Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen bei Behörden, bei denen davon ausgegangen werden konnte, dass sie sich wegen der spezifischen thematischen Ausrichtung grundsätzlich auch mit rechtstatsächlichen Fragestellungen zum Strafverfahren beschäftigen könnten. Einbezogen wurden alle Lehrstühle und Institute deutscher, österreichischer und schweizerischer Universitäten, die durch den Zusatz Kriminologie im Grundsatz als empirisch orientierte Forschungseinrichtungen eingeordnet werden können. Ferner wurden strafrechtliche Institute und Lehrstühle ausgewählt, bei denen ausweislich der Literatur jedenfalls die Möglichkeit bestand, dass auch empirische Untersuchungen durchgeführt werden. Im Übrigen wurden die Fragebögen an die Fachhochschulen der Polizei sowie an Forschungseinrichtungen der Polizei und Justiz an Landeskriminalämtern sowie Justizministerien geschickt.

Der Fragebogen bezog sich auf die Anfrage zu

- ▶ Tätigkeitsberichten (1990–1999),
- ▶ laufenden Untersuchungen mit rechtstatsächlichem Inhalt zum Strafverfahren,
- ▶ der Anzahl der mit entsprechenden Untersuchungen betrauten Forschern,
- ▶ der Art der Finanzierung der Untersuchungen sowie
- ▶ Fragen nach außerhalb der Institute tätigen bzw. bekannten Rechtstatsachenforschern und
- ▶ Einstellungen bzw. Meinungen zu den zukünftig relevanten Themen strafverfahrenrechtlicher Rechtstatsachenforschung.

Von den 62 versandten Fragebögen wurden 50 ausgefüllt zurückgesandt. Sie ergaben zusätzliche Informationen zu laufender und noch nicht veröffentlichter empirischer Forschung. Hinsichtlich der non-response Fälle wurde jeweils ein weiteres Mal Kontakt aufgenommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wurde dann die Suche auf web pages und veröffentlichte Tätigkeitsberichte beschränkt. Mit Hilfe dieser „Ersatz“-Zugänge konnten alle grundsätzlich einbezogenen Institute, Forschungseinrichtungen und Lehrstühle jedenfalls hinsichtlich der Grundinformationen zur Rechtstatsachenforschung erfasst werden.

Im Jahre 2003 erfolgte eine Aktualisierung laufender Forschungen an Hand von Web Recherchen.

4 Zum Ablauf der Untersuchung

4.1 Erstellung von Konzept und Fragebogen

In einem ersten Schritt wurden die weiter oben angesprochenen Fragebogen zur Erfassung von Rechtstatsachenforschung und zur Befragung der Forschungseinrichtungen entwickelt. Hierzu gehörte insbesondere die Operationalisierung der strafrechtlichen Rechtstatsachenforschung. In dieser Phase erfolgte im Übrigen auch die Schulung von zwei studentischen Hilfskräften, die die Dateneingabe durchführten.

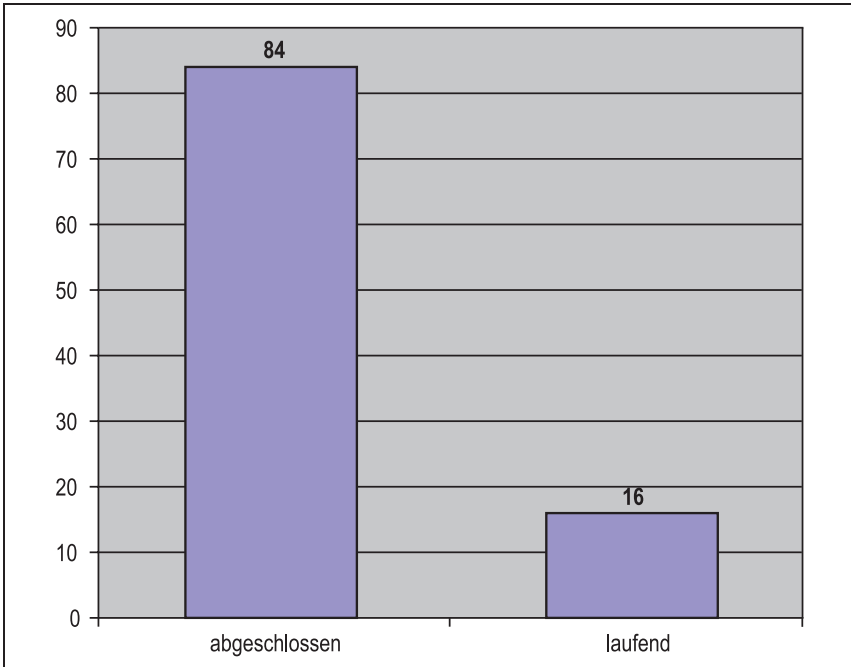
4.2 Identifizierung der Untersuchungseinheiten und Eingabe der Daten

In einem zweiten Schritt erfolgten die weiter oben angesprochene Identifizierung der Untersuchungseinheiten (in Form empirischer Rechtstatsachenforschung) sowie die Erstellung einer Eingabemaske und die Dateneingabe anhand des Fragebogens.

4.3 Auswertung der Daten und Erstellung des Berichts

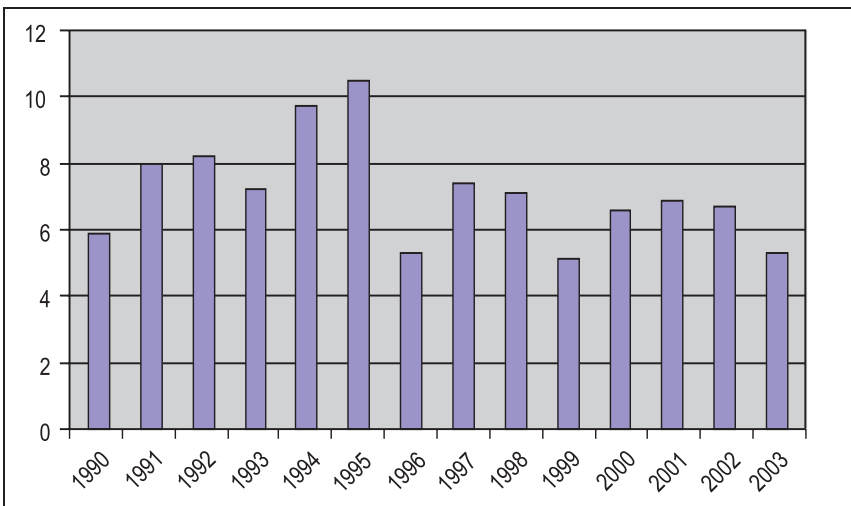
Der dritte Schritt umfasste die Datenauswertung sowie die Erstellung eines Forschungsberichts. Ein erster Forschungsbericht wurde im Jahre 2001 abgeschlossen. Im zweiten Halbjahr 2003 erfolgten eine Aktualisierung und die Aufbereitung der empirischen Strafverfahrensforschung bis Ende 2003. Der Forschungsbericht soll Antworten auf die unter eingangs genannten Fragen geben. Die nachstehend mitgeteilten Ergebnisse beruhen auf 614 ausgewerteten (und ganz überwiegend veröffentlichten) Dokumenten, die unter die hier einbezogenen Fragestellungen fallen.

Grafik 2 zeigt im Übrigen den Zustand der einbezogenen Untersuchungen. Bei etwa 16 % handelt es sich um laufende Forschungen (wobei hieraus natürlich Veröffentlichungen vorliegen können).



Grafik 2: Status der Untersuchungen (%)

Die in der vorliegenden Untersuchung erfassten Forschungen zum Strafverfahren verteilen sich über den Zeitraum 1990–2003 wie aus Grafik 3 ersichtlich. Besonderheiten liegen nicht vor. Vielmehr handelt es sich um eine relativ gleichmäßige Verteilung über den Erfassungszeitraum von 14 Jahren.



Grafik 3: Verteilung der erfassten empirischen Untersuchungen (%)

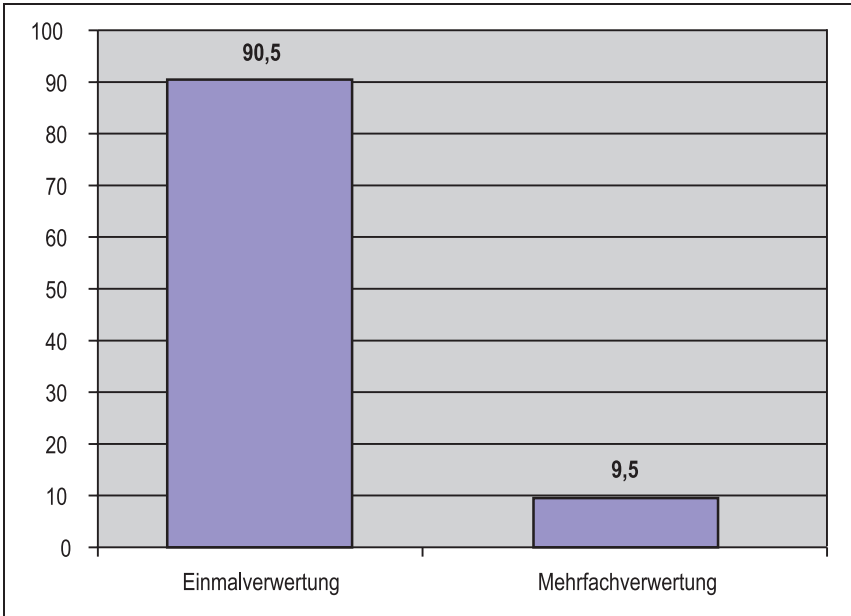
5 Strukturelle Kennzeichen veröffentlichter Rechtstatsachenforschung

5.1 Allgemeine Verteilungen

Die Sekundäranalyse basiert auf 616 Texten bzw. Untersuchungen, die als empirische Forschungen zum Strafverfahren klassifiziert worden sind (einschließlich noch nicht abgeschlossener bzw. nicht veröffentlichter und durch die Fragebogenerhebung erfasster Studien). Dies ist angesichts des kürzeren Erfassungszeitraums eine erheblich weiter gefasste Gruppe als die von Dessecker/Geissler-Frank in die Untersuchung von strafverfahrenbezogener Rechtstatsachenforschung aufgenommenen 507 Studien.¹⁰¹ Denn in der letzteren Studie wird der gesamte Zeitraum zwischen den 50er Jahren und 1990, also etwa 40 Jahre, einbezogen. Insoweit ergeben sich für den Zeitraum 1950–1990 jährlich etwa zwölf Studien; diesen stehen mehr als 40 Studien pro Jahr für den Zeitraum 1990–2003 gegenüber. Dies mag einmal eine gewisse Vergrößerung des Forschungspotenzials widerspiegeln, das auch aus der Schaffung neuer (juristischer) Fakultäten (und kriminologischer Lehrstühle) in den Neuen Bundesländern resultiert, sowie andererseits einer weiter reichenden Definition von Rechtstatsachenforschung bzw. empirischer Forschung zuzuordnen sein. Schließlich kommt darin auch zum Ausdruck, dass empirische Forschung zum Strafrecht erst ab den sechziger Jahren mit der Erweiterung des kriminologischen Forschungspotenzials in Deutschland richtig Fuß fassen kann; sodann wird auch ersichtlich, dass sich spezifische Forschungsthemen zum Strafverfahren seit den siebziger Jahren fest etabliert haben und eine gewisse Dynamik entfalten (so insbesondere Forschungen zur Diversion und damit zu Fragen der Erledigung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft), die nicht zuletzt auch aus einer Umorientierung der kriminologischen Theorie in Deutschland im Hinblick auf den labeling approach und damit auf Definitions- und Verfahrensansätze folgt und die für eine Betonung strafverfahrenbezogener Forschung in der Kriminologie sorgt.

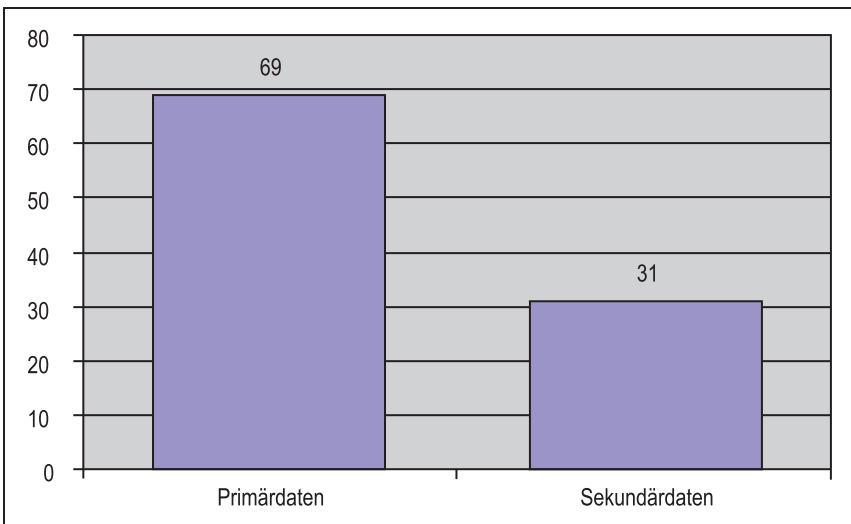
Freilich handelt es sich bei einem Teil der in Zeitschriften und Monographien nachgewiesenen Studien um Mehrfachveröffentlichungen, die sich auf dieselbe empirische Erhebung beziehen. Grafik 4 zeigt die Verteilungen, aus denen sich ergibt, dass etwa jede zehnte der veröffentlichten empirischen Untersuchungen auf eine mehrfache Verwertung eines einzigen Datensatzes (bzw. einer einzelnen empirischen Studie) zurückzuführen ist.

101 Dessecker, A., Geissler-Frank, I.: a. a. O. 1995, S. 3.



Grafik 4: Mehrfachverwertung von empirischer Forschung in Veröffentlichungen

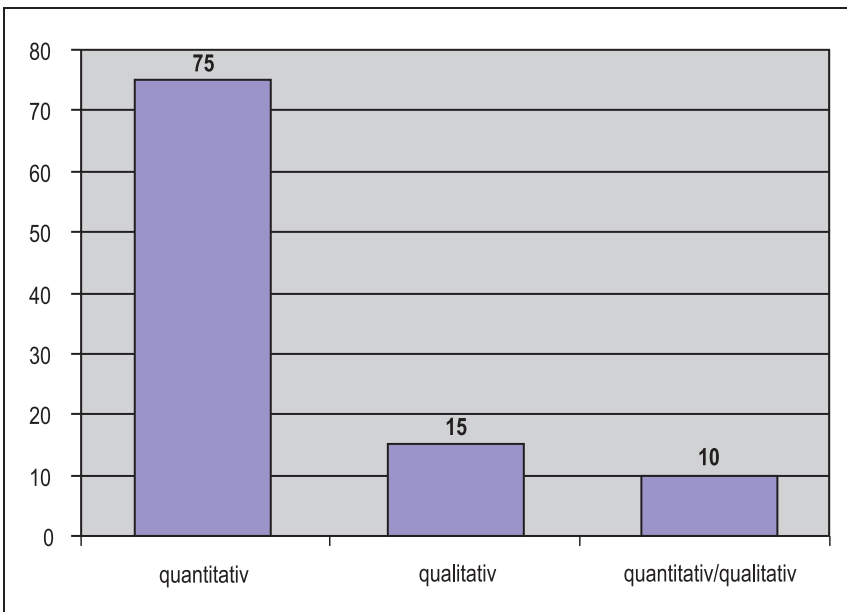
Dieses Muster von Mehrfachverwertungen wird im Wesentlichen erklärt durch eine systematische Platzierung von Zeitschriftenaufsätzen, in denen entweder Zusammenfassungen oder Einzelaspekte auch monographisch dargestellter empirischer Untersuchungen (ganz überwiegend Dissertationen oder Habilitationen) einem anderen oder größeren Publikum präsentiert werden.



Grafik 5: Datengrundlage der Untersuchungen

Die Daten der erfassten Untersuchungen beziehen sich überwiegend – wie Grafik 5 ausweist – auf Primärdaten, das heißt, auf originär erhobenes empirisches Material. Immerhin 31 % der Untersuchungen sind freilich der Analyse von polizeilichen Kriminalstatistiken, Strafverfolgungsstatistiken oder anderem offiziellen statistischen Material bzw. der Sekundäranalyse zuzuordnen, sie enthalten also kein originär gewonnenes Datenmaterial. Die Anteile verschieben sich im Übrigen weiter, wenn laufende Untersuchungen sowie Mehrfachveröffentlichungen ausgenommen werden. Das Verhältnis zwischen Untersuchungen, die auf originär erhobenen Daten beruhen, und solchen, die der Sekundäranalyse zuzurechnen sind, verändert sich dann auf etwa 6 zu 4. Etwa 40 % der veröffentlichten empirischen Studien zum Strafverfahren entstammen damit der Analyse von Sekundärdatenmaterial.

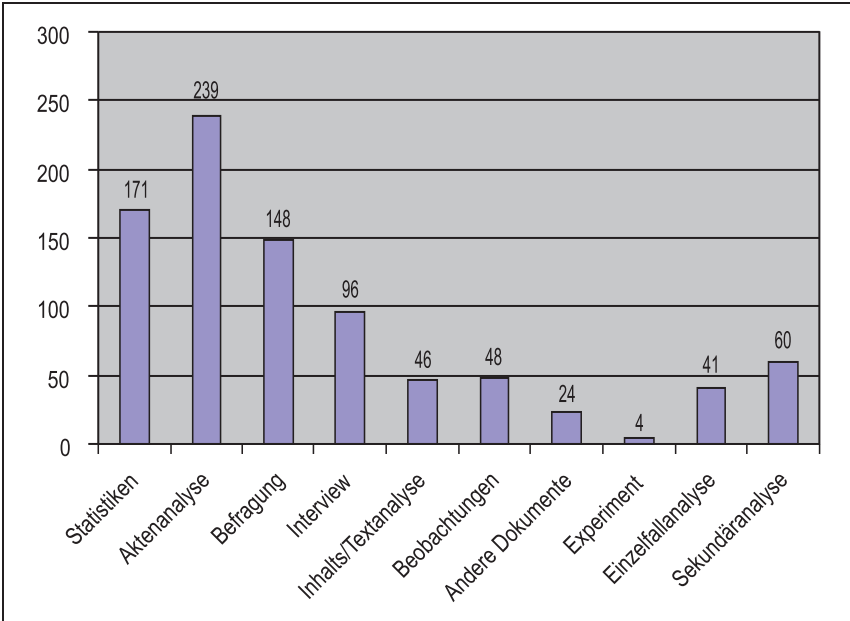
Was die grundsätzlichen Methoden des Datenzugangs betrifft, so wurden etwas mehr als 80 % der untersuchten Studien als Datenzugänge quantitativer Art eingeordnet. Dies ist freilich erwartungsgemäß angesichts der weiten Verbreitung der Aktenuntersuchungsmethode sowie der Verwendung von Statistiken und anderem Sekundärdatenmaterial.



Grafik 6: Verteilung der Forschungsmethoden (%)

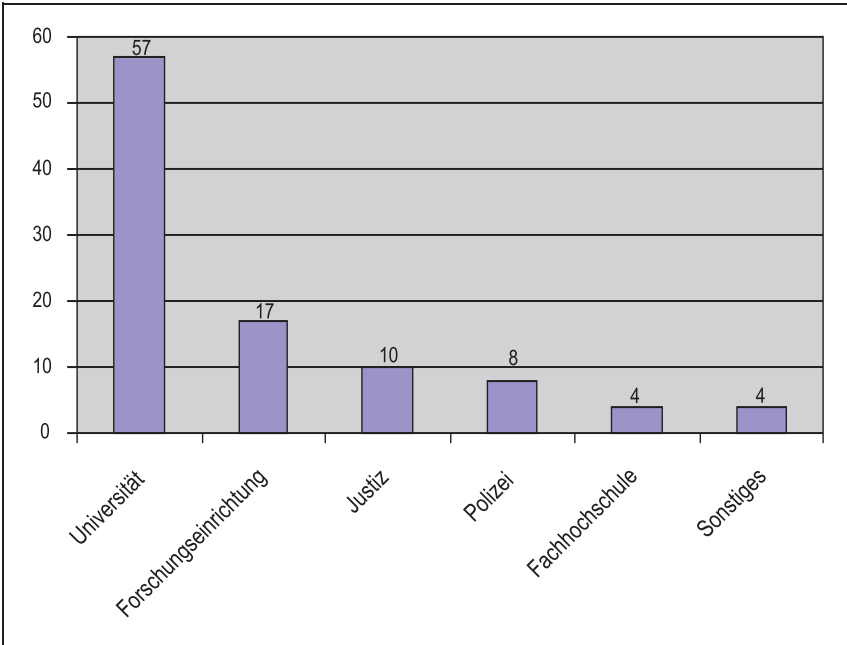
Über die Art der verwendeten Methoden gibt Grafik 7 Auskunft. Danach steht die Aktenanalyse ganz im Vordergrund. Jedoch nimmt dann die (schriftliche) Befragung ebenfalls einen breiten Raum ein. Erwartungsgemäß spielt das randomisierte (kontrollierte) Experiment kaum eine Rolle. Wenn Experimente eingesetzt wurden, dann werden sie als Laborexperimente verwendet. Ferner kann auf einen

beachtlichen Anteil von Untersuchungen verwiesen werden, in denen mehr als eine Datenquelle Verwendung findet.

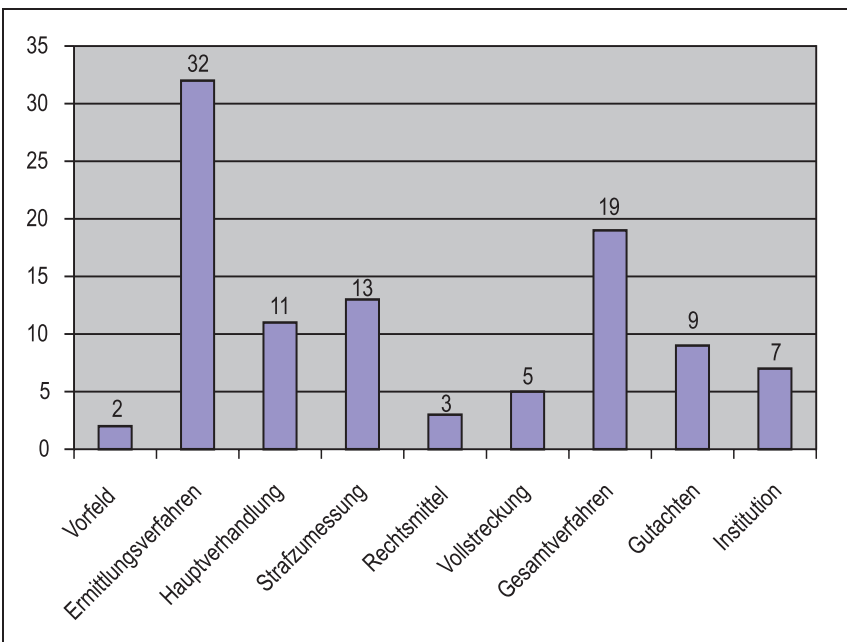


Grafik 7: Methoden der Datenerhebung

Einen gewissen Pfeiler der empirischen Strafverfahrensforschung stellt, wie im Übrigen auch in der empirischen Kriminologie im Allgemeinen, die Dissertationsforschung dar. Etwa ein Viertel der originären empirischen Untersuchungen (N=53) geht auf Dissertationen zurück. Dies deckt sich mit dem institutionellen Hintergrund der hier erfassten Forschung. Wie Grafik 8 ausweist entsteht mehr als die Hälfte der Untersuchungen in einem universitären Rahmen. Im Übrigen stehen an zweiter Stelle private (nicht-universitäre) Forschungseinrichtungen (wie beispw. das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen oder das Freiburger Max-Planck-Institut). Jedoch tragen auch Praktiker ganz erheblich zu dem Bestand an Untersuchungen in den neunziger Jahren bei. Freilich entstammen etwa drei Viertel aller empirischen Untersuchungen aus dem Hochschulbereich bzw. aus dem Zusammenhang privater Forschungsinstitute.



Graphik 8: Institutioneller Hintergrund der Forschung (%)



Graphik 9: Forschung und Verfahrensablauf (in %)

Die Verteilung der Untersuchungen entlang der Verfahrensstadien ergibt sich aus Grafik 9. Die Untersuchungen wurden insoweit im Hinblick auf den Schwerpunkt der Fragestellung einem Verfahrensstadium bzw. dem Gesamtverfahren zugeordnet. Ferner wurden drei weitere Untersuchungsbereiche hervorgehoben. Dabei geht es um Untersuchungen, die der Strafzumessung, also der Bestimmung der Rechtsfolgen, gewidmet sind sowie Untersuchungen, die sich auf eine Institution (wie Polizei, Gerichte etc.) beziehen oder Sachverständigenfragestellungen bzw. Gutachten thematisieren. Etwa ein Drittel der Studien, so zeigt Grafik 9, befasst sich mit dem Ermittlungsverfahren; knapp 20 % der Untersuchungen verweisen auf das Strafverfahren insgesamt. Etwa jede 10. Untersuchung konzentriert sich auf die Hauptverhandlung. Vergleichbar stark sind Forschungen zu Sachverständigenproblemen vertreten. Demgegenüber nehmen Studien, die entweder eine Institution des Strafverfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafverteidiger, Soziale Dienste in der Justiz), die Strafvollstreckung, das Vorfeld des Ermittlungsverfahrens oder das Rechtsmittelverfahren als Fragestellungen aufgreifen, zusammen nur etwa 17 % des Gesamtbestands an Forschung ein.

Damit ergeben sich eindeutige Schwerpunkte in den empirischen Untersuchungen zum Strafverfahren, deren Forschungsziele, Forschungsfragestellungen, Methoden und Befunde im folgenden im einzelnen dargestellt werden sollen.

5.2 Fragestellungen

Die Fragestellungen der empirischen Rechtstatsachenforschung im erfassten Zeitraum sind in weiten Teilen deskriptiv und rechtspolitisch ausgelegt. Dies zeigt sich beispielsweise in den Untersuchungen, die sich auf das Ermittlungsverfahren beziehen. Hier sind es vor allem Diversionsfragestellungen, bzw. Fragen der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, die das Bild bestimmen. Freilich lässt sich teilweise auch eine theoretische Vertiefung beobachten, die aber ganz wesentlich nicht sozialwissenschaftlich, sondern, den Ausgangspunkten der Rechtstatsachenforschung entsprechend, strafrechtlich-kriminologisch ausgerichtet ist. Gerade im Zusammenhang mit Diversionsuntersuchungen sind es die Probleme des net widening oder der Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, auf die sich die Forschung bezieht. Im Übrigen wird eben die Frage gestellt, ob und inwieweit Diversionsangebote durch die Staatsanwaltschaften aufgegriffen werden und ob die mit der Diversion verbundenen Alternativen durch die Betroffenen erfolgreich bewältigt werden. Relativ wenig ausgeprägt sind evaluative Fragestellungen sowie Untersuchungsansätze, die sich auf die Prävention von Kriminalität (im Zusammenhang mit Verfahren und Verfahrensausgestaltungen) beziehen. Ist die geringe Berücksichtigung von Prävention verständlich – die wenn überhaupt, dann im Zusammenhang mit Diversion und hier in Gestalt des Rückfallkriteriums aufgegriffen wird – so verwundert doch das fast völlige Fehlen von methodisch (und theoretisch) anspruchsvoll angelegter Implementations- und Evaluationsforschung. Denn die Fragestellungen

sind in vielen Zusammenhängen recht eindeutig auf die Evaluation bzw. die Effizienz verschiedener Verfahrens-, Erledigungs- oder Ermittlungsalternativen ausgerichtet und bedürfen von daher der Implementation von Untersuchungsansätzen, die experimentell bzw. kontrollgruppenorientiert ausgelegt sein müssten.

Ökonomische Untersuchungen zum Strafverfahren sind ebenfalls nicht zu identifizieren. Dies ist nicht überraschend, denn ökonomische Forschung zum Recht hat sich bislang in Deutschland nur ansatzweise entwickelt und ist im Zusammenhang mit Fragestellungen des Strafrechts und des Strafverfahrens kaum aufgegriffen worden.¹⁰² Freilich dürfte die neuere Entwicklung, die Veränderungen in der Budgetierung und betriebswirtschaftliche Elemente auch in die Justizverwaltung und in die Polizei eingeführt hat, gerade in diesem Bereich zu neuen Untersuchungsansätzen führen. Dies bietet schließlich Verbindungen zur Evaluationsforschung, die dann selbstverständlich besser angelegt werden kann, wenn in der Implementation von Strafverfahren Kostentransparenz entsteht.¹⁰³

Die hier erfasste Rechtstatsachenforschung lässt sich in folgende Gruppen einteilen. Zunächst sind Forschungen zu nennen, die aus rechtspolitischen Fragestellungen hervorgehen und teilweise auf Gutachtensaufträge von Ministerien zurückzuführen sind, teils aus universitärer Forschung, und hier vor allem aus der Dissertationsforschung, stammen. Zu den auf Initiativen des Bundesjustizministeriums zurückgehenden Forschungen gehören insbesondere groß angelegte Studien zu den Rechtsmitteln¹⁰⁴ sowie zur Dauer des Strafverfahrens¹⁰⁵, neuerdings auch Forschungen zu verdeckten Ermittlungsmethoden.¹⁰⁶ Auch die Universitätsforschung ist sehr stark an aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen orientiert. Sodann handelt es sich (jedoch eher selten) um Untersuchungen, die auf sozialwissenschaftlichen oder kriminologischen theoretischen Ansätzen beruhen. Eine weitere im Strafverfahren bedeutsame Fragestellung wird durch die forensischen Wissenschaften eingebracht. Hierzu gehören vor allem Untersuchungen, die sich mit Sachverständigengutachten oder der Rolle des Sachverständigen

102 Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Die Ökonomie des Strafwesens und des Strafvollzugs – Entwicklungen und Trends in der ökonomischen Betrachtung des Strafrechts. In: Caritas (Hrsg.): Ökonomie im Strafwesen. Werden die Mittel im Strafverfahren und im Strafvollzug effizient eingesetzt? Luzern 1996, S. 5–26.

103 Vgl. hierzu Röhl, K. F.: Justiz als Wirtschaftsunternehmen. Budgetierung, Controlling und Professionalisierung der Justizverwaltung. Deutsche Richterzeitung 78 (2000), S. 220–230.

104 Becker, M., Kinzig, J. (Hrsg.): Rechtsmittel im Strafrecht. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln. Band 1 Rechtsvergleichender Teil, Band 2 Empirischer Teil. Freiburg i. Br. 2000.

105 Dölling, D., Feltes, Th., Dittmann, J., Laue, Ch., Törnig, U.: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 2000.

106 Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.

im Strafverfahren, insbesondere mit den Beziehungen zwischen Sachverständigen und anderen Berufsgruppen, befassen.

5.3 Methoden, Datenzugänge und Forschungsdesigns

Was die verwendeten Methoden betrifft, so zeigen die empirischen Untersuchungen eindeutige Schwerpunkte im Bereich der Aktenanalyse und der Verwendung von Polizei- und Gerichts- bzw. anderen Justizstatistiken (vgl. hierzu Grafik 7). Es fällt auf, dass gerade das (durch randomisierte Kontroll- und Vergleichsgruppen abgesicherte) Feldexperiment vollständig fehlt. Es ließen sich keine Untersuchungen identifizieren, in denen kontrollierte Experimente (außerhalb von Laborbedingungen) eingesetzt worden wären. Dies entspricht der Beobachtung von Schumann, der feststellt, dass kontrollierte Experimente im wesentlichen auf den nordamerikanischen Raum beschränkt sind.¹⁰⁷ Tatsächlich sind gerade auch die zahlreichen Untersuchungen von Modellprojekten zur Diversion (und in diesem Zusammenhang zum Täter-Opfer-Ausgleich), in denen es neben Fragen der Implementation vor allem um solche der spezifischen Wirkungen geht, in keinem Fall als randomisiertes Experiment angelegt. Im Wesentlichen konzentrieren sich die in der Untersuchung erfassten Experimente auf das Wiedererkennen (von Tatverdächtigen) durch Zeugen und damit auf eine freilich durchaus bedeutsame Fragestellung des Beweises im Strafverfahren.¹⁰⁸

Im Übrigen beziehen sich natürlich Untersuchungen auf Experimente in Form praktisch veranlasster Veränderungen im Felde der Strafjustiz bzw. des Strafverfahrens, die dann im Hinblick auf erwünschte Konsequenzen ausgewertet werden. Hierzu gehören die Begleitforschung zu natürlichen Experimenten im Bereich des Kinderzeugschutzes¹⁰⁹ ebenso wie Projekte zur Verteidigerbestellung für U-Häftlinge¹¹⁰ oder zum Potenzial des Adhäsionsverfahrens¹¹¹. Ein beträchtlicher Teil der empirischen Untersuchungen in den neunziger Jahren erfasst ferner praktische (und in der Regel kleinräumige) Experimente im Zusammenhang mit

107 Schumann, K. F.: Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt? In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 34–55.

108 Schwarz, U.: Die sequentielle Video-Wahlgegenüberstellung. Kriminalistik, 53, 1999, S. 397–401; Schindler, H.; Stadler, M.: Tatsituation oder Fahndungsfotos. Strafverteidiger, 11, 1991, S. 38–44; Stadler, M.; Fabian, Th.; Wetzel, P.: Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten? Ein Wirklichkeits(nahes)-Experiment zum Beweiswert von Gegenüberstellungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75, 1992, S. 75–90.

109 Kilian, B.: Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? Deutsche Richterzeitung 77 (1999), S. 256–261.

110 Gebauer, M.: Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühere Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungs-Projekt II“ –. Strafverteidiger 14 (1994), S. 622–627.

111 Rössner, D., Thomas K.: Dem Adhäsionsverfahren eine Chance! Zeitschrift für Rechtspolitik, 31 (1995), S. 162–164.

Diversionspraktiken sowie mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Schließlich ist auf Untersuchungen zu verweisen, die anhand fiktiver Fälle durchgeführt werden¹¹², und die deshalb ebenfalls experimentellen Charakter haben. Jedoch ist der eigentliche Kernbereich des Experiments, nämlich das kontrollierte und in der Herstellung von Interventions- bzw. Kontrollgruppen randomisierte Experiment in der hier erfassten Rechtstatsachenforschung nicht vertreten.

Der Einsatz von Methoden der Datenerhebung lässt offensichtlich eine gewisse Entwicklung hin zu Mehr-Methoden-Forschungen erkennen. Denn von den klassischen Datenerhebungstechniken, nämlich Aktenanalyse, Befragung, Interview und Beobachtung, wurden erhebliche Anteile in einer Kombination mit mindestens einer weiteren Datenerhebungsmethode eingesetzt. Die Anteile von Untersuchungen, die sich allein auf eine Datenerhebungsmethode stützen, belaufen sich für Aktenanalysen auf 52 %, bei Befragungen auf 51 %, beim Interview auf 26 % und bei der (teilnehmenden) Beobachtung auf 39 %. Insbesondere der Beobachtung und dem Interview kommt damit für einen größeren Teil der auch mit Hilfe dieser Methoden durchgeführten Untersuchungen ergänzender Charakter zu.

Die Untersuchungen sind ganz überwiegend als Querschnittsuntersuchungen angelegt. Längsschnittforschung, die immer dort angezeigt ist, wo Verläufe bzw. Prozesse untersucht werden oder die Evaluation kriminalpolitischer oder anderer Interventionen vorgenommen werden soll, ist demgegenüber weniger stark ausgeprägt. Von den in die Sekundäranalyse aufgenommenen Studien wurden zwar etwa zu 20 % auch als Längsschnittstudien eingestuft, doch beruht in diesen Studien der Längsschnitt ausschließlich auf der Verwendung von Zeitreihen aus offiziellen Statistiken, über die Längsschnittfragestellungen im Hinblick auf Veränderungen als Folge veränderter Gesetzgebung etc. beantwortet werden sollten. 45 Studien erfassen einen Längsschnitt auf der Basis der Erhebung von originären empirischen Informationen. Davon entfallen wiederum etwa ein Sechstel auf die Untersuchung der Legalbewährung (nach bestimmten justitiellen Entscheidungen). Zwei Studien bedienen sich bereits vorher abgeschlossener Untersuchungen, um in Form einer darauf abgestimmten weiteren empirischen Datenerhebung in einer Längsschnittbetrachtung Veränderungen zu beobachten. Lediglich wenige Studien konnten identifiziert werden, in der auf der Basis von Erhebungen zu mehreren Zeitpunkten Hypothesen zu Veränderungen durch Interventionen im Strafverfahren getestet wurden. Hierzu gehört eine Untersuchung zu den Auswirkungen in der Strafrechtspraxis entwickelter Modelle des Zeugenschutzes im Strafverfahren, in der durch die Erhebung von Daten aus Strafakten des Jahres 1994 sowie solcher aus den Jahren 1995/1996 die Frage zu beantworten gesucht wurde, ob im Hinblick auf die Anwendung zeugenschützender Vorschriften andere

112 Greuel, L., Scholz, B.: Deliktspezifische Kenntnisse und Einstellungen als psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73 (1990), S. 177–183.

Verteilungen nach der Implementation lokaler Programme beobachtet werden können.¹¹³ Ferner werden Auswirkungen von strafprozessualen Maßnahmen (insb. Vernehmungen) auf Kinderzeugen durch Vor- und Nachuntersuchungen betroffener Kinderzeugen erforscht.¹¹⁴

5.4 Institutionen- und Rollenbezug der Untersuchungsgegenstände

Mit etwa 30 % an Untersuchungen, die sich auch auf die Polizei beziehen, wird die Polizei in den ausgewerteten Forschungen recht deutlich zu einem Schwerpunkt gemacht. Freilich deckt sich dies partiell mit Diversionsfragestellungen und damit mit der Aufbereitung und Erledigung von Bagatel- oder Jugendkriminalität.

Stärker noch ist der Bezug zum Gericht bzw. Richter, der mit etwa 40 % der Untersuchungen dominiert. Demgegenüber werden Staatsanwälte seltener zum ausgesprochenen Gegenstand von rechtstatsächlichen Forschungen; fast vernachlässigt erscheinen noch immer die Perspektiven der Strafverteidiger. Nicht sehr ausgeprägt sind im Übrigen Untersuchungen, die sich auf die Rolle der Kooperation bzw. der Kommunikation im Verfahren beziehen.¹¹⁵ Eine solche Perspektive wird vereinzelt in den letzten Jahren aufgegriffen. Doch fehlen insbesondere systematische, im Übrigen auch auf die Evaluation von unterschiedlichen Modellen der Kooperation angelegte Forschungen.

Relativ häufig wird das Opfer im Zusammenhang mit strafverfahrensbezogenen Fragestellungen aufgegriffen. Sachverständigenfragen (auch im Zusammenhang mit Gefährlichkeitsfeststellungen, Prognose und Gutachtenstellung) machen etwa 6 % der Forschungen aus. Erwartungsgemäß konzentrieren sich diese Untersuchungen auf die zweite Hälfte der 90er Jahre. In diesem Bereich haben sicher die schließlich im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualkriminalität zum Ausdruck gekommenen Probleme die Beschäftigung mit Fragen des Sachverständigengutachtens sowie der Sachverständigenrolle im Strafverfahren gefördert.¹¹⁶

5.5 Grundlagen- und angewandte Forschung

Versucht man eine Trennung zwischen Grundlagen- und angewandter bzw. Auftragsforschung, so dürften etwa ein Drittel der Untersuchungen der Auftragsforschung zuzuordnen sein. Dies ergibt sich jedenfalls aus den Selbstbeschreibungen

113 Gunder, T.: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, Frankfurt am Main; (Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Wien), 1999.

114 Busse, D., Volbert, R., Steller, M.: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bonn 1996.

115 Zur Bedeutung von Kommunikation im Ermittlungsverfahren vgl. Satzger, H.: a. a. O., 2004, S. 95 ff.

116 Albrecht, H.-J.: Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (1999), S. 863–888.

gen. Stellt man auf die Eigenfinanzierung und die unabhängige Forschungsförderung ab, so ergibt sich eine ähnliche Verteilung. Versteht man unter Grundlagenforschung theoretisch geleitete Forschung, dann fällt die Verteilung recht verzerrt aus. Die Überprüfung theoretisch abgeleiteter Hypothesen findet sich eher selten. Es überwiegen ganz eindeutig rechtspolitische Themenstellungen und Fragen, die vor dem Hintergrund von empirischen Datensammlungen erörtert werden.

6 Inhaltliche Schwerpunkte der auf das Strafverfahren bezogenen empirischen Rechtstatsachenforschung

6.1 Verfahrensbezogene Untersuchungsgegenstände: ein Überblick

Die Analyse der Schwerpunkte der rechtstatsächlichen Forschung zeigt im Vergleich zu den für die Zeit bis Ende der achtziger Jahre festgestellten Schwerpunkte keine wesentlichen Änderungen.¹¹⁷ Schwerpunkte der Forschungen bilden nach wie vor seit langem kontrovers erörterte oder rechtspolitisch gut verankerte Bereiche wie die Diversion und die Untersuchungshaft, die Erledigung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft sowie die Hauptverhandlung. Dabei können für den Bereich der Hauptverhandlung Konzentrationen im Bereich der richterlichen Entscheidungen und im Bereich von Fragestellungen zum Sachverständigen und zum Sachverständigengutachten festgestellt werden.

6.2 Die Institutionen des Strafverfahrens

Unter Forschungen zu Institutionen des Strafverfahrens wurden solche Untersuchungen eingeordnet, die sich im Schwerpunkt mit Organisation, Arbeitsweisen oder Einstellungen in den Arbeitsbereichen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Polizei etc. befassen (allerdings in diesen Untersuchungsansätzen wiederum Beziehungen zum Ermittlungs- oder Strafverfahren aufweisen). Insgesamt 38 Untersuchungen hatten ausweislich der Ergebnisse der Erhebung einen solchen Schwerpunkt. Dabei kam es zu einer eindeutigen Konzentration auf die Polizei mit 16 Forschungen. Die weiteren Untersuchungen verteilen sich auf Staatsanwälte (4), Richter (4), Laienrichter (1), Amtsanwälte (1), Gerichtshilfe (3), Bewährungshilfe (1), Jugendgerichtshilfe (2), Soziale Dienste allgemein (1), Rechtsanwälte (3) und Sachverständige (2). Jedoch haben auch andere Untersuchungen mehr oder weniger starke Bezüge zu Institutionen bzw. Organisationen des Strafverfahrens. Hierzu gehören beispw. Untersuchungen, in denen Einstellungen von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen der Strafrechtspflege bzw. Einstellungen zu verschiedenen Berufsgruppen erhoben oder spezifische Verhaltens- und Entscheidungsmuster im Rahmen des Vorfeldes des Ermittlungsverfahrens oder des Strafverfahrens selbst thematisiert werden.

Freilich sind die Fragestellungen weit gestreut. Sie reichen von Fragen der geschlechtsspezifischen Einstellungen bzw. Entscheidungsmuster, zu spezifischen Einstellungen (beispw. gegenüber neuen Erledigungsformen wie dem Täter-Opfer-Ausgleich oder – dies ist vor allem in den neunziger Jahren für die Polizeiforschung festzustellen – gegenüber Immigranten bzw. ethnischen Minderheiten) bis hin zu Untersuchungen der Organisationsstrukturen sowie allgemeinen und ex-

117 Vgl. hierzu die Sekundäranalyse von Dessecker, A., Geissler-Frank, I.: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg 1995.

plorativen Beschreibungen der beruflichen Aktivitäten (beisw. im Falle der Untersuchung zu Amtsanwälten).

Zu einem gewissen Teil sind die Untersuchungen als Annex zu anderen Fragestellungen des Strafverfahrens zu verstehen, so beisw. wenn es um die Frage der Einstellungen zu Täter-Opfer-Ausgleich geht oder wenn Entscheidungsmuster in Justizberufen in Abhängigkeit von Geschlecht oder Berufserfahrung thematisiert werden. Empirische Untersuchungen, die sich im Kern um Organisation und spezifische Fragen der (juristischen) Berufe herum platzieren, sind demgegenüber eher selten. Eine Forschungsrichtung, die sich explizit auf die „legal professions“ konzentrieren würde, existiert bislang noch nicht. Deshalb werden in den folgenden Analysen auch solche Untersuchungen einbezogen, die nicht nur schwerpunktmäßig Organisation und Institution der verschiedenen in das Ermittlungs- oder Strafverfahren integrierten Berufe aufgreifen, sondern partiell (auch) anderen Fragestellungen zuzuordnen sind.

6.2.1 Gerichte und Richter

Die Untersuchung von Richtern bzw. Gerichten zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in der Einstellungsforschung sowie in Untersuchungen zur Frage, wie sich unterschiedliche Merkmale von Richtern auf die Entscheidungspraxis auswirken. Hierzu gehören Forschungen zur Frage, ob und inwieweit Unterschiede zwischen Richtern und Richterinnen in der Straforientierung und der Strafbereitschaft bestehen.¹¹⁸ Die Forschung, die diese Fragestellung thematisierte, konnte nachweisen, dass entgegen der die Untersuchung leitenden Erwartung Richterinnen bei den einbezogenen Delikten, nämlich Einbruchsdiebstahl und gefährliche Körperverletzung, keine höhere Bereitschaft als Richter zeigten, im Falle sich widersprechender Belange von Tätern und Gesellschaft die Täterbelange stärker zu berücksichtigen. Allerdings besteht zwischen der Täter-Gesellschaft-Orientierung und der Strafabsticht ein starker Zusammenhang der Art, dass die Bereitschaft, Täterbelange zu berücksichtigen, um so geringer ausfällt, je größer die Punitivität ausgeprägt ist. Beim Körperverletzungsdelikt fällt dieser Zusammenhang stärker aus als beim Eigentumsdelikt. Dies legt nach Auffassung der Untersuchung nahe, dass Richterinnen keine geringere Strafbereitschaft zeigen als Richter. Freilich zeigen die Daten, dass sich Richterinnen zwar nicht in der Täter-Gesellschaft-Orientierung von Richtern unterscheiden. Doch lassen sie eine geringere Strafneigung als Richter erkennen. Die Größe dieses Effekts ist allerdings nicht allzu bedeutsam; der Erklärungsanteil des Geschlechts für die Gesamtvarianz in der Strafabsticht beträgt knapp 5%.¹¹⁹

118 Drewniak, R.: Der Richter straft, die Richterin gleicht aus – Ergebnisse einer Studie. In: Greve, W. (Hrsg.): Die Rolle der Richter und Richterinnen zwischen Rechtsprechung und Politik. Loccumer Protokolle 14/94, Evangelische Akademie Loccum, Loccum 1995, S. 55–70.

119 Vgl. auch Drewniak, R.: Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern. Interdisziplinäre Beiträge

Ähnliche Fragestellungen verfolgte eine Studie zur Erforschung der Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern bezüglich weiblichen Angeklagten.¹²⁰ Die befragten Richter waren überwiegend der Ansicht, dass es spezifische Verhaltensweisen weiblicher Angeklagter in der Hauptverhandlung gebe. Weibliche Angeklagte wurden als gefühlsbetonter im Vergleich zu männlichen Angeklagten geschildert. Wegen Ladendiebstahl stehen Frauen freilich weitaus häufiger als wegen irgendeines anderen Delikts als Angeklagte vor dem Amtsgericht. Ladendiebstähle scheinen deshalb auch die Ansichten der Richter über weibliche Angeklagte zu prägen. Den Frauen gehe es nach Auffassung der Richter häufig nicht darum, sich eine Sache ohne Bezahlung anzueignen, sondern um die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse. Die Diebstähle wurden überwiegend als ein Ausagieren von Frustrationen, als Ersatzbefriedigung oder als Versuch, andere Menschen, insbesondere den Ehemann, auf sich aufmerksam zu machen, interpretiert. Eine solche Interpretation der Taten zog gleichzeitig die Beurteilung der Angeklagten als psychisch gestört nach sich. Nach Ansicht der Richter haben die psychischen Störungen der Frauen häufig auch Einfluss auf ihre Schuldfähigkeit. Meist sei diese allerdings nur eingeschränkt, nur in sehr seltenen Fällen sei sie völlig ausgeschlossen. Was die Art der Tatbegehung, die Tathintergründe und die Motive angeht, so spielt – nach den Alltagstheorien der Richter – ein Mann eine zentrale Rolle. Typisch für Frauen sei die Tatbegehung als Gehilfin oder Mitäterin eines dominierenden männlichen Täters. In der Regel sei die Beziehung zu einem Mann die Ursache für von Frauen verübte Straftaten. Im Wesentlichen handelt es sich somit wohl um „typische“ soziale Einstellungsmuster, die sich in der Sichtweise von weiblichen Straftätern sozusagen fortsetzen.

Im Zusammenhang mit empirischen Untersuchungen zum Richterberuf sind damit Defizite im Bereich von Untersuchungen zur sozialen Herkunft und zu allgemeinen Einstellungen festzustellen, Fragestellungen, die insbesondere in der empirischen Rechtssoziologie der sechziger Jahre noch eine gewisse Rolle spielten.¹²¹ Im Übrigen fehlt es an einer Perspektive, die den Richterberuf als Teil der „legal professions“ aufgreift.

6.2.2 Laienrichter

Die Laienbeteiligung an der Strafgerichtsbarkeit ist kaum einmal Thema empirischer Untersuchungen, obschon international auch in neuerer Zeit durchaus Interesse an der Laienrichterbeteiligung im Strafverfahren beobachtet werden

zur kriminologischen Forschung; Neue Folge 6. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Stuttgart 1994.

120 Raab, M.: Männlicher Richter – weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagstheorien von Strafrichtern. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; Band 29, Bonn 1993.

121 Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Band 2. Köln u. a. 1983, S. 1297–1332.

kann.¹²² Dies mag erklärt werden mit der starken Professionalisierung der Strafjustiz in Deutschland. Eine Ausnahme findet sich insoweit in einer Studie zu Laien- und Berufsrichtern, mit der insbesondere psychologische Prozesse der Entscheidungsfindung bei Laienrichtern untersucht wurden. Dabei ging es um die Frage, in welchem Maße Schöffen über die für die richterliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und intellektuellen Qualitäten verfügen und inwieweit die Urteilsprozesse von Schöffen den Kriterien einer rationalen Entscheidung genügen. Schließlich wird die für die Laienbeteiligung an der Urteilsfindung doch recht bedeutsame Frage gestellt, wie stark sich die persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen und Rechtsüberzeugungen der Schöffen in Entscheidungen bemerkbar machen.¹²³ Eine klare Mehrheit der Schöffen kann nach den Befunden der Untersuchung einer durchschnittlichen Hauptverhandlung gut folgen. Damit vermögen die Schöffen zu begreifen, was in der Hauptverhandlung geschieht und worum es dort geht. Zugleich treten nach der Interpretation der Studie Verständnisprobleme von Laienrichtern aber doch zu häufig auf, um einfach hingenommen zu werden. Der Umstand, dass es die Schöffen ganz überwiegend für sinnvoll halten, wenn ein Berufsrichter die Ergebnisse der Hauptverhandlung zu Beginn der Beratung zunächst aus seiner Sicht zusammenfasst, deutet weiter darauf hin, dass auch ein großer Teil jener Laienrichter, der letztlich der Verhandlung zu folgen vermag, Verständnishilfen wünscht. Von dem Akteneinsichtsrecht wollen besonders Schöffen mit Hauptschulabschluss selten Gebrauch machen. Dies lässt vermuten, dass einige der Laienrichter, denen das Begreifen der Geschehnisse in der Verhandlung Schwierigkeiten bereitet, glauben, dass ihnen das Aktenstudium kaum leichter fiele. Die Entscheidungsprozesse der Schöffen unterscheiden sich nicht qualitativ von denen der Berufsrichter. Auch laienrichterliche Urteilsprozesse genügen, was ihre Struktur angeht, in hohem Maße Rationalitätskriterien. Sie werden von annähernd denselben Faktoren bestimmt wie die Urteilsprozesse von Juristen und nicht wesentlich von Sympathien für oder gegen die Angeklagten beeinflusst. Überdies haben die Schöffen keine stärkere Vorliebe für extrem harte oder milde Entscheidungen als die Vorsitzenden. Überwiegend streben die Schöffen danach, Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung in die Beratung einzubringen. Jedoch bleibt die Repräsentativität der kriminalitätsbezogenen Einstellungen der Laienrichter, bzw. dessen, was die Schöffen für das Rechtsgefühl der Allgemeinheit halten, selbstverständlich zweifelhaft. Es lässt sich vermuten, dass die Schöffen ihre Auffassungen an die der Berufsrichter angleichen und dass möglicherweise schon bei der Schöffenwahl Personen mit juristennahen Einstellungen bevorzugt werden. Ein Einfluss kriminalitätsbezogener Einstellungen, die unter den Berufsrichtern wenig populär sind, dürfte dennoch möglich

122 Vgl. hierzu *Revue Internationale de Droit Penal, Le Jury Dans Le Procès Pénal au XXI e Siècle. Conference Internationale, Syracuse, 26–29 May 1999. Ramonville SainteAgne 2001.*

123 Rennig, Ch.: *Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht. Empirische, rechtsdogmatische und psychologisch-theoretische Untersuchungen zur Laienbeteiligung an der Strafgerichtsbarkeit. Kriminalwissenschaftliche Studien, Band 16, Marburg 1993.*

sein. Als auffällig wird dann bezeichnet, dass ein großer Teil der Schöffen dem Rechtsgefühl der Allgemeinheit im Gericht Gehör verschaffen will, die Schöffen aber gleichwohl nur selten Einfluss auf den Verfahrensausgang nehmen.

6.2.3 Staatsanwälte

Untersuchungen zur Staatsanwaltschaft beziehen sich im Schwerpunkt auf Diverisionsfragestellungen und hier zum Wandel der Funktion und Rolle von Staatsanwälten im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle.¹²⁴ Die Staatsanwaltschaft hat in den letzten beiden Dekaden unbestreitbar erheblich an Bedeutung gewonnen: Durch eine zunehmende Anwendung von Opportunitätsvorschriften, – §§ 153, 153 a StPO und §§ 45, 47 JGG (Informalisierung) – wird die Staatsanwaltschaft mehr und mehr zu einer Institution mit richterähnlichen Funktionen und teilweise auch richterähnlichen Befugnissen. Der wesentliche Teil der Strafverfahren wird nämlich ausschließlich von der Polizei und der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Die Strafrechtspraxis wird somit den diskursiven Prozessen der Gesetzgebung einerseits und des Gerichtsverfahrens andererseits entzogen und den am wenigsten öffentlichen und mithin auch am wenigsten kontrollierbaren Teil der Staatsgewalt, der Exekutive, überantwortet. Untersuchungen weisen darauf hin, dass Staatsanwälte bei den Verfahrenseinstellungen mangels Tatverdacht (§ 170 Abs.2 StPO) einem anderen Entscheidungsprogramm folgen als bei den „informatisierenden“ Einstellungen der §§ 153 ff. StPO. Erstere orientieren sich hauptsächlich an Problemen des Tatnachweises (fehlendes Geständnis, fehlender Zeuge), letztere an geringer Tatschuld (z. B. geringe Schadenhöhe, nur ein Tatvorwurf) oder fehlender strafrechtlicher Vorbelastung. Bei den Opportunitätseinstellungen wird allerdings eine deutliche soziale Selektivität zu Lasten ausländischer und arbeitsloser Beschuldigter betont (denn bei arbeitslosen und bei türkischen Beschuldigten werden geringere Einstellungsquoten beobachtet). Weitere Analysen zeigen, dass beide Arten der Verfahrenseinstellung von den verschiedenen Behörden unterschiedlich häufig angewandt werden, dass sich aber die Entscheidungen der einzelnen Rechtanwender innerhalb einer Behörde ähneln. Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen werden also durch den organisatorischen Kontext mit beeinflusst. Außerdem finden sich regional unterschiedliche Chancen von Beschuldigten im Hinblick auf die Einstellung des Verfahrens, und zwar sowohl auf eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts als auch auf eine informatisierende Einstellung, bei letzterer sogar möglicherweise in größerem Ausmaß. Diese regionale Ungleichheit lässt sich wohl u. a. auf die Unbestimmtheit der einschlägigen Rechtsnormen in JGG (§ 45) und StPO (§§ 153, 153 a) zurückführen. Im Ergebnis wird die beträchtliche Zunahme von Opportunitätseinstellungen als unbedenklich eingeschätzt; freilich wird die man-

124 Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D.: Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung – Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Zeitschrift für Rechtssoziologie 14 (1993), S. 115–140.

gelnde Rechtsanwendungsgleichheit in der Praxis der Staatsanwaltschaft als problematisch bezeichnet.

Veränderungen in den Funktionen der Staatsanwaltschaft und hiermit verbundene Veränderungen in der Praxis des Strafprozesses hat auch eine Untersuchung von Heinz zum Gegenstand.¹²⁵ Die Heinzsche Studie geht davon aus, dass das Legalitätsprinzip in seiner Ausprägung als Anklagegrundsatz die Rechtswirklichkeit nicht mehr bestimme. Diese These stützt sich im Wesentlichen darauf, dass sich die Anklagerate in dem untersuchten Zeitraum von 15 Jahren halbiert habe. Tatsächlich wird derzeit nur noch in jedem vierten anklagefähigen Ermittlungsverfahren Anklage erhoben. Einstellungen nach den sog. Ermessensvorschriften sind inzwischen zahlenmäßig häufiger als Anklagen einschließlich Anklagesurrogaten. Freilich ist damit lediglich ein Ausschnitt dessen erfasst, was heute eben nicht mehr in die klassische Form der Verarbeitung von Straftaten, nämlich die Verhandlung vor einem Richter, fällt. Denn das Strafbefehlsverfahren stellt im Übrigen ebenfalls eine Ausnahme vom Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens dar und steht jedenfalls faktisch in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft.¹²⁶ In der Rechtswirklichkeit ist das Strafbefehlsverfahren ferner deutlich ausgeprägt. Auch der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden darf, entspricht nach den Schlussfolgerungen der Untersuchung nicht mehr der Rechtswirklichkeit. Mit diesen Entwicklungen wird sichtbar gemacht, dass der Anstieg des Geschäftsanfalls der letzten zwei Jahrzehnte, d. h. vor allem der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität, nicht an die Gerichte zur Aburteilung und Verurteilung weitergegeben, sondern durch die StA in Form verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung und faktischer Sanktionierung vollständig aufgefangen wurde. Von einer einheitlichen Einstellungspraxis kann allerdings, jedenfalls im Jugendstrafrecht, – dies wird in dieser Untersuchung noch hervorgehoben – keine Rede sein. Kritik erfährt dann die Staatsanwaltschaftsstatistik. Denn deliktsspezifische Analysen sind anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht möglich, ausgenommen „besondere Wirtschaftsstrafsachen“. Die vergleichende Gegenüberstellung zeigt hier, dass die Rate der Anklagen und der Anklagesurrogate in Verfahren wegen „besonderer Wirtschaftsstrafsachen“ deutlich niedriger ist als in Ermittlungsverfahren wegen „sonstiger Kriminalität“. Die Rate der Einstellungen gem. § 170 II StPO ist ferner in Wirtschaftsstrafsachen deutlich angestiegen und liegt inzwischen weitaus höher als bei „sonstiger Kriminalität“.

Besondere Bedeutung kommt in den Debatten um die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren dem Weisungsrecht zu. Eine hierzu auf der Basis einer Befragung durchgeführte Untersuchung belegt eine wichtige Funktion des Wei-

125 Heinz, W.: Die Staatsanwaltschaft – Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag/1. Halbband, Berlin 1998, S. 85–125.

126 Vgl. hierzu bereits Albrecht, H.-J.: a. a. O. 1983, S. 1297–1332.

sungsrechts. In der täglichen Praxis kommt der Staatsanwalt allerdings in erster Linie in Form von Richtlinien und allgemeinen Erlassen mit dem Weisungsrecht in Berührung. Das Weisungsrecht im Einzelfall spielt demgegenüber eine wesentlich geringere Rolle. Dennoch wird nach den Ergebnissen der Studie auch hiervon Gebrauch gemacht. In welcher Weise und in welchem Umfang dies geschieht, ist jedoch – je nach Vorgesetztem und Tätigkeitsbereich – sehr unterschiedlich. Mit den Ergebnissen wird festgehalten, dass nur wenige der befragten Staatsanwälte angaben, in ihrem Berufsleben noch nie eine Weisung erhalten zu haben. Zwar kommt das Weisungsrecht in Routinefällen normalerweise nicht zum Tragen; es wird aber in öffentlichkeitsträchtigen Verfahren und Fällen mit politischem Hintergrund durchaus eingesetzt. In diesem Bereich wird auch seitens der Justizministerien mit Hilfe des externen Weisungsrechts tatsächlich steuernd in strafrechtliche Verfahren eingegriffen.¹²⁷

Im Rahmen der Institution der Staatsanwaltschaft wurde empirisch auch die Amtsanwaltschaft aufgegriffen, die jedenfalls in wissenschaftlicher Hinsicht ein Randdasein fristet.¹²⁸ Die Ergebnisse dieser Studie verweisen darauf, dass Amtsanwälte erwartungsgemäß primär mit Bagatell- und Massenkriminalität beschäftigt sind (98 % der untersuchten Fälle beziehen sich auf Ladendiebstahl im Schadensbereich von bis zu 1000,- DM). Die durchschnittliche Dauer der von Amtsanwälten im Bundesgebiet erledigten Verfahren beläuft sich auf eineinhalb Monate. Abgeschlossen waren die Fälle nach durchschnittlich 34 Tagen. Die Untersuchung weist dann darauf hin, dass in knapp 30 % der Amtsanwaltschaft-Fälle Rechtsanwälte als Verteidiger beteiligt sind. Dies bedeutet, dass im Vergehensbereich wesentlich seltener Verteidiger beteiligt sind als im Bereich der ebenfalls überprüften Ordnungswidrigkeiten-Verfahren. Bei den dabei bearbeiteten Verstößen gegen die StVO und die StVZO waren die Beschuldigten in drei von vier Fällen von einem Rechtsanwalt vertreten. Im Zuständigkeitsbereich der Amtsanwälte wird als häufigste Erledigungsart der Strafbefehl eingesetzt (bei einem Anteil von rund 30 %), während die Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO in etwa 10 % der Fälle beobachtet wurde. Unterstrichen wird, dass die Staats- und Amtsanwaltschaft in den letzten Jahren von den Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung in zunehmendem Maß Gebrauch gemacht hat, wenn auch offen gelassen wird, ob damit nur der Anstieg der Geschäftsbelastung aufgefangen oder auch die damit verbundenen kriminalpolitischen Zielsetzungen mitgetragen werden sollten. Die empirischen Daten zeigen ferner, dass die Zahl der Anklagen und der Einstellungen nach § 170 II StPO zurückgegangen ist, wäh-

127 Krebs, M.: Die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des rechtstatsächlichen Aspekts. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien; Bd. 77, Frankfurt 2002.

128 Villmow, B.: Die Amtsanwälte – zum Selbstbild einer weiterhin unbekanntenen juristischen Profession. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln; Berlin; Bonn; München 1992, S. 411–429.

rend sich bei den Einstellungen nach §§ 153 und 153 a StPO Zuwächse ergeben haben.

Selten sind Untersuchungen wie die von Krischer, die eine psychologische Analyse des Berufs „Staatsanwalt“ zum Gegenstand hat.¹²⁹ Hier werden Fragestellungen verfolgt, die das Erleben der täglichen Berufstätigkeit thematisieren bzw. die psychologischen Perspektiven eines juristischen Berufes, der der Anklagetätigkeit und „sanktionierenden Maßnahmen“ gewidmet ist. Die bei der staatsanwalt-schaftlichen Berufsbetätigung geforderte Objektivität ist nach den Ergebnissen dieser Studie psychologisch gesehen nur mit großer Anstrengung aufrechtzuerhalten. Sie erfordert – so ist das Fazit – vom Staatsanwalt eine „Abwehrhaltung“. Distanzierung und Versachlichung prägen den Berufsalltag.

Die Organisation der Staatsanwaltschaften war dann Thema einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Untersuchung¹³⁰, die sich mit Fragen der Effizienz, der EDV sowie der Personalführung befasste. Durch die Untersuchung wurden die organisatorische Ist-Situation dargestellt, Veränderungsmöglichkeiten aufgezeigt und ein Rahmenkonzept für organisatorische Reformen erarbeitet. Wesentliche Untersuchungsbereiche waren die Aufgabenstruktur, die Ablauforganisation, der EDV-Einsatz, die Personalsituation, die Motivation der Mitarbeiter, die Personalführung und – hinsichtlich der Generalstaatsanwaltschaften – deren Funktion als Mittelbehörde der Justiz.

6.2.4 Polizei und Polizisten

Die Polizei als Institution des Strafverfahrens und die Polizei als (Strafverfolgungs- oder Ordnungs-) Beruf werden zwar in rechtstatsächlichen Untersuchungen thematisiert.¹³¹ Im Vergleich zu England oder Nordamerika kommt aber ein eher gering ausgeprägtes Interesse an empirischer Polizeiforschung zum Ausdruck.

Die Bochumer Untersuchungen zu Einstellungen gegenüber der Polizei ergaben¹³², dass das Ansehen der Polizei noch weitgehend intakt ist. So wird die Bochumer Polizei (insgesamt betrachtet) von der überwiegenden Zahl der (befragten) Bürger positiv beurteilt. Allerdings gilt auch, dass jüngere Befragte schlechtere Noten an die Polizei vergaben. Differenziert man zwischen der Bewertung der Erledigung der polizeilichen Aufgaben und der Bewertung der Umgangsfor-

129 Krischer, M.: Explorative Untersuchung zur Tätigkeit von Staatsanwälten aus psychologischer Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), S. 183–189.

130 Bundesministerium der Justiz: *Organisation der Staatsanwaltschaften*. Bonn 1995.

131 Vgl. hierzu zusammenfassend Schneider, H.-J.: *Polizei-Forschung*. *Kriminalistik* 54 (2000), S. 362–370 sowie das Editorial von Burghard, W.: *Polizei-Forschung tut not*. *Kriminalistik* 54 (2000), S. 363.

132 Schwind, H.-D.: *Zum Ansehen der Polizei in der Bevölkerung und seiner kriminalpolitischen Relevanz*. Amelung, K. u. a. (Hrsg.): *Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie*. *Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber*. Heidelberg 2003, S. 461–469.

men der Polizeibeamten, so zeigt sich, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung negativer beurteilt wurde als die Aufgabenerfüllung im Straßenverkehr. Ferner fällt auf, dass solche Opfer, die eine Straftat angezeigt haben, diese dann wesentlich besser beurteilten, wenn sie den Eindruck hatten, dass sich die Beamten engagiert um die Aufklärung der erlittenen Straftat bemühten. Anzeigerstatter, die diesen Eindruck nicht hatten, vergaben im Durchschnitt wesentlich schlechtere Noten. Das gilt auch für solche Befragte, die auf der Polizeidienststelle „abgewimmelt“ bzw. nicht höflich behandelt oder gar psychisch verletzt wurden (sog. sekundäre Viktimisierung). Schließlich spielt für die Beurteilung der Polizei auch eine Rolle, ob sich der die Anzeige aufnehmende Beamte für die Anzeigerstatter Zeit genommen hat oder nicht.

Eine Untersuchung zu studentischen Einstellungen gegenüber der Polizei ergab kein homogenes Meinungsbild innerhalb der in der Stichprobe erfassten Studentinnen und Studenten. Die Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Studierenden ergab tendenziell positivere Antworten bei Studenten im Vergleich zu Studentinnen. Als mögliche Ursachenfaktoren dafür werden der häufigere private Kontakt zu Polizeibeamten und die Parteipräferenz von CDU/CSU und F. D. P. bei männlichen Studierenden sowie von SPD und besonders Die GRÜNEN bei weiblichen Studierenden hervorgehoben. Von besonderer Bedeutung ist nach Auffassung der Untersuchung, dass sich dienstliche Kontakte eher negativ auswirken, während private Kontakte zu Polizeibeamten einen positiven Einfluss ausüben. Dabei ließ sich relativ klar ausmachen, dass es nicht die besonders häufigen Kontakte im Straßenverkehr sind, die sich negativ auswirken, selbst wenn es sich dabei um ein Einschreiten gegen den Betroffenen gehandelt hat. Stein des Anstoßes war offensichtlich in der überwiegenden Zahl der unbefriedigenden Kontakte ein Fehlverhalten der handelnden Beamten. Dabei wurden Auftreten und Verhalten deutlich mehr bemängelt als sachliche Defizite in den Entscheidungen. Zum Teil richteten sich die Kritik und die Vorschläge konkret auf Defizite in Person und Fähigkeiten. Unflexibles und autoritäres Verhalten, mangelnde Entscheidungsflexibilität oder unzureichende Kommunikationsfähigkeit wurden häufig genannt.¹³³

Mit der Frage nach der Korruptionsanfälligkeit der Polizei (und anderer Justizberufe) wird in einer weiteren Untersuchung ein sensibles und bis dahin selten empirisch untersuchtes Thema aufgegriffen. Auf der Grundlage einer Befragung wird hervorgehoben, dass im Bereich der Strafverfolgung der „Verrat von Dienstgeheimnissen/Weitergabe von internen Dokumenten an Dritte“, das „Auffinden behördeninterner Unterlagen beim Straftäter“ und das „Verschwinden von Ermittlungs-/Strafakten und -aktenteilen“ als korruptionsbedeutsame Auffälligkeiten

133 Kabisch, W.: Studenten und Polizei. Eine empirische Untersuchung zur Akzeptanz der Polizei und ihrer Tätigkeit durch Studentinnen und Studenten am Beispiel von Studierenden der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Schriftenreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis; Band 15. Hamburg 2002.

ten am häufigsten auftreten. Dabei rangiert bei der Schutzpolizei der Geheimnisverrat an Medien an erster Stelle und bei der Kriminalpolizei die Informationsweitergabe an Straftäter. Für die Befragten stellt sich das Ausmaß der Korruption in den Untersuchungsgruppen unterschiedlich dar. Im Unterschied zur Schutz- und Kriminalpolizei sowie zum Zoll und dem Justizvollzug sehen sich Staatsanwälte und Strafrichter deutlich weniger von Korruption betroffen. Strafrichter sind überwiegend (77,4 %) der Meinung, dass Strafgerichte nicht von Korruption betroffen seien. Die Bediensteten der anderen Untersuchungsgruppen sehen ihre Institution mehrheitlich als eher gering betroffen an. Immerhin halten die Befragten der Schutz- und Kriminalpolizei sowie des Zolls und der Justizvollzugsanstalten ihre Berufsgruppe mit Prozentwerten zwischen 16,5 % und 20,4 % für eher stark betroffen.¹³⁴

Gewalt gegen Polizeibeamte und durch Polizeibeamte sowie ihre strafrechtliche Aufarbeitung sind Gegenstand einer weiteren Untersuchung. Hier zeigt sich, dass dann, wenn anlässlich des Beginns von Ermittlungen Tötungsdelikte angenommen wurden, vielfach eine Reduktion des ursprünglich von der Polizei erhobenen Verdachts eines Tötungsdelikts beobachtet werden kann. Dieser Befund zeichnet sich bereits auf der staatsanwaltschaftlichen Ebene ab, da nur knapp die Hälfte (49,1 %) angenommener Angriffe mit Tötungsabsicht bzw. -vorsatz eine Anklage wegen eines Tötungsdeliktes zur Folge hatte. Auf der Ebene der Gerichte setzt sich die Einschränkung des Tatvorwurfs fort: Lediglich 43,1 % der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ein Tötungsdelikt als gegeben ansah, führten auch zu einer entsprechenden Verurteilung. Somit erfolgte in 21,1 % der Fälle, in denen von Polizeiseite der Tatvorwurf eines Tötungsdelikts erhoben wurde, auch tatsächlich eine Verurteilung wegen eines solchen Deliktes. Knapp die Hälfte der untersuchten Angriffe hatte eine Verurteilung ausschließlich aufgrund von Delikten zur Folge, die nicht zur Gruppe der Tötungsdelikte gehören. Unter denjenigen Fällen, bei denen die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht ein Tötungsdelikt gegeben sah, kann im Verlauf der juristischen Aufarbeitung erwartungsgemäß ein Anstieg des Anteils von vollendeten Tötungen (gegenüber versuchten Tötungen) festgestellt werden. Die Zeitdauer zwischen Angriff und Verurteilung weist keine Auffälligkeiten auf, etwa hinsichtlich einer besonders langandauernden Bearbeitung solcher Taten durch die Justiz. Was Gewalt durch Polizeibeamte betrifft, so wird mehr als jedes vierte Verfahren gegen Polizeibeamte bereits im Rahmen der Vermittlungen eingestellt. Im deutlich überwiegenden Teil der Verfahren kam es spätestens auf der Ebene weiterer Ermittlungen zur Einstellung. Nur in 9 % der Fälle erfolgte eine Anklage. Lediglich rund 1 % der untersuchten Fälle von Schusswaffengebrauch führte zu einer Verurteilung des Beamten. Etwas weniger als die Hälfte der Verfahren dauerte bis zu einem halben Jahr. Mehr als zehn Pro-

134 Mischkowitz, R., Bruhn, H.: Korruption – (K)ein Thema für die Polizei? Ergebnisse eines gemeinsamen Forschungsprojekts von Bundeskriminalamt und Polizei-Führungsakademie. *Kriminalistik* 55 (2001), S. 229–235.

zent der Verfahren erstreckten sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.¹³⁵

Interesse scheint in den neunziger Jahren vor allem dem Fragenkreis des Verhältnisses zwischen Polizisten und Immigranten bzw. Minderheiten zuzukommen. Dies hat für das Ermittlungs- und Strafverfahren natürlich besondere Bedeutung.¹³⁶ Dabei geht es um Fragen diskriminierender bzw. negativer Einstellungen gegenüber Immigranten oder ethnischen Minderheiten und Lösungsmöglichkeiten, die selbstverständlich insbesondere im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen bzw. Personenkontrollen, die in Tatverdacht und Ermittlungsverfahren enden können, eine Rolle spielen und damit auch Vorfeldfragestellungen aufgreifen.

Die Forschung hierzu hat bislang gezeigt, dass eine unterschiedliche Behandlungspraxis von deutschen und ausländischen Straffälligen durch die Polizei vielfältige Ursachen hat (z. B. negative Erfahrungen und deren Generalisierung, fehlende Kenntnisse der fremden Kultur).¹³⁷ Besondere Aufmerksamkeit muss nach vorliegenden Untersuchungen der polizeilichen Ermittlungsarbeit und hierbei entstehender Frustration und sich ausbildenden Ohnmachtsgefühlen gelten, da Polizisten das Ziel ihres Engagements, nämlich die Überführung eines Tatverdächtigen, die Verhängung einer aus ihrer Sicht angemessenen Strafe oder die Anordnung der Untersuchungshaft, häufig nicht erreichen (affektive Komponente von Einstellungen). So fühlen sich Polizisten nach den erhobenen Befunden häufig als Leidtragende oder Sündenböcke politischer Versäumnisse (vor allem im Zusammenhang mit der Abschiebungspraxis). Untersuchungen weisen dann darauf hin, dass polizeiliches Antidiskriminierungstraining als Rahmenprogramm für die Beziehungen zwischen Polizei und Bevölkerungsteilen ausländischer Herkunft in die polizeiliche Ausbildung integriert werden sollte.¹³⁸ Ferner wird an weitere Maßnahmen wie die Einführung eines Ausländerbeauftragten in Gebieten mit hohem Ausländeranteil oder die Integration von Minderheiten in die Polizei gedacht.¹³⁹

Zu Einstellungsmustern gegenüber Immigranten innerhalb der Polizei wurde Anfang der 90er Jahre eine Polizeibefragung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.¹⁴⁰ Danach sahen sich von 116 befragten Polizeibeamten 74 % veranlasst, ausländische Arbeitnehmer anders behandeln zu müssen als den „Normalbürger“. 35 % waren der Auffassung, dass sie

135 Ohlemacher, Th., Rüger, A., Schacht, G., Feldkötter, U.: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000. Eine kriminologische Analyse. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung; Band 24, Baden-Baden 2003.

136 Franzke, B.: Polizei und Ausländer. Beschreibung, Erklärung und Abbau gegenseitiger Vorbehalte. Kriminalistik 47 (1993), S. 615–619.

137 Franzke, B.: a. a. O., 1993, S. 615–619.

138 Franzke, B.: Polizisten und Polizistinnen ausländischer Herkunft. Bielefeld 1999.

139 Franzke, B.: a. a. O., 1999.

140 Franzke, B.: a. a. O., 1993, S. 616 f.

sich gar nicht erst auf eine Diskussion mit „Gastarbeitern“ einlassen würden; 44 % aller Befragten würde eine Gesellschaft ohne Ausländer besser gefallen und 83 % der Beamten haben weder Freunde noch gute Bekannte unter in Deutschland lebenden Ausländern. Als Gründe, weshalb „Gastarbeiter“ keine Gleichbehandlung durch die Polizei beanspruchen könnten, gaben die so argumentierenden Beamten an, dass ausländische Arbeitnehmer ihre Rechte ausnutzen, dabei aber ihre Pflichten vernachlässigten, dass sie nur Gast in Deutschland seien und im Übrigen andere Wertvorstellungen hätten. Unschwer lassen sich hier polarisierende Elemente populistischer politischer Programme zu Immigration und Ausländerrecht erkennen.

Eine ebenfalls 1993 durchgeführte Studie des Frankfurter Instituts für Sozialforschung stellte in einer schriftlichen Befragung von 352 Frankfurter Revierpolizisten und 182 Polizisten aus den Reihen der sog. Einsatzhundertschaft (Sondereinheiten) fest, dass das Meinungsklima der Polizei in Sachen Ausländer ähnlich stark polarisiert sei wie in der übrigen städtischen Öffentlichkeit.¹⁴¹ 59 % der Revierbeamten und 73 % der Angehörigen der Sondereinheiten empfinden Frankfurt als eine Stadt, in der es zu viele Ausländer gebe. 84 % bzw. 91 % nannten ausländische Jugendbanden als zentrale Quelle polizeilicher Arbeitsbelastung. Eine deutliche Mehrheit aller Polizeibeamten spricht sich schließlich für einen repressiveren Umgang mit nichtdeutschen Straftätern aus.

Zum Vergleich wird in der Frankfurter Studie eine etwa zur gleichen Zeit durchgeführte Befragung von 547 Polizeibeamten des Flächenstaates Rheinland-Pfalz herangezogen. Aus der vergleichenden Betrachtung ergibt sich, dass ein Stadt-Land-Gefälle kaum vorzufinden ist: 17 % der in Rheinland-Pfalz Befragten empfinden „die Anzahl der gesellschaftlich integrierten Ausländer als soziale Bedrohung unserer Gesellschaft“, zwei Drittel halten Asylbewerber für eine soziale Bedrohung, für ein Drittel ist eine multikulturelle Gesellschaft nicht sozialverträglich.¹⁴² Als Ursache solcher Einstellungsmuster nennt die Studie neben einer konzentrisch von Stadtrand- zu Innenstadtrevier ansteigenden Unzufriedenheit eine „relative Deprivation“ der Polizeibeamten. Fremdenfeindlichkeit in der Polizei sei freilich nicht allein mit Einstellungen und Meinungen zu erklären. Entscheidend sei, ob es fremdenfeindliche Verhaltensmuster in Alltagssituationen der Polizeibeamten gebe, die einen diskriminierungsfreien Prozess verhindere.¹⁴³

Nach einer Reihe von Übergriffen der Polizei mit mutmaßlich fremdenfeindlichem Hintergrund hatte die Innenministerkonferenz 1994 die Polizei-Führungsakademie mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zum Thema „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei“ beauftragt. Zwei Forscherteams um Bornwasser, Eckert und Willems rekrutierten hierzu 115 Polizisten aus unterschiedlichen Polizeibereichen, Dienststufen, Regionen und Risikobereichen auf freiwilliger Ba-

141 Jaschke, H.-G.: Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Frankfurt 1997, S. 118 ff., S. 130.

142 Jaschke, H.-G.: a. a. O., 1997, S. 131.

143 Jaschke, H.-G.: a. a. O., 1997, S. 137 f.

sis zu acht zweitägigen Workshops, in denen hauptsächlich Gruppendiskussionen stattfanden.¹⁴⁴ Als Ergebnis dieser explorativen Studie wurde festgestellt, dass es sich bei den in der Öffentlichkeit diskutierten Übergriffen von Polizeibeamten gegenüber Ausländern weder um „bloße Einzelfälle“ noch um ein „durchgehendes Muster“ handelt, sondern um die Konsequenz von spezifischen Belastungsbedingungen und –situationen, die in Problemgebieten und bei Problemeinsätzen anfallen.¹⁴⁵ Im Folgenden wird eine Vielzahl dieser Belastungsfaktoren angeführt. Neben polizeiinternen Problemen, wie z. B. ungünstige Dienst- und Schichtzeiten, Wohnortferne der Dienststelle, nicht leistungsgerechte Entlohnung, schlechte räumliche und materielle Ausstattung, mangelnde Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Arbeitsüberlastung oder Termindruck, werden auch polizeixterne Faktoren genannt, wie z. B. die Wahrnehmung eines sich verschlechternden Bildes der Polizei in der Öffentlichkeit, ein Gefühl der Erfolglosigkeit der eigenen Arbeit und eine als negativ wahrgenommene Berichterstattung in den Medien. Nicht selten fühlten sich Polizeibeamte als „Prügelknaben der Nation“, die für politische Fehler den Kopf hinhalten müssten. In den Seminaren habe sich gezeigt, dass negative Stereotypen gegenüber Menschen ausländischer Herkunft je nach Erfahrungen und Problembelastung eine unterschiedlich wichtige Rolle im Polizeialltag spiele. So führe etwa der Erfahrungswert, dass sich unter Drogendealern in bestimmten Städten viele Asylbewerber aus einem bestimmten Herkunftsland befänden, zu einer intensivierten Kontrolle dieser Asylbewerbergruppe.¹⁴⁶ Es gebe auch die „Faustregel“, dass die Kontrolle von Fahrzeugen mit polnischen Kennzeichen oder die Beobachtung von rumänischen Roma besonders „lohnend“ seien.¹⁴⁷ Dieselben Autoren sprechen an anderer Stelle von einer erfahrungsgesättigten Stereotypenbildung aufgrund immer wieder gemachter Erfahrungen mit ausländischen Straftätern, insbesondere dann, wenn sie nicht durch Kontakte mit nicht straffälligen Ausländern korrigiert werden könnten.¹⁴⁸ Diese Stereotypen in Bezug auf Gruppen von ausländischen Straftätern führten zur Verfestigung feindseliger Gefühle und lasse „illegale polizeiliche Handlungen subjektiv legitim erscheinen“, die dann auch von Kollegen gedeckt würden.¹⁴⁹ Derartige Muster lassen sich im Übrigen auch als ethnisches „profiling“ verstehen, eine

144 Bornewasser, M., Eckert, R., Willems, H.: Die Polizei im Umgang mit Fremden – Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe. In: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 1/2 1996, S. 9–165.

145 Eckert, R., Jungbauer, W., Willems, H.: Zur Feindschaft verdammt? Belastungssituationen der Polizei im Umgang mit ausländischen Tatverdächtigen und ihre Konsequenzen. In: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Heft 1 / 2 1996, S. 88 ff.

146 Vgl. auch Miller, J., Bland, N., Quinton, P.: A challenge for police-community relations: Rethinking stop and search in England and Wales. *European Journal on Criminal Policy and Research* 9 (2001), S. 71 – 93.

147 Vgl. Feuerhelm, F.: Die fortgesetzte „Bekämpfung des Landfahrerunwesens“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71 (1988), S. 299–314.

148 Eckert, R., Jungbauer, Willems, H.: Polizei und Fremde: Belastungssituationen und die Genese von Feindbildern und Übergriffen. In: Eckert, R. (Hrsg.): *Wiederkehr des „Volksgeistes“ ?* Opladen 1998, S. 215, 218.

149 Eckert, R., Jungbauer, Willems, H.: a. a. O., 1998, S. 224

Vorgehensweise, die eine lange Geschichte hat und als gängige polizeiliche Methode selbstverständlich zu besonderen Belastungssituationen für bestimmte ethnische Minoritäten führen kann, insbesondere natürlich dann, wenn derartiges „profiling“ auf unsystematischen Beobachtungen, letztlich auf Vorurteilen beruht oder weiche Kriterien verwendet, die zu einer Verallgemeinerung des Verdachts führen. Neben allgemeinen Informationssystemen haben nämlich Polizeibehörden seit langer Zeit besondere Datensätze über bestimmte Gruppen von Tatverdächtigen erstellt, unter denen die Gruppen der Sinti und Roma seit jeher eine prominente Rolle gespielt haben.¹⁵⁰ Die besondere polizeiliche Aufmerksamkeit, die diesen ethnischen Minderheiten gewidmet ist, kann über mehrere Jahrhunderte zurückverfolgt werden.¹⁵¹ Dabei spielen natürlich Mythen¹⁵² zur besonderen Kriminalitätsbelastung dieser Minderheiten eine besondere Rolle.¹⁵³

Bornemann führt in einer Auswertung anderer Workshops als weitere Gründe Kommunikationsschwierigkeiten mit nicht deutschsprachigen Fremden, einen wahrgenommenen „Missbrauch der Gastrolle“ durch Ausländer, von Ausländern ausgehende emotionale Anspannungen, wie z. B. die Unterstellung, die Beamten würden Fremde benachteiligen („das macht ihr doch nur, weil wir Ausländer sind“), die fehlende Unterstützung durch Vorgesetzte, den Statusverlust einiger Beamtengruppen durch Reorganisationsmaßnahmen, die Überforderung durch die wachsende Vielgestaltigkeit des Berufsbildes, die zunehmende Kriminalitätsrate sowie ausbleibende klare Entscheidungen der Politik an.¹⁵⁴ Aufgrund dieser Spannungen sei gerade der Fremde mit seiner geringen sozialen Beschwerdemacht bedroht, stellvertretend zum Opfer von Aggressionen zu werden; allerdings trage auch der Fremde selbst zur Konflikteskalation bei.¹⁵⁵

Auf der Basis von acht Interviews mit Studentinnen und Studenten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die u. a. auch Übergriffe von Polizeibeamten auf Ausländer sowie Erklärungsmodelle für dieses Verhalten und Verbesserungsvorschläge für die polizeiliche Arbeit zum Gegenstand hatten, kommt Maibach 1996 zu der Feststellung, dass die Hypothese, Übergriffe gegen ausländische Mitbürger seien rassistisch motivierte Handlungen von Polizisten, keine Akzeptanz bei den

150 Zur Entwicklung in Holland vgl. Egmond, F.: East meets West in Crime in Dutch History. *European Journal on Crime Policy and Research* 1995, S. 99–197, S. 101 ff.

151 Vgl. beispielsweise Schwencken, K. P.: Aktenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel. Cassel 1822.

152 Unter den Stigmas, die „Zigeunern“ angeheftet wurden, trat insbesondere die Vermutung, dass sie zu Kinderdiebstahl neigten, sehr stark hervor. Gleichwohl hat beispielsweise die kriminologische Forschung im 19. Jahrhundert mit keinem einzigen Fall aufwarten können, in dem „Zigeuner“ tatsächlich Kinderdiebstahl begangen hätten, vgl. Albrecht, H.-J.: Kinderhandel – Empirische Befunde zur Entwicklung und zum Umfang des Problems. Bonn 1994.

153 Vgl. zur Geschichte der besonderen Verfolgung von Sinti und Roma Ebel, F.: Traditionen: Von der Gleichheit der Menschen. *Jura* 9 (1987), S. 302–304.

154 Bornewasser, M.: Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden. In: *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie*, Heft 1/2 1996, S. 16, 35 ff.

155 Bornewasser, M. Eckert, R., Willems, H.: a. a. O., 1996, S. 54

Interviewten findet.¹⁵⁶ Vielmehr wurden solche Übergriffe – von denen im Übrigen alle Interviewpartner zu berichten wussten – als Aktionen mit Ventilfunktionen gesehen, in denen vorhandene Aggressionspotenziale generell gegen Menschen gerichtet werden, die bestimmten Randgruppen der Gesellschaft zuzuordnen sind, also gegen Personen mit geringer Beschwerdemacht. Die meisten Befragten bekannten, ein schlechtes Gewissen gehabt zu haben, wenn sie den oder die Übergriffe hingenommen hätten. Angst vor Gruppendruck und Ausgrenzung hätten jedoch ein aktives Einschreiten bzw. ein Befolgen der gesetzlichen Vorschriften verhindert.

In Anlehnung an die Ergebnisse der Untersuchung der Polizei-Führungsakademie, die ein systematisches Verhaltensmuster der Polizei verneinte, meint Maibach in einem Fazit, dass die strukturellen Defizite der Polizei wohl größer seien, als sie von offiziellen Stellen eingeräumt würden. Wahrscheinlich sei, dass die existierende Struktur dauerhafte Vorurteile über das „polizeiliche Gegenüber“ schaffe oder festige und gewalttätige Handlungen von Polizisten begünstige, wenn nicht sogar produziere.¹⁵⁷ Neben einer verbesserten und offeneren Ausbildung, ausgeweiteten Kontrollmöglichkeiten und Hilfsangeboten für Polizisten wird vor allem vorgeschlagen, die Demokratisierung im Inneren der Polizei voranzutreiben. Weniger Gewalt im Hinblick auf das polizeiliche Gegenüber werde sich nicht erreichen lassen ohne den Abbau autoritärer Strukturen innerhalb des Polizeiapparates.¹⁵⁸

Weitere Ergebnisse erbrachte auch der 1996 fertiggestellte, fast 1.200 Seiten starke Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum sog. „Hamburger Polizeiskandal“ aus dem Jahr 1994.¹⁵⁹ Unter anderem – so lauteten die Vorwürfe – seien damals Afrikaner von Beamten eines Einsatzzuges schwer misshandelt worden. Festgenommene seien so lange provoziert worden, bis die Beamten einen Grund gesehen hätten, sich an ihnen „legal“ abzureagieren zu können. Ein Beamter dieses Einsatzzuges soll der rechten Szene angehört haben. Die Suspendierung von 27 Beamten und der Rücktritt des damaligen Innenministers waren die Folge, wohl auch, weil diesmal nicht die Presse von dem Vorfall berichtete, sondern ein Polizeibeamter mitteilte, was ihm von einem anderen, eingeschüchertem Kollegen zu Ohren gekommen war. Zentrale Themen der Untersuchung waren unter anderem das Fehlverhalten von Polizisten gegenüber Ausländern, sowie Fremdenfeindlichkeit und rechtsextremistische Tendenzen innerhalb der Polizei. Ein spezieller Fragenkatalog nach Auswahl von Polizeianwärtern, dem Menschenbild der Polizei, den in der Polizeiausbildung vermittelten Ansätzen der Konfliktbewältigung sowie Fragen zur Rolle des „Korpsgeistes“ und der sog. „Mauer des Schweigens“ wurden abgearbeitet. Als Ursache für

156 Maibach, G.: *Polizisten und Gewalt*. Hamburg 1996, S. 191.

157 Maibach, G.: a. a. O., 1996, S. 193.

158 Maibach, G.: a. a. O., 1996, S. 194 f.

159 Hamburger Landesparlament Drs. 15/6200.

die „falsch verstandene“ Kollegialität wurden berufsspezifische Faktoren (z. B. Kontrolldruck von außen, Feindbilder innerhalb des Polizeiparates), Führungsdefizite, arbeitsorganisatorische Faktoren, Mängel in Aus- und Fortbildung und individuelle, psychosoziale Faktoren ausgemacht, weshalb die Polizei für das Entstehen von „Kameraderie“ anfälliger sei als andere Berufsgruppen.¹⁶⁰

1997 haben Backes, Dollase, Heitmeyer u. a. eine Studie zum Umgang der Hamburger Polizei mit „Fremden“ veröffentlicht, die insbesondere auf die Identifizierung von „Risikokonstellationen“ zielte.¹⁶¹ Auf der Basis von Befragungen (380 Beamte und 580 Bürger, konzentriert auf bestimmte Polizeireviere der Stadt Hamburg) und teilnehmenden Beobachtungen zum Polizeidienst wurden mehrere Risikofaktoren festgestellt, wie z. B. Einstellungen zu Fremden, bestimmte Verdachtserwartungen und Verhaltensweisen, der Stress im Polizeialltag, die „Selbstregulation“ des weiten Ermessensspielraumes, die Vorurteile von und über Polizisten, die Wechselwirkungen mit dem Verhalten von Tatverdächtigen bzw. Bürgern („Korporative Provokation“ durch Ausländer), die Rechtsunsicherheit der Polizisten, die Führungsschwäche der leitenden Beamten, sowie der Korpsgeist und die bislang noch nicht akzeptierte Integration von Ausländern in die Polizei. Innerhalb der Polizei bestehe ein „resignativer Fremdenskeptizismus“, womit kein offensiver oder gar militanter Einstellungskomplex gegenüber Fremden, „sondern eher ein aus Überdruß und Resignation erwachsender skeptischer Zynismus gegenüber der Ausländerproblematik“ gemeint sei.¹⁶² Ausländer seien nur ein weiterer Stressfaktor unter vielen: Das erhöhte Stresserleben innerhalb des Polizeireviers entstehe wohl weniger wegen der Ausländer; vielmehr würden gerade aufgrund des allgemeinen Stresses Ausländer verstärkt abgewiesen.¹⁶³

Eine Fragebogenuntersuchung aus dem Jahre 1998 ergab, dass sich bei einer deutlichen Mehrheit der Befragten kein Anzeichen für kohärente Fremdenfeindlichkeit feststellen lasse.¹⁶⁴ Der Anteil unter den Beamten, die gegenüber Asylbewerbern negativ eingestellt seien, entspreche in etwa dem Anteil in repräsentativen Bevölkerungsumfragen. Bei lediglich ca. 15 % der Befragten könne von einer „verfestigten“ fremdenfeindlichen Einstellung gesprochen werden. Nach Ansicht der Autoren führt die Teilnahme an Stress- und Konfliktbewältigungsseminaren oder die Vermittlung von Hintergrundwissen über fremde Kulturen nur in geringem Maße zur Milderung von Fremdenfeindlichkeit. Von strukturellen Entlastun-

160 Hamburger Landesparlament Drs. 15/6200, S. 943 ff; zusammenfassend Ohlemacher, Th.: Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Versuch einer Bestandsaufnahme. KFN-Forschungsbericht Nr. 75, Hannover 1999, S. 27 f.

161 Backes, O., Dollase, R., Heitmeyer, W. u. a.: Risikokonstellationen im Polizeialltag. Bielefeld 1997.

162 Backes, O., Dollase, R., Heitmeyer, W. u. a.: a. a. O., 1997, S. 85.

163 Backes, O., Dollase, R., Heitmeyer, W. u. a.: a. a. O., 1997, S. 166.

164 Vgl. Ohlemacher, Th.: Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Versuch einer Bestandsaufnahme. KFN-Forschungsbericht Nr. 75, Hannover 1999, S. 31 f.

gen, wie z. B. einer besseren personellen Ausstattung besonders belasteter Polizeireviere, einer Enttabuisierung des Themas sowie der Einrichtung der Stelle einer Ombudsperson, sei ein größerer Effekt zu erwarten.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass derzeit weitere Forschungsprojekte zur Polizei durchgeführt werden. Zum einen wird bei der Kriminologischen Forschungsstelle Niedersachsen¹⁶⁵ eine zum 1. Januar 2001 gezogene und untersuchte Stichprobe von 4.200 Beamten der niedersächsischen Polizei ausgewertet. Im Zentrum dieses Projekts steht die Erfassung der Arbeitsbelastung. Daneben sollen aber auch die Arbeits(un)zufriedenheit, die Entwicklungschancen bei der Aus- und Fortbildung, das Verhältnis zwischen Bürgern und der Polizei, das eigene Selbstbild der Polizisten und die Integrität polizeilichen Handelns näher erforscht werden. Zu letzterem gehören vor allem die Fragen, wie verbreitet illegale Gewalt, Korruption und das Schweigen von Polizeibeamten, die Kenntnis von derartigen Vorfällen erlangt haben, sind, wie die Alltagssituationen aussehen, die Polizisten unverhältnismäßig und illegal agieren lassen, wie Risikosituationen vermieden und entschärft werden können und wie „Kameraderie“ vorgebeugt werden kann.¹⁶⁶

Nach den Ergebnissen der Untersuchung hat die Bereitschaft zur Berufswiederwahl in der niedersächsischen Polizei im Vergleich der Jahre 2001 und 1991 deutlich zugenommen. Ausgehend von einem Wert von unter 50 % der Beamten, die im Jahr 1991 ihren Beruf wiederwählen wollten, sagen im Jahr 2001 über 70 % der Beamten, dass sie den Polizeiberuf erneut ergreifen würden. Im Bereich der generellen Arbeitszufriedenheit haben sich die Werte ebenfalls deutlich verbessert. Im Bereich der Ausstattungszufriedenheit finden sich allerdings große Potenziale der Unzufriedenheit: Etwa 50 % der Befragten äußern sich unzufrieden mit der Schutzausrüstung, den Funkgeräten und Telefonanlagen, der Dienstkleidung, den sanitären Einrichtungen und der Personalausstattung. Obwohl die Praxis der kooperativen Führung insgesamt zu gedeihen scheint und ferner auf breite Akzeptanz stößt, berichten die befragten Beamten in einigen Bereichen von weiterhin bestehenden Defiziten. Diese betreffen vor allem Bereiche des Handelns des Vorgesetzten, in denen es um „Nachhaltigkeit“ in Form von Stringenz (z. B. in der Nachbereitung von nicht-alltäglichen Einsätzen), Entschiedenheit (z. B. gegenüber leistungsunwilligen Mitarbeitern), Informiertheit (z. B. über die jeweils konkreten Probleme der Nachgeordneten) und Punktgenauigkeit (z. B. bei der Übertragung und Kontrolle von Arbeiten) geht. Die Zufriedenheit mit dem innerpolizeilichen Beurteilungssystem ist 2001 auf einen generellen Zufriedenheitswert von nur noch 17 % gefallen (1991: 22 %). Das neue Dienstgefüge auf

165 KFN-Forschungsprojekt: Polizei im Wandel – Eine empirische Analyse zur Arbeitssituation von Polizeibeamten und -beamtinnen in Niedersachsen, in Teilen eine Wiederholung der Mitarbeiterbefragung 1991, in: <http://www.kfn.de/polizei1.html> (26.10.01)

166 Bosold, Ch., Ohlemacher, Th., Kirchberg, W., Lauterbach, O.: Polizei im Wandel. Das Erhebungsinstrument der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001. Hannover 2002.

Basis der begonnenen Zusammenführung von Schutz- und Kriminalpolizei hat zu einer geringer ausgeprägten Wahrnehmung von Benachteiligungen aufgrund der Laufbahnzugehörigkeit geführt. Schließlich weist die Studie darauf hin, dass die Integration von Frauen in die Polizei voran schreite.¹⁶⁷

Eine Feldstudie in Form einer teilnehmenden Beobachtung des Polizeialltags von operativen Kräften der Duisburger Polizei und qualitativer Interviews mit Beamten wird zur Zeit vom Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung der Universität Duisburg durchgeführt.¹⁶⁸ Diese Studie soll die Beziehungen zwischen der Polizei und ethnischen Minderheiten bzw. sozialen Randgruppen darstellen, Alltagskonflikte zwischen den Beamten und ihrem polizeilichen Gegenüber analysieren, im Rahmen des „Community Policing“ Fortbildungsprogramme und Projekte entwickeln, um ein Miteinander von Polizei und Minderheiten zu erleichtern und Konfliktpotenziale abzubauen, und schließlich Konzepte erarbeiten, auf deren Basis eine effektive Eigensicherung im polizeilichen Alltag praktiziert werden kann. Abgerundet wird diese Untersuchung durch eine standardisierte Telefon- und eine Straßenbefragung von Duisburger Bürgern.

Eine österreichische Untersuchung befasst sich mit belastenden Situationen im Polizeiberuf und ihrer Verarbeitung. Das größte Belastungspotenzial findet sich danach in Situationen, die mit der Konfrontation mit Leid und Tod und der Eigengefährdung in Verbindung stehen, aber auch in Situationen, die innerdienstliche und soziale Bereiche betreffen. Dabei wurden Unterschiede in der Belastung zwischen erfahrenen und unerfahrenen, männlichen und weiblichen sowie Sicherheitswache- und Kriminalbeamten festgestellt. Die stärksten Belastungen werden allerdings von sehr spezifischen Situationen (wie z. B. Unglücksfälle mit Kindern) hervorgerufen, wobei die Stärke der Belastung hier nicht mit Geschlecht, Einsatzbereich und Erfahrung variiert. Die Auswirkungen der belastenden Situationen betreffen vor allem das soziale Umfeld und das psychische Wohlbefinden der Beamten. Bei dienstälteren und männlichen Beamten standen die sozialen Auswirkungen im Vordergrund, während unerfahrene und weibliche Beamte häufiger über psychische Auswirkungen berichteten. Verarbeitet werden Belastungen in erster Linie auf kommunikative Weise in der Familie und unter Kollegen. Das Dienstalder hat keine statistisch signifikante Auswirkung auf die Form der Stressbewältigung. Etwa 40 % aller befragten Beamten gaben an, ihre Probleme nicht bzw. nur teilweise verarbeiten zu können, da hierfür keine Ressourcen zur Verfügung stünden. Weiter stellte sich heraus, dass sich unter den meistgenannten und auch unter den am stärksten belastenden Reaktionen auf ein bestimmtes

167 Ohlemacher, Th., Bosold, Ch., Fiedler, A., Lauterbach, O., Zitz, A.: Polizei im Wandel. Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste Ergebnisse der Gruppendiskussionen 2002. KFN Forschungsberichte Nr. 87, Hannover 2002.

168 Forschungsgruppe „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“: Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: <http://risp.uni-duisburg.de/abtpro/ask/polethn.htm> (26.10.01).

(traumatisches) Referenzereignis im Polizeidienst Symptome einer PTSD bzw. einer Akuten Belastungsstörung aus den Bereichen „chronische Übererregung“, „Intrusionen“ sowie „Vermeidungsverhalten“ befanden. Bzgl. der Dauer der Reaktionen berichteten bis zu 31,9 % der Beamten von Beeinträchtigungen, die über sechs Monate anhalten.¹⁶⁹

In der politischen Diskussion über wünschenswerte Veränderungen in der Polizei kam in den neunziger Jahren der Einstellung von Immigranten in den Polizeiberuf herausragende Bedeutung zu. Freilich steht die empirische Forschung zur Rekrutierung von Immigranten in den Polizeiberuf erst am Anfang. In einer Bund-Länder-Umfrage wurde im Oktober 1994 ein halbstandardisierter Fragebogen mit 27 Fragen an die für Personalangelegenheiten zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geschickt.¹⁷⁰ Danach sind bis dahin 141 Ausländerinnen und Ausländer in den Polizeivollzugsdienst eingestellt worden, davon 66 allein in Berlin, 25 in Baden-Württemberg, 13 in Rheinland-Pfalz und 10 in Nordrhein-Westfalen. In den übrigen Bundesländern lag die Anzahl im einstelligen Bereich. Dieser relativ geringen Zahl standen im gleichen Zeitraum über 1.600 Bewerbungen von Polizeinteressierten ohne deutschen Pass gegenüber. 1994 bewarben sich z. B. 468 Ausländer in Berlin und 333 in Baden-Württemberg. Während in Baden-Württemberg ausländische und deutsche Bewerber etwa gleich häufig durch das Auswahlverfahren gefallen seien, hätten in Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Ausländer überproportional häufig den Einstellungstest nicht bestanden. Allerdings wurde dies ausschließlich auf Unterschiede in sprachgebundenen Fähigkeiten zwischen deutschen und ausländischen Bewerbern zurückgeführt.¹⁷¹

Für die Folgejahre ergab eine Anfrage bei den jeweiligen Landesinnenministerien folgende Ergebnisse:¹⁷² In Hessen wurden zwischen 1995 und 2000 insgesamt 81 Ausländer in den Polizeidienst eingestellt, in Bayern 20, in Rheinland-Pfalz 15 und in Mecklenburg-Vorpommern 13. In Baden-Württemberg wurden zwischen 1996 und 2000 insgesamt 30 Polizisten ohne deutschen Pass in den Polizeidienst rekrutiert, im Wesentlichen aus der Türkei, Ex-Jugoslawien, Italien, Griechenland und aus Portugal. Am aktivsten zeigt sich das Land Nordrhein-Westfalen. Während in den Jahren 1993 und 1994 lediglich 10 Ausländer in den Polizeidienst aufgenommen wurden, waren es zwischen 1995 und 1999 schon 138 Personen. Von den 59 im Jahr 1999 aufgenommenen Ausländern/Immigranten waren u. a. 20 Spätaussiedler aus Polen, 13 Staatsangehörige aus Ländern der EU, 14 Türken, 3 Personen aus den Staaten Ex-Jugoslawiens und 2 Koreaner. Insgesamt gesehen

169 Steinbauer, M., Jagsch, R., Kryspin-Exner, I.: Stress im Polizeiberuf. Verarbeitung belastender Ereignisse im Dienst. Frankfurt 2002.

170 Franzke, B.: Ausländer und Ausländerinnen im Polizeivollzugsdienst. Die Polizei, Heft 9/1995, S. 257–267.

171 Franzke, B.: a. a. O., 1995, S. 264.

172 Duprez, D., Pinet, M., Cassan., D., Dillies, V., Maguer, A.: *Policiers et médiateurs*. Lille 2001, S. 161 – 165.

bedeutet dies freilich, dass Immigranten in der deutschen Polizei noch immer eine verschwindend kleine Minderheit darstellen. Andererseits ist freilich nicht bekannt, wie hoch der Anteil von Immigranten (oder Angehörigen der zweiten bzw. dritten Generation) in den Polizeiorganisationen ist, die vor der Rekrutierung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Über das innerpolizeiliche Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen Polizisten gibt es bislang nur wenige Erkenntnisse. 1999 interviewte Franzke 17 Polizisten (darunter zwei Frauen), von denen mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland aufgewachsen war.¹⁷³ Die Befragten waren zwischen 19 und 41 Jahre alt und bekleideten unterschiedliche Positionen im mittleren und gehobenen Dienst der Schutzpolizei. Die befragten Polizisten sind ganz überwiegend mit ihrer Arbeitssituation zufrieden, wobei allen gemeinsam ist, dass die Zufriedenheit im Laufe des beruflichen Werdegangs zunimmt.¹⁷⁴ Die Autorin führt dies auf die zunehmende Möglichkeit von selbstbestimmtem Handeln in beruflichen Alltagssituationen zurück.

Widerstände gegen Polizisten aus Immigrantengruppen oder ethnischen Minderheiten werden sowohl in der Behörde selbst, als auch in der ausländischen Bevölkerung und der Gesellschaft allgemein gesehen.¹⁷⁵ So wird von einigen Befragten eine interne Ablehnung wahrgenommen, die sich in Misstrauen, gewissen Vorbehalten, Vorurteilen, Akzeptanzproblemen und durch ein Abdrängen in Außenseiterrollen äußert.¹⁷⁶ Viele deutsche Kollegen sähen außerdem keinen Bedarf für die Einstellung ausländischer Polizisten. Als ein weiteres Defizit wird die Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen. So werde nach Ansicht der meisten Befragten zu wenig Werbung für die Einstellung ausländischer Staatsangehöriger gemacht. Zur Bewältigung interner Widerstände werden von den Befragten das Hervorheben gemeinsamer Ziele, eine geschickte Einbindung ausländischer Polizisten in die Polizeiarbeit und regelmäßige Gesprächsrunden ausländischer Polizisten vorgeschlagen. Die Untersuchung schließt mit der Erkenntnis, dass die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in die Polizei zur Professionalisierung von Polizeiarbeit beitrage. Polizisten mit Kenntnissen einer anderen Sprache sowie über Mentalität und Lebensart von Personen nichtdeutscher Herkunft erweitern nach diesen Befunden die Interpretations- und Handlungsmöglichkeiten der Polizei.¹⁷⁷ Zur Verbesserung der Situation sei aber die Förderung von polizeiinternen interkulturellen Kommunikationsprozessen im Rahmen einer fortschreitenden Professionalisierung der Polizei angezeigt, wie z. B. die Einführung eines

173 Franzke, B.: Polizisten und Polizistinnen ausländischer Herkunft. Bielefeld 1999, S. 125 ff.

174 Franzke, B.: a. a. O., 1999, S. 271.

175 Franzke, B.: a. a. O., 1999, S. 370 ff.

176 Dies deckt sich mit Erwartungen ethnischer Minderheiten für den Fall des Ergreifens des Polizeiberufs in England vgl. hierzu Stone, V., Tuffin, R.: Attitudes of People from Minority Ethnic Communities towards a Career in the Police Service. Police Research Series, Paper 136, Home Office, London 2000.

177 Franzke, B.: a. a. O., 1999, S. 395.

Fachs „Interkulturelle Zusammenarbeit“, das Angebot von Antirassismus-/Antidiskriminierungstraining, eine besondere Sensibilisierung von Vorgesetzten und die Bestimmung von Ansprechpartnern in der Polizei für Polizisten ausländischer Herkunft.¹⁷⁸

Was die polizeiinterne Konfliktlösung angeht, so liegen Erkenntnisse über die Erfolge mit bestimmten Strategien noch nicht vor. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang vor allem Ansätze eines Antidiskriminierungstrainings, wie z. B. Seminare zur Konflikt- oder Stressbewältigung und die Einstellung von so genannten Konfliktberatern, die die Beziehungen zwischen Minderheiten und der Polizei fördern sollen.¹⁷⁹

Insgesamt ist festzuhalten, dass die empirische Polizeiforschung, insbesondere soweit sie auf relevante Bereiche des Ermittlungsverfahrens bezogen ist, in Deutschland bislang noch wenig entwickelt ist. Dies gilt nicht nur für das Verhältnis zwischen Immigrantengruppen und der Polizei (was für Strategien des community policing, allerdings auch für Anzeigemuster und die Kooperation im Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein dürfte), sondern vor allem für die Integration von Immigranten in den Polizeiberuf und hieraus resultierendem Potenzial für eine Entwicklung der Polizei in einer Region, die durch Einwanderung und Wanderung geprägt ist. Jedoch ist andererseits die empirische Forschung zum Polizeiberuf und den Beziehungen dieses Berufs zum Vorfeld des Strafverfahrens und zum Strafverfahren selbst im Vergleich zu Justizberufen (Staatsanwaltschaft und Gericht) doch am stärksten entwickelt.

6.2.5 Strafverteidigung

Die Strafverteidigung ist in der empirischen Rechtsstatsachenforschung, allerdings auch in der Kriminologie allgemein, schon immer recht stiefmütterlich behandelt worden. Im Zusammenhang mit den hier erfassten empirischen Untersuchungen zur Strafverteidigung befasst sich eine Studie mit der Spezialisierung auf die Strafverteidigung innerhalb der Anwaltschaft. Die Befunde zeigen, dass sich tatsächlich ein Teil der Anwaltschaft auf die Strafverteidigung spezialisiert hat.¹⁸⁰ Darüber hinaus ergab die Studie, dass etwa 80 % der auf Strafverteidigung spezialisierten Anwälte auch noch „subspezialisiert“ sind, d. h. dass sie über besondere Erfahrungen in der Verteidigung in ausgewählten Gebieten des Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts bzw. in besonderen Bereichen der Kriminalität verfügen. Ausdruck dieser Spezialisierung sind auch die Zusammenschlüsse der Verteidiger in Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen und Vereinen. Rund 75 % der Mandate kommen im Laufe des Ermittlungsverfahrens in Form einer

178 Franzke, B.: a. a. O., 1999, S. 407.

179 Vgl. hierzu ein Modellprojekt des Polizeipräsidiums Düsseldorf seit 1999: <http://www.polizei.nrw.de/duesseldorf/1999/osterman.htm#Ostermann> (26.10.01).

180 Vogtherr, Th.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung. Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Band 1043, Frankfurt a. M.: Peter Lang GmbH 1991.

Wahlverteidigung zustande. Demgegenüber werden nur 12 % der Pflichtverteidiger während des Ermittlungsverfahrens, aber 70 % im bzw. bei Abschluss des Zwischenverfahrens bestellt. Dies bedeutet, dass Pflichtverteidiger in der Regel 3 1/2 Monate später in das Verfahren eingreifen können als Wahlverteidiger. Dieses Ergebnis belegt im Übrigen auch die starke Orientierung nicht nur der Strafprozessordnung, sondern auch der Praxis an der Hauptverhandlung, obschon die eigentlich entscheidenden Weichenstellungen wohl im Ermittlungsverfahren erfolgen.¹⁸¹ Nach den Ergebnissen können sich dann verschiedene Spannungssituationen im Verhältnis zwischen Verteidiger und Mandanten ergeben, nämlich die Situation, das Verhalten und die Erwartungen des Mandanten, die Differenzen über die Verteidigungsstrategie, die Überzeugung des Anwalts von der Schuld des Mandanten trotz dessen Beteuerung der Unschuld, das Geständnis in der Hauptverhandlung und nicht zuletzt finanzielle Fragen. Das Stadium des Zwischenverfahrens erwies sich nach den Untersuchungsergebnissen als besonders kritisch. In ca. 60 % der Mandatsauflösungen befand sich der Mandant in Untersuchungshaft. Das Aussageverhalten von Beschuldigten mit Wahlverteidigern unterscheidet sich bei der polizeilichen Vernehmung gegenüber den anders oder nicht vertretenen Beschuldigten. Deutlich weniger der von Wahlverteidigern vertretenen Beschuldigten sagen vor der Polizei aus; sie wählen dafür häufiger den Weg über die schriftliche Einlassung durch den Verteidiger. Auf der anderen Seite ergibt sich, dass rund zwei Drittel der Anwälte nur in Ausnahmefällen bei den polizeilichen Vernehmungen anwesend sind. Zwei Drittel der befragten Anwälte waren nicht mit der in Nr. 70 RiStBV vorgeschriebenen Kooperation der Staatsanwaltschaften mit den Verteidigern bei der Auswahl und Bestellung eines Sachverständigen zufrieden. Von den Anwälten wurde die hohe Bedeutung des Beweisantragsrechts hervorgehoben und eine hohe Anzahl von Beweisanträgen angegeben. Es zeigte sich insoweit, dass in 34 % der Ermittlungsverfahren und nur in 12 % der Zwischenverfahren Beweisanträge gestellt wurden. Während der Hauptverhandlung wurden in 10,5 % der Verfahren Anträge auf Vernehmung von Zeugen, in 10 % der Verfahren Anträge auf Anhörung von Sachverständigen und in 9 % der Verfahren Anträge auf Herbeischaffung von Urkunden gestellt. Je nach Einstellung und Stil des Verteidigers werden Kontakte zu anderen Verfahrensbeteiligten häufig bzw. nur von Fall zu Fall genutzt, eine dritte Gruppe lehnte solche Kontakte grundsätzlich ab. Informelle Kontakte von Verteidigern mit Staatsanwälten während der Hauptverhandlung fanden häufiger statt als informelle Gespräche mit Staatsanwälten während des Ermittlungsverfahrens. Die Verteidiger schätzen die Effizienz ihrer Aktivität sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch während der Hauptverhandlung hoch ein. Dabei fiel die Einschätzung besonders für solche Verfahren positiv aus, auf die der Verteidiger im engeren Sinn spezialisiert war.

181 Vgl. hierzu auch Satzger, H.: a. a. O., 2004, S. 85 ff.

Die Haltung von Rechtsanwälten gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich wird in einer weiteren Untersuchung thematisiert. Hinsichtlich des TOA bestehen nach diesen Untersuchungsergebnissen noch erhebliche Informationsdefizite. Kaum mehr als 10 % der Anwälte geben an, hinreichend über die Möglichkeiten und Inhalte des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert zu sein.¹⁸² Diejenigen Rechtsanwälte, die – auch – im strafrechtlichen Bereich tätig sind, bezeichnen sich vergleichsweise als besser unterrichtet. Allerdings berichteten nur ca. 6 % der Befragten über eigene Erfahrungen. Trotz der vorhandenen Wissensdefizite, aber andererseits in allgemeiner Kenntnis der mit dem TOA verbundenen Probleme, ist die Grundhaltung gegenüber dem TOA insgesamt äußerst positiv, bei den Strafverteidigern noch etwas stärker als bei den anderen Anwälten. Der TOA wird auch von den Rechtsanwälten für sinnvoll erachtet, die sich selbst als „konservativ“ einstufen. Wenn Vorbehalte gegenüber dem TOA geäußert werden, betreffen sie eher die Opferinteressen als die Täterseite. Einen Kriminalitätsanstieg nehmen vermehrt die Rechtsanwälte an, die nicht strafrechtlich tätig sind. Aber auch sie befürworten aber mehrheitlich den TOA. Die Strafpraxis in Deutschland stößt im Übrigen bei den Anwälten überwiegend auf Zustimmung (als „angemessen“ wird sie von ca. 61 % eingestuft). Sie wird nur von knapp 4 % als zu streng angesehen, hingegen von ca. 35 % als zu milde. Die letztgenannte Meinung vertreten allerdings verstärkt Anwälte, die nicht zu den Strafverteidigern zählen. Die Akzeptanz des TOA ist aber auch noch in dieser Subgruppe groß, ferner selbst bei denen, die den Strafzweck der Tatschuldvergeltung betonen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der kriminalpolitischen Reichweite des TOA, also ob er primär bereits zur Vermeidung eines weiteren strafrechtlichen Verfahrens (Verfahrenseinstellung) eingreifen sollte oder lediglich zur Strafmindering. Eine weitgehende Einigkeit unter nahezu allen Befragten gibt es hinsichtlich einer sehr positiven Beurteilung der Verantwortungsübernahme des „Täters“ im TOA. Die Abhängigkeit des TOA von der jeweiligen gebührenrechtlichen Regelung wird überwiegend bejaht.

Eine Darstellung des Frankfurter Rechtsberatungs-Projekts II beschäftigt sich mit der Frage, welchen Einfluss eine frühzeitige Verteidigermitwirkung auf die U-Haft-Frage haben kann.¹⁸³ Die Begleituntersuchung zu dem Frankfurter Rechtsberatungsprojekt lieferte eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass durch die frühzeitige Verteidigereinschaltung zumindest im Bereich der nicht besonders geringfügigen Sachen ein Beitrag zur Haftverkürzung geleistet wird. Außerdem bestätigte sie, dass durch das Frankfurter Projekt entsprechend seiner weiteren

182 Walter, M.: Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten – erste Ergebnisse einer Befragung – . In: Dölling, D. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Recht, Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach Forum Verlag Godesberg 1998, S. 463–480.

183 Gebauer, M.: Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühere Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungs-Projekt II“ Strafverteidiger 14 (1994), S. 622–627.

Zielsetzung ein Beitrag zum Chancenausgleich gerade für die sozial minderprivilegierten inhaftierten Beschuldigten geleistet wird. Schließlich wurde als nicht zu unterschätzender Nebeneffekt eine deutliche Verbesserung des Vollzugsklimas erkennbar.

Fuchs untersucht dann die Beurteilung der Verteidiger durch Gefangene einer Jugendstrafanstalt und konzentriert sich dabei auf die Frage, welche Kriterien eine negative bzw. positive Gesamtbeurteilung begründen und wie die Tätigkeit der Wahlverteidiger und der Pflichtverteidiger durch Strafgefangene eingeschätzt wird.¹⁸⁴ Den höchsten Stellenwert räumen die Befragten dem Plädoyer ihres Verteidigers ein und stützen insbesondere hierauf ihre Gesamtbeurteilung. Der Verteidiger sollte nach den Ergebnissen der Studie daher dem jugendlichen Mandanten den Sinn und Zweck des Schlussvortrages erläutern, um zu vermeiden, dass diese allzu hohe Erwartungen hegen und die Bedeutung des Plädoyers überbewerten. Ebenfalls von hohem Gewicht für die Gesamteinschätzung der Verteidigertätigkeit waren das Engagement und die Sorgfalt der Verteidiger innerhalb der Hauptverhandlung. Auch hier wird deutlich, dass die Beschuldigten ihren Verteidiger als „Freund“ in einer ihnen überwiegend feindlich gegenüberstehenden Umgebung betrachten, da dieser entsprechend seiner Funktion als Beistand des Beschuldigten versucht, die entlastenden Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken. Der hohe Stellenwert der Einschätzung des Sympathieverhältnisses durch die Mandanten dürfte auf dieselben Gründe zurückzuführen sein. Weiterhin erachten die Mandanten auch die Tätigkeit der Verteidiger im Vorfeld der Hauptverhandlung als von überragender Bedeutung und entscheidend für den Gesamteindruck; insbesondere werden hervorgehoben die Sorgfalt bei der Beratung und bei der Sachaufklärung, das Engagement vor der Hauptverhandlung sowie die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung. Das Engagement der Wahlverteidiger nach der Hauptverhandlung wurde von den Mandanten allgemein als sehr viel intensiver eingeschätzt als das der Pflichtverteidiger. Anteilig erreichten die Wahlverteidiger fast doppelt so viele positive und nur halb so viele negative Beurteilungen wie die Pflichtverteidiger. Auch dem von den Verteidigern erbrachten Zeitaufwand in Form von schriftlichen und mündlichen Kontaktaufnahmen wurde von den Befragten ganz entscheidende Bedeutung für die Einschätzung der Qualität der Arbeit zugemessen; die Anzahl der Kontakte war bei den Wahlverteidigern sehr viel größer als bei den Pflichtverteidigern. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Engagement der Pflichtverteidiger in allen Bereichen als deutlich geringer eingeschätzt wird als das Engagement der Wahlverteidiger. Eine Ursache dafür, dass die Wertungen für die Wahlverteidiger durchgehend positiver ausfallen als für die Pflichtverteidiger, muss wohl auch darin ge-

184 Fuchs, S.: Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren. Eine empirische Untersuchung über die Beurteilung der Verteidiger durch Gefangene einer Jugendstrafanstalt – unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht-Wahlverteidigerproblematik –. Europäische Hochschulschriften: Reihe II Rechtswissenschaft – Bd. 1237. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992.

sehen werden, dass an die Letztgenannten insoweit auch oft überhöhte Anforderungen gestellt werden.

Daneben wird die Strafverteidigung insbesondere thematisiert im Zusammenhang mit dem Beweisantrag¹⁸⁵, mit der Dauer des Strafverfahrens (wobei es durchaus zu Interaktionen zwischen Verfahrensdauer und Beweisantragsrecht kommt)¹⁸⁶, der Bewertung von Beweisen und den Abreden im Strafverfahren.¹⁸⁷ Weitere Fragestellungen werden mit dem Verhältnis der Strafverteidigung zur Polizei, insbesondere dann, wenn Polizisten als Zeugen in der Hauptverhandlung auftreten, aufgeworfen.¹⁸⁸

Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit von Rechtsanwälten und der Begehung von Straftaten durch Rechtsanwälte werden von Graalman-Scheerer mit der Annahme thematisiert, dass mit steigenden Zulassungszahlen die Anzahl der gegen Rechtsanwälte eingeleiteten Ermittlungsverfahren ebenfalls zunehmen werde. Dabei wird davon ausgegangen, dass Rechtsanwälte in beträchtlichem Maße dem Risiko unschlüssiger Strafanzeigen durch unzufriedene Mandanten oder verärgerte Prozessgegner ausgesetzt seien. Die empirischen Befunde zeigen, dass unter den Straftaten, die Gegenstand von Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte sind, Straftaten gegen das Vermögen, vor allem Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) dominieren, gefolgt von den so genannten Amtsdelikten (§§ 331–357 StGB). Bei den Amtsdelikten wird dem Rechtsanwalt vornehmlich eine Gebührenüberhebung (§ 352 StGB) und dem Notar eine Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) zur Last gelegt. Die meisten Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte werden freilich nach § 170 II StPO und mit der Begründung eingestellt, dass kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bestehe. Von der Verweisung zur Privatklage (§ 376 StPO) wird bei Privatklagedelikten eher selten Gebrauch gemacht. Einstellungen nach Vorschriften des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff. StPO) finden im Vergleich zum Bundes- und Landesdurchschnitt in Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte eher selten statt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist die Chance einer solchen Verfahrenserledigung äußerst gering. Die Anklagequote liegt deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt in sonstigen Verfahren. Als Ergebnis wird festgehalten, dass Straftaten von Rechtsanwälten, die zu strafgerichtlichen Verurteilungen führen, eher eine Ausnahme darstellen.¹⁸⁹

185 Perron, W.: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten – Ursache oder Symptom der Krise des deutschen Strafprozesses? ZStW 108 (1996), S. 128–154.

186 Nehm, K., Senge, L.: Ursachen langer Hauptverhandlungen – dargestellt am Beispiel von 3 Strafverfahren NSTZ 18 (1998), S. 377–389.

187 Lüdemann, Ch.: Der „deal“ im Strafprozess und das Modell rationalen Handelns – Ergebnisse einer empirischen Studie über informelle Absprachen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 13 (1992), S. 88–109.

188 Harbort, St.: Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers. Kriminalistik 50 (1996), S. 805–810.

189 Graalman-Scheerer, K.: Berufstypische Straftaten von Rechtsanwälten und Notaren – oder: Sind die unabhängigen Organe der Rechtspflege auch die besseren Menschen? Kriminalistik 55 (2001), S. 645–649.

Auch für die Institution der Strafverteidigung lässt sich demnach festhalten, dass eine systematische empirische Beobachtung der beruflichen Rolle und Funktion in Deutschland bislang nicht sonderlich entwickelt ist. Die vorliegenden Untersuchungen greifen partikuläre Fragestellungen auf, die im Übrigen kaum einmal an der Institution der Strafverteidigung bzw. am Beruf des Strafverteidigers selbst ansetzen. Die Forschung geht von anderen Fragestellungen aus und beleuchtet eben aus solchen Fremdperspektiven die Rolle der Strafverteidigung. Es handelt sich bei den Befunden, die zur Strafverteidigung zusammengetragen werden können, im Wesentlichen um Reflexe, die ihren Ursprung in anderen thematischen Bereichen (beispw. Beweisantrag oder das Jugendstrafverfahren) haben.

6.2.6 Gerichtshilfe

Untersuchungen zur Gerichtshilfe reichen von lokalen Studien bis hin zu überregional angelegten Forschungen. Eine lokale Studie bezieht sich auf Leipzig, wo Ausgangspunkt der Untersuchung war, dass die Zahl der Aufträge für die Gerichtshilfe seit 1991 stark angestiegen ist.¹⁹⁰ 1992 ergingen 141 Berichtsaufträge an die Gerichtshilfe Leipzig. Im Jahr 1993 wurde die Gerichtshilfe in 257 Fällen beauftragt. Der Schwerpunkt der Aufträge lag dabei im Ermittlungsverfahren mit einem Anteil von ca. 90 % beispielsweise im Jahr 1993. Nur 10 % der Aufträge wurden im Nachverfahren bzw. für die Strafvollstreckung erteilt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war für das Jahr 1994 eine ähnliche Tendenz zu verzeichnen. Die stark angestiegene Auftragslage weist eine jährliche Verdoppelung der durchschnittlich im Monat eingegangenen Aufträge aus. In der Interpretation der Entwicklung der Berichtsauftragszahlen seit September 1991 und des Verhältnisses von Aufträgen im Vor- und Nachverfahren wird auf ein generelles Interesse der Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Leipzig an der Hinzuziehung der Gerichtshilfe für Erwachsene in den Verfahrensphasen vor dem Urteil und auf eine positive Einstellung gegenüber der Gerichtshilfe geschlossen. Freilich wird auch gesehen, dass nur eine Befragung der Staatsanwälte zu sicheren Aussagen über Perzeptionen und Einstellungen gegenüber der Gerichtshilfe führen würde.

Eine weitere Untersuchung befasst sich mit Schwerpunktsetzungen in der Tätigkeit und mit dem Erfolg der Gerichtshilfe.¹⁹¹ Es wird davon ausgegangen, dass nach dem Normprogramm eine Schwerpunktsetzung im Bereich des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens zu erwarten wäre. Tatsächlich wird die Gerichtshilfe aber – im Gegensatz zu den Befunden aus Leipzig – besonders häufig im Vollstreckungs- und Gnadenverfahren hinzugezogen. Im zweiten Halbjahr 1978 war z. B.

190 Rammelt, M.: Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Leipzig. *Bewährungshilfe* 41 (1994), S. 296–300.

191 Sonnen, B.-R.: „Neue“ Gerichtshilfe. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): *Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein*. Köln; Berlin; Bonn; München 1992, S. 431–445.

die Gerichtshilfe in Niedersachsen vor dem Urteil zu 9 %, nach dem Urteil dagegen zu 91 % beteiligt. Für Nordrhein-Westfalen betrug die Relation Mitte der 80er Jahre immer noch 15 % : 85 %. In Hessen lag die Gerichtshilfetätigkeit von 1984 bis 1986 nur zu jeweils 5 % im Ermittlungs- und Hauptverfahren, demgegenüber zu 24 %, 21 % bzw. 19 % im Nachverfahren. Der Anteil der gesamten Gerichtshilfetätigkeit an der Mitarbeit an kriminalpolitischen Projekten in Hessen betrug im Jahre 1984 71 %, 1985 74 % und 1986 gar 76 %. Im Verlaufe der Implementation des Projekts „gemeinnützige Arbeit“, an dem die Gerichtshilfe maßgeblich mitwirkte, sank die Quote der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen im Zeitraum von 1984 bis 1989 von 6 % auf 2,8 % aller Geldstrafen. Ferner wird berichtet, dass bis zu 80 % sonst wahrscheinlicher Widerrufe von Bewährungsauisetzungen durch das Projekt „Widerrufsvermeidung“ aufgrund der Tätigkeit der Gerichtshilfe im Jahre 1986 verhindert wurden. Im Rahmen des Projekts „Haftentscheidungshilfe“ hat es seit Projektbeginn im Jahre 1986 bis 1989 an die Gerichtshilfe 340 Aufträge gegeben. Die Gerichtshilfe vermittelte 72 Beschuldigten einen Wohnsitz. In 83 Fällen wurde anlässlich eines Haftprüfungstermins bei Anwesenheit von Gerichtshelfern Haftverschonung gewährt, in 46 Fällen wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt mit der Auflage, sich bei der Haftentscheidungshilfe regelmäßig zu melden, und in zehn Fällen wurde bereits anlässlich der Vorführung durch Einschaltung der Gerichtshilfe Haftverschonung gewährt.

Eine Kölner Untersuchung zur Gerichtshilfe¹⁹² hat ergeben, dass eine Beauftragung der Gerichtshilfe mit Aufgaben der Haftentscheidungshilfe bei den Beteiligten auf eine Reihe von Bedenken und Widerständen stößt und dass Gerichtshelfer und Staatsanwälte einen einheitlichen sozialen Dienst der Justiz mit großer Mehrheit ablehnen. Der Gerichtshilfe wird keine eindeutige Position zugewiesen. Ihre Stellung wird je nach Standort der Befragten zwischen den Polen der justiziellen Ermittlungs- und der fürsorglichen Betreuungshilfe festgemacht. Die Aufgaben und Möglichkeiten der Gerichtshilfe sind vielen Strafruristen allerdings ausweislich der Ergebnisse der Studie nicht hinreichend bekannt.

Nach diesen Befunden ergibt sich ein Bild der Gerichtshilfe, das diese schwerpunktmäßig in den Bereich der Strafvollstreckung einordnen lässt und die Gerichtshilfe als eher marginalen Sozialen Dienst in der Justiz identifiziert. Die gesetzgeberischen Ziele, die mit der Gerichtshilfe erreicht werden sollen, sind, so scheint es, in der justiziellen Realität noch nicht vollständig umgesetzt worden. Dem steht das Beispiel Hessen gegenüber, wo offensichtlich als Resultat einer konsequenten Einführung einer Kultur des kriminalpolitischen Experiments auch die sozialen Dienste in der Justiz eine gewisse Aufwertung erfahren haben.

192 Geiter, H., Schuldzinski, W., Walter, M.: Patient Gerichtshilfe: Haftentscheidungshilfe als lebende Vitaminspritze oder nur als Placebo? *Bewährungshilfe* 41 (1994), S. 425–443.

6.2.7 Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist Gegenstand einer Untersuchung von Kurze.¹⁹³ Dabei steht das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe im Vordergrund. Allerdings werden auch Einstellungen und Perzeptionen von Richtern und Staatsanwälten gegenüber der Bewährungshilfe thematisiert. Aus der Sicht der Strafrichter und Dienstaufsichten liegt der derzeitige Schwerpunkt der Bewährungshelfer im Bereich der Hilfe und Betreuung der unter Bewährung gestellten Probanden. Diese Gewichtung findet nicht nur die Zustimmung der Befragten, sie sollte ihrer Meinung nach sogar noch ausgebaut werden. Rund 40 % der befragten Strafrichter (ohne Dienstaufsichtsfunktion) gaben an, dass sie einem Bewährungshelfer Anweisungen im Hinblick auf Betreuungsaufgaben schon einmal erteilt haben. Auch hier liegt wie bei der Sozialarbeiterbefragung der Schwerpunkt bei vereinzelt erteilten Anweisungen. Nur 3 % der Strafrichter haben häufig derartige Anweisungen erteilt. Für sämtliche befragte Bewährungshelfer ergab sich zum Befragungszeitpunkt eine durchschnittliche Unterstellungsbelastung von 61 Probanden. Freilich ergeben sich größere Unterschiede, wenn nach einzelnen Bundesländern unterschieden wird. Aus der Sicht der Dienstaufsicht ergibt sich kein einheitliches Bild der Arbeitsbelastung. Rund jede dritte befragte Dienstaufsicht verneint eine zu hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer. Ein weiteres Drittel verweigert der These einer zu hohen Arbeitsbelastung eine pauschale Zustimmung und sieht zu hohe Fallbelastungen nur im Einzelfall. Allein ein Drittel der Befragten erkennt eine generell zu hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer an. Befürwortet wird mit großer Mehrheit eine Konzentration der Bewährungshilfe auf schwierige Fälle. Die Maßnahme der Konzentration hebt sich bezüglich der erreichten Zustimmungswerte deutlich von anderen Strategien ab. Die Daten belegen ferner, dass die Anregung einer vorzeitigen Beendigung der Bewährungsunterstellung in der Kommunikation zwischen Richter und Sozialarbeiter eine eher randständige Rolle spielt. Derartige Initiativen eines Bewährungshelfers beschränken sich aus Sicht des Strafrichters auf wenige Einzelfälle, sowohl in den sozialen Diensten als auch in der traditionell organisierten Bewährungshilfe. Es zeigte sich aber auch, dass in diesen wenigen Fällen offensichtlich eine gewisse Bereitschaft der Strafrichter besteht, den Anregungen des jeweiligen Bewährungshelfers zu folgen.

6.2.8 Sachverständige

Sachverständige, insbesondere aus den Disziplinen der Psychologie und der Psychiatrie wurden (aus unterschiedlichen Perspektiven) zum Gegenstand von empirischen Untersuchungen.

193 Kurze, M.: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe – III. Das doppelte Mandat/IV. Der Umgang mit der Fallbelastung. *Bewährungshilfe* 45 (1998), III. 224/IV. 231 (insgesamt: 211–266, III. 230/IV. 238).

Eine Forschung bezieht sich dabei auf Einstellungen, die angehende Mediziner und Juristen zur psychiatrischen Sachverständigentätigkeit im Strafprozess haben.¹⁹⁴ Die Rechtsreferendare tendierten zu einer extensiven Auslegung der Aufgaben des Psychiaters und erwarteten Bedarf an einem breit gefächerten Spektrum von Fachkenntnissen. Medizinstudenten wollten die Aufgaben des psychiatrischen Sachverständigen auf Fragen der Diagnostik und Prognostik einengen und zeigten sich gegenüber rechtlichen und kriminologischen Problemen vergleichsweise abstinenter. Das methodenkritische Bewusstsein beider Untersuchungsgruppen war erwartungsgemäß gering ausgeprägt und belegt nach Auffassung der Studie die Notwendigkeit eines fundierten Unterrichtes in Grundfragen der forensischen Psychiatrie.

Andere Untersuchungen widmen sich der Frage, wie persönliche Einstellungen und Werthaltungen des gutachtenden Psychiaters die Bereitschaft beeinflussen, ein Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB anzunehmen und darüber hinaus auch dessen Relevanz für die strafrechtliche Verantwortlichkeit anzuerkennen.¹⁹⁵ Nach den Befunden lassen sich zwei Gruppen von Psychiatern differenzieren: Zum einen die Gruppe der „Aufgeschlossenen“ und zum anderen die Gruppe der „Traditionellen“. Die ersteren betrachten Kriminalität wie auch psychische Erkrankungen vorwiegend als psychosozial verursacht, erleben ihre Sachverständigentätigkeit häufig als konflikthaft, sind der Ansicht, als Person mit subjektiven Anteilen bei der Erstattung von Gutachten eine bedeutsame Rolle zu spielen, halten Kriminalität für ein ubiquitäres und auch bei ihnen selbst denkbare Verhalten und bevorzugen als gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten eher Maßregeln der Besserung denn den etablierten Strafvollzug. Die anderen erleben sich selbst als eher konfliktfrei, als objektiv handelnde Agenten gesellschaftlicher Sanktionierung, sehen Kriminalität als eher anlagebedingt und als ein asoziales Phänomen, dem sie sich selbst höchst fremd fühlen. „Aufgeschlossene“ Psychiater kommen demnach bei ausgeprägten neurotischen Störungen, bei Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen, bei einem hochgradigen Affekt zur Tatzeit oder bei einer Kombination mehrerer Faktoren nahezu immer zum Schluss einer verminderten oder gar aufgehobenen Steuerungsfähigkeit des Begutachteten. „Traditionelle“ Psychiater hingegen kommen zu diesen Schlüssen nur bei Psychosen, schweren hirnrorganischen Störungen oder erheblicher Alkoholisierung.

194 Rösler, M., Luthe, R.: Der psychiatrische Sachverständige aus der Perspektive von Medizinstudenten und Rechtsreferendaren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75 (1992), S. 284–288.

195 Rode, I., Legnaro, A.: Der Straftäter und sein Gutachter – Subjektive Aspekte der psychiatrischen Begutachtung. *Strafverteidiger* 15 (1995), S. 496–499.

6.2.9 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren war Gegenstand einer bundesweiten Befragung, aus der sich die folgenden Befunde ergeben.¹⁹⁶ Die Kontaktnahme mit dem Jugendlichen erfolgt entgegen den rechtspolitischen und gesetzlichen Zielsetzungen überwiegend erst nach der Anklageerhebung. Unterschiede ergeben sich im regionalen Vergleich. Bei knapp 7 % der kontaktierten Jugendlichen kann kein Kontakt aufgebaut werden. Im Mittel werden 1,4 Gespräche geführt bei durchschnittlich 75 Minuten Gesprächsdauer. Der wichtigste Gesprächspunkt bezieht sich auf Fragen, die die Einschätzung des Hilfebedarfs zum Gegenstand haben. Ganz überwiegend existieren keine Dienstanweisungen, die zur Erstellung eines Berichts verpflichten würden. Bei der Nennung von Gründen, weshalb ein Bericht unterbleibt, überwiegen die Nennungen von „kein Kontakt zum Jugendlichen“ und „Diversion/Einstellung“.

6.3 Untersuchungen zum Vorfeld sowie zum Ermittlungsverfahren

6.3.1 Das Vorfeld des Ermittlungsverfahrens

Empirische Untersuchungen zum Vorfeld des Ermittlungsverfahrens sind ausweislich Grafik 7 mit einem Anteil von 2 % und damit mit einem ausgesprochen geringen Aufkommen vertreten. Angesichts der Bedeutung, die die Verbindung des Ermittlungsverfahrens mit dem Vorfeld des Tatverdachts als Folge der Konzentration auf so genannte Transaktionskriminalität und die weite Verwendung von abstrakten Gefährdungstatbeständen in der Kontrolle von neuen Risiken sowie angesichts der bereits seit geraumer Zeit normativ thematisierten Konvergenz von allgemeinem Polizeirecht und Strafverfahrensrecht¹⁹⁷ mit sich bringen, erscheint die rechtstatsächliche Forschung an diesem Punkt in hohem Maße defizitär.¹⁹⁸ Dies gilt im Übrigen auch für empirische Forschung zum allgemeinen Polizeirecht selbst und damit zu den für die Kriminologie bedeutsamen Themen der Aufrechterhaltung von Konzepten der Ordnung und Sicherheit. Die Studien, die sich beispw. mit verdachtsunabhängigen Personenkontrollen befassen und damit eine Fahndungsstrategie aufgreifen, die aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus herausragende Bedeutung hat, basieren auf Polizeidaten bzw. –statistiken, die kaum zu mehr herangezogen werden können als zu einer allgemeinen Beschreibung der polizeilichen Tätigkeit und deren Entwicklung in diesem Bereich.¹⁹⁹ Die Daten sind freilich nicht zu Evaluationszwecken geeignet, im Übri-

196 Trenczek, Th.: Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? Kontakt mit den Jugendlichen und Erarbeitung von Stellungnahmen. DVJJ-Journal 11 (2000), S. 44-52.

197 Vgl. hierzu Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 87 ff.

198 Vgl. auch Herrnkind, M.: Personenkontrollen und Schleierfahndung. Kritische Justiz 33 (2000), S. 188–208, der beispw. beklagt, dass empirisches Material zur Implementation der so genannten Schleierfahndung und verdachtsunabhängiger Kontrollen kaum vorhanden sei (S. 191).

199 Vgl. hierzu insbesondere Herrnkind, M.: a. a. O., 2000, S. 193 ff., wo die Polizeiberichte zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen zusammengefasst werden.

gen auch nicht zur Überprüfung theoretischer Erwägungen, da sie die polizeiliche Tätigkeit dokumentieren und nicht aus Untersuchungsanordnungen stammen, die zur Überprüfung von (kausal interpretierbaren) Effekten geeignet wären. Denn hierfür müssten Kontrollgruppen oder –regionen eingerichtet werden, aus deren Abgleich mit Experimentalregionen (oder Experimentalzeiten) Schlussfolgerungen auf Veränderungen und damit Wirkungen der verdachtsunabhängigen Kontrollen gezogen werden könnten. Freilich sind die Untersuchungen, die als Forschungen zum Vorfeld einbezogen wurden, nicht in dem oben skizzierten Bereich einzuordnen. Dies gilt auch für den weiten Bereich so genannter privater Ermittlungen und privater Polizei, die zwar in dogmatischer und theoretischer Hinsicht durchaus problematisiert und erörtert werden²⁰⁰, jedoch aus empirischer Perspektive – sieht man von der traditionellen Thematisierung des Opfers als des „gate keepers“ der formalen Sozialkontrolle und zwar in der Funktion des Anzeigerstatters ab – keine Aufmerksamkeit fanden.

Vielmehr beziehen sich die Untersuchungen bzw. Untersuchungsvorhaben zum Vorfeld zum einen auf die Entstehung und Bewältigung von Konfliktsituationen im Alltag der Polizeiarbeit, zum anderen auf die Anzeigebereitschaft bzw. Faktoren der Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung²⁰¹ sowie schließlich auf die das Verfahren vermeidende Mediation und Schlichtung solcher Konflikte, denen das Potenzial zur Eskalation auch in Ermittlungs- und Strafverfahren innewohnt.²⁰²

Eine weitere Untersuchung bezieht sich zwar auf die Gefahrenabwehr, freilich in der Untersuchung besonderer Konfigurationen zwischen öffentlicher und privater Sicherheit in der (räumlichen) Verdrängung von bestimmten Problemen.²⁰³ Von besonderem Interesse sind hier im Übrigen solche Forschungen, die den Umgang der Polizei in Konfliktsituationen mit Minoritäten (im wesentlichen Immig-

-
- 200 Bockemühl, J.: Private Ermittlungen im Strafprozess. Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten. Baden-Baden 1996.
- 201 Vgl. hierzu beispw. Schwind, H.-D.: Anzeigeverhalten im Langzeitvergleich (1975/1986/1998) am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum). In: Bernsmann, K. Ulsenheimer, K. (Hrsg.): Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen; Vorträge anlässlich des Symposiums zum 70. Geburtstag von Gerd Geilen am 12./13. 10. 2001. Köln, Berlin, Bonn, München 2003, S. 171–183.
- 202 Walter, M., 1997: Über Momente des Ausgleichs und des Schlichtens im Handeln von Polizisten und anderen Kontrolleuren. In: Hassemer, W. Marks, E., Meyer, K. (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung – Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktschlichtung? Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995. In: Deutsche Bewährungshilfe e. V. (Hrsg.) Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; Band 34. Bonn, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, 167–188; Walter, M., Wagner, A.: Alltägliches Krisenmanagement von Polizisten: Die Beseitigung des Öffentlichkeitsbezuges. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80 (1997), S. 44–58.
- 203 Eick, V.: Die „Operative Gruppe City West“ – Polizeiarbeit auf Zuruf des Einzelhandels. Bürgerrechte & Polizei 51 (1995), S. 30–35.

ranten) thematisieren.²⁰⁴ Freilich sind die Untersuchungen hierzu sehr stark „einstellungs“- und perceptions-bezogen.

Ferner wird auch die Frage gestellt und untersucht, ob und inwieweit besondere Organisationsformen polizeilicher Tätigkeit in Veränderungen der Kriminalitätsbelastung resultieren und damit präventive Effekte nach sich ziehen.²⁰⁵ In der Evaluation eines Organisationsexperiments in Hessen wird für diese Fragestellung festgestellt, dass auf der Basis der Zahlen der Kriminalstatistik von einem Erfolg auszugehen sei. Denn nach Einführung der Neuorganisation konnte in Wiesbaden die Aufklärungsquote von 45,7 auf 49,5 % gesteigert werden. Das Wiesbadener Polizeipräsidium nimmt insoweit gegenüber einer hessenweiten Aufklärungsquote von 41,1 % eine Spitzenposition ein. Landesweit ist ferner ein Kriminalitätsrückgang von 4,4 % zu verzeichnen, während im Wiesbadener Stadtgebiet ein Zuwachs registrierter Kriminalität festgestellt wurde. Danach wurden 1993 im Stadtgebiet 25.066 Fälle und 1994 25.919 Fälle erfasst. Dies lässt nach den Ausführungen der Studie den Schluss zu, dass Kriminalitätsrate und Aufklärungsquote in Wiesbaden im Zusammenhang mit dem Einsatz operativer Einheiten stehen, die überwiegend im Stadtgebiet tätig werden. Positiv betrachtet könne somit – so ist der Schluss – davon ausgegangen werden, dass tatsächlich eine Dunkelfeldaufhellung stattgefunden habe. Allerdings sei aufgrund der unzureichend aufgeschlüsselten Statistik weiter Skepsis angesagt. Tatsächlich sind derartige Forschungszugänge nicht zur Beantwortung evaluativer Fragestellungen geeignet. Denn die Beantwortung von Fragen, die auf Kausalzusammenhänge zielen, wird – unabhängig von der Güte der Daten – erst dann ermöglicht, wenn Kontrollgruppen (oder in diesem Fall Kontrollgebiete) eingeführt werden, mit denen Alternativerklärungen ausgeschlossen werden können.

Auch die seit mehreren Jahren erörterte Videoüberwachung öffentlicher Räume ist im Hinblick auf die ihr eigenen präventiven Konsequenzen untersucht worden. Jedoch sind die bislang verwendeten Untersuchungsansätze tatsächlich nicht in der Lage, über Auswirkungen der Videoüberwachung in subjektiven oder objektiven Dimensionen Aussagen zu treffen. Die Untersuchungen beschränken sich auf die Erhebung und Darstellung von Einstellungen, die (im Hinblick auf Evaluationsfragestellungen) im Wesentlichen belanglos sind und deren Erhebung hätte unterbleiben können. So ist nunmehr bekannt, dass 70 % der Befragten sich angesichts von videoüberwachten öffentlichen Räumen sicher fühlen (was immer dies heißen mag); etwa 25 % fühlen sich (auch hier fehlen Kontrastmöglichkeiten) eher unsicher; 4,5 % fühlen sich sehr unsicher. 90,4 % wussten über die Maßnahme der Videoüberwachung Bescheid. Etwa 80 % der Befragten sind eher oder ausnahmslos für die Videoüberwachung. Ausnahmslos dagegen sind

204 Backes, O., Dollase, R., Heitmeyer, W.: Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen. Bielefeld 1997.

205 Korell, J.: Probleme der Großstadtpolizei. Bürgerrechte & Polizei 51 (1995), S. 17–22.

6 %. Alternative Methoden der Verbrechensbekämpfung werden allerdings auch befürwortet und teilweise der Videoüberwachung vorgezogen.²⁰⁶

Präventive Konsequenzen polizeilichen Einschreitens wurden im Hinblick auf Auswirkungen der Konzentration polizeilicher Kontrolle auf so genannte „Hütchenspieler“ in Berlin untersucht.²⁰⁷ Ausgangspunkt ist hier die Beobachtung, dass im Jahre 1991 an 166 Tagen 5638 Polizeibeamte in den Einsatz gegen „Hütchenspieler“ geschickt worden seien. Dabei kam es zur Überprüfung von insgesamt 2973 Spielern. Freilich wurden in demselben Zeitraum gegen „Hütchenspieler“ nur 36 Verfahren wegen Betrugsverdacht eingeleitet. Für das erste Halbjahr 1992 wird ausgeführt, dass von einem polizeilichen Erfolg bei lediglich elf eingeleiteten Verfahren nicht unmittelbar gesprochen werden könne. Die geringe Zahl von Ermittlungsverfahren wird im Wesentlichen damit erklärt, dass der Nachweis der subjektiven Tatseite des Betrugs erhebliche Probleme aufwerfe. Beobachtet wurde in diesem Zusammenhang freilich die Nutzung anderer Gesetze als Grundlage für polizeiliches Einschreiten. Eingeleitet wurden 166 Verfahren wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz und 134 wegen Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz. Grundlage hierfür war wiederum vor allem das Verbot der Erwerbstätigkeit. Nachdem das Verbot durch die Änderung des Asylverfahrensgesetz 1992 weggefallen war, übernahmen die Gewerbeordnung und das Berliner Straßengesetz die Funktion der Legitimierung polizeilichen Einschreitens. Auch von § 30 II Allgemeines Sicherheits- und Ordnungs-Gesetz (ASOG), der die polizeiliche Ingewahrsamnahme selbst in Fällen einer „Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung“ ermöglicht, macht die Polizei im Falle der „Hütchenspieler“ offensichtlich regen Gebrauch.

Eine Reihe von empirischen Untersuchungen ist dem Phänomen der Konflikt-schlichtung (auch in Abgrenzung zu formellen Interventionen, wie beispw. Anzeigeerstattung und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) gewidmet. Ferner wurde eine Untersuchung identifiziert, die die Vermeidung förmlicher Streitentscheidungen im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen zum Gegenstand hat, und insoweit ebenfalls als Verfahrensforschung mit (auch) strafrechtlichem Bezug eingestuft werden kann. Die Untersuchung von Konfliktschlichtung im Rahmen der Regulierungspraxis von Verkehrsunfällen in Deutschland sollte Aufschluss bringen über die Rahmenbedingungen für das Entstehen von Prozessen und das Verhalten der Akteure, insbesondere der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.²⁰⁸ Die Ausgangsfrage thematisierte mögliche Gründe für die in Deutschland bei Verkehrsunfällen vergleichsweise häufigen gerichtlichen Aus-

206 Hölcher, M.: Sicherheitsgefühl und Überwachung. *Kriminologisches Journal* 35 (2003), S. 42–56.

207 Strunk, S., Pütter, N.: Organisierte Kriminalität (OK). *Bürgerrechte & Polizei* 46 (1993), S. 67–73.

208 Benke, M., Bora, St., Simsa, Ch.: Konflikte vermeiden, Prozesse verhüten – Eine Analyse von Einflussfaktoren bei der Verkehrsunfallregulierung in Deutschland. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17 (1996), S. 286–299.

einandersetzungen. Die Auswertung der Aktivitäten der am Verkehrsunfallregulierungsverfahren beteiligten Akteure zeigte, dass Beteiligte mit konfliktförderndem Verhalten in der Regel einen Rechtsanwalt eingeschaltet haben. Ferner hat sich ergeben, dass in erster Linie die Strategie des Kraftfahrzeug-Versicherers prozessfördernd oder prozessverhindernd wirkt. Hinter dem Kraftfahrzeug-Versicherer steht oftmals ein Versicherungsnehmer, der auf die Regulierung Einfluss nimmt. Das Verhalten des Unfallgegners ist dagegen, was die Wahrscheinlichkeit des Prozesses betrifft, weniger bedeutsam. Dieses Ergebnis lässt sich aus den Strukturen des Regulierungsverfahrens in Deutschland erklären. Infolge dieser Strukturen wird der Unfallgegner, sobald er sich in eine Auseinandersetzung mit dem Kraftfahrzeug-Versicherer und auch dessen Versicherungsnehmer einlässt, von einer aktiven Rolle in eine passive, reagierende Rolle gedrängt. Als letzte Möglichkeit, den Anspruch gegen den Kraftfahrzeug-Versicherer durchzusetzen, bleibt dem Unfallgegner nur die Klage. Abschließend wird für den Bereich der Verkehrsunfallregulierung in Deutschland gefolgert, dass die institutionellen Rahmenbedingungen den Akteuren nur einen bescheidenen Handlungsspielraum zur Vermeidung von Konflikten lassen.

Die Erforschung der Interventionspraxis der Polizei in Konfliktfällen hat eine Studie zum Ziel, mit der die Frage beantwortet werden sollte, welche Strategien die Schutzpolizei bei der Regelung konflikthafter Sachverhalte einsetzt und welche Verhaltensmuster sich bei derartigen Interventionen ergeben.²⁰⁹ Konfliktfälle, bei denen die Polizei zur Hilfe gerufen wird, stellen sich nach den Ergebnissen der Untersuchung nur in begrenztem Umfang als tatsächlich konflikthafte Geschehen dar. Strategien, die in solchen Fällen angewandt werden, führen häufig nicht zu einer Lösung der Konflikte, sondern es stehen Vorgehensweisen im Vordergrund, die den Konflikten den „Öffentlichkeitsbezug“ nehmen und sie sozusagen „reprivatisieren“. Dazu gehören Strategien des „Abkühlens“, des Deeskalierens, des Reduzierens und des Delegierens an andere soziale Einrichtungen. Überraschenderweise – so die Studie – finden die „passiven Strategien“ der eingreifenden Polizisten insbesondere bei Problemfeldern Anwendung, in denen Interventionen erwartet werden oder doch naheliegen (z. B. häusliche Konflikte, persönlich-körperliche Auseinandersetzungen, also Sachverhalte, die auch als strafrechtlich relevant klassifiziert werden könnten).²¹⁰

Dasselbe Thema greift eine Veröffentlichung zu derselben Studie auf mit der Fragestellung, wie sich die Polizei in verschiedenen Konfliktsituationen verhält und wie die Konfliktschlichtungsstrategien zu bewerten sind.²¹¹ Die Auswertung der

209 Walter, M., Wagner, A.: Alltägliches Krisenmanagement von Polizisten: Die Beseitigung des Öffentlichkeitsbezuges. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), S. 44–58.

210 Vgl. hierzu freilich schon Kürzinger, J.: *Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion*. Berlin 1978.

211 Walter, M.: Über Momente des Ausgleichs und des Schlichtens im Handeln von Polizisten und anderen Kontrolleuren. In: Hassemer, E., Marks, E., Meyer, K. (Hrsg.): *Zehn Jahre Täter-Opfer-*

Daten zeigt hier, dass die verschiedenen polizeilichen Reaktionsweisen in den einzelnen Konfliktfeldern eine quantitativ unterschiedlich große Bedeutung haben. Während aktive Interventionen bei Verkehrsunfällen am stärksten vorkommen, spielen sie bei den Konflikten mit direkten körperlichen Angriffen und Übergriffen eine vergleichsweise geringe Rolle. Hier dominieren die Abkühlungsstrategien. Auch bei den häuslichen Auseinandersetzungen liegt der Anteil der aktiven Interventionen deutlich niedriger als etwa bei Verkehrsunfällen oder Eigentums- und Vermögenskonflikten. Die Auswertung der Protokolle und Befunde gestattet allgemeinere summarische Aussagen zur Eigenart der Konflikt-schlichtung durch Polizeibeamte. Sie führen zu dem Ergebnis, dass man von einer eigentlichen Konfliktschlichtung im Sinne einer materiellen Konfliktentscheidung kaum sprechen kann (dabei muss freilich beachtet werden, dass die Konflikte nicht immer strafrechtlich qualifizierbare Ereignisse betreffen). Bei den untersuchten Konflikten überwogen eher passive Formen der Erledigung. Die Konflikte wurden häufig „privatisiert“, indem ihnen der öffentliche Bezug genommen wurde, ohne dass aber die Beteiligten viel davon hatten. Generell überwiegen aber die Reduzierung des Konfliktstoffes und die Delegation der endgültigen Lösung an andere Einrichtungen deutlich gegenüber eigenen Lösungen und Aktivitäten der Polizei. Dies ist im Übrigen gerade bei Fallkonstellationen der Fall, in denen die Konfliktparteien Hilfe suchen (häusliche Auseinandersetzungen und körperlich-persönliche Auseinandersetzungen). Auch die verhältnismäßig wenigen aktiven Konfliktregelungen weisen seltener Züge einer Mediation oder Schlichtung auf, sondern finden zu einem erheblichen Teil in Verhaltensweisen ihren Ausdruck, die man als Disziplinierung in einem weiteren Sinne einordnen kann.

Ein besonderes Feld von Konflikten und polizeilichem Eingreifen wird mit der Thematisierung des polizeilichen Einschreitens bei Familienstreitigkeiten aufgegriffen.²¹² Nach einer Münchner Untersuchung stellt sich das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten in vielen Bereichen anders dar, als in der – polizeilichen wie nicht-polizeilichen, häufig feministisch orientierten – Literatur zu diesem Thema oft behauptet wird, und kann aus der Sicht der Autoren auch nicht als „völlig unbefriedigend“ bewertet werden. Allerdings schließen die Autoren hieraus nicht, dass mit dem polizeilichen Einschreiten bei Familienstreitigkeiten Alles in Ordnung und Nichts verbesserungsbedürftig sei. Zu den problematischen Befunden, die sich aus der Studie ergeben, gehören nicht nur die unklare, wenig vorhersehbare Streit(Einsatz)Situation, die Nichterstattung von grundsätzlich möglichen Strafanzeigen oder die offensichtliche Uneinigkeit der Instanzen Polizei und Justiz darüber, wie auf die Gewalt in der Familie reagiert werden soll,

Ausgleich und Konfliktschlichtung – Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktschlichtung? Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; Band 34, Bonn/Mönchengladbach 1997, S. 167–188.

212 Steffen, W., Polz, S.: Familienstreitigkeiten und Polizei. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum. München 1991.

sondern dazu gehören insbesondere auch die (wie der Vergleich zwischen den Polizeipräsidien zeigt) regional sehr unterschiedliche Vorgehensweisen der Polizeibeamten bei Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten – vor allem, was die Erstattung von Strafanzeigen und die Durchführung polizeilicher Maßnahmen angeht. Die Nicht-Verfolgung von (Gewalt)Straftaten innerhalb der Familie ist nach dieser Untersuchung allerdings eher für die Justiz kennzeichnend als für die Polizei. Im Vergleich zur staatsanwaltlichen Vorgehensweise ist die polizeiliche nicht nur von einer wesentlich häufigeren Einleitung strafverfolgender Maßnahmen gekennzeichnet, sondern auch durch ihre Orientierung an der tatsächlichen Schwere der Auseinandersetzung und der dahinter vermuteten Betroffenheit des Opfers geprägt.

Die Korruption im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung und im Zusammenhang mit Verwaltungshandeln und die besonderen Probleme für Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Polizei, die bei der Korruptionsbekämpfung auftreten, sind Thema einer Untersuchung, die auf Fragestellungen neuer Kriminalität und deren Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit Bezug nimmt.²¹³ Ein grundsätzliches Problem der Strafverfolgungsbehörden besteht nach diesen Untersuchungen darin, dass die Täterkreise durch eine besondere Vertrauensbeziehung gekennzeichnet sind. Dies bedeutet für die Strafverfolger die Konfrontation mit einem nahezu vollständig abgeschotteten Gegenüber. Erschwerend kommt hinzu, dass die Täter in der Regel nicht in ein polizeibekanntes kriminelles Umfeld eingeordnet werden können. Zum anderen gibt es in der Regel keine verfahrensauslösenden Anzeigerstatter oder einfache Beweismittel wie Zeugen oder schriftliche Unterlagen, an Hand derer die Straftaten nachvollzogen werden können. Dies erschwert nach den Befunden der Studie insbesondere den für die Überführung erforderlichen Nachweis der Unrechtsvereinbarung. Hervorgehoben wird, dass insbesondere der Nachweis, worin die Gegenleistung des Korruptierten im Einzelfall bestanden hat, schwerfällt. In diesem Zusammenhang spielen ferner Probleme mit dem Informantenschutz eine besondere Rolle. Nach Ansicht vieler befragter Experten wirke insbesondere die Aussicht, später in der Hauptverhandlung als Zeuge auftreten zu müssen abschreckend. Hieraus wird abgeleitet, dass ein weitergehender Informantenschutz wünschenswert wäre. Die Aussichten, in der gewerblichen Wirtschaft positiv auf die Anzeigebereitschaft einwirken zu können, werden dagegen äußerst pessimistisch betrachtet. Die Kooperation zwischen der Strafverfolgungsbehörden, den Kontroll- und Prüfinstanzen der öffentlichen Verwaltung und den von der Korruption betroffenen Behörden wird von den Experten wiederholt bemängelt. Weiter werden in allen Interviews von den befragten Strafverfolgern vielfältige rechtliche Defizite und Mängel sowie Probleme in Anwendungsbereich des Rechts angesprochen.

213 Vahlenkamp, W., Knauß, I.: Korruption – hinnehmen oder handeln? Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention – Ergebnisse eines Forschungsprojekts. (BKA-Forschungsreihe, Band 33), Wiesbaden 1995.

Eine gleichartige Fragestellung wird in einer Untersuchung polizeilicher Ermittlungen in Umweltstrafsachen (in Nordrhein-Westfalen) aufgegriffen. Hier geht es um das Problem, ob die strukturellen Bedingungen innerhalb der polizeilichen Organisation eine sachgerechte Bearbeitung von Umweltstraftaten gewährleisten und ob davon ausgegangen werden kann, dass die der Polizei bekanntgewordenen Umweltstraftaten ein repräsentatives Bild der bestehenden Umweltdelinquenz darstellen. Schließlich wird auch gefragt, inwieweit die Polizei auf die Entdeckung von Umweltstrafsachen einwirken kann.²¹⁴ Die organisatorischen Rahmenbedingungen der Bearbeitung von Umweltstrafsachen durch die Polizei begründen nach der Studie die Gefahr einer einseitig selektiv wirkenden Strafverfolgungspraxis, die zwar in einfach gelagerten Fällen zu guten Ermittlungsergebnissen gelangt, der es aber nicht gelingt, auch umfangreichere Vorgänge in der erforderlichen Intensität zu durchdringen. Damit werden im Übrigen Befunde bestätigt, die bereits in den achtziger Jahren zu den Ermittlungsvoraussetzungen und –resultaten von Umweltstraftaten aufbereitet worden sind.²¹⁵ Nach den Befunden der Untersuchung wird die Qualität der polizeilichen Ermittlungsarbeit in Umweltstrafsachen durch die folgenden Faktoren negativ beeinflusst: (1) Die polizeiliche Tätigkeit in der Umweltstrafverfolgung wird fast ausschließlich durch die örtlichen Kreispolizeibehörden wahrgenommen. (2) Eine nennenswerte Aufgabenkonzentration auf einzelne Behörden findet nicht statt, so dass auch kleinere Behörden mit geringem Personalbestand etwaige größere Verfahren bearbeiten. (3) Als problematisch erweist sich ferner die Zersplitterung polizeilicher Aufgaben auf verschiedene Organisationsbereiche. (4) Schwierigkeiten ergeben sich dann in der Abstimmung zwischen Umweltsachbearbeitern und der Schutzpolizei. (5) Die kriminaltechnischen Untersuchungsstellen, als zentrale technische Einrichtung auf der Ebene der Kriminalhauptstellen konzipiert, werden wegen organisatorischer Zwänge in Umweltstrafsachen kaum eingeschaltet. (6) Kritisch wird auch die bisher überwiegend und in der neuen Polizeiorganisation ausschließlich vorgesehene Anbindung der Umweltsachbearbeitung im Bereich „Kapitalverbrechen, Brand-sachbearbeitung“ gewürdigt. (7) Eigenständige Ermittlungsgruppen zur Bearbeitung von Umweltstrafsachen bestehen in den Behörden, mit Ausnahme der Wasserschutzpolizei, nicht. (8) Da der Sachkompetenz der polizeilichen Bediensteten ein weitreichender Einfluss auf die Qualität der Ermittlungstätigkeit zukomme, seien negative Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit von einer kontraproduktiv wirkenden Personalpolitik zu erwarten. (9) Nur wenige Kreispolizeibehörden verfügen über Sachbearbeiter, die überwiegend Umweltstrafta-

214 Leffler, N.: Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen. Bonn 1993.

215 Vgl. hierzu Heine, G., Meinberg, V.: Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz? Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag Mainz 1988, München 1988; Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastung – Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Stuttgart 1983; Meinberg, V.: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), S. 112–157.

ten bearbeiten. (10) Als Problembereich erweist sich schließlich die polizeiliche Beweissicherung, vor allem bei der Sicherung flüchtiger Stoffe. (11) Es herrscht im Übrigen eine ungleichmäßige Bewertungspraxis der Sachbearbeiter vor, die das Bild der registrierten Umweltkriminalität im Wesentlichen bestimmt. (12) Ein verlässliches Messinstrumentarium, das qualitativ relevante und verlässliche Aussagen über die polizeiliche Tätigkeit in der Umweltstrafverfolgung erbringen könnte, besteht nicht. Polizeiliches Handeln in der Umweltstrafverfolgung wird nach den Befunden der Untersuchung in erster Linie durch Dritte, vor allem Privatpersonen, initiiert. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen, die zur Implementation des Umweltstrafrechts aus den achtziger Jahren schon bekannt sind.²¹⁶ Die polizeiliche Entdeckung von Umweltstraftaten wird u. a. durch rechtliche Beschränkungen auf öffentliche Räume erschwert. Die Entwicklung gezielter polizeilicher Verdachtsgewinnungsstrategien scheidet zudem zumeist aus Zeitgründen. Die Umweltsachbearbeiter verfügen darüber hinaus nur über einen defizitären Informationsbestand bezüglich des gesamten Umfangs der Umweltkriminalität. In der Bewertung des verwaltungsbehördlichen Anzeigeverhaltens registrierten nach den Ergebnissen der Untersuchung die kriminalpolizeilichen Umweltsachbearbeiter eine nur sehr geringe Bereitschaft der Behörden, auch gravierendere Vorgänge einer strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen. Verwaltungsbehördliche Anzeigen erfassen danach in der Regel geringere Verstöße.

Besondere Bedeutung hat das Vorfeld in Fällen organisierter Kriminalität bekommen. In dem Bereich der organisierten Kriminalität hat sich das Konzept so genannter „Strukturermittlungen“ ausgebildet, das in einer neueren empirischen Untersuchung zu einem ganz zentralen Forschungsgegenstand wird.²¹⁷ In dieser Untersuchung wird die „Verarbeitung“ komplexer Transaktionskriminalität nachgezeichnet, wobei neuen und proaktiven Ermittlungsmethoden besonderes Gewicht zukommt.²¹⁸ Die Konstruktion „organisierter Kriminalität“ durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte führt nach den Befunden der Studie zu einer Auswahl von Sachverhalten, die freilich eher herkömmliche Bandenkriminalität sichtbar machen, jedoch auch durch eine sie deutlich von anderen Ermittlungsverfahren unterscheidende Häufung von besonderen Ermittlungsmaßnahmen (wie Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler und Informanteneinsatz) gekennzeichnet sind.²¹⁹

216 Albrecht, H.-J.: Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät-Problem und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte. KB 14 (1987), S. 1–22; Heine G., Meinberg, V.; Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht?, Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag Mainz 1988, München 1988; Heine, G., Meinberg, V., Environmental Criminal Law in Europe: Legal Comparative and Criminological Research, in: Kaiser, G., Albrecht, H. J. (Hrsg.), Crime and Criminal Policy in Eumpe, Freiburg 1990, S. 3–24.

217 Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin 2004.

218 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 449 ff.

219 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 507 ff.

6.3.2 Anzeige, Verdacht und Vernehmung

Empirische Untersuchungen zum Vorfeld des Ermittlungsverfahrens sind fast untrennbar verbunden mit der zentralen Fragestellung nach der Anzeige von Straftaten. Denn grundsätzlich ist die Polizei, was die Auslösung von Ermittlungen betrifft, reaktiv ausgerichtet.²²⁰ Insoweit nimmt das Opfer eine ganz zentrale Stellung in der Verbrechenskontrolle ein; es stellt den „gate keeper“ strafrechtlicher Sozialkontrolle dar. Die Anzeigenerstattung wird zum Schlüssel für die polizeiliche Ermittlung und die Einleitung von Ermittlungsverfahren. Die Anzeigenerstattung durch Opfer ist nicht nur bezogen auf die Frage, welches Bild registrierter Kriminalität sich ergibt; die Anzeigenerstattung und der Prozess der Anzeigenerstattung sind offensichtlich von zentraler Bedeutung für die Effizienz von Ermittlungen und darüber hinaus auch für die Prävention von Kriminalität.

Eine vergleichende Analyse zur Anzeigebereitschaft in ostdeutschen Großstädten greift Fragestellungen auf, die in Opferuntersuchungen in der Regel im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Denn hier geht es um die Verbindung zu der offiziell registrierten Kriminalität, wie sie sich in polizeilichen Kriminalstatistiken wiederfindet und damit um einen Schlüssel für das Verständnis der Herstellung des Bildes von Kriminalität, das sich aus den polizeilichen Kriminalstatistiken ergibt. Fragen nach der Entwicklung der Anzeigebereitschaft bei steigender Kriminalitätsbelastung und nach den Gründen für unterschiedliche Anzeigeneigung im einzelnen werden in dieser Untersuchung von Reuband ebenfalls gestellt.²²¹ Nach den Ergebnissen scheint die Anzeigequote mit zunehmender Kriminalitätsbelastung zu steigen. Der Schlüssel zu dem beobachteten Phänomen findet sich bei der Aufgliederung der Daten nach der Deliktsart. Differenziert nach Art der Delikte wird deutlich, dass die Unterschiede in der Anzeigeneigung zwischen den Städten auf einige wenige Deliktsarten zurückgehen. Es sind solche Delikte, welche die höchsten Anzeigeraten aufweisen, bei denen dann die größten Differenzen zwischen den Städten auftreten und die schließlich für die beobachteten Unterschiede zwischen den Städten maßgeblich verantwortlich sind. Entscheidend ist nämlich, dass es sich bei der differenzierten Anzeigeneigung um ein deliktsspezifisches Phänomen handelt und nicht um ein Phänomen, das systematisch mit der Kriminalitätsbelastung einer Stadt variiert. Wenn vom Betroffenen auf eine Anzeige verzichtet wird, dann deshalb, weil das Delikt als nicht schwer genug wahrgenommen wird, der Schaden zu gering ist oder weil das polizeiliche Handeln in dieser Hinsicht als mutmaßlich erfolglos perzipiert wird. Potenzielle Anzeigenerstatter prognostizieren also die Ermittlungseffizienz, womit sich im Übrigen auch neue Fragestellungen hinsichtlich möglicher Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung von Ermittlungseffizienz, Eigendarstellung der Polizei sowie Ermittlungsstrategien selbst ergeben. Hinsichtlich der Frage, welche Faktoren bei den

220 Vgl. hierzu zusammenfassend Steffen, W.: Die Effizienz des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Wiesbaden 1976.

221 Reuband, K.-H.: Viktimisierung und Anzeigebereitschaft. Kriminalistik 53 (1999), S. 513–519.

Opfern zu einer Anzeige der Straftat führen, wurden verschiedene Variable als relevant identifiziert.²²² Der Zusammenhang zwischen Anzeigeerstattung und Ort der Straftat bei Diebstahlsdelikten verweist darauf, dass Eigentumsdelikte, die im öffentlichen Raum geschehen, seltener angezeigt werden als solche, die im privaten Bereich auftreten. Der Zusammenhang zwischen Tatort und Sexualdelikten weist allerdings erwartungsgemäß eine entgegengesetzte Richtung aus. Wenn das Opfer in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht (und dies heißt allemal, dass sich die Tat eher im sozialen oder privaten Nahraum ereignet hat), so hat dies zur Folge, dass das Opfer aus beruflichen, finanziellen oder verwandtschaftlichen Gründen ein Sexualdelikt nicht anzeigt. Hatte das Opfer bei einem Sexualdelikt einen physischen Schaden erlitten mit der Folge, dass ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht werden musste, so stellt dies einen weiteren Faktor dar, der eine Anzeigeerstattung im Falle von Sexualkriminalität signifikant beeinflusst. Musste die betroffene Frau einen Arzt oder ein Krankenhaus konsultieren, dann ist offensichtlich die erste und bedeutende Hemmschwelle überschritten, die Tat nicht mehr zu verschweigen (bzw. den Anzeigeprozess einzuleiten). Bei Frauen mit einem niedrigeren Schulabschluss ist nach diesen Daten die Anzeigebereitschaft größer als bei Frauen mit einem höheren Schulabschluss. Bei der Deliktgruppe Körperverletzung und versuchte Tötung ergab ausschließlich die Variable „Waffe“ einen signifikanten Zusammenhang mit der Anzeige. Droht der Täter mit einer Waffe, so empfindet der Angegriffene dies als eine massive Gefährdung von Leib und Leben; eine solche Straftat wird eher angezeigt als Fälle, in denen nicht mit einer Waffe gedroht wurde.

Das Anzeigeverhalten von Opfern wird auch in weiteren Forschungen thematisiert.²²³ Aus diesen Forschungen folgt ebenfalls, dass die Geringfügigkeit des Schadens oder der Verletzung das Opfer ganz wesentlich dazu bewegt, von einer Anzeige abzusehen. Außerdem ist die Perzeption des Opfers, die Anzeige habe keinen Sinn, von erheblicher Bedeutung. Erwartungsgemäß dominieren die genannten Motive die Entscheidung über Anzeige oder Nichtanzeige. Erst nachrangig folgen Gründe wie: eine Anzeige sei zu aufwendig oder kompliziert oder die Tat sei eine reine „Privatsache“ gewesen. Eine negative Einstellung gegenüber der Polizei ist nach den Forschungsergebnissen kaum einmal ein relevanter Grund für eine Nichtanzeige. Zusammenfassend wird festgestellt, dass Anzeigen vor allem deshalb nicht erstattet werden, weil die Tat entweder vom Opfer als zu unbedeutend eingestuft wird oder dem Opfer in Anbetracht der Umstände als kaum aufklärbar erscheint. Straftaten mit Gewalteinwirkung des Täters weichen von dieser Einteilung insofern ab, als die Meinung, es handle sich um eine Privatsache, nach

222 Engelhard, M.: Viktimisierung und Anzeigebereitschaft. der Kriminalist 44 (1990), S. 404–408.

223 Schwarzenegger, Ch.: Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 108 (1991), S. 63–91; vgl. im Übrigen Boers, K.: Kriminalitätsfurcht. Pfaffenweiler 1991; Kury, H., Dörmann, U., Richter, H., Würger, M.: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. 2. Aufl., Wiesbaden 1996.

der Geringfügigkeit der Tat das wichtigste Motiv für die Unterlassung einer Anzeige darstellt. Die viktimologische Forschung belegt dann, dass das Anzeigeverhalten weitgehend von den Umständen der Straftat selbst abhängt und weniger von demographischen Variablen oder von der Einstellung zur Polizei oder zur Kriminalität allgemein. Danach erscheint übereinstimmend die Schwere des Delikts als wichtigster Faktor.

Aus einer Forschung zu Determinanten der Anzeigerstattung, die sich auf die Wahrnehmung von Tätermerkmalen konzentriert, wird berichtet, dass die Ethnie des vermeintlichen Täters für die Anzeigebereitschaft von Bedeutung ist. Nach diesen Befunden ist für einen Ausländer die Wahrscheinlichkeit, nach einer Straftat durch einen Zeugen oder ein Opfer der Handlung angezeigt zu werden, etwa doppelt so groß wie für einen Inländer. Dabei zeichnet sich ab, dass dieser Unterschied im Anzeigeverhalten nicht mit der Art der begangenen Delikte zusammenhängt. Mit Ausnahme der Beleidigungsdelikte ist bei allen Deliktsgruppen die Anzeigequote gegenüber ausländischen Tätern höher als gegenüber Inländern. Von den erfassten Merkmalen des vermeintlichen Täters erweist sich die Ethnie als die bedeutsamste Variable. Freilich sind weitere Merkmale des Täters für das Anzeigeverhalten der befragten Opfer und Zeugen ebenfalls relevant. Weibliche Täter werden erwartungsgemäß seltener angezeigt (15 %) als männliche (25 %) und – entgegen den Erwartungen – Jugendliche (18 %) seltener als Erwachsene (27 %). Die Bedeutung der Ergebnisse wird allerdings durch eine kleine Stichprobe relativiert. Als Pilot-Studie ist die Untersuchung wohl eher dafür geeignet, die Notwendigkeit weiterer Forschung zu diesen Zusammenhängen zu unterstreichen.²²⁴ Tatsächlich kommt eine andere Studie zum Ergebnis, dass nicht-deutsche Täter nicht häufiger angezeigt werden als deutsche Täter.²²⁵ Dies deckt sich im Übrigen mit ausländischen Befunden.²²⁶ Andererseits zeigen Nicht-Deutsche eine erlittene Straftat seltener an als deutsche Kriminalitätsoffer. Von zentraler Bedeutung für die Anzeigebereitschaft ist freilich bei Eigentumsdelikten das Vorhandensein eines Versicherungsschutzes und die Schadenshöhe, wobei letztere als wahrgenommene Schadenshöhe besondere Relevanz erhält..

Die Untersuchungsergebnisse weisen damit darauf hin, dass aus strategischer Perspektive an der Schwerewahrnehmung anzusetzen ist. Damit belegen die Untersuchungsergebnisse auch, dass die Veränderung der Anzeigebereitschaft als Voraussetzung für einen besseren Zugriff auf Straftaten und Tatverdächtige und damit wiederum die Voraussetzungen für eine effektivere Verbrechensbekämpfung durch polizeiliche Ermittlungsverfahren im Kern von einer Veränderung der

224 Mansel, J., Suchanek, J., Albrecht, G.: Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters – Befunde einer Pilotstudie. *Kriminologisches Journal* 33 (2001), S. 288–300.

225 Schwind, H.-D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W., Weiß, R.: *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975–1986 – 1998. Polizei + Forschung; Bd. 3, Neuwied, Kriftel 2001.*

226 Zusammenfassend Tonry, M. (Hrsg.): *Ethnicity, Crime and Immigration. Comparative and Cross National Perspectives. Chicago 1997.*

Schwerewahrnehmung abhängig ist. Künftige Untersuchungen sollten sich deshalb mit dem Phänomen der Schwerewahrnehmungen (grundsätzlich auch mit Fragestellungen der Wahrnehmung von Kriminalität) stärker auseinandersetzen, insbesondere soweit Beziehungen zur Anzeigeneigung und zum Anzeigeverhalten betroffen sind.

Besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Verdachtsentstehung als Voraussetzung für die Einleitung von Ermittlungsverfahren stellen sich seit geraumer Zeit als Konsequenz des Geldwäschegesetzes. Auf der Basis von Aktenanalysen sowie Befragungen von Kreditunternehmen und Staatsanwälten geht zunächst eine Untersuchung von Oswald diesen Fragen nach.²²⁷ Die Befunde weisen darauf hin, dass etwa 80 % der von Banken kommenden Verdachtsanzeigen Nichtkunden betreffen, ferner sind fast zwei Drittel der Verdächtigen Nichtdeutsche und stammen dabei überwiegend aus Osteuropa bzw. Asien. Hieraus wird auch geschlossen, dass Herkunft und wirtschaftliche Verhältnisse eine entscheidende Rolle bei der Entstehung eines Geldwäscheverdachts spielen. Im Übrigen geht etwa die Hälfte der Verdachtsentstehungen auf Bargeldtransaktionen zurück. Schließlich wird aus der Abgabe von Verdachtsanzeigen gefolgert, dass die Strafandrohung für die Unterlassung von Anzeigen nicht dazu geführt habe, dass es zu einer „Flut“ von Verdachtsanzeigen komme (mit dem Ziel, sich dem Risiko der Strafverfolgung zu entziehen). Offensichtlich hat die Implementation der Geldwäschekontrolle auch dazu geführt, dass bankenintern recht sorgfältige Prüfungsaktivitäten eingeleitet werden, die zu einem „screening“ der Fälle und zu höherer „Qualität“ der Verdachtsanzeigen führen. Andererseits wird betont, dass die neuen Aufgaben der Verdachtsanzeigen und der Aufbereitung von Transaktionsinformationen zu erheblichen Belastungen der Kreditinstitute führten, wobei eine bedeutsame Nutzung der Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden bis zum Untersuchungszeitpunkt freilich nicht erfolgt sei. Von mehr als 10 Millionen Aufzeichnungen, die von Kreditinstituten im Laufe des Jahres 1994 angelegt worden seien, seien nur 0,0036 % von Seiten der Strafverfolgungsbehörden genutzt worden. Dies liegt nach den Erkenntnissen der Untersuchung freilich daran, dass sich die rein schwellenwertabhängige Aufzeichnungspflicht ganz regelmäßig auf völlig unverdächtige Routinevorgänge beziehe. Die Verdachtsanzeigen führten ferner nicht zu Verurteilungen wegen Geldwäsche. Von 380 eingeleiteten Verfahren endete kein Einziges in einer Verurteilung wegen Geldwäsche. Mehr als 80 % der Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil sich der Tatverdacht der Geldwäsche nicht erhärten ließ (§ 170 StPO). Der Grund liegt im Problem der Nachweisbarkeit einer relevanten Vortat. Hieraus wird gefolgert, dass eine Erweiterung des Vortatenkatalogs Entlastung bringen könne. In der Befragung wird deutlich, dass Staatsanwälte einer Beweislastumkehr eher kritisch gegenüberstehen und dass davon abgeraten wird, unter Umgehung der Un-

227 Oswald, K.: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1997.

schuldsumme repressive Maßnahmen in den präventiv-polizeilichen Bereich zu verlagern. Schließlich zeigen die Befunde auch, dass die Geldwäschekontrollmaßnahmen bei den betroffenen Kreditinstituten auf Akzeptanz stoßen. Andererseits wird betont, dass die eingeleiteten Ermittlungsverfahren ganz überwiegend auf Anzeigen von Kreditinstituten zurückgehen, und dass Verdachtsanzeigen von sonstigen Finanzinstituten (z. B. Wechselstuben) oder Spielbanken kaum beobachtet werden könnten.

Neuere Untersuchungen belegen die Bedeutung der Befunde für die Anfangszeit der Implementation des Geldwäschetatbestands.²²⁸ Danach erfassen die Verurteilungen wegen Geldwäsche nur einen kleinen Bruchteil der insgesamt an die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden gemeldeten Verdachtsfälle einer Geldwäsche. So wurden zwischen 1994 und 1998 100 Personen wegen Geldwäsche verurteilt.²²⁹ In demselben Zeitraum wurden freilich etwa 15.000 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz abgegeben.²³⁰ Selbst wenn man annimmt, dass allen Verurteilungen wegen Geldwäsche eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz vorausging (was zu optimistisch wäre), so wäre die Schlussfolgerung doch auch dann allein, dass im Zentrum des Geldwäschegesetzes eben nicht die Aufdeckung von Geldwäsche steht, sondern die Erzeugung von Informationen, die zu anderen (Ermittlungs-) Zwecken genutzt werden. Dies ist allerdings nicht erstaunlich, wird doch im Jahre 2003 als Straftatverdacht lediglich in etwa 2 % der Fälle (von verdächtigen Transaktionen, für die eine Straftat angegeben war) vom Verdacht einer Geldwäsche ausgegangen.²³¹ Andererseits ist die geringfügige Ausbeute erstaunlich bei einem Gesetz, dessen Begründung doch im Wesentlichen in der Schaffung eines Instrumentariums mit dem Ziel bestand, besonders gefährliche Geldwäschepraktiken aufzudecken.

Im Fortgang des einmal eingeleiteten Ermittlungsverfahrens kommen dann der Überprüfung des Anfangsverdachts und der Vernehmung eine entscheidende Rolle zu. Begründung und Überprüfung von Verdacht stellen im polizeilichen Ermittlungsverfahren eine zentrale Fragestellung dar, die in der letzten Dekade verschiedentlich auf der Basis qualitativer Studien untersucht worden ist.²³² In einem qualitativen Ansatz von Reichertz geht es um die Rolle der Vernehmung sowie die Strategien, die eingesetzt werden, um einen Anfangsverdacht zu bestätigen. Um einen Verdacht zu begründen, bedarf es nach den Erkenntnissen von Reichertz weniger der Fakten, sondern mehr der praktischen Phantasie – strenge Logik behindert nach den Ergebnissen der Untersuchung eher diesen Vorgang. Entscheidend für das Gelingen von Vernehmungen sei nicht die anspruchsvolle Deduktion, sondern vielmehr das soziale, d. h. kulturspezifische Einfühlungsvermögen,

228 Kilchling, M.: Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg 2001.

229 Kilchling, M.: a. a. O., 2001, S. 23.

230 FIU Deutschland: Jahresbericht 2003. Wiesbaden 2004, S. 7.

231 FIU Deutschland: a. a. O., 2004, S. 13.

232 Reichertz, J.: „Das stimmt doch hinten und vorne nicht!“ Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung. *Kriminologisches Journal* 26 (1994), S. 123–137.

mit dessen Hilfe man es schaffe, Kooperationsbereitschaft herzustellen und ständig in Gang zu halten. Dies trifft sich im Übrigen mit den Ergebnissen von empirischen Untersuchungen, die im common law Raum eine sehr viel geringere Kooperationsbereitschaft von Beschuldigten aus ethnischen Minoritäten als Grund für den in diesen Gruppen sehr viel geringeren Anteil von summarischen und auf guilty pleas beruhenden Verfahrensabschlüssen identifizieren.²³³

Fragen der Vernehmungstechnik und der Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten sind Gegenstand einer Untersuchung, mit der überprüft werden sollte, inwieweit durch bestimmte Kommunikationsstrategien und Vernehmungsmethoden eine effiziente Aufklärung erreicht werden kann.²³⁴ Neben der Anwendung von verbalen Techniken sind offensichtlich „atmosphärische“ Beeinflussungsmethoden für den Ausgang einer Vernehmung bedeutsam. Allerdings ist die „Kontaktgewinnung“ zu dem Befragten die ausschlaggebende Voraussetzung für die Entstehung der Aussagebereitschaft und die Schaffung optimaler oder doch zumindest günstiger Voraussetzungen für das Aussageverhalten. Gelingt es dem Vernehmenden, diesen Kontakt zu dem Zeugen oder zu dem Beschuldigten herzustellen (z. B. dadurch, dass die Rahmenbedingungen optimiert werden), so spielt die Wahl der Vernehmungstechnik nur noch eine untergeordnete Rolle. Insoweit spielen selbstverständlich die Ausbildung bzw. das Training von Vernehmungsbeamten eine erhebliche Rolle.²³⁵ Die Ergebnisse eines Prä-Post-Vergleichs geschulter Vernehmungsbeamter zeigt, dass eine Verbesserung des Aussageverhaltens festzustellen ist. Der durchschnittliche Vernehmer erhielt nach dem Training bei fast unveränderter Vernehmungsdauer fast zwölf Prozent mehr an Informationen von Zeugen. Zwar waren in den Zeugenaussagen nach dem Training mehr fehlerhafte Informationen festzustellen. Dies ging jedoch nicht zu Lasten der Aussagegenauigkeit, da der Zuwachs an fehlerhaften Details nicht überproportional war. Sowohl vor als auch nach dem Training waren insgesamt etwa neun von zehn Informationen zutreffend. In einer weiteren Untersuchung wurde die Urteiler-Übereinstimmung (Inter-Rater-Reliabilität) bei der Anwendung der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen überprüft. Dabei wurde auch auf die Angemessenheit unterschiedlicher statistischer Reliabilitätskennwerte eingegangen. Drei Rater wurden in der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse geschult und werteten anschließend die Transkripte von 102 teils erlebnisbezogenen, teils erfundenen Aussagen aus, die sich auf einen simulierten Gelddiebstahl bezogen. Die Rater beurteilten jeweils auf vierstufigen Skalen die Ausprägungsgrade der ersten

233 Smith, D.: Ethnic Origins, Crime, and Criminal Justice in England and Wales. In: Tonry, M.: (Hrsg.): Ethnicity, Crime, and Immigration. Comparative and Cross-National Perspectives. Chicago 1997 S. 101–182.

234 Hermanutz, M.: Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. Kriminalistik 48 (1994), S. 215–221.

235 Berresheim, A., Weber, A.: Die strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit – Empirische Befunde zu Trainingserfolg und Aussagequalität. Kriminalistik 57 (2003), S. 757–770.

18 Realkennzeichen der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse. Die Analyse der Verteilungseigenschaften der Rater-Urteile ergab, dass der gewichtete Kappa-Koeffizient, die Produkt-Moment-Korrelation und die Intraklassenkorrelation beim vorliegenden Datensatz keine angemessenen Reliabilitätskennwerte darstellten. Als von den Verteilungseigenschaften der Rater-Urteile unabhängige Indizes wurden deshalb der Finn-Koeffizient und die prozentuale Rater-Übereinstimmung berechnet. Diese erreichten bei 17 der 18 analysierten Realkennzeichen eine akzeptable Höhe. Auch im Vergleich zu anderen empirischen Befunden wurde die Inter-Rater-Reliabilität in der vorliegenden Studie als zufriedenstellend eingestuft. Erwartbar ist dann die Schlussfolgerung, dass nämlich die Kriterienorientierte Inhaltsanalyse hinreichend reliabel anwendbar ist.²³⁶

In eine spezielle Fragestellung zur Beurteilung von Zeugen weist eine Studie, die die Bedeutung von „Mythen“ für Zeugenaussagen zum Gegenstand hat. Sie basiert auf Befragungen verschiedener Gruppen zur Akzeptanz von Mythen des sexuellen Missbrauchs. Die höchste Zustimmung zu „mythischen“ Aussagen fand sich bei einer Kontrollstichprobe aus der Normalbevölkerung, gefolgt von Lehrern, Polizisten, Erziehern, Ärzten, Jugendamtsmitarbeitern und schließlich Psychologen, die die geringste Mythenakzeptanz aufwiesen. Die Berufsgruppenunterschiede waren hochsignifikant. Ferner stellten sich auch das Alter und das Ausmaß an beruflicher Erfahrung mit sexuellem Missbrauch als bedeutende Korrelate der Mythenakzeptanz heraus. Mit zunehmendem Alter steigt die Akzeptanz, mit zunehmender Erfahrung sinkt sie.²³⁷

Im Zusammenhang mit Vernehmungen von Beschuldigten werden auch Verstöße gegen § 136 a StPO im Ermittlungsverfahren als Fragestellung aufgegriffen. Forschungen beschäftigen sich mit den Fragen, welche Zusammenhänge zwischen Ermittlungsvorgeschichte und aktuellen Vernehmungsstrategien existieren, die sich zu Versuchungssituationen für Verstöße gegen die Beweismethodenverbote gem. § 136 a StPO verdichten können, und wie das Vernehmungsverhalten von Ermittlungsbeamten gekennzeichnet ist, das bei einem bestreitenden Beschuldigten in die Zone der Beweismethodenverbote geraten kann. Schließlich wird gefragt, welche Auswirkungen verbotene Vernehmungsmethoden auf die Aussage des Tatverdächtigen haben.²³⁸ Infolge meist länger andauernder erfolgloser Aufklärungsarbeit entsteht offensichtlich bei schweren Gewaltdelikten ein zunehmender Aufklärungsdruck. Dieser Aufklärungsdruck wird durch eine beunru-

236 Gödert, H. W., Rill, H.-G., Vossel, G.: Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Urteiler-Übereinstimmung bei der Anwendung der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86 (2003), S. 273–286.

237 Hofmann, R., Wehrstedt, M., Stark, A.: „Missbrauchsmymen“ – Unrealistische Überzeugungen zu sexuellem Kindesmissbrauch und ihre mögliche Bedeutung für Aussagen von professionellen Zeugen in der Hauptverhandlung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86 (2003), S. 44–58.

238 Maisch, H.: Forensisch-psychologische Aspekte von Verstößen gegen § 136 a StPO im Ermittlungsverfahren – Ein empirischer Beitrag. *Strafverteidiger* 10 (1990), S. 314–321.

higte oder erregte Öffentlichkeit und die Medien verstärkt. Unter einem solchen Zugzwang und angesichts einer brutal anmutenden Tat fühlen sich die ermittelnden Kriminalbeamten herausgefordert, Grenzbereiche einer prozessualen Verbotsnorm auszuloten und sie mit subtilen Mitteln zu umgehen; sie geraten gar in Versuchung, gegen prozessrechtliche Verbote zu verstoßen. Die Fragesystematik ist dann direktiv-steuernd, starr auf Sachverhalte gerichtet und überwiegend durch geschlossene, rückerstellende Fragetypen zu Tatort- und Tathergangsthemen gekennzeichnet. Von großer Bedeutung ist, dass dabei Details aus den Vorkenntnissen einfließen und dass diese „Vorhalte“ die Gefahr suggestiver Aussageinduktionen bergen. Dazu zählen so genannte Übrumpelungsfragen oder Suggestionsbehauptungen. Dieses Vorgehen der Befragung ist eingebunden in ein völlig asymmetrisches, zwangskommunikatives Verhalten der Vernehmungsbeamten, das gekennzeichnet ist durch die Monotonie sich wiederholender Vorhalte und Tendenzen der Aussageindikation und durch offene oder angedeutete Interpretationen des Aussageverhaltens des Vernommenen, die die Überzeugung der Vernehmungsbeamten signalisieren, dass es sich hier um den Täter handelt. Die beschriebenen Vernehmungsbedingungen, d. h. auch die dabei angewandten Methoden der Befragung und Kommunikation sind geeignet, auf die Beschuldigten einen Druck auszuüben, dem sie nicht widerstehen und von dem sie sich nur durch ein Falschgeständnis entlasten zu können glauben. Die beschriebenen Befragungsstrategien suggestiver Art und Inhalte sind ferner geeignet, beim Beschuldigten Aussageinduktionen zu bewirken, durch Übernahme und Wiedergabe ein wahrheitsgemäßes Geständnis vorzutäuschen und somit die Wahrheitsfindung zu gefährden.

Fragestellungen verbotener Vernehmungsmethoden werden auch für das jugendstrafrechtliche Ermittlungsverfahren und hier im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme aufgeworfen.²³⁹ Die aus dieser Untersuchung abgeleiteten Konsequenzen beziehen sich auf die Forderung nach der Achtung der Bürgerrechte von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern und sind nicht legislativer Natur. Es wird geschlossen, dass die Normen der §§ 136, 136 a StPO den Beschuldigten in elementarer und rechtsstaatlich vorbildlicher Weise vor einem Rückfall in den Überwachungsstaat schützen. Als mögliche Forderung bleibt eine Ausweitung der Pflichtverteidigerbestellung im Jugendstrafverfahren durch eine Änderung des § 68 JGG hervorzuheben. Im Übrigen sei – so die Folgerungen aus der Studie – die Exekutive gefordert. Die Ermittlungsbeamten seien in Kenntnis über die Bedeutung der §§ 38 III, 43 und 72 a JGG zu setzen und damit verbunden auf ihre umfangreichen Belehrungsverpflichtungen hinzuweisen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 KJHG seien entsprechend auszustatten, so dass die JGH im Zweifel auch über einen Notdienst verfügt, der bei

239 Nix, Ch.: Vorläufige Festnahme und verbotene Vernehmungsmethoden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76 (1993), S. 183–191.

Polizei und Staatsanwaltschaft den Aufgaben des § 38 I – III JGG gerecht werden kann.

In einer weiteren Untersuchung zu Belehrungspflichten wird hervorgehoben, dass die Belehrungspflicht über das Aussageverweigerungsrecht bei jugendlichen Beschuldigten überwiegend ernst genommen werde. Was die Verteidigermitwirkung in der Praxis betrifft, so weisen Befragungen von Polizeibeamten darauf hin, dass Jugendliche von dem Angebot, einen Verteidiger zu kontaktieren, nie oder bloß in Ausnahmefällen Gebrauch machten. Ein solcher Ausnahmefall liege vor, wenn jugendliche Beschuldigte schon mehrfach aufgefallen bzw. gerichtserfahren seien. Zusammenfassend müsse daher die Verteidigung junger Menschen immer noch als defizitär betrachtet werden. Im Hinblick auf Ermittlungen zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld des Beschuldigten wird deutlich, dass insbesondere bei Wiederholungstätern häufig schon die Polizei Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe aufnimmt. Freilich ist nach Auffassung der Polizei Teil der Vernehmung des Jugendlichen auch die Ermittlung des sozialen Umfelds. Im Ergebnis werden die Ermittlungen aus dem Bereich von § 43 JGG in der Anfangsphase des Jugendstrafverfahrens hauptsächlich durch die Polizei bei der Vernehmung zur Person durchgeführt. Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen sind in der Praxis eher selten. Insoweit wird unterstrichen, dass sich die Polizei faktisch zu einer eigenständigen Ermittlungsbehörde entwickelt hat. Die befragten Polizeibeamten gaben zwar ganz überwiegend an, die Eltern von der Vernehmung ihrer Kinder im Regelfall zu benachrichtigen. Allerdings gab eine Minderheit auch an, in Ausnahmefällen von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Grund dafür sei beispielsweise, dass die Eltern an der Tat beteiligt seien, dass der Jugendliche über 16 sei, dass er schon mehrfach kriminell aufgefallen sei oder dass es den polizeilichen Ermittlungen eher schade. Diese Vorgehensweise verstößt freilich gegen polizeiliches Innenrecht, auf das sich die Eltern im Zweifel aber nicht berufen können. Größtenteils räumen die Befragten den Eltern grundsätzlich eine Anwesenheitsmöglichkeit ein. Die Mehrheit gab aber auch an, von dieser Praxis in Ausnahmefällen abzuweichen. Das Ergebnis der Befragung zum Anwesenheitsrecht der Eltern wird insoweit wohl zu Recht so interpretiert, dass die bestehenden Regelungen die Elternrechte nicht hinreichend schützten.²⁴⁰

Besondere Ermittlungsprobleme bei der polizeilichen Vernehmung von beschuldigten Ausländern werden – dies ist angesichts des großen Anteils von ausländischen Beschuldigten fast verwunderlich – insgesamt recht selten aufgegriffen. Die Ausgangsfragestellung einer empirischen Untersuchung, die sich solchen Problemen widmet und insbesondere eine Analyse des Vernehmungsgeschehens bei ausländischen Beschuldigten in den Mittelpunkt rückt²⁴¹, geht von dem be-

240 Riecke, A.: Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung Minderjähriger. Eine Analyse der Rechtsstellung von tatverdächtigen Jugendlichen und Kindern sowie deren Eltern. Juristische Schriftenreihe; Band 219. Münster: LIT Verlag 2003.

241 Donk, U., Schröder, N.: Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter. Kriminalistik 49 (1995), S. 401–405.

kannten Sachverhalt aus, dass das Anklage- und Verurteilungsrisiko der Nichtdeutschen in der Regel geringer ist als das der Deutschen. Die unterschiedliche Selektionsquote deutscher und nichtdeutscher Beschuldigter ist nach den Ergebnissen der Studie nicht zuletzt auch eine Folge der – strukturell bedingt unterschiedlichen – Ermittlungspraxis der Vernehmungsbeamten. Die Auswertung des Datenmaterials zeigt, dass vor allem ein für nichtdeutsche Beschuldigte typisches Verteidigungsverhalten – die moderate informelle Aussageverweigerung – und das – im Vergleich zu „normalen“ Vernehmungen – veränderte personelle setting in Vernehmungen mit Dolmetscherbeteiligung – Bedingungen darstellen, innerhalb deren die Polizeibeamten vergleichsweise nur wenig erfolgreich Ermittlungen durchführen können. Die geringe Bereitschaft nichtdeutscher Beschuldigter, gerichtlich verwertbare Aussagen zu machen, die oft lückenhaften und schlecht nachvollziehbaren Protokolle aus Vernehmungen mit Dolmetscherbeteiligung tragen maßgeblich dazu bei, dass Staatsanwälte die Verfahren gegen nichtdeutsche Beschuldigte eher und häufiger einstellen.

Im Rahmen derselben Studie werden als besondere Fragestellungen auch die Rolle und Funktion der Dolmetscher und der Dolmetschertätigkeit in kriminalpolizeilichen Vernehmungen aufgegriffen.²⁴² Dabei wird angenommen, dass Verluste an Ermittlungsansätzen bei Vernehmungen mit Dolmetschertätigkeit wohl nicht zu vermeiden seien. Beim Versuch, derartige zwangsläufige Verluste zu kompensieren, wird der Dolmetscher implizit gezwungen, die Rolle eines „Hilfspolizisten“ einzunehmen, weil eben nur der Dolmetscher überhaupt dazu in der Lage ist, die Defizite ansatzweise zu kompensieren. Das Problem für die Vernehmungen mit Dolmetscherbeteiligung liegt demnach auf dieser Betrachtungsebene nicht so sehr darin, dass der Dolmetscher sich aktiv kriminalistisch und kaum kontrollierbar einschaltet, sondern eher darin, dass ihm meist die dafür erforderliche Kompetenz fehlt.

6.3.3 Diversions und Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Ein eindeutiger Schwerpunkt ergibt sich für die Einstellungs- und Diversionenforschung. In etwa 100 der in die Untersuchung einbezogenen Texte werden derartige Fragestellungen jedenfalls angesprochen. Damit steht die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft sicher in den neunziger Jahren ganz im Mittelpunkt der empirischen Strafverfahrensforschung. Im Zusammenhang mit auf das Ermittlungsverfahren bezogenen Untersuchungen, die sich (ohne mehrfach veröffentlichte Studien) auf etwa 140 belaufen, beziehen sich alleine knapp 40 auf die Diversion sowie weitere 10 Studien auf den Täter-Opfer-Ausgleich. Damit ist ein

242 Donk, U.: Der Dolmetscher als Hilfspolizist – Zwischenergebnis einer Feldstudie –. Zeitschrift für Rechtssoziologie 15 (1994), S. 37–57; zusammenfassend Schröder, N.: Verfehlte Verständigung? Kommunikationssoziologische Fallstudie zur interkulturellen Kommunikation. Konstanz 2002.

Drittel der Forschungen zum Ermittlungsverfahren in einen Bereich einzuordnen, der spezifische und durch die Staatsanwaltschaft veranlasste Einstellungsmodalitäten zum Gegenstand hat. Im Übrigen fallen in diesen Bereich auch die Begleituntersuchungen zu Modellprojekten des Täter-Opfer-Ausgleichs einerseits und der allgemeinen Diversion andererseits. Die Forschungen reflektieren im Kern das außerordentlich große Interesse, das einerseits Diversionsfragestellungen vor allem im Jugendstrafverfahren und im Umgang mit straffälligen Jugendlichen auch in den neunziger Jahren noch zugeordnet wird. Zum anderen wird hier das starke Interesse am Täter-Opfer-Ausgleich sichtbar, das bereits in den achtziger Jahren begann und in den 90er Jahren mit Entwicklungen in die Bereiche der „restorative justice“ und der Wiedergutmachung als Verfahrensziel sowie Strafzweck etc. Erweiterungen fand, die durch internationale Entwicklungen gestützt sind und deren Attraktivität bis heute ungebrochen erscheint.²⁴³

Auf der Basis fiktiver Fälle wird das Einstellungsverhalten von Staatsanwälten in einer Untersuchung zum Ladendiebstahl erforscht.²⁴⁴ Auffällig ist in der Reaktion auf fiktive Fälle, die die Beschuldigten als nicht vorbestraft ausweisen, der hohe Anteil von Einstellungen nach § 153 StPO (46–56 %). Dagegen erscheinen die Geldauflagen nach § 153 a StPO gegen bisher noch nicht in Erscheinung getretene Beschuldigte verhältnismäßig hoch. In den Fällen, in denen bereits früher eine Einstellung nach § 153 StPO vorliegt, erscheinen die Geldauflagen im Hinblick darauf, dass bereits einmal ein Verfahren wegen Ladendiebstahls nach § 153 StPO eingestellt worden war, nach den Betrachtungen der Studie als angemessen. Auch der Anteil der Strafbefehlsanträge ist nicht auffällig. In solchen Fällen, in denen bereits früher zu Geldstrafen verurteilt worden war, erachtet ein erheblicher Teil der Befragten wiederum eine Geldstrafe für ausreichend. In den Fällen, in denen mehrfach einschlägige Vorstrafen vorliegen, können sich wegen der Vorstrafen nur noch 27 % für eine Geldstrafe entscheiden. 28 % (männlicher Beschuldigte) bzw. 20 % (weibliche Beschuldigte) halten eine unbedingte Freiheitsstrafe von fünf Monaten für erforderlich. Eine Auswertung nach dem Alter der Befragten zeigt unter anderem, dass ältere Staatsanwälte sowohl stärker zu Geldstrafen als auch zu unbedingten Freiheitsstrafen tendieren. Im Vergleich zwischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verweist die Auswertung auf teilweise deutliche Unterschiede. Bei den Staatsanwältinnen ist eine Tendenz zu milderer Sanktionen zu erkennen.

Im Rahmen der Untersuchung von Diversion, Einstellung des Verfahrens und Anklage wird recht häufig auf die Daten der offiziellen Statistiken zurückgegriffen. Dabei geht es zunächst auch um die Feststellung von Unterschieden in der Einstellungspolitik bzw. in den Anklageraten, auf die bereits im Zusammenhang mit den

243 Fattah, E., Parmentier, S. (Hrsg.): Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice. Essays in honour of Tony Peters. Leuven University Press, Leuven 2001.

244 Hoffmann, F.: Wie reagiert der Staatsanwalt auf den Ladendiebstahl? Deutsche Richterzeitung 76 (1998), S. 209–212.

Forschungen zur Staatsanwaltschaft hingewiesen wurde. Im Übrigen geht es hier auch um Vergleiche zwischen staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Einstellung und dabei um die Frage, ob eine niedrige Einstellungsquote der Staatsanwaltschaften durch eine hohe Einstellungsquote der Gerichte ausgeglichen wird und ob umgekehrt eine hohe Einstellungsquote der Staatsanwaltschaften kaum noch Raum lässt für die gerichtliche Einstellung. Die Untersuchung von Vultejus erstreckt sich dabei auch auf die Frage nach den möglichen Auswirkungen von Unterschieden in Einstellungs- und Anklagepolitik auf die Kriminalität.²⁴⁵ Es wird deutlich, dass die Staatsanwälte in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und in minderen Maße auch in Rheinland-Pfalz nicht mehr Anklagen erheben als ihre Kollegen in den anderen Bundesländern, sondern anstelle der Einstellung in die Möglichkeit eines Strafbefehlsantrages ausweichen, also auf die im Vergleich zur Anklage geringer belastende Form der Erledigung, und so insgesamt trotzdem eine überdurchschnittlich hohe Verurteilungsquote erreichen, wenn man nämlich Anklagen und Strafbefehle zusammenaddiert. Der Bundesdurchschnitt der Verurteilungsquote beträgt bei Erwachsenen 80 %, das heißt vier Fünftel der Angeklagten werden auch verurteilt. Bei einem Fünftel der Angeklagten endet das Verfahren entweder mit einem Freispruch oder mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit. Es fällt auf, dass die Verurteilungsquote der Erwachsenen in den einzelnen Bundesländern kaum voneinander abweicht, so dass die unterschiedliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften durch die Gerichte nicht ausgeglichen wird. Die Zusammenschau der Statistiken führt zu Ergebnissen, die keinen Zusammenhang zwischen der Einstellungsquote und der Höhe der Kriminalität zeigen. Danach hat das Saarland eine hohe Einstellungsquote und gleichzeitig eine geringe Kriminalitätsbelastung. Niedersachsen liegt wiederum sowohl bezogen auf die Einstellungsrate als auch bezogen auf die Kriminalitätsquote in der Mitte. Bayern zeigt, dass die niedrigste Einstellungsquote nicht zu einer auffällig geringeren Kriminalitätsbelastung führt.

In einem Bericht über das „Passauer Modell“, das der Untersuchung von Beratungsaufgaben im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum gewidmet ist²⁴⁶, geht es um Fragen der Einleitung und Durchführung der Diversion von Beschuldigten. In der Begleituntersuchung wurden die Art der staatsanwaltschaftlichen Erledigung, Anzahl und Auswahl der Beratungsfälle, Ablauf und Erfolg der Beratungsaufgaben, die Beurteilung der Beratungsaufgabe durch die Berater in den einzelnen Fällen sowie der Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft analysiert. Als Ergebnis wird festgehalten, dass die im Rahmen des Passauer und Augsburger Modellprojekts gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf Beratungsaufgaben gegenüber dem Täter und sich anschließende Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153 a StPO u. E. insgesamt sehr ermutigend seien. Bei

245 Vultejus, U.: Die Quote der Anklagen und Verurteilungen. Deutsche Richterzeitung 73 (1995), S. 226–228.

246 Beulke, W.: Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgaben als (ein) Ausweg? Neue Zeitschrift für Strafrecht 15 (1995), S. 474–481.

leichter Gewaltkriminalität im sozialen Nahraum ist diese Art der Verfahrenserledigung im Projektbereich offensichtlich nach Implementation des Projekts zur Routineangelegenheit geworden. Die Art und Weise der Erledigung wird von den Opfern geschätzt, weil sie auf diese Weise Solidarität durch den Staat erfahren („endlich geschieht etwas“), ohne dass gegen den Täter eine Strafe verhängt würde, die letztlich die Opfer mittelbar auch zu spüren bekämen. Auch auf der Täterseite wird die Beratungsaufgabe erwartungsgemäß als vorteilhaft eingestuft, weil sie den Beschuldigten nicht dem Stigma einer Kriminalstrafe aussetzt.

Ein erheblicher Teil der Einstellungs- und Diversionsforschung ist dem Jugendstrafverfahren gewidmet. Insbesondere stehen hier die Analyse der amtlichen Statistiken und sekundäranalytische Auswertungen im Vordergrund.²⁴⁷ In diesen Studien wird der nunmehr sehr gut untersuchten Frage nachgegangen, inwieweit in der Jugendstrafrechtspflege von der Erledigungsform der Diversion Gebrauch gemacht wird und welche Unterschiede zwischen der Anwendung informeller Erledigungsmöglichkeiten im allgemeinen Strafverfahren und im Jugendstrafverfahren bestehen. Darüber hinaus werden kriminalpolitische Fragen auf der Basis empirischer Informationen gestellt und beantwortet.

Seit Mitte der 70er Jahre ist eine starke Zunahme der Einstellungsmöglichkeiten nach den §§ 45, 47 JGG in der Sanktionspraxis zu beobachten. So hat sich z. B. der Anteil der nur informell Sanktionierten an allen (informell und formell) Sanktionierten zwischen 1981 und 1989 von ca. 44 % auf ca. 56 % erhöht. Allerdings werden die Diversionsmöglichkeiten des JGG regional in extrem unterschiedlichem Maße genutzt. Die regionalen Differenzen beruhen dabei nicht auf Tat- oder Tätermerkmalen, sondern sind Ausdruck insbesondere von regionalen und erheblich voneinander abweichenden Strafpräferenzen. Der Einsatz der Diversion unterliegt herkömmlichem Eskalations- und Taxendenken. Letzteres zeigt sich u. a. daran, dass, abgesehen von den regionalen Strafpräferenzen, für die Verfahrenswahl – Einstellung versus Verurteilung – vor allem die Vorbelastung sowie Tatschweregesichtspunkte entscheidend sind.²⁴⁸ Deshalb bleibt die Diversion bislang faktisch noch weitgehend beschränkt auf Ersttäter und auf Bagatelldelinquenz, obwohl dies der Konzeption des JGG nicht gerecht wird. Denn nach der Konzeption des JGG kommen für die Anwendung der Diversion auch Wiederholungstäter und Täter außerhalb der Bagatelldelinquenz in Betracht. Der Unterschied, der zwischen den Divisionsraten im Jugendstrafverfahren und im allgemeinen Strafverfahren besteht, ist, jedenfalls im Lichte des Subsidiaritätsprinzips des JGG, erwartungswidrig gering. Erwartungswidrig ist ferner, dass die Divisionsrate der Jugendstaatsanwälte überwiegend hinter jener der Staatsanwälte im all-

247 Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, S. 3–130.

248 Vgl. zur Nutzung von Legalbiographie und der Tatschwere in der Strafbesetzung nach Jugendstrafrecht insbesondere Höfer, S.: Strafschwereentwicklung. Freiburg 2002.

gemeinen Strafverfahren zurückbleibt. Die in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Untersuchungen zur spezialpräventiven Effizienz von Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen die Rückfallraten im Sinne erneuter justitieller Registrierung nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher sind als nach einer Verurteilung. Dies entspricht Forschungsbefunden zu den Wirkungen strafrechtlicher Reaktion und Sanktion, die in der These von der Austauschbarkeit von Sanktionen zum Ausdruck kommen.²⁴⁹ Aus kriminalpolitischer Sicht wird deshalb die Ausschöpfung der Diversionmöglichkeiten des JGG als verantwortbar und aussichtsreich betrachtet. Bei vermehrtem Gebrauch der §§ 45, 47 JGG ist nach dem derzeitigen Stand empirischer Forschung weder eine Beeinträchtigung der Abschreckungswirkung noch eine Minderung der Rechtstreue zu befürchten. Zudem erweist sich die informelle Erledigung als verfahrensökonomisch und führt zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens.

Bedingungen für die staatsanwaltschaftliche Divisionsentscheidung sind Gegenstand mehrerer Forschungen.²⁵⁰ Im Zentrum stehen hier Fragen danach, welche Faktoren Einfluss auf die staatsanwaltschaftliche Divisionsentscheidung haben. Die allgemeine Divisionsorientierung des Staatsanwalts erklärt sich primär aus seiner Orientierung an normativen Formalkriterien, während täterstrafrechtliche und interventionistische Orientierungen eher in den Hintergrund treten. Die allgemeine Divisionsbereitschaft wird neben der schematischen Normausrichtung insbesondere durch Bürokratiebedingungen gesteuert.²⁵¹ Normübergreifende Überzeugungen/Attitüden sind insofern von geringer Bedeutung für die allgemeine Divisionsorientierung, als sie im Wesentlichen nur die Selbsteinschätzung und nicht das Entscheidungsverhalten der Staatsanwälte beeinflussen.

Ferner liegen Antworten auf die Frage vor, welche tat- und taterbezogenen Merkmale Einfluss auf die Wahl der Verfahrensart (formelles/informelles Verfahren) haben.²⁵² Nach den hierzu vorgelegten Forschungsbefunden sind von taterbezogenen Merkmalen für die Verfahrensart von wesentlicher Bedeutung die gegenwärtig besuchte Schule, der Schulabschluss, die gegenwärtige Berufstätigkeit, die Schadenswiedergutmachung und die Einschlägigkeit der Vorbelastung. Als den Einfluss fördernd wurden dann das Alter des Täters zum Entscheidungszeitpunkt, der Beruf der Eltern, das monatliche Nettoeinkommen, die Anzahl der Vor-

249 Albrecht, H.-J.: Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Freiburg 1982.

250 Libuda-Köster, A.: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens. Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. Berlin 1992.

251 Vgl. hierzu schon grundlegend Sessar, K., Blankenburg, E., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

252 Hock-Leydecker, G.: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren. Eine empirische Untersuchung. Frankfurt am Main 1994.

strafen und die Beauftragung eines Verteidigers identifiziert. Hingegen hatten keinerlei Bedeutung der Berufsabschluss, die tatuslösenden Umstände und die Schwere der Vorbelastung. In der Regel ohne Einfluss blieben auch das Geschlecht, die Nationalität und das Alter zur Tatzeit. Von den getesteten tatbezogenen Merkmalen kam der Höhe des materiellen Schadens wesentliche Bedeutung für die Verfahrensart zu. Regelmäßig von Einfluss waren zudem die Anzahl realkonkurrierender Delikte, die Deliktsart sowie die Qualifizierung als Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitstat. Keine Bedeutung konnte für die Anzahl der Einzelakte bei fortgesetzter Handlung (allerdings liegen hierzu sehr kleine absolute Zahlen vor) und den Umfang der Verletzungen festgestellt werden.

Die Frage nach entscheidungsrelevanten Faktoren wird in einer weiteren Studie zu Opportunitätsentscheidungen im Jugendstrafverfahren gestellt.²⁵³ In signifikantem Zusammenhang mit der Erledigungsentscheidung stehen danach ein tatbegünstigendes Verhalten des Geschädigten (außer bei Diebstahlsverfahren) sowie die Art des Opfers. Von den persönlichen Merkmalen des Geschädigten wirkt sich in dieser Untersuchung die Nationalität bei Diebstahl und bei der Körperverletzung aus, jedoch jeweils mit unterschiedlicher Richtung. Eine Bekanntschaft bzw. nähere Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Tatverdächtigen wirkt bei Körperverletzungsverfahren zugunsten einer informalisierenden Regelung. Von den Merkmalen des Ermittlungsverfahrens stehen in signifikantem Zusammenhang mit der Wahl der Erledigungsart die Aussage des Tatverdächtigen und die anwaltliche Vertretung des Tatverdächtigen, soweit es um Diebstahl geht. Bei der Körperverletzung wirkt die anwaltliche Vertretung des Opfers signifikant zugunsten einer formalisierenden Erledigung. Ein positiver Einfluss auf die Wahl einer informalisierenden Verfahrenserledigung liegt bei der Sachbeschädigung vor, wenn Ansätze zur Schadenswiedergutmachung vorliegen. Reue wirkt positiv auf die Wahl einer informalisierenden Verfahrenserledigung. Es zeigt sich weiterhin ein positiver Einfluss eventueller sozialer Konsequenzen auf die Wahl einer informalisierenden Erledigung. Wenn Besonderheiten beim ersten Zugriff festgehalten wurden, zeigte sich eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine formalisierende Erledigung. Bemerkungen zum Verhalten in der Vernehmung oder zum sonstigen Verhalten des Tatverdächtigen haben je nach Richtung (positive oder negative Bemerkung) stets Einfluss auf die Wahl der Erledigungsart. Der Inhalt des polizeilichen Abschlussberichts konnte nur für Diebstahlsverfahren ausgewertet werden; dort liegt ein Einfluss auf die Wahl der Erledigungsart vor (je nach Richtung des Inhaltes entweder positiv oder negativ). Die polizeilichen Verfahrenshinweise wirken sich (je nach Richtung) nur bei Verfahren wegen Diebstahls auf die Wahl der Verfahrenserledigung aus. Die Existenz eines JGH-Berichts wirkt schließlich positiv zugunsten einer informalisierenden Verfahrenserledigung. Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse konnte die Wahl der Erledi-

253 Herbort, U.: Wer kommt vor Gericht? Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage und Einstellung im Jugendstrafverfahren. Reihe Rechtswissenschaft; Band 128. Pfaffenweiler 1992.

gungsart durch den Staatsanwalt für einen relativ beachtlichen Teil der Verfahren nicht vollständig durch die aktenkundigen Merkmale des konkreten Verfahrens erklärt werden. Daneben gibt es weitere „rechtliche“ und „außerrechtliche“ Faktoren, die die Erledigungsentscheidung beeinflussen. Die unterschiedliche Anwendung von Rechtsnormen hat nach den Ergebnissen der Studie sowohl mit behördlichen Arbeitsbedingungen als auch mit persönlichen Einstellungen der Entscheider zu tun.

Eine andere Studie befasst sich mit dem Einfluss der Staatsangehörigkeit (bzw. des Ausländerstatus) auf Einstellungsentscheidungen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass trotz einer oberflächlich vorhandenen Korrelation zwischen Staatsangehörigkeit und Einstellungsentscheidung der Verfahrensausgang nicht auf das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ zurückzuführen ist. Vielmehr führten unterschiedliche Verhaltensmuster der Täter zu einer unterschiedlichen Reaktion der Strafverfolgungsbehörden.²⁵⁴

Die Untersuchungen zu Zusammenhängen der Diversionsentscheidungen vertiefen sich dann in die Frage, ob bei der Entscheidung von Jugendrichtern vorwiegend Tatmerkmale oder Tätermerkmale eine Rolle spielen.²⁵⁵ Sozialbiographische Auffälligkeiten der Angeklagten in Familie, Schule oder Arbeit haben durchaus Einfluss auf die Sanktionen, wenn auch nicht im selben Ausmaß wie Tatmerkmale.²⁵⁶ Diese jugendrichterliche Praxis ist jedoch nicht als überlegen zu beurteilen, da die härteren Sanktionen gegen sozialbiographisch auffällige Jugendliche nicht eine tatsächlich „erzieherische“ Wirkung (im Sinne einer geringeren Rückfallquote) haben. In einem Vergleich mit Studien aus den achtziger Jahren zeigt sich, dass die abweichenden Ergebnisse wohl kaum auf Unterschiede in den Operationalisierungen oder statistischen Modellen zurückgehen dürften, sondern veränderte Rahmenbedingungen widerspiegeln. Denn die Vermehrung jugendrichterlicher Entscheidungsalternativen durch Diversionsangebote hat möglicherweise zu einer Vergrößerung von Ungleichheit vor dem Gesetz geführt.

Empirische Bestandsaufnahmen zur „Gerichtlichen Diversion“ liegen auch für Österreich vor, wobei hier ebenfalls eine gewisse Konzentration auf die Evaluation der Jugendgesetzgebung erfolgt.²⁵⁷ Die prozessuale Entkriminalisierung ist im Jugendstrafrechtsbereich auch in Österreich zur Regelreaktion auf angezeigte

254 Dittmann, J., Wernitzning, B.: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden – Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86 (2003), S. 195–205.

255 Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D.: Diversion und Täterorientierung im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81 (1998), S. 17–37.

256 Vgl. hierzu auch Hartmann, S.: *Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Zum Einfluss sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung.* Baden-Baden 1994.

257 Pilgram, A.: *Perspektiven der Diversion in Österreich aus sozialwissenschaftlicher Sicht.* Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Perspektiven der Diversion in Österreich; interdisziplinäre Tagung, veranstaltet von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 27. bis 29. April 1994 in Innsbruck, Wien 1995, S. 77–101.*

(Jugend) Kriminalität geworden. Bei absolut gleichen Zahlen angezeigter Jugendlichen sank die Zahl der Verurteilten in 10 Jahren von über 9.000 auf unter 4.000. 1991 wurde österreichweit das Verfahren gegen 79 von 100 polizeilich angezeigten Jugendlichen eingestellt, 1981 wurde demgegenüber bei nur 51 % der Angezeigten das Verfahren eingestellt. Schon vor Inkrafttreten des österreichischen JGG, im Jahr 1988, wurden auf formlose Weise genauso viele Verfahren gegen Jugendliche eingestellt wie nach 1988. Das neue „non-interventive“ Diversionsinstrumentarium führte, weil anscheinend vorweggenommen, nicht zu einer Erhöhung der Rate bedingungsloser Einstellungen, die neuen auf Intervention ausgerichteten Diversionsmittel der §§ 7 bis 9 österreichisches JGG führten aber auch nicht zu einem Rückgang der Einstellungen und zu einer extensiveren Bearbeitung der Verfahren gegen straffällige Jugendliche. Das markanteste Ergebnis der JGG-Reform bleibt nach den Ergebnissen der Forschung die Verdrängung des förmlichen Schuldspruchs (vor allem nach §§ 12 und 13 österreichisches JGG) durch informalisierte und rechtsfolgenärmere Interventionen. Am erfolgreichsten wird hier der „Außergerichtliche Tatausgleich“ eingestuft. Die Konsequenzen der Diversionspolitik bestehen erwartungsgemäß in einer deutlichen Reduktion der Vorstrafenbelastung in der Altersgruppe der jugendlichen Straftäter. Besonders markant ist der Belastungsrückgang bei den Jüngeren, die bereits von der JGG-Reform erreicht worden sind. Denn nur noch 3,8 % der 1990 5 Jahre lang strafmündigen männlichen Jugendlichen erscheinen im Strafregister, 10 Jahre früher waren vom vergleichbaren Altersjahrgang (1980) noch 10,3 % registriert, und 1975 waren es sogar noch 13,4 %.

Die in den einzelnen Bundesländern zu beobachtende Einstellungspraxis nach § 31 a BtMG steht im Mittelpunkt einer Untersuchung, die sich vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 9. 3. 1994 zur Verfassungskonformität der Cannabispönalisierung und dem Verfassungsauftrag zu gleichmäßiger Rechtsanwendung insbesondere mit Fragestellungen zu Unterschieden in der Einstellungspraxis bei Cannabisdelikten beschäftigt.²⁵⁸ Dabei geht es auch um die Frage, ob die Länder der Forderung des BVerfG, die Anwendung des § 31 a BtMG möglichst bundeseinheitlich zu handhaben, nachgekommen sind. Auch wenn sich inzwischen die ganz überwiegende Mehrheit der Länder der Vereinheitlichung der Einstellungspraxis gestellt hat, indem sie u. a. landesweite Regelungen zum Vollzug des § 31 a BtMG erlassen haben, so ergeben sich doch erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei (a) der Einbeziehung so genannter harter Drogen in den Anwendungsbereich des § 31 a BtMG, (b) der Bestimmung der geringen Menge von Cannabisprodukten, (c) der rechtlichen Behandlung von Wiederholungstätern und der rechtlichen Be-

258 Aulinger, S.: § 31 a BtMG – Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit. Neue Zeitschrift für Strafrecht 19 (1999), S. 111–116; Aulinger, S.: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31 a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften – Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e. V., Baden-Baden 1997.

handlung von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Größer sind die Übereinstimmungen dagegen bei den Voraussetzungen für die Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und bei den Regelungen zur Reduzierung des polizeilichen Ermittlungsaufwands. Während in manchen Ländern nur bei Cannabis-Fällen von § 31 a BtMG Gebrauch gemacht wird (so Sachsen; Bayern; Berlin), betreffen in anderen Ländern viele Fälle, in denen nach § 31 a BtMG eingestellt wird, auch andere Drogen (so Nordrhein-Westfalen: über 25 % harte Drogen; Schleswig-Holstein: 35,7 %; Hessen: über 50 %). Ungeachtet teilweise stark divergierender Grenzwerte für die geringe Menge Haschisch in den Richtlinien bzw. Empfehlungen an die staatsanwaltschaftliche Praxis (Berlin: 15 g; Hessen: 30 g; Nordrhein-Westfalen: 10 g; Schleswig-Holstein: 30 g; Bayern und Sachsen: ohne Vorgabe) stimmt die Praxis der untersuchten Staatsanwaltschaften im Bereich bis zu 10 g in hohem Maße überein. Deutlicher ausgeprägt als bei Cannabis sind die Unterschiede in der Mengenverteilung dagegen beim Heroin (in den drei untersuchten Ländern, in denen beim Umgang mit Heroin § 31 a BtMG zur Anwendung kommt). Unterschiede ergeben sich auch bei der rechtlichen Behandlung von Wiederholungstätern. Die Vorbelastungsquote der Beschuldigten in den Ländern bei Einstellung nach § 31 BtMG variiert zwischen 30 % (Bayern) und 79,9 % (Schleswig-Holstein). Die Unterschiede zwischen den Ländern setzen sich fort, wenn man die Art der zugrundeliegenden Delinquenz in den letzten fünf Jahren vor der Einstellungsentscheidung vergleicht. Während z. B. Bayern und Sachsen bei einschlägigen Vorbelastungen zurückhaltend mit der Anwendung von § 31 a BtMG sind, betrifft in Hessen über die Hälfte der verhängten Sanktionen auch oder ausschließlich Verstöße gegen das BtMG. Als Ergebnis der Untersuchung wird festgestellt, dass die staatsanwaltschaftliche Praxis bei Fallgestaltungen im Bereich bis zu 10 g Cannabis in so hohem Maße übereinstimmt, dass von einer im Wesentlichen einheitlichen Rechtsanwendung gesprochen werden kann. Nach Auffassung der Studie vermögen die Unterschiede bei der rechtlichen Behandlung von Wiederholungstätern diese Feststellung nicht zu relativieren. Beim Umgang mit harten Drogen dürften nach Meinung von Aulinger die festgestellten Unterschiede in der Einstellungspraxis der Länder dagegen die Erheblichkeitsschwelle des Art. 72 II Nr. 3 GG erreichen.

Diversionsfragestellungen sind zwar zu einem erheblichen Teil durch rechtspolitische Perspektiven bestimmt. Freilich liegen auch Evaluationsstudien vor, die sich gezielt um die Überprüfung theoretisch abgeleiteter Fragestellungen bemühen. Dies ist der Fall bei einer ganzen Reihe von empirischen Untersuchungen, die dem Bielefelder Sonderforschungsbereich zuzuordnen sind. Hieraus liegt zum Beispiel eine Untersuchung zum „Bielefelder Praxismodell am Jugendamt“²⁵⁹ vor, mit dem die Frage bearbeitet wird, ob und inwieweit das Diversionsprogramm zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle führt. Im Zentrum steht damit

259 Micheel, H.-G.: *Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle?* Berlin 1994.

die These des „net widening effects“. Evaluationsbezogen ist die Fragestellung, welche Entscheidung die Modellpopulation im Falle eines formellen Verfahrens erfahren hätte. Das Bielefelder Praxismodell führt nach den Befunden dieser Studie eher zu einer Verminderung als zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle. Die Verminderung sozialer Kontrolle besteht danach nicht nur in der Vermeidung einer Gerichtsverhandlung, sondern betrifft auch den Sanktionsbereich. Bei den beschuldigten Jugendlichen, deren Fälle nach Durchlaufen des Praxismodells nach § 45 II Nr. 1 JGG eingestellt wurden und für die eine Anklage prognostiziert wurde, kann demnach unterstellt werden, dass sie, wenn sie ein Gerichtsverfahren durchlaufen hätten, eine höhere Sanktion und eine längere Verfahrensdauer erfahren hätten. Es wird nach Auffassung der Studie deutlich, dass die Staatsanwaltschaft durchaus versucht, das Praxismodell als Kompensationsinstanz für die Kontrollverluste zu nutzen, die durch den justizinternen Informalisierungsdruck entstehen. Dies wird aus dem Anteil der Bagatellfälle, die dem Praxismodell zugewiesen wurden, geschlossen. Andererseits konnte aber auch nachgewiesen werden, dass das Praxismodell auch und insbesondere dann zu einer Verringerung von Kontrolle beitragen kann, wenn es um einen Deliktsbereich geht, der auch unter Berücksichtigung der Informalisierungstendenzen im justitiellen Verfahren mit Sanktionen belegt wird und für den in der Modellpraxis Sanktionsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Es schlägt hier offensichtlich zu Buche, dass die strafjustitielle Informalisierung vor allem eine prozessuale Entkriminalisierung darstellt, mit der eine allgemeine Verringerung des Umfangs bzw. der fallbezogenen Härte von Sanktionen nicht verbunden ist. Gegenüber der justitiellen Sanktionspraxis kommen bei einer Ansiedlung des Sanktionsvollzuges im außerjustitiellen Bereich und mit Entscheidungskompetenzen außerjustitieller Institutionen auch Sanktionskriterien zum Tragen, die zu einer deutlich weniger repressiven Sanktionierung führen. Insgesamt legt der Versuch zwischen 1987 und 1989 die Vermutung nahe, dass es zu einer gewissen Konvergenz zwischen der Entwicklung der justizinternen Informalisierung und der Modellpraxis kommt. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass im Verhältnis zur Entwicklung der justitiellen Erledigungspraxis die Bedeutung der Reduzierung sozialer Kontrolle abgenommen hat.

Aus dem Bielefelder Forschungsprogramm zur Diversion ging auch eine Studie zu den Prozeduren rechtsförmiger Entscheidungsprozesse hervor²⁶⁰, in der die Frage nach Aushandlungsebenen in Gesprächen zur Diversion und nach der Rolle, die Sozialarbeiter und Jugendlicher in den Gesprächen jeweils einnehmen, sowie diejenige nach der Rolle des Opfers gestellt werden. Die inhaltliche Akzentsetzung von Diversionsgesprächen liegt mit mehr als einem Drittel auf der Motivrekonstruktion und der ihr zugehörigen Aspekte. Entscheidungskriterien von Diversion befassen sich demzufolge hauptsächlich mit Tathintergründen und

260 Messmer, H.: Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Strukturen der Aushandlung einer Entscheidung im Rahmen von Diversionsverfahren. Zentralblatt für Jugendrecht 78 (1991), S. 523–538.

weniger mit dem Sachverhalt selber. Gleichwohl bleibt das Tatgeschehen aber auch nicht unberücksichtigt. Dieses wird unter der Perspektive individueller Wahrnehmungsgesichtspunkte erhellt. Beide Dimensionen sind nach den Befunden der Studie maßgeblich für Verantwortungszuschreibungen hinsichtlich einer inkriminierten Verhaltensweise. Aber nicht nur Genese und Ausführung einer Tat sind aushandlungsrelevant mit Blick auf einen Verfahrensvorschlag zur Diversion. Erzieherische Interventionen im Vorfeld eines formellen Verfahrens werden von den Sozialarbeitern umfassend erfragt. In diesem Zusammenhang wird der Anschein betont, die Opferfolgen würden demgegenüber marginalisiert. Vermutet wird, dass hierbei Anknüpfungspunkte vernachlässigt werden, durch die sich die Qualität sozialarbeiterischer Interventionen erheblich verbessern ließe. Festgestellt wird, dass die Rolle eines Sozialarbeiters ein Berufsbild vermittele wonach hauptsächlich Informationen von Jugendlichen nachgefragt werden, Mitteilungen durch Verstehensbekundungen gesichert und bestärkt würden, Mitteilungsinhalte kritisch geprüft und unaufgefordert entscheidungsrelevante Situationsdefinitionen in den Aushandlungsprozess hineingetragen würden. Die Rolle des betroffenen Jugendlichen wird dazu als komplementär gesehen. Er ist der Informationsgeber, der sich nach Maßgabe einer Aufforderung, mehr aber noch nach eigenem Ermessen äußert, um Situationen inhaltlich zu bestimmen. Der Anteil seiner Strukturierungsleistungen in Bezug auf den Gesprächsablauf ist deutlich geringer. Die Opfer fungieren häufig als hauptsächliche Ansprechpartner für entscheidungswichtige Situationsdefinitionen, von deren Zustimmung es schließlich abhängt, welches Verfahrensergebnis in die nähere Auswahl gezogen werden kann.

Forschungen befassen sich dann mit der Frage danach, welche Folgen die Einführung eines intervenierenden Diversionsmodells auf die richterliche Sanktionspraxis hat und wie sich die Einführung des Diversionsmodells auf die Verfahrensdauer auswirkt.²⁶¹ Aus den gewonnenen Erkenntnissen ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, dass die Einführung eines intervenierenden Diversionsverfahrens zu einer extensiveren oder einer intensiveren Überwachung Jugendlicher im Sinne eines net-widening führt. Die Einführung des Diversionsverfahrens hat, was die gerichtliche Entscheidungspraxis betrifft, eindeutig einen intensivere Eingriffsmaßnahmen reduzierenden Effekt.

Zur Frage der Auswirkungen auf die Verfahrensdauer wird festgestellt, dass nach Einführung des intervenierenden Diversionsmodells bei der Staatsanwaltschaft eine erhebliche Reduzierung der Verfahrensdauer gegenüber gleichgelagerten Verfahren des Jahrgangs 1984 auftrat. Während die geringste Verfahrensdauer 1984 bei der folgenlosen Einstellung des Verfahrens (§ 45 II Nr. 2 JGG) mit 8 Wochen Dauer zwischen Tatbegehung und staatsanwaltschaftlicher Erledigung zu

261 Matheis, B.: *Intervenierende Diversion. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern.* Mainz 1991.

verzeichnen war, nahm das Verfahren der schriftlichen Ermahnung 1986 lediglich 4 Wochen, das Verfahren der mündlichen Ermahnung lediglich 5 Wochen in Anspruch. Wesentlich länger dauerte das justizielle Verfahren nach einer Abgabe an den Jugendrichter gem. § 45 I JGG. Mit Abstand die längste Verfahrensdauer wies das formelle Verfahren nach Erhebung einer Antragschrift bzw. Anklage mit 15 Wochen auf.

Die verschiedenen Möglichkeiten und Modelle der Nutzung des § 45 JGG – insbesondere das „Lübecker Modell“ im Vergleich zu den Diversionsprogrammen in Köln, Braunschweig und Hamburg werden in einer ebenfalls evaluativ angelegten Diversionsstudie untersucht.²⁶² Dabei geht es um den Vergleich der verschiedenen Diversionsprogramme in Bezug auf die Auswirkungen auf die Einstellungspraxis. Es bestehen außerordentlich große Diskrepanzen in der Bereitschaft, auf eine Anklage zu verzichten. Braunschweig mit der offensichtlich größeren Bereitschaft, Verfahren trotz Anklagefähigkeit einzustellen, ist von Köln am anderen Ende des Spektrums um 30 Prozentpunkte entfernt. Allen untersuchten Programmen ist gemeinsam, dass sie den Diversionsgedanken auf Bagatelldelinquenz bezogen und beschränkten, ausgedrückt durch die Art des Delikts, die geringe Höhe des Schadens und die Ersttäterschaft. Der Diebstahl nach § 242 StGB trat dementsprechend überall am häufigsten auf. Von Köln abgesehen standen an zweiter Stelle diverse Formen von Straßenverkehrstaten, so dass diese Deliktsbereiche zwischen 60 % und 80 % aller Erledigungen ausmachten. Das Spektrum der für Diversion in Betracht kommenden Straftaten war überall gering, wenn auch berücksichtigt werden mag, dass andere Verfahrenspraktiken, wie z. B. Absprachen, intervenieren konnten. Schwere Delikte wie insbesondere der Einbruch, aber auch Gewalttaten selbst in Form leichter Körperverletzungen, galten offensichtlich nicht als diversionsfähig. Ganz überwiegend wurden nur Verfahren mit Schäden bis zu 50 DM akzeptiert. In Braunschweig wiesen mehr als zwei von fünf der eingestellten Verfahren einen höheren Schaden auf, während Hamburg mit einem Schadensfall von mehr als 50 DM auf vier Fälle das Schlusslicht darstellte. Unterschiedliche Diversionspraktiken zeigen sich auch in der Art der Verfahrenseinstellung: Es hängt mit der Stadt-Land-Struktur der Gerichtsbezirke zusammen, ob, wie in Hamburg, § 45 II JGG oder wie in Lübeck § 45 I JGG vorherrschten. Die Bereitschaft, eine Ermahnung genügen zu lassen, ist ganz überwiegend in Hamburg der Fall. Trennt man nicht zwischen schriftlicher und persönlicher Ermahnung und auch nicht zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, so wurden die meisten Verfahren in Hamburg auf diese Weise eingestellt (87 %), gefolgt von Braunschweig (73 %) und Lübeck (62,5 %). Die Daten zum Lübecker Modell werden so interpretiert, dass dieses keine wirkliche Diversionsqualität aufweise. Denn die Rate der Verfahrenseinstellungen stieg zwischen 1974 und 1980 lediglich um 7,6 % an. Die eigentlich bedeutsame Konsequenz

262 Hering, E., Sessar, K.: Praktizierte Diversion. Das „Modell Lübeck“ sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg. Hamburger Studien zur Kriminologie; Band 7, Pfaffenweiler 1990.

des Lübecker Modells wird insoweit nicht im „umleitenden“ Bereich gesehen, sondern in der Verkürzung der Verfahrensdauer.

Besondere Deliktsbereiche im Zusammenhang mit Diversionsfragestellungen werden in Untersuchungen zur justiziellen Erledigung der von der Polizei erstatteten Strafanzeigen bei Familienstreitigkeiten thematisiert. Hier geht es um die seit geraumer Zeit interessierenden Fragen nach dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden bei Gewaltstraftaten in der Familie.²⁶³ Dabei wird hervorgehoben, dass wie auf polizeilicher Ebene auch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei Gewaltstraftaten in der Familie von Passivität gekennzeichnet sei. Die Mehrzahl der Strafverfahren wird ohne weitere Maßnahmen folgenlos eingestellt. Es erfolgt eine Verweisung auf den Privatklageweg und den hilfesuchenden Frauen wird die Auskunft gegeben, man könne gegen die bedrohenden und schlagenden Männer, die Trennungen nicht akzeptieren wollen, strafrechtlich nichts ausrichten. Die Verfahrenseinstellung hängt maßgeblich von formalen Kriterien wie z. B. dem fehlenden Strafantrag ab. Von den Fällen, die der Polizei als Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen bekannt werden und die überhaupt zu einer polizeilichen strafrechtlichen Ermittlung führten, waren zum Zeitpunkt der Erhebung 95 % erledigt: Die große Mehrheit endete mit folgenlosen Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft. Insgesamt 84 % der Verfahren wurden eingestellt, davon die große Mehrheit nach § 170 II StPO. 16 % der Fälle wurden angeklagt. Die Motive der Nichterstattung von Anzeigen durch die Polizei blieben unklar. Bei verbal ausgetragenen Streitigkeiten erfolgte in 93 % keine Strafanzeige, bei Verletzung des Opfers wurde in 26 % keine Anzeige erstattet, obwohl für die gravierenderen Verletzungen kein Strafantrag erforderlich gewesen wäre. Zur Erledigung durch Staatsanwaltschaft und Gericht wurde festgestellt, dass die Verfahrenseinstellungen nicht durch die Schwere der Verletzung des Opfers beeinflusst werden. Ein fehlender Strafantrag führt in 90 % der Verfahren zur Einstellung, davon 73 % nach § 170 II StPO. Aber auch wenn ein Strafantrag gestellt war, herrscht die passive Erledigungsstrategie der Staatsanwaltschaft vor. 73 % der Verfahren mit Strafantrag wurden eingestellt, davon 38 % nach § 170 II StPO und 47 % durch Verweisung auf den Privatklageweg nach §§ 374, 376 StPO. Ein Verfahren wurde umso eher angeklagt, je weniger es sich um eine typische Familienstreitigkeit handelte, je schwerer die angedrohte Strafe ist und je häufiger mehrere strafbare Handlungen zusammenkamen. Die Einstellungsentscheidung war von Merkmalen des Streits nicht beeinflusst. Eine veränderte Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft war allenfalls dann festzustellen, wenn sich Aggressionen gegen Polizeibeamte richteten. Die Befragung von Staatsanwälten führte zum Ergebnis, dass die Qualität der polizeilichen Vernehmungen und Akten für gut befunden würde und zur Beobachtung der Einschätzung, dass Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen meist Körperverletzungen mit minder schweren Verletzungsfolgen

263 Bannenberg, B., Weitekamp, E. G. M.; Rössner, D., Kerner, H.-J.: *Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen*. Baden-Baden 1999.

seien. Zur Verfahrensweise gaben Staatsanwälte an, derartige Fälle üblicherweise auf den Privatklageweg zu verweisen. Übereinstimmend wurde angegeben, dass das öffentliche Interesse in Fällen von Paargewalt bei äußerlich wahrnehmbaren schweren Verletzungsfolgen bejaht werde. Weiter wurde bestätigt, dass bei fehlendem Strafantrag regelmäßig eine Verfahrenseinstellung stattfindet. § 153 a StPO werde recht selten angewandt, weil man eine Geldbuße für nicht sinnvoll halte. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird nur in seltenen Fällen für geeignet gehalten, insbesondere dann, wenn ein Ausgleichsversuch unternommen worden sei.

Einen besonderen Delikts- bzw. Tatverdächtigenbereich hatte eine weitere Untersuchung zur Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaft, nämlich Fälle des Verdachts der Körperverletzung bei Polizeibeamten. Ausgangspunkt für diese Studie war die Feststellung, dass weder die Auswertung der amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken noch die der Antworten auf parlamentarische Anfragen und sonstige Quellen eine gesicherte Aussage darüber erlauben, ob Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt von Staatsanwaltschaften anders bearbeitet und erledigt werden als sonstige Ermittlungsverfahren. Allerdings ergeben sich zahlreiche Hinweise auf eine besonders selektive Strafverfolgung – vor allem in Form einer deutlich höheren Einstellungsquote insbesondere nach § 170 II StPO –, die in einer Gesamtschau betrachtet entsprechende Schlüsse nahelegen. Dem widersprechende Daten sind nicht ersichtlich. Es kann daher nach den Beobachtungen in dieser Untersuchung davon ausgegangen werden, dass Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt von Staatsanwälten tatsächlich anders behandelt werden.²⁶⁴

Im Einzelnen ist zu den Untersuchungen zur Einstellungspraxis anzumerken, dass vor dem Hintergrund des erheblichen Interesses auch an empirischer Forschung die in methodischer Hinsicht wenig differenzierte Anlage eines erheblichen Teils der auf Diversion bezogenen empirischen Untersuchungen auffällt. Ganz überwiegend sind die Evaluationsfragestellungen nicht durch Kontrollgruppen abgesichert; ferner reichen die Evaluationsfragestellungen recht selten über solche Kriterien hinaus, die – wie beispw. erfolgreiche Beendigung des Verfahrens – keine substantiellen Kriterien im Sinne von Opferzufriedenheit oder normative Validierung darstellen, sondern bloße Kennzeichen des Verfahrens enthalten.

Die Einstellungs- und Diversionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland gaben Anlass zu einer strittigen Erörterung der Frage nach dem „Zustand“ der heutigen Strafverfolgung, die auf den Ebenen der Politik, der Justiz aber auch der Polizei geführt wurde. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob zu viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt werden und welche Konsequenzen ein Übermaß

264 Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86 (2003), S. 1–26.

an Einstellung für die Kriminalitätsprävention hat.²⁶⁵ Ein gewisser Höhepunkt dieser Auseinandersetzung war in einer Studie zu beobachten, aus der die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass die gegenwärtige Einstellungspraxis oder vielmehr Nichtverfolgungspolitik der Justiz an Gesetzesungehorsam grenze.²⁶⁶

Ausgangspunkt der Debatte ist die Feststellung, dass die Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger und die Tatverdächtigenbelastung in den letzten Dekaden beständig gestiegen seien, während die Zahl der Verurteilten fast ständig abgenommen habe. Als Gründe für die Abnahme der Verurteilungen werden u. a. die erweiterten verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Einstellung, der Abbau des Legalitätsprinzips, eine zunehmend liberaler handelnde Justiz und die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte thematisiert. Hierbei wird vor allem auf die Zunahme der Einstellungen ohne Auflage hingewiesen. Zwischen 1982 und 1992 sei die Zahl der Einstellungen nämlich um 163,9 % gestiegen. Die Raten der eingestellten Verfahren hätten insgesamt von 42,9 % 1982 kontinuierlich bis 1992 auf 47,9 % zugenommen. Dabei ergeben sich jedoch regionale Auffälligkeiten. Das Risiko des Beschuldigten angeklagt zu werden, ist somit u. a. auch davon abhängig, in welchem Bundesland eine Straftat begangen wurde. Die Autoren schließen hieraus, dass es allenfalls eine rechtspolitische Fiktion sein dürfte, die Staatsanwaltschaft in ihrer Filterfunktion als Wächter und Garanten einer egalitären Rechtspolitik zu sehen, die eine von der Polizei bearbeitete Kriminalität wieder auf ein normales Maß zurechtrücke. Die Autoren und auch die von ihnen befragten Kriminalbeamten fordern aus diesen Gründen eine restriktivere Einstellungspraxis.

Dieser Einschätzung wurde von Seiten der Justiz vehement widersprochen. Der Widerspruch basiert auf denselben Daten, bzw. derselben empirischen Grundlage. In der Beantwortung der Frage, ob es wirklich stimme, dass – wie behauptet wird – die Justiz dem Gesetz nicht mehr gehorche, ihre Möglichkeit Verfahren einzustellen immer mehr ausnutze und sich einer sachgerechten Strafverfolgung durch immer weniger Anklagen und Verurteilungen verweigere²⁶⁷, wird auf alternative Interpretationsmöglichkeiten der Daten verwiesen. So wird ausgeführt, dass die Behauptung vor allem auf eine falsche Interpretation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) zurückgehe. Bei richtiger Auslegung zeige sich, dass sich das Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft in den untersuchten zehn Jahren nur unerheblich verändert habe. Außerdem werde an dem Anteil der Freiheitsstrafen über zwei Jahre an allen verhängten Freiheitsstrafen deutlich, dass die Staatsanwaltschaft nicht zögerlicher mit der Strafverfolgung geworden

265 Braasch, H.-J., Köhn, K., Kommoß, K., Winkelmann, O.-H.: Der Gesetzesungehorsam der Justiz. Eine kriminologische Untersuchung zur Problematik von Verfahrenserledigungen im Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswirkung auf kriminal- und gesellschaftspolitische Prozesse. bdk Bund Deutscher Kriminalbeamter, Lübeck, Berlin, Essen, Wiesbaden 1997.

266 Vgl. Braasch, H.-J., Köhn, K., Kommoß, K., Winkelmann, O.-H.: a. a. O., 1997.

267 Weber, V.: Gesetzesungehorsam der Justiz? Deutsche Richterzeitung 76 (1998), S. 302–305.

ist, denn dieser Anteil sei in den letzten Jahren gestiegen. Soweit dennoch Einstellungsmöglichkeiten erleichtert worden seien, worauf die Verschiebung der Erledigungszahlen von Einstellungen mit Auflagen zu Einstellungen ohne Auflagen hinzudeuten scheinen, handele es sich um politische Entscheidungen, die nicht die Justiz zu verantworten habe. Andererseits wird offensichtlich zunehmend eine Bedeutungsreduzierung der folgenlosen Einstellung gem. § 153 StPO vorgeschlagen. In eine solche Richtung geht nunmehr das so genannte Sächsische Modell, dessen Initiative ganz wesentlich auf der Zielsetzung beruht, generalpräventive Zielsetzungen durch eine Verlagerung der folgenlosen Einstellungen auf solche gemäß § 153 a StPO zu verfolgen. Andererseits soll die erwartete verfahrensökonomische Belastung durch Vereinfachungen ausgeglichen werden, die allerdings wiederum der Polizei eine größere Rolle in der Einstellungspolitik zuordnen.²⁶⁸

Freilich zeigt die Auseinandersetzung um die Bedeutung und die Wirkungen der Einstellungspolitik, dass empirischen Forschungen in diesem Bereich erhebliche Bedeutung zukommt, dass andererseits aber empirische Untersuchungen, die gerade hier in reichem Maße vorliegen, doch nur ganz unzureichend aufgegriffen und in rechtspolitischen Debatten verarbeitet werden. Denn im Wesentlichen geht es ja um die Frage, welche Auswirkungen die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in individual- und generalpräventiver Hinsicht hat. Untersuchungen in diesem Bereich wurden insbesondere im Hinblick auf die Legalbewährung von Beschuldigten nach einer staatsanwaltschaftlichen Einstellung gem. § 153 a StPO durchgeführt.²⁶⁹ Demgegenüber bleibt die generalpräventive Seite der Fragestellung, insbesondere soweit es sich um positive Generalprävention handelt, defizitär erforscht, was angesichts der Komplexität der hier vorliegenden Fragestellungen allerdings nicht verwundern kann.

Nach den Erkenntnissen der Forschung zur spezialpräventiven Wirkung des § 153 a StPO, erscheint diese Erledigungsform als ein zweckmäßiges, einfaches Erledigungsverfahren für den Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität.²⁷⁰ Die Beschleunigungs- und Entlastungseffekte für die Staatsanwaltschaft werden bezogen auf das Vorverfahren als signifikant bezeichnet. Die Praxis hat diese Erledigungsart im Übrigen angenommen und dazu geführt, dass § 153 a StPO eine wesentliche Rolle in den staatsanwaltschaftlichen Instrumentarien zur Bewältigung von Kleinkriminalität spielt.

268 Sprenger, W., Fischer, T.: Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – Sächsisches Alternativmodell zum „Strafgeld“. Deutsche Richterzeitung 78 (2000), S. 111–117, mit einer kritischen Erwiderung von Weßlau, E.: Strafgeld . . . und kein Ende – Ein Kommentar zum sächsischen Verfahrensmodell. Deutsche Richterzeitung 78 (2000), S. 118–120.

269 Schlieben, E. v.: Legalbewährung nach Einstellungen des Strafverfahrens gemäß § 153 a I StPO. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg – Fürth. Aachen 1996.

270 Schlieben, E. V.: a. a. O., 1996.

Spezialpräventive Effekte werden auch für die jugendstrafrechtliche Diversion thematisiert. Eine Untersuchung vergleicht die staatsanwaltschaftliche Diversion nach § 45 JGG mit eingriffsintensiveren Reaktionsformen nach einer Anklage vor dem Jugendgericht.²⁷¹ Die Ergebnisse der Untersuchung führen zu der Schlussfolgerung, dass eine staatsanwaltschaftliche Diversion nach § 45 JGG eine gleichwertige Reaktionsalternative im Vergleich zu eingriffsintensiveren Reaktionsformen nach einer Anklage vor dem Jugendgericht darstellt. Die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung erfolgte zumeist ohne eine weitere, über die bloße Ermahnung hinausgehende Maßnahme. Nicht nur der Verzicht auf „stationäre“ Sanktionen, auch die weitgehende strafjustitielle Nicht-Intervention und der Verzicht auf „ambulante“ Maßnahmen müssen demnach als eine im Prinzip sinnvolle Reaktionsform auf Normabweichungen Jugendlicher angesehen werden. Die Ergebnisse haben aber nach Meinung von Crasmöller dennoch keinen empirischen Beleg für die These erbracht, wonach jede Form strafrechtlicher Sozialkontrolle als verzichtbar oder gar schädlich anzusehen sei.

Im Zusammenhang mit empirischen Untersuchungen zur Erledigung des Strafverfahrens durch Einstellung und Maßnahmen der Diversion ist dann vor allem auf Studien zum Täter-Opfer-Ausgleich hinzuweisen. Die aktuellen Probleme von Anspruch und Wirklichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Zuweisungsverhaltens der Staatsanwaltschaft hat eine Untersuchung von Hartmann zum Ausgangspunkt.²⁷² Dabei kam besondere Bedeutung natürlich der Frage zu, wie groß das Fallpotenzial an Schlichtungsfällen ausgehend von zuvor bestimmten, allgemein konsensfähigen Überweisungsvoraussetzungen ausfällt und welche quantitative Bedeutung bei der Ermittlung des grundsätzlichen jährlichen Fallpotenzials in Hannover dem Bereich schwerer Delikte zukommt. Schließlich wird die tatsächliche Ausschöpfungsquote im Verhältnis zu dem zuvor evaluierten möglichen Fallpotenzial thematisiert und die Frage gestellt, wo Hindernisse für eine größere Anwendungshäufigkeit des TOA liegen. Die Ermittlung des grundsätzlich ausschöpfbaren Fallpotenzials zeigte dabei, dass ca. 16 % des jährlichen Fallaufkommens prinzipiell den allgemeinen Überweisungsvoraussetzungen entspricht und damit TOA-geeignet ist. Ebenso gibt es wohl auch im Bereich mittlerer und schwerer Kriminalität eine ausreichende Zahl von Verfahren, die den Anforderungen einer Fallzuweisung entsprechen. Ca. 7,5 % der schlichtungsgeeigneten

271 Crasmöller, B.: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität. Eine empirische Analyse der spezialpräventiven Effekte staatsanwaltschaftlicher Diversion. In: Pfeiffer, Ch. (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht – Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung; Band 11. Pfaffenweiler 1996, S. 129–135; vgl. auch Crasmöller, B.: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Baden-Baden 1998.

272 Hartmann, U. I.: Forschungsergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Eine rechtstatsächliche Untersuchung und Begleitforschung zum Modellprojekt „WAAGE Hannover e. V.“ auf der Grundlage staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung; Band 7. Baden-Baden 1997.

Fälle werden dem Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität zugeordnet. Allerdings ist die Ausschöpfungsquote dieses potenziell vorhandenen Fallaufkommens gering. Die praktische Bedeutung des TOA bleibt insgesamt gesehen unbedeutend und spielt im Arbeitsalltag der Staatsanwaltschaft kaum eine Rolle. Trotz der vereinbarten Überweisungsbedingungen wurde nach den aus dieser Untersuchung vorliegenden Erkenntnissen nur eine tatsächliche Überweisungsquote von 1,5 % erreicht. Die mangelnde Zuweisung von Fällen ist vor allem auf den fehlenden Vollzug der Staats- und Amtsanwälte hinsichtlich zuvor getroffener Überweisungsvereinbarungen zurückzuführen. Ferner bilden sich in der Staatsanwaltschaft selbstständige Theorien darüber aus, wann ein Verfahren TOA-geeignet ist oder auch nicht. Diese Theorien stimmen offensichtlich (und erwartungsgemäß) nicht notwendig mit den Einschätzungen der Projektbetreiber überein.

6.3.4 Ermittlungsmethoden und Ermittlungseffizienz

Der Bereich der Ermittlungsmethoden im Einzelnen steht offensichtlich nicht im Zentrum des Interesses empirischer Rechtstatsachenforschung. Punktuelle Informationen zu Ermittlungsmethoden fallen in der Regel in Untersuchungen zu Einzeldelikten in Form von empirischen Verteilungen an. Ermittlungsmethoden sind aber weder in Form ihres spezifischen Beitrags zum Ermittlungserfolg noch in ihren Anwendungsstrukturen bislang nur vereinzelt zum Gegenstand von gezielter empirischer Strafverfahrensforschung gemacht worden.

So führte die Untersuchung von Dölling zur Ermittlungseffizienz der Polizei (im Bereich von Raub, Einbruchsdiebstahl, Vergewaltigung und Betrug) im Wesentlichen zur Bestätigung dessen, was aus Forschungen der siebziger und achtziger Jahre bereits bekannt war:²⁷³

- ▶ Die Polizei ermittelt selbstständig,
- ▶ die Staatsanwaltschaft greift in die eigentliche Ermittlungstätigkeit kaum ein²⁷⁴;
- ▶ Die Ermittlungseffizienz (Aufklärungsquote, Anklagequote, Verurteilungsquote) ist abhängig von einem bereits zu anfang bekannten Tatverdächtigen bzw. der Wahrscheinlichkeit, im ersten Zugriff einen Tatverdächtigen zu identifizieren („auf frischer Tat“);
- ▶ Die Ermittlungsintensität orientiert sich an der Aufklärungswahrscheinlichkeit sowie (deliktisabhängig) an der Tatschwere.²⁷⁵

273 Vgl. hierzu Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978; Steffen, W.: Die Ermittlungseffizienz der Polizei aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976; Steffen, W.: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen. München 1982

274 Dölling, D.: Polizei und Legalitätsprinzip. In: Geisler, C. (Hrsg.): S. 47.

275 Zusammenfassend vgl. Dölling, D.: a. a. O. 1999, S. 47 ff.

Untersuchungen zur Implementation von Ermittlungsmethoden und insbesondere zur Effizienz von Ermittlungsmethoden sind selten. Dies gilt aber vor allem für solche Ermittlungsmethoden hinsichtlich derer Rechtsstatsachenforschung schon deshalb erwartet werden sollte, weil in den Voraussetzungen ihrer Einführung und in der Ausgestaltung ihrer Anwendungsvoraussetzungen Effizienz und Brauchbarkeit in der Bekämpfung von Kriminalität einen herausragenden Stellenwert einnahmen. Besondere Ermittlungsmethoden, die insbesondere mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels und anderer Formen Organisierter Kriminalität (OrgKG) 1992 sowie mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 eingeführt worden sind, stehen ja in der Regel unter der einschränkenden Bedingung, dass ohne ihren Einsatz die Aufklärung einer (Katalog-) Straftat wenigstens wesentlich erschwert wäre.

Eine andere Fragestellung wird im Zusammenhang mit der Effizienz polizeilicher Ermittlungsarbeit aufgegriffen, wenn Veränderungen in der Definition von Straftaten zwischen Polizei und Justiz sowie der Einfluss der polizeilichen Definitionsstrategien auf die Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität thematisiert werden. Derartige Fragen wurden für das Raubdelikt überprüft.²⁷⁶ Die polizeiliche Definition von Sachverhalten wird nach den Ergebnissen dieser Untersuchung von der Justiz häufig nicht bestätigt. Grundsätzlich nimmt die Polizei zunächst die schwerstmögliche Definition als Ausgangspunkt an. Hierin liegt insofern ein Problem, als der Tatvorwurf später bei der Justiz zwar entsprechend korrigiert werden kann; in der Polizeilichen Kriminalstatistik bleibt aber die zunächst angenommene Kategorisierung erhalten. Gerade bei der Kategorie der „sonstigen Raubüberfälle“ sind die Fallkonstellationen sehr unterschiedlich und reichen von eher leichten Varianten bis hin zu sehr gravierenden Vorfällen. Gerade die leichten Verstöße aber werden von der Justiz später häufig zu Diebstählen und/oder Körperverletzungen zurückgestuft. Dies zeigt eine Berechnung der Verurteilungswahrscheinlichkeit bei allen Straftaten einerseits und den Raubdelikten andererseits: Insgesamt wird etwa jeder zweite Tatverdächtige, dessen Fall von der Polizei an die Justiz geht, auch verurteilt. Bei den Raubstrafataten allerdings wird nur noch jeder dritte an die Justiz übergebene Fall auch mit einer Verurteilung wegen Raubes abgeschlossen. In Hamburg könnte ein Grund für den Anstieg darin liegen, dass die dortige „Arbeitsgemeinschaft zur Organisation der Kriminalkommissariate“ (AGOKK) im Jahre 1989 neue „durchschnittliche Bearbeitungsdauer“-Zeiten für unterschiedliche Delikte festgelegt hat; für die mitunter eng beieinander liegenden Delikte Diebstahl und Raub wurden dabei sehr unterschiedliche Werte festgelegt, nämlich für den Diebstahl eine Bearbeitungsdauer von sieben Minuten, für den Raub eine von 1.443 Minuten. Bedenkt man nun, dass die Bearbeitungsdauer zur Berechnung der Personalverteilung verwendet wird, dann ist nicht von der Hand zu weisen, dass bereits das Bekanntwerden der Berechnun-

276 Kerner, St. R.: Kriminologische Aspekte zur Entwicklung der Raubkriminalität – Folgen für die polizeiliche Praxis. *Der Kriminalist* 1993, S. 344–349; Kerner, St. R.: Kriminologische Aspekte zur Entwicklung der Raubkriminalität – Teil 2. *Der Kriminalist* 1993, S. 451–453.

gen dazu geführt haben könnte, dass Sachverhalte, die ansonsten auch als Diebstahl hätten bearbeitet werden können, nun als Raubstrafat definiert wurden.

An der Fragestellung der Effizienz ist auch eine empirische Untersuchung von angezeigten Fällen des Straßenraubes in Hamburg interessiert.²⁷⁷ Hier ging es um die Fragen, welchen Einfluss die Glaubwürdigkeit der Opfer auf die schutzpolizeilichen Sofortmaßnahmen hat und wie die Aufklärungswahrscheinlichkeit mit der Zeitdifferenz zwischen Tat und Anzeige zusammenhängt. Schließlich wird gefragt, wie die Qualität der kriminalpolizeilichen Arbeit bei Straßenraub einzuschätzen ist. Maßgeblich für Maßnahmen unmittelbar nach der Anzeigenerstattung ist die Glaubwürdigkeit des Opfers. Diese wird signifikant von drei Faktoren beeinflusst. In einer multiplen Regressionsanalyse wurde die Alkoholisierung des Opfers als der ausschlaggebende Faktor ermittelt. Sozialhilfebezug und Zeitdifferenz zwischen Tatgeschehen und Anzeige determinieren neben dem Alkoholeinfluss signifikant die Glaubwürdigkeit der Opfer. Die Glaubwürdigkeit der Opfer beeinflusst ihrerseits in bedeutsamer Art und Weise die Einleitung der Sofortfahndung. Die Aufklärungswahrscheinlichkeit eines Straßenraubes wird offenbar maßgeblich von der Zeitdifferenz zwischen Tat und Anzeige bestimmt. Denn 78,4 % der aufgeklärten Fälle wurden innerhalb von 30 Minuten nach der Tat an die Polizei gemeldet. Insgesamt betrachtet bleibt die Qualität der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung bei Straßenraub aber nach der Einschätzung der Studie unbefriedigend.

Besondere Ermittlungsanstrengungen konzentrieren sich seit geraumer Zeit auf chronische oder Intensivstraftäter. Vorgestellt wird ein Ansatz zur Ermittlung in Fällen von Intensivstraftätern in einer Arbeit von Wolke. Nach diesem Ansatz soll dem Erscheinungsbild des jugendlichen „Intensivtäters“ durch die konkrete und individualisierte Beschäftigung mit dem Delinquenten und seinem sozialen Umfeld und durch zentrale und täterorientierte Arbeitsweise entgegengewirkt werden. Zusätzlich geht der Ansatz von einer gezielten Beobachtung des Kinder- und Jugendkriminalitätsbereichs aus. Darüber hinaus wird neben einer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen seitens der Polizei auch eine Optimierung der polizeiinternen Zusammenarbeit angestrebt. Externe Institutionen, die ebenfalls mit den entsprechenden Kindern beschäftigt sind, erhalten bei ihren Maßnahmen ein Kooperations- und Unterstützungsangebot. Die Vorstellungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfebereich und dem für jugendliche Intensivtäter zuständigen Polizeidezernat sind überwiegend umgesetzt worden. Im Justiz- und Schulbereich wurden die Kooperationsbemühungen nach den Ergebnissen der Studie allerdings nur ansatzweise realisiert. Seitens der Justiz werden demnach keine fallübergreifenden Absprachen gesucht. Die einzelnen Schulen reagieren ebenfalls eher zurückhaltend auf die angebotene Zusammenarbeit mit der Polizei. Die institutionsübergreifenden Absprachen werden freilich von fast allen beteiligten Institutionen als positiv und effektiv und damit als erfolgreich

277 Bähr, M., Bathsteen, M.: Straßenraub in Hamburg. *Kriminalistik* 46 (1992), S. 221–225.

bewertet. Somit liegen subjektive Erfolgsaussagen durch die Kooperationspartner vor. Die täterorientierte Sachbearbeitung wird klar umgesetzt und führt nach Einschätzung des Autors zu einer qualitativ besseren Aktenlage. Vor allem werden Daten zur Persönlichkeit des Tatverdächtigen und seines sozialen Umfeldes erhoben. Durch die zentrale Bearbeitungsweise findet außerdem die polizeiliche Ermittlungsarbeit in einem einzigen Kommissariat statt. Tatzusammenhänge können deshalb besser erkannt werden.²⁷⁸

Eine weitere Untersuchung zu Intensivtätern wurde von Matt/Rother vorgelegt. Die Untersuchung befasst sich mit Verfahren gegen 25 Intensivtäter. Die von der Polizei gefertigten Anzeigen der 25 Intensivtäter führten zu folgendem Verfahrensausgang bei Staatsanwaltschaft und Gericht: Ein knappes Viertel (23 %) wird wegen Strafunmündigkeit, weitere 7 % werden wegen anderer Verfahrenshindernisse oder fehlendem, für eine Anklage ausreichenden Tatverdachts eingestellt. 16 % aller Anzeigen haben zu einer Bearbeitung und Entscheidung durch das Gericht geführt (8 % zu Urteilen – § 27 JGG, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe; 3 % zu Urteilen mit Auflagen und Weisungen; 5 % zu Einstellungen nach § 47 JGG). Nicht berücksichtigt sind die Verfahrenseinstellungen nach § 154 II StPO in der Hauptverhandlung. Die Einstellungen der Staatsanwaltschaft – § 45 JGG (10 %), § 170 II StPO (7 %), § 31 a BtmG (4 %) – sind mit 21 % nicht sonderlich ausgeprägt. Einstellungen nach § 154 StPO machen 26 % der Verfahrensausgänge aus. Zugleich sind hiermit nicht alle Anklagen erfasst: Durch die Verfahrenstechnik der Verbindung werden weitere 537 Anklagepunkte (also fast ein Drittel aller Anzeigen) mit verhandelt. So sind 75 % der verbundenen Anklagen dem Ausgang Urteil (§ 27 JGG, Jugendstrafe) zuzurechnen, 18 % der Erledigung Urteile mit Weisungen u. a., 5 % den Einstellungen nach § 47 JGG (Rest: § 154 StPO, § 45 JGG). Ins Auge fällt die z. T. erhebliche Belastung mit Jugendstrafen (so sind sieben Jugendliche viermal, drei sind fünfmal und zwei sogar sechsmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden) und U-Haftanordnungen (zwei hatten achtmal, einer neunmal und einer sogar elfmal Untersuchungschaftzeiten).²⁷⁹

Fragestellungen der Ermittlungseffizienz kommen auch in Untersuchungen zur Vernehmung durch die Polizei zum Ausdruck, auf die bereits weiter oben eingegangen wurde. Probleme resultieren nach hierzu vorliegenden Untersuchungen aus der Divergenz der Interessen- und Ereigniswissenstypen. In der Regel ist nämlich der Vernehmungsbeamte an den Ereignissen, bezüglich der das Wissen des Beschuldigten ausgeforscht werden muss, nicht unmittelbar beteiligt.²⁸⁰ Während der Vernehmungsbeamte somit nur ein typisches Wissen um die Normalität von Alltagshandeln und strafbarem Handeln besitzt, verfügt der Beschul-

278 Wolke, A.: Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter – Polizeiliche Ermittlungskonzepte. *Kriminalistik* 57 (2003), S. 500–506.

279 Matt, E., Rother, D.: Jugendliche „Intensivtäter“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (2001), S. 472–482.

280 Schröder, N.: Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – der Beschuldigte als strukturell Überlegener. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13 (1992), S. 231–248.

digte – wie auch immer – über ein für die Aufklärung wertvolles fallspezifisches Ereigniswissen. Im Ermittlungsinteresse muss der Vernehmungsbeamte die Aussage des Beschuldigten systematisch in Zweifel ziehen. Als weiteres Mittel der Fallüberprüfung steht ihm nur sein fallunspezifisches Ereigniswissen zur Verfügung, das es ihm lediglich ermöglicht, die in Bezug auf ein ihm zur Rekonstruktion und Überprüfung geeignet erscheinendes Ermittlungsverfahren „wahrscheinlichster“ Lesart zu bestimmen. Diese Divergenz von Interessen- und Ereigniswissenstypen ist kennzeichnend für die Sachverhaltserforschung des strafprozessualen Erkenntnisverfahrens und stellt den Vernehmungsbeamten vor eine strukturelle Problemlage. Denn theoretisch kann von einer Aushandlungsdominanz des Beschuldigten ausgegangen werden. Mit dem strafrechtlich abgesicherten Bestand eines Aussageverweigerungsrechts und der Erforderlichkeit einer Genehmigung der vertexteten Aussagen durch den Beschuldigten ist ein Aushandlungsrahmen geschaffen, in dem die Reaktionen des Beschuldigten (a) zwangsläufig für die Aushandlungsmodalitäten und die Ergebnisbestimmung ausschlaggebend sind, so dass dem Beschuldigten (b) die Möglichkeit eröffnet ist, ein weitgehend an den eigenen Vorstellungen orientiertes Aushandlungsverfahren und eine entsprechende Ergebnisbestimmung durchzusetzen. Diese faktische Dominanz des Beschuldigten blieb bei der bisherigen Erforschung polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen unbeachtet. Der Vernehmungsbeamte kann in polizeilichen Vernehmungen ohne eine – wie auch immer zustandekommende – „Einwilligung“ des Beschuldigten keine Aushandlungsform und kein Ermittlungsergebnis durchsetzen. Dass dem Beschuldigten die Aushandlungsdominanz in manchen Fällen überhaupt nichts nutzt („eindeutige Ermittlungslage“) oder dass er die sich ihm bietenden Chancen allzu häufig nicht zu nutzen weiß („mangelnde Kompetenz“), steht nach Auffassung der Untersuchung auf einem anderen Blatt und berührt nicht die dominante Position, die ihm für den Bereich der polizeilichen Vernehmung zuzuordnen ist. Daher ist der Vernehmungsbeamte vor dem Hintergrund nicht zu vereinbarender Interessenlagen von der Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten weitgehend abhängig. Der Vernehmungsbeamte ist tentativ gezwungen, zum Zwecke der Wahrheitserforschung und der Beweiserhebung Verfahren zu wählen, mit denen die Wahrheitserforschung und Beweiserhebung immer auch erheblich gefährdet sein können.

Die Beschleunigung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität – insbesondere der Insolvenzdelikte – wird ebenfalls durch empirische Untersuchungen aufgegriffen. Dabei steht im Vordergrund die Frage, durch welche Maßnahmen in der polizeilichen Ermittlungsarbeit und Fallbearbeitung dem hohen Kriminalitätsanstieg im Bereich der Insolvenzdelikte (Steigerung um bis zu 180 %) Rechnung getragen und das Ermittlungsverfahren beschleunigt werden kann.²⁸¹ Die personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden konnte nach

281 Dittrich, J., Gruhl, J., Hepp, H.: Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzdelikten. *Kriminalistik* 52 (1998), S. 713–716.

der Einschätzung dieser Untersuchung mit der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität nicht mithalten. Dies resultierte darin, dass immer mehr Ermittlungsverfahren nicht zugeteilt werden konnten, da die Bearbeitungskapazitäten ausgeschöpft waren. Als Lösungsmöglichkeit wird in der Studie die Bildung von so genannten „WESP“ – „Wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsgruppe Staatsanwaltschaft – Polizei“ thematisiert. Diese besondere Organisationsform ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei, wodurch nutzlose Ermittlungen vermieden und erhebliche Zeitgewinne erzielt werden können. Auch bei den Beschuldigten führte ein solches Verfahren, das nur wenige Monate nach der Insolvenz durchgeführt wird, auf eine wesentlich größere Akzeptanz. Zudem blieben die im Bereich der Wirtschaftskriminalität bekannten Abstriche bei den Sanktionen wegen langer Ermittlungsdauer bei Bearbeitung der Fälle durch die „WESP“ aus.

Im Hinblick auf die Aufklärungseffizienz liegt eine Untersuchung von Luff/Sutterer/Norton²⁸² vor. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass Bayern bei Diebstählen von Kfz im Untersuchungsjahr 1999 einerseits die geringste Häufigkeitszahl, andererseits die höchste Aufklärungsquote aufweist. Eine nicht richtlinienkonforme Erfassung oder gar Manipulation der PKS des Freistaats Bayern, wonach vorwiegend geklärte Fälle des Kfz-Diebstahls zur PKS gemeldet und ungeklärte „unterschlagen“ werden, ist nach dem Ergebnis der vorliegenden Untersuchung unwahrscheinlich. Im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 1990 und 1999 weist Bayern die mit Abstand höchste Aufklärungsquote beim Kfz-Diebstahl auf; der in der PKS für 1999 ausgewiesene Wert von 56,5 % wurde durch die Aktenauswertung bestätigt (57,7 %). Beeinflusst wird diese Quote nach der Untersuchung v. a. von zwei Tatsachen: Eine erhöhte Aufklärungsquote auf Grund der Nutzung einschlägiger Dateien wie FINAS, RAKK und auch der Anhaltemeldungen ist auf der Grundlage einer Aktenauswertung nicht nachweisbar, da diesbezügliche Recherchen in den polizeilichen Kriminalakten in der Regel nicht ausgewiesen werden. Die Tatsache, dass die Initiative für diese Dateien von Bayern ausging und der Freistaat diese technischen Möglichkeiten im Vergleich mit den anderen Bundesländern weit überproportional nutzt, stützen die Vermutung, dass die hohe Aufklärungsquote auch teilweise darauf zurückzuführen ist. Als südöstliches Land hat Bayern dann den mit Abstand längsten Grenzverlauf zum europäischen Ausland. Gerade durch Kontrollen an den Grenzen bzw. im grenznahen Bereich werden gestohlene Kraftfahrzeuge identifiziert und die entsprechenden Fälle aufgeklärt. Als zusammenfassendes Fazit der Untersuchung wird festgehalten, dass weder bezüglich der Erfassung von Kfz-Diebstählen noch bei der entsprechenden Aufklärungsquote solche Unregelmäßigkeiten festzustellen sind, die eine tolerierbare statistische Fehlerquote übersteigen.

282 Luff, J., Sutterer, P., Norton, H.: Diebstahl von Kraftfahrzeugen. Überprüfung von Fallzahlen und Aufklärungsquoten im Bundesländer übergreifenden Vergleich. München 2003.

Die Darstellung von Realität im polizeilichen Ermittlungsverfahren der Umweltdelikte und die Auseinandersetzung mit den polizeilichen Organisationsstrukturen sowie der sachlichen Ausstattung und der fachlichen Kompetenz der Beamten, der Eigensicherungsaspekt und Ermittlungsprobleme, die sich aus der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts im Verhältnis zwischen Genehmigungs- und Kontrollbehörden einerseits und Strafverfolgungsbehörden andererseits ergeben, werden in einem weiteren Forschungsband aufgegriffen.²⁸³ Hinsichtlich der strukturellen Ermittlungskompetenz der Polizei wird ausgeführt, dass bei den betroffenen Polizeibeamten höchst umstritten sei, wie die optimale Zuständigkeitsregelung bei der Verfolgung von Umweltkriminalität aussehen solle. Es gibt nach den hier vorliegenden Erwägungen gleichermaßen gute Gründe für die Zuständigkeit von Kripo wie von Schupo für die Bekämpfung von Umweltkriminalität. Gemischte Zuständigkeiten werden als unbefriedigend und effizienzmindernd empfunden. Es herrscht ein allgemeiner Wunsch nach Fachkommissariaten oder Sondereinheiten bzw. integrierten Einheiten vor, um die Vorteile beider Polizeibehörden zu vereinigen und faktische Reibungsverluste geteilter Zuständigkeit abzubauen. Ermittlungshemmende Polizeiorganisationsstrukturen betreffen das Folgende. In drei Bundesländern besteht eine polizeiliche Organisation, die Vollzugspolizei und allgemeine Polizeibehörden auf Gemeindeebene z. T. auch auf Kreis- und Bezirksebene einheitlich verwaltet. Diese Organisationsstruktur wirft bei der polizeilichen Bekämpfung von Umweltkriminalität geradezu unüberwindliche Hindernisse auf, da sie zu Interessenkonflikten führt: Bürgermeister, Landrat oder Regierungspräsident sind demnach Leiter bzw. Dienstaufsichtsführende auch der Vollzugspolizei. Anders jedoch als die Vollzugspolizei, die sich im Umweltstrafrecht allein dem ökologischen Paradigma verpflichtet sieht, ist der Umweltschutz für Gemeinde und Kreise ein relevanter Kostenfaktor, der zudem teilweise ökonomischen Interessen zuwiderläuft. So kann es zu der paradoxen Situation kommen, dass die Vollzugspolizei gegen ihre eigenen (Dienst)Vorgesetzten ermitteln muss. Die Beamten können schlechterdings weder unbefangen noch unabhängig ermitteln, wenn der Beschuldigte über ihre Beförderung zu entscheiden hat und nach allem, was man über staatsanwaltliche und gerichtliche Erledigungsstrategien in Umweltsachen weiß, unabhängig von der Art und Schwere des Verdachts mit größter Wahrscheinlichkeit ohne Verurteilung davonkommen und auch im Amt bleiben wird. Diese verfehlt polizeiliche Organisationsstruktur sollte nach Auffassung der Studie so schnell wie möglich korrigiert werden. Die fachliche Kompetenz für Ermittlungen in Umweltstrafsachen ist auch nach Selbsteinschätzung der betroffenen Beamten deutlich zu gering. Die Verfügbarkeit auch nur der nötigsten technischen Ausrüstungsgegenstände ist – sieht man einmal von den Wasserpolizeien ab – nicht gegeben. Die Angst vor Gesundheitsschäden beeinflusst notwen-

283 Kühne, H.-H. Görgen, Th.: Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten. Eine empirische Untersuchung zur strafprozessualen Implementierung materiellen Rechts. BKA-Forschungsreihe Nr. 23, Wiesbaden 1991.

digerweise und ganz erheblich die Ermittlungsintensität. Insofern wäre eine Verbesserung des Selbstschutzes von Beamten zugleich ein Beitrag zur Erhöhung der Ermittlungseffizienz. Ferner wird erwogen, dass der Abbau verschiedener Defizite, die polizeiseitig nicht bzw. nicht allein bewältigt werden können, dazu führen könnte, im Rahmen flankierender Maßnahmen das Ermittlungspotenzial der Polizei zu steigern. Hierzu werden gezählt die Hilfestellung beim Umgang mit sichergestellten Großmengen von Schadstoffen, das Anbringen von versiegelten Dauermessstationen an allen (potenziellen) Emissionsquellen, um den Nachweis von Umweltstraftaten zu erleichtern, und außerdem geeignete Fortbildung für Staatsanwälte und Richter, da ansonsten Verbesserungen polizeilicher Ermittlungskompetenzen wirkungslos bleiben würden.

Das unterschiedlich hohe Verurteilungsrisiko von nichtdeutschen und deutschen jugendlichen Beschuldigten wird zum Ausgangspunkt von Effizienzstudien, die sich auf das Ermittlungsverfahren konzentrieren. Ausgangspunkt ist hierfür das im Vergleich zu deutschen Tatverdächtigen niedrigere Verurteilungsrisiko nichtdeutscher Jugendlicher. Gefragt wird, worauf dieses Phänomen zurückzuführen ist und wo die empirische Forschung diesbezüglich ansetzen sollte.²⁸⁴ Eine Selektionstendenz der Justiz, wodurch die Kriminalitätsbelastungsziffer im Laufe des Strafverfahrens radikal zugunsten der nichtdeutschen Beschuldigten verändert wird, konnte bereits in verschiedenen orts-, nationalitäts- und deliktsspezifischen Studien nachgewiesen werden. Die Studie ermöglicht zudem einen bundesweiten, deliktsübergreifenden Vergleich zwischen dem Verurteilungsrisiko der untersuchten Gruppen nichtdeutscher und deutscher jugendlicher Beschuldigter. In der Datenanalyse kristallisierte sich heraus, dass die „Ausfilterungstendenz zwischen polizeilicher Erfassung und justizförmiger Verurteilung“ mehr oder weniger stark ausgeprägt in allen Bundesländern gilt (in besonders deutlicher Art und Weise in Hessen und im Saarland; weniger deutlich sind die Unterschiede in Berlin und Hamburg). Die quantitativ größte Filterung findet dabei von der Tatverdächtigen zur Abgeurteiltenzahl statt. Die Verurteilungsquote der einmal Angeklagten ist bei Nichtdeutschen und Deutschen etwa gleich hoch. Dies lenkt den Blick auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis. Allerdings konnten die bisherigen Forschungsarbeiten bei der Erklärung dieses Phänomens kaum Hilfestellung leisten, auch wenn von verschiedener Seite der Verdacht geäußert wurde, die Filterwirkung könne mit der polizeilichen Ermittlungspraxis zusammenhängen. Es müssen also weiterhin – so das Fazit dieser Studie –, um die Praxis der Staatsanwaltschaft, die ja letztendlich in Form von Einstellungsentscheidungen die Filterung vollstreckt, verstehen und erklären zu können, auch und vor allem die Arbeitsroutinen der Polizei bei Ermittlungen gegen deutsche und nichtdeutsche Jugendliche empirisch fundiert analysiert werden (insbesondere auch mittels qualitativer Polizeiforschung durch u. a. teilnehmende Beobachtung des polizeilichen

284 Reichertz, J., Schröer, N.: Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45 (1993), S. 755–771.

Handelns im Einsatz vor Ort). Die Arbeit der Polizei bildet nämlich die Basis für die Bearbeitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft. Das Wissen um die polizeilichen Ermittlungsprobleme stellt somit die Voraussetzung für die Einschätzung der Entscheidungsprobleme der Staatsanwälte dar.

Mit der kriminalistischen Bedeutung von Umweltgutachten befasst sich eine weitere Studie²⁸⁵, in der es um die Frage geht, wie Kriminalisten mit Fremdgutachten für ein Umweltermittlungsverfahren umgehen sollten. Angesichts der immer bestehenden Gefahr des „Interessens- oder Gefälligkeitsgutachtens“ im polizeilichen Umweltermittlungsverfahren stellt sich die Frage, ob man sich überhaupt noch auf Fremdgutachten stützen kann oder Polizei und Staatsanwaltschaften nicht konsequenterweise dazu übergehen müssen, Gutachten selbst in Auftrag zu geben. Freilich wird hierzu ausgeführt, dass ein Gutachten in der geforderten Ausführlichkeit für die Zwecke des Strafverfahrens schlichtweg unbezahlbar sei. Deshalb sollen dem Umweltsachbearbeiter lediglich Hilfen an die Hand gegeben werden, um Gutachten bewerten zu können. Er soll erkennen können, ob die durchgeführten Untersuchungen den Notwendigkeiten des Umweltermittlungsverfahrens genügen oder ob dazu noch Beweiserhebungen erforderlich sind. Ferner soll er Anhaltspunkte erkennen können, die den Verdacht auf andere Straftaten, insbesondere auf Vermögensdelikte lenken. Schließlich soll dem Sachbearbeiter die Einschätzung erleichtert werden, ob das Gutachten Anlass zu Zweifeln hinsichtlich der Validität gibt.

Eine Untersuchung unterschiedlicher Ansätze, die sich mit operativer Fallanalyse und Täterprofilierung befassen, verfolgte das Ziel, Nutzen und Praxistauglichkeit unterschiedlicher sog. „Profiling-Ansätze“ zu überprüfen. Hier ging es auch um Fragen der Veränderung polizeilicher Ermittlungstätigkeit vor und nach Einführung eines besonderen Informationsmodells.²⁸⁶ Der Polizei stehen im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Tataufklärung Informationsquellen zur Verfügung, die die Erfassung von nach § 45 JGG entscheidungsrelevanten Kriterien ermöglichen. Die nach § 45 JGG relevanten Umstände wurden vor Einführung des Informationsmodells nur selektiv von den Polizeibeamten erfragt und zudem unvollständig an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Dieser Umstand lässt sich wohl am ehesten auf eine eingeschränkte und nicht allgemein verbreitete Kenntnis über die Entscheidungsrelevanz dieser Fakten zurückführen. Das von den beteiligten Instanzen (Staatsanwaltschaft und Polizei) angestrebte Ziel des Modellversuchs, die Informationslage des Jugendstaatsanwalts für eine sachgerechte Entscheidung zwischen Verfahrenseinstellung und Anklage zu verbessern, kann nach der Untersuchung als erreicht angesehen werden. Polizeibeamte schlagen in allen untersuchten Deliktsbereichen deutlich mehr Verfahren für eine

285 Schley, A.: Die kriminalistische Bedeutung von Umweltgutachten. *Kriminalistik* 46 (1992), S. 519–525.

286 Rzepka, D.: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung. *Bielefelder Rechtsstudien: Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik*; Band 3. Frankfurt am Main 1993.

Einstellung vor, als Einstellungen von den Staatsanwälten ausgesprochen wurden. Jeder zweiten Anklage ging demnach ein polizeilicher Einstellungsvorschlag voraus.

Reaktionen von jugendlichen Straftätern auf Vernehmungen durch die Polizei und das Zusammentreffen mit Sozialarbeitern werden als Fragestellung von Binder-Kögel thematisiert. Danach ist die Hauptreaktion jugendlicher Straftäter bei der ersten Festnahme Angst. Im Laufe wiederholter Verhaftungen kommt es dann erwartungsgemäß zu Gewöhnungseffekten. Bei Eintritt der Strafmündigkeit wird von den Jugendlichen schließlich eine veränderte Reaktion auf der Seite der Polizei wahrgenommen. Sie reagiere nach den Angaben der Befragten nach dem Erreichen der Strafmündigkeit strenger und teilweise unangemessen hart.²⁸⁷

Schließlich kann auf Forschungen verwiesen werden, die betonen, dass sorgfältige Vorfeld- oder Umfeldermittlungen für den erfolgreichen Abschluss von Ermittlungs- und Strafverfahren besondere Bedeutung haben.²⁸⁸ Dies deckt sich mit den Grundlagen gegenwärtiger Reformdebatten, die der Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens eine herausragende Bedeutung beimessen, was nicht zuletzt darauf zurückgeführt wird, dass im Ermittlungsverfahren die eigentliche Weichenstellung für den Ausgang des Strafverfahrens erfolgt.²⁸⁹

6.3.5 Besondere Ermittlungsmethoden

6.3.5.1 Einleitung

Besondere Ermittlungsmethoden haben sich in verschiedenen Formen mit der Ausweitung des Strafrechtlichen Gefährdungs- oder Risikostrafrechts sowie damit verbundener Aufklärungsprobleme entwickelt. Freilich ist angesichts der seit nunmehr mehr als zehn Jahren andauernden Debatte eines sicher: wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, wurde für die Strafprozessreformen der neunziger Jahre, mit denen verschiedene besondere Ermittlungsmethoden positivrechtlich eingeführt wurden, Begründungskredit in Anspruch genommen, der immer noch der Einlösung harret. Denn weder ist ausreichend geklärt, welche spezifischen Ermittlungsprobleme (die über bereits bekannte Ermittlungsprobleme hinausgingen) überhaupt aus den mit Organisierter Kriminalität bezeichneten Sachverhalten entstehen, noch ist bekannt, wie die bereits eingeführten und die zur Einführung empfohlenen Ermittlungsmethoden das Ermittlungsverfahren und dessen Ergebnisse in Gestalt zunächst bloß höherer Aufklärungsquoten und Verurteilungsraten verändern können. Darüber hinaus ist natürlich ebenfalls nicht belegt, wie sich ggfs. höhere Aufklärungsquoten auf die zugrunde liegende

287 Bindel-Kögel, G.: „Also irgendwas Cooles sollte der machen ...“ Handeln von Polizei und Jugendhilfe aus der Sicht delinquenter Jugendlicher. *Bewährungshilfe* 50 (2003), S. 358–371.

288 Bannenber, B.: *Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse.* Neuwied 2002.

289 Zusammenfassend Satzger, H.: a. a. O., 2004.

Problematik des Kriminalitätsgeschehens auswirken kann. Lässt man die bislang diskutierten Ermittlungsprobleme bzw. deren mögliche Ursachen Revue passieren, dann werden zur Charakterisierung von Phänomenen organisierter Kriminalität neben „komplexen kriminellen Unternehmen“ Flexibilität und Mobilität der Täter und der Organisationen, präzise ökonomische und betriebswirtschaftliche Planung, Abschottung, die Nutzung neuer Technologien, schließlich die Durchmischung legaler und illegaler Aktivitäten sowie von legalen und außerrechtlichen Unternehmens- bzw. Organisationsformen genannt.²⁹⁰ Freilich zeichnen sich in diesem Bündel allemal Ermittlungsprobleme ab, die aus der Strafverfolgung schwerer Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, terroristischer Straftaten und der herkömmlichen Bandenkriminalität durchaus bekannt sind und offensichtlich auf ebenfalls bekannte Grundlagen zurückgeführt werden können.²⁹¹ Bei diesen Grundlagen, aus denen sich Ermittlungsprobleme ergeben, handelt es sich zuallererst um das Fehlen von Anzeigerstatern, rationales und arbeitsteiliges Verhalten, darüber hinaus teilweise um Handeln in hierarchisch gegliederten, komplexen Organisationen. Hinzu tritt der durch die grenzüberschreitende Kriminalität und die Auslandsbezüge vieler (Schwarz-) Märkte erklärbare hohe Anteil von ausländischen Tatverdächtigen, die einen in Europa bislang unbekanntem Grad an Kommunikationsproblemen²⁹² und damit Aufwand an Übersetzung und hierdurch bedingte Probleme der Durchführung von Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen mit sich bringen. Freilich steht im Hintergrund der Forderungen nach Reformen des Strafrechts auch die Vorstellung, dass eine strafrechtliche Lösung des Problems organisierter Kriminalität vorstellbar sei.²⁹³ Die Zurückhaltung und Vorsicht, die in der Analyse des Potenzials strafrechtlicher Sozialkontrolle im Bereich konventioneller Kriminalität heute durchaus festzustellen sind, finden sich dann nicht mehr, wenn es um organisierte Kriminalität geht.

Wenn ein empirisches Phänomen beschrieben und erklärt werden soll, dann bedarf es einer präzisen Definition solcher Merkmale, anhand derer das Phänomen identifiziert und beobachtet werden kann. Dabei ist klar, dass der Begriff der organisierten Kriminalität nicht unmittelbar in Beobachtungen umsetzbar ist. Vielmehr handelt es sich um ein (kriminalistisches, rechtspolitisches, kriminologisches oder sozialwissenschaftliches) Konstrukt, das erst operationalisiert werden

290 Zusammenfassend Meyer, J.: Organized Crime: Recent German Legislation and the Prospects for a Coordinated European Approach. *The Columbia Journal of European Law* 3 (1997), S. 243–255, S. 244.

291 So liest sich der bei Wittkämper, G. W., Krevert, P., Kohl, A.: Europa und die innere Sicherheit. Wiesbaden 1996, S. 52 ff. sorgfältig zusammengestellte Katalog von Indikatoren der organisierten Kriminalität wie ein Problemkatalog der großen Wirtschaftsstrafverfahren.

292 Reichertz, J., Schröder, N.: Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Sozialforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45 (1993), S. 755–771.

293 Doelder, H.: Dealing with criminal corporations in the Netherlands. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): a. a. O., Volume II, Antwerpen 1995, S. 247–266.

muss. Vergleichbar den Debatten um den Begriff der Wirtschaftskriminalität in den 70er Jahren ist seit Mitte der 80er Jahre eine Diskussion darüber entbrannt, wie organisierte Kriminalität angemessen zu definieren und in Beobachtungsmerkmale zu übersetzen sei. In Deutschland erfolgte im Bereich der Strafverfolgungsbehörden schließlich eine Einigung auf die folgende Definition organisierter Kriminalität: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“. Das Problem einer solchen Definition lässt sich sofort erkennen. Werden die Begriffe Kriminalität und Gewalt aus der Definition herausgenommen, so verbleibt lediglich die Struktur wirtschaftlich ergiebiger Handlungen. Hierzu gehören Arbeitsteilung und damit Zusammenarbeit, wirtschaftliche Profite, Profitmaximierung, gewerbliche/geschäftliche Strukturen und Planung. Auch Einflussnahme auf Politik und Verwaltung, Globalisierung und internationale Verflechtung zählen selbstverständlich zu den Kernelementen organisierten wirtschaftlichen Verhaltens. In konzentrierter Form sind diese Elemente auch in der Begriffsbildung vorhanden, die holländische Untersuchungen zur organisierten Kriminalität in den letzten Jahren geleitet hat.²⁹⁴ Die Frage ist dann, welche Funktionen derartige Definitionen, die wir auch auf der europäischen Ebene, wie in anderen europäischen Ländern wiederfinden, annehmen können.

Die neuen Ermittlungsmethoden betreffen insbesondere die Telefonüberwachung, den verdeckten Ermittler, die Beobachtung, den Einsatz technischer Mittel, die Schleppnetzjagd, den Einsatz akustischer Lauschmittel in Wohnungen sowie – obschon es sich hierbei um eine „alte“ Ermittlungsmethode handelt – den Einsatz von V-Leuten sowie die Tatprovokation (die im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlern und V-Leuten einzuordnen ist). Neue Ermittlungsmethoden werden freilich auch in der Etablierung von Finanzermittlungsgruppen sichtbar, deren Zielsetzung in der Aufspürung von illegalen Profiten und der Vorbereitung des Verfalls bzw. der Einziehung besteht.

6.3.5.2 Telefonüberwachung

Im Zusammenhang mit der Telefonüberwachung wurden 7 Untersuchungen erfasst, die von der Fragestellung her gesehen sowie von den Bezügen aus betrachtet als empirische Studien eingestuft wurden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Studien, die ausschließlich auf offizielle Daten zurückgreifen. Zwar werden in al-

294 van de Bunt, H.: De definitie van georganiseerde criminaliteit. In: Bovenkerk, F. (Hrsg.): De georganiseerde criminaliteit in Nederland. Deventer 1996, S. 27–36, S. 30.

ler Regel Fragestellungen wie Effizienz sowie Verhältnismäßigkeit thematisiert (letzteres insbesondere im Vergleich zu anderen Ländern, aus denen Daten zu TÜ-Maßnahmen bekannt werden). Doch bleiben die Möglichkeiten, Fragen zu beantworten, erheblich beschränkt. Freilich gilt es hinzuzufügen, dass sich aus diesen Studien auch die grundsätzliche Bedeutung von offiziellen Datensammlungen ergibt. Es ist offensichtlich, dass bislang das hier vorliegende Datenmaterial sowie das hier auch identifizierbare Potenzial an systematischen Datenerhebungen nicht ausgeschöpft wurden. Beklagt wird, dass das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial zu TÜ-Maßnahmen in Deutschland wenig aussagekräftig und nicht einmal dazu geeignet ist, einfache Verteilungen der TÜ einzuschätzen²⁹⁵, die über die Feststellung deliktischer Schwerpunkt hinausgingen. Jedenfalls ergeben die offiziellen Datensammlungen einen eindeutigen Schwerpunkt, nämlich Betäubungsmittelkriminalität.²⁹⁶ Es ist tatsächlich sehr schwierig, über den Umfang der durchgeführten Telefonüberwachungen Informationen zu gewinnen, denn die verschiedenen Zahlen sind oft untereinander nicht kompatibel. Zu verschieden sind die Berechnungsgrundlagen. Bei den offiziell mitgeteilten Zahlen kann es sich daher nur um Eckwerte handeln. Dies gilt um so mehr, als alle diese Zahlen noch nichts über die Personen aussagen, die von einer TÜ erfasst werden. Die empirischen Elemente in der Untersuchung erlauben somit zwar eine Auflistung der in den 16 Bundesländern und vom BKA durchgeführten Telefonüberwachungen und der Gesamtzahlen von 1973 bis 1993; jedoch werden damit die im Zusammenhang mit der Überwachung des Telefonverkehrs gestellten empirischen Fragen nicht beantwortet. Auch andere Untersuchungen, die die Fragestellung der TÜ aufgreifen, beziehen sich allenfalls auf offizielle Registrierungen von Anordnungen der Telefonüberwachung.²⁹⁷

Eine Einzelfallanalyse greift die Telefonüberwachung im Zusammenhang mit einem Ermittlungskomplex der Organisierten Kriminalität auf und versucht dabei die Gründe der Defizite auch aus einer Gesamtschau des Einsatzes verschiedener Ermittlungsmethoden zu analysieren.²⁹⁸ In dieselbe Richtung zielen Untersuchungen, die sich den Ermittlungsmöglichkeiten in Verfahren mit Organisierter Kriminalität widmen.²⁹⁹ Die Versuche, die Brauchbarkeit des Ermittlungsinstru-

295 Diederichs, O.: Die Telefonüberwachung. *Bürgerrechte & Polizei* 49 (1994), S. 63–68.

296 Vgl. hierzu im Übrigen auch Kilchling, M.: Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. *Forschung Aktuell*, Freiburg 2001, und die Ausführungen zu vorläufigen Maßnahmen weiter unten.

297 Pütter, N.: Telefonüberwachung (TÜ). *Bürgerrechte & Polizei* 50 (1995), S. 78–79.

298 Hild, J.: Ein typischer Fall von Organisierter Kriminalität: Das Verfahren gegen Heinz Bernhard Chapis und andere. *Kriminalistik: Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 51 (1997), S. 573–579; ähnlich Salzmann, A.: Nur Taschendiebstahl? Netzwerkstruktur rumänischer Taschendiebstahlsbanden – dargestellt anhand eines Erfahrungsberichtes der Ermittlungskommission „RUM“ beim PP Köln. *der kriminalist* 30 (1998), S. 294–298; Lehmann, B.: Bekämpfung vietnamesischer Straftätergruppierungen in Berlin. *der kriminalist* 30 (1998), S. 50–58..

299 Forstehäusler, D.: OK-Bekämpfung – Mehr Impulse als Hindernisse. *Kriminalistik* 50 (1996), S. 333–340.

mentariums – unter Einschluss der Telefonüberwachung – einzuschätzen, leiden allesamt unter dem Fehlen von empirischen Informationen, auf die in Gestalt der Erhebung von Primärdaten aus Ermittlungs- und Strafakten aus der hier selbstverständlich zugrundegelegten Perspektive der Evaluationsforschung natürlich nicht verzichtet werden kann.

Thematisiert wurde im Übrigen auch die Telefonüberwachungspraxis in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten.³⁰⁰ Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob die hohe Anzahl von überwachten Fernsprechan schlüssen in Deutschland (im Vergleich v. a. mit den USA) für eine zu extensive und leichtfertig genehmigte Überwachungspraxis der Polizei spreche. Freilich wird hier offensichtlich keine einheitliche Stellungnahme ersichtlich. Vielmehr steht der Schluss, dass eine ausufernde Überwachungspraxis in Deutschland nicht zu beklagen sei der Feststellung gegenüber, andere Staaten würden die Tü sehr viel seltener einsetzen. Freilich ist die Feststellung, dass die Ermittlungsbehörden zurückhaltend mit dem Ermittlungsinstrument Telefonüberwachung umgingen durch empirische Beobachtungen nicht gedeckt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Telefonüberwachung sind in Deutschland tatsächlich sogar wesentlich restriktiver als in den USA. Die deutsche Rechtslage mag auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten als grundrechtsfreundlicher eingestuft werden. Jedoch lässt der Vergleich von offiziell registrierten Daten zur Telefonüberwachung keine sicheren Rückschlüsse und insbesondere keine direkten Vergleiche zu. Denn neben die unterschiedlichen Rechtslagen tritt die ebenso unterschiedliche Erfassungspraxis in europäischen und außereuropäischen Ländern, so dass absolute Zahlen nur sehr bedingt aussagekräftig sind. Allerdings ist die Geheimhaltungspraxis der Daten bzw. ihre Nichterfassung in Deutschland verfassungsrechtlich zweifelhaft. Hier wird mehr Transparenz für erforderlich gehalten, was sich vor allem in Vorschlägen manifestiert, so wie in den USA so genannte anonyme „wiretap-reports“ einzuführen.

Im Jahre 2003 wurden freilich zwei empirische Untersuchungen zur Telekommunikationsüberwachung veröffentlicht, die auf einem breiten empirischen Zugang auf der Basis von Aktenanalyse und Befragung sowie Interview beruhen. Dabei handelt es sich um die Bielefelder Studie³⁰¹, die sich auf den Richtervorbehalt konzentrierte sowie um eine auf einen Gutachtensauftrag des Bundesjustizministeriums gestützte Untersuchung des Max-Planck Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg.³⁰²

300 Dickel, A.: Überwachungspraxis in Deutschland – Telefonüberwachung auf dem Prüfstand. *Kriminalistik* 48 (1994), S. 87–91.

301 Backes, O., Gusy, Ch.: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? Eine empirische Untersuchung zum Richtervorbehalt bei der Telefonüberwachung. Frankfurt 2003.

302 Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100 a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Eine rechtsstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Freiburg i.Br. 2003.

Die Bielefelder Untersuchung ergab, dass Richter fast immer dem Überwachungsantrag stattgeben und der Richtervorbehalt eher selten auf einer, wie vom Verfassungsgericht gefordert, eigenständigen Entscheidung der Richter beruht. Gemessen an den gesetzlichen Kriterien war nur knapp ein Viertel der richterlichen Beschlüsse vollständig, in zwei Dritteln der Fälle wurden lediglich zu einem oder zwei Merkmalen des Tatbestands Ausführungen gemacht, und fast zehn Prozent der Beschlüsse enthielten nicht ein einziges der geforderten Kriterien. Nur in einem einzigen Fall (von 307) wurde ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer Telefonüberwachung von einem Richter abgelehnt.³⁰³ In allen anderen Fällen, in denen dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben wurde, überrascht nicht nur die fast hundertprozentige Übereinstimmung im Ergebnis, sondern vor allem auch die weitgehenden inhaltlichen Entsprechungen von staatsanwaltschaftlichen Anträgen und richterlichen Beschlüssen.³⁰⁴ Die erwartete eigenständige Bewertung des Antrags durch den Richter sinkt nach den Ergebnissen der Bielefelder Studie fast auf den Nullpunkt, wenn der Staatsanwalt nicht nur einen begründeten Antrag auf Telefonüberwachung stellt, sondern dem Antrag auch einen Beschlusssentwurf beifügt, den der Richter nur noch zu unterschreiben braucht. Obwohl die von den Staatsanwälten „vorformulierten“ Beschlüsse gegenüber den üblicherweise gestellten einfachen Anträgen qualitativ schlechter, weil weitaus öfter unvollständig, waren (35,3 % zu 2,1 %), wurden sie in weit über 90 Prozent der Fälle dennoch wörtlich übernommen.³⁰⁵

Nach den Befunden der Freiburger Untersuchung orientiert sich die Anordnungsdauer der Telekommunikationsüberwachung überwiegend am gesetzlich erlaubten Maximum. Die tatsächliche Ausführungsdauer überschritt freilich nur in einem Viertel der Fälle die Zweimonatsgrenze. Der Umfang der Telekommunikationsüberwachung ist – soweit aus den Akten erkennbar – in einem Teil der Verfahren erheblich. Sie bereitet dann vor allem aufgrund der Datenfülle großen Personal- und Kostenaufwand für die Ermittlungsbehörden, die Justiz und die Strafverteidigung. Für 146 Verfahren wurde die Gesamtzahl der Gespräche aller überwachten Anschlüsse ermittelt. In 23 Verfahren wurde kein einziges Gespräch aufgezeichnet, in 21 Verfahren wurden bis zu 100 Gespräche überwacht. Bis zu 1000 Gespräche wurden in 60 Verfahren abgehört, in 31 Verfahren zwischen 1000 und 5000 Gespräche. Für die übrigen 11 Fälle sind aus den Akten mehr als 5000 abgehörte Gespräche ermittelt worden, hierbei in einem Fall knapp 20.000, in einem anderen 30.500.

303 Vergleichbare Ergebnisse finden sich in Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 463 sowie bei Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003.

304 So auch Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 463.

305 Backes, O., Gusy, Ch.: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? Eine empirische Untersuchung zum Richtervorbehalt bei der Telefonüberwachung. Frankfurt 2003; vgl. auch Backes, O., Gusy, Ch.: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? – Eine empirische Untersuchung von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen. Strafverteidiger StV23 (2003), S. 249–252.

Schwierigkeiten beziehen sich auf die Kostentragungspflicht sowie in Einzelfällen auf eine durch die Unternehmen angenommene Rechtswidrigkeit der Beschlüsse. Bei selteneren Sprachen konnten allgemein Probleme beim Übersetzen festgestellt werden. Zum Teil ist es offensichtlich für einige Sprachen nicht möglich, geeignete Dolmetscher oder überhaupt eine Person zu finden, die zur Übersetzung in der Lage ist. Für die Begründungen ist anzuführen, dass sich diese Problematik nahezu zur Gänze mit der Frage des Richtervorbehaltes, seines Zweckes und dem Ermittlungsrichtermodell heutiger Prägung verbindet. Zwar stellt auch diese Untersuchung nicht mit abschließender Sicherheit fest, dass die Richter der ihnen auferlegten Kontrollpflicht nicht nachkommen, sie kann aber vor allem auch nicht das Gegenteil berichten und den Ermittlungsrichtern einen einwandfreien Umgang mit den Anforderungen der §§ 100 a, 100 b StPO bescheinigen. Regelmäßig werden polizeiliche Anregungen auf eine Telekommunikationsüberwachung durch die Staatsanwaltschaft und in der Folge durch den Ermittlungsrichter übernommen. Die Begründungstätigkeit erfolgt ausweislich der Akten und nach Selbsteinschätzung befragter Kriminalbeamter nahezu ausschließlich durch die Polizei. Häufig verbleibt sodann von einem umfassenden polizeilichen Ermittlungsvermerk und einem bereits wesentlich knapperen staatsanwaltschaftlichen Antrag ein weiter verkürzter Beschluss.

Sowohl die Fragen der Kontrollpflicht wie auch der Drittbetroffenen finden in der Problematik der Benachrichtigung ihren Niederschlag. Eine Benachrichtigung aller Gesprächsteilnehmer erfolgte ausweislich der Akten ersichtlich nicht, dies vor allem aufgrund von nachvollziehbaren praktischen Schwierigkeiten, die ihre Ursache erneut in der veränderten und massenhaften Kommunikation der Jetztzeit haben mögen. Aber auch die (relativ unproblematische) Unterrichtung des Beschuldigten und/oder des Anschlussinhabers unterblieb weit häufiger, als es die in § 101 I S. 1 StPO vorgesehenen Ausnahmen zulassen.

Die empirische Evaluation der Effizienz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100 a, 100 b StPO steht zunächst vor dem allgemeinen Problem, polizeiliches Handeln an sich unter Effizienzkriterien zu beurteilen. Aufgrund der mit der polizeilichen Tätigkeit verbundenen Unberechenbarkeiten und Unvorhersehbarkeiten, insbesondere durch das nicht beeinflussbare Agieren des oder der Täter, erscheint eine einfache Kosten-Leistungsrechnung nicht möglich. In der Freiburger Untersuchung wurden daher zunächst mögliche Ermittlungserfolge der TKÜ definiert und operationalisiert, um sie einer empirischen Überprüfung zugänglich zu machen. Sodann wurde der Gang der Verfahren untersucht und in einen Zusammenhang zu den Ermittlungserfolgen gesetzt. Des Weiteren wurde überprüft, welcher Beweiswert der TKÜ in Anklage und Urteil zukommt. Schließlich wurden einzelne mögliche Effizienzindikatoren untersucht und mögliche effizienzfördernde und -hemmende Faktoren herausgearbeitet.

In etwa 60 % der untersuchten Verfahren waren Ermittlungserfolge der TKÜ zu verzeichnen. Unterteilt wurden diese Erfolge in unmittelbare, mittelbare und sonstige Erkenntnisse. Den deutlich größten Anteil an Ermittlungserfolgen nahmen mit etwa 62 % die mittelbaren Erkenntnisse ein. Unter diese wurden „Hinweise auf Straftaten Dritter“ (41 %), „Hinweise auf neue Straftaten eines Beschuldigten“ (17 %), „mittelbare Ermittlungsansätze wegen einer Katalogstraftat bzw. sonstigen Straftat“ (39 % bzw. 1 %) und „mittelbare FAG-Erfolge“ (2 %) gefasst.

Die unmittelbaren Erkenntnisse, unter die „Entlastungen“ (3 %), „Selbstbelastungen“ (69 %), „Aussagen Dritter wegen Katalogstraftat“ (12 %), „Erweiterung des Tatvorwurfes“ (4 %) und „Aufenthaltortsermittlung“ (8 %) und „unmittelbare FAG-Erfolge“ (4 %) subsumiert wurden, machten insgesamt etwa 28 % der Ermittlungserkenntnisse aus. Sonstige Erfolge, die sich nicht unter die oben genannten Kategorien fassen ließen, insbesondere Erkenntnisse über die Strukturen und Anlaufstellen von Tätergruppierungen, Termin- und Preisabsprachen, Identifizierungen des näheren Umfeldes u. ä., nahmen einen Anteil von 10 % ein. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erfolg von TKÜ-Maßnahmen und der Katalogstraftaten, aufgrund derer ermittelt wird, ist nicht feststellbar.

Was den Ausgang der Verfahren betrifft, so wird etwa die Hälfte der gegen Beschuldigte gerichteten Ermittlungsverfahren eingestellt (§ 170 II StPO). In etwa drei Viertel der Verfahren, die nicht völlig eingestellt wurden, war den Akten mindestens ein Erfolg aus der TKÜ zu entnehmen. In den restlichen 25 % dieser Verfahren scheinen die anderweitig gewonnenen Beweise für die Anklageerhebung bzw. den Erlass eines Strafbefehls ausreichend gewesen zu sein. In knapp 40 % der Verfahren, in welchen gegen alle Beschuldigten eine Einstellungsverfügung erging, war den Akten jedoch auch mindestens ein TKÜ-Erfolg zu entnehmen. In 11 % dieser Hinweise brachte die TKÜ jedoch entlastende Hinweise, eine Einstellung war in diesen Fällen demnach zwingend geboten. In weiteren 64 % dieser Verfahren lagen mittelbare Ermittlungsansätze vor, mit welchen jedoch nicht zwangsläufig ein Erfolg mit Blick auf eine spätere Anklageerhebung verbunden ist. Auch die erlangten Hinweise auf Straftaten Dritter (34 %) können – bezogen auf Dritte, die daraufhin nicht in die untersuchten Verfahren einbezogen wurden – keine Erfolge im Hinblick auf eine Anklage der Beschuldigten der jeweiligen Ausgangsverfahren darstellen. Bezogen auf Dritte, die aufgrund der TKÜ-Erkenntnisse in die jeweiligen Verfahren einbezogen wurden, und im Hinblick auf etwa 18 % der Verfahren, in welchen Hinweise auf neue Straftaten des Beschuldigten festgestellt wurden, kann die Einstellungsgrundlage als möglicher Erklärungsansatz für eine erfolgte Einstellung herangezogen werden, denn zumindest in einem Teil dieser Verfahren wurde nicht wegen § 170 II StPO, sondern wegen §§ 153, 154/154 a StPO bzw. § 31 a BtMG eingestellt.³⁰⁶

306 Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100 a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

6.3.5.3 Wohnraumüberwachung

Eine neuere und insoweit erste empirische Untersuchung zur akustischen Wohnraumüberwachung geht (als Bestandteil der Freiburger Studie zur Telekommunikationsüberwachung) ebenfalls auf einen Untersuchungsauftrag des Bundesjustizministeriums zurück, der durch das Max-Planck Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg durchgeführt wurde.³⁰⁷

Nach den Befunden der Studie wird das Ermittlungsinstrument der akustischen Wohnraumüberwachung maßgeblich in zwei phänomenologisch und strukturell völlig unterschiedlichen Deliktsbereichen eingesetzt (BtM- und Kapitalverfahren), welche im Hinblick auf die Bewertung der Ermittlungsmaßnahme differenziert betrachtet werden. Beachtung fand hierbei insbesondere eine unterschiedliche „Kernbereichsrelevanz“. Die hohe Anwendungshäufigkeit der Maßnahme im Kapitaldeliktsbereich dürfte dabei – gerade auf dem Hintergrund der intendierten Schaffung eines Instrumentes zur OK-Bekämpfung – eine unbeabsichtigte Folge darstellen. Diese wirkt allerdings in vielen Bereichen auf die Bewertung des Ermittlungsinstrumentes als Ganzes zurück und bedingt kritisch zu beurteilende Entwicklungen.

In Bezug auf die Anordnung von Wohnraumüberwachungsmaßnahmen war festzustellen, dass es sich im Wesentlichen um gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Beantragung antragsgemäße Entscheidungen handelte und diese kaum die Durchführung determinierende weitere Bestimmungen enthielten. Eilmaßnahmen im Wege der Anordnung durch den Vorsitzenden (§ 100 d Abs. 2 Satz 2 StPO) spielen mit lediglich drei festgestellten Fällen kaum eine Rolle. Aus den Expertengesprächen ergab sich, dass dies auch mit den regelmäßig längerfristigen für die Umsetzung einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme erforderlichen Vorlaufzeiten zusammenhängt. Schwierigkeiten bereitet offensichtlich zuweilen die Abgrenzung zur Anordnungsgrundlage des § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO; dies betrifft einerseits Zweifel über den verfassungsrechtlich auszulegenden Wohnungsbegriff, andererseits den Umgang mit Maßnahmen bei Einverständnis des Wohnungsinhabers mit der Abhörung. In letzterem Fall sind vor allem Konstellationen des Einverständnisses eines (u. U. tatgeschädigten) Zeugen oder der Polizei als Wohnungsinhaberin einer VE- oder VP-Wohnung zu unterscheiden. Ein Einverständnis der Wohnungsinhaber als Tatopfer lag in vielen der Raub- und Erpressungsfälle vor. In den Fällen der Anordnung einer Überwachung in einer VE- oder VP-Wohnung nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO dürfte es sich auf dem Hintergrund der Expertengespräche allerdings um „Anfangerscheinungen“ gehandelt haben und insgesamt von einer erheblich höheren Anzahl von Fällen der Durchführung solcher Maßnahmen auf der Grundlage von § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO auszugehen sein.

men. Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Freiburg i.Br. 2003.

307 Meyer-Wieck, H.: Die Effizienz der Wohnraumüberwachung. Freiburg 2003.

Die gerichtliche Ablehnungsquote von nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO beantragten Maßnahmen liegt bei 13 %. Anhand der Ablehnungsgründe lassen sich bereits Strukturunterschiede zwischen den prävalenten Mord-/Totschlagsverfahren und den BtM-Verfahren festmachen: während eine Ablehnung wegen eines nicht ausreichend mit Tatsachen begründeten Verdachts ausschließlich bei Tötungsfällen vorlag, war in BtM-Fällen regelmäßig eine Nichtausschöpfung des durch die Subsidiarität und ultima-ratio-Funktion der Maßnahme vorgegebenen Rahmens der maßgebliche Ablehnungsgrund. Bei der im Einzelfall durch die Beschreitung des Beschwerdeweges festgestellten obergerichtlichen Rechtsprechung konnte eine grundsätzlichere Hinwendung zum allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festgestellt werden.

Der Umfang informeller Erledigungsstrukturen (Nichtdurchführungsentscheidungen ohne förmliches Antragsverfahren) zwischen Staatsanwaltschaft und Staatsschutzkammer wird als insgesamt nicht sehr hoch liegend eingeschätzt. „Informelle Erledigungen“ finden jedoch – wie die Expertengespräche ergaben – offenbar in einem erheblichen Ausmaß bereits polizeintern bei Besprechungen zwischen den mit der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme zuständigen Dienststellen (MEK's) und der sachbearbeitenden Ebene statt.

19 % aller bzw. 23 % der festgestellten Maßnahmen mit positivem Anordnungsbeschluss wurden trotz Vorliegens der rechtlichen Voraussetzung tatsächlich nicht durchgeführt. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in faktischen Umsetzungsschwierigkeiten (Installationsproblemen). Vor allem in den Expertengesprächen wurden derartige faktische Umsetzungsschwierigkeiten weiter eruiert. Diese spielen eine große Rolle und determinieren die Durchführung sowie den Einsatz der Maßnahme insgesamt maßgeblich. Neben Zutritts- und Installationsproblemen sind hier auch weitere mit der Durchführung verbundene einzelfallabhängige technische Probleme und sich auf den Aufzeichnungsvorgang auswirkende Faktoren (z. B. Nebengeräusche) zu nennen. Mit solchen Schwierigkeiten waren 40 % aller festgestellten tatsächlich durchgeführten Maßnahmen belastet; 12 % der durchgeführten Maßnahmen führten deswegen nur zu vollends unauswertbaren Ergebnissen, welche auch durch technische Sprachverbesserungsmaßnahmen nicht nutzbar gemacht werden konnten.

Die abgehörten Räumlichkeiten waren überwiegend Privatwohnungen im engeren Sinne. Auch hier ist jedoch wieder ein Strukturunterschied zwischen den Kapitalverfahren und den BtM-Verfahren zu konstatieren: bei ersteren sind Privatwohnungen in einem weit höheren Ausmaß betroffen als bei den BtM-Verfahren. Insgesamt ergibt sich bei den Kapitalverfahren aufgrund der Zielrichtung der Maßnahme, einen Tatnachweis in der Kommunikation mit engsten Vertrauten zu finden, somit eine deutlich höhere „persönliche Kernbereichs-Relevanz“ als bei den BtM-Verfahren, bei denen die Maßnahme zur Überwindung eines zwar konspirativen aber letztlich nicht in einem intimen Beziehungsgeflecht wurzelnden Verhaltens eingesetzt wird.

Die Befristung der Maßnahme erfolgt nach den Ergebnissen der Studie unabhängig von der ihr zugrundeliegenden Katalogtat zumeist auf die gesetzliche Höchstdauer von vier Wochen. Ein erheblicher Teil dieses Zeitraumes wird für die Installation der technischen Mittel benötigt; Schwierigkeiten – inzwischen jedoch höchststrichterlich geklärt³⁰⁸ – bereitet dabei der Beginn des Fristlaufes. Hinsichtlich der Verlängerungen ist eine „Selbstregulation“ festzustellen. (Nichtbeantragung weiterer Verlängerungen nach zumeist der zweiten Verlängerungsanordnung). Insgesamt wird hier auf eine große Bedeutung faktischer Umsetzungsprobleme hingewiesen. Die tatsächliche Abhördauer liegt deutlich unter der von einem Anordnungsbeschluss gedeckten Zeitspanne, sie ist bei den Kapitalverfahren allerdings geringer als bei den BtM-Verfahren. Zusammenfassend wird festgehalten, dass Fragen der faktischen Umsetzung und Durchführung den Einsatz des Ermittlungsinstrumentes der akustischen Wohnraumüberwachung maßgeblich determinieren.

Bereits bei der Verfahrensauslösung wird ein deutlicher Unterschied zwischen den prävalenten Kapital- und BtM-Verfahren dahingehend festgestellt, dass der „konventionellen“ Kenntniserlangung durch Hinweisgeber und Anzeigenerstattung bei den Kapitalverfahren eine überwiegende Kenntniserlangung aus anderen Verfahren und durch VP-Angaben, mithin primär eine „proaktive“ Kenntniserlangung bei den BtM-Verfahren gegenübersteht. Diese findet dann nach der ersten Einschaltung der Staatsanwaltschaft zumeist in der Anordnung von Telefonüberwachungsmaßnahmen ihre Fortsetzung, während bei den Kapitaldelikten umfangreiche offene Ermittlungen (Zeugen- und Nachbarschaftsbefragungen, Spurenauswertung) im Vordergrund stehen. Insgesamt zeigt sich, dass bei den Kapitaldelikten offene Ermittlungen eher am Anfang, bei den BtM-Delikten eher am Ende der Ermittlungstätigkeit stehen.³⁰⁹

Dieses Bild wird dann auch beim Einsatz der Wohnraumüberwachung bestätigt, welche in Kapitalverfahren – wie anhand eines Mittelwertvergleiches anschaulich dargelegt wird – regelmäßig das letzte überhaupt eingesetzte Ermittlungsinstrument darstellt („ultima ratio“), während sie bei den BtM-Verfahren als letztes Mittel der verdeckten Informationsgewinnung eingesetzt wird, bevor das Verfahren in die offenen Ermittlungen übergeht.

Die Verfahrensdauer indiziert, dass es sich um offensichtlich hervorgehobene Fälle handelt. Während bei den Kapitalverfahren allerdings regelmäßig eine sehr hohe Ermittlungsaktivität nach Bekanntwerden der Leichensache einsetzt und sich hier der Einsatz der Wohnraumüberwachungsmaßnahme innerhalb weniger Monate nach Ermittlungsbeginn häuft (neben anderen Extremfällen über Jahre ungeklärter Tötungsfälle), ist bei den BtM-Verfahren der Einsatz der Wohnraumüberwachungsmaßnahme nach regelmäßig auch längeren Ermittlungen zu

308 BGHSt 44, 243.

309 Vgl. hierzu auch Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003, S. 342.

verzeichnen (ein früher Einsatz der Maßnahme liegt allerdings etwa bei bereits angebahnten Vertrauenskäufen oder Erkenntnissen aus anderen Verfahren vor).³¹⁰

Bei 50 % der BtM-Verfahren lag zum Zeitpunkt der Wohnraumüberwachung überdies bereits ein „dringender Tatverdacht“ vor. Die Maßnahme richtete sich in den BtM-Verfahren zumeist darauf, den Umfang der Handelstätigkeit und Lieferstrukturen zu dokumentieren und umfängliche Sicherstellungen zu tätigen. In den Kapitalverfahren resultierte der Einsatz der Maßnahme hingegen zumeist aus einer zur Begründung oder Aufrechterhaltung des dringenden Tatverdachts durch noch so intensive Ermittlungen nicht zu schließenden Beweislücke. Der Einsatz der Wohnraumüberwachung unterscheidet sich zwischen den Kapitalverfahren und BtM-Verfahren somit auch nach seiner Zielrichtung, wenn diese regelmäßig auch gleichlautend mit der „Erforschung des Sachverhaltes“ angegeben wird.

Insgesamt wird für den Einsatz der Maßnahme die Bedeutung des Subsidiaritätsgrundsatzes auch in seiner faktischen Ausprägung festgehalten.

Eine genauere Betrachtung der Verfahrensphänomenologie beleuchtet dann nochmals den grundlegenden Strukturunterschied zwischen der Mehrzahl der festgestellten Kapital- und BtM-Verfahren. Im Hinblick auf die OK-Relevanz wird festgestellt, dass eine solche zwar in einigen der Tötungsverfahren gegeben ist, es sich bei der weitaus überwiegenden Anzahl jedoch um „klassische“ im sozialen Nahfeld anzusiedelnde Kapitalverfahren handelt. Anders bei den BtM-Verfahren: hier wurden 87 % der Fälle als OK-relevant eingestuft, die Hälfte aller BtM-Verfahren fand auch Berücksichtigung in der polizeilichen OK-Lagebilderstellung. Es zeigte sich ebenfalls, auch wenn eine gewisse Heterogenität festzustellen ist, dass regelmäßig hohe BtM-Mengen (deutlich im einstelligen, oftmals auch im zwei-, z. T. gar dreistelligen Kilogrammereich) in Rede stehen und die verfahrensgegenständliche Handelstätigkeit fast durchweg als Groß- oder Zwischenhandel einzustufen war. Bei den Verfahren mit anderen Katalogtaten lag ein OK-Bezug teilweise vor. Ausweislich der Expertengespräche wurden als typischer Anwendungsbereich der Wohnraumüberwachung ebenfalls ein OK-Bezug und kommunikationsrelevante Delikte genannt. Hier ist bemerkenswert, dass die große Anwendungshäufigkeit im Bereich der Tötungsdelikte für einige Gesprächspartner – einschließlich Staatsschutzkammervorsitzender – durchaus überraschend war. Ebenfalls bemerkenswert ist jedoch, dass die Bedeutung der Maßnahme für die OK-Bekämpfung sehr zurückhaltend beurteilt wurde. Ihre Bedeutung liege jedoch darin, dass sie bestimmten Formen „schwerer Kriminalität“ Rückzugsräume entziehe.

310 Unterschiede ergeben sich hier im Vergleich zur Telekommunikationsüberwachung, die im Verlauf der Ermittlungen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingesetzt wird, vgl. Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003, S. 342.

Übereinstimmend wurde als maßgebliches Einsatzkriterium vor allem der Subsidiaritäts- und ultima-ratio-Grundsatz genannt, welcher allein schon aufgrund des mit dem Einsatz der Maßnahme verbundenen Aufwandes rein faktisch den Einsatz der Maßnahme beschränke. Grundsätzlich käme ein solcher nur bei besonders schweren Straftaten in Betracht. In den meisten Fällen reichten nach den Aussagen der Interviewpartner ohnehin subsidiäre Ermittlungsmittel aus. Überdies müssten bestimmte faktische Voraussetzungen – wie etwa die Konzentrierbarkeit tatrelevanter Gespräche auf einen Ort und eine tatsächliche Umsetzungsmöglichkeit – gegeben sein.

Insgesamt wurde deutlich, dass die Wohnraumüberwachung nur in besonderen Konstellationen zum Einsatz kommt, welche sich neben einer phänomenologisch vorliegenden besonderen Tatschwere und „deutlichen Verdachtslage“ regelmäßig durch Ausschöpfung oder der Aussichtslosigkeit anderer Ermittlungsmöglichkeiten auszeichnet. Bei den Mord-/Totschlagsverfahren, sind dies Fälle, welche durch besondere aufklärungserschwerende Parameter gekennzeichnet sind. Aber auch bei den BtM-Verfahren dürfte es sich – wie die BtM-Mengen zeigen – um herausgehobene Verfahren handeln, auch wenn sich diese nicht so sehr durch das sich zur Tatnachweiserbringung zusammensetzende „kriminalistische Puzzle“ der Kapitalverfahren, sondern eher durch das Bedürfnis nach Strukturauflösungen und konkreten Zugriffsinformationen auszeichnen.

Eine Analyse des Anordnungsvorganges zeigt, dass in den Verfahren mit Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zumeist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vorliegt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer wurden keine Verzögerungen im Anordnungsvorgang festgestellt. Hinsichtlich des Begründungsinhaltes wird zunächst beobachtet, dass die intensivste Begründungsarbeit durch die Polizei geleistet wird und die Begründungsintensität hin zu den Beschlüssen abnimmt, wobei hier das Phänomen der Beschlussausfertigung gesondert berücksichtigt wurde. Als bemerkenswert wird dann hervorgehoben, dass ein Zusammenhang zwischen der Begründungsintensität der Beschlüsse und den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vorbegründungen nicht festzustellen war³¹¹, die Begründung vielmehr wohl von einem bestimmten „Usus“ abhängig sei, der maßgeblich durch regionale Gepflogenheiten und die Person des Vorsitzenden geprägt werde. Hier wurden einerseits äußerst detaillierte und die Abwägung umfänglich dokumentierende, andererseits aber auch sich im Wesentlichen auf die Anordnungsformel beschränkende Beschlüsse festgestellt. Aus den Expertengesprächen mit den Staatsschutzkammervorsitzenden ergab sich allerdings, dass aus der schriftlichen Begründungsintensität kein direkter Rückschluss auf tatsächliche Überprüfungsintensität gezogen werden könne.

311 Anders als bei der Telefonüberwachung, vgl. hierzu Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003, S. 266; vgl. auch Backes, O., Gusy, Ch.: a. a. O., 2003, S. 37 ff.

Hinsichtlich des Verfahrensausganges wird in der Datenanalyse einerseits nach allen Beschuldigten des Verfahrens und den im engeren Sinne beschuldigten Betroffenen, andererseits nach tatsächlich durchgeführten und nicht durchgeführten Maßnahmen unterschieden. Hier ergeben sich zwischen den verschiedenen Untergruppen aber kaum nennenswert ins Gewicht fallende Unterschiede. Als auffallend wird die hohe Anzahl von Verfahrensabtrennungen bezeichnet; die vollumfängliche Einstellungsquote liegt bei rund 50 % aller Beschuldigten mit bekanntem Verfahrensausgang (Beschuldigte insgesamt 53 %, beschuldigte Betroffene 46 %). Die allermeisten dieser Verfahren werden auf der Grundlage von § 170 Abs. 2 StPO wegen einer für eine Anklageerhebung nicht hinreichenden Beweislage eingestellt. Deutlich treten allerdings wieder grundlegende Strukturunterschiede zwischen den prävalenten Kapital- und BtM-Verfahren hervor. Zum einen wird konstatiert, dass neben den betroffenen Beschuldigten weitere im Verfahren mitverfolgte Mitbeschuldigte in den BtM-Verfahren eine weitaus größere Rolle spielen (eine gewisse Ausnahme bilden die Tötungsverfahren mit vielen Beschuldigten, in denen ein Bezug zu einem organisierten Kriminalitätshintergrund vorlag). Zum anderen wird beobachtet, dass die Einstellungsquote bei den Mord-/Totschlagsverfahren in allen Beschuldigtenuntergruppen (Beschuldigte und betroffene Beschuldigte mit und ohne durchgeführter Maßnahme) auf ähnlich hohem Niveau liegt (bei beschuldigten Betroffenen mit durchgeführter Maßnahme gar noch geringfügig höher), während hier bei den BtM-Verfahren eine deutliche Staffelung vorliegt. Einerseits liegt dies wohl an den dargelegten unterschiedlichen Beschuldigtenstrukturen, andererseits wird auf die grundsätzlich unterschiedliche Beweissituation bei den Kapitalverfahren und den BtM-Verfahren verwiesen: während bei den Kapitalverfahren ein Tatnachweis für die Tötung entweder positiv erbracht werden kann oder nicht, bedeutet der Fehlschlag einer Wohnraumüberwachungsmaßnahme zwar etwa die Nichtausschöpfbarkeit weiterer Informationen, aber nicht notgedrungen die Nichtnachweisbarkeit einer Handelstätigkeit oder Unmöglichkeit von Sicherstellungen aufgrund anderer Informationen – wenn auch ggf. nicht im erhofften Umfang. Die Wohnraumüberwachung wird hier als eindeutiger Indikator für die Verfolgungsintensität gewertet.

Die meisten erhobenen Anklagen resultieren nach den Befunden der Studie in einer Verurteilung; die Verurteilungsquoten korrespondieren insoweit spiegelbildlich weitestgehend mit den Einstellungsquoten. Die festgestellten Freisprüche erfolgten vor allem in Tötungsverfahren und in einem Bestechungsverfahren. Die durchschnittliche Dauer der verhängten Freiheitsstrafen beträgt 50,8 Monate. Insgesamt wurden rund 30 % der angeordneten Maßnahmen als erfolgreich oder bedingt erfolgreich eingestuft. Im Rahmen der Ergebniskategorisierung werden die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu 19 % in lediglich indiziell aber nicht beweistauglich belastende, zu 15 % in mittelbar erfolgreiche und zu 7 % in direkt tatnachweiserbringende Maßnahmen differenziert; 29 % der durchgeführten Maßnahmen verliefen allerdings inhaltlich ergebnislos.

Beachtenswert erscheint allerdings jeweils die Katalogtatverteilung: Hier zeigt sich, dass die „Erfolgsquote“ in den BtM-Verfahren deutlich höher liegt als in den Kapitaldeliktsverfahren. Die Ergebniskategorisierung ergibt, dass bei Tötungsdelikten nahezu die Hälfte der Maßnahmen inhaltlich ergebnislos und ein großer weiterer Teil allenfalls indiziell belastend verlaufen. Damit sind die Kapitalverfahren strukturell, auch was die Effizienz der Maßnahme betrifft, als problematische Fälle anzusehen, in denen es mit der als ultima-ratio angewandten Maßnahme regelmäßig nicht gelingt, tatnachweisdienliche Erkenntnisse zu erbringen.

6.3.5.4 Verdeckte Ermittler

Der Ermittlungsansatz, der über „verdeckte Ermittler“ verläuft, blieb bislang in empirischer Hinsicht weitgehend unerforscht. Die bibliographischen Erhebungen zu Untersuchungen zum verdeckten Ermittler zeigen mit großer Deutlichkeit, dass die Schwerpunkte der Forschungen in diesem Bereich im normativ-dogmatischen Bereich zu finden sind.³¹²

Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz „Verdeckter Ermittler“ untersucht worden sind, betreffen einmal das Ausmaß von VE-Einsätzen sowie Erfolge, die auf den Einsatz von „Verdeckten Ermittlern“ zurückgeführt werden können.³¹³ Dabei weisen die Resultate der Untersuchungen darauf hin, dass das Ob und das Ausmaß des Einsatzes verdeckter Ermittlungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt sind. Die Bundesregierung teilte mit, das BKA habe in den Jahren 1988–90 insgesamt 125 zentrale und 152 dezentrale VE-Einsätze ausgeführt. Das Innenministerium Baden-Württemberg legte eine Bilanz der dortigen VE-Arbeit vor, nach der die Einsätze von 1983–90 zu insgesamt 2547 Festnahmen und zur Beschlagnahme von Waren (Rauschgift, Diebesgut, Waffen, Geldfälschungen etc.) im Gesamtwert von mehr als 814 Mio. DM führten. Andere Zahlen geben einen Hinweis auf die Verbreitung von verdeckten Ermittlern: 1993 wurden in 25 der insgesamt 73 baden-württembergischen OK-Verfahren verdeckte Ermittler eingesetzt. In Rheinland-Pfalz kam es in den Jahren 1988–90 in 313 Fällen zum VE-Einsatz. Somit beruhen die empirischen Analysen im Wesentlichen auf Daten, die von den Verwaltungen des Inneren und der Justiz aufbereitet worden sind. Zwar werden damit Verteilungen sichtbar, im Übrigen lassen sich auch bestimmte Problembereiche identifizieren. Jedoch wird deutlich, dass insbesondere die Effizienzfragestellung auf der Basis derartiger Datensammlungen nicht angemessen untersucht werden kann. Denn die einfache Korrelation zwischen dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern einerseits sowie verschiedenen Erfolgskriterien andererseits ist natürlich nicht dazu geeignet,

312 Dollmann, M.: Auswahlbibliographie zum Thema. In: Geissler, C. (Hrsg.): Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren. KUP, Wiesbaden 2001, S. 143–154.

313 Pütter, N., Diederichs, O.: V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere, in Bürgerrechte & Polizei, 49, 1994, S. 24–37.

über den Erfolg dieser spezifischen Ermittlungsmaßnahme Aussagen zu machen. Vielmehr bedürfte es der Konstruktion von Kontrollgruppen, oder der Überprüfung geeigneter Längsschnittdaten, um die vorhandenen Korrelate kausal interpretieren zu können.

Die Analysen von Kinzig haben gezeigt, dass (jedenfalls in Verfahren mit Organisierter Kriminalität) fast alle richterlichen Beschlüsse zur Anordnung des Einsatzes verdeckter Ermittler formularmäßig ergingen.³¹⁴ Ferner wird in dieser Untersuchung festgestellt, dass in den polizeilichen Antragsschriften kaum eine Konkretisierung des Tatverdachts erfolge.³¹⁵ Darüber hinaus zielt nach den Daten der Untersuchung der Zwecke des Einsatzes verdeckter Ermittler im Schwerpunkt auf die Einleitung von Scheingeschäften und ist von daher kaum auf die Aufklärung begangener Straftaten, sondern vielmehr auf die Auslösung und beweiskräftige Dokumentation neuer Straftaten gerichtet.³¹⁶ Insoweit ergibt sich ein Bild des Einsatzes verdeckter Ermittler, das auf eine proaktive und in die Zukunft ausgerichtete Ermittlungsmaßnahme hinweist. Von erheblicher Bedeutung ist dann die Frage, ob und inwieweit die Erkenntnisse von verdeckten Ermittlern (und V-Personen) in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Die Untersuchungsergebnisse lassen hier eine restriktive Freigabep Praxis und weitreichende Sperrerklärungen erkennen.³¹⁷

6.3.5.5 V-Personen

Auch zu den Fragestellungen des V-Mannes gilt, dass dort eher normativ-dogmatische Untersuchungen vorherrschen.³¹⁸ Im europäischen Vergleich zeigt sich im Übrigen ebenfalls, dass trotz der offensichtlichen Bedeutung von V-Personen oder Informanten für die Strafverfolgung von Transaktionskriminalität die empirische Forschung zu diesen Ermittlungs- und Kontrollansätzen doch erst am Anfang steht.³¹⁹ Empirische Untersuchungen zu V-Leuten und deren Zusammenarbeit mit der Polizei wurden unter den Fragestellungen der Herkunft und Rekrutierung von Informanten, der Motivation zur Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz sowie der Probleme der Lenkung und Leitung von Informanten durchgeführt. Die Untersuchung bezog sich auf das Bundesland Hessen und basierte auf einer Befragung aller Dienststellen des Landes.³²⁰ Die Aufschlüsselung der Altersstruktur zeigte unerwartete Tendenzen. Ein deutlicher Schwerpunkt ist

314 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 485.

315 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 487.

316 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 494.

317 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 539 ff.

318 Vgl. hierzu beispw. Krauß, K.: V-Leute im Strafprozess und die Europäische Menschenrechtskonvention. Freiburg 1999.

319 Vgl. Billingsley, R., Nemitz, T., Bean, P. (Hrsg.): *Informers. Policing, Policy, Practice*. Portland 2001.

320 Scherp, D.: Die polizeiliche Zusammenarbeit mit V-Personen. *Kriminalistik* 47 (1993), S. 65–68.

bei der Altersgruppe der 30- bis 50jährigen V-Personen auszumachen, die mit annähernd 60 Prozent vertreten war. Hieraus wird geschlossen, dass von der Polizei häufig besonders erfahrene und in einer kriminellen Szene fest verwurzelte Personen (höheren Alters) als V-Personen angeworben werden. Bei der Betrachtung der Vorstrafen der erfassten V-Personen ergab sich, dass mit 38 Prozent die Straftaten aus dem Betäubungsmittelbereich eine deutlich hervorgehobene Spitzenposition einnehmen. Dennoch wiesen nur 71 Prozent der in der Untersuchung erfassten V-Personen überhaupt Vorstrafen auf, fast ein Drittel der V-Leute war nicht vorbestraft. Das Bild des notwendigerweise kriminell vorbelasteten V-Mannes hat sich damit nur bedingt empirisch bestätigt. Nach Einschätzungen der VP-Führer war Geld das überragende Motiv, das V-Personen dazu führt, mit der Polizei zusammenzuarbeiten.³²¹ Eine weitere, häufig genannte und gleichfalls egoistische Motivationslage bestand nach Ansicht der VP-Führer darin, Hilfestellungen formeller und informeller Art, also die Besserstellung im laufenden Strafverfahren oder Unterstützung bei der Erlangung von Aufenthaltserlaubnissen, Führerschein und Gaststättenkonzession zu erlangen. Neben weiteren egoistischen Motiven fanden sich auch „aggressive“ Motivationen, die unter der Rubrik „Rache an der Szene oder am Milieu“ abgelegt werden können. Wurden die VP-Führer durch Verstöße seitens des V-Mannes betroffen, ergriffen sie je nach der Schwere der Verstöße differenzierte Sanktionsmaßnahmen. Soweit die angeblichen Erkenntnisse der V-Personen jeglicher Grundlage entbehrten, trat neben einen sofortigen Abbruch der Zusammenarbeit in Einzelfällen noch die Einleitung von Strafverfahren wegen Verdachts der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB). Der sonstige Maßnahmenkatalog reichte von Abmahnungsgesprächen über zwischenzeitliche Unterbrechung in der Zusammenarbeit, der Übergabe der VP-Führung an einen anderen VP-Führer der gleichen Dienststelle bis hin zum völligen Verzicht auf die weitere Inanspruchnahme der V-Person. In einer weiteren Untersuchung werden Fragen zu Funktion und Rolle von V-Personen aufgegriffen.³²² Danach kommt V-Personen ermittlungstaktisch die Funktion zu, die Polizei gezielt mit Informationen über bestimmte Personen oder Gruppen eines Milieus sowie deren geplante oder durchgeführte Straftaten zu versorgen. In Nordrhein-Westfalen wurden innerhalb von 10 Jahren in 85 Strafprozessen VP in der Hauptverhandlung vernommen. Dabei handelt es sich nach der Einschätzung der Untersuchung allerdings eher um „Pannen“ des VP-Einsatzes, denn in der Regel sollen VP ja eben nicht vor Gericht aussagen. So kam bereits eine Untersuchung aus den achtziger Jahren für den Landgerichtsbezirk Freiburg (und Betäubungsmittelstrafverfahren) zu dem Ergebnis, dass zwar in 72 der 176 ausgewerteten Fälle V-Personen beteiligt waren; allerdings spielten sie in der Haupt-

321 Dies deckt sich mit europäischen Befunden, vgl. Billingsley, R.: *Informers' Careers: Motivations and Change*. In: Billingsley, R., Nemitz, T., Bean, P. (Hrsg.): *Informers. Policing, Policy, Practice*. Portland 2001, S. 81–109, S. 86, wo angegeben wird, dass etwa ein Drittel der Informanten durch finanzielle Motive getrieben seien.

322 Pütter, N., Diederichs, O.: *V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere*. *Bürgerrechte & Polizei*, 49 (1994), S. 24–37.

verhandlung nur eine geringe Rolle.³²³ Ihre Hauptaufgabe liegt demnach (erwartungsgemäß) im Ermittlungsverfahren.³²⁴

Obwohl die angeführten Studien somit Fragestellungen des Einsatzes von V-Personen aufgreifen, bleiben doch die wesentlichen Bereiche unerforscht. So werden Fragen der Evaluation nicht aufgegriffen; es fehlt im Übrigen schon an deskriptiven empirischen Befunden zur Verteilung der Einsätze über verschiedene Delikte hinweg sowie zur Häufigkeit des Einsatzes von V-Personen allgemein. Zwar kann vermutet werden, dass der Bereich der Betäubungsmitteldelikte ein Hauptanwendungsfeld darstellt, denn bereits für anfang der achtziger Jahre wurde für den Landgerichtsbezirk Freiburg festgestellt, dass in etwa 40 % aller zum Schöffengericht oder zur Strafkammer angeklagter Betäubungsmittelstraftaten eine oder mehrere V-Personen jedenfalls eine Rolle spielten³²⁵; freilich mögen in diesem Feld auch lokale Besonderheiten Bedeutung bekommen. Welches Bild der V-Personen sich ergibt, wenn andere Deliktsbereiche ins Blickfeld rücken, bleibt allerdings unbekannt. Nähere Informationen hierzu finden sich bei Kinzig³²⁶, der allerdings eine „Drogendeliktslastigkeit“ bei der VP-Tätigkeit im OK-Bereich feststellt.³²⁷ Danach sind V-Personen nicht nur als Informationsbeschaffer in laufenden Ermittlungsverfahren, sondern teilweise auch unmittelbar am kriminellen Geschehen beteiligt. Schließlich finden sich Hinweise darauf, dass V-Personen maßgeblich zur Auslösung von Ermittlungsverfahren beitragen.³²⁸

6.3.5.6 Neue Ermittlungsmethoden allgemein

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fragestellungen der Organisierten Kriminalität werden seit geraumer Zeit Probleme der Ermittlungen und der Bedarf an neuen Ermittlungsmethoden diskutiert.³²⁹ Dies schließt nicht nur die eben behandelten Techniken der Telekommunikationsüberwachung, der akustischen Wohnraumüberwachung, der V-Leute bzw. des verdeckten Ermittlers ein, sondern erstreckt sich auf Ermittlungsmethoden wie die Rasterfahndung, die polizeiliche Beobachtung³³⁰, den „kleinen Lauschangriff“³³¹ und den Einsatz von technischen Mitteln (in Form der Videoüberwachung, der Anfertigung von Lichtbildern etc.³³²) generell.³³³ Nicht als Ermittlungsmethoden, jedoch als Be-

323 Haas, H. H.: V-Leute im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren. Pfaffenweiler 1985.

324 Vgl. hierzu auch Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 469 ff.

325 Haas, H. H.: a. a. O., 1985, S. 265.

326 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 474 ff.

327 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 474.

328 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 474 ff.

329 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 87 ff.

330 Hierzu Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 503 ff.

331 Vgl. Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 497 ff.

332 Hierzu Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 495 ff.

333 Insoweit stellt die Untersuchung von Kinzig, J.: a. a. O., 2004 die erste empirische Studie dar, in der für einen beschränkten Kreis von Ermittlungs- und Strafverfahren (organisierte Kriminalität)

gleitansätze hierzu sind Zeugenschutz und der Kronzeuge, schließlich auch neue gewinnaufspürende Techniken und hierauf abgestimmte vorläufige Maßnahmen und endgültige Sanktionen wie die Gewinnabschöpfung (in Form des Verfalls und der (erweiterten) Einziehung) hervorzuheben.

Die zentrale Fragestellung bei Ermittlungsmethoden im Felde der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität lautet in der Regel:

Wie effektiv und effizient sind die zur Verfügung stehenden polizeilichen Ermittlungsinstrumentarien zur Bekämpfung der OK?

Diese Fragestellung entspricht im Wesentlichen den normativen Bedingungen der Anwendung verdeckter (und technischer) Ermittlungsmethoden, die nicht zuletzt verlangen, dass herkömmliche (und offene) Ermittlungsmethoden keinen Erfolg bei der weiteren Aufklärung eines Falles versprechen.

Die evaluativen und partiell zusammenfassenden Untersuchungen weisen darauf hin, dass bei dem derzeitigen Gebrauch von neuen Ermittlungsmethoden sowohl an der Effizienz als auch der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Ermittlungsmethoden, wie z. B. der Rasterfahndung und der polizeilichen Beobachtung oder Observation, Zweifel angebracht seien.³³⁴ Dies gilt nicht bloß für Untersuchungen, die auf der Basis von Sekundärdatenanalysen und allgemeinen Statistiken durchgeführt wurden³³⁵, sondern auch auf der Basis von Primärdatenforschung, aus der nunmehr bekannt ist (wenn auch bloß für einen regionalen Ausschnitt), dass die Anwendung verschiedener technischer Ermittlungsmethoden selten erfolgt und mit zu vielen technischen sowie außer-technischen Problemen behaftet ist, als dass erhebliche Fortschritte bei der Verfolgung organisierter Kriminalität überhaupt erwartet werden könnten.³³⁶ Akustische und optische Überwachungsmethoden scheiterten häufig an fortschreitender Technologie und Kommunikationstechnik (z. B. Nutzung ausländischer Mobilfunkarten im Inland, Inanspruchnahme von Mailboxen, satellitengestützte Systeme etc.)³³⁷ und auch der Einsatz von VE- oder VP-Leuten stößt immer wieder auf (auch rechtliche) Grenzen. Die Diskrepanz zwischen Zielen und den zur Verfügung stehenden Mitteln sei zu groß, als dass eine effektive Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit diesen Mitteln gewährleistet werden könne. Es sollten deshalb, so ist teilweise die Schlussfolgerung hieraus, andere Maßnahmen eingesetzt werden, um strategische Ermittlungserfolge zu erreichen. Vorgeschlagen wird z. B., die

eine präzise und vollständige Erfassung aller zum Einsatz kommenden (neuen und alten) Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurde.

334 Forstenhäusler, D.: OK-Bekämpfung – Mehr Impulse als Hindernisse. *Kriminalistik* 50 (1996), S. 333–340; Kinzig, J.: a. a. O., 2004.

335 Forstenhäusler, D.: a. a. O., 1996.

336 Neumann, U.: Die Praxis neuer Ermittlungsmethoden. Unveröffentlichtes Manuskript Schleswig 2001.

337 Vgl. hierzu auch Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, Ch.: a. a. O., 2003; Meyer-Wieck, H.: a. a. O., 2003 und die weiter oben dargestellten Befunde aus diesen Untersuchungen.

Beweislastumkehr im Verfahren einzuführen, um Gewinnabschöpfung effizient anzuwenden. Sodann wird gefordert, die gesetzliche Kronzeugenregelung sei auszudehnen, ferner wird verlangt, den Zeugenschutz qualitativ und quantitativ zu verbessern. Außerdem sei eine initiativ-, personen- und organisationsbezogene Ermittlung erforderlich, um durch offensive Informationsbeschaffung eine umfangreiche und kontinuierliche Vorfeldaufklärung zu erreichen (z. B. durch eine intelligente EDV). Die internationale Zusammenarbeit müsse ebenfalls verbessert werden. Insoweit ergeben sich Vorschläge, die auf eine Ergänzung der Ermittlungspolitik, die sehr stark auf Technik setzt, durch verbesserte traditionelle Ermittlungsmethoden zielen.

6.3.5.7 Neue Technologien (DNA)

Die Ermittlungspraxis hat sich dann durch die Einführung und schnelle Fortentwicklung der DNA-Analysetechniken verändert.³³⁸ Auch hierzu liegen freilich bislang lediglich solche empirischen Untersuchungen vor, die allgemeine Verteilungen an Hand offizieller Datensammlungen zum Gegenstand haben. DNA Dateien werden in den bisherigen Untersuchungen als erfolgreich eingestuft. Ausweislich der offiziellen Datensammlungen werden nunmehr bundesweit monatlich 6000 bis 7000 Datensätze erfasst. Ende März 2002 waren etwa 180.000 DNA Datensätze in die zentrale DNA-Spurendatei eingestellt. Davon betrafen 90 % Personendatensätze und 10 % Spurendatensätze. Bis zum 31. 12. 2001 wurden dem Bundeskriminalamt 4431 Treffer gemeldet; hieraus resultierte in 2962 Fällen die Tataufklärung, das heißt, einem Tatverdächtigen konnte eine Spur zugeordnet werden. Die Aufklärungsquote liegt insgesamt bei 16 %. Etwa jede 6.-7. Spur führt nach Auswertungen der DNA-Dateien zu einem Treffer mit einer identifizierbaren Person. Der Schwerpunkt liegt bei Diebstahlsdelikten; mit weitem Abstand folgen Raub/Erpressung, Sexualdelikte und Tötungsdelikte. Der älteste aufgeklärte Fall lag immerhin 27 Jahre zurück.³³⁹ Dies verweist darauf, dass jedenfalls während einer Übergangsperiode gerade im Bereich der Schwerekriminalität mit Verfahren gerechnet werden muss, in denen – vergleichbar im Übrigen mit NS-Straftaten – seit langer Zeit integrierte und unauffällige Personen vor Gericht stehen werden.

338 Zur Entstehung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes 1998 und zu rechtspolitischen Entwicklungen vgl. Vath, A.: Der genetische Fingerabdruck zur Identitätsfeststellung im künftigen Strafverfahren. Ein Balanceakt zwischen staatlichen und individuellen Interessen. Baden-Baden 2003.

339 Bachmann, A.: Die DNA-Analyse-Datei – Erfolgreiches Ermittlungshilfsmittel im polizeilichen Alltag. *Bewährungshilfe* 49 (2002), S. 204–210.

6.3.6 Zeugen und (Opfer-)Zeugenschutz

6.3.6.1 Zeugen allgemein

Besondere Aufmerksamkeit haben in der empirischen (Strafverfahrens-)Forschung im Bereich der Untersuchungen zu Zeugen Kinder in ihrer Rolle als (Opfer-) Zeugen erfahren. Im Mittelpunkt steht hier die Frage nach der Glaubwürdigkeit und der Verlässlichkeit der Aussagen kindlicher Zeugen im Rahmen eines Strafverfahrens.³⁴⁰ Die Literatur zum kindlichen und jugendlichen Opferzeugen wird durch besondere Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit einerseits und durch die Überzeugung seiner besonderen Verletzlichkeit andererseits geprägt. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit haben sich formal in den Eidesvorschriften niedergeschlagen (vgl. §§ 60 Nr. 1, 61 Nr. 1 StPO; in den Systemen des Common Law ist auf die corroboration rules hinzuweisen, die bis in die jüngste Vergangenheit von der Vermutung notorischer Unzuverlässigkeit kindlicher Zeugen kündeten). Empirisch äußert sich der Zweifel wiederum in zusätzlicher Inanspruchnahme im Strafverfahren, vor allem in Form der Glaubwürdigkeitsbegutachtung, sowie entsprechender Befragung durch verschiedene Verfahrensbeteiligte.³⁴¹ Junge Menschen gelten seit jeher als problematische Zeugen, deren Aussagen im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muss.³⁴² Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Kinder nicht zwischen Fakten und Fiktion oder Realität und Phantasie unterscheiden könnten, weniger Beobachtungen machten als Erwachsene, Beobachtungen und Wahrnehmungen schneller vergäßen als der erwachsene Mensch und schließlich für Suggestionen und Verführung ganz besonders anfällig seien.³⁴³ Noch 1987 ergibt sich denn aus dem Dahs'schen Handbuch der Strafverteidigung unter dem Stichwort kindliche und jugendliche Zeugen die programmatische Assoziationskette: Kinderzeuge – scheinbare Glaubwürdigkeit – notorische Falschaussagen – Fehlerteil.³⁴⁴ Das Zusammentreffen von Jugend, sexuellem Missbrauch, Familie und Strafrecht weist deshalb in besonderer Eindringlichkeit darauf hin, dass für die Problemstellung „Kindliche Zeugen im Strafverfahren“ nicht allein das normative Programm entscheidet. Vielmehr stehen hinter den strafrechtlichen Regelungen, insbesondere aber hinter ihrer Implementation, soziale Überzeugungs- und Glaubensmuster.

In der empirischen Untersuchung kindlicher Zeugen spielte auch die Frage eine Rolle, worauf es wohl zurückzuführen sei, dass Kinder in Ermittlungs- bzw. Straf-

340 Vgl. hierzu Albrecht, H.-J.: Kindliche Opferzeugen im Strafverfahren. In: Salgo, L. (Hrsg.): Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Schriftenreihe Familie und Recht. Band 13. Neuwied 1995, S. 3–30.

341 Zusammenfassend Goodman, G. S.: Children's Testimony in Historical Perspective. *Journal of Social Issues* 40 (1984), S. 9–31.

342 Undeutsch, U.: Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. In: Undeutsch, U. (Hrsg.): *Handbuch der Psychologie*. Bd. 11. 1967, S. 26 ff.

343 Johnson, M. K., Foley, M. A.: Differentiating Fact from Fantasy: The Reliability of Children's Memory. *Journal of Social Issues* 40 (1984), S. 33–50.

344 Dahs, H.: *Handbuch des Strafverteidigers*. 5. Aufl., Köln 1987, S. 324.

verfahren häufig unter großer emotionaler Beteiligung sehr detaillierte und präzise Angaben zu Missbrauchshandlungen machen können, die an ihnen selbst bzw. an anderen Kindern vorgenommen worden sein sollen, freilich tatsächlich nachweislich jedoch nie passiert sind.³⁴⁵ Eine empirische Untersuchung ergab, dass verschiedene Befragungsmethoden (vor allem die suggestive Befragung und der mit manchen Zugängen in der Vernehmung verbundene Befragungsdruck) dazu führen, dass fiktive Episoden von vernommenen Kindern überzeugend als eigene Erlebnisse geschildert werden können.³⁴⁶ Die Untersuchung der Befragungsprotokolle der Studie zeigt, dass bei dieser Art der suggestiven Beeinflussung mit der dramatisch erhöhten Gefahr gerechnet werden muss, dass die so behandelten Personen Ereignisse beschreiben, die gar nicht oder zumindest nicht in der geschilderten Form stattgefunden haben, und am Ende – mit jeder weiteren Befragung – selbst immer stärker von der Richtigkeit der suggerierten Erlebnisse überzeugt sind. Die Konsequenzen für die Glaubwürdigkeitsanalyse der zu beurteilenden Zeugenaussagen sei – so die Schlussfolgerung aus der Untersuchung – gravierend. Denn die verbreitet angewendete kriterienorientierte Aussagenanalyse findet hier ihre Grenze, da die erlebnisbegründete und suggerierte Aussage sich nicht mehr in den gleichen Merkmalen unterscheidet wie die erlebnisbegründete und erfundene (erlogene) Aussage.

Ein weiterer Schwerpunkt zu Zeugen als Beweismittel findet sich in empirischen Untersuchungen zur Verlässlichkeit von Zeugenaussagen im Zusammenhang mit der Wiedererkennung bzw. Verfahren und Methoden zur Gegenüberstellung.³⁴⁷ In einer dieser Untersuchungen wurden alle Raubüberfälle, Sexualdelikte, gefährlichen und schweren Körperverletzungen, Fälle des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme sowie Fälle des Inverkehrbringens von Falschgeld des Jahres 1996, die von der Polizei Baden-Württemberg aufgeklärt worden waren, und bei denen sich Täter und Opfer zuvor nach Sachlage nicht kannten, im Hinblick auf durchgeführte Wiedererkennungsverfahren, einbezogen.³⁴⁸ Dabei ging es insbesondere um die Frage nach den Mängeln der polizeilichen Praxis in Wiedererkennungsverfahren. Im einzelnen ging es um die Fragen, welche Besonderheiten und insbesondere welches Suggestionspotenzial die verschiedenen Wiedererkennungsmethoden aufweisen und inwieweit das so genannte sequentielle Verfahren Eingang in die Praxis gefunden hat. Die Forschungsergebnisse deckten gravierende Mängel in der Durchführung von Wiedererkennungsverfahren in der polizeilichen Praxis auf. Aufgrund von Rücksprachen mit Ausbildungs-

345 Köhnken, G.: Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze, in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), S. 290–299.

346 Köhnken, G.: a. a. O., 1997.

347 Schenk, A.: *Gegenüberstellung im Strafverfahren*. Unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Forschung und des englischen Strafprozesses. Hamburg 2002.

348 Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei (Texte Nr. 18: *Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg*); Kurzfassung in *Kriminalistik* 6/98 unter dem Titel „Wiedererkennungsverfahren“; Zusammenfassung im LKBl BW 1/98.

einrichtungen und Zentralstellen der Länder wird in der Untersuchung davon ausgegangen, dass die Ergebnisse auf andere Länder übertragbar sein dürften.

Auch die Untersuchung von Sporer hat das sequentielle Gegenüberstellungsverfahren für Lichtbildvorlagen und Live-Wahlgegenüberstellungen zum Gegenstand.³⁴⁹ Die Befunde zeigen hier, dass sequentielle Lichtbildvorlagen zu signifikant weniger Falschidentifizierungen (44,4 %) als die simultanen Vorlagen der Bilder (72 % Falschidentifizierungen) führen. Gleichzeitig scheint die Befürchtung, dass die sequentielle Gegenüberstellungsform mit einem geringeren Ausmaß an positiven korrekten Identifizierungen zusammenhängt, unbegründet. Es zeichnet sich vielmehr die gegenteilige Tendenz ab: Bei der sequentiellen Präsentationsform fanden sich vergleichsweise mehr richtige Identifizierungen als bei der simultanen Vorführung (55,6 % vs. 44,4 %). Ähnliche Ergebnisse ergaben sich bei Untersuchungen zur Live-Gegenüberstellung und Lichtbildvorlage: Falschidentifizierungen waren unter der Live-Simultan-Bedingung am höchsten (69,2 %), hingegen deutlich niedriger in der Live-Sequentiell- (33,3 %) und am niedrigsten in der Foto-Sequentiell-Bedingung (20,0 %). Dadurch wird deutlich, dass der sequentielle Testmodus durchweg zu einer Erhöhung des Beweiswertes der Personenidentifizierungen führt.³⁵⁰

Neben der Frage nach der Verlässlichkeit von Wiedererkennung durch Tatzeugen hat ferner die Erkennbarkeit von Falschaussagen im Falle von Sexualdelikten Aufmerksamkeit gefunden.³⁵¹ Insbesondere das Verletzungsmuster bei vorgetauschten Sexualdelikten ist nach Untersuchungsbefunden zumeist sehr charakteristisch für Selbstbeschädigung und eindeutig abzugrenzen von Misshandlungen durch fremde Hand. Allerdings – so die Folgerungen aus der Untersuchung – dürfe bei der Anzeigeaufnahme selbst nie bereits aufgrund des Verletzungsmusters eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung vorgenommen werden: Hierzu sei vielmehr eine gynäkologische und rechtsmedizinische Untersuchung erforderlich, da hier die erforderlichen Erfahrungen zur Dokumentation von extragenitalen Verletzungen zum Nachweis eines gewaltsamen Beischlafes und bezüglich der differential-diagnostischen Abgrenzung selbstbeigebrachter Verletzungen zum Zwecke der Vortäuschung einer Straftat gegeben seien.

349 Sporer, S. L.: Personenidentifizierung bei Wahlgegenüberstellungen und Lichtbildvorträgen: Fehlerquellen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung. In: Barton, S. (Hrsg.): Redlich aber falsch – Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises. Baden-Baden 1995, S. 83–110.

350 Vgl. zu Wiedererkennungsuntersuchungen auch Stadler, M., Thomas F., Wetzels, P.: Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten? Ein wirklichkeits(nahes) Experiment zum Beweiswert von Gegenüberstellungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 75 (1992), S. 75–90 sowie Merten, B., Schwarz U., Walser, W.: Wiedererkennungsverfahren. Kriminalistik 52 (1998), S. 421–428; Schindler, H., Stadler, M.: Tatsituation oder Fahndungsfotos. Strafverteidiger 11 (1991), S. 38–44 sowie Schwarz, U.: Die sequentielle Video-Wahlgegenüberstellung. Kriminalistik 53 (1999), S. 397–401.

351 Behrmann, K., Wienberg, K., Püschel, H. K.: Zur Vortäuschung von Sexualdelikten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen. Kriminalistik 44 (1990), S. 207–210.

Die Forschung hat sich dann der Bedeutung von Auslandszeugen gewidmet. Die Einschätzung der Bedeutung von Auslandszeugen durch die im tatrichterlichen Bereich tätigen Strafruristen schwankt.³⁵² Bei den Revisionsrichtern hat der Auslandszeuge einen relativ geringen Anteil (ca. 10 %). Beweisangebote auf Vernehmung von Auslandszeugen scheinen vor allem im Betäubungsmittelstrafrecht eine überproportionale Rolle zu spielen. Im Einzelfall ist der Auslandsbezug des Verfahrens durch Tat oder Täter relevant. Die Benennung von Auslandszeugen in Beweisangeboten wird überwiegend im Übrigen als eine Ursache für die Verfahrensverlängerung angesehen. Ein Missbrauch von Beweisangeboten auf Vernehmung von Auslandszeugen war bei quantitativ umstrittenem Umfang einhellige Meinung. Die Tatrichter begrüßten großteils die Einführung des § 244 V 2 StPO, ebenso wie die Revisionsrichter. Die Verteidiger standen der Norm eher skeptisch gegenüber. Die Tatrichter machen von § 244 V 2 nach den Untersuchungsbefunden unterschiedlichen Gebrauch. Teilweise wird die Norm angewendet, teilweise bestehen Unsicherheiten, wann eine Ablehnung unzulässig ist. Überwiegend waren die befragten Juristen der Ansicht, dass sich das Antragsverhalten bei der Benennung von Auslandszeugen seit Einführung des § 244 V 2 nicht geändert hat. Die Tatrichter maßten § 244 V 2 überwiegend eine verfahrensverkürzende Wirkung bei. Teilweise wurde kritisiert, die Normvoraussetzungen bzw. die Anforderungen an den Ablehnungsbeschluss seien nicht eindeutig. Die Verteidiger nahmen eine Verfahrensverkürzung nur im tatrichterlichen Bereich des Gesamtverfahrens mit Nachteilen für die Qualität der Sachverhaltsfeststellung an bzw. nur eine Verkürzung bei BtMG-Verfahren. Die Revisionsrichter gingen bei § 244 V 2 demgegenüber von einer verfahrensverkürzenden Wirkung aus. Eine Mehrbelastung der Revisionsgerichte, jedenfalls des BGH, trete dabei nicht ein.

Die Forschung hat sich dann mit der Verbesserung des Umgangs von Polizeibeamten mit Geschädigten (Opfern und Zeugen) in einem Projekt „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ (PUMOZ) befasst. Die Fragestellung richtete sich darauf, ob die Interventionsmaßnahmen zur Verbesserung der strukturellen und personalen Bedingungen für den Umgang mit Geschädigten entsprechend ihrer Zielsetzung erfolgreich waren und inwieweit die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Einschätzung der Situation bei den Polizeibeamten und damit auch zu entsprechenden Verbesserungen bei den Opferzeugen führten. Im Bereich der Polizei ergaben sich deutliche Verbesserungen im Hinblick auf die materiellen und strukturellen Ressourcen wie der Fortbildung, der räumlichen Situation bei Vernehmungen, dem Informationswesen und der zeitlichen Struktur des Umgangs mit den den Geschädigten. Auch im personalen und funktionalen Bereich konnten Verbesserungen erzielt werden, vor allem in Bezug auf den Umgang mit

352 Rose, F.: Der Auslandszeuge im Beweisrecht des deutschen Strafprozesses. Rechtliche und empirische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993. Europäische Hochschulschriften: Reihe II Rechtswissenschaft, Band 2542, Frankfurt: Peter Lang GmbH 1999.

Opfern und Zeugen. Bei Geschädigten zeigte sich der erwartete Induktionseffekt am deutlichsten in der Bewertung des selbsterlebten Umgangs mit der Polizei, sowie in der Wahrnehmung einer verbesserten räumlichen Situation. Weiterhin wurde ein Wandel in der Einstellung zur Polizei zum Positiven hin erkennbar. Differentielle Faktoren betrafen Altersunterschiede – im Bereich der Kommunikation beurteilten insgesamt die ältesten Teilnehmer (Altersgruppe ab 60 Jahre) den Umgang mit Polizeibeamten etwas positiver als die jüngsten Teilnehmer (bis 20 Jahre). Auch die Informationslage und die nachfolgende Betreuung wurde von älteren Befragten positiver beurteilt. Durchgehend ließ sich der Trend nachweisen, dass Opfer von Gewaltdelikten (insbes. Körperverletzung, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung) mehr Anteilnahme und persönliche Betreuung (Mitgefühl, Trost) durch den Beamten erhielten, als Opfer anderer Straftaten.³⁵³

Die Auswertung des Modellprojekts „Pro Opfer“ beim Polizeipräsidium Südhessen stand unter der Fragestellung, ob und inwieweit das Projekt zur Förderung fachlicher und sozialer Kompetenz der Mitarbeiter, zum Vermitteln von Grundkenntnissen und zur Erweiterung des Problembewusstseins im Umgang mit Opferzeugen beitragen konnte und ob die Qualität des polizeilichen Umgangs mit Opferzeugen gesteigert und Verbesserungen im subjektiven Erleben der Geschädigten erzielt werden konnten. Die Ergebnisse belegen Erfolg und Notwendigkeit eines solchen Projekts. Die wissenschaftliche Begleitstudie machte ein Umdenken und Verhaltensänderungen auf seiten der Polizei deutlich, was als Grundvoraussetzung für die Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Opfersituation, aber auch zur Kriminalitätsbekämpfung angesehen wird. Zwar hat sich die Polizei selbst, wie bei anderen Gelegenheiten auch, kritischer eingeschätzt als dies Bürger (Opferzeugen) taten, doch Verbesserungen im Innen- und Außenverhältnis durch das Projekt lassen sich mit den Daten belegen. Insgesamt ergibt sich ein positiver Befund, denn in wichtigen Bereichen polizeilichen Handelns konnten Verbesserungen erzielt werden. Davon besonders betroffen sind die Kategorien materielle und strukturelle Ressourcen. So wird gefolgert, dass die im Zeitintervall zwischen erster und letzter Befragung realisierten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Lage im Bereich der räumlichen Ausstattung und der Umstände der Vernehmungssituation sowie hinsichtlich der Informationslage geführt haben. Demgegenüber fallen quantitativ betrachtet die gleichfalls vorhandenen positiven Veränderungen im Bereich personeller Ressourcen deutlich ab. Offensichtlich haben die Maßnahmen hier nicht zu dem gleichen Resultat geführt wie im Falle der strukturellen Bedingungen für polizeiliches Handeln. Es wird deutlich, dass in den Kategorien „Einstellungen der Beamten gegenüber Opferzeugen“ und „Persönliche Meinungen zum Opferschutz“ die vor Beginn der Studie aufgewiesenen Defizite nicht durchgängig beseitigt werden konnten. In der Kategorie „Einstellungen“ wird dieser Eindruck vor allem durch den hohen Prozent-

353 Voß, H.-G. W.: Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen. Eine Evaluationsstudie. Polizei + Forschung; Bd. 12, Neuwied 2001.

satz von Befragten hervorgerufen, die ihre Meinung zur Glaubwürdigkeit von Opferzeugen geändert haben (in negativer Richtung) und die gleichzeitig eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit stärker von den Besonderheiten des einzelnen Falles abhängig machen. Schließlich wird auf die bedeutende Verbesserung der Fortbildungslage hingewiesen, offensichtlich eine unmittelbare Folge von drei Seminaren, die in der Zeit zwischen erster und letzter Befragung realisiert wurden.³⁵⁴

6.3.6.2 Der (Opfer-)Zeugenschutz (allgemein)

Die Frage der Behandlung kindlicher und jugendlicher Opfer im Strafprozess wird seit Beginn der neunziger Jahre vor allem anlässlich von Strafverfahren wegen gewalttätiger Sexualdelikte und hier aus der Perspektive vermeidbarer Sekundärtraumatisierung erörtert.³⁵⁵ Das Strafverfahren selbst rückt als Auslöser von Belastungen des Opfers in diesem Zusammenhang ganz in den Mittelpunkt, wie die Stellungnahmen nachweisen lassen.³⁵⁶ Es heißt, besondere Schutzbedürfnisse und legitime Interessen gerade kindlicher Opferzeugen seien bislang kaum aufgegriffen worden.³⁵⁷ Erklärt wird dies mit der bekannten Fixierung des Strafrechts und des Strafverfahrens auf die Person des Straftäters, was eine nachhaltige und systematische Vernachlässigung des Opfers im modernen Strafrecht nach sich gezogen habe. Nicht erst seit der spektakulären Strafprozessserie in Flachlanden und den am Landgericht Mainz durchgeführten Großverhandlungen stehen dabei die Zumutungen für kindliche Opfer von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung durch das Strafverfahrensrecht, ausgelöst vor allem durch hartnäckig schweigende oder leugnende Angeklagte, und damit der Opferzeugenschutz ganz im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Vermutet wird die erhebliche Gefahr einer Sekundärviktimsierung und -traumatisierung kindlicher und jugendlicher Kriminalitätsoffer infolge ihrer Inanspruchnahme als Zeugen in der

354 Balß, R., Baumann, M. C., Lieser, U., Rein, D., Voß, H.-G. W.: Opfer und Zeugen bei der Polizei. Ein Modellprojekt zur Professionalisierung der polizeilichen Arbeit, durchgeführt beim Polizeipräsidium Südhessen – Konzept, Erfahrungsbericht und Ergebnisse der Begleitforschung. Polizei + Forschung; Bd. 11, Neuwied 2001.

355 Albrecht, H.-J.: Der Schutz kindlicher Opfer im Strafverfahren – Neue Lösungsansätze im internationalen Vergleich? In: Weisser Ring (Hrsg.): Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach? Strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte. Dokumentation des 8. Mainzer Opferforums. Weisser Ring Verlag: Mainz 1997, 19–28.

356 Vgl. beispw. Denger, B.: Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs in der Familie und deren Umfeld. ZRP 1991, S. 48–51.

357 Das Problem des besonderen Schutzes des Kinderopferzeugen hat bis in die neunziger Jahre in der strafprozessualen Lehrbuch- und Kommentarliteratur noch keine besondere Behandlung erfahren, vgl. hierzu beispw. Kühne, H.-H.: Strafprozesslehre. Eine systematische Darstellung für Prüfung und Praxis. 4. Aufl., Heidelberg 1992, S. 306 ff.; Ranft, O.: Strafprozessrecht. Systematische Lehrdarstellung für Studium und Praxis. Stuttgart u. a. 1991, S. 93 ff.; Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 22. Aufl., München 1991, S. 93 ff.; vielmehr konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf die durch das Opferschutzgesetz eingeführten Opferrechte sowie den besonderen Schutz des (vor allem durch organisierte Kriminalität) gefährdeten Zeugen bzw. V-Manns oder verdeckten Ermittlers (vgl. auch BGHSt 17, S. 337 ff.).

Hauptverhandlung. In der Erörterung von Auslösern der Sekundärtraumatisierung spielt nämlich die Zeugenstellung eine prominente Rolle. Gerade die wiederholte Vernehmung kindlicher Opfer von Sexualstraftaten, vor allem unter den Bedingungen einer Hauptverhandlung, wird als schadensträchtig eingestuft. Hieraus folgt im Gegenzug die Frage, ob die Reduzierung der Anzahl von Vernehmungen sowie Veränderungen ihrer Art bzw. ihres Kontextes auch eine Reduzierung der dem Opfer zugefügten Beeinträchtigungen mit sich bringt. International hat sich diese Problemsicht seit Beginn der achtziger Jahre in einer schnellen Reformbewegung zugunsten des Opferzeugen niedergeschlagen, die in den neunziger Jahren auch Deutschland erfasst und nach Vorlage verschiedener Entwürfe³⁵⁸ im Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 zu verschiedenen Änderungen der Strafprozessordnung führt.³⁵⁹ Freilich werden durch verschiedene Formen der Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafverfahren allgemeine prozessuale Prinzipien tangiert, die, wie der Grundsatz der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, schließlich das Prinzip des „fairen Verfahrens“ im Dienste der Wahrheitsfindung sowie im Dienste des Schutzes des Angeklagten stehen.

Jedoch wird mit der Frage nach dem kindlichen Opferzeugen eine Problematik angeschnitten, die weit über die strafprozessualen Probleme im engeren hinausreicht und ihre Brisanz auch aus der besonderen sozialen Konzeption von Kindheit und Jugend, aus dem Verhältnis zwischen Staat und Familie, schließlich aus dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern und nicht zuletzt aus den allgemeinen Zweifeln an der Problemlösungskompetenz des Strafrechts bezieht, Gesichtspunkte, die neben der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers im Strafverfahren gleichfalls als Erklärung für das Interesse an einer Reform der Stellung des Opferzeugen im Strafprozess herangezogen werden könnten. Die Debatte um den Kinderzeugenschutz steht nämlich zunächst im Schatten einer ganz erheblichen gesellschaftlichen und politischen Sensibilisierung sexueller Gewalt, des sexuellen Missbrauchs und der Gewalt in der Familie.³⁶⁰ Damit werden Felder angesprochen, die traditionell durch große Vorsicht, ja fast Abstinenz in der Strafverfolgung geprägt waren³⁶¹, Felder im Übrigen, auf denen die Polarisierung und der Verdacht der Parteinahme besonders gut gedeihen. Schließlich eignen sich die genannten Themen wohl in besonderem Maße für symbolische Rechtspolitik.

358 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Deliktsoffern und zum Einsatz von Videogeräten bei Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung (SPD-Fraktion), Bundestagsdrucksache 13/3128, vom 28. 11. 1995; Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern u. a. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) vom 7. 3. 1996 Bundesratsdrucksache 175/96; vgl. im Übrigen Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes, Bundesratsdrucksache 741/96 vom 8. 10. 1996.

359 BGBL. I, S. 820.

360 Endres, J., Scholz, B.: Sexueller Kindesmissbrauch aus psychologischer Sicht. Neue Zeitschrift für Strafrecht 1994, S. 466–473.

361 Vgl. hierzu nur Steffen, W.: Gewalt von Männern gegenüber Frauen. Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. München 1987, S. 10 f.

Die Sichtweise einer besonderen Verletzlichkeit und deshalb einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Kinderzeugen entspringt dann natürlich nicht unmaßgeblich dem sozialen und rechtlichen Konzept von Kindheit und Jugend, wie es in der Entstehung des Systems des Jugendrechts und Jugendschutzes erkennbar wird. Was Erwachsenen zugemutet werden kann, oder jedenfalls nicht verboten werden sollte, wird von Kindern und Jugendlichen ferngehalten, da Sozialisationsprozesse und Entwicklungsverläufe nicht gestört werden dürfen. Nicht zuletzt sieht ja auch das Jugendstrafrecht für den jugendlichen und partiell für den heranwachsenden Straftäter ein besonderes Verfahren, besondere Gerichte und ein auf Erziehung ausgerichtetes Rechtsfolgensystem vor.

Selbstverständlich setzt die Beantwortung der Frage nach einer Reduzierbarkeit von Belastungen des Opferzeugen aber voraus, dass durch die prozessuale Inanspruchnahme überhaupt selbstständige Ursachen, oder doch zumindest verstärkende Bedingungen für eine Sekundärviktimisierung gesetzt werden, mehr noch, dass durch eine im Strafprozess erwartbare, sozusagen programmierte Wiederholung der Vernehmung zur Sache (über Polizei, Staatsanwaltschaft bis in die gerichtliche Hauptverhandlung und deren Wiederholung in der Berufungsinstanz) eine progressiv verlaufende Schadensentwicklung verursacht wird.

Solche Zusammenhänge gelten heute in der Diskussion um opferschützende Maßnahmen im Strafprozess als feste Größen.³⁶² So heißt es in einem Bericht zum spektakulären Mainzer Verfahren, dass die Prozesse für die missbrauchten Kinder zu einer neuen Tortur werden könnten. Weiter ist die Rede davon, dass eine Aussage der Kinder vor Gericht vermutlich schwere psychische Schäden zur Folge hätte.³⁶³ In der Zielsetzung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze kindlicher Zeugen von Baden-Württemberg u. a.³⁶⁴ heisst es, die Vernehmung als Zeuge stelle insbesondere für Kinder nicht selten eine starke Belastung dar. Es scheint damit festzustehen, dass eindeutige empirische Befunde für eine Weiterentwicklung der Stellung des kindlichen Opferzeugen und für Einschränkungen der Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit der Hauptverhandlung sprechen. Jedoch werden die Forschung und die hieraus resultierenden Befunde, die derartige Annahmen über Sekundärviktimisierung stützen könnten,

362 Vgl. Denger, B.: Kinder und Jugendliche als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs in der Familie und deren Umfeld. ZRP 1991, S. 48–51, der davon spricht, dass die Umgebung geeignet sei, Furcht einzuflößen; zusätzliche Belastung des kindlichen Opferzeugen entstehe durch unqualifizierte Vernehmungsbeamte und die therapeutische Aufarbeitung des Geschehens werde schließlich ebenfalls erschwert. Ferner Meier, B.-D.: Zwischen Opferschutz und Wahrheitssuche, JZ 1991, S. 638–645, der ebenfalls eine drohende Wirkung der Umgebung konstatiert, die fehlende Möglichkeit angstfrei kommunizieren zu können bemängelt und die Angst des Opferzeugen benennt, dass „alles wieder hoch kommen könne“; neuerdings auch Schöch, H.: Strafprozessuale Möglichkeiten zum Schutz kindlicher Opferzeugen bei Sexualdelikten. Politische Studien, Sonderheft 2/1997, S. 95–105.

363 Spiegel vom 21. 11. 1994, S. 81.

364 Bundratsdrucksache 175/96; der SPD-Fraktionsentwurf Bundestagsdrucksache 13/3128 spricht davon, die Vernehmung von Opfern stelle sich häufig als quälende Prozedur dar.

bislang nicht aufbereitet und zu den geltenden prozessrechtlichen Rahmenbedingungen und zu den vorgeschlagenen prozessualen Veränderungen in einen theoretischen und empirischen Bezug gebracht.³⁶⁵ Eine solche Vernachlässigung der Ausgangsfrage und des Ausgangsbefunds ist aber nicht verwunderlich in einem opferfreundlichen rechtspolitischen Klima und in einer ausgleichs- und mediationsfreundlichen Zeit, die Alternativhypothesen fast nicht mehr wahrnehmen lässt. Denn alternativ zur Hypothese der Sekundärviktimsierung und -traumatisierung kann durchaus auch vermutet werden, dass Vernehmungen und eine öffentliche Aussage zur Sache zu einer besseren Verarbeitung und Aufarbeitung des Ausgangsproblems führen, und deshalb nicht die Sekundärviktimsierung sondern eine erwünschte Entlastung von der Primärviktimsierung die Folge ist.³⁶⁶

Verschiedene empirische Untersuchungen befassen sich mit Fragestellungen des Schutzes von Kinderzeugen und Kinderopferzeugen in den neunziger Jahren. Dabei sind zunächst Untersuchungen zu nennen, die sich auf der Basis von Strafakten mit Verteilungen verschiedener Ermittlungsmaßnahmen – für die Belastung auf Seiten der Kinderopferzeugen und damit Reduzierungsbedarf angenommen wird – sowie der Anwendung zeugenschützender Maßnahmen in der Hauptverhandlung befassen. Die Befunde weisen darauf hin, dass die besonders diskutierte Mehrfachvernehmung von kindlichen Opfern von Sexualstraftaten nicht sonderlich häufig beobachtet werden kann³⁶⁷, und dass von zeugenschützenden Maßnahmen in Form des zeitweisen Ausschlusses der Öffentlichkeit bzw. des Angeklagten in einem gewissen Umfang Gebrauch gemacht werde.³⁶⁸ So ergibt die Untersuchung von Gunder, dass schon zum Zeitpunkt der Untersuchung, d. h. vor Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes, Mehrfachvernehmungen von kindlichen Zeugen die Ausnahme darstellen. Nur 13,3 % der Kinder werden mehrmals im Ermittlungsverfahren vernommen. Nur in 10,8 % der Fälle wurden Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Bei der Auswahl der Fälle für eine Begutachtung hat sich kein Zusammenhang mit dem Alter des Kindes feststellen lassen. Es zeigt sich, dass das Ergebnis der Gutachten einen maßgeblichen Einflussfaktor für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft darstellt, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen. Allerdings lässt sich ein solcher direkter Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Gerichtes nicht feststellen. Die Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens im Strafverfahren ist der entscheidende Ein-

365 Vgl. auch Whitcomb, D. et al.: *The Emotional Effects of Testifying on Sexually Abused Children*. National Institute of Justice. Research in Brief, Washington 1994, S. 2.

366 So beispielsweise Runyan, D. u. a.: *Impact of legal intervention on sexually abused children*. *Journal of Pediatrics* 113 (1988), S. 647–653; ähnlich Wilson, J.: *A Perspective on the Canadian Position*. In: Spencer, J. R. u. a. (Hrsg.): *Children's Evidence in Legal Proceedings. An International Perspective*. Cambridge 1989, S. 147–157, S. 156; vgl. auch Arntzen, *Psychologie der Zeugenaussage*; ferner Furian, *Sexualdelikte – Verhütung durch Erziehung*, In: Furian (Hrsg.): *Sexualerziehung kontrovers*, S. 192; Morgan, J., Zedner, L.: *Child Victims. Crime, Impact, and Criminal Justice*. Oxford 1992, S. 115.

367 Kipper, O.: *Kinderzeugenschutz im Strafverfahren*. Freiburg 2001.

368 Kipper, O.: a. a. O., 2001.

flussfaktor für die Dauer des Verfahrens. Mit einem Anteil von nur 12,2% aller Verfahren gehört die körperliche Untersuchung im Rahmen des Strafverfahrens bei dem Verdacht sexuellen Missbrauchs jedenfalls nicht zu den Routinemaßnahmen im Ermittlungsverfahren. In nicht ganz einem Viertel aller Verfahren, im wesentlichen nur bei schwerwiegenden Tatvorwürfen, erhebt die Staatsanwaltschaft sogleich Anklage beim Landgericht.³⁶⁹

Die Befragung von Richtern und Staatsanwälten führt in einer weiteren Untersuchung zum Thema zu der Feststellung von Unterschieden in den (mitgeteilten) Entscheidungsmustern im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit zwischen Richterinnen und Richtern sowie zwischen Gerichtsbezirken.³⁷⁰ Jedoch wird die Belastung von Zeugen durch das Strafverfahren lediglich in einer einzigen Untersuchung in Form von Befragungen von betroffenen minderjährigen Opfern erfasst. Diese Untersuchung führt im Übrigen zu dem Befund, dass sich einerseits zwar gewisse negative Auswirkungen auf minderjährige Zeugen und Zeuginnen feststellen lassen, dass andererseits aber die Größenordnung derartiger als negativ erlebter Belastungen nicht so ausgeprägt sei, dass von einer generellen Sekundärviktimisierung durch das Strafverfahren gesprochen werden könne.³⁷¹ Insbesondere die Untersuchung von Kipper macht deutlich, dass angesichts der praktischen Gewährleistung von Kinderzeugenschutz und die mutmaßlich aus den verbleibenden Vernehmungen bzw. Konfrontationen im Strafverfahren resultierenden Probleme wohl den Reformaufwand kaum rechtfertigen.³⁷² Die Strafprozessreform stellt sich weitgehend als eine Veränderung der StPO dar, die maßgeblich gerechtfertigt wird aus einem Diskurs heraus, der nicht oder jedenfalls nicht zentral auf die empirischen Phänomene abstellt, sondern eben auf den Problemdiskurs, der sich zusammensetzt aus Interessenbündeln und -koalitionen, die sich auf Jugend- und Kinderschutz, Bekämpfung der Sexualkriminalität und allgemeine Rechtspolitik beziehen. Die Untersuchungsbefunde lassen sich somit so interpretieren, dass offensichtlich Reformdiskussionen bereits die Praxis des Ermittlungs- und Strafverfahrens auf eine deutliche Art und Weise in Richtung erwünschter Ergebnisse hin verändern.³⁷³

Dafür spricht im Übrigen auch die aus einer Evaluationsperspektive durchgeführte Forschung, die sich mit dem Opferschutzgesetz 1986 sowie mit dem „Limburger Modell“ (Videovernehmung) befasst. Denn während die Evaluation des Opferschutzgesetzes noch für die achtziger Jahre zum Ergebnis gelangt, dass jedenfalls eine routinemäßige Anwendung von Opferschutzvorschriften im Strafverfahren nicht beobachtet werden kann und dass sich die praktisch bedeutsamen

369 Gunder, T.: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren. Frankfurt 1999.

370 Hagendorn, N.: Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren. Frankfurt, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 1999.

371 Busse, D., Renate V., Steller, M.: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Bonn 1996.

372 Vgl. Kipper, O.: Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Freiburg 2001.

373 Zusammenfassend Kipper, O.: a. a. O., 2001.

Opferschutzeinrichtungen des Strafverfahrensrechts auf den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Nebenklage beschränkten³⁷⁴, kommt die Untersuchung des Limburger Modells in den neunziger Jahren dann zu dem Ergebnis, dass eine bedeutsame Reduzierung von Mehrfachvernehmungen als Folge des Einsatzes der Videovernehmung erreicht worden sei.³⁷⁵

Eine andere Perspektive wird von Untersuchungen eingenommen, die sich dem Verhältnis von Polizei und Kriminalitätsopfern widmet bzw. den Erwartungen von Opfern an das Strafverfahren und an die Strafjustiz. Untersuchungen zum Verhältnis zwischen Polizei und Opfern befassen sich einerseits mit einem Problemkreis, der teils zu dem weiter oben angesprochenen Sachverhalt des Opferschutzes bzw. der Sekundärviktimisierung zählt, andererseits mit Fragestellungen, die Anzeigebereitschaft und allgemeine Einstellungen der Opfer betreffen.

Die Untersuchungen zu Opferzeugen bzw. zur Evaluation opferschützender Gesetzgebung bzw. opferschützender Praxis beschränken sich räumlich gesehen weitgehend auf einzelne Landgerichtsbezirke. Auch hier stehen die normativen und dogmatischen Studien im Vordergrund.³⁷⁶ Die empirischen Untersuchungen beziehen sich partiell auf die Frage, welche Methoden bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen eingesetzt werden, sowie auf die Fragestellung, welche Anforderungen mit der Vernehmung kindlicher Opferzeugen für Polizeibeamte verbunden sind. Gefragt wird auch, wie weit sich die neue Methode der Videovernehmung bei der Vernehmung kindlicher Opfer durchgesetzt hat und wie hilfreich sie in der Erreichung der angestrebten Ziele ist. Die Vernehmung kindlicher Opferzeugen erfordere – so ist der Tenor der Untersuchungsergebnisse – neben besonderen räumlichen Voraussetzungen (ein „ziviles Ambiente“) auch besonders qualifizierte Vernehmungsbeamte. Besonders aussagepsychologisches Wissen und persönliches Können seien gefordert, freilich seien auch juristisches, kriminalistisches und kriminologisches Wissen verlangt. Im Verhältnis zu anderen Methoden (z. B. Tonband-Diktat) ist die Videovernehmung offensichtlich immer noch wenig verbreitet. Sie wird jedoch zunehmend eingesetzt. Diese Förderung der Nutzung der Videovernehmungstechnik wird aber verlangt, da sie sich als die optimale Dokumentation der ersten Aussage bei der Polizei erwiesen habe, die den kindlichen Opferzeugen am wenigsten belastet und später zu geringeren Aussageverfälschungen führt.³⁷⁷

374 Kaiser, M.: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“. Kriminologische Forschungsberichte: Freiburg, Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1991.

375 Kilian, B.: Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? Deutsche Richterzeitung 77 (1999), S. 256–261.

376 Vgl. hierzu beispw. Schmoll, D.: Videovernehmung kindlicher Opfer im Strafprozess. Frankfurt 1999; Helmig, J.: Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Videotechnik zum Schutz von Zeugen vor Belastungen durch das Strafverfahren. Aachen 2000.

377 Sievers, J.: Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei. Der Kriminalist 31 (1999), S. 138–141.

Es wird dann betont, dass dem (Opfer-)Zeugen in einem Gerichtsverfahren eine hohe persönliche Belastungsfähigkeit abverlangt werde.³⁷⁸ So werde er vor allem dem Spannungsfeld des § 68 a I StPO „Bloßstellen von Zeugen“ und der §§ 240, 241 StPO „Fragerecht/Zurückweisung von Fragen“ ausgesetzt, welches das Gericht meist mit einer extensiven Auslegung der §§ 240 ff. StPO aufzulösen suche, um Revisionsgründe weitestgehend auszuschließen. Hier solle, so das Fazit einer Untersuchung, Abhilfe geschaffen werden.³⁷⁹ Der Zeuge vor Gericht solle ein Anrecht auf Beratung und Betreuung haben. So genannte „Zeugenbetreuungsstellen“, die als Modellversuche eingerichtet worden seien, hätten sich als sehr erfolgreich erwiesen. Deshalb wird vorgeschlagen, dieses Konzept der verfahrensunabhängigen Betreuungsstellen bundesweit durchzusetzen.

Eine Studie zur Videoaufzeichnung im Ermittlungsverfahren kommt zu dem erwartungsgemäßen Ergebnis, dass die Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen noch nicht zu den regelmäßig eingesetzten Ermittlungsinstrumenten gehört. Die größte Bedeutung haben danach polizeiliche und ermittlungsrichterliche Videoaufzeichnungen von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, Aufzeichnungen durch die StA spielen hingegen kaum eine Rolle. Ermittlungsrichterliche Videoaufzeichnungen fanden sich ausschließlich an Amtsgerichten mit Sitz am Ort des übergeordneten Landgerichts. An „ländlichen“ Amtsgerichten wurde die Videotechnik hingegen kaum eingesetzt. Stationäre Videovernehmungsanlagen scheinen den regelmäßigen Einsatz der Videotechnik zu begünstigen. Der größte Teil der Videodokumentation betrifft minderjährige Zeugen. Wenig überraschend kam die Videotechnik dabei vor allem im Bereich der Sexual- und Missbrauchsdelikte vor. Videoaufzeichnungen von Zeugenvernehmungen tragen nach den Eindrücken der Erhebung dazu bei, die Zahl der erforderlichen Vernehmungen zu verringern. Die Auswirkung der Videoaufzeichnungen im Ermittlungsverfahren auf die Effektivität der Verteidigung schätzen die befragten Teilnehmer überwiegend als positiv ein, und zwar auch die Rechtsanwälte. Praktische Probleme bereitet offensichtlich der erhebliche Mehraufwand, der vor allem auf die Erstellung der Vernehmungsniederschriften zurückzuführen ist. Als weitgehend unproblematisch wird der sonstige zusätzliche Aufwand empfunden. Technische Ausfälle der Apparaturen wurden nicht registriert. Auch die Befürchtung, Zeugen oder Vernehmungsbeamte könnten aufgrund des Bewusstseins um die Videoaufzeichnung gehemmt sein, bestätigte sich nicht. Anlass zur Besorgnis gab allerdings das nicht eindeutig geregelte Akteneinsichtsrecht. Bei den befragten Staatsanwaltschaften und Gerichten haben sich bereits unterschiedliche Modelle herausgebildet. Zum Teil werden Kopien der Videodokumentation an die Verteidigung herausgegeben. Was das Abspielen einer Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung betrifft, so kommt das Abspielen von Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung anstelle der persönlichen Vernehmung minderjäh-

378 Wunsch, I.: Zeugen – Ohne Schutz und Fürsorge. Kriminalistik 52 (1998), S. 316–318.

379 Wunsch, I.: a. a. O., 1998, S. 318.

riger Zeugen gemäß § 255 a II StPO so gut wie nicht vor. Die geringe praktische Bedeutung des § 255 a beruht nach Auffassung der Studie zum Teil auf der erhöhten Geständnisbereitschaft, die eine Zeugenvernehmung in vielen Fällen überflüssig mache. Daneben – so wird ausgeführt – bestünden erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gegen die Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch eine Videodokumentation, jedenfalls dann, wenn der Beschuldigte die Tat leugne. Diese Probleme spiegeln sich in den Resultaten von Gesprächen mit Experten. Es wurde kein einziges Verfahren bekannt, in dem eine Verurteilung des Angeklagten allein auf Grundlage der Videoaufzeichnung erfolgte. Die Videosimultanübertragung in der Hauptverhandlung gemäß § 247 a spielte in rund 30 Verfahren eine Rolle. Größere Bedeutung hat die Videosimultanübertragung überraschenderweise an den Amtsgerichten, während die Richter am Landgericht dieser Möglichkeit überwiegend sehr skeptisch gegenüberstehen. Das Fehlen technischer Anlagen führt dazu, dass die Videosimultanübertragung an ländlichen Amtsgerichten nicht vorkommt. Die Videosimultanübertragung trägt nach Einschätzung der befragten Experten zur Entlastung sensibler Zeugen bei. Auf Unverständnis stößt allerdings die Subsidiarität der Videosimultanübertragung gegenüber anderen zeugenschützenden Regelungen. Schließlich wird berichtet, dass dem Zeugenbeistand in der Rechtswirklichkeit eine gewisse Bedeutung zukomme. Immerhin seien bereits 40 % der Juristen mit diesem Institut in Berührung gekommen. Der Schwerpunkt des Zeugenbeistands liegt ausweislich der Untersuchungsergebnisse bei Sexualdelikten mit minderjährigen Opfern.³⁸⁰

Gegenstand einer Evaluationsstudie wurde dann das so genannte Düsseldorfer Modell. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die Erfassung der Befindlichkeiten der Opferzeugen vor und nach der Betreuung. Die Ergebnisse der empirischen Begleitstudie werden im Hinblick auf die Effizienz der Zeugenbetreuung als positiv bewertet.³⁸¹ Anhand eines Vergleichs mit nicht betreuten Zeugen wurde ein positiver Effekt in Form einer Stimmungsverbesserung verzeichnet. Die betreuten Zeugen fühlten sich durch das Angebot deshalb psychisch stabilisiert, weil Ängste und Belastungen abgemildert wurden. Nach der anfänglichen Skepsis der Verfahrensbeteiligten wurden nach Implementierung keine negativen Äußerungen mehr abgegeben, und zwar weder im Hinblick auf das Aussageverhalten noch auf den Verfahrensablauf. Die Notwendigkeit der Zeugenbetreuung wurde von 90 % der befragten Juristen erkannt. Die Forscher leiteten aus ihrer Studie die Schlussfolgerung ab, dass die Zeugenbetreuung durch Einsatz professioneller Helfer zufriedene Zeugen schafft und dass so ein Beitrag zur Verhinderung sekundärer Traumatisierung geleistet werden kann. Zu einem anderen Ergebnis kam die Untersuchung in der bayrischen Justiz. Nur tendenziell höher beurteilten die be-

380 Vogel, H.: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz. Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren. Mainz 2003.

381 Habel, U., Schmitt-Frister, P., Koppenhöfer, B., Schneider, F.: Prävention sekundärer Traumatisierungen bei Opferzeugen. In: Barton, St. (Hrsg.): Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Baden-Baden 2002, S. 117–128.

treuten Zeugen die Bedeutung ihrer Zeugenpflicht und ihr zukünftiges Anzeigeverhalten. Es konnte festgestellt werden, dass die Betreuung zum Abbau von Informationsdefiziten dienlich ist und das persönliche Gesprächsbedürfnis der Zeugen befriedigt wird. Der Zeugenbetreuung kam aber kein statistisch nachweisbarer Einfluss auf Verhalten und Befinden während der Aussage in der Hauptverhandlung zu. Ängste und Abwehrverhalten gegenüber dem Angeklagten konnten statistisch gesichert nicht abgebaut/abgemildert werden. Die Behandlung seitens der Verfahrensbeteiligten während der Hauptverhandlung wurde in der Projekt- und der Vergleichsgruppe einheitlich positiv gesehen. Keine Relevanz wurde der Zeugenbetreuung im Hinblick auf die Vollständigkeit der Aussage und auf die Verbesserung des eigenen Beitrages zur Wahrheitsfindung zugeschrieben. Mittels einer Expertenbefragung konnte festgestellt werden, dass justizielle Zeugenbetreuung von allen Berufsgruppen grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird. Einige Verteidiger sahen jedoch Gefahren im Zusammenhang mit einer unterschweligen Beeinflussung der Zeugen durch die Betreuer. Die Überprüfung eines opfer- und zeugenstützenden Projekts am Landgericht und Amtsgericht Limbach kam zu positiven Ergebnissen. 80 % hielten das Zeugenbetreuungszimmer für notwendig oder sehr notwendig und würden es Bekannten empfehlen. Fast alle betreuten Zeugen fanden die Betreuung hilfreich. Für ein Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“ (Opfer von Sexualdelikten) wird festgehalten, dass kindliche Zeugen, die nicht an dem Begleitprogramm teilgenommen hatten, während der Vernehmung stärker verunsichert waren, einen nervöseren und aufgeregteren Eindruck machten und dies auch äußerten. Während der Vernehmung gaben die nicht Betreuten ihre Erinnerungsbemühungen schneller auf, gaben wesentlich häufiger Unsicherheiten bzgl. ihrer Aussage kund und weinten häufiger. Diese Beobachtungen waren mit den Einschätzungen der Richter kongruent.³⁸²

Zeugenschutzmaßnahmen wurden in rechtstatsächlicher Perspektive für Baden-Württemberg mit der Fragestellung aufgegriffen, wie der Zeugenschutz in diesem Bundesland beschaffen ist und welche Maßnahmen im Einzelnen angewendet werden.³⁸³ Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass in Baden-Württemberg im Jahre 1990 Zeugenschutzfälle in quantitativ erheblichem Umfang bearbeitet wurden. Alle Fälle resultierten aus Ermittlungsverfahren zur Organisierten Kriminalität. Als häufigste Einzelmaßnahmen wurden Wohnungswechsel sowohl innerhalb des Bundeslandes als auch im Bundesgebiet bis hin ins Ausland veranlasst. Vor allem Arbeitsplatzbeschaffung und Prozessbegleitung stellen weitere, in quantitativ erheblichem Umfang eingeleitete Maßnahmen dar.³⁸⁴

382 Blum, B.: Die justizielle Opferzeugenbetreuung im Spannungsfeld zwischen forensischer Wahrheitsfindung und Opferhilfe. In: Barton, St. (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*. Baden-Baden 2002, S. 129–145.

383 Vgl. hierzu auch Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 681 ff.

384 Weigand, H.: Zeugenschutz. *Kriminalistik* 46 (1992), S. 143–146

Ein rechtstheoretischer und rechtspraktischer Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland hinsichtlich der unterschiedlichen Auffassungen über den Umfang der Rechte sowie der Rolle des Opfers im Strafverfahren wurde anfang der neunziger Jahre vorgelegt. Hier handelt es sich im Übrigen auch um eine der wenigen international komparativen Studien im Bereich des Strafverfahrensrechts.³⁸⁵ In dieser Untersuchung wurde die Frage aufgeworfen, ob Richter und Staatsanwälte der Meinung seien, dass sich das Strafverfahren grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken soll, oder dass es der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen soll. Der Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland zeigt eine eindeutig opferorientierte Einstellung der französischen Richter und Staatsanwälte, da 90 % der befragten Richter und 89 % der Staatsanwälte der Meinung sind, dass das Strafverfahren der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte, während in Deutschland nur 53 % der Richter und 57 % der Staatsanwälte dieser zweiten Aussage zustimmen. Beim Vergleich zwischen den deutschen und französischen Ergebnissen lassen sich auch zwei einheitliche Tendenzen feststellen, wonach einerseits eine leichte Mehrheit der Richter (in Frankreich 53 % und in Deutschland 55 %) meint, dass die Kräfteverteilung zwischen Verletzten und Beschuldigten derzeit ausgeglichen sei, andererseits eine deutliche Mehrheit der Staatsanwälte (in Frankreich 55 % und in Deutschland 56 %) eine Kräfteverteilung zugunsten des Beschuldigten sehen. Weiter hat sich ergeben, dass die grundsätzliche Einstellung der Juristen zu den Verletztenrechten im Strafverfahren überwiegend positiv ist, wobei 56 % der französischen Strafvollstreckungsrichter und 61 % der Staatsanwälte die Verletztenrechte für ausreichend halten. Dagegen betrachten die weitaus meisten der deutschen Staatsanwälte (86 %) und der Richter (84 %) die den Opfern eingeräumten Rechte als ausreichend, obwohl das deutsche Verfahrensrecht dem Verletzten weit weniger Rechte als das französische Verfahrensrecht gewährt. Sowohl im Hinblick auf die Beurteilung der Kräfteverteilung im Strafprozess als auch auf die Frage über den Umfang der Verletztenrechte im Strafverfahren sehen die Richter und die Staatsanwälte keinen Anlass zur Neuverteilung der Gewichte im Strafverfahren ebenso wie zur Verstärkung der Opferrechte. Mehr als die Hälfte der französischen Befragten war dagegen dafür, die Rechte des Verletzten zu erweitern.

Schließlich befasst sich eine Untersuchung mit den Folgen von Strafverfahren für das Opfer von Straftaten. Befragt wurden Opfer, deren Gerichtsverhandlung zum Zeitpunkt der Befragung im Mittel 3 Jahre zurücklag. Etwa zwei Drittel der Befragten berichteten von negativen psychischen Folgen des Strafverfahrens für die Verarbeitung der Viktimisierung, das Selbstwertgefühl und das Rechtsvertrauen.

385 Mérigau, M.: Einstellung der Justizorgane (Richter und Staatsanwälte) zur Verletztenstellung im Strafverfahren im deutsch-französischen Vergleich. In: Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren – Criminological Research in the 1990's. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Band 66/2, Freiburg 1992, S. 65–104.

In Regressionsanalysen erwiesen sich die Zufriedenheit mit dem Verfahrensergebnis sowie die Bewertungen der Verfahrensgerechtigkeit und interaktionalen Gerechtigkeit als bedeutsame Prädiktoren der psychischen Folgen des Strafverfahrens. Die Stärke der emotionalen Belastung im Strafverfahren trug hingegen nicht zur Vorhersage bei. Die Häufigkeit posttraumatischer Belastungsreaktionen zum Untersuchungszeitpunkt stand nicht mit subjektiven und objektiven Merkmalen des Strafverfahrens im Zusammenhang. Rachegefühle der Opfer wurden durch die Täterbestrafung kaum befriedigt. Die praktischen Implikationen der Ergebnisse betreffen nach Auffassung der Untersuchung die Möglichkeiten der Prävention und Intervention bei sekundärer Viktimisierung von Opfern durch das Strafverfahren.³⁸⁶

6.4 Die Untersuchungshaft

Der Untersuchung der Untersuchungshaftpraxis kommt in mehrfacher Hinsicht Bedeutung zu. Einmal handelt es sich hier um Studien zur Frage, ob und inwieweit Untersuchungshaft vermieden oder jedenfalls durch weniger stark eingreifende Maßnahmen ersetzt werden kann, zum anderen geht es um die Erforschung der Anordnung der Untersuchungshaft, partiell auch um die Frage, welche Folgen die Untersuchungshaft für weitere Entscheidungen nach sich zieht.

Nach den Befunden einer Studie zur Anordnung der Untersuchungshaft stellt sich die Entscheidung über den Haftgrund als ein sehr wesentlich von individuellen Erfahrungen und Einstellungen des einzelnen Rechtsanwenders abhängiger Erkenntnisprozess dar. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit von drohenden Verfahrenssabotagen angesichts der bekanntgewordenen haftgrundrelevanten Indizien des Einzelfalls ist, lässt sich nach Meinung der Befragten nicht objektiv bestimmen, sondern nur subjektiv abschätzen. Das Ergebnis dieser Wahrscheinlichkeitsabschätzung variiert aber ebenso von Rechtsanwender zu Rechtsanwender wie die Festlegung der Sabotagerisiken, die der jeweilige Entscheidungsträger im Interesse des Freiheitsrechts des Beschuldigten hinzunehmen bereit bzw. zugunsten der Sicherung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs eben nicht mehr in Kauf zu nehmen gewillt ist. Dies hat nach dieser Untersuchung zur Folge, dass in derselben Entscheidungssituation der eine Haftrichter einen Haftgrund bejaht und daher Untersuchungshaft anordnet, ein anderer auf Grund abweichender Bewertung hingegen nicht. Von einer Umsetzung der rechtsstaatlichen Postulate nach einer Vorhersehbarkeit staatlicher Grundrechtseingriffe und insbesondere nach einer Gleichheit der Rechtsanwendung sei man im Bereich der U-Haftanordnung damit weit entfernt. Die Vorwürfe, wonach die Rechtsprechung in der Praxis häufig schematisch verfare, gewisse Indizien überbewerte und die Haftentscheidungen in der Regel nur floskelhaft begründe, werden durch die Aktenerhebung als

386 Orth, U.: Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung. Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten. Mainz 2001.

bestätigt betrachtet. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass sämtliche von der Rechtsprechung zur Haftgrundbegründung herangezogenen Argumente im Grundsatz einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Es ist die häufig schematische und damit nicht hinreichend am jeweiligen Einzelfall orientierte Verwendung der entsprechenden Argumentationsmuster, durch die die Rechtsprechungspraxis z. T. gegen das Gesetz verstößt.³⁸⁷

Grundsätzliche Daten zur Untersuchungshaftpraxis folgen aus dem Frankfurter Rechtsberatungs-Projekt, das sich auf die Untersuchungshaftphase konzentriert. Aus diesen Forschungen resultieren allgemeine Angaben zur U-Haftsituation im Hinblick auf Ausländeranteil, persönliche und soziale Merkmale der Gefangenen, Anlassdelikt, Haftgründe, Haftdauer und Art der Haftbeendigung.³⁸⁸ Als bemerkenswert erwies sich der sehr hohe Anteil nichtdeutscher Gefangener, die Dreiviertel (73,9 %) der Gesamtstichprobe bildeten. Nicht nur der Vergleich der Haftzahlen mit den allgemeinen Tatverdächtigen-Zahlen deutet darauf hin, dass nichtdeutsche Beschuldigte ein besonders hohes U-Haftrisiko tragen. Ferner erscheint bemerkenswert die in der Untersuchung festgestellte unterschiedliche Altersstruktur im Vergleich von deutschen und nichtdeutschen U-Gefangenen. Bei den männlichen Gefangenen nahm der Anteil deutscher Staatsangehöriger bei den älteren Gruppen deutlich zu oder anders betrachtet – bei den jugendlichen U-Gefangenen waren 90 % nichtdeutscher Nationalität. Dies legt den Schluss nahe, dass gegenüber jungen deutschen Beschuldigten eine restriktivere U-Haftpraxis besteht als gegenüber jungen Nichtdeutschen. Von der abstrakten Schwere der Tatbestände her erwies sich die Deliktsstruktur bei den nichtdeutschen Gefangenen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in geringerem Umfang als haftindizierend als bei den deutschen. Nach den Befunden der Untersuchung wird die These unterstützt, dass bei erheblichen Indikatoren und/oder leichter Begründbarkeit der Fluchtgefahr, wie sie bei der nichtdeutschen Population verstärkt vorlag, die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit in der Praxis herabgesetzt werden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr wurde bei 97 % der Nichtdeutschen herangezogen, aber nur bei 81 % der Deutschen. Bei den Nichtdeutschen fand sich eine signifikant höhere Quote von Haftbeendigungen innerhalb der ersten drei Monate als bei den Deutschen, nämlich 70,1 % gegenüber 56,8 %.

Der Vorwurf, Ausländer würden schneller als deutsche Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen, wird durch eine Untersuchung von Staudinger nur teilweise bestätigt. Ausländer der „zweiten oder dritten Generation“ bzw. „Zugereiste“ leben noch größtenteils zu Hause, sind seltener als die Angehörigen der anderen sozialen Gruppen ohne Beschäftigung und scheinen daher sozial auch stärker

387 Langner, St.: Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Baden-Baden 2003.

388 Gebauer, M.: Untersuchungshaft – „Verlegenheitslösung“ für nichtdeutsche Straftäter? Kriminalpädagogische Praxis 21 (1993), S. 20–26.

integriert zu sein als deutsche Tatverdächtige. Nach diesen Fakten könnte bei ihnen weniger Anlass für die Annahme von Fluchtgefahr bestehen und damit läge angesichts des hohen Anteils dieser Gruppe an der Gesamtzahl der Inhaftierten die Vermutung nahe, dass ihnen gegenüber vorschnell ein Haftbefehl ausgestellt wird. Hiergegen sprechen aber die Anlassdelikte gerade dieser beiden sozialstrukturellen Gruppen. Die im Haftbefehl angeführten Verstöße sind bei „Ausländern der zweiten und dritten Generation“ sowie den „Zugereisten“ wesentlich schwerer als bei allen anderen Untersuchungsgefangenen einzustufen. Ihrer Inhaftierung lag deutlich häufiger ein Gewaltdelikt zugrunde. Da bei der Abwägung gem. § 112 Abs. 2 nr. 2 StPO alle Umstände zu berücksichtigen sind, werden jedenfalls die positiven sozialen Aspekte durch den schwereren Tatverdacht relativiert. Im Wege einer Gesamtbetrachtung kann demnach keine Benachteiligung dieser Gruppe inhaftierter Ausländer gegenüber den Deutschen festgestellt werden. Die Asylbewerber waren zu fast 90 % wegen klassischer Delikte inhaftiert, von denen ein Großteil auf Verstöße gegen das BtMG zurückgeführt werden konnte. Mangels näherer Konkretisierung in den Haftbefehlen war es bei der Erhebung nicht möglich, das Gewicht dieser Anlassverstöße richtig einzuschätzen. Auch die Ausführungen zu der sozialen Situation dieser Klientel waren viel zu knapp, als dass hierdurch ein Vergleich mit deutschen Tatverdächtigen eröffnet würde. Im Ergebnis wird daher eine Benachteiligung der Asylbewerber weder ausgeschlossen noch bestätigt. Bei den Illegalen dagegen erliegen offensichtlich zahlreiche Richter der Versuchung, mit Hilfe von Leerformeln die zeitaufwendigeren Begründungen im konkreten Fall zu umgehen. Von einer Einzelfallprüfung wurde bei dieser Gruppe ganz überwiegend abgesehen. Die Tatsache, dass 61,1 % von ihnen allein aufgrund ausländertypischer Bagatelldelikte in Untersuchungshaft gerieten, und 33,3 % im direkten Anschluss hieran abgeschoben oder in Abschiebehaft genommen wurden, nährt nach Meinung des Autors darüber hinaus den Verdacht, dass aus sachfremden Erwägungen heraus Untersuchungshaft angeordnet wurde. Für diese Gruppe der Ausländer jedenfalls ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine derart einschneidende und grundrechtsrelevante Maßnahme wie die Untersuchungshaft vielfach erfolgte, obwohl dem Betroffenen laut Haftbefehl eine im Vergleich mit den anderen Häftlingen harmlose Verfehlung zur Last gelegt wurde.³⁸⁹

Ein empirischer Vergleich ausländischer und deutscher Beschuldigter in der Untersuchungshaft konzentriert sich dann auf die Frage, wie sich die Untersuchungshaft auf Ausländer im Vergleich zu deutschen Inhaftierten auswirkt und auf was divergierende Auswirkungen im einzelnen zurückzuführen sind.³⁹⁰ Im Vergleich zu den deutschen U-Inhaftierten stellen sich für den ausländischen U-Gefangenen eine Reihe zusätzlicher Probleme (Sprachbarrieren, fehlendes Verständnis des

389 Staudinger, I.: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel. Mönchengladbach, Godesberg 2001.

390 Hesse, E.: Ausländer in Untersuchungshaft. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82 (1999), S. 94–98.

Haftreglements und rechtlichen Prozedere, Mittellosigkeit u. a.). Insbesondere Inhaftierte in Abschiebungshaft stellen eine besonders belastete Gefangenen-gruppe dar, da bei ihnen oft massive Ängste (in bezug auf die Abschiebung und die ihnen im Abschiebungsland drohende Situation) existieren. Paradoxerweise ist der in der Untersuchungshaft typische fortschreitende Entmündigungs- und Zermürbungsprozess bei langzeithaftierten Ausländern tatsächlich seltener zu beobachten als bei Deutschen, vielleicht deshalb – so eine Hypothese – weil sich ausländische Inhaftierte, wenn sie mit Leidensgenossen gleicher Nationalität zusammen sind, gegenseitig stärker unterstützen.

Eine Untersuchung zur Untersuchungshaftpraxis in Österreich, und zwar in den Gerichtsbezirken Linz, Graz, Wien und Innsbruck, wurde zur Frage durchgeführt, ob sich die regionalen Unterschiede der Wahrscheinlichkeit der Untersuchungshaftanordnung seit einer ersten Untersuchung im Jahre 1980 angeglichen haben und wie sich die Dauer der Untersuchungshaft und des Verfahrens in Haftfällen im regionalen Vergleich darstellt.³⁹¹ Während 1980 von einem ausgeprägten Ost-West-Gefälle bei der Haftantrittsrate (das ist die Wahrscheinlichkeit in Untersuchungshaft zur geraten, weil der Verdacht besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben) mit sinkender Tendenz von Ost nach West gesprochen werden konnte, hat sich 1988 das Erscheinungsbild geändert. Man kann statt dessen davon sprechen, dass es eine Ostregion gibt, die eine ziemlich einheitliche U-Haftpraxis aufweist, von der das LG Innsbruck abweicht. Im Durchschnitt wird für jeden 12. Tatverdächtigen die Anordnung der Untersuchungshaft ausgesprochen; demgegenüber wird in Innsbruck nur jeder 33. Tatverdächtige in Haft genommen. Dabei hat sich die Hafttrate an allen Gerichten seit 1980 in etwa halbiert. Als Tendenz wird aus den Untersuchungsergebnissen gefolgert, dass die gerichtlichen Verfahren in Haftfällen bis zum Urteil in erster Instanz in Graz und in Linz länger dauern als vor den Staatsanwaltschaften, während in Innsbruck das gerichtliche Verfahren eindeutig rascher durchgeführt wird. Auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt das Urteil in letzter Instanz in Innsbruck signifikant schneller als in Wien, Linz und Graz.

Die besondere Haftkontrolle durch das Oberlandesgericht und die Auswertung eines Projekts zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung durch frühe Strafverteidigung (Projekt „Entschädigung von Anwälten für Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“) wurden Gegenstände von Veröffentlichungen. Im Zentrum steht ein praktisches Experiment. Damit wurde insbesondere die praktisch außerordentlich bedeutsame Frage untersucht, welchen Einfluss eine frühe Strafverteidigung auf die Untersuchungshaftdauer hat.³⁹² Während die Be-

391 Morawetz, I. K., Stangl, W.: Über den Rückgang der Untersuchungshaft in Österreich im regionalen Vergleich. *Österreichische Juristen Zeitung* 46 (1991), S. 401–407.

392 Schöch, H.: Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: Jehle, J.-M., Hoch, P. (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft – Erfahrungen, Probleme, Perspektiven. Kriminologie und Praxis; Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V.; Band 23.* Wiesbaden 1998, S. 27–50.

legungszahlen in den U-Haft-Anstalten im alten Bundesgebiet von Ende 1991 bis Mitte 1993 um insgesamt 17 % zugenommen haben, stiegen sie in Hessen in diesem Zeitraum nur um 8 %. Da die drei Frankfurter U-Haft-Anstalten etwa die Hälfte der hessischen U-Gefangenen aufnehmen, wird ein maßvoller Anstieg der U-Haft in Hessen als Indikator für haftzeitverkürzende Auswirkungen des Frankfurter Rechtsberatungsprojekts betrachtet. Darüber hinaus ergab der Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 1991 für die alten Bundesländer, dass der Anteil der Haftzeiten über drei Monate bei den Abgeurteilten im Bundesgebiet um 10 Prozentpunkte höher lag als in den Projektanstalten. Allerdings waren die besonders kurzen Haftzeiten bis zu einem Monat in den Projektanstalten mit 29,9 % gegenüber 37,8 % in der Bundesstatistik deutlich unterrepräsentiert. Hieraus wird abgeleitet, dass vornehmlich im Bereich der leichteren und einfach zu erledigenden Kriminalität die Verteidigermitwirkung – etwa durch Akteneinsichtnahme und Haftprüfungsanträge – eine rasche Haftbeendigung eher verzögert. Jedoch steigern sich von der Haftprüfung bis zur Anklage und Hauptverhandlung die Zeitvorteile der Projektgruppe sehr deutlich. So dürfte insgesamt gesehen – dies ist das Resultat der Studie – die Haftzeitverkürzung durchschnittlich zwischen 54 und 80 Tagen betragen.

Die Situation der Jugenduntersuchungshaft in Hamburg, insbesondere Überlegungen zur Verlegung der Jugenduntersuchungshaft nach Hahnöfersand und Alternativen zur Untersuchungshaft waren Gegenstand einer weiteren empirischen Untersuchung zur Untersuchungshaft. In diesem Zusammenhang sollten die Fragen beantwortet werden, welchen Platz Hamburg im bundesweiten Vergleich bezüglich der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft und der Dauer der Untersuchungshaft einnimmt und wie die zentralen Kritikpunkte an der Praxis der Jugenduntersuchungshaft beschaffen sind.³⁹³ Generell ist bundesweit von einem deutlichen Rückgang der Untersuchungshaftzahlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit Ende 1982 auszugehen. Hamburg nimmt nach der Statistik einen eher niedrigen Platz bezüglich der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft ein. Die Dauer der Untersuchungshaft ist im bundesweiten Vergleich etwa durchschnittlich. Neben der Kritik, dass zu oft und zu lange Untersuchungshaft angeordnet wird, ist auch der Vollzug der Jugenduntersuchungshaft Anlass für erhebliche Kritik. Diesbezüglich wurde von Jugendrichtern, Vertretern der Polizei und der Arbeitsgruppe der Kriminologischen Initiative Hamburg ein Forderungskatalog aufgestellt, der darauf zielt, die Situation der jugendlichen Untersuchungshäftlinge zu verbessern.

Die Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen, insbesondere die Bewertung neuer offener Spezialeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung („Berliner Modell“) waren Gegenstand einer Berliner Unter-

393 Deichsel, W., Hellhake, W., Meyer-Helwege, Ch.: Jugenduntersuchungshaft und polizeiliche Zuführungspraxis in Hamburg. *Bewährungshilfe* 38 (1990), S. 147–157.

suchung³⁹⁴, mit der die Frage beantwortet werden sollte, ob durch das „Berliner Modell zur Untersuchungshaftvermeidung und –verkürzung“ eine Verbesserung der Lage jugendlicher Untersuchungshäftlinge erreicht werden kann. Dabei werden Möglichkeiten und Hemmnisse der Untersuchungshaftvermeidung durch die Jugendgerichtshilfe dargestellt. In diesem Zusammenhang wird das seit 1994 bestehende Berliner Modell zur Untersuchungshaftvermeidung beschrieben und vorgestellt. Danach geht dem Unterbringungsbefehl eine Kontaktaufnahme der Jugendgerichtshilfe mit den aufnehmenden Einrichtungen voraus. Ziel des Berliner Modellversuches ist es, so schnell wie möglich Normalisierungsprozesse zugunsten der jugendlichen Tatverdächtigen einzuleiten. Vorrang soll nicht (mehr) die „Verwahrung“ der Jugendlichen bis zur Hauptverhandlung haben, sondern die Motivationsarbeit, Perspektivenplanung und eine Ausrichtung des Hilfsangebots nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf. Die zu diesem Zweck errichteten offenen Spezialeinrichtungen finden nach der Untersuchung nach und nach als neue Einrichtungen der U-Haftvermeidung im Sinne des § 72 JGG Anerkennung. Aus der Studie wird ein Erfolg des Modells geschlossen, wenn darauf hingewiesen wird, dass es bei entsprechenden (auch materiellen) Voraussetzungen möglich sei, U-Haft unmittelbar durch die Aufnahme in offene Einrichtungen zu vermeiden.

Haftvermeidung in der Jugendstrafrechtspraxis war der Gegenstand einer weiteren Untersuchung, die im Übrigen auch Bewährungsfragestellungen einschloss.³⁹⁵ Zusammenfassend wird auf der Basis dieser Untersuchung festgestellt, dass alle Haftverschonten als Ergebnis der Hauptverhandlung eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erhielten, sofern sie die mit ihnen vereinbarten Ziele erreichten. Dreizehn Bewährungszeiten wurden bis Anfang Dezember 1994 mit der Ausnahme einer Verlängerung der Bewährungszeit ohne weitere Verurteilung erfolgreich durchgehalten. Von insgesamt 25 Probanden mit massiven Straftaten, Vorbelastungen und Persönlichkeitsdefiziten wurden bis Ende 1994 lediglich sechs wieder inhaftiert. Diese (vorläufigen) Ergebnisse der Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim werden als Erfolg des U-Haft-Vermeidungsansatzes interpretiert. Freilich stützen sich die Aussagen auf ein Forschungsdesign, das keine Kontrollgruppe vorsieht.³⁹⁶

Auch in einer Untersuchung zur Haftverkürzung in Köln ist keine Kontrollgruppe vorgesehen.³⁹⁷ Insgesamt wird eine deutlich positive Entwicklung des Projektes

394 Bindel-Kögel, G., Heßler, M.: Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe – Blockaden und Modelle – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, DVJJ-Journal 8 (1997), S. 297–307.

395 Bühler, U.: Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 5 (1995), S. 278–280.

396 So auch die Evaluation von El Zaher, R., Friedrich, J., Klawe, W., Pleiger, D.: Institut des Rauhen Hauses für Soziale Arbeit (isp), Hamburg. „Menschen statt Mauern“. Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Baden-Baden 2003.

397 Geiter, H., Schwarz, J.: Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der JVA Köln“. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51 (2002), S. 89–99.

von 1998 auf 2000 festgestellt. Die von Beginn des Projekts an feststellbare Entwicklung einer steten Steigerung sowohl der Haftvermeidungs-/Haftverkürzungsfälle, der vermiedenen Hafttage sowie der zugunsten der Staatskasse eingenommenen Beträge hat sich auch im Jahr 2001 fortgesetzt. So wurden nach den Ergebnissen der Studie in den ersten elf Monaten des Jahres 12297 Hafttage vermieden. Umgerechnet entspräche das knapp 34 Haftjahren. Mithin ließe sich argumentieren, das Projekt habe – hochgerechnet auf zwölf Monate – dazu beigetragen, dass im Jahr 2001 etwa 37 Haftplätze weniger belegt waren. Die dadurch erreichte Verbesserung der angespannten Belegungssituation trägt u. a. bei zu einer menschenwürdigeren Unterbringung. Freilich stehen diese Resultate und Schlussfolgerungen unter dem Vorbehalt, dass wegen der fehlenden Kontrollgruppe ein empirische Überprüfung von Unterschiedshypothesen nicht erfolgt ist.

6.5 Vorläufige Maßnahmen im Strafverfahren

Vorläufige Maßnahmen im Strafverfahren haben sich vor allem im Zusammenhang mit der Geldwäschekontrolle und Strategien der Gewinnabschöpfung als rechtspolitisch von erheblicher Bedeutung in den neunziger Jahren erwiesen. Gleichwohl ist hervorzuheben, dass der Bereich der vorläufigen Maßnahmen in der rechtstatsächlichen Forschung wie im Übrigen auch in der Rechtspraxis kaum eine Rolle gespielt hat – nimmt man für die Strafrechtspraxis den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis aus. Erst ab Anfang der neunziger Jahre kommt es mit der Betonung der Gewinnabschöpfung in der europäischen und internationalen Kriminalpolitik aber zu Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Zugriff auf Vermögenswerte während des Ermittlungsverfahrens.

Eine Untersuchung von Kilchling widmet sich der Fragestellung auch aus europäisch vergleichender Perspektive.³⁹⁸ Bezogen auf Deutschland wurden die Gerichtsakten sämtlicher Fälle, in denen es bis Ende 1997 zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche kam, analysiert (n = 75). Nach den ersten Analysen scheint Geldwäsche – jedenfalls vor dem Hintergrund der deutschen Praxis – nicht geeignet, die typischen OK-Komplexe zu erfassen, die eigentlich das primäre Ziel der Gesetzgebung im Bereich von Geldwäsche und Gewinnabschöpfung sein sollten. Indizien hierfür stellen nicht nur die geringe Anzahl und die Struktur der bislang ausgewerteten Gerichtsverfahren dar. Auch auf der polizeilichen Ebene deutet sich die relative Wirkungslosigkeit des derzeitigen, auf Verdachtsmeldungen als entscheidendem Input-Faktor aufbauenden Verfolgungsansatzes an: es gibt nämlich nach den Ergebnissen der Studie kaum verfahrensunabhängige Ermittlungsverfahren, die originär auf eine Verdachtsanzeige zurückgingen. Als entscheidender Problempunkt – das haben bereits frühere Untersuchungen

398 Kilchling, M.: Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Forschung Aktuell, Freiburg 2001; Kilchling, M.: Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg 2002.

belegt³⁹⁹ – erweist sich der meist nicht zu erbringende Vortatnachweis. Demgemäß erfolgten die bisher erreichten Verurteilungen auf der Basis von Erkenntnissen aus verfahrensintegrierten Ermittlungen. Zu diesem vorläufigen Bild passen auch die persönlichen Daten der Verurteilten. Diese deuten darauf hin, dass mit dem Geldwäschetatbestand häufig ein Täterkreis aus dem Angehörigenbereich – nicht selten handelt es sich um Freundinnen, Ehefrauen oder Mütter der Vortäter – getroffen wird, der ansonsten ohnehin wegen Beihilfe strafbar wäre.⁴⁰⁰ Insoweit erscheint die Geldwäschestrafbarkeit in gewissem Sinne als eine Art neue – sanktionell verschärfte – Beihilfestrafbarkeit. Die große Mehrzahl der analysierten Fälle hat als Vortaten Drogendelikte zum Gegenstand.⁴⁰¹ Kein einziges dieser Verfahren wurde denn auch von den Strafverfolgungsbehörden der Organisierten Kriminalität zugeordnet; zumindest war eine solche Einordnung nicht erkennbar. Relativ häufig kamen allerdings besondere Ermittlungsmaßnahmen zum Einsatz, insbesondere die Telefonüberwachung. Entsprechend der Fallstruktur wurde diese schwerpunktmäßig im Hinblick auf die Vortaten angeordnet; dabei ergaben sich dann auch mehrmals verwertbare Erkenntnisse in Bezug auf die Geldwäsche. Was die Gewinnabschöpfung anbetrifft, so befindet sich Deutschland derzeit in einer Umbruchsituation. Die verfügbaren statistischen Daten weisen nach wie vor nur eine geringe Relevanz der Gewinnabschöpfung im Justizalltag aus. Es ist jedoch zu vermuten, dass die gerichtlichen Statistiken die Gewinnabschöpfungspraxis nicht umfassend abbilden. Denn auf polizeilicher Ebene scheint sich diese Strategie inzwischen bereits in erheblich größerem Umfang durchgesetzt zu haben. Insbesondere die Bildung der besonderen Finanzermittlungseinheiten, die mittlerweile in zahlreichen Bundesländern vollzogen wurde oder gerade vollzogen wird, scheint sich bewährt zu haben und zeitigt – jedenfalls was die vorläufigen Vermögenszugriffe betrifft – erkennbare Erfolge. So weist das sog. Lagebild OK des BKA für 1998 die Beschlagnahme von immerhin 95 Mio. DM aus; 1992 waren dies noch lediglich 5 Mio., im Jahr 1994 17,5 Mio. und in 1996 36,8 Mio. Die Erfassung der im Jahre 1999 im gesamten Bundesgebiet insgesamt erreichbaren vorläufigen Beschlagnahmen bewegt sich in einer Größenordnung von etwa 430 Millionen DM. Ein solches Niveau – die Praxis hat sich in den meisten Bundesländern erst innerhalb der letzten beiden Jahre herausgebildet – wäre bis vor kurzem wohl noch nicht vorstellbar gewesen. Mit der inzwischen erworbenen Professionalität – so die Schlussfolgerung aus der Untersuchung – scheint das deutsche Gewinnabschöpfungsrecht trotz seiner juristischen Komplexität eine Vielzahl von unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten zu bieten.

399 Oswald, K.: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche – eine kriminologisch-empirische Untersuchung. wistra 1997.

400 So auch für die Schweiz Pieth, M., Estermann, J.: Schweiz. In: Kilchling, M. (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 2002, S. 371–390.

401 Vergleichbare Befunde bei Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 650 ff.

Freilich zeigen die Untersuchungen auch, dass die Diskrepanz zwischen vorläufig sichergestellten Vermögensbestandteilen einerseits und endgültig für verfallen erklärtem Vermögen andererseits auch dadurch erklärt wird, dass als Folge eines „freiwilligen“ Verzichts⁴⁰² auf das sichergestellte Vermögen ein faktischer Verfall auch bei eingestelltem Strafverfahren eintreten kann.⁴⁰³ Im Übrigen weisen die Erkenntnisse von Kinzig darauf hin, dass sich nur ein Bruchteil der im Ermittlungsverfahren angenommenen Gewinne über gewinnabschöpfende Maßnahmen endgültig einziehen lässt.⁴⁰⁴

6.6 Die Hauptverhandlung

6.6.1 Entscheidungen

Empirische Untersuchungen, die an der Phase der Hauptverhandlung ansetzen, weisen verschiedene Schwerpunkte auf. Zunächst geht es um Fragen richterlicher Entscheidungen, insbesondere Fragestellungen zur Strafzumessungsentscheidung. Dabei stand unter anderem zur Untersuchung die Frage an, ob und wenn ja in welcher Art und Weise sich Strafrahen in der Strafzumessungspraxis abbilden und ob eine präzisere Fassung der Strafzumessungserwägungen im Gesetz zu einer differenzierteren Herstellung und Darstellung der Strafzumessungsentscheidung führen kann. Auch komparative Fragestellungen der Strafzumessung werden in dieser Untersuchung aufgegriffen.⁴⁰⁵ Untersuchungen dieser Art können generell einer Forschungsrichtung zugeschlagen werden, die die grundlegende und Grundsatzfrage stellt, ob und inwieweit normative Strukturen die Entscheidungspraxis im Strafverfahren anleiten und konturieren. Im Vergleich deutscher und österreichischer Strafzumessungspraxis konnte belegt werden, dass ganz erhebliche Gleichförmigkeit in der Bestimmung der Strafhöhe vorliegt. Die vorhandene Variation im Strafmaß kann im Wesentlichen durch handlungsunrechts- bzw. folgenbezogene Merkmale erklärt werden. Darüber hinaus kommt der einschlägigen Vorstrafenbelastung überragende Bedeutung zu. Ungleichmäßigkeit konzentriert sich an den Nahtstellen zwischen verschiedenen Sanktionen bzw. Sanktionsmodifikationen, also an den Schnittstellen zwischen Geld- und Freiheitsstrafe sowie zwischen bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe. Die

402 Hierzu auch Bangert, V.: Theorie und Praxis der Vermögensabschöpfung. Praktische Erfahrungen aus einem aktuellen Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik* 55 (2001), S. 652 ff.

403 Für Österreich Löschnig-Gspandl, M., Kilchling, M.: Österreich. In: Kilchling, M. (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 2002, S. 83–134, S. 133; für Deutschland vgl. Kilchling, M.: Deutschland. In: Kilchling, M. (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 2002, S. 19–82, S. 36 ff.; sowie Bangert, V.: a. a. O., 2001.

404 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 650 ff.; vgl. hierzu auch Pdolsky, J.: Warum denn in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah. *Der Kriminalist* 2001, S. 146–147.

405 Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102 (1990), S. 596–622; Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.

Weite der gesetzlichen Strafrahmen spielt ganz offensichtlich für die Variation im Strafmaß keine Rolle. Vielmehr bilden sich informelle Strafrahmen, die nur in Extremfällen überschritten werden. Dies deckt sich zwar partiell mit der Vorstellung vom Regelfall des Delikts, der am unteren Ende des Strafrahmens anzusiedeln sei, belegt aber auch die Redundanz des oberen Bereichs der Strafrahmen. Hohe Mindeststrafdrohungen werden durch die Technik der minder schweren Fälle in Deutschland, in Österreich durch das Institut der außerordentlichen Strafmilderung in erheblichem Umfang außer Kraft gesetzt. Innerhalb der praktisch definierten Strafrahmen reduziert sich die Konkretisierung der Strafe auf den Gebrauch eines kleinen Ausschnitts der verfügbaren Strafmaße. Zur Konkretisierung und Einschränkung der Strafmaße verhilft offensichtlich ein System von informellen Strafzumessungsrichtlinien, sozusagen sentencing guidelines, die im Wesentlichen Tatproportionalitätskriterien widerspiegeln, daneben als entscheidendes Kriterium die einschlägige Vorstrafenbelastung und deren Ausmaß. Die Differenziertheit und Präzision des Gesetzgebers in der Benennung strafmildernder und strafschärfender Umstände wirken sich augenscheinlich weder in der Herstellung noch in der Darstellung der Strafzumessungsentscheidung aus. Die Strafzumessungsbegründung deckt sich mit dieser Orientierung in der Herstellung der Strafzumessung zum Teil. Ein Überschuss an Begründung dient offensichtlich dazu, den Anspruch auf Komplexität des Entscheidungsprozesses, der normativ gefordert ist, einzulösen und die Routine der Entscheidung zu überdecken. Jedoch enthält die Strafzumessungsbegründung im Kern die offensichtlich wirksamen Entscheidungsgründe. Sie verdient es deshalb, ernst genommen zu werden.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bei Verurteilungen wegen eines Tötungsdelikts werden in einer Untersuchung von Oberlies thematisiert.⁴⁰⁶ Drei Viertel der Mordverurteilungen von Frauen in dieser Untersuchung gründeten sich auf den Vorwurf einer heimtückischen Tötung. Die Mordverurteilungen von Männern beruhten dagegen überwiegend auf dem Vorwurf, die Tat sei begangen worden, um eine andere Straftat – typischerweise ein Sexual- oder Eigentumsdelikt – zu verdecken. Fast 90 % der Männer, aber nur 75 % der Frauen wurden lediglich wegen Totschlags am Partner verurteilt, wobei wiederum die Delikte der männlichen Verurteilten vollendet, die der weiblichen nur versucht worden waren. Allerdings galten den Gerichten 2/3 der Totschlagsverurteilungen von Frauen, aber weniger als 1/3 der Totschlagsverurteilungen von Männern als minder schwere Fälle. Bereits an dritter Stelle der Faktoren, die eine Verurteilung wegen Mordes unterstützen, steht das Geschlecht: Frauen haben eher mit einer Verurteilung wegen Mordes zu rechnen als Männer. Die durchschnittlichen Strafen der weiblichen Verurteilten waren, sowohl bezogen auf die rechtliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, als auch bezogen auf den Tatausgang, niedriger. Allerdings gab es zwei interessante Ausnahmen: Misshandelte Frauen hatten,

406 Oberlies, D.: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Frauen im Recht! Band 1, Pfaffenweiler 1995

wenn es nicht auch bei der Tat selbst zu Gewalttätigkeiten gekommen war, mit höheren durchschnittlichen Strafen zu rechnen als gewalttätige Männer, und: Frauen, bei denen keine Minderung der Schuldfähigkeit angenommen wurde, wurden ebenfalls härter bestraft als männliche Verurteilte unter denselben Umständen. Allerdings kann durch die vorliegende Untersuchung nachgewiesen werden, dass nicht Frauen, sondern die Taten, die sie begehen, privilegiert sind. Versucht man, die Höhe der Strafe nicht aus den rechtlichen, sondern aus den tatsächlichen Unterschieden zu erklären, dann erweist sich, dass das Geschlecht keine signifikante Bedeutung für die Höhe der Strafe hat. Mit anderen Worten: Der „Frauenbonus“ ist bei näherem Hinsehen gar kein Frauenbonus. In der Untersuchung kann darüber hinaus ein Einfluss weiblicher Verfahrensbeteiligter auf die rechtliche Bewertung und die Strafhöhe nachgewiesen werden. Die Beteiligung einer Verteidigerin korreliert mit der Verurteilung wegen Mordes, während die Beteiligung von Richterinnen die Chance einer mildereren rechtlichen Bewertung erhöht. Schöffinnen und Staatsanwältinnen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf die rechtliche Bewertung. Die durchschnittlichen Strafen liegen bei einer Beteiligung von Berufsrichterinnen und Staatsanwältinnen deutlich niedriger. Dagegen sind die durchschnittlichen Strafen bei der Beteiligung von Schöffinnen höher.

Die Strafzumessungspraxis bei Exhibitionisten ist Gegenstand einer Studie von Hörnle. Hier wird ausgeführt, dass der hohe Anteil an Geldstrafen an den verhängten Strafen bei Exhibitionismus im Ergebnis nicht besonders auffällig sei; freilich sei der Anteil der Freiheitsstrafen hoch. Die Tatrichter schöpften bei weitem nicht alle Möglichkeiten für ein milderes Strafniveau aus, wie es für ein im Unrechtsgehalt unbedeutendes Delikt angemessen wäre. Mit einem deutlich erhöhten Anteil der Verwarnung mit Strafvorbehalt bei den Erstverurteilungen wäre nach Auffassung der Autorin eine deutliche Verbesserung der Strafzumessung zu erzielen. Wenn es sich um Erstverurteilte handele, bei denen wesentliche Anzeichen für eine verfestigte sexuelle Abweichung vorliegen, dann sei an eine Kombination von Verwarnung und Behandlungsweisung zu denken. Wenn die Voraussetzungen von § 59 StGB in Verbindung mit einer analogen Anwendung von § 183 III StGB gegeben seien, so sei diesem milderen Mittel gegenüber einer aus spezialpräventiven Gründen verhängten, zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe der Vorzug zu geben. Aber auch bei bereits zu Geldstrafe verurteilten Rückfalltätern, bei denen wegen § 59 II StGB eine Verwarnung ausscheide, sollte nicht automatisch eine wegen des meist minimalen Tatunrechts unangemessene Freiheitsstrafe verhängt werden, sondern auch im wiederholten Fall nur eine Geldstrafe. Nur in äußerst seltenen Fällen exhibitionistischer Taten, die von weiteren Übergriffen an der Grenze zur sexuellen Nötigung begleitet seien, könne eine Freiheitsstrafe angebracht sein.⁴⁰⁷

407 Hörnle, T.: Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (2001), S. 212–225.

Der Einfluss der Untersuchungshaft auf die Strafzumessungsentscheidung des nachgeordneten Tatrichters ist Gegenstand einer weiteren, strafzumessungsbezogenen Forschung.⁴⁰⁸ Die Datenauswertung erfolgte in dieser Studie in zwei Schritten: Zuerst wurden – unter Berücksichtigung der lokalen Praxis – die Anwendungsregeln der Haftrichter für die Verhängung von Untersuchungshaft nach § 112 StPO analysiert, und nachfolgend der Einfluss des U-Haftstatus auf die Strafzumessung untersucht. Entgegen früherer Forschungsergebnisse zeigte sich, dass die Haftrichter bei ihren Entscheidungen keine besondere Härte gegenüber Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern an den Tag legen. Vielmehr verhängen sie bei diesen Gruppen im Vergleich zu einer Referenzgruppe in statistisch geringerem Maße Untersuchungshaft. Relativ gesehen sinkt das Haftrisiko für Beschuldigte, welche die Kriterien der „sozialen Randständigkeit“ erfüllen, sogar um nahezu zwei Drittel. Das Kriterium der „Bindungslosigkeit“ scheint demnach keinen tragenden Bestandteil der gerichtlichen Anwendungsregeln für die Anordnung von Untersuchungshaft darzustellen. Auch der Geschlechtseffekt ist nach der Datenanalyse nicht statistisch signifikant, so dass nach Auffassung der Studie die „Kavaliershypothese“ der feministischen Rechtssoziologie eindeutig widerlegt sein dürfte. Allerdings erhöht sich das Haftrisiko für ausländische Beschuldigte und Beschuldigte ohne festen Wohnsitz signifikant. Die „Wohnungslosigkeit“ (häufig gleichgesetzt mit Fluchtgefahr) und der Ausländerstatus verfügen mit rd. 14 % bzw. 4 % jeweils über einen sehr hohen Erklärungswert. Da die statistische Analyse gleichzeitig Vorbelastungs-, Tat- und Haftkriterien berücksichtigt hat, erweist sich die Erhöhung des Haftrisikos für Ausländer im Vergleich zur deutschen Referenzgruppe als eine offensichtliche Diskriminierung. Alltagstheorien der Haftrichter scheinen Ausländern grundsätzlich eine höhere Fluchtabsicht zu unterstellen, auch für den Fall, dass diese sich weitgehend in die deutsche Gesellschaft integriert haben. Die Haftstile der drei untersuchten Amtsgerichte unterscheiden sich dabei nicht bedeutsam voneinander. Wird der Einfluss der U-Haftverbüßung bei gleichzeitiger Kontrolle der Vorbelastungs-, Tat- und Sozialmerkmale betrachtet, so zeigt sich, dass die Richter sie als strafverschärfend sowohl bei der Wahl der Straftat als auch bei der Festlegung der Sanktionsschwere bewerten. Dies belegt nach der Untersuchung die These der „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“. Allerdings konnte bei der Haftanordnung keine systematische Diskriminierung durch den Tatrichter nachgewiesen werden. Bei diesem Ergebnis muss jedoch beachtet werden, dass bereits bei der U-Haftverhängung der Nachweis gelang, dass unter Kontrolle der normativ-vorgegebenen Entscheidungsfaktoren, insbesondere des Fehlens eines festen Wohnsitzes, im Bundesgebiet die Gerichte durchaus nach „extralegalen“ Sozialmerkmalen diskriminieren. Daher beinhaltet der Faktor U-Haftverbüßung bei der anschließenden Analyse der Strafzumessung die bereits zuvor praktizierte Diskriminierung der Ausländer und Sozialhilfeempfän-

408 Langer, W.: Kein Rauch ohne Feuer. Die präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 18 (1997), S. 53–87.

ger durch die Haftrichter. Die Einbeziehung dieser beiden Merkmale bei den späteren Sanktionsanalysen kann daher nur eine Ungleichbehandlung identifizieren, die zusätzlich zu der bei der U-Haftverhängung erfolgt. Als Ergebnis bleibt nach der Studie festzuhalten, dass die Tatrichter die Nationalität oder die Schichtzugehörigkeit weder mildernd noch verschärfend bei der Strafzumessung bewerten, soweit diese nicht bereits vorher in die U-Haftentscheidung eingeflossen sind.

Eine Studie von Jeckel beschäftigt sich mit der Rolle der Schadenswiedergutmachung sowie der Handhabung des § 46 a StGB. Die Konzentration auf Schadenswiedergutmachung führt nach den Ergebnissen der Studie zwangsläufig zu einem Vorrang der Vermögensdelikte. Betrugs- und Untreuetaten machten mit fast 30 % die größte Gruppe in den untersuchten Fällen aus. An zweiter Stelle lagen jedoch Straftaten gegen die persönliche Unversehrtheit (16,4 %). Einen nicht unerheblichen Anteil bildeten Straftaten gem. § 170 Abs. 1 StGB, der bislang in den üblichen Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten überhaupt nicht beobachtet wurde. Entgegen den Ausgangserwartungen erfolgte auch im vorliegenden Projekt der überwiegende Teil der Schlichtungsinitiativen durch die Staatsanwaltschaft. Demgegenüber wiesen Strafverteidiger Fälle mit gewichtigeren Schädigungen zu. Die Schlichtungsbereitschaft sowohl der Beschuldigten als auch der Geschädigten blieb gegenüber den Erfahrungen aus Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten nicht zurück und lag mit 87,3 % (Opfer) und 88,1 % (Täter) sehr hoch. Bei den Opfern erwiesen sich Beleidigungsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Vergleich zu den übrigen als schlichtungshemmend. Insgesamt gesehen dürfte das Schlichtungspotenzial für Schadenswiedergutmachung gegenüber dem klassischen Täter-Opfer-Ausgleich noch größer sein. Als überraschend wird bezeichnet, dass auch 75 % derjenigen Täter, die nicht geständig waren, einer Schlichtung offen gegenüberstanden. Weiterhin fiel auf, dass die Bereitschaft bei Vorstrafenbelastung höher lag. Obwohl die Schlichtungen in 88 Fällen mit einer umfassenden Einigung endeten, wurde § 46 a StGB nur in 11 Fällen angewandt: viermal im Urteil und siebenmal durch Einstellung in Verbindung mit § 153 b Abs. 1 StPO. Oft scheiterte § 46 a StGB an der fehlenden überwiegenden Erfüllung der Schadenswiedergutmachung. Es zeigte sich, dass die Staatsanwaltschaft durchweg nur solche Fälle an den Ausgleich e. V. weiterleitete, die sie im Erfolgsfalle diversionsrechtlich erledigen konnte. Die Staatsanwaltschaft war also lediglich auf eine Vereinfachung ihres Verfahrensabschnittes bedacht und verweigerte sich dem deutlich weiteren Anwendungsbereich, den § 46 a StGB bietet und zu dessen Ausschöpfung sie gemäß § 155 a S. 2 StPO verpflichtet ist. Dazu kam, dass die Staatsanwaltschaft mehrfach die Voraussetzungen missachtete und auch in solchen Fällen um Vermittlung bat, die bereits vor der Schlichtung hätten eingestellt werden können. Immerhin stimmte die Staatsanwaltschaft mehrfach ausdrücklich einer vereinfachten Erledigung aufgrund erfolgter Wiedergutmachung zu. Erfolgte die Prüfung des § 46 a StGB nicht stets mit letzter Präzision, so zeigt eine Gesamtschau der bisherigen Verfahren, dass

dessen Voraussetzungen nur in einem geringen Bruchteil der Fälle erfüllt werden.⁴⁰⁹

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Erfolgsquote des Projekts Ausgleich trotz unterschiedlicher Zielrichtung nur unwesentlich hinter der Erfolgsquote anderer TOA-Projekte zurückbleibe. Die Summe der vereinbarten Geldzahlungen liegt um ein Vielfaches höher. Insofern erschließt das Projekt Fälle, die einem Täter-Opfer-Ausgleich eigentlich nicht zugänglich wären: Fälle mit hohem Schaden ohne wesentliches Konfliktpotenzial. Andererseits ist eine Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungen im Rahmen des § 46 a Nr. 2 StGB begrenzt, da es nur selten zu einer überwiegenden Wiedergutmachung kommt. Insofern bleibt nur eine Strafmilderung nach § 46 II StGB. Vorrangiges Ziel muss es nach Auffassung der Studie aber sein, die Staatsanwaltschaften dazu zu bewegen, eine Schlichtung nicht nur zu initiieren, wenn dies für sie am Ende eine Verfahrensvereinfachung bedeutet, sondern auch im Bereich mittelschwerer Kriminalität.⁴¹⁰

Ein zweiter Schwerpunkt der Forschungen im Bereich der Hauptverhandlung ist im Bereich des Sachverständigen und des Sachverständigengutachtens anzusiedeln. Hier wird untersucht, welche Rolle der Sachverständige bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung spielt und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Sachverständige zur Schuldfähigkeitsbegutachtung überhaupt herangezogen werden. Ferner wird die Frage gestellt, welche Profession des Gutachters die geeignete ist und ob die Funktion des Sachverständigen eher derjenigen eines „Gehilfen des Gerichts“ oder derjenigen eines selbstständig die Schuldfähigkeitsentscheidung fällenden „Richters im weißen Kittel“ entspricht.⁴¹¹ Typische Gründe für die Beauftragung eines Sachverständigen sind schwere Delikte und Drogenmissbrauch. Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist nach wie vor eine Domäne der Psychiatrie. Eine Orientierung der Sachverständigenauswahl an den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB erfolgt selten. Eine „Hausgutachter-Problematik“ existiert. Ferner weist die Forschung darauf hin, dass nur wenige Kontakte zwischen Sachverständigen und Schwurgerichtskammern vor der Hauptverhandlung bestehen. Eine gegenseitige Einflussnahme von Sachverständigen und Richtern wird allerdings nicht völlig ausgeschlossen.

Die statistischen Analysen einer Studie zu Problemen der Begutachtung zeigen, dass ein einzelner Faktor die wichtigste Rolle für die Entscheidung der Justiz bezüglich der Notwendigkeit eines psychiatrischen Gutachtens spielt, ein Faktor, der jedoch höchstens indirekt mit Psychopathologie und Persönlichkeit zu tun haben kann. Dies ist die Art des Deliktes. Handelt es sich bei dem zur Anklage

409 Jeckel, I.: Schadenswiedergutmachung gem. § 46 a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen. Schlichtungsablauf und Auswirkungen auf das Strafverfahren. Frankfurt 2003.

410 Jeckel, I.: Schadensersatzvereinbarungen mit dem Opfer. *Bewährungshilfe* 49 (2002), S. 39–55.

411 Böttger, A., Kury, H., Mertens, R., Pelster, Ch.: „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74 (1991), S. 369–382.

stehenden Delikt um einen sexuellen Missbrauch von Kindern oder einen Mord, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Justiz ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gibt, sehr groß. 90 % der „Kinderschänder“ und 90 % der Mörder werden begutachtet. Der Faktor, dem das drittgrößte „Gewicht“ für die Veranlassung einer psychiatrischen Begutachtung zukommt, ist ein riskanter Lebensstil eines Angeklagten. Erst dann kommt die Psychopathologie zum Tragen. Einzig das Zusammenfallen mehrerer psychischer Störungen bei einem Angeklagten scheint einen gewissen Hinweischarakter für die Justizbarkeit zu haben. Letztlich von Relevanz scheint der Ort, an dem die Gerichtsverhandlung stattfindet. Angeklagte, deren Verfahren in einer Universitätsstadt verhandelt wird, haben offensichtlich deutlich bessere Chancen, psychiatrisch begutachtet zu werden, als diejenigen, deren Prozess in einer Nicht-Universitätsstadt stattfindet. Der Vergleich begutachteter und nichtbegutachteter Angeklagter erbrachte zwar, dass bestimmte psychische Störungen häufiger bei erst Genannten zu finden sind. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass diese psychischen Störungen korrekt erkannt wurden. So zeigte sich, dass von seiten der Gutachtauftraggeber relativ gut eine Alkoholabhängigkeit erkannt wird, wobei hier wohl eher der Grad der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt als Indikator fungiert als die Störung per se. Wird eine Persönlichkeitsstörung „erahnt“, handelt es sich dabei vorwiegend um die beiden Typen der emotional instabilen Persönlichkeit und weniger um den impulsiven und insbesondere den Borderline-Typus. Hierfür wird eine Erklärung vorgestellt: Ein hartes diagnostisches Kriterium dieser Kategorie ist nämlich das Vorliegen suizidalen oder selbstdestruktiven Verhaltens. Dies soll nun wiederum den Schluss nahelegen, dass nicht die Störung per se auffällt, sondern das „harte“ Merkmal eines Suizidversuchs. Nachdenklich stimmt der Befund, dass fast zwei Drittel der nichtbegutachteten Angeklagten eine oder mehrere psychische Störungen im Sinne der Weltgesundheitsorganisation aufweisen. Nahegelegt wird, dass auch diese Angeklagten ein Recht auf psychiatrische Begutachtung haben, unabhängig von der Frage, ob letztlich Schuldfähigkeit angenommen wird.⁴¹²

Die Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung entlang verschiedener Tat- und Tätermerkmale und regionale Unterschiede der Heranziehung von Sachverständigen bilden weitere Untersuchungsthemen.⁴¹³ Insgesamt 21 % der Angeklagten wurden nach den Ergebnissen einer Untersuchung von Müller/Siadak begutachtet – bei regionalen Unterschieden. Überdurchschnittlich häufig wurde ein Sachverständiger bei Tötungshandlungen und Sexualdelikten herangezogen; dies entspricht den Befunden aus anderen Studien. Die regionalen Begutachtungsunterschiede lassen sich nach den Befunden durch unterschiedliche Taten oder diffe-

412 Marneros, A., Ullrich, S., Rössner, D.: Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden 2002.

413 Müller, P., Siadak, T.: Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren – Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74 (1991), S. 316–321.

rente Sozialschichtverteilung der Täter nicht erklären und weisen damit auf örtlich unterschiedliche Voraussetzungen der Rechtsprechung hin.

Die Begutachtungspraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung stellt einen Sonderfall dar.⁴¹⁴ Hier liegt eine empirische Untersuchung vor, die sich auf die Erhebung und Analyse von Informationen zur Auswahl, zum Beitrag und zum Einfluss des bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung herbeizuziehenden Sachverständigen konzentriert. In jedem der 318 analysierten Verfahren wurde mindestens ein Sachverständiger gehört. Allerdings wurde in immerhin 12,2 % aller erstellten Gutachten gegen die elementare Forderung verstoßen, dass vor der Hauptverhandlung ein vorläufiges schriftliches Gutachten zu ergehen hat. Der Umfang der Gutachten divergiert ebenso wie deren Qualität. Überwiegend arbeiteten die Angeklagten bei der Erstellung der Gutachten mit den Sachverständigen kooperativ zusammen (70,3 %). Von Seiten des Gerichts besteht in Fragen der Prognose die Tendenz, den Sachverständigen zu drängen, exakte und präzise Angaben zu machen, um möglichst umfangreiche Entscheidungshilfe bei der Entscheidung über die Anordnung einer Maßregel nach § 66 StGB zu erhalten. Bei den Diagnosen spielt das Feld der Persönlichkeitsstörungen und Psychopathien eine überragende Rolle. Die Probanden gelten nach ärztlicher Auffassung weitgehend als unbehandelbar, was wohl mit der negativen Einschätzung der therapeutischen Möglichkeiten bei Psychopathien und Persönlichkeitsstörungen zusammenhängt. Die Gutachter sehen die Probanden auch ganz überwiegend als gefährlich an, wobei die Entschiedenheit verwunderte, mit der sich die Gutachter in 86,8 % aller Gutachten zu dieser juristisch-normativen Frage äußerten. Das Gericht folgte in der Einschätzung der Gefährlichkeit ganz überwiegend dem Urteil des Sachverständigen. Verbreitet fanden sich in den Gutachten Hinweise auf das Problem, mit dem Begriff des „Hangs“ zu arbeiten. Schließlich wird festgestellt, dass von medizinischer Seite in erheblichem Umfang Zweifel an der Praktikabilität der Vorschrift des § 66 StGB geäußert werden.

Erwartungsgemäß findet sich eine gewisse Häufung empirischer Studien zum Sachverständigen auf dem Gebiet der Sexualdelinquenz, wo Tätertypologie, Aspekte der Anamnese, Beurteilung der Schuldfähigkeit, Prognosefragen und Therapieaspekte in die Forschungen Eingang finden. Untersuchungen befassen sich in diesem Feld im Übrigen auch mit der Frage, welche Beurteilungsmängel sich bei der Begutachtung von Sexualstraftätern besonders häufig feststellen lassen und verfolgen dann die Frage, wie drastisch die Ausmaße dieser Mängel sind.⁴¹⁵ Insgesamt betrachtet ergab sich – so die Schlussfolgerung einer Untersuchung – kein beruhigendes Bild. So fehlte z. B. in etwa 25 % der Gutachten eine Sexualanamnese, zu Fragen der Sexualaufklärung und Sexualerziehung wur-

414 Kinzig, J.: Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. *Recht und Psychiatrie* 15 (1997), S. 9–20.

415 Mauthe, J.-H.: Zur psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern. *Deutsche Richterzeitung* 77 (1999), S. 262–275.

den in 90 % der Fälle keine Angaben gemacht, externe Unterlagen wurden nicht herangezogen, testpsychologische Untersuchungen – etwa zur Messung des Intelligenzgrades – wurden nicht durchgeführt und Prognosegutachten enthielten keine Zukunftsperspektiven. Diese Mängel beruhten sowohl auf unvollständigen Untersuchungen als auch auf Erfahrungsmängeln und intentionalen Mängeln (= Vor-Urteil statt Beurteilung). Hierbei sollte nach den Schlussfolgerungen der Studie jedoch beachtet werden, dass die Risikobegrenzung durch sorgfältige Diagnostik im Rahmen der Begutachtung und durch Anwendung entsprechender Therapieverfahren bei Sexualdelinquenten nach dem Stand der Dinge die wirksamste Eingriffsmöglichkeit darstellt. Trotz Verbesserung der Therapieansätze und der Ausweitung der Forschungsbemühungen und trotz der technischen Möglichkeiten ist völlige Sicherheit – so die Feststellung – nicht herstellbar. Gerade deswegen sollte die Situation nicht durch Beurteilungsmängel, die auch der interessierte Laie vielfach erkennen könne, verschärft werden.

Die Begutachtungs- und Einweisungspraxis zur Unterbringung nach § 64 StGB ist eine Fragestellung, die insbesondere durch die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden aufgegriffen worden ist. Dabei ging es um die Erforschung von Entscheidungsmustern in Abhängigkeit auch von gutachtlichen Stellungnahmen.⁴¹⁶ Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Klienten häufig nach § 64 StGB in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden, obwohl sie die Voraussetzungen, wie sie im Gesetz definiert sind, nicht erfüllen. Somit ergibt sich nach den Befunden eine Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Es wird im Übrigen des öfteren davon abgesehen, einen psychiatrischen Sachverständigen zum Verfahren hinzuzuziehen, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn Sachverständigengutachten erstellt werden, sind diese – so die Einschätzung der Untersuchung – von der Qualität her in der Regel so schlecht, dass sie keine echte Hilfe für das Gericht darstellen können. Die in den Gutachten verwendete Sprache lasse oft eine verachtende Einstellung Suchtkranken gegenüber erkennen. Schwierigkeiten im Rollenverständnis als Gutachter bedingen nach den Feststellungen der Studie zwei Extreme: Einige Sachverständige überidentifizieren sich mit den Zielen der Justiz. Andere bemühen sich um den Klienten, machen aber in der forensischen Beurteilung grobe Fehler und entwerten damit ihr Gutachten.

Interaktionen zwischen Sachverständigem und Beschuldigten bzw. Angeklagten werden mit der Fragestellung thematisiert, welchen Einfluss das Geständnis auf das gutachterliche Ergebnis der Schuldfähigkeitsbeurteilung hat.⁴¹⁷ Hier zeigt sich, dass 70 % der geständigen Täter exkulpiert werden, dagegen nur 24 % der teilweise Geständigen und schließlich 14 % der Nichtgeständigen.

416 Ermer-Externbrinck, M.: Das psychiatrische Gutachten zur Unterbringung nach § 64 StGB: Eine Untersuchung der Begutachtungspraxis in Bremen zwischen 1972 und 1986. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74 (1991), S. 106–112.

417 Gerstenfeld, Ch.: Der Psychiater als Inquisitor. Die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83 (2000), S. 280–289.

Die Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten bildet dann einen weiteren Unterpunkt der empirischen Forschung. In diesem Bereich wandte sich die Aufmerksamkeit der Frage zu, welche aussagekräftigen Kriterien es gibt, die es dem psychologischen Laien, also dem Rechtspraktiker, ermöglichen, die Eignung von Glaubhaftigkeits-Gutachten als Beweismittel zu beurteilen bzw. zu verwerten.⁴¹⁸ Ein Gutachten ist hinsichtlich seiner Würdigung als Beweismittel umso weniger verlässlich, je weniger breit das Spektrum eingesetzter Untersuchungsmethoden ist (u. U. alleinige Verwendung projektiver Tests), je eher es primär persönlichkeitsorientiert ist, je weniger Maßstäbe der wissenschaftlichen Kommunikation eingehalten werden, je mehr es für oder gegen die zu begutachtende Person Partei ergreift und je mehr es von irrationalen, d. h. empirisch nicht haltbaren Stereotypen geprägt ist.

Die Begutachtung von Straftätern nach der Beauftragung mehrerer Sachverständiger hat zur Frage geführt, ob es bei der Mehrfachbegutachtung von Probanden durch verschiedene Sachverständige zu starken Begutachtungsdivergenzen kommt.⁴¹⁹ Die Ergebnisse der Untersuchung sprechen gegen die Auffassung, nach der eine gute Übereinstimmung psychiatrischer Gutachten über denselben Probanden Seltenheitswert habe. Bei der Trichotomisierung der vorgenommenen Schuldfähigkeitsbeurteilung stimmten die Gutachter zu fast zwei Dritteln (63,3 %) im Paarvergleich überein. Divergenzen in der Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Beauftragung mehrerer Gutachter sind weder mit Unterschieden in der Modellorientierung noch mit unterschiedlichen diagnostischen Annahmen überzufällig häufig assoziiert. Es wird angenommen, dass sich eine höhere Übereinstimmung durch eine verbesserte Vereinheitlichung von Diagnostik und Klassifikation psychischer Störung vermutlich nicht erreichen lasse, da hiermit der Einstieg in das juristische Bezugssystem noch nicht geleistet werde. Darüber hinaus untermauern nach Auffassung des Autors die Untersuchungsergebnisse die These, dass der Rekurs auf den „Schuldenstreit“ ein Ablenkungsmanöver darstellt, das von dem eigentlichen Phänomen der unterschiedlichen Qualität von Gutachten wegführen soll.

Die Aburteilungspraxis von Schwurgerichten in Niedersachsen und Hamburg im Bereich der §§ 20, 21 StGB war Gegenstand einer Untersuchung, die zur Überprüfung der Frage durchgeführt wurde, welchen Einfluss das psychowissenschaftliche Gutachten auf die gerichtliche Schuldfähigkeitsbeurteilung und Strafzumessung sowie auf den Ablauf des Strafverfahrens hat.⁴²⁰ Die vorgestellten Er-

418 Scholz, B., Greuel, L.: Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75 (1992), S. 321–327.

419 Konrad, N.: Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfachbegutachteter Probanden. *Recht und Psychiatrie* 13 (1995), S. 158–162.

420 Verrel, T.: Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB im Bereich der Tötungskriminalität: Rechtstatistische Erkenntnisse über den Inhalt von Schuldfähigkeitsbestimmungen niedersächsischer und hamburgischer Schwurgerichte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77 (1994), S. 272–285.

gebnisse einer Erhebung von Strafakten geben Auskunft über die Bedeutung der Störungsdiagnose für das Schuldfähigkeitsurteil und die Vollständigkeit der gerichtlichen Subsumtion. Die Untersuchung der medizinisch-diagnostischen Ebene der gerichtlichen Schuldfähigkeitsentscheidungen im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelinquenz hat keine Hinweise auf reformbedingte Inflationstendenzen bei der Anwendung der §§ 20, 21 StGB ergeben. Die Problematik der reformierten Schuldfähigkeitsbestimmungen liegt vielmehr in der praktischen Umsetzung der unbestimmten Rechtsbegriffe.

Mit der Fragestellung „Beziehen im Unterbringungsverfahren erstellte Sachverständigengutachten, soweit sie in schriftlicher Form vorliegen, Stellung zu den einzelnen Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt?“ wird ein zentrales Problem der Begutachtung einerseits und der Unterbringung andererseits angesprochen.⁴²¹ Die Unterbringung setzt das Vorliegen eines Hangs zum übermäßigen Gebrauch alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel voraus. In den untersuchten Fremdgutachten mit dezidierte Fragestellung nach den Voraussetzungen des § 64 StGB wurde die Frage des „Hangs“ in 27 % der Fälle nicht angesprochen. Eine weitere Einweisungsvoraussetzung betrifft die so genannte Symptomtizität. Sie bedeutet, dass die begangenen und noch zu erwartenden rechtswidrigen Taten in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Hang stehen müssen. Fast zwei Drittel aus der Fremdgutachtengruppe setzten sich nicht mit der Frage der Symptomtizität der begangenen und mehr als vier Fünftel nicht mit derjenigen künftiger Taten auseinander. Die prognostische Beurteilung stellt auf die „Gefahr“ künftiger Straftaten ab. In der Fremdgutachtenstudie setzten sich nur knapp ein Sechstel der Gutachten überhaupt mit diesem Problem auseinander. In einigen Gutachten bleiben gleich mehrere relevante Einweisungskriterien unbeachtet; die Befürwortung der Unterbringung stützt sich dann häufig auf das Kriterium der Behandlungsbedürftigkeit.

Eine Untersuchung von Rössner/Marneros/Ullrich befasst sich mit der Verteilung von psychischen Störungen in Angeklagtenpopulationen. Der Anteil in irgendeiner Form psychisch gestörter begutachteter Angeklagter (77,8 %) ist nach den Ergebnissen der Studie nur wenig höher als der Anteil psychischer Störungen in der nicht-begutachteten Gruppe mit 62 %. Bei den begutachteten Angeklagten fand sich ein Überwiegen der Diagnose einer temporären psychischen Störung (33,3 % vs. 19 %) sowie das koinzidente Vorliegen sowohl einer temporären als auch Persönlichkeitsstörung (28,6 % vs. 14,3 %). Wurde jedoch ausschließlich die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung gestellt, findet diese sich fast doppelt so häufig in der Gruppe der nichtbegutachteten Angeklagten (28,6 % vs. 15,9 %). Die differenzierten Analysen erbrachten vor allem die Diagnose eines

421 Konrad, N.: Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Unterbringungsverfahren gemäß § 64 StGB. In: Dessecker, A., Egg, R. (Hrsg.): Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ): Kriminologie und Praxis (KUP); Band 16, Wiesbaden 1995, S. 121–128.

Alkoholabhängigkeitssyndroms bei den begutachteten Angeklagten (42,9 % vs. 23,8 %). Die Ergebnisse zu suizidalem und autoaggressivem Verhalten machen deutlich, dass signifikant mehr begutachtete Angeklagte (50,8 % vs. 28,6 %) in der Vorgeschichte einen oder mehrere Suizidversuche verübt hatten. Auch autoaggressive Verhaltensweisen waren in dieser Gruppe etwas häufiger vertreten (20,6 % vs. 11,9 %). Weder hinsichtlich des Intelligenzquotienten noch der Diagnose einer Intelligenzminderung ergaben sich Unterschiede zwischen beiden Gruppen. Hinsichtlich verschiedener Persönlichkeitsmerkmale ohne Krankheitswert zeigte sich, dass begutachtete Angeklagte als neurotischer, introvertierter und weniger gewissenhaft eingestuft werden können. Weiterhin fühlen diese sich machtloser, was die Einflussnahme auf die eigene Lebensgestaltung angeht. Begutachtete Angeklagte sind deutlich hostiler als Nichtbegutachtete. Interessanterweise richtet sich diese Feindseligkeit jedoch vor allem gegen die eigene Person, wohingegen nichtbegutachtete Angeklagte feindselige Impulse eher gegen andere Menschen richten.⁴²²

6.6.2 Der Beweis im Strafverfahren

6.6.2.1 Allgemeines

Mehrere empirische Forschungen wurden zu Fragestellungen des Beweises und des Beweisrechts durchgeführt. Eine Studie befasst sich dabei mit der Rolle der Glaubwürdigkeitsbeurteilung für das Rechtsmittelergebnis. Revisionen, die sich gegen die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Tatrichters richten, sind nach den Ergebnissen der Untersuchung fast immer zum Scheitern verurteilt.⁴²³ Obwohl bei den meisten der etwa 3500 Revisionen, über die der BGH jährlich entscheidet, auch die Beweiswürdigung angegriffen wird, werden nur etwa 50 Urteile wegen Fehlern bei der Beweiswürdigung aufgehoben; 15 Aufhebungen davon betreffen die Glaubwürdigkeit von Zeugen. Im Übrigen wird in der Untersuchung geschlossen, dass bei der Befragung eines Ermittlungsbeamten der Verteidiger vorwurfsvolle Fragen vermeiden sollte, damit keine unkooperative Gegenposition provoziert wird. Denn nur wenn die Vernehmungen so durchgeführt würden, wie es dem Gesetz und den Erkenntnissen der Vernehmungslehre entspreche, komme der Aussage ein optimaler Beweiswert zu. Zwischen den in § 136 StPO normierten Belehrungspflichten und der polizeilichen Vernehmungspraxis gebe es aber häufig Diskrepanzen. Auch bei der Zerteilung der Vernehmung in Bericht und Verhör komme es vor, dass diese von der Polizei nicht einge-

422 Rössner, D., Marneros, A., Ullrich, S.: Psychische Störungen und Kriminalität im Strafrecht. Aktuelle Forschungsergebnisse und Perspektiven. In: Amelung, K., Beulke, W., Lilie, H., Rosenau, H., Rüping, H., Wolfslast, G. (Hrsg): Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003. Heidelberg 2003, S. 387–397.

423 Nack, A.: Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen. StV 14 (1994), S. 555–564.

halten würden. Im Bericht werde sogar auf Befragungsphasen doppelt so viel Zeit verwendet wie auf Erzählphasen.

Der vielbeklagte Missbrauch des Beweisantragsrechts betrifft nach anderen Untersuchungen nur einige wenige Verfahren, nimmt dort aber durchaus problematische Züge an.⁴²⁴ Die Verteidigung kann vor allem bei bestimmten typischen Sachverhalts- und Beweiskonstellationen das Gericht mit einer Vielzahl von Beweisanträgen konfrontieren, die weit außerhalb der Reichweite aller gesetzlichen Ablehnungsgründe liegen. Derartige Beweisantragsschlachten sind zwar nicht häufig, aber sie kommen doch vor. Auf der anderen Seite wird das Beweisantragsrecht von vielen Verteidigern als das wichtigste Mittel angesehen, um sich in den ebenfalls eher seltenen, aber keinesfalls zu vernachlässigenden Fällen einer unberechtigten Voreingenommenheit der Richter gegen deren „Allmacht“ bei der Beweismwürdigung und Sachverhaltsfeststellung zur Wehr zu setzen. Diesen beiderseits problematischen Randbereichen steht freilich die große Masse sachgerecht und zügig erledigter Verfahren gegenüber. Sollte das Beweisantragsrecht reformiert werden, müsse man sich daher zuerst fragen, ob die geringe Zahl der Problemfälle tiefere Einschnitte überhaupt erforderlich machte, und wenn ja, welcher Preis dann sowohl für die Fälle des jeweils entgegengesetzten Problembereichs als auch insbesondere für die ganz überwiegenden unproblematischen Normalverfahren zu zahlen wäre. Der Streit um das Beweisantragsrecht, das von vielen Richtern und Staatsanwälten als so unbefriedigend empfunden wird, wird nach den Resultaten der Untersuchung eher als ein Symptom für eine generelle Reformbedürftigkeit der ihm zugrundeliegenden Verfahrensstruktur einzustufen sein. Eine isolierte Reform des Beweisantragsrechts könne daher zur Bewältigung der eigentlichen Probleme wenig beitragen.

Eine einheitliche Praxis der Tatrichter im Umgang mit dem Beweisablehnungsgrund der Wahrunterstellung ist nach anderen Forschungen nicht erkennbar.⁴²⁵ Weder hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen noch hinsichtlich der prozessualen Folgen lässt sich die Wahrunterstellung als ein in der tatrichterlichen Praxis unproblematischer Beweisablehnungsgrund charakterisieren. Wie unterschiedlich nach den gewonnenen Erkenntnissen die tatrichterliche Praxis im Umgang mit dem Beweisablehnungsgrund der Wahrunterstellung auch sein mag, so sind doch die Tatrichter fast einhellig der Auffassung, dass dieses Rechtsinstitut

424 Perron, W.: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten – Ursache oder Symptom der Krise des deutschen Strafprozesses? ZStW 108 (1996), S. 128–154; Perron, W.: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten im deutschen Strafprozess. Eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen und verfahrensstrukturellen Grundlagen, gesetzlichen Regelungen und rechtstatsächlichen Auswirkungen sowie eine Erörterung der Reformperspektiven unter rechtvergleichender Berücksichtigung des adversatorischen Prozessmodells. Strafrecht und Kriminologie – Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht – Band 14, Berlin 1995.

425 Rabe, C.: Die Wahrunterstellung im Strafprozess – eine empirische Untersuchung. Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Band 434. München 1994.

unentbehrlich sei. Gegenstand von Wahlunterstellungen sind fast ausnahmslos Indiztatsachen (97 %). Der Beweisablehnungsgrund der Wahrunterstellung wird nach den Erkenntnissen der Untersuchung von den Tatrictern nahezu ausschließlich dazu verwandt, Indiztatsachen als wahr zu unterstellen. Das ermögliche es dem Tatrictter, aus den als erwiesen zu behandelnden Tatsachen eine andere als gerade die von dem Angeklagten mit der Wahlunterstellung erstrebte Schlussfolgerung bei der Urteilsfindung zu ziehen.

Eine gewisse Aufmerksamkeit ist in der empirischen Forschung auch dem Lügendetektor als Beweismittel gewidmet.⁴²⁶ Zwar hat der BGH dem Einsatz des Lügendetektors als Beweismittel in das deutsche Strafverfahren eine grundsätzliche Absage erteilt.⁴²⁷ Doch liegen auch optimistische Beurteilungen des Lügendetektors auf empirischer Basis vor. Hieraus wird gefolgert, dass der KFT als Entlastungstest in Betracht kommen könne, da er bei Schuldigen hohe Trefferquoten erziele. Die besondere Bedeutung eines Fehlers und die inkonsistenten Ergebnisse bei Unschuldigen würden hingegen die Verwendung eines belastenden Resultats nicht zulassen. Problematisch könnte bei dem KFT noch sein, dass er für motorische, vorher eingeübte Manipulationstechniken anfällig sei. Entsprechende Erkenntnisse zum TWT liegen nicht vor. Bei Unschuldigen erzielt der TWT extrem geringe Fehlerquoten, so dass er als Ent- und Belastungstest eingesetzt werden könnte. Besonders beim TWT seien jedoch noch weitere Felduntersuchungen notwendig, um die praktische Eignung nachweisen zu können. Sowohl der TWT als auch der KFT bedienen sich herkömmlicher psychophysiologischer Messwerte. Da hierbei ein genereller Verstoß gegen § 136 a StPO nicht vorliegt, sondern nur ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, bleibt § 81 a StPO anwendbar. Eine „zwangsweise“ Testung kann allenfalls mit dem TWT erfolgen, da hierzu nur eine Duldung vorausgesetzt wird. Ansonsten ist eine Untersuchung bei aktiver Mitwirkung denkbar (aber Zulässigkeit nur bei vom Beschuldigten gewünschten Tests). Vor Einführung des „Lügendetektors“ in das deutsche Recht ist nach der Auffassung der Studie das „Wie“ einer Testdurchführung zu konkretisieren und in Felduntersuchungen zu überprüfen. Beide Verfahren sollten nur als Indiz in der Beweiswürdigung Berücksichtigung finden. Fraglich bleibe aber, ob die Einführung dieses psychologischen Beweismittels wünschenswert ist. Erforderlich seien jedenfalls einheitliche Beurteilungsmaßstäbe für psychologische Beweismittel.

Einen eher kritischen Standpunkt nimmt eine Untersuchung ein, die dem in der forensischen Praxis verwendeten Verfahren zur „Lügendetektion“, dem Kontrollfragentest, sowohl hinsichtlich seiner Validität als auch seiner Durchführungs-

426 Berning, B. R.: „Lügendetektion“: eine interdisziplinäre Beurteilung. MschrKrim 76 (1993). S. 242–255.

427 BGH, NJW 1999, S. 657 f; vgl. auch BVerfG Beschluss v. 15. 10. 1997 – 2 BvR 1211/97, teilweise abgedruckt in StraFo 1998, S. 16.

und Auswertungsobjektivität erhebliche Angriffspunkte bescheinigt.⁴²⁸ Außerdem werden ethische Bedenken gegen seine Anwendung vorgebracht. Insbesondere die Ausführungen zur Validität verweisen nach dieser Studie auf eine Paradoxie des Kontrollfragentests: Einerseits werde ihm angelastet, er widerspreche dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“, da er unverhältnismäßig viele Tatverdächtige – und somit überproportional viele Unschuldige – als „unglaublich“ klassifiziere. Andererseits soll er sich gerade aufgrund seiner spezifischen Fehleranfälligkeit besonders gut als objektiver Nachweis der Unschuld eignen. Damit würde aber ein Verfahren, das mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 15 % Unschuldige als schuldig klassifiziert, als Entlastungsindiz herangezogen. Vor allem bei Missbrauchstätern dürfe man aber auch das Risiko für irrtümlich negative Befunde („glaubwürdig“) und deren potenzielle Konsequenzen nicht unterschätzen.

6.6.2.2 Zeugen vor Gericht

Im Zusammenhang mit der empirischen Untersuchung der Frage, wie sich der Zeugenbeweis in der Hauptverhandlung darstellt, fällt zunächst deutlich auf – worauf bereits weiter oben hingewiesen wurde –, dass eine Vernehmung in der Hauptverhandlung eher die Ausnahme ist.⁴²⁹ In einigen Fällen erfolgt die Entscheidung, auf die Vernehmung des Zeugen (insbesondere von Kinderzeugen) zu verzichten, erst unmittelbar vor der bereits einberaumten Vernehmung des Kindes. Hier deuten sich Verbindungen zu Absprachen an, in denen ja auch der Gesichtspunkt des Opferschutzes (Geständnis und hierdurch ermöglichter Verzicht auf die Vernehmung der Opferzeugen) eine durchaus erhebliche Rolle spielt. Die Befunde der Forschungen weisen dann darauf hin, dass eine institutionalisierte Vorbereitung von Kinderzeugen kaum existiert, sondern dass das Kind nur in Einzelfällen über die Verfahrensabläufe detailliert informiert wird. Die Möglichkeiten, die das Strafprozessrecht bietet, um kindliche Zeugen bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu schützen, werden – so lautet die Bewertung – nur zum Teil hinreichend genutzt: Von 27 beobachteten Vernehmungen in der Hauptverhandlung wurde ausweislich der Untersuchung von Gunder nur in 10 Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wobei hervorgehoben wird, dass in sämtlichen Vernehmungen vor dem Landgericht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Der Angeklagte wird keineswegs grundsätzlich entfernt. Lediglich in einem Drittel der Verfahren kommt die Vorschrift des § 247 StPO zur Anwendung. Die Hinzuziehung eines Anwalts für das Kind ist zwar nicht die Regel, kommt aber in insgesamt 16,8 % der in die Untersuchung einbezogenen Fälle vor. Schließlich wird auf der Basis der Befunde angenommen,

428 Rill, H.-G., Vossel, G.: Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung („Lügendetektion“, „Polygraphie“): Eine kritische Analyse aus psychophysiologischer und psychodiagnostischer Sicht. NStZ 18 (1998), S. 481–486.

429 Gunder, T.: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren. Frankfurt 1999.

dass sich keine Veränderungen in der justiziellen Praxis für den Zeitraum von 1994 bis 1996 feststellen lassen.⁴³⁰

Aus der Untersuchung des Limburger Modellversuchs wird über die bereits behandelten Resultate hinaus betont, dass mit diesem Ansatz einerseits der Schutz der Geschädigten und andererseits die Strafverfolgung optimiert werden könnten. Die Ansatzpunkte lägen vor allem in (a) der Anwendung bestimmter Vernehmungsmethoden (Video-Vernehmung), durch die der Opferzeuge nur einmal belastet werde, aber gleichzeitig die richterliche Vernehmung konserviert werden könne, (b) in der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulbehörden, Beratungsstellen, Opferschutzorganisationen, Frauenärzten sowie Rechtsanwälten mit dem Schwerpunkt der Nebenklage. Durch die hierdurch erreichte Verbesserung der Kooperation seien die Informationswege verkürzt worden; im Übrigen sei es zu einer starken Zunahme der Strafanzeigen durch Institutionen im weitesten Sinne (Jugendamt, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderärzte u. a.) gekommen. Schließlich wird auf die Konzentration des Verfahrens hingewiesen, da durch die Videovernehmung der Opferzeuge nur wenig belastet und gleichzeitig dem Verlust von Beweismittel vorgebeugt werde. Durch diese und weitere Maßnahmen sei es gelungen, nicht nur die Vernehmungszahlen deutlich zu reduzieren, sondern gleichzeitig eine Straffung und Effektivierung des Strafverfahrens zu erreichen.⁴³¹

Weitere Fragestellungen zu Zeugen in der Hauptverhandlung beziehen sich auf die beschreibende Darstellung der Zusammensetzung der Beteiligten (unter Einschluss der Opferzeugen) in einem Vergewaltigungsprozess sowie die Bedeutung der Aussage des Angeklagten für die Vernehmung von Zeuginnen. Schließlich wird thematisiert, welche Verteidigungsstrategien zugunsten des Angeklagten bei Bestreiten der Tat eingesetzt werden und welche Faktoren das Urteil beeinflussen. Nach den hierzu vorliegenden Ergebnissen handelt es sich bei den hauptberuflich an Vergewaltigungsprozessen Beteiligten vorwiegend um Männer. Von den in den beobachteten Prozessen Beteiligten waren 80 % Männer und 20 % Frauen. Die Verteilung der Prozessbeteiligten über die verschiedenen Prozessrollen hinweg ergibt – der Vorsitzende Richter ist immer ein Mann –, dass sich die beisitzenden Richter zu ca. 90 % aus Männern rekrutieren, die Schöffen zu ca. 57 %. Die Staatsanwälte, die in der Hauptverhandlung auftreten, sind in 90 % der Fälle männliche Staatsanwälte. Ähnliche Verteilungen zeigt die Verteidigung, wobei es sich zu ca. 86,5 % um Männer handelt. Frauen haben nur einen sehr geringen zahlenmäßigen Anteil an der Hauptverhandlung; der Anteil wird nach den Ergebnissen umso geringer, je wichtiger die jeweilige Funktion im Prozess und je größer die Entscheidungskompetenz ist. Nach den Ergebnissen der Studie wirkt sich das Aussageverhalten des Angeklagten auf die Vernehmung der Zeugin in

430 Gunder, Tanja: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren. Frankfurt 1999.

431 Kilian, B.: Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? Deutsche Richterzeitung 77 (1999), S. 256–261.

bedeutsamer Art und Weise aus. Denn bei Bestreiten der Tat mussten von 30 betroffenen Zeuginnen 29 aussagen. Bei einem Geständnis des Angeklagten mussten dagegen nur 13 von 28 betroffenen Zeuginnen in der Hauptverhandlung eine Aussage machen. Auch auf die Vernehmungsdauer der Zeugin hat die Aussage des Angeklagten Einfluss. Bei Bestreiten der Tat lag die durchschnittliche Vernehmungsdauer bei ca. 50 Minuten. Bei einem Geständnis dauerte die durchschnittliche Vernehmung der Zeugin dagegen nur durchschnittlich 23 Minuten. Ganz im Mittelpunkt der Verteidigungsstrategie bei Bestreiten der Tat stand im Übrigen die betroffene Zeugin. Als Beleg für die Unglaubwürdigkeit bzw. die mangelnde Glaubwürdigkeit der Zeugin wurden Widersprüche zwischen den Aussagen bei Polizei und Gericht, zwischen den Aussagen der Zeugin und derjenigen anderer Zeuginnen und sogar zwischen der Aussage der Zeugin und der des Angeklagten benannt. Die Verteidiger suchten vornehmlich nach einem möglichen Motiv für eine falsche Anschuldigung. Als häufigstes Argument wurden der Lebenswandel und die Persönlichkeit der Zeugin von der Verteidigung ins Feld geführt. Bei diesen Argumenten spielten Vorurteile allerdings nach der Auffassung der Forscher eine weitaus größere Rolle als eine realistische Betrachtung. Ferner zeigen die Ergebnisse, dass dann, wenn die Wohnung des Angeklagten auch der Tatort ist, die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs am höchsten ist (34,8 %). Dies wird so interpretiert, dass zum einen Vorurteile in das Urteil mit eingingen und dass zum anderen das Verhalten des Opfers bei der Verurteilung wegen Vergewaltigung eine erhebliche Rolle spiele. Denn beim Tatort Wohnung hat in der Regel das Opfer freiwillig die Wohnung des Angeklagten betreten. Dagegen wurden alle Angeklagten, die die Tat in der Wohnung des Opfers, im Freien oder in sonstigen Räumlichkeiten verübt hatten, verurteilt. In der Mehrzahl waren Opfer und Tatverdächtiger bekannt (62 %). In Fällen, in denen sich Angeklagter und Opfer fremd waren, kam es häufiger zu Verurteilungen (86,7 %), als wenn ein Bekanntschafts- oder Verwandtschaftsverhältnis (75 %) bestand. Für den Ausgang des Verfahrens spielten Vorstrafen der Angeklagten offensichtlich keine Rolle. In den erfassten Prozessen wurden Angeklagte, die aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurden, nur geringfügig häufiger verurteilt als Angeklagte, die sich auf freiem Fuß befanden.⁴³²

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten wurden weiter oben bereits dargestellte Untersuchungen mit der Fragestellung durchgeführt, welche wesentlichen Kriterien es dem psychologischen Laien, also dem Rechtspraktiker, ermöglichen, die Eignung von Glaubhaftigkeitsgutachten als Beweismittel zu beurteilen bzw. zu verwerten.⁴³³ Die Frage, welche Unzulänglichkeiten sich in den primären Glaubwürdigkeitsgutachten der Wormser Missbrauchsprozesse aufzeigen lassen, wird mit dem Hinweis beantwortet, das bei einem Mädchen, einer zentralen Zeugin des Verfahrens Worms III, nahe-

432 Schliermann, B.: Vergewaltigung vor Gericht. Hamburg 1993.

433 Scholz, B., Greuel, L.: Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 75 (1992), S. 321–327.

zu alle denkbaren methodischen Schritte suggestiver Aufdeckungsarbeit in extremer Häufigkeit, Langfristigkeit und Intensität realisiert worden seien. Bei ihr kam es in Abständen von jeweils mehreren Monaten zu konsekutiven „Aufdeckungen“ – ein vierter „Aufdeckungs“ – Komplex nach ca. einem Jahr massiver Beeinflussung des Kindes beinhaltete unter anderem sexuelle Missbrauchshandlungen in einem „Polizistenhaus“ und schloss als „Täter“ vorher nicht genannte Personen ein. Die der Aufdeckungsarbeit immanenten suggestiven Komponenten seien in der neueren empirischen Suggestionforschung umfangreich belegt worden. Ein Glaubwürdigkeitsgutachter im Verfahren Worms II „kreierte“ jedoch seine eigene Definition von Suggestibilität und kam so zu von der gängigen Suggestionforschung sehr abweichenden Ergebnissen. Diese individuell geprägte, vom allgemeinen Fachwissen unabhängige Betrachtungsweise einzelner Gutachter führte offensichtlich mit dazu, dass Vorbehalte gegenüber der Verfahrensförderlichkeit des Einsatzes psychologischer Gutachter laut wurden. Jedoch darf – so das Fazit dieser Untersuchung – auch ein (möglicherweise umfangreiches) Dunkelfeld von dilettantischen Gutachtern nicht die Brauchbarkeit aussagepsychologischer Gutachten für die forensische Praxis insgesamt in Frage stellen.⁴³⁴

In die Behandlung der Frage der Glaubwürdigkeit von Zeugen ist auch die Untersuchung von Annahmen einzuordnen, die in der Zuschreibung von Glaubwürdigkeit eine mögliche Konsequenz der interaktiven und argumentativen Aktivitäten der Beteiligten sehen. Die Glaubwürdigkeit wie die Unglaubwürdigkeit von Zeugen stellen sich danach als ein Resultat (berufs-)praktischen Handelns der Gerichts Beteiligten dar, dem im Rahmen der Durchführung von Strafverfahren je nach den gegebenen praktischen Umständen eine unterschiedlich große Bedeutung zukommen kann. Letztendlich könnten Glaubwürdigkeit und ihre Feststellung nicht unabhängig von den Vorgaben der spezifischen „Interaktionsordnung“ des sozialen Systems „Gerichtsverfahren“ gesehen werden.⁴³⁵

Zu Fragen der Zeugenbelehrung in Strafverfahren liegen ebenfalls empirische Befunde vor. Bei Zeugenbelehrungen im Strafverfahren geht es nicht nur darum, Zeugen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Bei der Zeugenbelehrung handelt es sich darüber hinaus um ein interaktives Format, dem eine besondere Rolle bei der Zeugenaussage zukommt, für das auch besondere interaktive Regeln gelten. In einer Untersuchung wird hierzu gezeigt, wie die Figur einer allgemeinen, noch nicht persönlich gemeinten Skepsis konstituiert und wie Zeugen die nicht alltägliche Leistung, vor Gericht eine Aussage zu machen, nahegebracht wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die sequentielle Position

434 Steller, M.: Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Missbrauchsprozesse. *Recht und Psychiatrie* 16 (1998), S. 11–18.

435 Wolff, S., Müller, H.: Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren. *Kriminologisches Journal* 27 (1995), S. 209–226.

der Zeugenbelehrung und die Verpflichtung, ohne Ausnahme alle Zeugen zu belehren.⁴³⁶

6.6.2.3 Der Kronzeuge

Angesichts der bereits in den siebziger Jahren entstandenen Debatten⁴³⁷ zur Kronzeugenregelung ist es durchaus überraschend, dass zu diesen Fragestellungen bislang kaum empirische Erhebungen durchgeführt worden sind. Denn gerade für die Kronzeugenregelung gilt ja – ebenso wie für andere neue Ermittlungsmethoden – der Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung im Ermittlungs- und Strafverfahren als ausschlaggebend.⁴³⁸ Das wesentliche Problem liegt hier in der Abwägung der durch den Einsatz von Kronzeugen (und hierfür gewährte Straffreiheit oder wenigstens Strafmilderung) entstehenden Einbußen im Hinblick auf Legalitätsprinzip und Gerechtigkeit einerseits sowie des Mehrwerts an Effizienz in Gestalt der Aufklärung und erfolgreichen Strafverfolgung schwerer Kriminalität und insbesondere der Überführung von steuernden Hintermännern (des organisierten Verbrechens bzw. des Terrorismus) andererseits.⁴³⁹

Neben einer bereits im Jahre 1986 veröffentlichten Dissertation, die sich auch der praktischen Relevanz des § 31 BtMG widmete⁴⁴⁰, liegen aus den neunziger Jahren zwei Studien vor, die sich auch aus empirischer Sicht mit Kronzeugenregelungen befassen.⁴⁴¹ Lediglich eine dieser empirischen Studien wurde unter der Fragestellung der umfassenden Evaluation und Beurteilung der Kronzeugenregelung durchgeführt⁴⁴²; freilich ist diese Studie gerade aus der Evaluationsperspektive insgesamt wenig ergiebig, da sie in zentralen Bereichen auf Vermutungen angewiesen bleibt. Denn die Untersuchung basiert zum einen nicht auf Kenntnissen über die Häufigkeit der Anwendung bzw. der versuchten Anwendung der Kronzeugenregelung, noch vermag sie auf Grund des gewählten Ansatzes als Evaluationsstudie gelten. Die empirischen Informationen werden aus Befragungen erlangt, die natürlich die Analyse von Ermittlungsverfahren und Strafakten nicht ersetzen können. Andererseits ist eine Aktenuntersuchung allein ebenfalls nicht ausreichend, denn es geht ja um die Frage, ob und inwieweit die Einführung

436 Wolff, S., Müller, H.: „Sie sind hier bei Gericht“ – Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16 (1995), S. 192–220.

437 Kunert, K. H., Bernsmann, K.: Neue Sicherheitsgesetze – mehr Rechtssicherheit? – Zu dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. 6. 1989 (BGBl I, 1059) –. *NStZ* 9 (1989), S. 449–461.

438 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 674 ff.

439 Mühlhoff, U., Pfeiffer, Ch.: Der Kronzeuge – Sündenfall des Rechtsstaats oder unverzichtbares Mittel der Strafverfolgung? *ZRP* (2000), S. 121–127.

440 Jaeger, M.: *Der Kronzeuge unter besonderer Berücksichtigung von § 31 BtMG*. Lang: Frankfurt, Bern, New York 1986.

441 Ferner greift die Untersuchung von Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 674 ff. die Anwendung der Kronzeugenregelungen in Verfahren wegen organisierter Kriminalität auf.

442 Mühlhoff, U., Mehrens, S.: *Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis*. Baden-Baden 1999.

von Ermittlungstechniken oder –hilfen wie dem Kronzeugen mit einer Erweiterung der Verurteilungsquote kausal verknüpft ist. Die Untersuchungen bleiben demnach im Wesentlichen auf der Ebene von Einstellungen und Perzeptionen, was durchaus hilfreich für eine rechtspolitische Beurteilung sein mag, jedoch nicht eine Evaluation ersetzen kann, mittels derer kausale Zusammenhänge aufgedeckt werden sollen.

Eine weitere Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, wie mit den Aussagen von Kronzeugen umgegangen werden muss und ob den Aussagen grundsätzlich Glauben geschenkt werden kann oder ob die Angaben geprägt sind durch das Ziel, Strafmilderung zu erreichen. Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass die Aufklärungspflicht es den Gerichten stets gebiete, Aussagen eines Angeklagten möglichst anhand objektiver Erkenntnisse auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Ständen objektivierbare Informationen aber nicht zur Verfügung, so müsse die Überzeugungsbildung dennoch unter Ausschöpfung des nach § 261 StPO „aus dem Inbegriff der Verhandlung“ gewonnenen Materials stattfinden. Das bekannte Risiko, dass Kronzeugen einer besonderen Motivationslage unterliegen und ihr Aussageverhalten danach einrichten können, verpflichte die Richter zu besonders kritischer Würdigung von Kronzeugenaussagen. Aussagen zu Terroranschlägen der „RAF“ in den siebziger Jahren könnten wegen der überschaubaren Zahl der damals aktiven Gruppenmitglieder und wegen der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse besonders gut auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden. Wegen ihrer durch ideologische Überzeugung geprägten Grundhaltung seien ausgestiegene „RAF“-Terroristen allerdings weniger als andere Zeugen dafür anfällig, zur Erzielung maximaler Strafmilderung unwahr auszusagen.⁴⁴³

Auch für das Institut des Kronzeugen gilt demnach, was für die besonderen Ermittlungsmethoden bereits festgehalten wurde. Empirische Untersuchungen liegen zwar vor, doch sind diese Untersuchungen nicht dazu geeignet, die zentralen Fragestellungen, die mit dem Kronzeugen zusammenhängen, sicher zu beantworten. Die Forschungen tasten sich um den Kernbereich der Kausalitätsfragen herum, ohne Lösungsmöglichkeiten und Antworten bieten zu können.

6.6.3 Absprachen

Im Übrigen ist die „Absprache im Strafverfahren“ zu nennen, die unter bestimmten Voraussetzungen heute im Prinzip von der Praxis und den Obergerichten akzeptiert wird und die im Kern die Herstellung eines Konsenses zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht über Rechtsfolgen und Strafe einerseits sowie (Teil-)Geständnis und Verzicht auf Rechtsmittel andererseits ist.⁴⁴⁴ Sie stellt auch eine stärkere Gewichtung der Systemeffizienz im Verhältnis zu klas-

443 Breucker, M.: Die Bewährung der Kronzeugenregelung in der gerichtlichen Praxis. Tübingen 1997.

444 Weigend, Th.: Eine Prozessordnung für abgesprochene Urteile? NStZ 19 (1999), S. 57–63.

sischen Gerechtigkeitserwägungen dar.⁴⁴⁵ Ihre normative Legitimierung erfolgt vor dem Hintergrund einer schuldbestimmten Strafzumessung mit der Nutzung der grundsätzlich offenen Spielraumtheorie, die eine nach oben die noch und von unten die schon schuldangemessene Strafe als – freilich nie konkretisierten – Rahmen versteht, innerhalb dessen die individuelle Strafe dann unter Zuhilfenahme anderer Erwägungen (konventionell: General-, Spezialprävention) bestimmt werden kann. Prozessabsprachen sind offensichtlich deshalb wichtig, weit verbreitet und mit außergewöhnlicher Akzeptanz in der Praxis versehen, weil eine einverständliche abschließende Entscheidung wie wohl kaum ein anderes Instrument dazu geeignet ist, den Strafprozess zu entlasten und die Hauptverhandlung in Fällen komplexer Wirtschaftskriminalität (freilich auch bei Verfahren wegen organisierter Kriminalität⁴⁴⁶ oder in Fällen konventioneller Straftaten) abzukürzen.⁴⁴⁷ Die bislang durchgeführten empirischen Untersuchungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung belegen die quantitative Bedeutung der Prozessabsprache und deren Akzeptanz und erlauben den Nachweis recht detaillierter Regeln, bei deren Befolgung ein „sentence bargaining“ ermöglicht wird.⁴⁴⁸ Jedoch zeigt die Analyse des Stands der empirischen Forschung sowohl für die Periode vor 1990⁴⁴⁹ wie für den Zeitraum danach, dass bislang dem Phänomen der Absprachen in empirischer Hinsicht wenig Aufmerksamkeit zuteil wurde. Im wesentlichen wird immer wieder auf dieselben empirischen Erhebungen aus den achtziger Jahren zurückgegriffen.⁴⁵⁰

Auch im System der Absprachen kommt der Staatsanwaltschaft eine entscheidende Bedeutung zu. Denn es ist im Wesentlichen die Staatsanwaltschaft, die in Form der Aufbereitung der Ermittlungsergebnisse in der Anklage und durch entsprechende Vor-Verständigung mit der Strafverteidigung die Absprache vorbereitet. Ein funktionierendes System der Absprachen setzt somit auch voraus, dass die beteiligten Akteure im Wesentlichen wissen, welche Strafen verhängt würden, gäbe es keine Verständigung über Geständnis und Rechtsmittelverzicht.

In neueren empirischen Untersuchungen bestätigt sich die Annahme, dass in Wirtschaftsstrafverfahren Aushandlungsprozesse häufiger von den beteiligten Strafruristen praktiziert werden als von ihren Kollegen im allgemeinen Bereich.⁴⁵¹ Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich eine informelle Verfah-

445 Nelle-Ruback, U.: Der modernisierte Strafprozess. Zur Soziologie konsensorientierter Wirtschaftsstrafverfahren. Münster, 1999, S. 144 f.

446 Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 672 ff.

447 Artkämper, H.: Der Deal im Strafprozess. Kriminalistik 53 (1999), S. 784–787.

448 BGH NStZ 1999, S. 92; BGH NStZ 2000, S. 96–98.

449 Vgl. hierzu Janke, A.: Verständigung und Absprachen im Strafverfahren. Aachen 1997, S. 19 ff.

450 Vgl. beispw. Gutterer, B.: Der Deal: Strafzusage gegen Geständnis. Aachen 1995, S. 10 f.

451 Bussmann, K.-D., Lüdemann, Ch.: Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie? Aushandlungsprozesse in Wirtschafts- und allgemeinen Strafverfahren. Bremer soziologische Texte; Band 6, Pfaffenweiler 1995; vgl. auch Lüdemann, Ch.: Der „deal“ im Strafprozess und das Modell rationalen Handelns – Ergebnisse einer empirischen Studie über informelle Absprachen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 13 (1992), S. 88–109.

renspraxis besonders in einem bestimmten Bereich der Strafjustiz entwickelt hat, die mittlerweile – dies zeigt ihre hohe Anwendungshäufigkeit – zum festen Bestandteil des strafprozessualen Instrumentariums gehört. Dass der Bereich des Wirtschaftsstrafrechts besondere Relevanz erhält, wird erklärt durch eine hier etablierte elitäre Strafrechtskultur, die zum Teil erheblich von der allgemeinen Kultur des Strafens abweiche und über eigene Regeln und spezifische Normalitätsmuster verfüge. Als wichtiges Merkmal wird die große Bedeutung der Kommunikation insbesondere im Rahmen der informellen Absprachenpraxis bei Wirtschaftsstrafprozessen gesehen. Die Arbeits- und damit Zeitbelastung der Justiz habe nur einen sehr partiellen und mit Sicherheit marginalen Einfluss auf die Absprachenpraxis, obwohl als häufigster Vorteil von Absprachen Verfahrensbeschleunigung und als häufigster Nachteil bei streitigen Verfahren Verzögerungen von den Befragten genannt werden. Weiter zeigt sich in der Untersuchung, dass die Häufigkeit von Aushandlungen bei Verteidigern auf anderen Ursachen beruht als bei den justiziellen Akteuren. Für die Gruppe der Verteidiger ist die besondere Bedeutung des Verfahrensklimas typisch. Je besser die „Beziehung“ der Verteidiger zur Justiz ist, desto häufiger finden Absprachen statt, und zwar unabhängig davon, in welchem Straftatenbereich man sich befindet. Zwischen den Verteidigern existieren jedoch auch bereichsspezifische Unterschiede. So spielen bei für eine Gruppe von Strafverteidigern neben dem Verfahrensklima die Sach- und Rechtsprobleme ihrer Fälle sowie ihre zeitliche Belastung eine große Rolle. Ähnliche Effekte finden sich auch bei den Richtern und Staatsanwälten im Bereich konventioneller Straftaten, da es in diesem Strafrechtsbereich offenbar entscheidend auf den Schwierigkeitsgrad der Fälle anzukommen scheint. Dagegen haben Absprachen im Wirtschaftskriminalitäts-Bereich für Wirtschaftsstrafverteidiger einen so hohen Grad an Normalität erreicht, dass neben der hohen Bedeutung des Mandantenschutzes nur noch das Verfahrensklima die Häufigkeit ihrer Absprachen bestimmt.

Absprachen in Wirtschaftsstrafsachen werden auch von Siolek thematisiert. In den von ihm untersuchten Wirtschaftsstrafkammern wird überall Verständigung praktiziert.⁴⁵² Durchschnittlich die Hälfte aller erstinstanzlichen Verfahren sind nach dieser Erhebung durch Verständigungen beeinflusst worden. Als Initiatoren einer Verständigung wurden von 5 der 6 untersuchten Strafgerichte alle Verfahrensbeteiligten als gleichrangig benannt. Nur eine Kammer sah ein Übergewicht beim Strafverteidiger. Uneinheitlich waren die Angaben zu den Teilnehmern der Verständigungsgespräche. Unterschiede ergaben sich auch zum Umfeld der Verständigung (ausschließlich in der Hauptverhandlung oder auch schon vor der Hauptverhandlung). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verständigung sind meist kombiniert die vorliegenden Punkte festzustellen: Das Schwergewicht liegt eindeutig bei der Beschränkung des Prozessstoffes, der Beschränkung der Beweisaufnahme, der Einbringung eines Geständnisses, der Erörterung des Straf-

452 Siolek, W.: Neues zum Thema Verständigung im Strafverfahren. *DriZ* 71 (1993), S. 422–430.

maßes, auch für den Fall eines Geständnisses, und beim Rechtsmittelverzicht. Zur Frage der Verbindlichkeit haben alle Kammern ausgeführt, wesentlich sei eine „vertrauensvolle und regelmäßig verlässliche Grundlage“. Die Frage nach einer expliziten Dokumentation der vereinbarten Ergebnisse konnte nur in 2 Fällen positiv beantwortet werden. Bei den erörterten Ursachen für Verständigung zeigte sich, dass eines der Hauptargumente, nämlich die Überlastung der Gerichte, jedenfalls für den Bereich der Wirtschaftsstrafkammern nur eine untergeordnete Rolle spielt. Verständigungen werden maßgeblich durch einen hohen Kosten- und Ermittlungsaufwand beeinflusst. Die Frage, ob und ggf. weshalb ein im Rahmen einer Verständigung abgelegtes Geständnis strafmildernd berücksichtigt wird, wurde von allen Kammern einhellig im Sinne einer Strafmilderung beantwortet. Die Untersuchung hat nicht weiter erhellen können, wie hoch der gewährte Strafnachlass für ein Geständnis von den einzelnen Kammern veranschlagt wird. In 54 von 56 Verfahren kam es zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe und nur in 2 Fällen wurde das Maß von 2 Jahren Freiheitsstrafe überschritten. Damit scheint sich zu bestätigen, dass jedenfalls in Verständigungsverfahren häufiger von der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht wird.

6.6.4 Kommunikation (und Hauptverhandlung)

Das gesamte Strafverfahren beruht ganz wesentlich auf Kommunikation. Diese Selbstverständlichkeit schlägt sich allerdings nicht in entsprechend breit angelegter empirischer Forschung nieder. Vielmehr spielt der ganz entscheidende Gesichtspunkt der Kommunikation in der empirischen Strafverfahrensforschung lediglich eine randständige Rolle, die im Wesentlichen für die Hauptverhandlung aufgeworfen wird. Die Rolle von Information und Kommunikation wird dabei unter unterschiedlichen Perspektiven thematisiert. Es geht einmal um die Überprüfung von Hypothesen zur Verständigung anhand von Jugendgerichtsverhandlungen.⁴⁵³ Gefragt wird danach, ob die Verbesserung von Kommunikationsbedingungen zu einem höheren Grad an Verständnis und wechselseitiger Akzeptanz führt und ob dies helfen kann, verhaltensregulierende Zielsetzungen zu realisieren. Besonders im kurzfristigen Bereich wurde durch ein verbessertes soziales Klima produktive Problemlösung in ethisch-normativen Konfliktsituationen begünstigt. Im langfristigen Effektbereich lassen sich erwartungsgemäß nur schwache Tendenzen feststellen.

Die Frage, welche (kommunikative) Rolle der Angeklagte in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung spielt, wurde in Form von Beobachtungen in der Hauptverhandlung aufgegriffen. Die Angeklagten erhalten nach den Untersuchungsbefunden durchaus Gelegenheit, sich gegen die Tatvorwürfe zur Wehr zu setzen,

453 Bönitz, D.: Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73 (1990), S. 82–89.

und nehmen diese Gelegenheit auch nicht selten wahr. Doch haben die Einlassungen fast nie Erfolg, im Wesentlichen wegen widersprechender Zeugenaussagen. Die Untersuchung folgert hieraus, dass somit zwar scheinbar den kommunikativen Postulaten der Gerichtsverhandlung Rechnung getragen werde; es handle sich jedoch bei näherem Hinsehen nur um eine Schein-Kommunikation. Die Aussagen der Angeklagten würden nämlich zumeist gar nicht in einem empathischen Sinne des rechtsstaatlichen Modells ernst genommen. Nur in seltenen Ausnahmefällen gehe es – jedenfalls bei dem in dieser Studie untersuchten Typus von „Alltagskriminalität“ (Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung) – vor Gericht ernsthaft um die Frage des Tatvorwurfs. Das bedeute aber nicht, dass – wie es soziologische Modelle annehmen – kommunikative Rationalität in der Gerichtsverhandlung unterdrückt werde, indem den Angeklagten keine Möglichkeiten eingeräumt werden, an der Konstruktion des Sachverhalts teilzunehmen. Kommunikative Rationalität wird vielmehr unterlaufen, da die Teilnahme der Angeklagten an der Sachverhaltskonstruktion sich als weitgehend (jedoch nicht völlig) irrelevant herausgestellt hat. Sowohl die rechtliche als auch die soziologische Diskussion überschätze die Bedeutung der Hauptverhandlung, da im allgemeinen nur Fälle vor Gericht gelangten, deren Ausgang aufgrund der Beweislage ‚klar‘ sei.⁴⁵⁴

Information und die Auswirkungen von Information sind auch Gegenstand von Untersuchungen, die die Beeinflussung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung durch systematische Informationserweiterung zum Gegenstand haben.⁴⁵⁵ Die Implementation des so bezeichneten Informationsmodells in das Ermittlungsprogramm der Schutz- und Kriminalpolizei kann nach den Ergebnissen der Vernehmungsbeobachtungen und der Auswertung der bei der Polizei erstellten Informationsbögen als überwiegend erfolgreich angesehen werden. Die Bedingungen der Verfahrenseinstellung nach Einführung des Modells wurden systematisch ermittelt und an die Staatsanwaltschaft formalisiert weitergegeben. Die Wirkung des Informationsmodells auf die Verteilung von Verfahrenseinstellung und Anklage in der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft kann als bedingt erfolgreich angesehen werden. Zwar steigt die Einstellungsquote nach Einführung des Modells im Bereich der mittelschweren Diebstahlsfälle deutlich an; dieser Effekt kann jedoch nur als mittelbarer Initialeffekt des Informationsmodells gelten. Während die mittelschweren Diebstahlsfälle aus dem Umland des Landgerichtsbezirks, deren staatsanwaltschaftliche Erledigung ohne zusätzliche Informationen erfolgte, im ersten Abschnitt des Untersuchungszeitraums zu 30 % eingestellt wurden, führten die durch das Bielefelder Modell bereit-

454 Ludwig-Mayerhofer, W.: Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen – Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 18: 1997, 180–204.

455 Voß, S.: Die Umsetzung des Bielefelders Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft. *Bielefelder Rechtsstudien – Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik*; Band 4. Frankfurt a. M., Berlin, New York, Paris, Wien 1993.

gestellten Informationen im Stadtbezirk bei dieser Deliktsgruppe zu einer Einstellungsquote von 50 %. Im weiteren Verlauf des Projekts näherten sich die Einstellungswerte der Umlandverfahren denen des modellbeeinflussten Stadtbezirks an. Die dezernentenspezifische Entscheidungsanalyse hat überdies gezeigt, dass die erhöhte Einstellungsquote unabhängig von der Akzeptanz der Angaben im Informationsbogen auftritt. Auch die Staatsanwälte, die ihre Entscheidung in erster Linie von den beschriebenen Schwerekriterien abhängig machen, weisen nach der Einrichtung des Informationsmodells erhöhte Einstellungsquoten auf. Der Effekt tritt hier indirekt in Erscheinung: Die Einrichtung des Modells und die damit einhergehenden Behördenempfehlungen legitimiere erhöhte Schwerekriterien als Grenzlinie zwischen Verfahrenseinstellung und Anklage. Die kriminalpolitische Zielsetzung des Informationsmodells, den Anwendungsbereich von Verfahrenseinstellungen deutlich auszuweiten, ist im Bereich der schweren Begehungsformen eher verfehlt worden. Die von der Polizei zur Verfahrenseinstellung mit Auflagen vorgeschlagenen mittelschweren und schweren Diebstahlsfälle wurden von der Staatsanwaltschaft mehrheitlich zur Anklage gebracht.

Die Bielefelder Untersuchungen wurden erweitert um die Fragestellung der Beeinflussbarkeit des polizeilichen Ermittlungsverhaltens durch veränderte Informationen sowie um Fragen nach polizeilicher Informalisierungsbereitschaft.⁴⁵⁶ Der Polizei stehen im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zur Tataufklärung Informationsquellen zur Verfügung, die die Erfassung von nach § 45 entscheidungsrelevanten Kriterien ermöglichen. Die nach § 45 relevanten Umstände wurden vor Einführung des Informationsmodells nur selektiv von den Polizeibeamten erfragt und zudem unvollständig an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Dieser Umstand lässt sich wohl am ehesten auf eine eingeschränkte und nicht allgemein verbreitete Kenntnis über die Entscheidungsrelevanz dieser Fakten zurückführen. Das von den beteiligten Instanzen (Staatsanwaltschaft und Polizei) angestrebte Ziel des Modellversuchs, die Informationslage des Jugendstaatsanwalts für eine sachgerechte Entscheidung zwischen Verfahrenseinstellung und Anklage zu verbessern, kann nach der Untersuchung als erreicht angesehen werden. Polizeibeamte schlagen in allen untersuchten Deliktsbereichen deutlich mehr Verfahren für eine Einstellung vor, als diese von den Staatsanwälten real praktiziert wurden. Jeder zweiten Anklage ging ein polizeilicher Einstellungsvorschlag voraus.

Von besonderem Interesse aus der Perspektive von Kooperation und Einstellungspolitik ist eine Untersuchung zur Frage, welchen Einfluss der polizeiliche Vorschlag bzgl. der Verfahrenswahl (enthalten in einem Informationsbogen) auf das tatsächliche Einstellungsverhalten der Jugendstaatsanwälte hat.⁴⁵⁷ Im Be-

456 Rzepka, D.: Polizei und Diversion. Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung. Bielefelder Rechtsstudien: Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik; Band 3. Fankfurt am Main 1993.

457 Voß, S.: Staatsanwaltliche Entscheidungen – Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Die Umsetzung des Bielefelder Modellversuchs durch die Staatsanwaltschaft. In: Albrecht, P.-A. (Hrsg.): Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Hand-

reich mittelschwerer Diebstahlskriminalität, bei Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten konnten nach den Untersuchungsbefunden die Daten aus dem Informationsbogen einen Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entfalten. Bei der Körperverletzung und der Sachbeschädigung hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der geringen Fallzahlen und des Fehlens eindeutig quantifizierbarer Deliktsmerkmale kein schematisches Einstellungsmuster herausgebildet; hier tritt im positiven Sinne „Entscheidungsunsicherheit“ auf, so dass die Dezernenten die Informationen und Verfahrensvorschläge der Vernehmungsbeteiligten eher in ihre Fallbewertung aufnehmen. Dies führt im Vergleich zu den Verfahren aus dem Umland (Kontrollgruppe) zu erhöhten Einstellungsquoten. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Implementation des Informationsmodells in das Entscheidungsprogramm der Staatsanwaltschaft nur auf indirektem Wege gelungen ist, nämlich mittels einer Verschiebung der weiterhin schematisch gebrauchten Schwerekriterien. Die Wirkung des Informationsmodells auf die Verteilung von Verfahrenseinstellungen und Anklage in der Erledigungsstruktur der Staatsanwaltschaft wird insoweit als bedingt erfolgreich angesehen. Die kriminalpolitische Zielsetzung des Informationsmodells, den Anwendungsbereich von Verfahrenseinstellungen deutlicher auszuweiten, ist im Bereich der schwereren Begehungsformen dagegen eher verfehlt worden.

Der Einfluss von Befunden empirischer Rechtstatsachenforschung auf Rechtsprechung und Staatsanwaltschaft ist Gegenstand einer Untersuchung von Heinz.⁴⁵⁸ Am Beispiel der Diversion und der Sanktionspraxis in Baden-Württemberg werden Antworten auf die Frage gesucht, ob sich mit Hilfe von „Anwendungs-Richtlinien“ neue Konzepte in der Praxis verstärkt und gleichmäßig implementieren lassen. Eines der Ziele der baden-württembergischen „Diversions-Richtlinien“, eine verstärkte Anwendung der §§ 45, 47 JGG zu fördern, wurde erreicht: Bis 1990 entspricht die Entwicklung der Diversionsrate in Baden-Württemberg auf einem niedrigen Niveau dem bundesweiten Trend. 1991, also nach Inkrafttreten der „Diversions-Richtlinien“ am 1. 12. 1990, zeigt sich ein überproportionaler Anstieg der Diversionsraten und – inzwischen – eine Stabilisierung auf diesem Niveau. Die in Baden-Württemberg weiter bestehenden regionalen Unterschiede zeigen jedoch, dass die Steuerungsfunktion der „Diversions-Richtlinien“ begrenzt ist. Es wurde vielmehr festgestellt, dass – auf der Ebene der Staatsanwaltschaften – im Gefolge der Einführung der baden-württembergischen „Diversions-Richtlinien“ die Spannweite der regionalen Diversionsraten sowohl für die Gesamtheit der anklagefähigen Verfahren als auch für einzelne Deliktgruppen zu-

habung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Sonderforschungsbereich 227 – Prävention im Kindes- und Jugendalter – Ein interdisziplinäres Projekt der Universität Bielefeld; Band 9. Berlin, New York 1990, S. 461–566.

458 Heinz, W.: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Godesberg 1995, S. 99–143.

genommen hat. Dabei bestehen nicht nur Unterschiede hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von Diversion insgesamt, sondern auch hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit von sog. „nicht-intervenierender“ Diversion (Einstellungen nach §§ 45 JGG, 153, 153 a StPO) und des Gebrauchs der verschiedenen Arten „erzieherischer“ Maßnahmen i. S. von § 45 Abs.2 und Abs.3 JGG. Die gebotene Vereinheitlichung der Rechtsanwendung kann durch Richtlinien allein ersichtlich nicht gewährleistet werden. Die Diskrepanzen beruhen – jedenfalls in dieser Höhe – nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichung in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern. Beim Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen gehen diese Unterschiede nämlich nicht zurück, sie werden sogar noch größer.

Fragen der Parteilichkeit und Unparteilichkeit von Richtern standen im Mittelpunkt einer Hauptverhandlungsstudie von Kuntze-Kaufhold, in der fünf Hauptverhandlungen beobachtet und analysiert wurden. In den Fallanalysen ging es um Vorwürfe des Diebstahls, der Beleidigung, der Urkundenfälschung und der Körperverletzung. Sowohl der Art als auch der Intensität der vorgeworfenen Rechtsgutverletzung nach handelte es sich, aus Sicht des Rechtsanwenders um alltägliche Kriminalfälle. Die Analysen zeigten, dass in 4 von 5 Fällen nicht die Normanwendung im Vordergrund stand, sondern dass daneben und teilweise anstelle von Legalnormen außerrechtliche Faktoren die Verhandlungsführung und Urteilsfindung beeinflussten. Auf der anderen Seite widerlegen die Ergebnisse die naive Vorstellung, es sei mit der Routine als solcher bereits der Schlüssel zur unparteilichen Rechtsanwendung gefunden. Die Analyse zeigt, dass Routine auch ohne echte richterliche Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit vorkommen kann. Richterliche Routine ist nach den Untersuchungsergebnissen unverzichtbar, aber nicht hinreichend für eine Justiz, die nicht bloß institutionell, sondern auch professionell unabhängig sein will.⁴⁵⁹

In einer Untersuchung von Machura werden Fragen der Verfahrensgerechtigkeit aus der Sicht von Angeklagten thematisiert. Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass die Angeklagten den Strafprozess positiv bewerteten. 58 % der Befragten zeigten sich mit dem Ablauf des Verfahrens eher zufrieden. 63 % waren mit dem Richter eher zufrieden und 56 % mit dem Prozess alles in allem eher zufrieden. Zwei Drittel hielten ihre Behandlung durch den Richter im Verfahren für eher gerecht. Auch die Einstellungen gegenüber der Staatsanwaltschaft waren nicht durchgehend negativ. Schließlich befanden zwei Drittel der Befragten die Regeln des Gerichtsverfahrens für eher gerecht. Eines der Hauptergebnisse stellt die Relevanz der Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit für deutsche Angeklagte dar. Angenommen wird nämlich, dass Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit über Vertrauen oder Misstrauen gegenüber dem Gericht entscheiden. Die faire Behandlung der Angeklagten durch die Justizjuristen erwies sich in der vorliegen-

459 Kuntze-Kaufhold, G.: *Lebenswelt und Unparteilichkeit. Kriterien für eine Rechtsanwendungslehre am Beispiel der Analyse von fünf Hauptverhandlungen in Strafverfahren*. Frankfurt 2002.

den Analyse als zentral. Der Wunsch nach einer fairen Behandlung durch die Gerichte erscheint nicht gebunden an eine bestimmte Rechtskultur. Deutsche Angeklagte scheinen dieselben Kriterien zur Einschätzung der Fairness des Verfahrens, der Amtsträger und der Institutionen zu verwenden wie die bislang schwerpunktmäßig untersuchte nordamerikanische Bevölkerung. Als wichtige Kriterien werden benannt: Unvoreingenommenheit, Sorgfalt, Repräsentativität und Moralität. Die Befragungsergebnisse legen die Annahme nahe, dass Personen drei Bezugspunkte haben, die über ihre Bewertungen bestimmen: Nutzen des Ergebnisses, Verteilungsgerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit. Während die Bewertungen der Verteilungsgerechtigkeit weitgehend beeinflusst werden durch den Nutzen des Ergebnisses, hängt die Verfahrensgerechtigkeit von der fairen Behandlung durch die Amtsperson ab. Vermutet wird außerdem ein Einfluss des Verfahrenstyps.⁴⁶⁰

Den Persönlichkeitsschutz von Angeklagten während der Hauptverhandlung untersucht Ostendorf an Hand der Fragen, in welchem Umfang Gutachten (für einen Angeklagten, nicht Zeugen) in Anwesenheit der Mitangeklagten/Verteidiger erstattet wurden und ob sich, sofern Mitangeklagte ausgeschlossen wurden, der Ausschluss auch auf die Verteidiger dieser Mitangeklagten erstreckte.⁴⁶¹ Die Tendenz in den Antworten der befragten Gutachter war eindeutig, wobei die absolute Zahl der erstatteten Gutachten stark variierte. Prozentual wurden zu 80–100 % die Gutachten in Anwesenheit der Mitangeklagten/Verteidiger erstattet, sieben Gutachter hatten diese Erfahrungen zu 100 % gemacht. Die Antworten zur Frage des Ausschlusses des Verteidigers von Mitangeklagten fielen sehr unterschiedlich aus. Sie reichten von 0 % – kein Ausschluss des Verteidigers – bis zu 100 % – immer Ausschluss des Verteidigers. Auf Grund der geringen Zahl der Antworten (N=7) ist freilich nicht von repräsentativen Daten auszugehen. Insgesamt wird gefolgert, dass die Thematik in der Justizpraxis kaum problematisiert werde. Beeinträchtigungen der Privatsphäre werden nach Auffassung von Ostendorf bei gemeinsamen Anklagen offensichtlich in Kauf genommen; der Ausschluss der Öffentlichkeit in Jugendstrafsachen wird demnach überwiegend als ausreichender Schutz angesehen. Als bemerkenswert wird hierbei bezeichnet, dass mehrere Gutachter nach eigenen Angaben erst durch die Befragung auf die Problematik hingewiesen wurden. In einigen Stellungnahmen wurde aber auch die Notwendigkeit einer Anwesenheit der Mitangeklagten/Verteidiger betont, um bei gruppendynamischen Delikten die jeweilige Verantwortlichkeit der Beteiligten beurteilen zu können: Der Ausschluss oder die Minderung der Verantwortlichkeit eines Mittäters kann die Verantwortlichkeit der anderen erhöhen.

460 Machura, St.: Verfahrensgerechtigkeit aus der Perspektive von Beschuldigten. Ein Literaturbericht und eine explorative Studie. In: Barton, St. (Hrsg.): Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Baden-Baden 2002, S. 195–232.

461 Ostendorf, H.: Persönlichkeitsschutz im (Jugend-) Strafverfahren bei mehreren Angeklagten. In: Hanack, E.-W., Hilger, H., Mehle, V., Widmaier, G. (Hrsg.): Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002. Berlin 2002, S. 845–855.

6.7 Rechtsmittelverfahren

6.7.1 Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Revision

Das Rechtsmittelverfahren und die Rechtsmittel im Einzelnen waren Gegenstand verschiedener Untersuchungen, die sich sowohl auf prozessproduzierte Daten wie Gerichtsstatistiken als auch auf originär erhobenes Datenmaterial beziehen. An Fragestellungen werden aufgegriffen zunächst die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Tatrichters, ihre Angreifbarkeit mit der Revision und die sich hieraus ergebenden Aufgaben des Verteidigers in der Hauptverhandlung. Ein besonderer Schwerpunkt wird hier im wichtigsten Zeugen des Strafverteidigers, nämlich dem ermittelnden Polizeibeamten und seinen Vernehmungsprotokollen gesehen. Aus der Perspektive der Strafverteidigung wie aus der Perspektive des erkennenden Gerichts ist selbstverständlich von ausschlaggebender Bedeutung die Frage, wie groß die Erfolgsaussichten des Verteidigers sind, der die für falsch gehaltene Beweiswürdigung des Tatrichters mit dem Mittel der Revision angreift. Die Befunde zeigen freilich, dass eine vom Verteidiger für falsch gehaltene Glaubwürdigkeitsbeurteilung mit der Revision kaum mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden kann. Revisionen, die sich dagegen richten – ein verständliches Anliegen bei nur einer Tatsacheninstanz, sind fast immer zum Scheitern verurteilt. Obwohl bei den meisten der etwa 3.500 Revisionen, über die der BGH jährlich entscheidet, auch die Beweiswürdigung angegriffen wird, werden nur etwa 50 Urteile wegen Fehlern bei der Beweiswürdigung aufgehoben; 15 Aufhebungen davon betreffen die Glaubwürdigkeit von Zeugen.⁴⁶²

6.7.2 Berufung und Revision

Die zurückverweisenden Entscheidungen der Strafsenate des BGH und hierin enthaltene Hinweise an den neuen Tatrichter sind Gegenstand einer empirischen Rechtsmitteluntersuchung⁴⁶³, in der die Fragen gestellt werden, wie oft es vorkommt, dass der Revisionsrichter am BGH, der die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an den Tatrichter zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückweist, dem neuen Tatrichter mit der Revisionsentscheidung „Ratschläge“ erteilt und in welchem Zusammenhang solche Hinweise bei welcher Zielrichtung und mit welchem Inhalt stehen. Von den in die Untersuchung einbezogenen 505 zurückverweisenden Entscheidungen enthielten 161 (= 31,9%) explizite Hinweise, darun-

462 Nack, A.: Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 17 (1997), S. 153–159; Nack, A.: Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen. In: *Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) Tatsachenerfassung, Verteidigung und erweiterte Anwaltsaufgaben im Strafprozeß – 18. Strafverteidigertag vom 11.-13. März 1994 in Hannover*. In: *Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.) Schriftenreihe der Strafverteidigung*. Köln: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, 1994, S. 51–77.

463 Rieß, P.: Hinweise an den Tatrichter bei der Zurückweisung durch das Revisionsgericht. In: *Ebert, U. (Hrsg.): Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege. Festschrift für Professor Dr. Ernst-Walter Hanack zum 60. Geburtstag*. Berlin, New York 1991, S. 117–142.

ter eine Reihe von Entscheidungen mehrere voneinander selbstständige Hinweise, so dass sich die Zahl der Hinweise auf insgesamt 205 belief. Hiervon konnten 199 Hinweise ausgewertet werden. Bei einer Differenzierung nach Senaten zeigte sich, dass die Möglichkeit des expliziten Hinweises an den Tatrichter von allen 5 Strafsenaten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, genutzt wird. Was die mit den Hinweisen verbundene Absicht der Revisionsgerichte angeht, so lässt sich wohl generell sagen, dass der BGH sie eher im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit als zur Rechtsfortbildung einsetzt. Der Hinweis kann eine Beziehung zum Aufhebungsgrund haben (Zusammenhangshinweis, 93; 53,3 %) oder als Zusatzhinweis ein anderes Thema betreffen (106; 46,7 %). Dabei dominiert bei Zusatzhinweisen allein der die Rechtsfolgenzumessung betreffende Hinweis (68 = 73,1 %) gegenüber dem den Schuldspruch allein betreffenden oder mit umfassenden Hinweis (25 = 26,9 %). Bei den Zusammenhangshinweisen dominieren (83 = 78,3 %) diejenigen, die in einer in sich sehr unterschiedlichen Form den Aufhebungsgrund verstärken, erläutern oder ergänzen, die also entweder in die Richtung des Aufhebungsgrundes wirken oder insoweit neutral sind. Ergebnis der Auswertung: Gleichsam unauffällig und ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage hat sich ein differenziertes System der Kommunikation mit dem Tatrichter (und damit mittelbar auch mit den sonstigen Prozessbeteiligten) entwickelt, das freilich in dieser Untersuchung nicht direkt untersucht werden konnte. Betrachtet man den Charakter der ganz überwiegenden Zahl der Hinweise, so findet die Hinweispraxis ihren Anlass sicherlich nicht in erster Linie im Bestreben nach Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit, sondern in der Sicherstellung einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles. Sie dürfte damit, wie manche anderen neuen Entwicklungen im Revisionsverständnis und Revisionspraxis, mit dem Vordringen einer Auffassung in Verbindung stehen, die den vorrangigen Zweck der Revision in der Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit sieht.

Aufhebungspraxis und Aufhebungsgründe der Strafsenate des BGH sind Gegenstand einer weiteren Studie von Nack.⁴⁶⁴ In dieser wird nach den wichtigsten Gründen für Aufhebungen im Revisionsverfahren vor dem BGH und nach dem Erfolg der einzelnen Rügen gefragt. Die Aufhebungspraxis der Strafsenate ist nach den Untersuchungsbefunden weitgehend homogen. Die Erfolgsquote von Revisionen liegt etwa bei 15 %. Die Sachrüge hat 9 Mal häufiger Erfolg als die Verfahrensrüge. 1/3 der Aufhebungen betreffen Fehler bei der Strafzumessung. Die Aufhebungspraxis könnte zu einer Senkung des Strafniveaus führen. Die Erfolgsquote von Verfahrensrügen liegt unter 1 %.

Die eigene Sachentscheidung des BGH wird von Schwarz untersucht. Danach ist die eigene Sachentscheidung mittlerweile über den Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO hinaus als alltägliches prozessuales Instrument anzusehen; die analoge Anwendung der Norm übertrifft z. B. bei weitem die Fälle, in denen direkt auf eine

464 Nack, A.: Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH. Neue Zeitschrift für Strafrecht 17 (1997), S. 153- 159.

der kodifizierten Sachentscheidungsalternativen zurückgegriffen wurde. Auch nimmt nach den Ergebnissen der Studie die quantitative Bedeutung der eigenen Sachentscheidung als solche immer mehr zu. Somit kann vor dem Hintergrund der gesetzlich konzipierten restriktiven Zielrichtung nicht mehr davon gesprochen werden, die eigene Sachentscheidung durch das Revisionsgericht sei als bloße Ausnahme vom Regelfall der Zurückverweisung anzusehen. Inhaltlich werden nach den Daten von dieser erweiterten Anwendung praktisch alle nur denkbaren Konstellationen erfasst, betreffen sie nun den Schuld- oder aber den Rechtsfolgenausspruch. Dabei sind auch Kombinationen einer selbstständigen Schuld- und Rechtsfolgenausspruchänderung zu beobachten. So erfolgt z. B. nach einer Schuldspruchberichtigung eine eigenständige Anpassung der Rechtsfolge an den veränderten Schuldspruch, sei es auch nur in Form der Beibehaltung des bereits bestehenden Strafausspruchs. Selbst eine eigene Beweiswürdigung lässt sich feststellen. Ist nach Ansicht des BGH nicht damit zu rechnen, dass bei einer Zurückverweisung ein anderes Ergebnis zu erwarten ist, als das, welches der jeweils erkennende Senat ausgesprochen hat, so ist die analoge Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO die Folge. Im Hinblick auf die Spruchpraxis des BGH wird als auffällig bezeichnet, dass vergleichbare Fallgestaltungen nicht immer einheitlich behandelt werden. So finden sich im Fallmaterial Entscheidungen, bei denen nach einer Änderung des Konkurrenzverhältnisses z. B. von Tatmehrheit in Tateinheit, die Sache im Übrigen an das Tatgericht zurückverwiesen wird, während bei derselben Schuldspruchänderung auch Judikate zu beobachten sind, in denen eine Zurückverweisung unterblieben und die Rechtsfolge aufrechterhalten oder geändert worden ist. Demnach wird das Instrument der analogen Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO benutzt, um auf den Vefahrensgang Einfluss zu nehmen, genauer: um das Verfahren mit einem gewünschten Ergebnis beenden zu können.⁴⁶⁵

Die Beurteilung des Reformvorschlags für ein Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege und Einschätzungen zur Auswirkung einer solchen Reform auf empirischer Grundlage ist Gegenstand einer Studie von Meyer-Goßner/Ströber, in deren Mittelpunkt das Interesse an der Frage steht, wie sich die vorgeschlagene Reform zur weiteren Entlastung des Geschäftsanfalls der Gerichte tatsächlich auswirken würde.⁴⁶⁶ Die vorgeschlagene Änderung des GVG lässt nach den Untersuchungsergebnissen nicht befürchten, dass der BGH in seiner Aufgabenstellung, eine einheitliche Auslegung des gesamten Strafrechts sicherzustellen, beeinträchtigt wird. Durch die beabsichtigten Änderungen werde bei realistischer Prognose eine Entlastung der Strafsenate des BGH um ca. 25 % der Eingänge eintreten. Die Entlastung der Strafsenate des BGH bewirkt nach den Befunden einen entsprechenden Anstieg der Eingangszahlen bei den 21 Oberlandesgerichten und dem BayObLG um durchschnittlich ca. 41 Verfahren je Gericht. Auf jeden der 88

465 Schwarz, T.: Die eigene Sachentscheidung des BGH in Strafsachen (§ 354 Abs. 1 StPO). Eine normativ-empirische Studie. Frankfurt am Main 2002.

466 Meyer-Goßner, L., Ströber, H.: Reform des Rechtsmittelsystems. Zeitschrift für Rechtspolitik 29 (1996), S. 354–361.

Strafsenate entfallen damit – statistisch – lediglich zehn zusätzliche Verfahren im Jahr. Insgesamt fällt die zusätzliche Belastung geringer aus als der bereits zwischen 1990 und 1993 eingetretene Rückgang der Revisionen bei den Oberlandesgerichten. Diese Zahlen zeigen nach der Interpretation der Untersuchung, dass die Entlastung des BGH nicht mit einer unvermeidbaren Belastung der Oberlandesgerichte „erkauft“ wird. Zudem werde diese Zusatzbelastung zum einen durch den Wegfall der Sprungrevisionen und der Revisionen gegen Urteile der Kleinen Strafkammern über Berufungen gegen schöffengerichtliche Urteile, zum anderen durch die (geplante) Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts, die auch Maßnahmen zur Entlastung der Rechtsbeschwerdegerichte enthält, voraussichtlich mehr als ausgeglichen. Schließlich wird das Fazit gezogen, dass die dargestellten Vorschläge im eng begrenzten Spielraum sinnvoller und zugleich politisch durchsetzbarer Lösungen einen gangbaren und vernünftigen Weg zur dringend erforderlichen Entlastung der Straferichte bieten würden.

Ein großangelegtes und umfassendes Forschungsvorhaben wurde vom Bundesministerium der Justiz zur Vorbereitung einer Reform der Rechtsmittel beim Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Auftrag gegeben.⁴⁶⁷ Das Forschungsvorhaben zielte darauf ab, neben strafrechtsvergleichenden Befunden empirisches Wissen zur Rechtswirklichkeit und Effizienz des deutschen Rechtsmittelsystems im Strafrecht zu gewinnen und überzeugende Lösungen für eine gegebenenfalls breit angelegte Reform der strafprozessualen Rechtsmittel zu präsentieren.⁴⁶⁸ Interessanterweise ist das Verhältnis von Einlegungsquote und Erfolg von Rechtsmitteln im Erwachsenenstrafrecht genau umgekehrt: Von der Berufung wird nur selten Gebrauch gemacht; die Erfolgsquote ist aber hoch. Demgegenüber wird häufig Revision eingelegt, obwohl dieses Rechtsmittel meistens ohne Erfolg bleibt. Der letztere Umstand kann aufgrund der vorliegenden Untersuchung nicht kommentiert werden, da nicht zu überprüfen war, ob und inwieweit die Revisionen zu Recht zurückgewiesen werden. Hingegen kann man – so die Untersuchung – folgern, dass es sich bei der Berufung im gegenwärtigen System um ein hocheffizientes Rechtsmittel handle. Die wenigen Fälle, die nicht bereits am Amtsgericht zur Zufriedenheit aller Beteiligten geklärt werden können, böten den Berufungsgerichten auch häufig Anlass zu Korrekturen. Es wird angenommen, dass der „summarische Charakter“ des amtsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Zwang zu schnellem Verhandeln und die Tat-

467 Becker, M., Kinzig, J. (Hrsg.): Rechtsmittel im Strafrecht. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln. Band 1 Rechtsvergleichender Teil, Band 2 Empirischer Teil. Freiburg i. Br. 2000.

468 Becker, M., Kinzig, J. (Hrsg.): Rechtswirklichkeit und Effizienz des deutschen Rechtsmittelsystems im Strafrecht unter Berücksichtigung des internationalen Standards. Bundesministerium der Justiz 1999; vgl. auch Becker, M., Kinzig, J. (Hrsg.): Rechtswirklichkeit und Effizienz des deutschen Rechtsmittelsystems im Strafrecht unter Berücksichtigung des internationalen Standards. 2 Bände, Freiburg 2000; Becker, M., Kinzig, J.: Rechtsmittel im Strafrecht. Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 112 (2000), 614–636.

sache, dass in der Regel ein Einzelrichter entscheidet, in den strukturell komplexeren Verfahren nicht ausreiche, um durchweg befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Diese Problematik kann jedoch durch die Berufungsinstanz aufgefangen werden. Dass deren Entscheidungen den Rechtsfrieden nachhaltig sichern, zeige auch die geringe Angriffsquote von 14,2 % dieser Entscheidungen durch die Revision zum OLG. Bei der Einführung eines die bisherigen Korrekturmöglichkeiten verkürzenden Einheitsrechtsmittels müsste daher, um die gleiche Effizienz zu gewährleisten und die Fehlerquote zu verringern, sichergestellt sein, dass die Verfahren vor den Amtsgerichten weniger summarisch ablaufen, als dies bisher der Fall ist. Dies würde eine deutliche Entlastung im Bereich des Pensen Schlüssels und den vermehrten Einsatz von Kollegialorganen bereits am Amtsgericht voraussetzen. Es ist aber fraglich, ob diese Umstrukturierung gerechtfertigt ist, wenn man sich vor Augen führt, dass die meisten Verfahren am Amtsgericht auch nach der gegenwärtigen Vorgehensweise befriedigend und im internationalen Vergleich durchaus schnell erledigt werden. Ex ante ist es aber kaum möglich, die Komplexität eines Verfahrens zu bestimmen und danach das Prozedere festzulegen (ein oder mehrere Richter, festgesetzte Zeit für die Hauptverhandlung). Zu beachten ist auch, dass die eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Landgerichte mit dort wesentlich aufwendiger betriebenen Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlungen korrespondieren. Dieses hohe Niveau wird kaum auf die Massenkriminalität zu übertragen sein, zumal von den Möglichkeiten beschleunigter und vereinfachter Verfahren (Strafbefehle) schon jetzt vermehrt Gebrauch gemacht wird. Auch im internationalen Vergleich lässt sich kein anders gestalteter Verfahrensaufbau erkennen, der deutlich effizientere Ergebnisse erzeugt als im deutschen System. Ein Zusammenhang zwischen dem Gerichtsaufbau und der Ausgestaltung der Rechtsmittel besteht lediglich insoweit, als bei einer Überprüfung eines Urteils durch Berufung und nachfolgende Revision mindestens drei Instanzen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch die Ausgestaltung der Berufung als zweite Tatsacheninstanz ist als effektiv zu bewerten. Dies wird besonders in der Bedeutung der Beweisaufnahme bei Freisprüchen in der Berufungsinstanz deutlich: Hier geht es zwar um zahlenmäßig wenige Fälle. Die Verurteilung eines Unschuldigen ist jedoch derart unerträglich für den Rechtsstaat, dass eine Beschränkung der Möglichkeiten dieses Personenkreises, zu einem gerechten Urteil zu kommen, nicht hinnehmbar zu sein scheint. Bei einer Einschränkung des Umfangs der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz wäre in jedem Fall sicherzustellen, dass die Protokollierung der Aussagen vor dem Amtsgericht auf einem deutlich höheren Niveau erfolgt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Möglichkeiten für eine Reform gibt es hingegen in bezug auf den hohen Anteil von Rechtsmittelrücknahmen, der vermeidbar erscheint. Möglicherweise führt die kurze Einlegungsfrist dazu, dass viele Rechtsmittel nur prophylaktisch eingelegt und dann wieder zurückgenommen werden. Der große Unterschied, der sich bei den Berechnungen der Verhandlungsdauer einzelner Gerichtsbezirke zeigte, spricht dafür, dass auch ohne Gesetzesänderungen die Verfahren in einzelnen Bereichen straffer durchgeführt werden können.

Hier wäre es interessant, genauer nachzuforschen, wie sich die Unterschiede erklären lassen und ob sich beispielsweise der Einsatz technischer Hilfsmittel positiv auswirkt. Auch die langen Liegezeiten der Akten zwischen den Instanzen ließen sich durch eine effizientere Bürokratie, so wird vermutet, verringern.

Vogelsang untersucht, inwieweit eine erneute Hauptverhandlung nach einer Urteilsaufhebung durch den BGH wegen einer Verfahrensrüge zu geänderten Feststellungen und zu anderen rechtlichen Ergebnissen führt. Dabei wird zunächst festgestellt, dass die Dauer der Neuverhandlungen in vielen Fällen – zum Teil erheblich – kürzer ausfällt als die der ersten Hauptverhandlung. Im Durchschnitt halbiert sich nach den Befunden der Studie die Sitzungsdauer. Der Umfang der Urteilsbegründungen nahm ebenfalls ab. Ein Vergleich der Ergebnisse der Erstverhandlung mit denen der erneuten Hauptverhandlung zeigt in 66,7 % der untersuchten Fälle, bei denen der Angeklagte der Revisionsführer war, eine zum Teil erhebliche Verbesserung im Strafmaß. Bei den Verfahren mit einer Strafmaßreduzierung betrug der Mittelwert der Verringerungen zwei Jahre und zwei Monate. In etwa einem Drittel aller Fälle, die aufgrund einer vom Angeklagten erhobenen Verfahrensrüge im Untersuchungszeitraum zurückverwiesen und nicht eingestellt worden sind, endete die erneute Hauptverhandlung entweder mit einem Freispruch oder damit, dass die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von den 54 Verfahren mit Angeklagtenrevisionen, bei denen es zu Veränderungen im Strafmaß bzw. zu einem Freispruch oder zu Veränderungen bei den sonstigen Rechtsfolgenentscheidungen kam, wurden in 30 Neuverhandlungen andere Tatsachen festgestellt. In 19 Verfahren bzw. bei 20 Revisionsführern führte die neue Hauptverhandlung, nach Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund einer Verfahrensrüge, zu Feststellungsänderungen und einer Herabsetzung des Strafmaßes. In acht Fällen war der Aufhebungsgrund für die späteren Strafmaß- bzw. Feststellungsänderungen ursächlich. In 10 Fällen wurden die Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung freigesprochen, nachdem in der ersten Hauptverhandlung eine Freiheitsstrafe verhängt worden war. Dabei bestand in drei Fällen ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verfahrensverstoß und der späteren Strafmaß- bzw. Feststellungsänderung. In 24 Fällen führte die erneute Hauptverhandlung zu einer Veränderung des Strafmaßes, ohne dass es auch zu anderen Feststellungen kam. In einigen Verfahren konnten die Ursachen für die Strafmaßverringerungen nicht den Urteilsgründen entnommen werden. Bei den wenigen Revisionen der Staatsanwaltschaft gab es in mehr als der Hälfte der Fälle eine Veränderung im Strafmaß. In diesen Verfahren führte die erneute Hauptverhandlung zu einer Erhöhung der Strafe. Bei den übrigen Verfahren änderten sich weder der Schuld- noch der Rechtsfolgenausspruch. In zwei Verfahren bestand eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Verfahrensfehler und der Veränderung im Strafmaß bzw. bei den tatsächlichen Feststellungen. In 13 von 33 Verfahren, bei denen sich das Strafmaß und die Feststellungen änderten, bestand somit ein Zusammenhang zwischen dem Aufhebungsgrund und der Strafmaßänderung. Das Verhältnis von entscheidungserheblichen

Aufhebungsgründen zu den nicht entscheidungserheblichen beträgt damit 1:2,5.⁴⁶⁹

6.8 Besondere Verfahrensarten

Besondere Verfahrensarten der deutschen Strafprozessordnung nehmen in der empirischen Forschung keinen besonderen Stellenwert ein. Dies gilt insbesondere für das Strafbefehlsverfahren, das zwar in verschiedenen Studien gestreift, aber nur in einer empirischen Untersuchung als zentrales Forschungsthema aufgegriffen wird. In dieser Studie geht es um eine Bestandsaufnahme des Strafbefehlsverfahrens anhand von offiziellem Datenmaterial.⁴⁷⁰

Die Analysen zeigen, dass die Staatsanwaltschaft die ihr vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der Erledigung im Strafbefehlsverfahren in hohem und zunehmendem Maße genutzt hat. Sie hat dadurch nicht nur ihre Selektions-, sondern auch ihre Sanktionskompetenz beträchtlich ausgedehnt. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Bei 33 % (Baden-Württemberg) bzw. 40 % (Nordrhein-Westfalen) wurde 1998 durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren ohne Auflagen eingestellt, bei weiteren 13 % (Baden-Württemberg) bzw. 17 % (Nordrhein-Westfalen) erfolgte die Einstellung mit Auflagen. Durch Strafbefehl ohne Einspruch wurden in Baden-Württemberg 34 % und in Nordrhein-Westfalen 23 % der Sanktionierten verurteilt. In beiden Ländern wurden lediglich jeweils 20 % der strafrechtlich Sanktionierten nach einer Hauptverhandlung verurteilt.⁴⁷¹

Forschungen liegen dann vor zum Adhäsionsverfahren, das vor allem im Zusammenhang mit der Wiederentdeckung des Opfers zunächst prozessrechtliche, sondern auch empirische Aufmerksamkeit erfahren hat. In diesen Untersuchungen geht es insbesondere um die Frage, welchen Stellenwert das Adhäsionsverfahren haben könnte und unter welchen Bedingungen die seit langem bekannte stiefmütterliche Behandlung, die das Adhäsionsverfahren in der Praxis erfahren hat, in Richtung häufigeren Gebrauchs verändert werden könnte. Eine Studie behandelt das Adhäsionsverfahren in seiner geschichtlichen Entwicklung, derzeitigen Gesetzeslage und der möglichen Zukunft dieser Verfahrensform. In empirischer

469 Vogelsang, St.: Die Bedeutung erfolgreicher Verfahrensrügen für das nachfolgende tatrichterliche Urteil. Eine rechtstatsächliche Untersuchung der Aufhebungsentscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen der Jahre 1992 und 1993 sowie der entsprechenden tatrichterlichen Urteile. Frankfurt 2001.

470 Vgl. hierzu Heinz, W.: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 1999, 461–503.

471 Heinz, W.: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit. In: Britz, G., Jung, H., Koriath, H., Müller, E. (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, S. 271–313.

Hinsicht wird geklärt, wie hoch die Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens in der Praxis ist. Es zeigt sich auf der basis der empirischen Ergebnisse deutlich eine mangelnde Akzeptanz: Sowohl Richter am Landgericht, als auch am Amtsgericht sowie Staatsanwälte beider Gerichte schätzen den Mehraufwand bei Adhäsionsverfahren auf einer Skala von 1 (gering) bis 6 (beträchtlich) als hoch ein (Stufe 5). Besonders die Richter am Amtsgericht gehen von einem großen Mehraufwand aus. Auch die Einschätzung der Verfahrensverzögerung durch Adhäsionsverfahren weist darauf hin, dass dem Adhäsionsverfahren in dieser Hinsicht negatives Potenzial zugeordnet wird. Eine Überforderung der Richter durch das Adhäsionsverfahren wurde von den Befragten im Übrigen zum großen Teil bejaht. Eine stärkere Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens bei Strafrichtern und Opferanwälten lässt sich nach Ansicht des Autors nur erreichen, wenn Widerstände auf Gerichts- und Anwaltsseite abgebaut und Schlupflöcher, die die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens verhindern helfen, geschlossen werden. Hierzu bietet der Autor verschiedene Lösungsansätze und Änderungsvorschläge an.⁴⁷²

Einen experimentellen, praktischen Ansatz verfolgt eine weitere Studie zum Adhäsionsverfahren. Hier stehen im Vordergrund eine neue Konzeption des Adhäsionsverfahrens für die Praxis und die Durchführung eines Modellversuchs, mit dem überprüft werden soll, ob die neue Konzeption zu einer verstärkten Anwendung dieser Verfahrensform führt. In rund 1/3 der erfassten Verfahren wurde der Verletzte durch die Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hingewiesen. Die ausgewählten Verfahren hatten vor allem Eigentumsdelikte der §§ 242 ff. StGB zum Gegenstand (41,57 %), gefolgt von Körperverletzungsdelikten der §§ 223, 223 a StGB (23,60 %). Soweit die Staatsanwaltschaft die Eignung des Falls für ein Adhäsionsverfahren verneinte, geschah dies vor allem deshalb, weil ein Schaden nicht eingetreten oder bereits ausgeglichen war (rund 3/4 der Ablehnungen). Andere Gründe waren die zivilrechtliche Geltendmachung des Schadens, eine rechtlich oder tatsächlich schwierige Schadensfeststellung, der Eintritt einer Versicherung für den Schaden, die Tatsache, dass der Täter Jugendlicher oder Heranwachsender ist und schließlich der Umstand, dass eine öffentlich-rechtliche Institution geschädigt ist. In knapp 15 % der Verfahren, in denen der Hinweis erfolgte, wurden Anträge auf Durchführung eines Adhäsionsverfahrens gestellt. Eine verlässliche Basis für Aussagen, wie groß der Anteil der Gerichtsentscheidungen ist, die auf Zuerkennung eines Anspruchs lauten, besteht noch nicht. Bislang wurden im Rahmen des Modellprojekts erst drei Adhäsionsverfahren verhandelt. So können noch kaum weitreichende, allgemeingültige Aussagen zu den tatsächlichen Möglichkeiten des Adhäsionsverfahrens in der Praxis getroffen werden. Verdienst des Modellprojekts ist nach Auffassung der Untersuchung jedoch schon jetzt, dass Adhäsionsverfahren zu

472 Kauder, S.: Chancen und Zukunft des Adhäsionsverfahrens. Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. In: Weißer Ring (Hrsg.) Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern – Dokumentation/10. Mainzer Opferforum von 17./18. Oktober 1998. Mainz: WEISSER RING Verlags-GmbH, S. 21–26.

einem Thema der Praxis werden. Wenn sich nämlich nun in knapp 5 % der vor Gericht verhandelten Fälle die Frage nach dem Adhäsionsverfahren stelle, so sei dies gegenüber den bisherigen Fallzahlen schon ein bedeutsamer Anstieg. Freilich könnte die Anwendungshäufigkeit weiter ausgebaut werden.⁴⁷³

Das beschleunigte Verfahren hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen wieder Aufmerksamkeit erfahren. Es geht vor allem um den Versuch, mit der verstärkten Durchführung von beschleunigten Verfahren (auch in Verbindung mit der so genannten Hauptverhandlungshaft) präventive Zielsetzungen zu erreichen. Im Übrigen geht es um die Verfahrensökonomie. Eine empirische Untersuchung befasst sich mit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens beim Amtsgericht Potsdam und vor den Amtsgerichten im Land Brandenburg⁴⁷⁴, wobei fünf Verfahren für eine exemplarische Betrachtung herangezogen werden. Diese empirische Grundlage soll zur Beantwortung der Frage führen, wie die Erfahrungen mit dem Prinzip des beschleunigten Verfahrens gem. §§ 417 StPO zu bewerten sind. Bei den untersuchten Verfahren handelt es sich um einfache Sachverhalte, eine klare Beweislage und es hat kein Eröffnungsverfahren stattgefunden. Alle Verfahren sind in relativ kurzer Zeit abgeschlossen worden. Der Anteil der im beschleunigten Verfahren erledigten Strafsachen, der 1993 und 1994 zwischen 4 und 5 % lag, hat sich beim Amtsgericht Potsdam deutlich erhöht. Durch die Einführung des täglich am Gericht anwesenden Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft hat sich die Anzahl der im beschleunigten Verfahren erledigten Strafsachen einmal deutlich erhöht. Zum 31. 5. 1998 ist der Anteil auf 48,1 % gestiegen. Auch im Land Brandenburg sind die entsprechenden Zahlen nach Einführung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes deutlich gestiegen. Die Erfahrungen im Land Brandenburg mit den neuen Vorschriften der §§ 417 bis 420 StPO nach Einführung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. 10. 1994 werden als positiv eingestuft.

Untersuchungen für die Jahre 1995 bis 1998 verweisen für das beschleunigte Verfahren auf eine steigende Tendenz. Im Bundesgebiet lässt sich ein Zuwachs von 18519 auf 39605 Verfahren beobachten; in den „neuen“ Bundesländern handelt es sich um einen Anstieg von 2511 auf 7007 Verfahren (in Brandenburg: von 1857 auf 4394). In der Folgezeit sind ausweislich der untersuchten Statistiken zumindest in Brandenburg die Zahlen wieder kontinuierlich zurückgegangen, und zwar auf 3401 im Jahre 1999, auf 3183 im Jahr 2000 und auf 2845 im Jahr 2001. Zu berücksichtigen ist allerdings stets auch die Entwicklung der Zugänge und Erledigungen bei den Staatsanwaltschaften insgesamt. Diese Zahlen haben zumindest in Brandenburg nach Zunahmen bis 1998 Abnahmen für drei Jahre und erstmals für 2001 wieder ein Anwachsen gezeigt, wobei die Zugänge 2001 die von

473 Rössner, D., Klaus, T.: Dem Adhäsionsverfahren eine Chance! Zeitschrift für Rechtspolitik 31 (1995), S. 162–164.

474 Bielefeld, S.: Das beschleunigte Verfahren – eine Möglichkeit zur Entlastung von Geschäftsstellen und Richtern beim Amtsgericht. Deutsche Richterzeitung 76 (1998), S. 429–433.

1998 noch nicht wieder erreicht haben. Das Strafbefehlsverfahren ist, trotz nicht zu übersehender struktureller Ähnlichkeiten mit dem beschleunigten Verfahren, in seiner zahlenmäßigen Entwicklung bundesweit wie auch im Land Brandenburg deutlich kontinuierlicher durchgeführt worden. Während bundesweit der Anteil von Erledigungen im Strafbefehlsverfahren 1999 mit etwa 620000 Strafbefehlsanträgen bei 13,7 % gelegen hat, wurden in Brandenburg 1999 mit 22837 Strafbefehlsanträgen 11,6 % aller staatsanwaltschaftlichen Verfahren auf diese Weise erledigt. In Brandenburg wurden 2001 insgesamt 26384 Verfahren in einer der beschleunigenden Verfahrensarten erledigt; davon waren immerhin 22512 (85 %) Strafbefehlsverfahren. Hinsichtlich des vereinfachten Jugendverfahrens ist in Brandenburg ein zahlenmäßig deutlicher Anstieg eingetreten, nachdem auf Bitte der Landesjustizverwaltung der Generalstaatsanwalt mit einem schriftlichen Auftrag an die Staatsanwaltschaften festgelegt hat, dass im Regelfall bereits nach einmaliger, im Ausnahmefall auch nach zweimaliger fehlgeschlagener Diversion nach § 45 JGG ein Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens zu stellen ist. Dies hat zur Wiederbelebung eines Verfahrens geführt, dessen Bedeutung insbesondere seit dem Ausbau der Diversionsmöglichkeiten auch bundesweit rückläufig war. In Brandenburg hat die Zahl der vereinfachten Jugendverfahren von 660 im Jahre 1998 auf 1027 im Jahr 2001 zugenommen. Das sog. vorrangige Jugendverfahren, in dem im Idealfall zwischen Tatbegehung und tatrichterlicher Aburteilung nicht mehr als 5 bis 6 Wochen liegen sollen, hat sich als Verfahrensweise jedoch bislang nicht durchgesetzt. Der im Schrifttum erwähnte Beschuldigtenkreis, der bevorzugt im beschleunigten Verfahren abgeurteilt werden sollte, lässt sich so in der Realität zumindest in Brandenburg nicht beobachten. Diebstahlstaten waren 2001 nur zu 13,5 % beteiligt, wobei diese ganz überwiegend Ladendiebstähle betrafen, die im Regelfall eine 100 %ige Aufklärungs- und Geständnisquote aufweisen und sachlich wie hinsichtlich der Beweislage deshalb einfache Sachverhalte darstellen. 55 % betrafen Trunkenheitsfahrten mit ebenfalls eindeutiger Beweislage, 19,2 % sonstige Straßenverkehrsdelikte sind ebenfalls als einfache Sachverhalte einzustufen. Zumeist schwierige Betäubungsmittelstrafverfahren oder Sachverhalte der Beschaffungskriminalität werden weder im Strafbefehlsverfahren noch im beschleunigten Verfahren abgeurteilt, weil deren gesetzliche Voraussetzungen schon bei der Staatsanwaltschaft verneint worden sind.⁴⁷⁵

Eine Studie des beschleunigten Verfahrens und seiner Handhabung in Bochum bemerkt, dass die tatsächliche Verwirklichung der durch das beschleunigte Verfahren angestrebten Ziele sich nur schwer feststellen lasse, weil nämlich grundsätzliche Untersuchungen darüber fehlen, welche Wirkungen ein zeitnahes Urteil auf einen Beschuldigten hat und ob durch die verstärkte Anwendung des be-

475 Lemke, M.: Schnelle Strafverfahren. Erfahrungen aus der Praxis eines neuen Bundeslandes. In: Amelung, K., Beulke, W., Lilie, H., Rosenau, H., Rüping, H., Wolfslast, G. (Hrsg.): Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie; Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003. Heidelberg 2003, S. 249–257.

schleunigten Verfahrens das Sicherheitsgefühl der Bürger gesteigert wird. Besonders an letzterem zweifelt die Untersuchung. Der Vorteil eines zügigen Verfahrensabschlusses und die Reduzierung von Ermittlungstätigkeiten träten nur gegenüber dem Normalverfahren ein, nicht im Verhältnis zu den einfacheren Erledigungsarten der §§ 153 ff., 407 StPO. Zu diesen Erledigungen stehe das beschleunigte Verfahren in Bochum aber in Konkurrenz. Dies führe in zahlreichen Fällen zu einem Mehraufwand. Zudem wären auch die für ein beschleunigtes Verfahren geeigneten Sachverhalte im Normalverfahren schnell zu erledigen, so dass sich das Argument der Zeit- und Kostenersparnis relativiert. Sofern der Vorteil des „Bochumer Modells“ in einer Vermeidung unnötiger Untersuchungshaft gesehen wird, ist dieses Argument – so führt die Studie aus – in den meisten Fällen nicht stichhaltig, da das beschleunigte Verfahren in Bochum im Wesentlichen zur Bekämpfung der kleineren Massenbagatellkriminalität eingesetzt wird, bei der die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft regelmäßig nicht vorliegen. Würde in einem Normalverfahren verhandelt werden, blieben die Beschuldigten oftmals sogar auf freiem Fuß. Die Durchführung eines Strafverfahrens bereits wenige Stunden oder Tage nach der Tat habe zwar den Vorteil, dass sich die Zeugen besser an die Vorfälle erinnern können als Monate später. Allerdings bestehe dieser Vorteil dann nicht, wenn keine Zeugen geladen werden, etwa weil von den Verlesungsmöglichkeiten der §§ 420 I und II StPO Gebrauch gemacht werden soll. Eine sichere Identitätsfeststellung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung des beschleunigten Verfahrens könne lediglich als Wunsch oder Vorhaben verstanden werden, wenn schon wenige Stunden nach der angeblichen Tat verhandelt wird. Die Polizei hat in diesen Fällen nur wenig Zeit, die Identität des Beschuldigten genau festzustellen. Besondere Probleme dürfte dabei die mit dem „Bochumer Modell“ besonders anvisierte Gruppe der sog. „reisenden Täter“⁴⁷⁶ verursachen.

In einer als Bestandsaufnahme gekennzeichneten Untersuchung des beschleunigten Verfahrens wird ausgeführt, dass nach Angaben der Oberlandesgerichte bundesweit im Durchschnitt in 6,7 % der Strafverfahren bei den Amtsgerichten ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt werde. Dieser Wert sei allerdings wenig aussagekräftig angesichts der Tatsache, dass die Zahl dieser Anträge nicht überall erfasst wird und in Folge dessen häufig nur geschätzt werden konnte. Interessanter sei dagegen ein Blick auf die höchsten und niedrigsten Quoten von beschleunigten Verfahren. Nach den Daten der Studie liegt im Bezirk des OLG Bamberg der Anteil der Anträge bei 30 %. Dagegen werden Anträge nach § 417 StPO im Bezirk des OLG Hamm nur in 1,6 % der amtsgerichtlichen Verfahren gestellt. Dass die Variation im Anteil der beschleunigten Verfahren unabhängig von Landesgrenzen ist, zeigt ferner der Blick auf Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. In beschleunigten Verfahren geht es nach

476 Ernst, M.: Das beschleunigte Verfahren im Strafprozess und seine Handhabung in Bochum. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 2001.

den vorliegenden Daten fast ausschließlich um Delikte der Kleinkriminalität, bei denen wiederum Ladendiebstähle, „Schwarzfahrten“ und leichtere ausländerrechtliche Vergehen überwiegen. Daneben werden insbesondere auch leichtere Verkehrs- sowie Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikte dem beschleunigten Verfahren zugeführt. Die Verfahren richten sich dann überwiegend gegen Täter mit unklarem oder fehlendem festen Wohnsitz im Inland. Das beschleunigte Verfahren wird daneben vor allem bei (insbesondere jungen) Drogenabhängigen, reisenden Tätern und z. T. auch verstärkt bei ausländischen Tätern angewandt. Überwiegend sind die beschleunigten Verfahren bei den Staatsanwaltschaften nicht bei einem Dezernenten konzentriert. Bei den Amtsgerichten ist die Situation ähnlich. In den meisten Bezirken ist die Zuständigkeit für das beschleunigte Verfahren nicht oder nur für Ausnahmefälle konzentriert. Die Durchführung verursacht bei den Amtsgerichten organisatorische Probleme verschiedenster Art. Die am häufigsten genannte Schwierigkeit besteht darin, kurzfristig Hauptverhandlungstermine zu bestimmen und mit sämtlichen Beteiligten zu koordinieren. In der Mehrzahl der OLG-Bezirke konnte der Anteil der beschleunigten Verfahren, in denen Hauptverhandlungs- oder Untersuchungshaft angeordnet wurden, nur geschätzt werden. Nach diesen Schätzungen sind Haftfälle eher selten. Auffällig ist dabei, dass gerade von der Hauptverhandlungshaft nur sehr wenig Gebrauch gemacht wird. Überwiegend liegt ihr Anteil – meist weit – unter 5%. Der Anteil der ohne Rechtsmittel alsbald rechtskräftig werdenden Entscheidungen liegt in allen Bezirken sehr hoch (meist über 90%). Mehr als die Hälfte der Entscheidungen werden noch in der Hauptverhandlung rechtskräftig. Durchweg wird von teils erheblichem Zeit- und Organisationsaufwand bei allen Beteiligten berichtet. Dennoch wird das Verfahren trotz der in der Praxis auftretenden Nachteile überwiegend positiv bewertet.⁴⁷⁷

Die Auswirkungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 unter besonderer Berücksichtigung der Maxime der Verfahrensbeschleunigung sind Gegenstand einer weiteren Studie⁴⁷⁸, die freilich zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Zielsetzungen des Verbechensbekämpfungsgesetzes nicht haben realisieren lassen. Die Anwendung der Verfahrensform des „beschleunigten Verfahrens“ sei bereits seit 1975 stark rückläufig und auch das Reformgesetz von 1994 habe an dieser Tendenz nichts ändern können. Die Gründe, die schon vor Einführung der Verfahrensreform gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gesprochen hätten (vor allem mangelnde Eignung der anzuklagenden Fälle), bestünden auch nach Inkrafttreten der Neuregelung fort. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz hat ausweislich dieser Studie in praktischer Hinsicht keine Vorteile gebracht. Mit einer tiefgreifenden Änderung des Anwendungsverhaltens sei daher nicht zu rechnen. Ernsthaftige und wirksamere Bemühungen um eine Verfahrensbeschleu-

477 Dury, W.: Das beschleunigte Strafverfahren – eine Bestandsaufnahme. Deutsche Richterzeitung 79 (2001), S. 207–212.

478 Bürgle, M.: Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz – ein Erfolg? Strafverteidiger 18 (1998), S. 514–518.

nigung sollten nicht vorrangig in einer Veränderung der verfahrensrechtlichen Bedingungen liegen, sondern an der technischen Modernisierung des Justizapparates ansetzen, da hier nach Ansicht vieler Befragter die Verzögerungsquellen zu suchen seien.

6.9 Empirische Untersuchungen zum Gesamtverfahren

6.9.1 Die Dauer des Strafverfahrens

Die Dauer des Strafverfahrens und Möglichkeiten, die Dauer zu reduzieren, bilden seit langer Zeit einen zentralen Bereich rechtspolitischer Diskussion. Betrachtet man die bisherige empirische Strafverfahrensforschung zur Frage der Dauer des Strafverfahrens und der Determinanten der Dauer, dann lassen sich verschiedene Aussagen treffen, die freilich über die pauschale, anhand einfacher Justizstatistiken begründete Stellungnahme von Gössel, dass die Daten zu einer Beschleunigung des Strafverfahrens keinen Anlass geben⁴⁷⁹, hinausgehen. Die Aussage, dass es für Beschleunigungswünsche keine deutlichen Hinweise gibt⁴⁸⁰, also kein Notstand festgestellt werden kann, trifft insoweit zu, als der Regelfall der Erledigung des Strafverfahrens schon heute eine sehr vereinfachte und zügige Erledigung darstellt. Hier sind offensichtlich die Vereinfachungspotenziale weitgehend bereits ausgeschöpft worden. Wenn nur mehr etwa 2 % aller verurteilungsfähiger Sachverhalte zu einer Hauptverhandlung führen, dann ist die Vollform des Strafverfahrens als Ausnahme charakterisierbar. Im Übrigen gilt der hohe Ausschöpfungsgrad von Beschleunigung und Vereinfachung gerade für die Massendelikte, die gerne als Beleg für die zunehmende Belastung der Justiz und damit als Entlastungspotenzial angeführt werden.⁴⁸¹ Hier geht es um die leichten Eigentums- und Vermögensdelikte, die weitgehend durch die Anwendung des Opportunitätsprinzips in Form folgenloser oder auflagenbehafteter Einstellungen erledigt werden. Freilich dürften auch weitere Bereiche der konventionellen Kriminalität, die nicht der Massenkriminalität zuzurechnen sind, in einem zügigen und kaum mehr beschleunigbaren Verfahren erledigt werden. Hierzu gehört sicher der Exhibitionismus⁴⁸², das Delikt der Vergewaltigung, der Raub und die Körperverletzungsdelikte. Auch das Jugendstrafverfahren dürfte, trotz der er-

479 Gössel, K. H.: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechts mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozess, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen? Gutachen C zum 60. Deutschen Juristentag, München 1994, S. 13.

480 So auch bereits die Ergebnisse von Rieß, P.: Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens. Festschrift für W. Sarstedt zum 70. Geburtstag. Berlin 1981, S. 253 ff.

481 Vgl. nur Gössel, K. H.: a. a. O., 1994, S. 40.

482 Vgl. hierzu Weihrauch, M.: Zur Strafverfolgung beim Exhibitionismus. Vor und nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts. In: Hess, H., Störzer, U., Streng, F. (Hrsg.): Sexualität und soziale Kontrolle. Heidelberg 1978, S. 83 ff., wo mitgeteilt wird, dass in etwa 75 % der Hauptverhandlungsfälle ein Termin ausreichte, wobei zwei Drittel der Hauptverhandlungen in bis zu einer Stunde abgeschlossen waren.

heblichen und informationsintensiven Ansprüche des Jugendstrafrechts, auf der Hauptverhandlungsebene kaum mehr zu beschleunigen sein.⁴⁸³

Lange Strafverfahren sind demgegenüber konzentriert in den Bereichen Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht⁴⁸⁴, in solchen Verfahren, in denen internationale Verflechtungen und Bezüge der Beschuldigten und Angeklagten eine Rolle spielen und die durch Gruppierungen bzw. formelle und informelle Organisationen bzw. Unternehmen gekennzeichnet sind. Schließlich sind es im weitesten Sinne „politische“ Strafverfahren, die durch eine lange Verfahrensdauer auffallen. Neben Wirtschafts- und Umweltstraftaten sowie Betäubungsmitteldelikten sind es demnach vor allem solche Straftaten, die aus Unternehmen oder kriminellen bzw. extremistischen Organisationen heraus begangen werden, die den Kern der langen Strafverfahren repräsentieren.

Überprüft man nun die Frage, wie sich die Dauer des Strafverfahrens in diesem Kernbereich verteilt, und wo die Potenziale zur Reduzierung der Strafverfahrensdauer liegen, so ergeben sich aus der empirischen Strafprozessforschung durchaus einleuchtende Befunde. So dürften die eigentlich bedeutsamen zeitlichen Investitionen primär im Bereich des Ermittlungsverfahrens liegen, darüber hinaus auch im Zwischenverfahren.⁴⁸⁵ Dies ist durchaus erwartungsgemäß. Im Ermittlungsverfahren werden die zentralen Weichen für den Ablauf der Hauptverhandlung und das Entscheidungsergebnis gestellt. Die Phase der Hauptverhandlung selbst ist demgegenüber fast zu vernachlässigen.⁴⁸⁶ Ferner ist die Dauer der Hauptverhandlung wohl ganz maßgeblich auch durch den jeweiligen Grad der Kooperation zwischen den Verfahrensbeteiligten bestimmt, was wiederum auch in dem Gebrauch von Rechtsmitteln bemerkbar wird.⁴⁸⁷

Fragestellungen zur Dauer des Strafverfahrens werden in verschiedener Hinsicht einer Überprüfung zugeführt. Barton unternimmt es, die Fragen zu untersuchen,

483 Vgl. hierzu beispw. Seidel, R.: Beobachtungen am Jugendgericht. Aufbau und Ablauf von Gerichtsverhandlungen. In: Reichertz, J. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen 1984, S. 4 ff. (Hauptverhandlungsdauer durchschnittlich eine halbe Stunde, beim Jugendrichter).

484 Vgl. dazu die Vergleichsuntersuchungen von Kießner, F.: Kreditbetrug – § 265 b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestands zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten. Freiburg 1985 (Wirtschaftsstrafsachen 3,6 Verhandlungstage, allgemeine Strafsachen 1,7 bzw. 2,5 Verhandlungstage); Leßner, J.: Betrug als Wirtschaftsdelikt. Pfaffenweiler 1986 (Wirtschaftsbetrugsverfahren durchschnittlich 4,6 Hauptverhandlungstage, allgemeine Betrugsverfahren durchschnittlich 1,6 Verhandlungstage); vergleichbare Ergebnisse bei Schönherr, R.: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Freiburg 1985.

485 Kohlmann, G., Brauns, U.: Handhabung von Umfangsstrafsachen. Teilkomplex Wirtschaftsstraftsachen. Universität Köln, o. J.

486 Vergleichbare Ergebnisse bei Leßner, J.: Betrug als Wirtschaftsdelikt. Pfaffenweiler 1984; vgl. ferner Bundesministerium der Justiz: Anschluss- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Freiburg 1984.

487 O. Backes, „Empirische Studie zur Dauer von Umfangsstrafsachen – Schwurgerichtsverfahren – in Nordrhein-Westfalen“, Bielefeld 1989.

ob die Dauer der erstinstanzlichen Strafverfahren überhaupt erheblich zunehme und ob der Geschäftsanfall des BGH in Strafsachen steigt; ferner werden mögliche Gründe thematisiert, die vor allem in der Zunahme von Konfliktverteidigungen und so genannter „Instanzenseligkeit“ gesehen werden, daneben auch in einer möglichen Zunahme der Anfechtungsquote von Strafurteilen des Landgerichts.⁴⁸⁸ Die in der Diskussion kursierenden Zahlen, wonach ein Anstieg der Länge der Strafverfahren in I. Instanz in den Jahren 1990 bis 1994 um über 60 % zu verzeichnen sei, werden als unzutreffend bezeichnet. Bei den Amtsgerichten und den Oberlandesgerichten ist – wie die amtlichen Statistiken belegen – kein signifikanter Anstieg der Verfahrensdauer zu registrieren. Einzig bei den Landgerichten ist eine leichte Steigerung der Verfahrensdauer um gut 5 % festzustellen. Die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage hat sich hier von 2,9 auf 3,1 erhöht. Die Aussage, wonach der Geschäftsanfall des BGH sich von 1990 bis 1995 um 18,6 % erhöht hat, ist nach Auffassung von Barton tendenziös und unvollständig. Seit 1993 sei vielmehr ein Rückgang des Geschäftsanfalls um 8 % festzustellen. Es gebe ferner keine gesicherten erfahrungswissenschaftlichen Belege für eine zunehmende Konfliktbereitschaft von Verteidigern oder gar eine Zunahme von Prozesssabotagen. Die Anfechtungsquote von Strafurteilen des Landgerichts in erster Instanz hat nach der Studie nicht zugenommen; sie bewegt sich nach den Befunden in den letzten Jahren durchgehend um Werte von etwa 41 %.

In einer weiteren Untersuchung wendet sich Barton der Frage zu, ob sich die Dauer der Strafverfahren vor den Landgerichten erster Instanz erhöht hat.⁴⁸⁹ Die Dauer der Strafverfahren vor den Landgerichten erster Instanz hat sich bis 1994 nach den vorliegenden Befunden jedenfalls nicht erhöht. 1995 seien dagegen Effektivitätsverluste festzustellen: Die Zahl der Erledigungen nimmt ab, Reste werden nicht abgebaut, die durchschnittliche Sitzungstagezahl pro Beschuldigten nimmt zu, und es steigen schließlich die Zahlen für die durchschnittliche Dauer der Hauptverhandlung in messbarer Weise. Erklären lässt sich dies nach Auffassung des Autors zum Teil mit dem niedrigeren Input (Eingangszahlen), der dazu geführt habe, dass die Gerichte sich ein wenig mehr ausgeruht haben und natürlich auch mit der insgesamt zunehmenden Diversionsrate.

Die Belastung der Strafjustiz und die Dauer von Verfahren am Landgericht Hamburg in erster Instanz werden in einer weiteren Untersuchung thematisiert, die auch Erklärungen sucht für die spezifisch lange Verfahrensdauer im Stadtstaat. Dabei werden Bedeutung, Art und Ausmaß der Verfahrensdauer in strafrechtlichen Großverfahren einbezogen und mögliche Zusammenhänge zwischen Verfahrensdauer und strafverfahrensrechtlicher Abarbeitung von Kriminalität in Bal-

488 Barton, St.: Rechtstatsachen zur Dauer von Strafverfahren und zu deren Gründen. Strafverteidiger 16 (1996), S. 690–695, zugleich eine Entgegnung auf Meyer-Großner/Ströber, Reform des Rechtsmittelsystems in Strafsachen, ZPR 1996, S. 354 ff.

489 Barton, S.: Eine selbsterfüllende Prophezeiung: Die zunehmende Dauer von Strafverfahren. In: Schulz, J., Vormbaum, Th.: Festschrift für Günter Bemmman. Baden-Baden 1997, S. 524–541.

lungsgebieten.⁴⁹⁰ In Hamburg ist hinsichtlich der strafrechtlichen Großverfahren im Untersuchungszeitraum ein deutlicher Zuwachs dieser besonders aufwendigen Verfahren festzustellen, der bei etwa 50 % liegt. Zum anderen weist Hamburg, betrachtet im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt, eine signifikant höhere Belastung mit so genannten Großverfahren auf. Die hohe Zahl an besonders umfangreichen Verfahren kann als einer der Gründe für die besondere Verfahrensdauer im Stadtstaat Hamburg insgesamt angesehen werden. Ein weiterer gewichtiger Befund ergibt sich aus der Gesamtverfahrenslänge, die gemessen wurde mit der Zeit zwischen Eingang und Erledigung einer Sache beim Landgericht. Sie liegt bei den untersuchten Großverfahren bei 350 Tagen, wohingegen der bundesweite Durchschnitt bei 180 Tagen liegt. Der Belastungsbefund zeigt sich nicht nur in der Gesamtverfahrenszeit, sondern auch in den einzelnen Verfahrensabschnitten. Danach vergeht die meiste Zeit im Vorverfahren. Nach der Hamburger Untersuchung zeigen sich zum einen Anhaltspunkte, die auf einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Verfahrensdauer und der den Gerichten aufgegebenen Abarbeitung der Drogen- und Betäubungsmittelkriminalität schließen lassen. Ein weiterer auffälliger Befund zeigt sich in dem (unerwartet) hohen Anteil ausländischer Angeklagter an der Gesamtpopulation der Gruppe der Angeklagten. Eine weitere Erklärung für die Verfahrenslänge findet sich in dem Ausmaß an Beteiligten, denn mit ihnen wächst die Komplexität des Verfahrensstoffes und damit die Zeit für die Abarbeitung. Hierbei ist zwischen einzelnen besonders wesentlichen Verfahrensbeteiligten zu unterscheiden, soweit es um ihre Einflussnahme auf den Umfang von Verfahrenszeit geht. Vor dem Hintergrund der relativ großen Zahl an Verfahren mit mehr als einem Angeklagten und mehreren Strafverteidigern innerhalb der Gesamtpopulation der untersuchten Großverfahren wird ein entscheidender Grund für ihre Dauer ersichtlich. Denn da konstatiert werden konnte, dass in 71,43 % aller Verfahren über mehrere Angeklagte und mit mehreren Verteidigern verhandelt wurde, diese Zahl der Beteiligten sich aber in einem Anwachsen ausgeübter Antragsbefugnisse niederschlägt, steht dieser Zusammenhang stellvertretend als ein entscheidender Indikator für die Dauer, die diese Verfahren im einzelnen und insgesamt kennzeichnet. In welcher Weise sich die Beteiligung von Nebenklägern auf die Dauer auswirkt, ist aus den Zahlen allerdings nur schwer zu entnehmen. Beachtung findet die Einbindung von Sachverständigen in 74 % aller behandelten Prozesse. Diese Zahl liegt erheblich über dem Bundesdurchschnitt mit ca. 48 %. Auch Dolmetscher waren prozentual betrachtet mit 63 % in den Hamburger Verfahren weitaus häufiger anzutreffen als im bundesweiten Durchschnitt von ca. 25 %.

Die Auswertung der Hauptverhandlungsprotokolle dreier Hauptverhandlungen hat in einer anderen Untersuchung ergeben, dass die außergewöhnliche Länge der drei Hauptverhandlungen auf das Zusammenwirken mehrerer Ursachen zu-

490 Ter Veen, H.: Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Band 23. Baden-Baden 1998.

rückzuführen ist.⁴⁹¹ Sie betreffen u. a. umfangreiche Verfahrensgegenstände, sehr kurze Verhandlungszeiten je Sitzungstag, rechtsmissbräuchliche, jedenfalls exzessive Inanspruchnahme des Ablehnungsrechtes, exzessive Inanspruchnahme sonstiger Antragsrechte und des Fragerechts durch die Verteidigung im Verfahren, umfangreiche Beweisaufnahme zur Verwertbarkeit von Geständnissen im Verfahren, Belastung der Hauptverhandlungen in zwei Verfahren mit Vorgängen, die auch außerhalb einer Hauptverhandlung hätten erledigt werden können. Die rechtliche Bewertung zeigt, dass entscheidende Ursachen für Verfahrensverzögerungen *de lege lata* und *de lege ferenda* auch ohne Eingriffe in das Beweisanztragsrecht und andere substantielle Verteidigungsrechte ausgeräumt werden können.

Eine umfassende Untersuchung zu den Faktoren, die die Dauer des Strafverfahrens bestimmen geht auf das Bundesjustizministerium der Justiz zurück und wurde vom Heidelberger Institut für Kriminologie sowie von der Fachhochschule der Polizei Villingen-Schwenningen durchgeführt.⁴⁹² Untersucht wurden je 250 Straftaten aus 4 Landgerichtsbezirken, die Ballungsgebieten zuzuordnen sind. Die Auswahl erfolgte nach der Erstellung von Clustern und bezog sich auf Dortmund, Frankfurt, München I sowie Karlsruhe. Die differenzierte und multivariate Analyse des Datenmaterials hat ergeben, dass die Tatschwere 18 % der Varianz in der Gesamtverfahrensdauer erklärt sowie 12 % der Varianz in der Dauer der Hauptverhandlung. Die Komplexität des Sachverhalts erklärt freilich 40 % der Varianz in der Dauer der Hauptverhandlung. Dagegen werden 28 % der Variation in der Dauer der Hauptverhandlung durch Aktivitäten der Verteidigung erklärt. Die rechtspolitischen Überlegungen resultieren in dem Hinweis, dass fundamentale Veränderungen durch die Ergebnisse nicht begründbar seien. Die Befunde decken sich im Wesentlichen mit den bisherigen Ergebnissen der auf die Erklärung der Dauer bezogenen empirischen Forschung.

Auf die Problematik langer Strafverfahren sowie deren Gründe und Folgen konzentriert sich eine Untersuchung von Pillmann.⁴⁹³ Seit den 70er Jahren bildete sich nach den hier vorliegenden Erwägungen eine konfliktreiche, bis zu persönlichen Feindseligkeiten reichende Verhandlungsführung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft auf der einen und Angeklagten und Verteidiger auf der anderen Seite heraus, bei denen die Wahrnehmung prozessualer Befugnisse häufig nur als äußeres Kleid für die Verfolgung von tatsächlich verfahrensfremden Zielen diente (Demonstrationsprozesse; Prozesse gegen Terroristen und politisch motivierte Gewalttäter). In der Folgezeit habe sich das entwickelt, was heute als Konfliktverteidigung oder dysfunktionale Prozesspraktiken bezeichnet wird (so z. B.

491 Nehm, K., Senge, L.: Ursachen langer Hauptverhandlungen – dargestellt am Beispiel von 3 Strafverfahren. NSTZ 18 (1998), S. 377–389.

492 Dölling, D., Feltes, Th., Dittmann, J., Laue, Ch., Törnig, U.: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Köln 2000.

493 Pillmann, K.: Das Problem langer Strafverfahren. Deutsche Richterzeitung 76 (1998), S. 511–517.

der so genannte Düsseldorfer Kurdenprozess, das Stuttgarter Neonazi-Verfahren, der Wiesbadener Vergewaltigungsprozess, der Prozess von Solingen etc.). Hierbei sei vor allem das Prozessrecht der Richterablehnung wegen Befangenheit bei großen, medienwirksamen Prozessen geradezu zum Ritual erstarrt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer sei daher seit Jahren kontinuierlich gestiegen. Zwei-, drei- und vierjährige Hauptverhandlungen seien keine Seltenheit mehr. Auffallend seien hierbei jedoch die regionalen Unterschiede der Verfahrensdauer bei dem Vergleich verschiedener Landgerichtsbezirke. Auch wenn solche Prozesse mit extensiver Ausnutzung (fast schon Missbrauch) der Prozessrechte Einzelfälle blieben, so prägten sie doch das Bild der Justiz in der öffentlichen Meinung und könnten deshalb zu einem Ansehens- und Glaubwürdigkeitsverlust des Rechtsstaats allgemein und der Justiz im Besonderen beitragen. Weiter bringen die lang andauernden Verfahren die Justiz in Konflikt mit wesentlichen Grundsätzen eines Rechtsstaates wie dem Beschleunigungsgebot und der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde.

Dölling legt den Analysen der Verfahrensdauer die Justizstatistik zugrunde und zieht hieraus den Schluss, dass die Justiz in den letzten Jahren erheblich mehr Verfahren zu bearbeiten hatte. Andererseits habe die Zunahme in der Zahl der Verfahren aber nur in einem verhältnismäßig begrenzten Ausmaß zu einer Verlängerung der Verfahren geführt. Die Dauer der Strafverfahren vor den Amtsgerichten und in der Berufungsinstanz habe sich verlängert, wobei allerdings die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage im Wesentlichen konstant geblieben ist. Bei den von den Landgerichten in erster Instanz erledigten Verfahren hat ausweislich der empirischen Befunde die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage zugenommen, die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer hat sich allerdings nicht wesentlich verändert. Beim BGH ist eine Verlängerung solcher Revisionsverfahren zu verzeichnen, die durch Urteil entschieden werden. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung wird in gravierenden Veränderungen der justiziellen Erledigungsstrukturen gesehen. Denn die Justiz erledige Strafverfahren zunehmend durch Opportunitätseinstellungen und verzichte darauf, Hauptverhandlungen durchzuführen. Damit ist die mündliche Hauptverhandlung zur Ausnahme, die Erledigung von Strafrechtsfällen im schriftlichen Verfahren oder durch Diversion zur Regel geworden. Auch in der Revisionsinstanz wird in aller Regel nicht durch Urteil nach Hauptverhandlung, sondern im schriftlichen Beschlussverfahren entschieden. Die Justiz hat somit – so ist die Folgerung von Dölling – auf die Zunahme der Verfahren durch eine Ausdehnung der weniger förmlichen Erledigungen reagiert und hat damit ein gravierendes Anwachsen der Verfahrensdauer verhindert.⁴⁹⁴

494 Dölling, D.: Über die Beschleunigung des Strafverfahrens. In: Eser, A., Goydke, J., Maatz, Kurt R., Meurer, D. (Hrsg.): Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis; Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag. München 2001, S. 101–125.

Fragestellungen der Verfahrensdauer werden auch im Zusammenhang mit Diversionsmodellen aufgegriffen.⁴⁹⁵ Nach Einführung eines intervenierenden Diversionsmodells konnte eine erhebliche Reduzierung der Verfahrensdauer gegenüber gleichgelagerten Verfahren festgestellt werden. Während die geringste Verfahrensdauer bei der folgenlosen Einstellung des Verfahrens (§ 45 II Nr. 2 JGG) mit 8 Wochen Dauer zwischen Tatbegehung und staatsanwaltschaftlicher Erledigung zu verzeichnen war, nahm das Verfahren der schriftlichen Ermahnung 1986 lediglich 4 Wochen, das Verfahren der mündlichen Ermahnung lediglich 5 Wochen in Anspruch. Wesentlich länger dauerte das justizielle Verfahren nach einer Abgabe an den Jugendrichter gem. § 45 I JGG. Mit Abstand die längste Verfahrensdauer wies das formelle Verfahren nach Erhebung einer Anklage mit 15 Wochen auf. Auf verfahrensverkürzende Wirkungen von Diversionsmodellen verweist im Übrigen auch die Studie von Hering/Sessar zu den verschiedenen Möglichkeiten und Modellen der Nutzung des § 45 JGG, die sich insbesondere mit dem „Lübecker Modell“ im Vergleich zu den Diversionsprogrammen in Köln, Braunschweig und Hamburg befasst.⁴⁹⁶

Fasst man die Forschung zusammen, so dürfte sich das Problem der langen Strafverfahren konzentrieren auf solche Prozesse, die durch eine größere Anzahl von Beschuldigten oder eine Vielzahl von Taten, durch die Verflechtung der Beschuldigten, sei es in einer kriminellen Organisation, sei es in einer legalen Organisation, durch rationalen und instrumentellen Umgang der Beschuldigten mit Strafrecht und dem Strafverfahren, teilweise auch durch soziale und wirtschaftliche Macht der Beschuldigten/Angeklagten geprägt sind. Gerade die beiden zuletzt genannten Merkmale äußern sich offensichtlich in einer erhöhten Konfliktbereitschaft im Prozess, die dann auch als exzessives Verteidigungsverhalten auffallen kann.

6.9.2 Veränderungen des Strafverfahrens

Veränderungen im Strafverfahren sind vor allem im Hinblick auf den Wandel in den Erledigungsformen untersucht worden. Heinz hat hierzu eine Untersuchung vorgelegt, die an Hand der Daten der beiden Justizgeschäftsstatistiken durchgeführt wurde. Hierbei zeigt sich, dass sich die Verfahrensdauer nicht wesentlich geändert hat. Es zeigt sich aber auch, dass das Strafverfahren vor allem einen Ausfilterungsprozess darstellt, und selbst in den Fällen, in denen die Polizei ein Verfahren als „aufgeklärt“ abgibt, jedes dritte Verfahren von der StA mangels „hinreichenden Tatverdachts“ eingestellt wird. Es zeigt sich ferner, dass der Anstieg in

495 Matheis, B.: *Intervenierende Diversion. Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern.* Mainz 1991.

496 Hering, E., Sessar, K.: *Praktizierte Diversion. Das „Modell Lübeck“ sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg.* Hamburger Studien zur Kriminologie; Band 7. Pfaffenweiler 1990.

der Geschäftsbelastung – also der Anstieg „registrierter Kriminalität“ – fast ausschließlich durch Opportunitätseinstellungen und fast ausschließlich durch die StA aufgefangen worden ist. Es zeigt sich schließlich, dass sich die Balance zwischen Staatsanwaltschaft und Richter deutlich verschoben hat, dass die StA inzwischen nicht nur „Richter vor dem Richter“ ist, sondern häufig an die Stelle des Richters tritt. Der Regelfall des Strafverfahrens ist deshalb heute entweder ein informelles oder ein vereinfachtes Verfahren ohne mündliche Hauptverhandlung. Die Analyse der Justizgeschäftsstatistik weist aber auch darauf hin, dass die verfügbaren Daten für eine differenzierte Darstellung und Bewertung der Strafverfahrenswirklichkeit weitgehend unzureichend sind. Dies beruht zum einen darauf, dass diese Statistiken zu undifferenziert sind und zu wenige Verfahrensvariablen erhoben werden. Dass sich, wie festgestellt wurde, weder die durchschnittliche Verfahrensdauer noch der Anteil der Verfahren mit überdurchschnittlich langer Dauer erhöht hat, besagt wenig, solange nicht nach einzelnen Erledigungsformen differenziert werden kann. Ohne Angaben zu den Delikten, die den Verfahren zugrundeliegen, und ohne Angaben zu Alter und Geschlecht der Beschuldigten ist es weder möglich zu erkennen, bei welchen Tat- und Tätergruppen vor allem von informellen Erledigungsformen und vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht wird, noch lässt sich die relative Bedeutung der Verfahren mit Beteiligung des Verletzten – Nebenklage, Privatklage und Adhäsionsverfahren – beurteilen. Zum anderen beruht dies darauf, dass nur die abschließende Entscheidung der StA und der das Verfahren vor Gericht letztlich einleitende Antrag, nicht aber der tatsächliche Gebrauch der Sonderformen des Regelverfahrens erfasst werden. Auch deshalb ist es unmöglich festzustellen, wie häufig etwa das beschleunigte Verfahren oder das vereinfachte Jugendverfahren genutzt werden.⁴⁹⁷

6.9.3 Kooperation und Verfahren

Kooperationsbezogene Untersuchungen sind vereinzelt durchgeführt worden. Explizit aufgeworfen wird die Kooperationsfragestellung in einer empirischen Untersuchung zur Jugendgerichtshilfe⁴⁹⁸, wobei es im Wesentlichen um die Kooperation zwischen jugendlichem Beschuldigten und der Jugendgerichtshilfe geht. Eine Kontaktnahme mit dem Jugendlichen erfolgt nach den Befunden der Untersuchung überwiegend erst nach der Anklageerhebung. Unterschiede ergeben sich dabei im regionalen Vergleich. Bei knapp 7 % der kontaktierten Jugendlichen kann kein Kontakt aufgebaut werden. Im Mittel werden 1,4 Gespräche geführt bei durchschnittlich 75 Minuten Gesamtdauer. Wichtigster Gesprächspunkt ist dabei die Einschätzung des Hilfebedarfs. Ganz überwiegend existieren im Üb-

497 Heinz, W.: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken. In: Duttge, G., Geilen, G., Meyer-Goßner, L., Ward, G. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter. Köln 2002, S. 691–726.

498 Trenczek, Th.: Jugendhilfe und Strafjustiz. Ergebnisse der bundesweiten JGH-Umfrage zur Kooperation im Jugendstrafverfahren. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83 (2000), S. 259–279.

rigen keine Dienstanweisungen, die zur Erstellung eines Berichts (an die Jugendjustiz) verpflichten würden. Bei der Nennung von Gründen, weshalb ein Bericht unterbleibt überwiegen: kein Kontakt zum Jugendlichen, Diversion/Einstellung (und damit keine Hauptverhandlung).

Die Untersuchung der Praxis des Stuttgarter Haus des Jugendrechts⁴⁹⁹, in dem ein Kooperationsmodell zum Ausdruck kommt, kommt zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Fälle im Projekt 55 Tage beträgt; nach 43 Kalendertagen ist die Hälfte der Verfahren abgeschlossen. Für diejenigen jungen Menschen, deren Straftaten eine Anklage nach sich zieht, ergeben sich längere Gesamt-Bearbeitungszeiten im „Haus des Jugendrechts“. Zu bedenken wird dabei gegeben, dass es sich meist schon um mittlere oder sogar schwere Auffälligkeiten handelt. Im Durchschnitt liegt nach 102 Kalendertagen eine Entscheidung des Gerichts vor. Betrachtet man die Zeiten, die von der Staatsanwaltschaft zwischen dem Eingang der Hauptmeldung und der Abschlussverfügung benötigt werden, so ergeben sich recht kurze Bearbeitungszeiten: Im Durchschnitt 17 Tage, nach 6 Tagen ist die Hälfte der Verfahren erledigt. Dies dürfte davon herrühren, dass gleichzeitig mit dem Eingang des Verfahrens bei der Polizei die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird und damit eine Vorlaufzeit hat. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Verfahren im „Haus des Jugendrechts“ „beeindruckend schnell“ bearbeitet werden. Zur Verfahrenserledigung beim Amtsgericht Bad Cannstatt wird als positives Ergebnis darüber hinaus festgestellt, dass lediglich in sechs Fällen eine vollstreckbare Jugendstrafe ausgesprochen wurde.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hat eine weitere Studie zum Gegenstand. Hier geht es um Fragen der Datenerhebung und -weitergabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft. Die interviewten Kriminalpolizeibeamten gaben an, dass sie nur Daten zur Strafverfolgung, aber nicht zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erheben. Bis auf einen Kriminalpolizeibeamten wiesen alle Interviewten darauf hin, dass sämtliche erhobenen Daten an die StA weitergegeben werden. Bei den interviewten Staatsanwälten war allerdings nur ungefähr die Hälfte der Ansicht, dass sie alle zur Strafverfolgung benötigten Daten erhalten. Die übrigen Staatsanwälte vertraten die Ansicht, dass die Kriminalpolizei Daten „zurückhält“. Von den meisten Staatsanwälten wurde dies aber nicht als Problem angesehen. Es wurde aber kritisch angemerkt, dass „die Polizei offensichtlich eine Einschätzung vornimmt, welche Daten die StA überhaupt benötigt“. Im Hinblick auf die Bearbeitungsoptimierung wirkt sich nach Einschätzung der Kriminalpolizei die Fluktuation in den OP-Abteilungen (Abteilungen

499 Schairer, M.: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. Modellprojekt einer ganzheitlichen behördenübergreifenden Zusammenarbeit. In: Die Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und das Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Rolf Keller. Tübingen 2003, S. 253–269; vgl. auch Glauben, Paul J.: „Haus des Jugendrechts“ führte zur Verfahrensbeschleunigung – Abschlussbericht des Stuttgarter Modellprojekts vorgestellt – Prinzipielle Eignung nur für den städtischen Bereich. Deutsche Richterzeitung 81 (2003), S. 254–255.

zur Bekämpfung der BtM-Delikte) nachteilig auf die Bearbeitung der Verfahren aus. Durch zu viele „Berufsanfänger“ und den häufigen Wechsel der Staatsanwälte würden der Aufbau von persönlichen Kontakten erschwert, die für eine gute Zusammenarbeit als wichtig bezeichnet wurden. Ein Problem, bei dem relativ einfache Lösungen möglich wären, sei die Optimierung der „Betriebswege“. Es dauere zu lange (ca. eine Woche), bis ein Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft vergeben wird. In dieser Zeit sei ein Zugriff auf die Akten kaum möglich. Generell sollte der Zugriff auf die Akten jederzeit möglich sein, um damit die Weiterführung der Ermittlungen zu ermöglichen. Ein weiteres Problem aus Sicht der Kriminalpolizei ist die Einteilung zum Sitzungsdienst bei der Staatsanwaltschaft. Vor Gericht erscheint i. d. R. nicht der Staatsanwalt, der das Verfahren bearbeitet hat, sondern ein eingeteilter Staatsanwalt, der sich mit den oft unvollständigen Handakten auf den Prozess vorbereitet hat. Die Analyse der verfahrensbezogenen Ermittlungsvorgaben an die Kriminalpolizei ergab, dass die Ermittlungsvorgaben von der StA in der Regel als schriftliche Aufträge im Rahmen der Übersendung der Akten erteilt werden, wobei teilweise das Problem gesehen wird, dass die handschriftlichen Vermerke nicht leserlich sind. Telefonische Aufträge werden nach den Daten äußerst selten erteilt. Für die Kriminalpolizei stellen sich ca. 90 % der Vorgaben als „plausibel“ und nachvollziehbar dar; nur selten werden demnach oberflächliche oder nicht verständliche Aufträge (z. B. Durchführung weiterer Ermittlungen ohne nähere Erläuterungen) moniert. Die Kriminalbeamten hatten zudem bei einigen Verfahren den Eindruck, dass von den Staatsanwälten Ermittlungsvorgaben gemacht werden, obwohl diese den Inhalt der Akte nicht genau kannten. Teilweise würden außerdem aufgrund der Überlastung der StA Nachermittlungen angeordnet, die zwar aussichtslos seien, aber offensichtlich mit dem Ziel erfolgten, die Akten dort „vom Tisch“ zu bekommen. Die Staatsanwälte gaben an, dass der Kriminalpolizei konkrete Vorgaben gegeben würden. Die Staatsanwälte wiesen darauf hin, dass es der Kriminalpolizei dann wieder obliege, diese Vorgaben nach Maßgabe ihrer taktischen Gesichtspunkte durchzuführen. Was die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ betrifft, so gaben alle interviewten Kriminalpolizeibeamten an, dass die StA erst „Herrin des Verfahrens“ wird, wenn sie offiziell Kenntnis von dem Sachverhalt erhält und dass die Kriminalpolizei bis zu diesem Zeitpunkt „die Ermittlungen selbst steuert“. Manche Polizeibeamte bewerteten die Bezeichnung als „reine Floskel“, da die Vorgaben der Staatsanwälte kaum über die Vorschläge der Kriminalpolizei hinausgingen und die Kriminalpolizei damit bestimme, „was in der Akte passiert“. Eine Aufweichung des Legalitätsprinzips durch das Recht zur Verfahrenseinstellung durch die Polizei wird von den befragten Beamten bis auf eine Ausnahme abgelehnt. Ganz überwiegend sind die Befragten der Auffassung, dass eine Verfahrenseinstellung durch die KP nicht sinnvoll ist. Die Befangenheit von KP-Beamten und die Korruptionsgefahr werden als Begründung genannt.⁵⁰⁰

500 Weidmann, Th.: Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft – Untersuchung eines nicht immer problemlosen Verhältnisses. *Kriminalistik* 55 (2001), S. 378–390.

Kooperation spielt allerdings neuerdings im Zusammenhang mit Gewinnermittlungsmaßnahmen eine bedeutsame Rolle. Freilich hat sich bislang zwar empirische Forschung mit der Entstehung des Tatverdachts bei Geldwäsche sowie der Effizienz von Ermittlungen im Zusammenhang mit Gewinnabschöpfungsmaßnahmen befasst, doch blieben dabei die Funktion und Rolle der so genannten Finanzermittlungsgruppen oder Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die die Steuerfahndung beispw. einschließen, eher randständig.⁵⁰¹

Andere Formen der Zusammenarbeit, vor allem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden werden bislang empirisch ebenfalls kaum aufgegriffen. Eine Studie befasst sich bislang mit grenzüberschreitender polizeilicher Kooperation im Grenzgebiet Belgien/Nordrhein-Westfalen.⁵⁰² Die Befunde dieser Studie, die auf einer Befragung belgischer Polizisten beruht, weisen darauf hin, dass – erwartungsgemäß – informelle Wege der Zusammenarbeit bevorzugt werden und dass grenzüberschreitende Kontakte als das eigentliche (Kooperations-) Kapital angesehen werden. Dieses Kapital wird gehütet und gepflegt, weil es ermöglicht, als schwerfällig betrachtete formelle Wege der Kooperation zu vermeiden und statt dessen direkte, als nutzbringend angesehene Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Ferner liegt nunmehr eine empirische Studie zur deutsch-französischen Polizeikooperation vor, die sich allerdings nicht auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren konzentriert.⁵⁰³

Ansatzweise werden Voraussetzungen und Folgen der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa auch an Hand der Daten des SIS aus deutscher Perspektive überprüft.⁵⁰⁴ Danach nehmen sowohl die Anzahl in das SIS eingestellter Fahndungen als auch die Anzahl der erzielten „Treffer“ im Zeitraum 1995 bis 1998 beträchtlich zu. Freilich handelt es sich hier um eine beschreibende Analyse der SIS Datensätze, aus denen sich Evaluationsfragestellungen im Hinblick auf kausale Zusammenhänge kaum überprüfen lassen.

6.9.4 Verfahren und Prävention/Rückfall

Die präventive Orientierung des Strafrechts zeigt sich auch in Annahmen, die sich auf Zusammenhänge zwischen Strafverfahren und dem Rückfall beziehen. Die theoretischen Grundlagen finden sich einmal in den Konzepten des labeling approach, zum anderen in Präventionstheorien, die vor allem einen positiven Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und Rückfälligkeit vermuten. Im Zeitraum der Untersuchung fallen zunächst Rückfalluntersuchungen auf,

501 Vgl. hierzu Kilchling, M.: a. a. O., 2001.

502 Brammertz, S.: Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel der Euregio Maas-Rhein. Freiburg 1999.

503 Maguer, A.: Les frontières intérieures de Schengen. Freiburg 2004.

504 Tuffner, M.: Das Schengener Informationssystem. Ein Quantensprung der polizeilichen Fahndung in Europa. Kriminalistik 54 (2000), S. 39–43.

die sich auf den Täter-Opfer-Ausgleich beziehen. Eine Untersuchung geht davon aus, dass sich ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich in einer geringeren Rückfallquote auswirke. Wegen der Löschung der Eintragungen im Erziehungsregister für Beschuldigte, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, konnte in die Untersuchung lediglich eine recht geringe Zahl von 85 erfolgreichen Ausgleichsfällen, 44 gescheiterten Ausgleichsfällen und 140 Fällen in der Vergleichsstichprobe ausgewertet werden. Ein günstiger Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung sei deshalb mit dieser Untersuchung nicht endgültig abgesichert. Befürchtungen, durch den TOA könnte die Präventionswirkung des Strafrechtes geschwächt werden, fänden in dieser Untersuchung jedoch keinen Rückhalt.⁵⁰⁵

Eine weitere Untersuchung zum Rückfall nach Täter-Opfer-Ausgleich verweist auf hohe Erfolgsquoten im Hinblick auf die Legalbewährung. 74 % der Probanden, bei denen das Verfahren nach einem Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt wurde, wurden nicht mehr im Zentralregister registriert. Die Auswertung zeigt ferner, dass sich die Rückfallquoten der Altersklassen unterscheiden. Während 9 % der Erwachsenen rückfällig wurden, lag der Anteil der Rückfälligen bei den Jugendlichen bei 42 %. Freilich ist dies erwartungsgemäß. Bei den Heranwachsenden wurden 27 % rückfällig. Die Untersuchungsergebnisse werden weiterhin so interpretiert, dass die spezialpräventive Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vergleich mit Rückfallauswertungen nach anderen Sanktionen nicht schwächer ausfalle. Dies wird damit erklärt, dass der Beschuldigte sich im Rahmen des Verfahrens mit seiner Tat und damit auch mit dem Opfer auseinandersetzen müsse. Dadurch bekomme das Opfer eine persönliche Gestalt, dem Täter wird die Entpersonalisierung des Opfers verwehrt, er müsse deshalb die Verantwortung für sein Handeln übernehmen. Es sei davon auszugehen, dass diese innere Beteiligung gerade im Vergleich zu anderen Sanktionen resozialisierungsfreundlich wirke. Bei der Forderung nach einer häufigeren Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs müsse allerdings darauf geachtet werden, dass die Qualität des Verfahrens durch die vermehrte Anwendung nicht leide. Die Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, dass die Legalbewährung bei solchen Probanden besser ist, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs ein formales Gespräch mit dem Opfer unter Mithilfe einer Vermittlungsperson geführt haben. Der persönliche Kontakt zwischen den Tatbeteiligten wird deshalb für den Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahrens als unerlässlich bezeichnet.⁵⁰⁶

505 Dölling, D., Hartmann, A., Traulsen, M.: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 185–193.

506 Keudel, A.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs – überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung. *Bewährungshilfe* 48 (2001), S. 302–310.

6.9.5 Verfahren und Ungleichbehandlung

In der bislang referierten empirischen Strafverfahrensforschung wurde an verschiedenen Stellen auf Fragestellungen eingegangen, die mit Ungleichbehandlung und Unterschieden in der Anwendung des Strafverfahrens- und des materiellen Rechts zusammenhängen. Tatsächlich wird die Frage der Ungleichbehandlung vor allem bei der Diversion und bei der Strafzumessung erörtert; Fragestellungen zur Ungleichbehandlung tauchen dann auf, wenn es um Konsequenzen des Immigrationsstatus, der Zugehörigkeit zu ethnischen Minoritäten oder der Geschlechtszugehörigkeit geht.

Im Hinblick auf Diversionspraktiken ist die Frage der Gleichbehandlung insbesondere von Heinz intensiv untersucht worden. Hier zeigt ein Ländervergleich, dass sich das kriminalpolitische Konzept der Diversion insgesamt und insbesondere auch in den neuen Ländern durchgesetzt hat. Die neuen Länder haben, wird von den Stadtstaaten abgesehen, sogar die höchste Diversionsrate. Der Ländervergleich zeigt ferner, dass – entgegen vielfach geäußelter tagespolitischer Forderungen – die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, insbesondere bei schweren und schwersten Straftaten, die Regel und nicht die Ausnahme ist. Im Ländervergleich zeigen sich Unterschiede vor allem bei leichter und mittlerer Kriminalität, wo Gesichtspunkten der Arbeitsökonomie wohl eher Beachtung geschenkt wird. Die sach- und fachkundige Praxis der Jugendgerichte stellt sich damit nach Auffassung von Heinz in einen deutlichen Gegensatz zu den in den letzten Jahren immer wieder geäußerten Forderungen nach einem Verzicht auf die differenzierteren Reaktionsmöglichkeiten des JGG auf die Straftaten Heranwachsender. Zwischen den Ländern bestehen dann extreme Unterschiede in der Handhabung der Einstellungsmöglichkeiten des JGG, die erstens deutlich größer sind als die Unterschiede, die sich in der Praxis des allgemeinen Strafrechts beobachten lassen, und die zweitens – jedenfalls in diesem Ausmaß – nicht durch Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen erklärbar sind. Diese Unterschiede sind über die Jahre hinweg nicht geringer geworden; das angestrebte Ziel der Angleichung und Vereinheitlichung ist durch die Diversions-Richtlinien der Länder nicht erreicht worden. Zwischen den Ländern bestehen ferner erhebliche Unterschiede im Gebrauch vor allem von freiheitsentziehenden Sanktionen. Durch Unterschiede in den Tat- oder Tätermerkmalen dürfte dies nach den Befunden dieser Studie, jedenfalls in diesem Ausmaß, ebenfalls kaum erklärbar sein. Denn sonst müsste in den Ländern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Diversion der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen unter den Verurteilten deutlich höher sein, weil – erwartungsgemäß – relativ mehr schwere Fälle zur Anklage und Verurteilung kommen. Dem ist aber nicht so. Deutlich werden diese Unterschiede vor allem bei Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Sanktionierten. Von 100 (informell oder formell) Sanktionierten werden in Hamburg nur 2, in Bayern aber 12 zu stationären Sanktionen verurteilt. Worauf immer diese Unterschiede zurückzuführen sein mögen, jedenfalls auf Unterschiede in der Schwere der Tat- und Tätermerkmale dürften sie – in diesem Ausmaß – nicht zu-

rückgeführt werden können. Der Ländervergleich zeigt deshalb, dass auch insoweit eine im Wesentlichen einheitliche Sanktionierungspraxis nicht besteht.⁵⁰⁷

6.10 Fragen der Strafvollstreckung

Fragen der Strafvollstreckung werden an Hand verschiedener Sanktionen thematisiert. Eine bereits seit den sechziger Jahren aufmerksam verfolgte Strafvollstreckungsfragestellung betrifft dabei die Geldstrafe bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe. Dies ist nicht weiter erstaunlich, denn die Geldstrafe hat sich seit ihrer Einführung zur häufigsten Sanktion bei erwachsenen Straftätern entwickelt. Insoweit konzentriert sich seit den achtziger Jahren die Forschung zur Implementation der Geldstrafe auf das Vollstreckungsverfahren, wobei es insbesondere um Projekte zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit geht⁵⁰⁸ und dabei um die Frage, wie sich Ansätze zur Ersetzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit bewährt haben.⁵⁰⁹ Eine Begleitstudie zu einem Münsteraner Projekt zeigt, dass der Anteil der als positiv zu bewertenden Vollstreckungs-Verläufe bei 65 % liegt. Jedoch entsteht ein gewichtiges Problem in der Interpretation der hier analysierten Daten im Fehlen einer geeigneten Kontrollgruppe, die erst aufzeigen lassen könnte, ob und inwieweit der als positiv beurteilte Verlauf auf das Angebot gemeinnütziger Arbeit zurückgeführt werden kann oder ob hierfür andere Gründe ausschlaggebend sind. Den Stellenwert der Gemeinnützigen Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung greift auch eine umfassende Untersuchung von Feuerhelm auf.⁵¹⁰ Es zeigt sich, dass – ausgehend von den uneinbringlichen Geldstrafen – die Gemeinnützige Arbeit mit 8,5 % gegenüber der Ersatzfreiheitsstrafe (14 %) und der Zahlung (77 %) derzeit nur eine untergeordnete Stellung einnimmt. Eine positive Bewertung der Gemeinnützigen Arbeit lässt sich daraus ableiten, dass die Mehrzahl der Betroffenen, die mit der Abarbeitung beginnen, die Strafe vollständig abarbeiten. Misserfolge – das heißt, Verbüßungen von Ersatzfreiheitsstrafe nach Beginn von Gemeinnütziger Arbeit – sind demgegenüber selten. Bedingt durch verschiedene Organisationsformen der Gemeinnützigen Arbeit und durch unterschiedliche Handlungsstile der Vollstreckungsbehörden sind deutliche regionale Unterschiede in der Praxis der Abarbeitung von Geldstrafen festzustellen.

507 Heinz, W.: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: Dölling, D. (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert – Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg. Berlin 2001, S. 63–97.

508 Janssen, H.: Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Eine empirische Studie zur Implementation kriminalpolitischer Programme. Bielefelder Rechtsstudien – Schriftenreihe für Gesetzgebungswissenschaft, Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik; Band 5. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994.

509 Scherwing, D., Jüttner, J.: Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit in Münster. *Bewährungshilfe* 45 (1998), S. 357–363.

510 Feuerhelm, W.: Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. *Bewährungshilfe* 40 (1993); S. 200–208.

Neuere Untersuchungen unterstreichen, dass Organisation und Angebot gemeinnütziger Arbeit praktikabel sind und dazu führen, dass Ersatzfreiheitsstrafen zurückgedrängt werden.⁵¹¹

Eine andere Perspektive nimmt eine Hamburger Studie zum Kurzstrafenvollzug und zur Bedeutung von Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnütziger Arbeit aus der Sicht der Betroffenen auf.⁵¹² Hier wird danach gefragt, was aus der Sicht der Verurteilten dazu führt, dass sie als Geldstrafenschuldner teilweise an der gemeinnützigen Arbeit vorbei in die Ersatzfreiheitsstrafe geraten und wie sie diesen Kurzstrafenvollzug in offenen Hamburger Anstalten erleben. In der Hamburger Untersuchung ist bei insgesamt 54 Verbüßern der Ersatzfreiheitsstrafe angegeben worden, das Gericht habe in 22 Fällen und die Vollstreckungsbehörde habe bei 6 Probanden Ratenzahlungen bewilligt. Aber auch diese so begünstigten Verurteilten konnten (oder wollten) offensichtlich die Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden. Einzelne Beweggründe zeigen einen sehr unterschiedlichen persönlichen Hintergrund (Ratenzahlung unterbrochen durch Krankenhausaufenthalt; Sozialhilfesatz zu gering, um davon noch Raten zahlen zu können; nicht schnell genug eine Arbeit gefunden ...). Die Frage nach der Belastung durch die Ersatzfreiheitsstrafe und durch die kurze Freiheitsstrafe wurde sehr unterschiedlich beantwortet. 24 Probanden fanden die Ersatzfreiheitsstrafe weniger bzw. gar nicht belastend. Wiederum 20 Insassen meinten, sie würden sie als belastend bzw. sehr belastend erleben. Während bei den Verbüßern der Ersatzfreiheitsstrafe die Gruppengrößen nicht sehr unterschiedlich ausfallen, ergibt sich bei den Gefangenen mit einer kurzen Freiheitsstrafe ein klarer Schwerpunkt bei denjenigen, die die Haft als belastend bzw. sehr belastend erlebten. Fast 6 von 10 Gefangenen ordneten sich bei diesen Kategorien ein. Bei den Kategorien „gar nicht“ oder „kaum belastend“ dagegen waren es insgesamt nur 15 Probanden.

Eine differenzierte Analyse der Arbeitsvermittlung und ihrer Konsequenzen im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung bezog sich auf 1547 Klienten sozialer Dienste in der Berliner Justiz, von denen sich 577 Klienten wegen einer Geldstrafe beraten ließen. Bei 29 % der Selbstmelder wurden Ratanträge gestellt; bei 67 % wurden Anträge auf gemeinnützige Arbeit gestellt. Bei einer Arbeitslosenquote von 90 % sind Vollstreckungsprobleme erwartungsgemäß. Die Analyse der Geldstrafenvollstreckung zeigt, dass 41 % der Klienten die Geldstrafe vollständig abgeleistet haben; 19 % haben eine gemeinnützige Arbeit aufgenommen, aber abgebrochen und auch ansonsten die Geldstrafe nicht beglichen. 8 % haben die Arbeit in eine Zahlungsvereinbarung umgewandelt; 17 % wurden sofort in eine Ratenzahlung umgewandelt. 9 % haben nicht reagiert. Insgesamt lässt

511 Dünkel, F., Scheel, J., Grosser, R.: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“. *Bewährungshilfe* 49 (2002), S. 56–72.

512 Villmow, B.: Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag* / 2. Halbband, Berlin 1998, S. 1291–1324.

sich ein Rückgang von 14 % bei Ersatzfreiheitsstrafen im Strafvollzug Berlin im Vergleich erstes Halbjahr 2000 und erstes Halbjahr 2001 beobachten.⁵¹³ Dieser Rückgang wird auf die Implementation der gemeinnützigen Arbeit zurückgeführt.

Thematisiert werden dann für das Vollstreckungsverfahren die Anwendungsstrukturen der §§ 35, 36 BtMG⁵¹⁴, zunächst mit der Frage, in welchen Fällen es zu einem Zurückstellungsantrag kommt. Die vergleichende Analyse der Probanden, die einen Zurückstellungsantrag gem. § 35 BtMG stellen und solcher, die keinen Antrag stellen, ergibt keine Unterschiede entlang des Geschlechts. Anders verhält es sich bei der Gruppe der ausländischen Verurteilten; ausländische Verurteilte sind in der Gruppe der Antragsteller stark unterrepräsentiert. Unterschiede bestehen weiterhin auch in der Art der zur Verurteilung führenden Delikte. Die Antragsteller gem. § 35 BtMG wurden in der Regel zu Freiheitsstrafen zwischen 2–3 Jahren verurteilt. Händler und Kurierere kommen bei den Antragstellern im Übrigen nicht vor. Bei zwei Dritteln der Antragsteller handelt es sich um die Mischform der so genannten „Händlerkonsumenten“. In 86 % der Fälle ist Heroin die der Verurteilung zugrundeliegende Drogenart. Maßgeblich für das Stellen eines Zurückstellungsantrags sind die konsumierte Droge, eine gerichtliche Therapieempfehlung und die festgestellte Betäubungsmittelabhängigkeit. Der Begriff der Betäubungsmittelabhängigkeit gem. § 35 BtMG kann damit auf eine Heroinabhängigkeit reduziert werden. Insgesamt werden in einem knappen Drittel der einschlägigen Verfahren Anträge auf eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG durch die Verurteilten oder deren Rechtsbeistände gestellt. In 84 % der Anträge wird diesen durch die Vollstreckungsbehörde stattgegeben und die Strafvollstreckung zugunsten einer Behandlung zurückgestellt. Wichtigste Gründe für eine Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde sind eine mangelnde Betäubungsmittelabhängigkeit der Verurteilten und andere (noch offene) Verfahren, in denen mutmaßlich die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zurückgestellt werden kann. Verweigerungen der gerichtlichen Zustimmung zu einer von der Vollstreckungsbehörde beabsichtigten Zurückstellung der Strafvollstreckung kommen nicht vor. Insgesamt zeigt sich auch, dass nicht die Vollstreckungsbehörde den günstigsten Zeitpunkt einer Überleitung des Betroffenen aus dem Strafvollzug in eine Therapieeinrichtung definiert, sondern ausschließlich der Abhängige selbst durch den Antrag auf Zurückstellung. Schließlich ergibt sich aus der Untersuchung, dass die durchschnittliche Dauer des Zurückstellungsverfahrens von Antragstellung bis zur Entscheidung ca. 40 Tage beträgt.

Die Anwendung der Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. §§ 35, 38 BtMG durch die Strafrechtspraxis und das Verfahren der Antragstellung und Überlei-

513 Wilde, F.: Projekt „Arbeit statt Strafe“. *Bewährungshilfe* 49 (2002), S. 211–220.

514 Baumgart, M. Ch.: *Illegale Drogen – Strafjustiz – Therapie. Eine empirische Untersuchung zu den strafjustitiellen Anwendungsstrukturen der §§ 35, 36 BtMG*. Freiburg, i. Br. 1994.

tung werden auch von Kurze untersucht.⁵¹⁵ Die Überleitung eines inhaftierten Drogenabhängigen vom Strafvollzug in die Therapieeinrichtung erfordert eine Zusammenarbeit vom Antragsteller, Staatsanwaltschaft und erkennendem Gericht, für die diverse Unterlagen sowie Bescheinigungen bereitgestellt und bearbeitet werden müssen. Bei der Beschaffung dieser Unterlagen ist zunächst der Verurteilte selbst gefordert. Zwar ließ sich aus den Strafakten nicht erkennen, wann der Verurteilte mit therapieüberleitenden Maßnahmen begonnen hatte, doch wies das in der Regel schon fortgeschrittene Stadium der Strafvollstreckung darauf hin, dass die meisten Vorkehrungen während der Haft erfolgt sein mussten. Nur wenigen Verurteilten gelang es bereits vor der Hauptverhandlung, sämtliche Voraussetzungen für eine baldige Therapieüberleitung zu schaffen. Insofern lässt sich die Antragstellung gem. § 35 BtMG als ein Verfahren charakterisieren, bei dem sämtliche Vorgänge auf schriftlichem Wege ein- und an die zuständigen Entscheidungsträger weitergereicht werden. In der Regel werden Einverständniserklärungen der erkennenden Gerichte erst eingeholt, wenn sämtliche Unterlagen vom Verurteilten herbeigeschafft worden sind. Die Bearbeitungszeiten der Zurückstellungsanträge fallen dann auch je nach Ausstattung unterschiedlich aus (bei vollständigen Anträgen ca. 65 Tage, ansonsten rund 92 Tage). Als das Bearbeitungsverfahren wesentlich verlängernd erwiesen sich des weiteren die Absprachen zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften, sofern mehrere Strafen für die Therapie zurückgestellt werden mussten. Insbesondere die erste Phase der Antragsbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft ist mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden. Die Zusammenarbeit von Vollstreckungsbehörden und Therapieeinrichtungen gestalten sich dagegen weitgehend reibungslos. Einerseits erfolgten die Zurückstellungen in 95 % der Verfahren in Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung gem. § 35 BtMG. Da diese Anerkennung nur dann ausgesprochen wird, wenn sich die Einrichtungen zu einer Zusammenarbeit mit der Justiz bereit erklären, dürfte ein großer Teil des potenziellen Konfliktstoffes bereits im Vorfeld ausgeräumt worden sein. Andererseits förderte wohl eine beiderseitig flexible Handhabung der Meldepflichten die Zusammenarbeit.

Eine Implementationsuntersuchung mit der Fragestellung der Durchsetzung der neugeschaffenen Therapieregungen der §§ 35 ff. BtMG in der Strafrechtspraxis wurde wiederum von Kurze durchgeführt.⁵¹⁶ Die in den §§ 35, 36 und 38 BtMG enthaltenen Therapieregungen sind nach den Ergebnissen der Untersuchung bereits kurze Zeit nach ihrer Einführung von der Strafrechtspraxis angenommen worden. Die Anwendung umfasst beinahe die gesamte Spannweite von Verurtei-

515 Kurze, M.: Strafrechtspraxis und Drogentherapie. Eine Implementationsstudie zu den Therapieregungen des Betäubungsmittelrechts. Kriminologie und Praxis (KUP), Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ), Band 12, Wiesbaden 1994.

516 Kurze, M.: Die Praxis des § 35 BtMG. Ergebnisse einer Aktenanalyse. In: Egg, R. (Hrsg.): Die Therapieregungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen. Kriminologie und Praxis (KUP): Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ); Band 9, Wiesbaden 1992, S. 43–91.

lungen, bei denen die Abhängigkeit von illegalen Drogen eine Rolle spielt. Überrepräsentiert sind bei den Zurückstellungsfällen die leichteren Verstöße gegen das BtMG, also Fälle des § 29 I BtMG. § 35 BtMG hat sich nach den Untersuchungsbefunden zu einem Instrument der Rechtspflege entwickelt, das vor allem erst während der laufenden Strafvollstreckung zur Anwendung kommt. Dies hatte im Übrigen zur Folge, dass sich die Möglichkeiten des § 36 BtMG, also die Anrechnung von Therapiezeiten auf die Strafe, nur sehr bedingt entfalten konnten. Eine möglichst frühzeitige Therapieüberleitung scheint sich für alle Beteiligte positiv auszuwirken. Ca. 40 % derjenigen Personen, die ihre Therapie vorzeitig beendeten, stellten einen erneuten Antrag auf eine Zurückstellung gem. § 35 BtMG. Eine Therapie gem. § 35 BtMG fand ausschließlich in staatlich anerkannten Einrichtungen statt. Damit erfolgte eine Festlegung auf eine stationäre Behandlungsform. Dies wirkt sich nach den Erkenntnissen der Studie auf die Zusammenarbeit von Justiz und Therapie überwiegend positiv aus. Ambulanten oder teilstationären Therapien wurde dagegen von justitieller Seite ein nicht zu übersehendes Misstrauen entgegengebracht. Dies ließ sich nicht nur an den zahlreichen Auflagen ablesen, die bei den wenigen ambulant durchgeführten Zurückstellungen ersichtlich wurden, sondern auch an den Gründen, die bei einer Ablehnung eines entsprechenden Antrags vorgebracht wurden.

Das Betäubungsmittelrecht und die Therapieregungen des BtMG aus der Sicht der Praktiker nachzuzeichnen ist Anliegen einer Untersuchung von Knötzele.⁵¹⁷ In dieser Studie werden die Fragen aufgeworfen, wie das BtMG in seiner jetzigen Form von den Praktikern beurteilt und ob die Möglichkeit der Zurückstellung der Strafe nach §§ 35 ff. BtMG dazu geführt hat, dass bei BtM-Abhängigen weniger Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Schließlich wird danach gefragt, warum bei Drogenabhängigen von der Möglichkeit der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB wenig Gebrauch gemacht wird. Das BtMG wird in seiner jetzigen Form weitgehend akzeptiert, wenn auch ein großes Unbehagen – und eine deutlich spürbare Unsicherheit – besteht, die als Kranke erlebten Abhängigen als Straftäter zu verurteilen zu müssen. Drogenabhängigkeit wird in erster Linie als ein gesundheitliches und soziales Problem gesehen, Lösungen werden daher auch von dieser Seite erwartet. Etwa ein Viertel der befragten Praktiker bestätigten diesen Trend aufgrund eigener Erfahrungen, ca. ein Drittel war nicht dieser Auffassung. Als Ursache für eine mögliche Verringerung der Zahl der Strafaussetzungen wurden folgende Punkte angegeben: eine Therapieüberleitung nach §§ 35 ff. BtMG stelle einen größeren Zwang dar; bei süchtigen BtM-Tätern sei eine günstige Prognose im Sinne von § 56 StGB nicht möglich; die Überwachung sei einfacher und die Konsequenzen klarer; außerdem seien die Voraus-

517 Knötzele, P.: Drogenstrafrecht und Drogentherapie. Eine Befragung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. In: Egg, R. (Hrsg.): Die Therapieregungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen. Kriminologie und Praxis (KUP): Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ); Band 9, Wiesbaden 1992, S. 93–122.

setzungen der §§ 56 ff. StGB vor Einführung der §§ 35 ff. BtMG großzügiger angenommen worden, um so einem möglichst großen Kreis Therapiechancen einzuräumen. Bei Staatsanwälten wurde teilweise auch die Meinung vertreten, Strafaussetzungen würden deshalb seltener ausgesprochen, weil so für den Richter die Bewährungsüberwachung wegfalle, die Zurückstellung gem. §§ 35 ff. BtMG aber durch die Staatsanwaltschaft betreut werden müsse. Als Grund für die überwiegend seltene Anordnung einer Unterbringung wird zum einen die geringere Erfolgsaussicht einer nicht freiwilligen Therapie gesehen, zum anderen seien die Entziehungsanstalten eher auf ältere Alkoholabhängige und nicht auf die jungen BtM-Abhängigen eingestellt.

Praxis und Bewährung der in §§ 35 ff. BtMG geregelten Therapieüberleitung für drogenabhängige Straftäter (Zurückstellung der Strafvollstreckung) samt spezialpräventiver Konsequenzen werden in einer weiteren Studie thematisiert.⁵¹⁸ Nach den Ergebnissen der Umfrage kann festgehalten werden, dass die Aufnahme von Drogenabhängigen in Therapieeinrichtungen auf dem Wege der Zurückstellung der Strafvollstreckung aus der Sicht vieler Therapeuten kein leichtes Unterfangen zu sein scheint, vor allem bezüglich der Motivation der Klienten und des (Behandlungs-)Klimas in den Einrichtungen. Immerhin scheint es aber auch in etlichen Fällen Lösungsansätze zu geben, die geeignet sind, dieses Problem in den Griff zu bekommen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Evaluation von Therapieüberleitungen gem. § 35 BtMG zeigte für die untersuchte Stichprobe, dass etwa die Hälfte aller auf diesem Wege begonnenen Therapien erfolgreich beendet wurden. Obwohl die erneute Straffälligkeit dieser Therapiegruppe (Beobachtungszeitraum: 3 Jahre) mit über 50 % relativ hoch ist, zeigten sich bezüglich Schwere und Häufigkeit neuer Straftaten doch signifikant bessere Ergebnisse im Vergleich zu Therapieabbrechern und Nicht-Antritten.

Vollstreckungsfragestellungen werden auch für das Jugendstrafverfahren aufgeworfen. Hier geht es um eine Darstellung der Hamburger Jugendgerichtspraxis mit dem Ziel festzustellen, ob zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen der Zwang durch Jugendarrest benötigt wird.⁵¹⁹ Der Jugendarrest wegen Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen durchbricht die logische Zerteilung der Reaktionen im Jugendstrafverfahren, Erziehungsmaßnahmen einerseits und Jugendstrafen andererseits, da es die auf Akzeptanz angelegten Erziehungsmaßnahmen mit dem Zwang des Arrestes belegt. Erforderlich ist ein solcher Arrest auch heute nicht. Neben einer Rückführung des Jugendstrafrechts

518 Knötzele, P.: Drogenstrafrecht und Drogentherapie. Eine Befragung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. In: Egg, R. (Hrsg.): Die Therapieregelungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen. Kriminologie und Praxis (KUP): Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ); Band 9, Wiesbaden 1992, S. 93–122; Egg, R.: Drogenabhängige Straftäter – Therapiemotivation durch justitiellen Zwang? *Bewährungshilfe* 40 (1993), S. 26–37.

519 Hinrichs, K.: Weisungen und Auflagen im JGG brauchen keinen Zwang durch Jugendarrest. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe DVJJ-Journal* 7 (1996), S. 59–63.

auf diesen Dualismus der Reaktionen wird die Begrenzung der Erziehungsmaßregeln in Umfang und Dauer gefordert. Schließlich sollte zur Überprüfung der Erforderlichkeit der Erziehungsmaßregeln bei deren Nichterfüllung eine polizeiliche Vorführung vor das erkennende Gericht möglich sein, das seine Entscheidung unter Anwesenheit der JGH trifft.

Fragestellungen, die Zusammenhänge zwischen Strafvollstreckung und Handhabung des Ausländerrechts berühren, werden in empirischer Hinsicht erwartungswidrig selten aufgegriffen. Dies ist deshalb erstaunlich, weil seit Beginn der neunziger Jahre eine beständig steigende Quote von ausländischen Staatsangehörigen im Strafvollzug und in Untersuchungshaftanstalten zu beobachten ist und weil durchaus angenommen werden kann und angenommen wird, dass die Ausweisung und Abschiebung in die Vollstreckung der Freiheitstrafe einwirken.

Eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen bezüglich der Handhabung des § 456 a StPO erbrachte folgende Ergebnisse⁵²⁰ hinsichtlich der Fragen, nach welchen Entscheidungskriterien und Entscheidungsmustern eine Anwendung des § 456 a StPO in den einzelnen Bundesländern erfolgt und in welchem Verhältnis § 456 a StPO zur Vollstreckungshilfe nach § 71 I IRG steht. In Deutschland haben sich danach zwei unterscheidbare Konzepte im Umgang mit § 456 a StPO herausgebildet. Das eine, restriktive Konzept orientiert sich im Ausgangspunkt an den Regelungen der Strafrestausssetzung nach § 57 StGB und sieht das Absehen nach § 456 a StPO im Wesentlichen als Mittel an, erschwerte Haftbedingungen auszugleichen (dies ist offensichtlich charakteristisch für die Praxis in Bayern, Bremen und Hamburg). Das andere Konzept löst sich dagegen von den Voraussetzungen des § 57 StGB und legt auch andere Regelverbüßungszeiten zugrunde, wobei die theoretische Grundlage dafür – bei Verwaltungsvorschriften verständlich – unklar bleibt (dies gilt für Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Baden-Württemberg, die gleichsam ein eigenständiges, wenn auch unterschiedlich weitgehendes Regelwerk zur Ausfüllung des § 456 a StPO geschaffen haben). Nach den Regelungen in Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin soll ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG Vorrang haben, wenn ein solches in Betracht kommt und ausreichende Aussicht auf Erfolg hat. In Stellungnahmen anderer Bundesländer wird demgegenüber betont, dass beide Rechtsinstitute unabhängig voneinander seien, und es auf die Umstände jedes Einzelfalles ankomme (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz). Während in Rheinland-Pfalz und wohl auch im Saarland davon ausgegangen wird, dass die Staatsanwaltschaft nicht von Amts wegen zur Prüfung des § 456 a StPO verpflichtet ist, werden die Voraussetzungen dieser Vorschrift in den meisten Bun-

520 Giehring, H.: Das Absehen von der Strafvollstreckung bei Ausweisung und Auslieferung ausländischer Strafgefangener nach § 456 a StPO. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, S. 469–509.

desländern von Amts wegen zum Halbstrafen- und Zweidrittel-Zeitpunkt geprüft. In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist außerdem eine Prüfung bei der Einleitung der Vollstreckung und in Bayern nach Übersendung der Ausweisungsverfügung vorgesehen. Besondere Berichtspflichten bzw. Zustimmungserfordernisse bestehen in der Regel nicht (eine Ausnahme stellt insoweit Hessen dar).

Die Praxis zur Haftverschonung aus Gesundheitsgründen ist Gegenstand einer empirischen Untersuchung von Heischel.⁵²¹ Aus dieser Untersuchung ergab sich, dass § 455 StPO deshalb so selten angewandt wird, weil er nach der Interpretation in der Studie nicht handhabbar sei. Die Vermutung, dass Haftverschonungsfragen vor Vollstreckungsbeginn eine größere Rolle spielten als danach, konnte bestätigt werden. Der Frage nach dem Einfluss frühzeitiger sachgerechter Verteidigung, Begutachtung und Haftaufschub/-unterbrechung vor Verurteilung auf spätere (krankheitsbezogene) Haftverschonungsentscheidungen konnte in wesentlichen Punkten anhand des vorliegenden Materials allerdings nicht nachgegangen werden. Aus dem untersuchten Material sind hinsichtlich einzelner Deliktgruppen (Verkehrsstraftaten, BtmG-Vergehen und White-Collar-Wirtschaftsstraftaten) Tendenzen erkennbar, wonach diese zu großzügigeren Entscheidungen in der Frage der Haftverschonung führten. Eine nachhaltige Bestätigung, dass die Deliktsart Einfluss auf Haftverschonungsentscheidungen hat, erfolgte aber nicht. Die Untersuchung erbrachte, dass Betroffene mit überdurchschnittlichem sozialen und/oder beruflichen Status (White-Collar-Täter) überproportional häufig zur Frage der Haftfähigkeit begutachtet wurden, dass diese Verfahren überproportional häufig in ein eher positives (haftunfähig) – oder zumindest indifferentes – Gutachtenergebnis mündeten und außerdem auch überproportional häufig zur Haftverschonung führten. Ein signifikanter Einfluss des Lebensalters war nicht erkennbar. Auftraggeberin zur gutachterlichen Prüfung der Haftunfähigkeit aus Gesundheitsgründen war in den meisten Fällen die Staatsanwaltschaft. Haftunfähigkeitsprüfungen zu Frauen finden relativ häufiger statt als zu Männern; Frauen werden jedoch in den Verfahren zur Prüfung der Haftunfähigkeit nicht häufiger, sondern sogar etwas seltener als Männer für haftunfähig befunden. Gutachter hatten zunächst und vergleichsweise oft erhebliche Schwierigkeiten, ihre Begutachtungserkenntnisse verbal kompatibel zu den Anforderungen des Gutachtauftrags „Feststellung der Haftfähigkeit“ darzustellen. Die Vollstreckungsbehörden weichen schließlich häufig von den gutachterlichen Stellungnahmen ab.

521 Heischel, O.: § 455 StPO – Die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen in ihren rechtlichen Grundlagen und in der Praxis. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 1998.

7 Laufende Rechtstatsachenforschung

Ausweislich der ausgewerteten Fragebögen spiegelt die laufende oder geplante Rechtstatsachenforschung den Trend der neunziger Jahre wider. Aus den etwa 50 Mitteilungen zu in Durchführung begriffenen oder geplanten Untersuchungen ergeben sich keine Abweichungen im Vergleich zu den in den 90er Jahren abgeschlossenen und veröffentlichten Untersuchungen. Dies gilt insbesondere für die methodischen Ansätze. Querschnittsuntersuchungen sowie Aktenanalysen und die Sekundäranalyse statistischer bzw. prozessproduzierter Daten überwiegen.

7.1 Forschungspräferenzen aus der Sicht der Forschungseinrichtungen

Die sich aus den Fragebögen ergebenden Forschungspräferenzen lassen andererseits in inhaltlicher Hinsicht keine eindeutigen Schwerpunktsetzungen zu. Vielmehr reflektieren diese die offensichtlich sehr weit gestreuten Interessen in den in die Befragung einbezogenen Forschungseinrichtungen, die wiederum verknüpft sind mit den jeweiligen Forschungsschwerpunkten und Interessengewichtungen. Damit ist bereits ein Hinweis darauf verbunden, dass es offensichtlich an einem forschungsleitenden Programm der strafverfahrensbezogenen Rechtstatsachenforschung fehlt.

Die Auswertung der Antworten auf die offenen Fragen nach derzeit laufender Forschung bzw. wahrgenommenen Forschungslücken und Forschungspräferenzen ergab zunächst Hinweise für ein Engagement in den Bereichen der Jugendgewalt, der Computerkriminalität, der familiären Gewalt sowie der Korruption. Damit sind freilich eher allgemeine kriminologische Fragestellungen aufgegriffen, die allerdings bei der konventionellen Anlage kriminologischer Untersuchungen in der Regel auch auf Verfahrensaspekte ausgreifen.

Was den Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens betrifft, so bezogen sich die Nennungen auf die Bereiche des Beschleunigten Verfahrens und der Hauptverhandlungshaft sowie so genannte neue Eingriffsermächtigungen. Im Übrigen wurde Forschungsbedarf zu den Sanktionswirkungen des Verfahrens angemahnt. Gerade letzteres dürfte durchaus von erheblicher Bedeutung sein für eine empirische Rechtstatsachenforschung. Denn die Gewichtsverlagerungen von der Hauptverhandlung auf das Ermittlungsverfahren, wie sie in den Untersuchungen zur Diversion sehr nachdrücklich dokumentiert worden sind und mit den neuen Gewichtungen der vorläufigen Zugriffe auf mutmaßlich illegal erlangtes Vermögen ergeben sich auch neue Wirkungszusammenhänge punitiver Art, die bislang kaum aufgegriffen worden sind. In diesem Bereich hat traditionellerweise Forschung zur Rolle und zu den Auswirkungen der Untersuchungshaft ihren Platz. Allerdings hat die Durchsicht der empirischen Untersuchungen auch ergeben, dass andere vorläufige (Zwangs-)Maßnahmen bislang im Zusammenhang mit Wirkungsforschung kaum thematisiert worden sind.

Sodann werden als mögliche Forschungsthemen genannt die Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit bei der so genannten „Holkriminalität“, womit offensichtlich auf Fragestellungen abgehoben wird, die proaktives Handeln der Ermittlungsbehörden und in diesem Zusammenhang die neuen Ermittlungsmethoden betreffen. Gerade die neuen Ermittlungsmethoden werden mehrfach genannt und scheinen einen Fragenkreis zu reflektieren, der auf erhebliches Forschungsinteresse stößt. Dies ist freilich nicht verwunderlich. Denn neue Ermittlungsmethoden bzw. die proaktive Polizei sind sowohl theoretisch als auch rechtspolitisch mit Grundsatzfragestellungen verbunden. In theoretischer Hinsicht geht es im weitesten Sinne um die Veränderungen in Strukturen sozialer Kontrolle sowie die Rolle der Polizei in modernen Gesellschaften. Rechtspolitisch geht es um die Kernbereiche der organisierten und der Transaktionskriminalität. Mit diesen wiederum sind Schwarzmärkte verbunden und damit die Funktion des Strafrechts in der Entstehung und Entwicklung von Schattenwirtschaften, unter denen zwar die bedeutsamste derzeit immer noch die Schattenwirtschaft der illegalen Drogen ist; freilich haben auch andere Schattenwirtschaften immer noch eine Bedeutung, die insbesondere theoretisch relevante Bezüge zur organisierten Kriminalität, professioneller Tatbegehung etc. herstellen lässt und die im Übrigen besondere Beziehungen zu polizeilicher Kontrolle bzw. Ermittlungsverfahren aufweist. Ferner sind Untersuchungen zu neuen Ermittlungsmethoden auch an Effizienzforschung angebunden. Damit wird gleichzeitig ausgegriffen auf einen Bereich, der als Ökonomie der Ermittlungen bzw. des Strafverfahrens insgesamt bezeichnet werden kann. Auch die Ökonomie polizeilicher Ermittlungen und die Ökonomie des Strafverfahrens sollten eine Vertiefung der Untersuchungen erfahren.

Auf das Verfahren im engeren bezogen sind Vorschläge, die Videoaufzeichnung gem. § 255 a StPO und Auswirkungen auf Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung zu überprüfen. Hier geht es um Fragestellungen, die durch die zunehmende Integration moderner Technik in das Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeworfen werden und die bislang ebenfalls nicht ausreichend untersucht worden sind.

Soweit der Verletzte oder das Opfer bzw. Sachverständige im Strafverfahren genannt werden, so scheinen hier die Forschungen durchaus bereits so angelegt, dass nicht mehr von einem erheblichen Bedarf an zusätzlichen empirischen Untersuchungen gesprochen werden kann. Allerdings bleiben Fragestellungen offen, die insbesondere auf die Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation zwischen Verfahrensbeteiligten, darunter der Sachverständige, bezogen sind. Denn ganz wesentlich geht es hier doch um die Frage, wie empirisches Wissen und Theoriebestände der Sozial- und Psychowissenschaften im Rahmen normativer Handlungsstrukturen aufbereitet und verarbeitet werden können. Die Fragen der Prognose und ihrer Umsetzung in normative geleitete Entscheidungen harren nämlich immer noch einer umfassenden, auch empirisch angelegten Untersuchung. Im Übrigen ist auf die zunehmende Bedeutung der DNA im Strafverfah-

ren als Beweismittel hinzuweisen und die Probleme, die aus diesem Zusammenhang entstehen können.

Länderspezifische Selektionsprozesse in Ermittlungsverfahren sind im Übrigen an einen Befund aus der Sekundäranalyse angeknüpft, der die unterschiedlichen Fragestellungen übergreift und Gleichmäßigkeit bzw. Ungleichmäßigkeit in der Anwendung und Handhabung strafprozessualer Regeln betrifft. In fast allen der sekundäranalytisch aufgegriffenen Themenstellungen liegt auch der Befund vor, dass es im Vergleich verschiedener Regionen, Institutionen etc. zu Unterschieden bei der Anwendung derselben Normen kommt. Damit sind fast schon klassische Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit der Strafzumessungsentscheidung angesprochen. Unterschiede lassen sich freilich in allen Bereichen finden. Insoweit sind nicht nur die angebotenen länderspezifischen Selektionsprozesse von Bedeutung. Vielmehr handelt es sich offensichtlich um eine Fragestellung, die übergreifend angelegt werden sollte. Unterschiede in der Anwendung und der Stellenwert dieser Unterschiede werden deshalb auch in Zukunft zentrale Fragestellungen der Entwicklung strafrechtlicher Sozialkontrolle mitbestimmen, weil durch eine zunehmende Integration der Europäischen Union in den Bereichen der Polizei, der Ermittlungen und des Strafverfahrens die Untersuchung und Aufbereitung der hierin liegenden Probleme drängender wird. Die Forschung hat sich gerade im Zusammenhang mit der Europäischen Union im Wesentlichen bislang um normative Unterschiede gekümmert.

Zusammenhänge zwischen Begründungspflichten und Urteil werden ebenfalls als untersuchungsbedürftig genannt. Auch hier handelt es sich im Übrigen um Fragestellungen, die verknüpft sind mit einem weiteren thematisierten Bereich, nämlich dem der institutionalisierten Handlungsnormen. Gerade Begründungspflichten dürften zu einem Bereich von Handlungsnormen zählen, der für die Praxis der Strafverfolgung von erheblicher Bedeutung ist.

Die Institutionalisierung von Handlungsnormen wird ebenfalls angesprochen mit der Betonung der Bedeutung der Absprachen im Strafverfahren für eine empirische Verfahrensforschung. Denn im Bereich der Absprachen äußern sich zentrale Entwicklungen und Trends, die einmal die Bedeutung von Konsens und Vereinfachung betonen, zum anderen die Frage, wie sich praktische Bedürfnisse und Interessen unterhalb des formellen Normenprogramms durchsetzen. Absprachen und Gespräche zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten wurden im Übrigen schon immer als relevant thematisiert. Freilich kam es bislang noch nie zu einer Untersuchung, die über punktuelle Ansätze, wie beispielsweise die zu Absprachen, hinausgegangen wäre. Die Herstellung von Konsens ist freilich auch in anderen Bereichen nicht nur zu vermuten, sondern anzunehmen. Nicht zuletzt geht es hier um die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei einerseits sowie Staatsanwaltschaft und Gericht andererseits. Ferner ist die Strafverteidigung einzubeziehen.

Die Thematisierung der Implementation des außergerichtlichen Tausgleichs geht im Übrigen in eine Richtung, die durch die rechts- und kriminalpolitisch sehr stark gewichtete Fragestellung der restorative justice bestimmt ist.

Schließlich werden „Menschenrechte und Strafverfahren“ angesprochen, eine Thematik, die ihren Schwerpunkt sicher im normativen Bereich hat, aber zur Beurteilung einer empirischen Grundlage bedarf, die nur durch empirische Rechtstatausforschung hergestellt werden kann.

7.2 Personelle Ressourcen der Rechtstatausforschung in Deutschland

Die personellen Ressourcen, die derzeit in verfahrensrechtliche Rechtstatausforschung investiert werden, können (unter Einschluss von Doktoranden) in Deutschland auf etwa 60 Forscher beziffert werden. Diese Ressourcen decken sich freilich partiell mit denjenigen, die für kriminologische Forschung eingesetzt werden. In diesem Bereich dürfte sich mutmaßlich nichts verändern und in den letzten Jahren auch nichts verändert haben.

7.3 Finanzierungsstrukturen

Was die Finanzierungsstrukturen betrifft, so überwiegt – was allerdings bei der verwendeten Definition „empirischer Forschung“ zu erwarten war – die über Eigenmittel ermöglichte Forschung. Ein Schwerpunkt lässt sich dann in der so genannten Dissertationsforschung feststellen. Einen anderen Schwerpunkt stellen Forschungsförderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie durch Landesministerien der Justiz u. a. dar. Andererseits ist unübersehbar, dass gerade die großen und umfassenden Studien zum Strafverfahren durch Mittel und Ressourcen der Justizministerien, insbesondere des Bundesministeriums der Justiz gefördert worden sind. Was bislang wohl eher am Rande von Bedeutung ist, das sind Gemeinschaftsunternehmen zwischen mehreren Ministerien. Hier bestehen sicher Potenziale.

Angesichts dieser Strukturen und im Übrigen auch angesichts der im Vergleich zu anderen europäischen Ländern recht knapp bemessenen Investitionen in die Strafverfahrensforschung ist dazu zu raten, die über Justiz- aber auch Innenministerien mögliche Forschungsförderung zu intensivieren. Die Erfahrungen in Holland und in England, wo WODC einerseits und die home office research unit andererseits für die programmatische Entwicklung der Rechtstatausforschung, deren Durchführung und Aufbereitung Verantwortung tragen, zeigen deutlich, dass eine solche Konzentration der Mittel, vielleicht auch in Form zeitlich befristeter Schwerpunktprogramme bedeutsame Konsequenzen nach sich ziehen kann.

7.4 Zum Gebrauch von Rechtstatsachenforschung in der Kriminalpolitik bzw. Gesetzgebung

Einen Sonderbereich möglicher empirischer Strafverfahrensforschung, der freilich verallgemeinernde Züge enthält, stellt die Verbindung zwischen Forschung und Praxis bzw. zwischen Forschung und Gesetzgebung dar. In diesen Feldern stellen sich Probleme, die bislang nur am Rande in der verfahrensbezogenen, aber auch der allgemeinen empirischen (Rechtstatsachen-) Forschung aufgegriffen worden sind.

Ein anschauliches Beispiel des Gebrauchs von Rechtstatsachenforschung für Fragen der Gesetzgebungspolitik ergibt sich aus der Entwicklung des Kronzeugenstatbestandes (§ 5 Kronzeugengesetz). Die Regelung zum Kronzeugen ist am 31. 12. 1999 automatisch außer Kraft getreten, da die Weitergeltung von einem entsprechenden Akt des Parlaments abhängig gemacht worden war. Hier standen sich Stimmen, nach denen die Kronzeugenregelung rechtspolitisch versagt habe, solchen Aussagen gegenüber, die aus Einzelfällen einen erheblichen Bedarf an einer solchen Regelung abzuleiten können glaubten. So schließt beispw. Hamacher aus einem Frankfurter BGS-Drogenschmuggelfall, nach dem mehr als 20 BGS-Beamten in die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln verwickelt waren, und deren Enttarnung durch die Aussage eines in einem anderen BtM-Fall Beschuldigten ermöglicht worden ist, auf den Erfolg der Maßnahme.⁵²² Jedoch zeigt bereits ein oberflächlicher Blick auf den geschilderten Fall, dass eine kausale Wirkung der spezifischen Form des § 5 KronZG hierdurch eben nicht nachgewiesen wird. Denn es ist nicht dargetan, dass eine entsprechende Aussage nicht auch ohne § 5 KronZG vorgekommen wäre. Freilich belegt der Prozess der Gesetzgebung eine Argumentationsstruktur, die wenig hilfreich ist und im Übrigen durch das Vorhandensein von aussagekräftiger Forschung behoben werden könnte. Andererseits ist hier auch anzuerkennen, dass der politische Diskurs offensichtlich andere Determinanten hat und dass der empirische Erkenntnisstand nicht unbedingt gleichbedeutend mit einer Übernahme der Erkenntnisse in den politischen Diskurs ist. Hier gilt es die Voraussetzungen zu untersuchen, unter denen Systeme der Rechtspolitik und der Gesetzgebung empirische Strafverfahrensforschung aufgreifen, und zu erforschen, in welcher Art und Weise diese Befunde dann verarbeitet werden.

Partiell reichen derartige Fragestellungen in den Bereich der Normgenese bzw. Implementationsforschung hinein. Teilweise bilden sie in Form markanter Punkte wie Kooperation und Kommunikation bedeutsame Subsysteme des Verfahrens ab.

Schließlich sind auch Ratschläge der Forschung an die Gesetzgebung zu thematisieren, handelt es sich doch dabei schon fast um ein Dissertations- und Habili-

522 Hamacher, H.-W.: In Zukunft keine Kronzeugenregelung? Eine stille und im ganzen traurige Beerdigung? *Kriminalistik* 53 (1999), S. 795–796.

tationsritual gerade im Bereich der Rechtswissenschaften. Empfehlungen an den Gesetzgeber sind freilich abhängig von den methodischen Grundlagen der Untersuchungen sowie von der Validität der Ergebnisse. Insoweit überrascht dann nicht, dass die Empfehlungen häufig weder von den Daten noch von der Gesamtkonzeption der Untersuchungen getragen werden. Wenn Bannenberg beispw. die Aufnahme der Korruptionstatbestände in den Katalog der abhörfähigen Delikte empfiehlt, so geschieht dies wohl allein auf der Grundlage von Feststellungen wie: „Telefonüberwachungen brachten wichtige Hinweise in den Korruptionsverfahren“, „im Zusammenhang mit den sonstigen Ermittlungen ergaben die Hinweise aus den Telefonüberwachungen oft Bestätigungen bereits bestehender Verdachtsmomente“, „erstaunlich war, dass sich die abgehörten Personen nicht selten am Telefon darüber unterhielten, dass das Telefon wahrscheinlich abgehört werde“⁵²³. In der Zusammenfassung gerinnt dies zur uneingeschränkten Behauptung „Bei den Ermittlungen haben sich die Telefonüberwachung und ... als erfolgreich erwiesen“⁵²⁴. Ist dies, wenn auch bloß recht undeutlich – mit Bezügen zu empirischen Sachverhalten unterlegt, so finden sich in der Regel freilich bei der Abgabe von Bewertungen (der Effizienz) und bei der Beurteilung der Brauchbarkeit von Ermittlungsansätzen oder -methoden im Wesentlichen nur Behauptungen.⁵²⁵

Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass nach wie vor Stellungnahmen die Durchführung von Rechtstatsachenforschung auch deshalb als nicht notwendig bezeichnen, weil entsprechendes Wissen eben vorhanden sei. So führen Marxen/Tiemann aus, dass es keiner aufwendigen empirischen Untersuchung bedürfe, um wissen zu können, dass die Misserfolgsquote bei Wiederaufnahmeanträgen außerordentlich hoch sei.⁵²⁶ Freilich beschränkt sich derartige Wissen (das ausweislich der Autoren von jedem Richter oder Staatsanwalt bezogen werden könne) eben darauf, dass von etwas ausgegangen wird, was weder genau bezeichnet werden, noch in seinen Bedingungen und Verläufen einer systematischen Analyse unterworfen werden kann. Dennoch erlaubt das Wissen offensichtlich die Feststellung und Bewertung, dass die Praxis der Wiederaufnahme in Strafsachen

523 Bannenberg, B.: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse. Neuwied, Kriftel 2002, S. 265 f.

524 Bannenberg, B.: a. a. O., 2002, S. 482.

525 Vgl. beispw. Krey, V.: Kriminalitätsbekämpfung um jeden Preis? – Zur kontinuierlichen Ausweitung des Bereichs verdeckter Ermittlungen. In: Hirsch, H. J., Wolter, J., Brauns, U. (Hrsg.): Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag. Köln 2003, S. 627–652, wo bezüglich der Rasterfahndung ausgeführt wird, dass sich dieses Instrument als sehr effektiv erwiesen habe, obschon doch feststeht, dass es praktisch kaum angewendet wird. Vgl. für Ermittlungen im organisierten Kriminalitätsbereich Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Freiburg, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 2003; so auch Neumann, H.: Evaluation besonderer Eingriffsbefugnisse durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Verwaltungsfachhochschule Altenholz – Fachbereich Polizei 2003.

526 Marxen, K., Tiemann, F.: Die Wiederaufnahme in Strafsachen. Heidelberg 1993, S. 1.

höchst unbefriedigend sei⁵²⁷, und natürlich erlaubt das Wissen auch Ratschläge an Praxis dahin gehend, wie der unbefriedigende Zustand beseitigt werden könne.⁵²⁸

527 Marxen, K., Tiemann, F.: a. a. O., 1993, S. 1.

528 Marxen, K., Tiemann, F.: a. a. O., 1993, S. 165 ff.

8 Forschungslücken: Feststellungen und Sichtweisen

Die Forschungslücken der empirischen Strafverfahrensforschung lassen sich auf der Basis der sekundäranalytischen Betrachtungen eindeutig identifizieren. Die gesamte Ermittlungstätigkeit der Polizei wird – jedenfalls als zentrale Fragestellung – bislang immer noch nicht als rechtstatsächliche Fragestellung in systematischen Forschungen aufgegriffen, obschon nunmehr Anfänge im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, neuer Ermittlungsmethoden insgesamt und deren Nutzung in Verfahren wegen organisierter Kriminalität vorliegen. Freilich handelt es sich hier erst um Anfänge; die so genannten „neuen Ermittlungsmethoden“ und damit verbundene weitergehende Fragestellungen der Effizienz und der Kosten sind angesichts ihrer Bedeutung für grundsätzliche Veränderungen im Strafverfahren, der Konvergenz von Polizei- und Strafverfahrensrecht und vor dem Hintergrund ihrer Grundrechtseingriffsintensität zu einem Schwerpunkt systematischer empirischer Strafverfahrensforschung zu machen. Angesichts der Bedeutung, die die Verbindung des Ermittlungsverfahrens mit dem Vorfeld des Tatverdachts als Folge der Konzentration auf so genannte Transaktionskriminalität und die weite Verwendung von abstrakten Gefährdungstatbeständen in der Kontrolle von neuen Risiken hat, sowie angesichts der bereits seit geraumer Zeit normativ thematisierten Konvergenz von allgemeinem Polizeirecht und Strafverfahrensrecht erscheint die rechtstatsächliche Forschung an diesem Punkt in hohem Maße defizitär.

Ferner fehlt eine Perspektive, die in der Regel immer ausgeblendet bleibt, nämlich die der Straftäter selbst. Soweit beispw. die Effizienz von Kronzeugenregelungen oder anderen Ermittlungsstrategien als Fragestellung vorgetragen wird, müsste eine solche „Straftäterperspektive“ tatsächlich enthalten sein. Denn wesentliche Annahmen zur Effizienz sind lediglich aus einer solchen Perspektive zu beantworten.⁵²⁹

Im Zusammenhang mit der Evaluation von besonderen Ermittlungsmaßnahmen sind die Defizite ebenfalls sehr deutlich. Die Nachweise, die sich vor allem vereinzelt in polizeilichen Zeitschriften finden, beziehen sich auf die Analyse von Einzelfällen oder die Aufbereitung prozessproduzierter Daten, die jedenfalls eine präzise Evaluation nicht zulassen. Eine erste größere Untersuchung zur Evaluation der Telefonüberwachung ist derzeit in Vorbereitung. Im Übrigen beziehen sich die Untersuchungen zu Ermittlungen allgemein wie zu besonderen Ermittlungsmaßnahmen auf rechtstheoretische und -dogmatische Probleme, partiell auch mit rechtsvergleichenden Ausgriffen.⁵³⁰

529 Vgl. hierzu Kinzig, J.: a. a. O., 2004, S. 716 ff.

530 Vgl. hierzu beispw. Makrutzki, P.: Verdeckte Ermittlungen im Strafprozess. Berlin 2000, wo Fragestellungen des verdeckten Ermittlers insb. im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, aufgegriffen werden.

Jedoch bleibt auch in recht breit erfassten Fragestellungen wie im Bereich der Diversion bzw. der Anwendung der Einstellungsvorschriften noch erheblicher Klärungsbedarf. Denn ein großer Teil der Untersuchungen beruht auf prozessproduzierten Daten, die selbstverständlich tiefergehende, insbesondere aber Wirkungsfragestellungen kaum überprüfen lassen. Die sekundärstatistischen Analysen lassen zwar allgemeine Bewegungen bzw. Veränderungen erkennen⁵³¹; jedoch vermögen sie nicht, über mehr oder weniger plausible Interpretationen hinaus, in die Beantwortung empirischer Fragestellungen, das heißt, Annahmen zu Zusammenhängen, insbesondere solcher kausaler Art, einzutreten. So wird gerade in der Abgrenzung von Einstellungen nach § 170 II StPO sowie solchen nach §§ 153, 153 a StPO Forschungsbedarf diagnostiziert.⁵³² Tatsächlich geht es hier um sensible Sachverhalte, die im Schnittpunkt der Diskussion um Absprachen, exekutivischem Recht, der Sanktionierung durch den Staatsanwalt, Verdachtsstrafen etc. liegen. Die weite Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 153 a StPO sowie die in Praxis flächendeckend aufgegriffene Absprache muss natürlich zur Frage führen, ob es zwischen der Verfahrenserledigung nach § 170 II StPO und der nach § 153 a StPO ggfs. Austauschprozesse gegeben hat. Dies gilt auch für Erklärungen der Bewegungen in der Strafbefehlspraxis einerseits und der Nutzung des beschleunigten Verfahrens andererseits. Die Zunahme im Gebrauch des beschleunigten Verfahrens mag beispw. durch deutliche Veränderungen in den Strukturen der Tatverdächtigen, insbesondere nach dem politisch-wirtschaftlichen Umbruch in den Ländern Zentraleuropas sowie dadurch beschleunigte Migration erklärt werden; sichere Nachweise existieren allerdings nicht.

531 Vgl. beispw. Heinz, W.: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Geisler, C.: (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Wiesbaden 1999, S. 125–206.

532 Heinz, W.: a. a. O., 1999, S. 125–206, S. 150.

9 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

9.1 Zusammenfassung

Die auf das Strafverfahren bezogene Rechtstatsachenforschung ist nach wie vor sehr stark durch die Perspektive der Justiz geprägt.

Die Schwerpunkte liegen auf der Erledigungspolitik der Staatsanwaltschaft bzw. Diversion, der gerichtlichen Entscheidungen bzw. der Hauptverhandlung und schließlich, soweit Zwangmaßnahmen im Verfahren betroffen sind, auf der Untersuchungshaft.

Das Ermittlungsverfahren und insbesondere Ermittlungsmethoden sind wenig beachtet. Neue Ermittlungsmethoden werden bislang nur ganz vereinzelt aufgegriffen; vergleichbare Defizite sind freilich in den Bereichen konventioneller Ermittlungsmethoden festzustellen.

Auch das Vorfeld des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und Zusammenhänge zwischen repressiven und präventiven Ansätzen in der Entfaltung polizeilicher Strategien sind kaum untersucht. Wie in anderen Bereichen finden sich hier normative, theoretische und dogmatische Schwerpunktbildungen, die durch empirische Untersuchungen jedoch bislang kaum angereichert werden. Diese Untergewichtung des empirischen Bereichs ist umso erstaunlicher, als nämlich die theoretischen und normativen Analysen auf Effizienz und Folgen Bezug nehmen und von daher die Nachfrage nach empirischen Informationen und Analysen sehr breit ausfällt.

Die Forschungsmethoden sind stark durch die Aktenuntersuchung sowie durch die Analyse prozessproduzierter Daten geprägt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Teile der empirischen Untersuchungen auf Statistiken der Justiz zurückgreifen, die tatsächlich für gewisse Bereiche eine Dauerbeobachtung erlauben, jedoch für Fragestellungen, die auf Zusammenhänge und kausale Beziehungen, vor allem im Rahmen von Evaluation, zielen, ungeeignet sind.

Jedoch ist auch zu bemerken, dass ein gewisser Trend zur Mehrmethodenforschung beobachtet werden kann. Dabei geht es im Wesentlichen um die Kombination von Aktenuntersuchung und Interview bzw. Befragung. Mehrmethodenforschung ist sicher zu begrüßen, denn die aus Akten und Dokumenten im allgemeinen ableitbaren Informationen erhellen lediglich einen Ausschnitt aus der Verfahrenswelt, der ergänzungsbedürftig bleibt um das Wissen und die Informationen, die eben nicht zum Akteninhalt werden und deshalb nur von den Akteuren des Verfahrens selbst gewonnen werden können.

Experimentelle Forschung ist selten, auch in Gestalt von Ansätzen, die die natürlichen Experimente, die sich durch unterschiedliche Rechtsanwendung der Praxis ergeben, für die Überprüfung kausal interpretierter Zusammenhänge nutzen.

Dem entspricht es, wenn vorwiegend beschreibende und rechtspolitische Fragestellungen und Themen aufgegriffen werden. Evaluationsforschung tritt demgegenüber in den Hintergrund, insbesondere theoretisch geleitete und von den Untersuchungszugängen angemessen organisierte Evaluationsforschung.

Deshalb ist bislang weder ausreichend geklärt, welche spezifischen Ermittlungsprobleme (die über bereits bekannte Ermittlungsprobleme hinausgingen) überhaupt aus den mit Organisierter Kriminalität bezeichneten Sachverhalten entstehen, noch ist bekannt, wie die eingeführten Ermittlungsmethoden das Ermittlungsverfahren und dessen Ergebnisse in Gestalt zunächst bloß höherer Aufklärungsquoten und Verurteilungsraten verändern können.

Darüber hinaus ist natürlich ebenfalls nicht bekannt, ob und über welche Mechanismen sich ggfs. höhere Aufklärungsquoten auf die zugrunde liegende Problematik des Kriminalitätsgeschehens auswirken können.

Das Bild, das die empirische Strafverfahrensforschung skizzieren lässt, lässt demnach auf Defizite in inhaltlicher und in methodischer Hinsicht schließen. In methodischer Hinsicht handelt es sich um Schwächen im Hinblick auf die Absicherung kausaler Interpretation. In inhaltlicher Hinsicht fällt ein Defizit auf, das wohl zuallererst daraus resultiert, dass die empirische Strafverfahrensforschung nicht aus einem hierfür entworfenen Forschungsprogramm resultiert, sondern zusammengesetzt ist aus Untersuchungen, die sich aus allgemein kriminologischen, jugendstrafrechtlichen und Perspektiven bzw. Interessen unterschiedlicher Disziplinen ergeben.

9.2 Schlussfolgerungen

Nach den vorliegenden Befunden zu den Zugängen und Analysen von strafverfahrensbezogener Rechtstatsachenforschung erscheint es deshalb sinnvoll, zunächst ein Programm strafverfahrensrechtlicher Rechtstatsachenforschung zu entwerfen, mit dem aussichtsreiche Forschungsschwerpunkte nachgewiesen werden können und eine Bündelung der Ressourcen erfolgen kann. Eine solche programmatische Aufbereitung könnte dann ergänzt werden um die Entwicklung eines Schwerpunktprogramms, in dem es zuallererst um die Förderung bzw. Finanzierung gehen sollte. Insoweit wäre es nicht nur nützlich, sondern notwendig, das Forschungsprogramm nebst seiner finanziellen Absicherung durch die Einbeziehung potenzieller Interessenten aus dem politischen und dem wissenschaftlichen Bereich auf eine breite und konsensuale Grundlage zu stellen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Grundlagen und Zugänge in Form datenschutzrechtlicher Fragen und der Nutzung behördeninterner Informationen abgeklärt werden.

Die Konturen eines systematischen Programms strafverfahrensbezogener Rechtstatsachenforschung müssen sich aus den identifizierten Forschungslücken sowie neueren rechtspolitischen und theoretischen Entwicklungen ableiten. Der-

artige Ausgangspunkte und Entwicklungen stellen zunächst den Bedarf an Forschung zu einer

- **Ökonomie des Verfahrens** in den Vordergrund. Denn die Sekundäranalyse hat eindeutig gezeigt, dass es praktisch keine ökonomischen Analysen des Ermittlungs- und Strafverfahrens gibt, die der Erklärung und der Planung zugrundegelegt werden könnten. Zwar ist nicht zweifelhaft, dass Kostenanalysen große Bedeutung hätten. Doch wird die Ausblendung derartiger Fragestellungen in der empirischen Verfahrensforschung auch damit zu tun haben, dass Ökonomen an empirischer Forschung zum Strafverfahren bis heute nicht beteiligt sind. Die Notwendigkeit dieser Form des wissenschaftlichen Zugangs zur Erklärung des Ermittlungs- und Strafverfahrens wird umso bedeutsamer, je stärker die Institutionen des Strafverfahrens das ökonomische Paradigma für die Entwicklung der Strategien und die Ausbildung von Taktiken aufgreifen (müssen).

In den Zusammenhang mit ökonomischen Analysen des Strafverfahrens sind Untersuchungen zur

- **Effizienz des Verfahrens** zu stellen. Hierbei geht es um effizienzbezogene Untersuchungen, die einmal auf Kosten, sodann insbesondere auf verfahrensinterne Zielsetzungen wie Aufklärung des Falls und Erledigung der Verfahren, schließlich auch auf externe Zielsetzungen, die der Prävention zugeordnet werden können, ausgerichtet sind.

Effizienzuntersuchungen würden dann im Zusammenhang mit Kosten-Untersuchungen in

- **Kosten-Nutzen-Analysen** der Verfahren münden, in denen freilich nicht bloß die aus den ökonomischen Ansätzen folgenden Parameter berücksichtigt werden dürfen, sondern auch das, was aus einer normativen Perspektive an rechtsstaatlichen oder menschenrechtlichen Konsequenzen bestimmter Ausformungen von Ermittlungen und Prozessen resultiert.

Nicht zuletzt handelt es sich hier um Fragestellungen, in denen

- **Abwägungsprozesse** untersucht werden müssten, in die sowohl normative als auch empirisch konzipierbare Erwägungen eingehen.

Eine programmatische Entwicklung von verfahrensbezogener Rechtsstatsachenforschung hat dann an theoretischen Perspektiven anzusetzen, in denen die modernen Entwicklungen und Trends in Ermittlungen und Verfahren aufgegriffen und in denen diese Entwicklungen in den Kontext einer Theorie sozialer Kontrolle eingeordnet werden, die auch alternative Zugänge zur Reaktion auf Straftaten und Straftäter einschließt.

Dabei geht es um das

- **Steuerungspotenzial** von Verfahrensregeln, das sich einmal bezieht auf
 - die Institutionen, die durch solche Regelungen angeleitet werden sollen und damit auf die Fragen, die sich mit „sekundärem Code“, Informalisierung oder Flexibilisierung stellen, zum anderen bezogen ist auf
 - die Verhaltenssteuerung, die sich aus dem partiell punitiven Gehalt von Ermittlungs- oder Verfahrenselementen im Hinblick auf Prävention ergibt.
- Ferner geht es um die **vergleichende Analyse** verschiedener Verfahren der Bewältigung von Kriminalität und Straftaten.
- Die **Rolle der Technik** im Verfahren ist schließlich zu nennen, die bei neuem Problemlösungspotenzial auch neue Probleme schafft und vor allem neue Fragestellungen für die Untersuchung von
- **Kooperation und Kommunikation** im Ermittlungs- und Strafverfahren mit sich bringt.

In der Darstellung der empirischen Untersuchungen zum Strafverfahren ist dann auf ein Phänomen verwiesen worden, das in vielen Zusammenhängen auftritt und die Bedeutung von

- **Gleichmäßigkeit und Unterschieden** in der Rechtsanwendung betrifft. Unterschiede in der Anwendung wurden insbesondere im Zusammenhang mit Einstellungsvorschriften in der empirischen Forschung aufgegriffen. Freilich gilt es, Unterschiede als allgemeines Phänomen theoretisch zu erfassen und hieraus Ansätze zu entwickeln, die empirisch überprüft werden können und für die Entwicklung auch von europäischer Rechtspolitik nutzbar gemacht werden können. Hier geht es beispw. auch um Fragen der Akzeptanz, ja der Forderung von Unterschieden in der Öffentlichkeit, die Rolle, die Abweichungen für innovative Entwicklungen spielen und anderes mehr.

Unterhalb der so skizzierten strukturellen Fragestellungen, ergeben sich dann eine Vielzahl von weiteren Einzelpunkten, die in die Programmatik eingeordnet werden können und im Einzelnen Operationalisierungen des Programms darstellen.

Die Rahmenbedingungen, die einem so strukturierten Programm der Rechtstatsachenforschung zur Durch- und Umsetzung für den Verfahrensbereich verhelfen könnten, sind zuallererst im Ansatz einer Konzentration der Forschungsförderung zu suchen. Mit einem gegebenenfalls zeitlich befristeten Schwerpunktförderungsprogramm könnte eine Dynamik auslösbar sein, die von den Zielsetzungen her gesehen ähnlich den Sonderforschungsbereichen der Deutschen Forschungsgemeinschaft angelegt sein könnte.

Rahmenbedingungen werden freilich auch gesetzt durch Statistiken und die prozessbegleitende Erhebung von relevanten Daten in Verwaltungsroutinen. Die Sekundäranalyse hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Untersuchungen auf solches Material zurückgreift. Die internationale Betrachtung verweist darauf, dass durch die Verwaltung selbst erhobene Informationen für die Evaluation eine gewichtige Rolle spielen können. Auch im Zusammenhang mit offiziellen Datensammlungen gilt es demnach solche Entwicklungen auszulösen, die für aussagekräftige Rechtstatsachenforschung genutzt werden können.⁵³³

533 Vgl. hierzu beispw. Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik, eingesetzt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und hier insbesondere das Informationsfeld „Rechtspflege/Gerichtsbarkeit/innere/äußere Sicherheit“. In: Wege zu einer besseren informationellen Infrastruktur. Nomos, Baden-Baden 2001, CD-ROM, ebk06.pdf.

10 Literatur zur Rechtstatsachenforschung

- Ahlf, E.-H.: Ethik im Polizeimanagement. (BKA-Forschungsreihe Bd. 42) Wiesbaden 1997.
- Ahlf, E.-H.: Berufsethik im Wandel. *Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik* 92, 2001, 405–424.
- Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102, 1990, 596–626.
- Albrecht, H.-J.: Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. In: A. Eser, G. Kaiser und K. Madlener (Hrsg.): *Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*; Band S 18. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1990, 43–72.
- Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.
- Albrecht, H.-J.: Die Untersuchungshaft in Deutschland angesichts neuerer Entwicklungen der Kriminalität und der Maßnahmen zur Reduzierung der Anordnung und Vollstreckung von Haftbefehlen. In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2. Halbband*. Berlin 1998, 1137–1159.
- Albrecht, H.-J., C. Dorsch und C. Krüpe: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100 b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 2003.
- Albrecht, P.-A.: Exekutives Recht. In: P.-A. Albrecht (Hrsg.): *Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht*. Berlin, New York 1990, 1–44.
- Aulinger, S.: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Baden-Baden 1997.
- Aulinger, S.: § 31 a BtMG – Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 19, 1999, 111–116.
- Bachmann, A.: Die DNA-Analyse-Datei – Erfolgreiches Ermittlungshilfsmittel im polizeilichen Alltag. *Bewährungshilfe* 49, 2002, 204–210.
- Backes, O.: Zur Dauer von Umfangstrafsachen – Schwurgerichtsverfahren – in Nordrhein-Westfalen. 1990.

- Backes, O., R. Dollase und W. Heitmeyer: Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer mehrperspektivischen empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen. 1997.
- Backes, O. und C. Gusy: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? Frankfurt a. M. 2003.
- Backes, O. und C. Gusy: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? – Eine empirische Untersuchung von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen. *Strafverteidiger* 23, 2003, 249–252.
- Baechthold, A.: Schweiz/Switzerland. In: F. Dünkel und J. Vagg (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungshaftgefangenen – Waiting for Trial, International Perspectives on the Use of Pre-Trial Detention and the Rights and Living Conditions of Prisoners Waiting for Trial. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1994, 579–604.
- Bähr, M. und M. Bathsteen: Straßenraub in Hamburg. *Kriminalistik* 46, 1992, 221–225.
- Balß, R., M. C. Baurmann, U. Lieser, D. Rein und H.-G. W. Voß: Opfer und Zeugen bei der Polizei. (BKA-Reihe Polizei + Forschung, Bd. 11) Neuwied, Krißel 2001.
- Baltzer, U.: Probleme richterlicher Urteilsfindung bei Beteiligung nichtdeutscher Konfliktparteien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82, 1999, 99–105.
- Bangert, V.: Theorie und Praxis der Vermögensabschöpfung – Praktische Erfahrungen aus einem aktuellen Ermittlungsverfahren. *Kriminalistik* 55, 2001, 652–658.
- Bannenberg, B.: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Bonn 1993.
- Bannenberg, B. und D. Rössner: Die Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland. In: H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks und M. Wandrey (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? – Beiträge zu einer Standortbestimmung. Bonn 1994, 65–90.
- Bannenberg, B., E. G. Weitekamp, D. Rössner und H.-J. Kerner: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Baden-Baden 1999.
- Bannenberg, B.: Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. (BKA-Reihe Polizei + Forschung Bd. 18) Neuwied 2002.
- Bart, H.-J. und W. Bogensberger: Vier Jahre neues Jugendstrafrecht – Eine Zwischenbilanz. *Österreichische Juristen-Zeitung* 49, 1994, 609–622.

- Barton, S.: Rechtstatsachen zur Dauer von Strafverfahren und zu deren Gründen. *Strafverteidiger* 16, 1996, 690–695.
- Barton, S.: Eine selbsterfüllende Prophezeiung: Die zunehmende Dauer von Strafverfahren. In: J. Schulz und T. Vormbaum (Hrsg.): *Festschrift für Günter Bemann*. Baden-Baden 1997, 524–541.
- Barton, S.: Läßt sich die niedrige Verteidigerquote in Jugendstrafsachen mit mangelnder Verteidigungseffizienz begründen? In: M. Walter (Hrsg.): *Strafverteidigung für junge Beschuldigte – Versuch einer Bestandsaufnahme und einer Bilanz der „Kölner Richtlinien“*. Pfaffenweiler 1997, 133–146.
- Baumgart, M. C.: *Illegale Drogen – Strafjustiz – Therapie*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1994.
- Baurmann, M. C. und W. Schädler: *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven*. (BKA-Forschungsreihe Bd. 22) Wiesbaden 1991.
- Bechtoldt, S. C.: *Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB*. Frankfurt a. M, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002.
- Becker, M.: *Rechtsmittel im Strafrecht*. In: M. Becker und J. Kinzig (Hrsg.): *Rechtsmittel in Strafsachen*. Freiburg i. Br. 2002.
- Becker, M. und J. Kinzig: *Rechtsmittel in Strafsachen – Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 112, 2000, 614–636.
- Beclin, K.: *Das österreichische Lebensmittelstrafrecht in der Praxis*. Bayreuth 1999.
- Behrmann, K., H. Wienberg und K. Püschel: *Zur Vortäuschung von Sexualdelikten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebraachter Verletzungen*. *Kriminalistik* 44, 1990, 207–210.
- Belz, H., B. Schick-Köser und C. Muthmann: *Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des allgemeinen Strafrechts*. *Bewährungshilfe* 41, 1994, 62–73.
- Benke, M., S. Bora und C. Simsa: *Konflikte vermeiden, Prozesse verhüten – Eine Analyse von Einflußfaktoren bei der Verkehrsunfallregulierung in Deutschland*. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17, 1996, 286–299.
- Berning, B. R.: „Lügendetektion“: eine interdisziplinäre Beurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76, 1993, 242–255.
- Berresheim, A. und A. Weber: *Die Strukturierte Zeugenvernehmung und ihre Wirksamkeit – Empirische Befunde zu Trainingserfolg und Aussagequalität*. *Kriminalistik* 57, 2003, 757–770.

- Berry, C. und A. Kuhn: Minorité immigrée et victimisation: le cas de la Suisse. *Kriminologisches Bulletin* 19, 1993, 70–84.
- Bettmer, F.: Auswege aus der Pädagogisierungsfalle: Ergeben sich für die Sozialarbeit neue Perspektiven aus der Informalisierung strafrechtlicher Sozialkontrolle? *Neue Praxis* 21, 1991, 250–261.
- Beulke, W.: Gewalt im sozialen Nahraum – Zwischenbericht eines Modellprojekts. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 1994, 360–376.
- Beulke, W.: Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgaben als (ein) Ausweg? *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15, 1995, 474–481.
- Bielefeld, S.: Das beschleunigte Verfahren – eine Möglichkeit zur Entlastung von Geschäftsstellen und Richtern beim Amtsgericht. *Deutsche Richterzeitung* 76, 1998, 429–433.
- Bindel-Kögel, G. und M. Heßler: Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe – Blockaden und Modelle –. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 8, 1997, 297–307.
- Bindel-Kögel, G.: „Also irgendwas Cooles sollte der machen ...“ Handeln von Polizei und Jugendhilfe aus der Sicht delinquenten Jugendlicher. *Bewährungshilfe* 50, 2003, 358–371.
- Blum, B.: Die justizielle Opferzeugenbetreuung im Spannungsfeld zwischen forensischer Wahrheitsfindung und Opferhilfe. In: S. Barton (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*. Baden-Baden 2002, 129–145.
- Böhner, U., K. Hechler, K. Graffunder, K. Lobedan und S. Neumann: *Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen*. Berlin 2001.
- Bönitz, D.: Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73, 1990, 82–89.
- Böttcher, R.: Härterer Kurs im Jugendstrafrecht? In: Vorstand der Münchener Juristischen Gesellschaft e. V. (Hrsg.): *Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung*. Festschrift zum 30jährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft. München 1996, 79–95.
- Böttger, A., H. Kury, R. Mertens und C. Pelster: „Richter in Weiß“ oder Gehilfe des Gerichts? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74, 1991, 369–382.
- Bogensberger, W.: Das Jugendgerichtsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit. *Österreichische Juristen Zeitung* 46, 1991, 268–276.

- Bogensberger, W.: Die regionale und überregionale Strafrechtspflege bei Jugendlichen im „Jahr Zwei“ des JGG 1988. *Österreichische Juristenzeitung* 47, 1992, 494–502.
- Boll, J. und W. Bär: Ärztliche Kunstfehler und ihre Ermittlung – Eine Analyse anhand von Fallbeispielen. *Kriminalistik* 54, 2000, 271–277.
- Bora, A., K. Liebl, P. Poerting und H. Risch: Polizeiliche Bearbeitung von Insolvenzstrafkriminalität. (BKA-Forschungsreihe Bd. 27) Wiesbaden 1992.
- Borbe, J. und C. Lichtner: Das Opfer im Strafverfahren. (Eigenverlag Fachhochschule) Berlin 2002.
- Bosold, C., T. Ohlemacher, W. Kirchberg und O. Lauterbach: Polizei im Wandel. KFN Forschungsberichte Nr. 86. (Eigenverlag KFN) Hannover 2002.
- Braasch, H.-J., K. Köhn, K. Kommoß und O.-H. Winkelmann: Der Gesetzesgehorsam der Justiz. Lübeck, Berlin, Essen, Wiesbaden 1997.
- Breucker, M.: Die Bewährung der Kronzeugenregelung in der gerichtlichen Praxis. Tübingen 1997.
- Brinker, A. und N. Schellberg: Bearbeitungs- und Sanktionspraxis von Ladendiebstahl durch die Berliner Strafverfolgungsbehörde. *Kriminologisches Journal* 22, 1990, 208–214.
- Brinker, A. und N. Schellberg: Bearbeitung und Sanktionierung von Ladendiebstahl zwischen „Macht der Routine“ und Rationalisierungszwang. *Kriminologisches Journal* 23, 1991, 294–306.
- Bühler, U.: Projekt U-Haftvermeidung in der Jugendarrestanstalt Müllheim. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1995, 278–280.
- Bürgle, M.: Die Neuregelung des beschleunigten Verfahrens durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz – ein Erfolg? *Strafverteidiger* 18, 1998, 514–518.
- Buggisch, W.: Zeugenbedrohung – Empirische und vergleichende Untersuchung eines „unbekannten“ Phänomens. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83, 2000, 135–154.
- Busch, H., A. Funk, W. D. Narr und F. Werkentin: Gewaltmeldungen aus Berlin-Neukölln. In: T. Feltes und E. Rebscher (Hrsg.): *Polizei und Bevölkerung: Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeindebezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)*. Holzkirchen/Obb. 1990, 39–63.
- Busse, D., R. Volbert und M. Steller: *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. Bonn 1996.
- Bussmann, K.-D. und C. Lüdemann: *Klassenjustiz oder Verfahrensökonomie?* Pfaffenweiler 1995.

- Chamod, C. und F. Taroni: Les préjugés de l'Accusation ou de la Défense dans l'évaluation de la preuve technique. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* Band 111, 1993, 223–235.
- Christochowitz, S.: Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten. In: C. Pfeiffer (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht – Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover*. Baden-Baden 1997, 217–290.
- Cornel, H.: Der Beitrag der Sozialarbeit zur Vermeidung von Untersuchungshaft. *Bewährungshilfe* 41, 1994, 393–408.
- Cornel, H.: Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit. *Strafverteidiger* 14, 1994, 202–211.
- Crasmöller, B.: Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität. Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung, Band 11. Pfaffenweiler 1996.
- Császár, F.: Kriminalität und Strafverfolgung seit dem StGB 1975. *Österreichische Juristen-Zeitung* 47, 1992, 434–442.
- Dätwyler, L.: Befragung und Betreuung der Opfer von Sexualdelikten – Überlegungen zum Umgang mit Opfern von Gewalttaten. *Kriminalistik* 47, 1993, 735–742.
- Danwitz, K.-S., v.: *Die Umweltkriminalität der Landwirte in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 und 1984*. München 1990.
- Deichsel, W., W. Hellhake und C. Meyer-Helwege: *Jugenduntersuchungshaft und polizeiliche Zuführungspraxis in Hamburg*. *Bewährungshilfe* 38, 1990, 147–157.
- Dessecker, A.: *Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1991.
- Dessecker, A.: Hat die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine Zukunft? *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15, 1995, 318–322.
- Dessecker, A.: Die Praxis der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. In: A. Dessecker und R. Egg (Hrsg.): *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – rechtliche, empirische und praktische Aspekte*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1995.
- Dessecker, A.: *Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1996.

- Dessecker, A.: Sind Maßregelpatienten gefährlich? *Bewährungshilfe* 43, 1996, 17–30.
- Dessecker, A.: *Straftäter und Psychiatrie*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1997.
- Dickel, A.: Überwachungspraxis in Deutschland – Telefonüberwachung auf dem Prüfstand. *Kriminalistik* 48, 1994, 87–91.
- Diederichs, O.: Die Telefonüberwachung. *Bürgerrechte & Polizei* 49, 1994, 63–68.
- Dittmann, J. und B. Wernitzning: Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden – Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86, 2003, 195–205.
- Dittrich, J., J. Gruhl und H. Hepp: Ermittlungsverfahren wegen Insolvenzdelikten. *Kriminalistik* 52, 1998, 713–716.
- Dölling, D.: Der Täter-Opfer-Ausgleich – Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform. *Juristen Zeitung* 47, 1992, 493–499.
- Dölling, D.: TOA-Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg. In: H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks und M. Wandrey (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? – Beiträge zu einer Standortbestimmung*. Bonn 1994, 149–170.
- Dölling, D.: Über Todesfälle im Zusammenhang mit Betäubungsmittelmißbrauch. In: H.-D. Schwind, E. Kube und H.-H. Kühne (Hrsg.): *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*. Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Berlin, New York 1998, 209–221.
- Dölling, D.: Begutachtung der Schuldfähigkeit und Strafurteil. In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2. Halbband. Berlin 1998, 1337–1355.
- Dölling, D. und A. Hartmann: *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg*. DBH, Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Köln 2000.
- Dölling, D., T. Feltes, J. Dittmann, C. Laue und U. Törnig: *Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten*. Bundesanzeiger Köln. Köln 2000.
- Dölling, D.: Über die Beschleunigung des Strafverfahrens. In: A. Eser, J. Goydke, K. R. Maatz und D. Meurer (Hrsg.): *Strafverfahrensrecht in Theorie und Pra-*

- xis; Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag. München 2001, 101–125.
- Dölling, D.: Über Schuldfähigkeitsbeurteilung und Rechtsfolgenzumessung bei Gewaltdelikten. In: G. Britz, H. Jung, H. Koriath und E. Müller (Hrsg.) Grundfragen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 119–132.
- Dölling, D., A. Hartmann und M. Traulsen: Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, 2002, 185–193.
- Donk, U.: Der Dolmetscher als Hilfspolizist – Zwischenergebnis einer Feldstudie –. Zeitschrift für Rechtssoziologie 15, 1994, 37–57.
- Donk, U. und N. Schröer: Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter. Kriminalistik 49, 1995, 401–405.
- Donk, U. und N. Schröer: Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82, 1999, 73–81.
- Drewniak, R.: Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Stuttgart 1994.
- Drewniak, R.: Der Richter straft, die Richterin gleicht aus – Ergebnisse einer Studie. In: W. Greive (Hrsg.): Die Rolle der Richter und Richterinnen zwischen Rechtsprechung und Politik. (Eigenverlag Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum) Rehburg-Loccum 1995, 55–70.
- Driebold, R.: Täter-Opfer-Ausgleich – eine Alternative? Bewährungshilfe 42, 1995, 82–93.
- Dünkel, F.: Zur Entwicklung der Drogenkriminalität und Drogenkontrolle in Deutschland. Kriminologisches Bulletin 17, 1991, 47–74.
- Dünkel, F. und G. Spieß: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. Bewährungshilfe 39, 1992, 117–138.
- Dünkel, F.: Heranwachsende im (Jugend-)Kriminalrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 105, 1993, 137–165.
- Dünkel, F.: Deutschland/Germany. In: F. Dünkel und J. Vagg (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungshaftgefangenen – Waiting for Trial, International Perspectives on the Use of Pre-Trial Detention and the Rights and Living Conditions of Prisoners Waiting for Trial. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1994, 67–182.

- Dünkel, F.: Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? *Strafverteidiger* 14, 1994, 10–621.
- Dünkel, F., J. Scheel und R. Grosser: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“. *Bewährungshilfe* 49, 2002, 56–72.
- Dury, W.: Das beschleunigte Strafverfahren – eine Bestandsaufnahme. *Deutsche Richterzeitung* 79, 2001, 207–212.
- Egg, R.: Drogenabhängige Straftäter – Therapiemotivation durch justitiellen Zwang? *Bewährungshilfe* 40, 1993, 26–37.
- Eick, V.: Die ‚Operative Gruppe City West‘ – Polizeiarbeit auf Zuruf des Einzelhandels. *Bürgerrechte und Polizei* 51, 1995, 30–35.
- Eisenberg, U.: Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. *Bewährungshilfe* 37, 1990, 131–146.
- Eisenberg, U. und F. Tóth: Über Verhängung und Vollzug von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Goldtdammer’s Archiv für Strafrecht*, 1993, 293–317.
- El Zaher, R., J. Friedrich, W. Klawe und D. Pleiger: „Menschen statt Mauern“. Baden-Baden 2003.
- Elz, J. und A. Fröhlich: *Sexualstraftäter in der DDR*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 2002.
- Endres, J. und B. Scholz: Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 14, 1994, 466–473.
- Endres, J.: Psychologische und psychiatrische Konzepte der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ nach §§ 20, 21 StGB. *Strafverteidiger* 18, 1998, 674–682.
- Engelhard, M.: Viktimisierung und Anzeigebereitschaft. *Der Kriminalist*, 1990, 404–408.
- Ermer-Externbrinck, M.: Das psychiatrische Gutachten zur Unterbringung nach § 64 StGB: Eine Untersuchung der Begutachtungspraxis in Bremen zwischen 1972 und 1986. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74, 1991, 106–112.
- Ernst, M.: *Das beschleunigte Verfahren im Strafprozess und seine Handhabung in Bochum*. *Berichte aus der Rechtswissenschaft*. Aachen 2001.
- Eschenhagen, A.: *Der Mißbrauch des Beweisantragsrechts*. *Berichte aus der Rechtswissenschaft*. Aachen 2001.

- Feuerhelm, W.: Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. *Bewährungshilfe* 40, 1993, 200–208.
- Feuerhelm, W.: Neue Wege im Jugendstrafverfahren – Das Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 11, 2000, 139–146.
- Fischer, W. und H. Geiter.: Möglichkeiten einer erweiterten Halbstrafen(-rest)aussetzung – Paragraph 57 Abs. 2 StGB. 1990.
- Fischer, W.: Das Erscheinungsbild registrierter Jugendkriminalität in Prag und Hamburg – Ein Vergleich auf kriminalstatistischer Basis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73, 1990, 1–13.
- Fischer, W., H. Valkova und M. Walter: Jugendkriminalität im Ost-West-Vergleich – eine Momentaufnahme zur Entwicklung in Prag und Hamburg – *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 1994, 297–306.
- Flöhr, A.: Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf Jugendarrest und Jugendstrafe. Regensburg 1995.
- Forstenhäusler, D.: OK-Bekämpfung – Mehr Impulse als Hindernisse. *Kriminalistik* 50, 1996, 333–340.
- Franzke, B.: Polizei und Ausländer. *Kriminalistik* 47, 1993, 615–619.
- Friedrich, C.: Kindesmißhandlung – Rechtliche und tatsächliche Grenzen. *Kriminalistik* 44, 1990, 319–322.
- Frommel, M.: Fremdenfeindliche Gewalt – Biedermänner und Brandstifter. In: Strafverteidigervereinigungen/Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): *Tatsachenerfassung, Verteidigung und erweiterte Anwaltsaufgaben im Strafprozess – 18. Strafverteidigertag vom 11.-13. März 1994 in Hannover*. (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigung) Köln 1994, 229–251.
- Froschauer, H.: Erfahrungen mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG –) vom 25. Oktober 1993. In: R. Böttcher, G. Hueck und B. Jähnke (Hrsg.): *Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996*. Berlin, New York, 1996, 351–369.
- Fuchs, S.: *Der Verteidiger im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1992.
- Gabbert, T.: Das Problem der Wahrung der Neutralität des psychiatrischen Sachverständigen am Beispiel ein Falles aus der ehemaligen DDR. *Der Kriminalist* 28, 1996, 231–233.
- Ganz, B.: *Die Einschließung*. Zürich 1990.

- Gebauer, M.: Untersuchungshaft – „Verlegenheitslösung“ für nichtdeutsche Straftäter? *Kriminalpädagogische Praxis* 21, 1993, 20–26.
- Gebauer, M.: Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühere Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungs-Projekt II“ –. *Strafverteidiger* 14, 1994, 622–627.
- Geisler, C. und C. Steinbrenner: Schleuserkriminalität: Erscheinungsformen, kriminologische Erkenntnis und Verurteilungspraxis – Einführung in die Problematik und Darstellung ausgewählter Ergebnisse eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 410–417.
- Geißler, R. und N. Marißen: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 42, 1990, 663–687.
- Geiter, H., W. Schuldzinski und M. Walter: Patient Gerichtshilfe: Haftentscheidungshilfe als belebende Vitaminspritze oder nur als Placebo? *Bewährungshilfe* 41, 1994, 425–443.
- Geiter, H. und J. Schwarz: Erfahrungen in und mit dem Projekt „Haftvermeidung/ Haftverkürzung in der JVA Köln“. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 51, 2002, 89–99.
- Gerl, S. und H.-L. Bischof: Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 16. 3. 1994 auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bei Alkoholabhängigen und Polytoxikomanen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 138–153.
- Gerstenfeld, C.: Der Psychiater als Inquisitor – Die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83, 2000, 280–289.
- Gehring, H.: Das Absehen von der Strafvollstreckung bei Ausweisung und Auslieferung ausländischer Strafgefangener nach § 456 a StPO. In: H. Ostendorf (Hrsg.): *Strafverfolgung und Strafverzicht*. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, 469–509.
- Glauben, P.J.: „Haus des Jugendrechts“ führte zur Verfahrensbeschleunigung – Abschlussbericht des Stuttgarter Modellprojekts vorgestellt – Prinzipielle Eignung nur für den städtischen Bereich. *Deutsche Richterzeitung* 81, 2003, 254–255.
- Gloor, D., H. Meier, P. Baeriswyl und A. Büchler: *Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft*. Bern 2000.
- Gödert, H. W., H.-G. Rill und G. Vossel: Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Urteiler-Übereinstimmung bei der Anwendung der Kri-

- terienorientierten Inhaltsanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86, 2003, 273–286.
- Götting, B.: Die Bedeutung der gesetzlichen Strafraumen für die Strafzumessung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18, 1998, 542–548.
- Gohde, H. und S. Wolff: „Gefährlichkeit“ vor Gericht. *Kriminologisches Journal* 24, 1992, 162–180.
- Graalman-Scheerer, K.: Berufstypische Straftaten von Rechtsanwälten und Notaren – oder: Sind die unabhängigen Organe der Rechtspflege auch die besseren Menschen? *Kriminalistik* 55, 2001, 645–649.
- Gradowski, M. und J. Ziegler: Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. In: BKA (Hrsg.): (BKA-Forschungsreihe Band 39) Wiesbaden 1997.
- Graf von Schwerin, H.: Die adäquate strafrechtliche Sanktion bei Delinquenz nicht nach Jugendstrafrecht verurteilter Heranwachsender und Jungerwachsener ab 21 Jahren. München 1997.
- Grafl, C.: Entscheidungsgrundlagen für strafrechtliche Reaktionen bei Jugendlichen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78, 1995, 69–83.
- Grasberger, U.: Eine kritische Würdigung des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers im Böttcher/Weimar-Verfahren. In: A. Kreuzer, H. Jäger, H. Otto, S. Quensel und K. Rolinski (Hrsg.): *Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck*. Mönchengladbach 1999. 267–283.
- Greuel, L. und B. Scholz: Delikt spezifische Kenntnisse und Einstellungen als Psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73, 1990, 177–183.
- Gunder, T.: *Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren*. Frankfurt a. M. 1999; (Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Wien).
- Gundlach, H.: Hamburg: Kriminalität – Gewalt – Raub. *Der Kriminalist* 11, 1993, 430–441.
- Gutknecht, T. W.: *Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann*. Berlin 1995.
- Habel, U., P. Schmitt-Frister, B. Koppenhöfer und F. Schneider: Prävention sekundärer Traumatisierungen bei Opferzeugen. In: S. Barton (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*. Baden-Baden 2002, 117–128.
- Hagendorn, N.: *Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren*. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Wien 1999.

- Haller, V., S. Machura und H.-W. Bierhoff: Urteil und Verfahrensgerechtigkeit aus der Perspektive jugendlicher Strafgefangener. In: G. Bierbrauer und W. Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.): Verfahrensgerechtigkeit – Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis. Köln 1995, 111–137.
- Hammerschick, W., C. Pelikan und A. Pilgram: Von der Fallzuweisung zum Abschluß des Außergerichtlichen Tatausgleichs – die praktischen Ergebnisse des Modellversuchs. In: W. Hammerschick, C. Pelikan und A. Pilgram (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der „außergerichtliche Tatausgleich“; Überlegungen anläßlich eines „Modellversuchs“ im österreichischen (Erwachsenen-)Strafrecht. Baden-Baden 1994, 129–152.
- Hammerschick, W., C. Pelikan und A. Pilgram: Soziale Konflikte vor Gericht und im Außergerichtlichen Tatausgleich – eine Gegenüberstellung. In: W. Hammerschick, C. Pelikan und A. Pilgram (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht – Der „außergerichtliche Tatausgleich“; Überlegungen anläßlich eines „Modellversuchs“ im österreichischen (Erwachsenen-)Strafrecht. Baden-Baden 1994, 95–128.
- Hansjakob, T.: Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen – eine Umfrage der KSBS. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Band 115, 1997, 233–248.
- Harbort, S.: Polizeibeamte im Visier des Strafverteidigers. Kriminalistik 50, 1996, 805–810.
- Harbort, S.: Kriminologie des Serienmörders – Teil 1. Kriminalistik 53, 1999, 642–650.
- Hardtke, F.: Eine kriminologische Kurzbetrachtung – strafrechtliche Bewertung und Behandlung. Der Kriminalist 4, 1992, 187–191.
- Hartlaub, I.: Theorie und Praxis der Freiheitsentziehungen nach Strafverfahrens- und Polizeirecht – im Lichte des Habeas-Corpus-Artikels des Grundgesetzes, Art. 104 GG. Frankfurt a. M. 2000.
- Hartmann, A.: Die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den betroffenen Tätern und Geschädigten. In: Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn. Stolberg 1991, 94–105.
- Hartmann, A.: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der JGG-Novelle. In: W. Heinz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechts- pflege – Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (Hrsg.): INFO – Informationsdienst der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- e. V., Hannover. (Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ) Konstanz 1993, 37–58.
- Hartmann, A.: Schlichten oder Richten. München 1995.
- Hartmann, A. und H. Stroezel: Die bundesweite TOA – Statistik. In: D. Dölling (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998, 149–202.
- Hartmann, S.: Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren. Baden-Baden 1994.
- Hartmann, U. I.: Täter-Opfer-Ausgleich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren – ein unlösbares Dilemma? In: E. Hassemer, E. Marks und K. Meyer (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung – Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregelung? Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995. Mönchengladbach 1997, 123–143.
- Hartmann, U. I.: Forschungsergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. In: C. Pfeiffer (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht – Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover. Baden-Baden 1997, 129–215.
- Hartmann, U. I.: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Baden-Baden 1998.
- Heine-Wiedenmann, D.: Konstruktion und Management von Menschenhandelsfällen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 75, 1992, 121–130.
- Heinz, W.: Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken; Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955–1988. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73, 1990, 210–226.
- Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren – Aktuelle kriminalpolitische Bestrebungen im Spiegel empirischer Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtspolitik 23, 1990, 7–11.
- Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, 3–130.
- Heinz, W.: Die Diversion im Jugendstrafverfahren – Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104, 1992, 591–638.

- Heinz, W.: Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln 1.-4. Oktober 1990; eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz. Bonn 1992, 369–414.
- Heinz, W.: Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76, 1993, 355–375.
- Heinz, W.: Der minder schwere Fall. In: Strafverteidigervereinigungen/Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen – 19. Strafverteidigertag vom 24.-26. März 1995 in Freiburg. (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen) Köln 1995, 103–147.
- Heinz, W.: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden. Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Reihe Recht: Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 11.-13. Oktober 1994. Bonn/Mönchengladbach 1995, 99–143.
- Heinz, W.: Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht – Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken; Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955–1993. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 7, 1996, 105–119.
- Heinz, W.: Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung – oder: (Jugend-)Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 8, 1997, 270–293.
- Heinz, W.: Die Staatsanwaltschaft – Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld. In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag / 1. Halbband. Berlin 1998, 85–125.
- Heinz, W.: Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 9, 1998, 245–255.
- Heinz, W.: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 111, 1999, 461–503.

- Heinz, W.: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: D. Dölling (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert – Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg. Berlin 2001, 63–97.
- Heinz, W.: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: D. Dölling (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert – Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg. Berlin 2001, 63–97.
- Heinz, W.: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit. In: G. Britz, H. Jung, H. Koriath und E. Müller (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens – Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, 271–313.
- Heinz, W.: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken. In: G. Duttge, G. Geilen, L. Meyer-Goßner und G. Ward (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter. Köln 2002, 691–726.
- Heischel, O.: § 455 StPO – Die Haftverschonung aus Gesundheitsgründen in ihren rechtlichen Grundlagen und in der Praxis. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 1998.
- Herbort, U.: Wer kommt vor Gericht? Reihe Rechtswissenschaft, Band 128. Pfaffenweiler 1992.
- Hering, E. und K. Sessar: Praktizierte Diversion. Pfaffenweiler 1990.
- Hering, E.: Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren. Pfaffenweiler 1993.
- Hermanutz, M.: Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. Kriminalistik 48, 1994, 215–221.
- Hermanutz, M. und F. Lasogga: Einbruchdiebstahl. Kriminalistik 52, 1998, 171–179.
- Hesse, E.: Ausländer in Untersuchungshaft. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82, 1999, 94–98.
- Heusel, W.: Zum Risiko der Entziehung des gesetzlichen Richters durch Abtrennung von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Beschuldigte. Strafverteidiger 11, 1991, 186–188.
- Hild, J.: Ein typischer Fall von Organisierter Kriminalität: Das Verfahren gegen Heinz Bernhard Chapuis und andere. Kriminalistik 51, 1997, 573–579.
- Hinrichs, G.: Zur Anwendung von Jugendstrafrecht nach dem § 105 JGG aus Sicht der Betroffenen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 84, 2001, 466–471.

- Hinrichs, K.: Weisungen auf Auflagen im JGG brauchen keinen Zwang durch Jugendarrest. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 7, 1996, 59–63.
- Hoch, H. J.: Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1994.
- Hoch, P.: Veröffentlichte Rechtsprechung zur oberlandesgerichtlichen Kontrolle langer Untersuchungshaft nach den §§ 121 ff. StPO. In: J.-M. Jehle und P. Hoch (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft – Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.* (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle) Wiesbaden 1998, 155–209.
- Hock-Leydecker, G.: *Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren.* Frankfurt a. M. 1994.
- Hölscher, M.: Sicherheitsgefühl und Überwachung. *Kriminologisches Journal* 35, 2003, 42–56.
- Hörnle, T.: Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 212–225.
- Hoffmann, F.: Wie reagiert der Staatsanwalt auf den Ladendiebstahl? *Deutsche Richterzeitung* 76, 1998, 209–212.
- Hofmann, R., M. Wehrstedt und A. Stark: „Mißbrauchsmythen“ – Unrealistische Überzeugungen zu sexuellem Kindesmissbrauch und ihre mögliche Bedeutung für Aussagen von professionellen Zeugen in der Hauptverhandlung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86, 2003, 44–58.
- Hoppenworth, E.: *Strafzumessung beim Raub.* München 1991.
- Hübner-Raddatz, S. P.: *Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal.* Forum Juridicum; Bd. 15. Münster 2002.
- Hüper, R.: Spannungsverhältnis Umweltstrafrecht – Umweltverwaltungsrecht? In: H. Ostendorf (Hrsg.): *Strafverfolgung und Strafverzicht.* Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, 371–390.
- Hunsicker, E.: Das „Beschleunigte Verfahren“ – Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel Osnabrück. *Kriminalistik* 54, 2000, 803–807.
- Hupfeld, J.: *Jugendrichterliches Handeln.* In: *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (Hrsg.): Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 4.* Baden-Baden 1996.

- Hupfeld, J.: Richter- und gerichtsbezogene Disparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82, 1999, 342–358.
- Hupfeld, J.: Frauen, eine Gefahr für das Strafrechtssystem? In: Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern (Hrsg.): *Frauen im Recht: Kindsmörderinnen und Richterinnen – Quoten und Soziale Sicherheit*. Bern 2000, 43–59.
- Ingenleuf, H.-J.: *Maßregelvollzug – Gemeinsames Stiefkind von Psychiatrie und Justiz?* Frankfurt a. M., Berlin, New York, Paris, Wien 1992.
- Jäger, M.: *Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“*. Frankfurt a. M. 2000.
- Janssen, H.: *Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung*. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994.
- Jasch, M.: *Perspektiven der polizeilichen Entscheidungsmacht*. Frankfurt a. M. 2002.
- Jaworski, R.: Nochmals: Der Polygraph als Beweismittel – Polnischer Lügendetektor schützt deutschen Staatsbürger. *Kriminalistik* 54, 2000, 23–26.
- Jeckel, I.: Schadensersatzvereinbarungen mit dem Opfer. *Bewährungshilfe* 49, 2002, 39–55.
- Jeckel, I.: *Schadenswiedergutmachung gem. § 46 a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen*. Frankfurt a. M. 2003.
- Jehle, J.-M.: Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft. *Bewährungshilfe* 41, 1994, 373–392.
- Jehle, J.-M.: *Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung*. Bonn 1995.
- Jehle, J.-M.: Stationäre Maßregeln: Krise oder Konjunktur? In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag / 2. Halbband*. Berlin 1998, 1201–1217.
- Jehle, J.-M.: Kriminalität, Strafverfolgung und Strafrechtspflege im europäischen Vergleich. In: H.-D. Schwind, E. Kube und H.-H. Kühne (Hrsg.): *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans Joachim Schneider*. Berlin, New York 1998, 509–522.
- Jehle, J.-M. und B. Bossow: Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. *Bewährungshilfe* 49, 2002, 73–82.

- Jehle, J.-M.: Die Funktion der Staatsanwaltschaft im europäischen Vergleich. In: K. Amelung, W. Beulke, H. Lilie, H. Rosenau, H. Rüping und G. Wolfslast (Hrsg.): *Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie; Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003*. Heidelberg 2003, 173–183.
- Jesionek, U.: Diversion in der Praxis der österreichischen Jugendstrafrechtspflege. *Bewährungshilfe* 39, 1992, 77–89.
- Kabisch, W.: *Studenten und Polizei*. Hamburg 2002.
- Kaczynski, N.: Was leistet justizielle Zeugenbetreuung? – Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Zeugenbetreuung in der bayerischen Justiz. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 20, 2000, 451–458.
- Kaczynski, N.: *Zeugenbetreuung in der Justiz*. Mainz 2000.
- Kaiser, M.: *Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1991.
- Kaiser, M.: Gesetzesimplementation und -evaluation Anspruch und Wirklichkeit des Opferschutzgesetzes. In: G. Kaiser und H. Kury (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren – Criminological Research in the 1990's*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1993, 45–64.
- Kaiser, M.: Opferschutz im Bewußtsein der Beteiligten. In: D. Eppenstein (Hrsg.): *Opferschutzgesetz – Anspruch und Rechtswirklichkeit*. In: Weisser Ring/Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Hrsg.): „5 Jahre praktische Erfahrungen – Bilanz und Ausblick“; „Opferschutz bei Sexualdelikten“; 4. Mainzer Opferforum von 17.-18. Oktober 1992. Mainz 1994, 57–79.
- Kalinowsky, H.H.: *Rechtsextremismus und Strafrechtspflege*. Bundesjustizministerium. Bonn 1990.
- Kant, M.: Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung – über das Problem einer zahlenmäßigen Erfassung. *Bürgerrechte & Polizei* 67, 2000, 20–27.
- Karger, T. und P. Sutterer: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen und Heranwachsenden am Beispiel des einfachen Diebstahls. In: G. Kaiser und H. Kury (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 90er Jahren – Criminological Research in the 1990's*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1993, 127–156.
- Karow, A.: *Der Experimentalbeweis Antrag im Strafprozess*. Frankfurt a. M. 2002.

- Kauder, S.: Chancen und Zukunft des Adhäsionsverfahrens. Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. In: Weisser Ring/Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern – Dokumentation / 10. Mainzer Opferforum von 17./18. Oktober 1998. Mainz 1999, 21–26.
- Kawamura, G.: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren – Praxiserfahrungen am Beispiel der WAAGE – Köln. In: W. Greive und T. Trenczek (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung – Neue Herausforderungen für die Justiz. Rehburg-Loccum 1992, 73–79.
- Kawamura, G.: Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit. *Bewährungshilfe* 41, 1994, 409–424.
- Kern, J.: Brauchen wir die Sicherungsverwahrung. Europäische Hochschulschriften: Reihe II Rechtswissenschaft; Band 2156. Frankfurt a. M. 1997.
- Kerner, H.-J.: Verwirklichung des Täter-Opfer-Ausgleichs – Einsichten und Perspektiven anhand von Praxisdaten. Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. In: Weisser Ring/Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern – Dokumentation / 10. Mainzer Opferforum vom 17./ 18. Oktober 1998. Mainz 1999, 27–87.
- Kerner, S. R.: Kriminologische Aspekte zur Entwicklung der Raubkriminalität – Folgen für die polizeiliche Praxis. *Der Kriminalist*, 1993, 344–349.
- Kerner, S. R.: Kriminologische Aspekte zur Entwicklung der Raubkriminalität – Teil 2. *Der Kriminalist*, 1993, 451–453.
- Keudel, A.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs. In: Weisser Ring (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Bd. 24. Mainz 2000.
- Keudel, A.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs – überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung. *Bewährungshilfe* 48, 2001, 302–310.
- Kilchling, M.: Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 16, 1996, 309–317.
- Kilchling, M.: Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Freiburg i. Br. 2002.
- Kilchling, M.: Deutschland. In: M. Kilchling (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 2002, 19–82.

- Kilian, B.: Opferschutz und Wahrheitsfindung – ein Widerspruch? Deutsche Richterzeitung 77, 1999, 256–261.
- Killias, M.: „Wiedergutmachung“ – Bedürfnis des Opfers oder Blaue Blume? In: A. Eser, G. Kaiser und K. Madlener (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländische und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1990, 233–245.
- Killias, M., P. Camathias und B. Stump: Alternativ-Sanktionen und der „Net-widening“-Effekt: ein quasi-experimenteller Test – Unerwartete Wirkungen der Gemeinnützigen Arbeit auf die Strafzumessung in der Schweiz. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 112, 2000, 637–652.
- Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg, i. Br. 1996.
- Kinzig, J.: Zur Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrungen. Bewährungshilfe 43, 1996, 31–40.
- Kinzig, J.: Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. Recht und Psychiatrie 15, 1997, 9–20.
- Kinzig, J.: Der Hang zu erheblichen Straftaten – und was sich dahinter verbirgt. Neue Zeitschrift für Strafrecht 18, 1998, 14–19.
- Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 2003.
- Kipper, O.: Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Freiburg i. Br. 2001.
- Klaus, T.: Neuere Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess. Hamburg 2000.
- Knauth, B. und S. Wolff: Am Gericht vorbei? Eine konversationsanalytische Untersuchung der Bedeutung von Aktenauszug und körperlichem Befund in psychiatrischen Gerichtsgutachten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 27–40.
- Knoblauch zu Hatzbach, P. v.: Videovernehmung von Kindern – erste Erfahrungen deutscher Gerichtspsychologinnen. Zeitschrift für Rechtspolitik 33, 2000, 276–278.
- Knötzele, P.: Drogenstrafrecht und Drogentherapie. In: R. Egg (Hrsg.): Die Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1992, 93–122.

- Knötzele, P.: Straffjustitielle Entscheidungsfindung in Drogenstrafrecht und Drogentherapie. Wiesbaden 1996.
- Köhnken, G.: Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80, 1997, 290–299.
- Kölbl, R.: Zur Verkehrsdelinquenz der Heranwachsenden. *Zentralblatt für Jugendrecht* 85, 1998, 10–24.
- Körner, H. und M. Sagebiel: Die Vorschaltbeschwerde gegen die Verweigerung der Zurückstellung der Strafvollstreckung (1. und 2. Teil). *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 12/15 aus 1992/1995: 216/63–220/67.
- Körner, H.: Die Zurückstellung der Strafvollstreckung, die Therapieanrechnung und Reststrafenaussetzung im Zurückstellungsverfahren nach den §§ 35 ff. BtMG (3. Teil – 1. Teil: NStZ 1992 S. 216; 2. Teil: NStZ 1995 S. 63). *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18, 1998, 227–235.
- Kondziela, A.: Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1991.
- Konrad, N.: Fehleinweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 11, 1991, 315–321.
- Konrad, N.: Zur Anwendung von § 63 StGB. *Bewährungshilfe* 40, 1993, 409–419.
- Konrad, N.: Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Unterbringungsverfahren gemäß § 64 StGB. In: A. Dessecker und R. Egg (Hrsg.): *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1995, 121–128.
- Konrad, N.: Zur Übereinstimmung von Gutachtern mehrfachbegutachteter Probanden. *Recht und Psychiatrie* 13, 1995, 158–162.
- Korell, J.: Probleme der Großstadtpolizei. *Bürgerrechte & Polizei* 51, 1995, 17–22.
- Koslowski, R.: Die Kriminologie der Tötungsdelikte. Europäische Hochschulschriften: Reihe II Rechtswissenschaft; Band 2600. Frankfurt a. M. 1999.
- Krainz, K. W.: Zur praktischen Bedeutung der Wiedergutmachung in Österreich. In: A. Eser, G. Kaiser und K. Madlener (Hrsg.): *Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht*. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1990, 197–217.
- Krebs, M.: Die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des rechtstatsächlichen Aspekts. Frankfurt a. M. 2002.

- Kremerskothen, H.: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht. Herbolzheim 2001.
- Kreuzer, A.: Drogengerichtshilfe. *Bewährungshilfe* 41, 1994, 186–203.
- Krischer, M.: Explorative Untersuchung zur Tätigkeit von Staatsanwälten aus psychologischer Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80, 1997, 183–189.
- Kröber, H.-L., U. Faller und J. Wulf: Nutzen und Grenzen standardisierter Schuldfähigkeitsbegutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 1994, 339–352.
- Kubink, M.: *Fremdenfeindliche Straftaten*. Berlin 1997.
- Kühne, H.-H. und T. Görgen: *Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten*. (Eigenverlag BKA) Wiesbaden 1991.
- Kuhn, A.: Kriminalpolitik und Gefängnisüberfüllung. *Kriminologisches Bulletin* 17, 1991, 9–23.
- Kuhn, A.: Erfolgskriterien und Erfolgsquoten beim Modellprojekt „Handschlag“. In: Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn*. Stolberg 1991, 80–87.
- Kukuk, J.-P.: Das Erfordernis des Vortrags von „Negativtatsachen“ nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Hamburg 2000.
- Kunath, W.: Junge Vielfachtäter – Ein Bekämpfungskonzept der Hamburger Polizei. *Kriminalistik* 47, 1993, 790–793.
- Kuntze-Kaufhold, G.: „Recht entsteht dadurch nicht dass mer’s regelmäßig macht“ – zur Einordnung der Unschuldsvermutung in den sozialen Kontext von Rechtsanwendung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 191–211.
- Kuntze-Kaufhold, G.: *Lebenswelt und Unparteilichkeit*. Frankfurt a. M. 2002.
- Kurze, M.: Die Praxis des § 35 BtMG. In: R. Egg (Hrsg.): *Die Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1992, 43–91.
- Kurze, M.: *Strafrechtspraxis und Drogentherapie*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1994.
- Kurze, M.: Zurückstellung oder Unterbringung drogenabhängiger Straftäter? In: A. Dessecker und R. Egg (Hrsg.): *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – rechtliche, empirische und praktische Aspekte*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1995, 77–92.

- Kurze, M.: Empirische Daten zur Zurückstellungspraxis gem. § 35 BtMG. Neue Zeitschrift für Strafrecht 16, 1996, 178–186.
- Kurze, M.: Täter-Opfer-Ausgleich und Allgemeines Strafrecht. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1997.
- Kurze, M.: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe – III. Das doppelte Mandat/ IV. Der Umgang mit der Fallbelastung. Bewährungshilfe 45, 1998: III. 224/ IV. 231 (insgesamt: 211–266)-III. 230/ IV. 238.
- Lammich, S.: Politische Demokratisierung und strafrechtliche Entwicklung in den Ländern des ehemaligen Ostblocks. Kriminalpädagogische Praxis 19, 1991, 6–14.
- Langen, N.: Der Einfluß der Ergebnisse aussagepsychologischer Gutachten auf die Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gericht in Strafverfahren wegen des Verdachts von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger. Frankfurt a. M. 2000.
- Langer, W.: Kein Rauch ohne Feuer. Die präjudizierende Wirkung der Untersuchungshaft auf die richterliche Strafzumessungsentscheidung. Zeitschrift für Rechtssoziologie 18, 1997, 53–87.
- Langner, S.: Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Baden-Baden 2003.
- Laue, C.: Jugendarrest in Deutschland. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 5, 1994, 320–325.
- Leffler, N.: Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Bonn 1993.
- Legnaro, A. und A. Aengenheister: Geschlecht und Gerechtigkeit – Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität. Kritische Justiz 28, 1995, 188–202.
- Legnaro, A. und A. Aengenheister: „Die besondere Abscheulichkeit der Tat“ – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von männlicher Tötungskriminalität. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 78, 1995, 212–218.
- Legnaro, A. und A. Aengenheister: „Erzählen Sie mal“ – zur Phänomenologie biographischer Rekonstruktionen in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens. Kriminologisches Journal 27, 1995, 18–36.
- Legnaro, A. und A. Aengenheister: An der Notwehr vorbei – Aspekte der rechtlichen Verarbeitung von weiblicher Tötungskriminalität. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 78, 1995, 203–211.
- Legnaro, A. und A. Aengenheister: Schuld und Strafe. Pfaffenweiler 1999.

- Leister, T.: Stillschweigende Annexkompetenzen bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen. Schriftenreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis; Band 13. Hamburg 2002.
- Leimke, M.: Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg – Ein Sachstandsbericht aus der Praxis. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 8, 1997, 68–70.
- Leimke, M.: Schnelle Strafverfahren. In: K. Amelung, W. Beulke, H. Lilie, H. Rosenau, H. Rüping und G. Wolfslast (Hrsg.): Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie; Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003. Heidelberg 2003, 249–257.
- Lempp/Reinhart: Die Kompetenz zur Beantwortung der Frage des § 105 Abs. 1 JGG. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 8, 1997, 50–52.
- Lesting, W.: Zur Bedeutung einer Substitutionsbehandlung für strafrichterliche Sanktionsentscheidungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76, 1993, 320–327.
- Leysgraf, N.: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Tötungsdelikten. In: R. Egg (Hrsg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung –. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 2002, 225–239.
- Libuda-Köster, A.: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens. In: P.-A. Albrecht (Hrsg.): Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York 1990, 229–337.
- Libuda-Köster, A.: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens. Berlin 1992.
- Liebl, K.: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis bei Schwangerschaftsabbruch. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1990.
- Limbacher, K.: „Dealer in Weiß“ – Ermittlungstaktisches Vorgehen bei außergewöhnlichem Vorgehen gegen einen Arzt. Der Kriminalist 29, 1997, 71–74.
- Lindner, M.: Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Schriftenreihe: Schriften zur Sozialpsychologie; Bd. 1. Hamburg 2001.
- Löhr, H. E.: Diversion in der Praxis. Bewährungshilfe 39, 1992, 44–61.
- Löhr, H. E.: Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern. Zeitschrift für Rechtspolitik 30, 1997, 280–286.
- Löhr-Müller, K.: Diversion durch den Jugendrichter. Frankfurt a. M. 2001.

- Löschnig-Gspandl, M. und M. Kilchling: Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht von Deutschland und Österreich. In: H.-J. Albrecht (Hrsg.): *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.* (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1999, 243–290.
- Löschnig-Gspandl, M. und M. Kilchling: Österreich. In: M. Kilchling (Hrsg.): *Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa.* (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 2002, 83–134.
- Ludwig-Mayerhofer, W.: Die staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht. In: P.-A. Albrecht (Hrsg.): *Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht.* Berlin, New York, 1990, 47–225.
- Ludwig-Mayerhofer, W. und D. Rzepka: Noch einmal: Geschlechtsspezifische Kriminalisierung im Jugendstrafrecht? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43, 1991, 542–557.
- Ludwig-Mayerhofer, W.: Jugendstrafrecht: Materiale Rationalität oder prozedurale Irrationalität? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 1992, 205–230.
- Ludwig-Mayerhofer, W. und D. Rzepka: Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung – Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 1993, 115–140.
- Ludwig-Mayerhofer, W. und D. Rzepka: Die Verteidigung im jugendstrafrechtlichen Hauptverfahren: Hilfreich, nutzlos oder schädlich? In: M. Walter (Hrsg.): *Strafverteidigung für junge Beschuldigte – Versuch einer Bestandsaufnahme und einer Bilanz der „Kölner Richtlinien“.* Pfaffenweiler 1997, 101–132.
- Ludwig-Mayerhofer, W.: Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen – Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 18, 1997, 180–204.
- Ludwig-Mayerhofer, W. und D. Rzepka: Diversion und Täterorientierung im Jugendstrafrecht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, 1998, 17–37.
- Lüdemann, C.: Der „deal“ im Strafprozeß und das Modell rationalen Handelns – Ergebnisse einer empirischen Studie über informelle Absprachen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 1992, 88–109.
- Luff, J., P. Sutterer und H. Norton: *Diebstahl von Kraftfahrzeugen.* In: *Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei/Bayerisches LKA* (Hrsg.): (Eigenverlag) München 2003.

- Lutterer, W. und H.-J. Hoch: *Rechtliche Steuerung im Umweltbereich*. Freiburg 1997.
- Luttermann, K.: Die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80, 1997, 222–238.
- Machalke, A.: Die Funktion des Oberlandesgerichts im Klageerzwingungsverfahren. *Berichte aus der Rechtswissenschaft*. Aachen 1996.
- Machura, S.: Verfahrensgerechtigkeit aus der Perspektive von Beschuldigten. In: S. Barton (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*. Baden-Baden 2002, 195–232.
- Macke, K. und J. Schendler: Zur Konzeption einer Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 45, 1998, 288–291.
- Männlein, U.: Empirische und kriminalpolitische Aspekte zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153 a StPO durch die Staatsanwaltschaft. Bielefeld 1992.
- Maisch, H.: Forensisch-psychologische Aspekte von Verstößen gegen § 136 a StPO im Ermittlungsverfahren – Ein empirischer Beitrag. *Strafverteidiger* 10, 1990, 314–321.
- Maisch, H.: Die Tatamnesie bei so genannten Affektdelikten. *Strafverteidiger* 15, 1995, 381–389.
- Mansel, J., J. Suchanek und G. Albrecht: Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters – Befunde einer Pilotstudie. *Kriminologisches Journal* 33, 2001, 288–300.
- Mansel, J. und G. Albrecht: Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane – Ausländer als polizeiliche Tatverdächtige und gerichtlich Abgeurteilte. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 55, 2003, 679–715.
- Marneros, A., U. Pierschkalla, A. Rohde, J. Fischer und K. Schmitz: Die Vorgeschichte alkoholkranker Straftäter, untergebracht nach § 64 StGB. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 1994, 13–21.
- Marneros, A., S. Ullrich und D. Rössner: *Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung*. Baden-Baden 2002.
- Matheis, B.: *Intervenierende Diversion*. Mainz 1991.
- Matt, E. und D. Rother: Jugendliche „Intensivtäter“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84, 2001, 472–482.

- Matzke, M. und V. Weber: Über die Jugendstrafrechtspflege in Berlin. Deutsche Richterzeitung 73, 1995, 100–106.
- Mauthe, J.-H.: Zur psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern. Deutsche Richterzeitung 77, 1999, 262–275.
- Mayer, M.: Modellprojekt elektronische Fußfessel. Freiburg 2002.
- Mehle, V.: Der „Fall Rechtsanwalt W.“ – eine (kommentierte) Dokumentation zur Ausschließung eines Strafverteidigers. Strafverteidiger Forum, 1995, 73–80.
- Meier, B.-D.: Zum Schutz der Bevölkerung erforderlich? In: A. Kreuzer, H. Jäger, H. Otto, S. Quensel und K. Rolinski (Hrsg.): Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften. Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck. Mönchengladbach 1999, 445–472.
- Meier, B.-D. und I. Metrikat: Verbessert, aber nicht umgestaltet – zu den Auswirkungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 16. März 1994 (BVerfGE 91, 1) für die Maßregel nach § 64 StGB. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86, 2003, 117–126.
- Mériageu, M.: Einstellung der Justizorgane (Richter und Staatsanwälte) zur Verletztstellung im Strafverfahren im deutsch-französischen Vergleich. In: G. Kaiser und H. Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren – Criminological Research in the 1990's. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1993, 65–104.
- Mertn, B., U. Schwarz und W. Walser: Wiedererkennungsverfahren. Kriminalistik 52, 1998, 421–428.
- Messmer, H.: Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Strukturen der Aushandlung einer Entscheidung im Rahmen von Diversionsverfahren. Zentralblatt für Jugendrecht 78, 1991, 523–538.
- Messmer, H.: Sozialarbeiter und Proband in Verfahren jugendamtlicher Diversion – eine gesprächsanalytische Zwischenbilanz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 90–105.
- Messner, C.: Recht im Streit. Pfaffenweiler 1996.
- Metrikat, I.: Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB – Eine Maßregel im Wandel? Frankfurt a. M. 2002.
- Meyer, J.: Zur strafprozessualen Überwachung des Fernmeldeverkehrs aus rechtsvergleichender Sicht. In: K. Geppert, J. Bohnert und R. Rengier (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag. Tübingen 1992, 331–343.

- Meyer-Goßner, L. und H. Ströber: Reform des Rechtsmittelsystems. Zeitschrift für Rechtspolitik 29, 1996, 354–361.
- Meyer-Wieck, H.: Die Effizienz der Wohnraumüberwachung. Freiburg 2003.
- Michaelis, J.: Kriminologisch-kriminalistische Aspekte des Ladendiebstahls unter besonderer Berücksichtigung des Warenhausdiebstahls. Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1991.
- Micheel, H.-G.: Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Berlin 1994.
- Ministerium für Justiz-: Bericht über die Erfahrungen im praktischen Umgang mit den neuen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 11, 2000, 78–83.
- Mischkowitz, R. und H. Bruhn: Korruption – (K)ein Thema für die Polizei? Ergebnisse eines gemeinsamen Forschungsprojekts von Bundeskriminalamt und Polizei-Führungsakademie. Kriminalistik 55, 2001, 229–235.
- Mischkowitz, R. und H. Bruhn: Die Bedeutung von Leitbildern im Urteil von Bediensteten in der Korruptionsdebatte. In: H.-J. Asmus (Hrsg.): Leitbild der Polizei – Fachtagung: „Empirische Polizeiforschung II“ an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt/Fortbildungseinrichtung Rübeland vom 06. bis 08. Juli 2000. (Medienzentrum der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt) Aschersleben 2001, 64–76.
- Mischnick, R.: Der Täter-Opfer-Ausgleich und der außergerichtliche Tatausgleich in der Behördenwirklichkeit. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 1998.
- Missoni, L., F. M. Utting und N. Konrad: Psychi(atr)ische Störungen bei Untersuchungsgefangenen – Ergebnisse und Probleme einer epidemiologischen Studie. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 52, 2003, 323–332.
- Morawetz, I. K. und W. Stangl: Über den Rückgang der Untersuchungshaft in Österreich im regionalen Vergleich. Österreichische Juristen Zeitung 46, 1991, 401–407.
- Müller, P. und T. Siadak: Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren – Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 316–321.
- Müller-Dietz, H.: Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in der Bundesrepublik Deutschland. Bewährungshilfe 39, 1992, 153–167.
- Naab, D. und H. Jung: Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalistik 45, 1991, 801–804.
- Nachtigall, B.: Im Namen des Volkes. Der Kriminalist 26, 1994, 423–426.

- Nack, A.: Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen. *Strafverteidiger* 14, 1994, 555–564.
- Nack, A.: Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen. In: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.): *Tatsachenerfassung, Verteidigung und erweiterte Anwaltsaufgaben im Strafprozeß – 18. Strafverteidigertag vom 11.-13. März 1994 in Hannover*. (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen) Köln 1994, 51–77.
- Nack, A.: Irrtumslehre. *Kriminalistik* 49, 1995, 345–348.
- Nack, A.: Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 17, 1997, 153–159.
- Nedopil, N.: Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderung vom 26. 1. 1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, 2002, 208–215.
- Nehm, K. und L. Senge: Ursachen langer Hauptverhandlungen – dargestellt am Beispiel von 3 Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18, 1998, 377–389.
- Netzig, L. und F. Petzold: Abschlußbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e. V. In: C. Pfeiffer (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht – Die Ergebnisse der Begleitforschung des WAAGE-Projekts Hannover*. Baden-Baden 1997, 9–128.
- Netzig, L.: „Brauchbare“ Gerechtigkeit. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; Band 37. Mönchengladbach 2000.
- Neubacher, F.: Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82, 1999, 1–15.
- Neumayer-Wagner, E.-M.: Die Verwarnung mit Strafvorbehalt. In: D. Frehsee und E. Horn (Hrsg.): *Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschung* (begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer); Band 9. Berlin 1998.
- Niewerth, L.: Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer sexueller Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen des geltenden Rechts –. *Zentralblatt für Jugendrecht* 81, 1994, 372–375.
- Nix, C.: Vorläufige Festnahme und verbotene Vernehmungsmethoden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76, 1993, 183–191.

- Oberlies, D.: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. In: U. Nelle, G. Lübke-Wolf und U. Köbl (Hrsg.): Frauen im Recht! Band 1, Pfaffenweiler 1995.
- Oberlies, D.: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80, 1997, 133–147.
- Ohlemacher, T., C. Bosold, A. Fiedler, O. Lauterbach und A. Zitz: Polizei im Wandel. In: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (Hrsg.): KFN Forschungsberichte Nr. 87, (KFN Eigenverlag) Hannover 2002.
- Ohlemacher, T., A. Rüger, G. Schacht und U. Feldkötter: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000. Baden-Baden 2003.
- Orth, U.: Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung. In: Weisser Ring (Hrsg.): Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen; Bd. 28, Mainz 2001.
- Osburg, S.: Psychisch kranke Ladendiebe. Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis, Band 26, Heidelberg 1992.
- Ostendorf, H.: Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression. Strafverteidiger 18, 1998, 297–303.
- Ostendorf, H.: Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder „kurzer Prozeß“? Zentralblatt für Jugendrecht 85, 1998, 481–486.
- Ostendorf, H.: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts – Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ. Strafverteidiger 22, 2002, 436–445.
- Ostendorf, H.: Persönlichkeitsschutz im (Jugend-) Strafverfahren bei mehreren Angeklagten. In: E.-W. Hanack, H. Hilger, V. Mehle und G. Widmaier (Hrsg.): Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002. Berlin 2002, 845–855.
- Oswald, M. und W. Bilsky: Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 129–145.
- Peinelt-Jordan, K.: „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ – Zur Gleichmäßigkeit der Strafzumessung in der DDR. Zeitschrift für Rechtssoziologie 16, 1995, 1–29.
- Pelikan, C.: Partnerschafts- und Familienkonflikte im außergerichtlichen Tatausgleich. Neue Praxis 25, 1995, 151–166.
- Perron, W.: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten im deutschen Strafprozess. Berlin 1995.

- Perron, W.: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten – Ursache oder Symptom der Krise des deutschen Strafprozesses? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 108, 1996, 128–154.
- Petersen, E.: Haftprüfungspraxis nach §§ 121, 122 StPO des Hanseatischen OLG Hamburg. In: J.-M. Jehle und P. Hoch (Hrsg.): *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft*. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1998, 71–78.
- Pfäfflin, F.: Die ‚Haltlosigkeit‘ des Begutachteten und die Haltlosigkeit des Gutachtens. *Recht und Psychiatrie* 11, 1993, 2–7.
- Pfeiffer, C.: Glasnost in der Strafjustiz – Empirische Forschung auf der Suche nach Strafzumessungsgerechtigkeit. *Deutsche Richterzeitung* 68, 1990, 441–445.
- Pfeiffer, C.: „Glasnost“ in der Strafjustiz? In: W. Greive (Hrsg.): *Mehr Transparenz in der Strafjustiz – Der Prozeß des Strafens im Blickpunkt kriminologischer Forschung*. Rehburg-Loccum 1991, 8–40.
- Pfeiffer, C.: Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? *Strafverteidiger* 11, 1991, 363–370.
- Pfeiffer, C. und R. Strobl: Wo wird am härtesten gestraft? – Die Entdeckung gravierender Fehler der Strafverfolgungsstatistik führt zu neuen Antworten auf eine alte Frage. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 3, 1992, 250–259.
- Pfeiffer, C.: Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln 1.-4. Oktober 1990; eine Dokumentation des Bundesministerium der Justiz*. Bonn 1992, 60–90.
- Pfeiffer, C., K. Brettfeld und I. Delzer: *Jugenddelinquenz und jugendstrafrechtliche Praxis in Hamburg*. (Eigenverlag KFN) Hannover 1997.
- Pfeiffer, H.: Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Sicht der Praxis. Erfahrungen im Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. In: *Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen* (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Land Bremen*. Bremen 1990, 49–62.
- Pfeiffer, H.: Täter-Opfer-Ausgleich unter Mitwirkung der Polizei – Erfahrungen aus dem Modellversuch in Braunschweig. In: *Der Bundesminister der Justiz* (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn*. Stolberg 1991, 169–172.

- Pieth, M. und J. Estermann: Schweiz. In: M. Kilchling (Hrsg.): Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. (Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 2002, 371–390.
- Pilgram, A.: Perspektiven der Diversion in Österreich aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Bundesministerium für Justiz/Österreich (Hrsg.): Perspektiven der Diversion in Österreich; interdisziplinäre Tagung, veranstaltet von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 27. bis 29. April 1994 in Innsbruck. Wien 1995, 77–101.
- Pillmann, K.: Das Problem langer Strafverfahren. Deutsche Richterzeitung 76, 1998, 511–517.
- Prüfer, H.: Gegensätzliche Diagnose bei mehrfacher Begutachtung. Recht und Psychiatrie 11, 1993, 120–127.
- Prüfer, H.: Das fragwürdige Geständnis. Strafverteidiger 18, 1998, 232–236.
- Pütter, N. und O. Diederichs: V-Personen, Verdeckte Ermittler, NoePs, qualifizierte Scheinaufkäufer und andere. Bürgerrechte & Polizei 49, 1994, 24–37.
- Pütter, N.: Telefonüberwachung (TÜ). Bürgerrechte & Polizei 50, 1995, 78–79.
- Raab, M.: Männlicher Richter – weibliche Angeklagte. In: Deutsche Bewährungshilfe e. V. (Hrsg.): Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V.; Band 29, Bonn 1993.
- Rabe, C.: Die Wahrunterstellung im Strafprozeß. München 1994.
- Raic, D.: Die Tötung von Kindern durch die eigenen Eltern. Berichte aus der Medizin. Aachen 1997.
- Rammelt, M.: Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Leipzig. Bewährungshilfe 41, 1994, 296–300.
- Rasch, W.: Die Schwere der Abartigkeit. Recht und Psychiatrie 10, 1992, 76–80.
- Rauch, E., W. Riedel-Reidemeister, W. Spann und W. Eisenmenger: Sexualdelikte 1987–1996; Eine Zehnjahresstudie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten. Kriminalistik 56, 2002, 96–101.
- Rautenberg, E. C.: Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen – praktische Erfahrungen aus dem Lande Brandenburg. Österreichische Juristen Zeitung 52, 1997, 819–824.
- Rautenberg, E. C.: Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg. Neue Justiz 48, 1994, 300–303.
- Rebsam-Bender: Neuregelung für alkoholabhängige Straftäter? Neue Zeitschrift für Strafrecht 15, 1995, 158–161.

- Reichertz, J. und N. Schröder: Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45, 1993, 755–771.
- Reichertz, J.: „Das stimmt doch hinten und vorne nicht!“ Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung. *Kriminologisches Journal* 26, 1994, 123–137.
- Reichertz, J.: Zur Definitionsmacht der Polizei – Reduktion des Tatvorwurfs als Folge polizeilicher Ermittlungspraxis. *Kriminalistik* 48, 1994, 610–616.
- Rennig, C.: Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht. Marburg 1993.
- Reuband, K.-H.: Viktimisierung und Anzeigebereitschaft. *Kriminalistik* 53, 1999, 513–519.
- Rieck, P. J.: Audiovisuelle Konfrontationsvernehmung gem. § 247 a StPO. *Strafverteidiger Forum*, 2000, 400–406.
- Riecke, A. S.: Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung Minderjähriger. Münster 2003.
- Rieß, P.: Hinweise an den Tatrichter bei der Zurückweisung durch das Revisionsgericht. In: U. Ebert (Hrsg.): Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege. Festschrift für Professor Dr. Ernst-Walter Hanack zum 60. Geburtstag. Berlin, New York 1991, 117–142.
- Rill, H.-G. und G. Vossel: Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung („Lügendetektion“, „Polygraphie“): Eine kritische Analyse aus psychophysiologischer und psychodiagnostischer Sicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18, 1998, 481–486.
- Risch, H.: Polizeiliche Praxis bei der Bearbeitung von Umweltkriminalität. (Bundeskriminalamt Eigenverlag) Wiesbaden 1992.
- Rode, I. und A. Legnaro: Der Straftäter und sein Gutachter – Subjektive Aspekte der psychiatrischen Begutachtung. *Strafverteidiger* 15, 1995, 496–499.
- Römbke, U.: Der Ablehnungsgrund wegen Prozeßverschleppung gem. § 244 Abs. 3 Satz 2 6. Fall StPO. Minden 1995.
- Rösler, M. und R. Luthe: Der psychiatrische Sachverständige aus der Perspektive von Medizinstudenten und Rechtsreferendaren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75, 1992, 284–288.
- Rössner, D. und B. Bannenberg: Empirische Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: G. Kaiser und J.-M. Jehle (Hrsg.): *Kriminologische Opferforschung – Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Heidelberg 1994, 65–88.

- Rössner, D. und T. Klaus: Dem Adhäsionsverfahren eine Chance! Zeitschrift für Rechtspolitik 31, 1995, 162–164.
- Rössner, D.: Verfahrenserledigungen durch Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.): Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen – 19. Strafverteidigertag vom 24.-26. März 1995 in Freiburg. (Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen) Köln 1995, 163–185.
- Rössner, D. und B. Bannenberg: Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Hamburg 1999.
- Rössner, D., A. Marneros und S. Ullrich: Psychische Störungen und Kriminalität im Strafrecht. In: K. Amelung, W. Beulke, H. Lilie, H. Rosenau, H. Rüping und G. Wolfslast (Hrsg.): Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie; Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003. Heidelberg 2003, 387–397.
- Rose, F. G.: Der Auslandszeuge im Beweisrecht des deutschen Strafprozesses. Frankfurt 1999.
- Roters, J.: Der Umgang mit Kriminalitätsoptionen bei der Polizei. Kriminalistik 50, 1996, 169–174.
- Ruf, K.: Die Arbeitsleistung im Jugendstrafrecht. Bern, Berlin, Frankfurt a. M., New York, Paris, Wien 1995.
- Rzepka, D.: Polizei und Diversion. In: P.-A. Albrecht (Hrsg.): Informalisierung des Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York 1990, 341–458.
- Rzepka, D.: Polizei und Diversion. Frankfurt a. M. 1993.
- Schairer, M. und M. Kühner: Jugenddelinquenz – Stuttgart auf neuen Wegen; Jahresbilanz „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. Kriminalistik 55, 2001, 101–104.
- Schairer, M.: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. In: die Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät und das Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Rolf Keller. Tübingen 2003, 253–269.
- Schalast, N. und N. Leygraf: Urteile zur Anordnung des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB. Deutsche Richterzeitung 72, 1994, 174–180.
- Schalast, N. und N. Leygraf: Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB: Unterbringungsgutachten über alkoholabhängige Patienten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 77, 1994, 1–12.

- Scheel, J.: Die Rechtswirklichkeit der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59–59 c StGB). Göttingen 1996.
- Schenk, A.: Gegenüberstellung im Strafverfahren. Schriftenreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis; Band 16, Hamburg 2002.
- Schepker, R., M. Toker und C. Eggers: Diskussion – Erfahrungen mit der forensischen Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Türkei. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 78, 1995, 121–134.
- Scherp, D.: Die polizeiliche Zusammenarbeit mit V-Personen. Kriminalistik 47, 1993, 65–68.
- Scherp, D.: Lagebild Geldwäsche. Kriminalistik 52, 1998, 458–462.
- Schimmel, D.: Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative? Frankfurt a. M. 2000.
- Schindler, H. und M. Stadler: Tatsituation oder Fahndungsfotos. Strafverteidiger 11, 1991, 38–44.
- Schley, A.: Die kriminalistische Bedeutung von Umweltgutachten. Kriminalistik 46, 1992, 519–525.
- Schlieben, E. V.: Legalbewährung nach Einstellungen des Strafverfahrens gemäß § 153 a I StPO. Aachen 1996.
- Schliermann, B.: Vergewaltigung vor Gericht. Hamburg 1993.
- Schmidt, C. O. und B. Scholz: Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 83, 2000, 414–425.
- Schmidt, N. und H. Bargfrede: „... wenn infolge seines Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind ...“. Bewährungshilfe 43, 1996, 320–334.
- Schmidt, V.: Kindesmißhandlung – Ein Delikt mit mancherlei kriminalistischen und juristischen Fallstricken. Kriminalistik 45, 1991, 315–337.
- Schmitt, G.: Sexualstraftäter in Vollzug und Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 44, 1997, 148–163.
- Schöch, H.: Kriminologische und sanktionsrechtliche Aspekte der Alkoholdelinquenz im Verkehr. Neue Zeitschrift für Strafrecht 11, 1991, 11–17.
- Schöch, H.: Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. Neue Zeitschrift für Strafrecht 12, 1992, 364–372.
- Schöch, H.: Haftdauer, Haftkontrolle und frühe Strafverteidigung. In: J.-M. Jehle und P. Hoch (Hrsg.): Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft – Erfahrungen, Probleme, Perspektiven. (Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e. V.) Wiesbaden 1998, 27–50.

- Scholz, B. und L. Greuel: Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75, 1992, 321–327.
- Scholz, B. und J. Endres: Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15, 1995, 6–12.
- Schreckling, J.: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. *Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn 1991, 1–149.
- Schreckling, J.: Ausgleichsverläufe und -erfolge bei der „Waage“-Köln. In: *Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn*. Stolberg 1991, 88–94.
- Schreckling, J.: Auf der Suche nach Bedingungen des Ausgleichserfolgs: Merkmalszusammenhänge bei „Waage“-Fällen. In: *Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn*. Stolberg 1991, 105–110.
- Schreckling, J., E. Marks und W. Franzen: Bericht über eine Rundfrage der Deutschen Bewährungshilfe e. V. bei Institutionen der Strafrechtspflege zur Verbreitung und Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs. *Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland*. In: *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): recht*. Bonn 1991, 150–194.
- Schreckling, J.: Reichweite und praktische Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs. In: *Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln 1.-4. Oktober 1990; eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn 1992, 235–253.
- Schröer, N.: Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – der Beschuldigte als strukturell Überlegener. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 1992, 231–248.
- Schröer, N.: *Verfehlt Verständigung?* Konstanz 2002.
- Schubel, B.: *Geschichte und Gegenwart außergerichtlicher Erledigung von Strafsachen durch ehrenamtliche Schiedsinstanzen in den neuen Bundesländern*. Berlin 1997.
- Schünemann, B.: Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulter-schlußeffekt. In: *G. Bierbrauer, W. Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.): Verfahrens-*

- gerechtigkeit – Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis. Köln 1995, 215–232.
- Schultz, H.: Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes 1975: Gründe, Ergebnisse, Auswirkungen. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 113, 1995, 273–278.
- Schulz, H.: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987–1996. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 2000.
- Schulz, H.: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre): eine Urteilsanalyse – zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 84, 2001, 310–325.
- Schwarz, T.: Die eigene Sachentscheidung des BGH in Strafsachen (§ 354 Abs. 1 StPO). Frankfurt a. M. 2002.
- Schwarz, U.: Die sequentielle Video-Wahlgegenüberstellung. Kriminalistik 53, 1999, 397–401.
- Schwarzenegger, C.: Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 108, 1991, 63–91.
- Schwarzenegger, C. und V. Zanolini: Straf-Mediation im Kanton Zürich: ein kriminologisches Evaluationsprojekt. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 2, 2003, 54–56.
- Schweer, M. K.: Vertrauen in die Polizei – Ansatzpunkte zur präventiven Arbeit mit Jugendlichen. Kriminalpädagogische Praxis 29, 2001, 53–58.
- Schwering, D. und J. Jüttner: Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit in Münster. Bewährungshilfe 45, 1998, 357–363.
- Schwind, H.-D., D. Fetchenhauer, W. Ahlborn und R. Weiß: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. (BKA-Reihe Polizei + Forschung, Bd. 3) Neuwied, Krefeld 2001.
- Schwind, H.-D.: Zum Ansehen der Polizei in der Bevölkerung und seiner kriminalpolitischen Relevanz. In: K. Amelung, W. Beulke, H. Lilie, H. Rosenau, H. Rüping und G. Wolfslast (Hrsg.): Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie; Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003. Heidelberg 2003, 461–469.
- Schwind, H.-D.: Anzeigeverhalten im Langzeitvergleich (1975/1986/1998) am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum). In: K. Bernsmann und K. Ulsenheimer (Hrsg.): Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen; Vorträge anlässlich des Symposiums zum 70. Geburtstag von Gerd Geilen am 12./13. 10. 2001. Köln, Berlin, Bonn, München 2003, 171–183.

- Sczesny, S. und K. Krauel: Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikation für Gerichtsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 79, 1996, 338–355.
- Sege, P.: Kommunikative Aspekte der Einvernahme im Strafprozess. Aachen 1995.
- Seifert, D. und N. Leygraf: Straftaten während und nach einer Behandlung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB. *Deutsche Richterzeitung* 75, 1997, 338–345.
- Semmler, W.: Prozeßverhalten des Richters unter dem Aspekt des § 24 II StPO, insbesondere Verfahrensverstöße als Ablehnungsgrund. Frankfurt a. M. 1994.
- Semrau, M., M. Kubink und M. Walter: Verteidigung junger Beschuldigter aus der Sicht von Rechtsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78, 1995, 34–41.
- Sessar, K.: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive des Opfers. In: Der Bundesminister der Justiz/Referat (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn. Stolberg 1991, 16–23.
- Sievers, J.: Professionalisierung der Zeugenvernehmung bei kindlichen Opfern und Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes in der Polizei. *Der Kriminalist* 31, 1999, 138–141.
- Singelstein, T.: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86, 2003, 1–26.
- Siolek, W.: Neues zum Thema Verständigung im Strafverfahren. *Deutsche Richterzeitung* 71, 1993, 422–430.
- Skrypzinski, R.: Das polizeiliche Entscheidungsverhalten bei Jugendstraftaten. Aachen 1995.
- Sonnen, B.-R.: „Neue“ Gerichtshilfe. In: H. Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, 431–445.
- Speier, R. und N. Nedopil: Abweichungen zwischen Fremd- und Selbstbild bei persönlichkeitsgestörten Sexualdelinquenten und ihre Relevanz bei Prognoseentscheidungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75, 1992, 1–9.
- Spiekermann, M.: Der Mißbrauch des Beweisantragsrechts. Berlin 2001.

- Spieß, G.: Junge Wiederholungstäter. *Kriminalistik* 48, 1994, 111–117.
- Sporer, S. L.: Personenidentifizierung bei Wahlgegenüberstellungen und Lichtbildvorträgen: Fehlerquellen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung. In: S. Barton (Hrsg.): *Redlich aber falsch – Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises*. Baden-Baden 1995, 83–110.
- Sprenger, W. und T. Fischer: Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – Eine Zwischenbilanz des sächsischen Verfahrensmodells. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34, 2001, 241–245.
- Stadler, M., T. Fabian und P. Wetzels: Wiedererkennen des Täters oder Identifizierung des Beschuldigten? Ein Wirklichkeits(nahes)-Experiment zum Beweiswert von Gegenüberstellungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 75, 1992, 75–90.
- Stahlmann-Liebelt, U.: Modellvorhaben vorrangiges Jugendverfahren Flensburg – Beschleunigung von Jugendverfahren durch Vereinbarung und Vernetzung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 11, 2000, 176–178.
- Stangl, W.: Erste Erfahrungen mit dem österreichischen JGG von 1988. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung – Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln vom 1.-4. Oktober 1990; eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn 1992, 225–235.
- Staudinger, I.: *Untersuchungshaft bei jungen Ausländern*. Godesberg 2001.
- Steffen, W.: Familienstreitigkeit und Polizei. *Kriminalistik* 46, 1992, 800–803.
- Steffen, W.: Problemfall „Ausländerkriminalität“. In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag/1. Halbband*. Berlin 1998, 663–680.
- Steffens, R.: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern. In: F. Dünkel (Hrsg.): *Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie; Band 4*. Mönchengladbach 1999.
- Steinbauer, M., R. Jagsch und I. Kryspin-Exner: *Stress im Polizeiberuf*. Frankfurt a. M. 2002.
- Steinke, W.: Der Beweiswert forensischer Gutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 14, 1994, 16–21.
- Steller, M.: *Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse*. *Recht und Psychiatrie* 16, 1998, 11–18.

- Stock, J. und A. Kreuzer: Drogen und Polizei – eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 3, Bonn 1996.
- Stock, J.: Erfahrungen, Einstellungen und Entscheidungsfindung in Betäubungsmittelstrafsachen bei der Polizei – Ausgewählte Befunde einer kriminologischen Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. In: K. Liebl und T. Ohlemacher (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung: Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim 2000, 50–67.
- Stock, W.: Tötungsdelikte mit Schußwaffen. Aachen 1995.
- Stöckel, H.: TOA-Modellprojekt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg. In: H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks und M. Wandrey (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? – Beiträge zu einer Standortbestimmung. Bonn 1994, 171–177.
- Streng, F.: Psychowissenschaftler und Strafrjuristen (1. und 2. Teil). Neue Zeitschrift für Strafrecht 15, 1995: 12; (161)-16, (165).
- Strunk, S. und N. Pütter: Organisierte Kriminalität (OK). Bürgerrechte & Polizei 46, 1993, 67–73.
- Stummvoll, M.: Österreich/Austria. In: F. Dünkel und J. Vagg (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungshaftgefangenen – Waiting for Trial, International Perspectives on the Use of Pre-Trial Detention and the Rights and Living Conditions of Prisoners Waiting for Trial. (Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) Freiburg i. Br. 1994, 437–464.
- Stumpf, T. W.: Opferschutz bei Kindesmißhandlung. Neuwied, Kriftel, Berlin 1995.
- Suhling, S. und T. Schott: Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? (Eigenverlag) Hannover 2001.
- Ter Veen, H.: Strukturanalyse strafrechtlicher Großverfahren am Landgericht Hamburg. Baden-Baden 1998.
- Thiem-Schräder, B.: Jugendgerichtliche Sanktionen im Bezirk Berlin-Kreuzberg. (Eigenverlag) Berlin 1990.
- Toker, M. und R. Schepker: Forensische Begutachtung von Migranten: Vorgaben und Grenzen. Recht und Psychiatrie 14, 1996, 8–13.

- Toker, M.: Begutachtung von Migranten: Psychologische Perspektive. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82, 1999, 58–66.
- Traulsen, M.: Die Entwicklung der ambulanten Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht seit der Strafrechtsreform. *Bewährungshilfe* 40, 1993, 87–100.
- Trenczek, T.: Das neue Jugendstrafrecht. *Neue Justiz* 45, 1991: 195 (1. Teil); 245 (2. Teil); 288 (3. Teil)-197 (1. Teil); 247 (2. Teil); 290 (3. Teil).
- Trenczek, T.: Auslaufmodell JGH? – Einige Ergebnisse der Teilnehmerbefragung in Kassel. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 8, 1997, 243–245.
- Trenczek, T.: Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? Kontakt mit dem Jugendlichen und Erarbeitung von Stellungnahmen – Teil 3, Fortsetzung aus DVJJ-Journal 4/1999, S. 375 ff. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 11, 2000, 44–52.
- Trenczek, T.: Fachdienst Jugendgerichtshilfe als Lobby junger Menschen? Ausgewählte Ergebnisse der bundesweiten JGH-Umfrage. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 11, 2000, 217–226.
- Trenczek, T.: Jugendhilfe und Strafjustiz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83, 2000, 260–279.
- Trenczek, T.: Fachdienst Jugendgerichtshilfe als Lobby junger Menschen? Ausgewählte Ergebnisse der bundesweiten JGH-Umfrage. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 11, 2000, 217–226.
- Trenczek, T.: Jugendhilfe und Strafjustiz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83, 2000, 260–279.
- Vahlenkamp, W. und I. Knauß: *Korruption – hinnehmen oder handeln?* (BKA-Forschungsreihe Bd. 33) Wiesbaden 1995.
- Verrel, T.: Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB im Bereich der Tötungskriminalität: Rechtstatsächliche Erkenntnisse über den Inhalt von Schuldfähigkeitsbestimmungen niedersächsischer und hamburgischer Schwurgerichte. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 1994, 272–285.
- Verrel, T.: Die Verwertung von Schuldfähigkeitsgutachten im Strafurteil. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 106, 1994, 332–353.
- Verwaltungsfachhochschule Altenholz – Fachbereich Polizei (Neumann, H.): *Evaluation besonderer Eingriffsbefugnisse durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.* 2003.
- Vetter, D.: *Problemschwerpunkte des § 81 a StPO – Eine Untersuchung am Beispiel der Brechmittelvergabe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.* Martinsried 2000.

- Villmow, B.: Die Anwälte – zum Selbstbild einer weiterhin unbekannteren juristischen Profession. In: H. Ostendorf (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein. Köln, Berlin, Bonn, München 1992, 411–429.
- Villmow, B.: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle. *Bewährungshilfe* 42, 1995, 155–169.
- Villmow, B.: Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. In: H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar und B. Villmow (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag/2. Halbband. Berlin 1998, 1291–1324.
- Vogel, H.: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz. In: Weisser Ring (Hrsg.): *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen*. (Eigenverlag Weisser Ring) Mainz 2003.
- Vogelsang, S.: Die Bedeutung erfolgreicher Verfahrensrügen für das nachfolgende tatrichterliche Urteil. Frankfurt a. M. 2001.
- Vogtherr, T. H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung. Frankfurt a. M. 1991.
- Volbert, R. und D. Busse: Wie fair sind Verfahren für kindliche Zeugen? In: G. Bierbrauer und W. Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit – Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis*. Köln 1995, 139–162.
- Volbert, R. und K. Erdmann: Kinder als Zeugen im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 79, 1996, 238–252.
- Volbert, R.: Welche Verbesserungen können durch Videoübernahmen für Opferzeugen erreicht werden? In: S. Barton (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*. Baden-Baden 2002, 149–164.
- von Bock und H.-G. Polach: Der Polizeibeamte als Zeuge vor Gericht – Ein Beitrag zur präventiv-taktischen Prozeßführung im Strafprozeß. In: *Kriminalistische Studiengemeinschaft e. V.* (Hrsg.): *Beweismethode und Beweisorganisation*. Festschrift zum 25. Jahrestag der Gründung der Kriminalistischen Studiengemeinschaft e. V./Sonderband V. Bremen 1995, 115–133.
- Voß, H.-G. W.: *Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen*. (BKA-Reihe Polizei + Forschung, Bd. 12) Neuwied 2001.
- Voß, S.: Staatsanwaltliche Entscheidungen – Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? In: P.-A. Albrecht (Hrsg.) *Informalisierung des*

- Rechts – Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Berlin, New York 1990, 461–566.
- Voß, S.: Staatsanwaltschaftliche Entscheidung – Beeinflussung durch systematische Informationserweiterung? Frankfurt a. M., Berlin, New York, Paris, Wien 1993.
- Vultejus, U.: Die Härte der Strafrichter. Zeitschrift für Rechtspolitik 25, 1992, 375–378.
- Vultejus, U.: Die Quote der Anklagen und Verurteilungen. Deutsche Richterzeitung 73, 1995, 226–228.
- Walter, M. und W. Fischer: Deliktsspezifische Selektionsprozesse bei der Strafverfolgung Jugendlicher im Ost-West-Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 74, 1991, 146–158.
- Walter, M.: Über Momente des Ausgleichs und des Schlichtens im Handeln von Polizisten und anderen Kontrolleuren. In: E. Hassemer, E. Marks und K. Meyer (Hrsg.): Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung – Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregelung? Bericht über das Forum 1995 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 7. bis 9. Juni 1995. Bonn, Mönchengladbach 1997, 167–188.
- Walter, M. und A. Wagner: Alltägliches Krisenmanagement von Polizisten: Die Beseitigung des Öffentlichkeitsbezuges. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80, 1997, 44–58.
- Walter, M. und A. Wolke: Zur Funktion des Strafrechts bei „akuten sozialen Problemen“ – einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80, 1997, 93–107.
- Walter, M.: Der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. In: D. Dölling (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Mönchengladbach 1998, 463–480.
- Walter, M., T. Brand, H. Geiter, H. Kania, O. Kremer und A. Kreutz: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten – Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen. Bonn 1999.
- Wandrey, M.: Bericht über eine Jugendamtsbefragung und erste Ansätze einer Regionalisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg. In: Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – Zwischenbilanz und Perspektiven – Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum in Bonn. Stolberg 1991, 197–200.

- Wandrey, M.: Stellenweise Glatteis – Innovationshilfen und -hemmnisse im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich. Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): recht. Bonn 1991, 195–212.
- Wandrey, M.: Zum aktuellen Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. In: W. Heinz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich und Jugendstrafrechtspflege – Zum Verhältnis von Konfliktschlichtung, Erziehung und Strafe im Jugendkriminalrecht. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (Hrsg.): INFO (Eigenverlag), Konstanz 1993, 27–36.
- Wasserburg, K.: Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren – Eine Betrachtung aus Sicht der Verteidigung. *Kriminalistik* 47, 1993, 57–64.
- Weber, A. und A. Berresheim: Polizeiliche Vernehmungen – oder: Schon aus Erfahrung gut? *Kriminalistik* 55, 2001, 785–796.
- Weber, M.: Die Anwendung der Jugendstrafe. Frankfurt a. M. 1990.
- Weber, V.: Gesetzesungehorsam der Justiz? *Deutsche Richterzeitung* 76, 1998, 302–305.
- Wegscheider, H.: Die Praxis des Umweltstrafrechts nach der Reform 1989. *Österreichische Juristen-Zeitung* 49, 1994, 648–655.
- Weider, H.-J.: Vom Dealen mit Drogen und Gerechtigkeit. Mönchengladbach 2000.
- Weidmann, T.: Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft – Untersuchung eines nicht immer problemlosen Verhältnisses. *Kriminalistik* 55, 2001, 378–390.
- Weigand, H.: Zeugenschutz. *Kriminalistik* 46, 1992, 143–146.
- Wenn, A.: Begutachtung der Schuldfähigkeit von jugendlichen Straftätern. Berichte aus der Rechtswissenschaft. Aachen 1995.
- Wilde, F.: Projekt „Arbeit statt Strafe“. *Bewährungshilfe* 49, 2002, 211–220.
- Wille, K.: Auswertung aller von 1981 bis 1987 ergangenen Urteile der Betäubungsmittelkammern beim LG Hamburg. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 13, 1993, 522–525.
- Winter, F.: Neue Organisationsformen der Konfliktschlichtung. In: H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks und M. Wandrey (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? – Beiträge zu einer Standortbestimmung. Bonn 1994, 239–257.
- Winzenried, U.: Eine vorgetäuschte Vergewaltigung – Eine Fallbeschreibung. *Kriminalistik* 45, 1991, 500–501.

- Wolf, P. und M. Steller: Kinder als Zeugen: Was wissen sie über Gerichtsverhandlungen? In: G. Bierbrauer und W. Gottwald/Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.): Verfahrensgerechtigkeit – Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis. Köln 1995, 163–185.
- Wolff, S.: Die Vermittlung von Recht und Psychiatrie als praktisches Problem. Strafverteidiger 12, 1992, 292–298.
- Wolff, S. und H. Müller: „Sie sind hier bei Gericht“ – Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 16, 1995, 192–220.
- Wolff, S. und H. Müller: Interaktive Aspekte der Glaubwürdigkeitskonstruktion im Strafverfahren. Kriminologisches Journal 27, 1995, 209–226.
- Wolke, A.: Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter – Polizeiliche Ermittlungskonzepte. Kriminalistik 57, 2003, 500–506.
- Wünsch, I.: Zeugen – Ohne Schutz und Fürsorge. Kriminalistik 52, 1998, 316–318.